4° Crim. 112.

Ei 1501

Der
in
Peinlichen Fällen
wohl
Instruirte Richter,
oder
Theoretisch-Practischer
Criminal-Tractat,
aus
Denen Kayserlich-Carolingisch- und Churfürstlich-Sächsischen Rechten genommen, und zum heutigen Gebrauch verordnet,
wo
Der General- und Special-Proceß auf eine besondere Art, durch verschiedene Theile, gezeiget wird, und sowohl der heutige Gebrauch der Strafen, als die Beschreibung der gewöhnlichen Instrumenten zur Tortur, zu finden ist;
Sam t
einen Anhang eines Casus, welcher das ganze Werck berühret, und eine Erleichterung zum ganzen Inquisitions-Proceß an die Hand giebt.
Nebst Beyfügung der Peinlichen
Hals-Gerichts-Ordnung,
mit Anmerckungen erleutert,
aus
wohlerfahrnen und in der Praxi geübten Auctoribus zusammen getragen,
und in teutscher Sprache mitgetheilet
von
Johann Georg Scopp.

Nürnberg,
Verlegts Johann Georg Lochner, A. 1758.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Es stehet in Wahrheit um diejenige Republique sehr übel aus, da man dem Gottlosen Recht spricht, und dem Gerechten verdammet. Dergleichen Verfahren lauffet wider die göttlichen und menschlichen Gesetze, mithin kan nichts als Fluch und Unseegen daraus entstehen. Nimmermehr findet man in Heil. Schrifft aufgezeichnet, daß GOtt der HErr einem Lande oder Ort seinen Seegen angedeyen lassen, wo man die Gerechtigkeit begraben. Dahero sind Richter und Urtheiler gesetzt, welche das Böse bestraffen, und dem Gerechten recht sprechen sollen. Aber wie ungerecht es in manchen Gerichten zugehet, lehret die tägliche Erfahrung. Es giebt zum Theil Richter, welche nur allezeit in favorem richten, und da kan man sich schon zum Voraus einbilden, daß wo der favor iudicis soll beobachtet werden, die Gerechtigkeit in das exilium verjagt worden, ob sie schon aussen vor der Rechts-Stuben mit hellen Farben abgemahlet sich zeiget, mit beygesetzter Uberschrifft:

Hier wird Recht und Gerechtigkeit gehandhabet. Andere hingegen sprechen nur allein demjenigen Recht, der den stärcksten Beweiß in Händen mit bringt, und solchen dem Richter, um ihn die Augen zu verblenden, vorhero schon überreichet hat, ehe der Richterliche Ausspruch erfolget. Und endlich giebt es auch Richter, die nach ihrer Unwissenheit sprechen, wo der Richter zwar ein Amt, das Amt aber keinen Richter hat, und also wenig oder gar nichts von dem Recht verstehen, sondern sich blos allein nach ihren Beysitzern ihrer Meynung, welche letztere zwar das Recht verstünden, aber solches dem Gerechten aus Neid, oder wegen andern Umständen, nicht angedeyen lassen wollen, richten. Auf solche Weise ist freylich die Gerechtigkeit völlig vergraben, und kommt gar selten zum Vorschein. Es ist zwar richtig und ausgemacht, daß die Gerechtigkeit iederzeit eine Gerechtigkeit bleibet; aber sie kommt nur bey solchen Richtern sehr wenig zur Ausübung. Es klinget aber nicht wol in des Richters Ohren, wann der Beklagte über Gewalt schreiet, und beweiset, es geschehe ihm unrecht. Der Unschuldige wird auf solche Art gedrucket, seine gerechte Sache, ungerecht, sein Gerade, krumm gemachet. Will der Richter nicht hören, und ihm gebührend helffen, so

läßt

läßt er von ihm ab, und wendet sich zu dem gerechten Richter im Himmel. Er stellet es mit seinem Heilande dem heim, der da recht richtet. Und wahrhafftig ein solcher unschuldig beklagter Mensch ist keinesweges zu verdencken, wenn er dieserwegen zu GOtt um Rache schreiet. Saul hatte über David ungerechter Weise eine Blut-Glocke gegossen. Weil er nicht aufhören, und statt der Ungerechtigkeit die Gerechtigkeit gebrauchen wolte, so schrie David zu GOtt um Rache, und sagte: Der HErr wird Richter seyn, zwischen mir und dir, und mich an dir rächen, 1. Sam. 24. 13. Dieser gerechte Richter siehet zu seiner Zeit drein. Er-lässet ein unbarmhertziges Gerichte über den ungerechten Richter, so wol in- als nach der Zeit, ergehen.

Damit nun solchem Uebel und Unseegen abgeholffen werden möchte, so haben sich zwar Fürsten und Herren grosse Mühe gegeben. Unter andern hat Kayser Carl V. unsterbliches Lob erlanget, welcher auf Ansuchen des sämmtlichen Churfürsten-Collegii, in denen Reichs-Tägen zu Augspurg und Regenspurg An. 1530. und 1532. eine peinliche Halß-Gerichts-Ordnung zu Tage legen lassen. Weil aber solche in manchen Landen wegen der eingeführten Gewohnheit oder

Landes-

Landes-Gesetzen, nicht gänzlich recipirt ist; so habe gegenwärtiges Werck nicht nur in teutscher Sprache verfertiget, sondern auch die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung mit einigen Anmerckungen zu Ende mit beygefüget, woraus sich ein Richter vermuthlich Raths erholen kan, wie er in peinlichen Fällen behutsam procediren, und nach der Gerechtigkeit handeln und richten solle. Was aber ein Defensor in peinlichen Fällen zu beobachten habe, davon habe ich einen besondern Tractat geschrieben, welcher schon unter der Presse ist, und baldigst selbe verlassen wird. Im Fall sich hier oder dort, gegen Vermuthen ein Druck-Fehler vorfinden solte, wird gebetten, solchen nach denen in Fine bemerckten Erratis zu lesen.

Weissenburg am Nordgau,
den 1. August. 1757.

Johann Georg Scopp.

Der
in Peinlichen Fällen
wol instruirte Richter.

CAPVT I.

Von
der General-Inquisition.

§. 1.

Bevor auf eine Person inquiriret wird, so ist es nöthig daß desselben Namen mit einigen gewissen indiciis verrathen und angegeben seye. Dann wo kein Thäter ist, da kan weder die inquisition noch das examen angestellet werden. Ehe aber der Name des Thäters ausfündig gemachet wird, so muß die That selbst angezeiget werden.

Die Gelegenheit zur Inquisition macht die Angebung welche geschiehet durch die Anzeige, oder durch den gemeinen Ruff.

Arg. C. 1. *et* 9. *de accusat.* ANDR. FACHINEUS. *L.* 1. *Controvers. c.* 34.

Eine That aber wird kund gemacht, entweder durch die Rüge, Angeben, Beschwerde, oder durch einen gemeinen Ruff, Geschrey, welche zwey Stücke selbst Gelegenheit zur Inquisition geben.

GLOSS. *in Cap. quoniam X. de Probat. C. licet Heli X. de Simonia.* BART. *in L.* 10. §. 3. *π. de quæst.* LANCELLOT. *de offic. Praetor. in Crim. tit. de Denunc. c.* 8. *L.* 3. *&* 13. *π. de offic. Praesid. C.* 21. *et* 24. *X. X. de accus. et inquis.* Ord. Crim. *art.* 214. *et* 219.

Wann einer der eine That anzeiget, zur Inquisition Gelegenheit giebt, so ist es nicht genug aufgezeichnet zu haben, daß etwas in dem Gericht angezeiget worden seye, sondern es ist zugleich vonnöthen, daß auch der Name des angezeigten, und die Zeit der Anzeige und alle und iede circumstantien, vornemlich aber, ob es der Denunciant selbst aus seinem Wissen, oder aber nur allein aus dem Gehör und Erzehlung angezeiget, aufgeschrieben werden, deswegen, weil eine dergleichen Anzeige, die aus dem Gehör und Erzehlung geschehen, nichts leistet, ausser den leichtesten Argwohn, welche Anzeige zur Inquisition nicht hinlänglich ist.

BART. *ad L. Diuus. n.* 26. *c. de accus.* AEGID. BOSS. *de Denunc. n.* 2. *et* 3.

Es geschiehet auch Erwähnung derer jenigen Personen, welche der Denunciant gemeldet, daß sie dabey gewesen sind, womit die fernere Erkänntniß der angegebenen That kan erlanget werden. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß nicht ein ieder Denunciant einige zuverläßige circumstantien habe, zu welchen derjenige zu offenbaren, zugleich angehalten wird. Wann diese der Richter nicht obseruiret hat, so kanst du ihn vor Gericht fordern,

dern, deswegen, weil er die Inquisition nicht sicher genug übernommen hat, weil dem Richter nichts bekannt seyn kan, ausser was er von demienigen aus denen acten selbsten ersiehet.

JAC. FRID. LUDOVICI *in Introduct. ad Proc. Crim. C.* 1. §. 4. 5. 6. *p.* 3. JOH. BRUNNEM. *in Proc. Inquis. c.* 4. *n.* 6.

Dahero unterscheide die Personen, welche dergleichen Dinge anzeigen, und frage ihnen selbsten wol nach, und forsche nach deren guten Namen und Glauben. Findest du, daß dergleichen Leute, die etwas anzeigen, suspect sind, so muß man entweder von der General-Inquisition gänzlich abstehen, oder gewißlich mit grösserer Obsicht zu selbiger schreiten, damit nicht die Unkosten vergeblich aufgehen, oder der Unschuldige unverdienter Weiße geschändet, und gepeiniget wird.

Cap. 1. *de accus.* AVG. BOERIVS. *in c.* 1. *et* 5. *de accusat.* IOH. BRVNNEM. *proc. crim. Inqis. c.* 4. *n.* 23. CASP. ZIEGLER *in Discept. select. th.* 45. *de remiss. delinquent. ad loc. delict.* 5. 22. *p.* 1413.

Vnd so es sich zuträgt, daß jemand eine Person unter einem erdichteten Namen verklagt, so ist solchen kein Glauben beyzumessen.

C. inquisitionis 21. *C. tertiae dubitationis, de accus.* JUST. OLDEKOP. *obs. crim. tit.* 2. *obs.* 19. *n.* 4. TOB. GRANZ. *in Defens. Inquis. c.* 4. *membr.* 2. *sect.* 1. *n.* 132. CHRIST. CRUSIUS. *de Tortura et Indiciis p.* 4. *c.* 7. *n. fin.* 30.

Was nun die andere Art, nemlich den gemeinen Ruff, anbelangt, so kan dieser dem Richter selbst Gelegenheit geben, die Inquisition anzustellen. Derienige, wann er etwas schädliches gehöret hat, so bemerckt er deren Urheber, hat er Briefe erhalten, so

inſerirt er die Angeber des Verbrechens denen actis, er unterſuchet aber aus denen Urhebern der Rede, ob ſie das factum oder den ſuſpecten Menſchen ſelbſt geſehen, oder aus der Erzehlung anderer, hergebracht haben. Wann das folgende geſchehen, ſo werden dieienigen, von welchen ſie es gehöret haben, vor Gericht gefordert, und ſo lang gefraget, bis der ganze Handel, und vornemlich der erſte Urſprung, in die Erfahrung iſt gebracht worden. Dann es giebt öfters dergleichen Exempel, wo ſich einige immerzu auf andere beruffen, und nach langer Unterſuchung doch endlich die ganze Sache in ein Nichts zerfällt. Es iſt aber dasienige hier zu wiederholen, was wir ſchon erinnert haben, daß auch deren Sitten, aus deren relation die Sache iſt bekannt gemacht worden, ſehr wol und vor allen anzuſehen ſind, ob ſie etwas im Ernſt, oder aus Haß und Bosheit, ſchädliche Gerüchte ausgeſtreuet haben.

ROBERT. MARANTA. *in ſpec. de ordin. Judic. P. 6. tit. et peruenitur aliquando per viam inquiſitionis, n. 19.*

§. 2.

Die General-Inquiſitio wird beſchrieben. Welche 2. Stück in ſich hält. 1.) erforſchet es das Corpus delicti 2.) den Thäter des Verbrechens.

Wann die Anklage der That geſchehen iſt, entweder durch die Anzeigung, oder durch den üblen Ruff, ſo iſt die Gelegenheit zu der General-Inquiſition gegeben worden, welche nichts anders anders iſt, als eine Vorbereitung zur Special-Inquiſition. Dann dieſe General-Inquiſition enthält zwey Stück in ſich, und erforſchet ſowol auf die exiſtirung der That, oder auf das Corpus delicti, als auf den Namen des Urhebers, oder der Perſon, welche die Ubelthat begangen, und dahero den Weg zur Special-Inquiſition bahnet.

vid. LUD. MENCKEN. *in tr. Synopt. π. Theoret. Pract. L. 47.*

L. 47. *tit.* 1. *p.* 620. BENED. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 107. *n.* 11. 12. 13. GEORG. BEYER. *in Delin. Jur. Crim. ad art.* 6. 7. *pos.* 11. *et* 25. WERNERUS THEODORUS MARTINI *in Diss. de Inquis. Crim. c.* 5. *n.* 7. 8. 9. ubi exemplis rem illustrat.

Wann dieses cessirt?

Wiewol es nicht zu leugnen ist, daß es Fälle giebt, wo, nach geschehener Anzeige der That, die General-Inquisitio völlig cessirt, und alsbald die Special-Inquisitio übernommen wird, so gar, daß man vorhero weder auf die existirung der That, noch auf den Namen des auctoris inquiriren muß. Dann es ist offt ein crimen unstreitig, und der reus offenbahr,

BENED. CARPZ. *Pr. Crim. qu.* 108. *n.* 68. DAV. MEV. *P.* 5. *Dec.* 301.

welches vornemlich auf zwey Art geschehen kan. Dann entweder wird der delinquent in flagrante crimine ergriffen, oder wann er nicht ergriffen wird, das begangene freywillig und gerne bekennet. Dann es trägt sich öffters zu, daß einer in einem Todschlag, Diebstahl, Ehebruch, oder andern Verbrechen, ergriffen wird.

vid. JOH. BRUNNEM. *in Pr. Inquis. c.* 4. *n.* 17. add. BEYER. *in Delin. Jur Crim. ad art.* 6. 7. *poss.* 11. 12. *p.* 25.

Ja es geschiehet öffters, daß der Delinquent selbst den Namen zugleich mit der That anzeiget. Welches sich zwar zuträgt, wann er sich entweder selbst vor den Richter, als ein ihm überlassener Mensch stellt, nicht als ein Melancholicus,

BRUNNEM. *in Introd. Germ. ad Proc. Inquis. c.* 3. §. 2.

und sich der gerechten Bestraffung ihm unterwirfft; oder da er die Anzeige vom hören erfahren, der Abwesende die Sache

in Schrifften bekennet, und in denenselbigen vielleicht zugleich die Freyheit sich ausbittet, sich an ein Ort zu verreisen, in der Absicht, daß er auch bequemer, ausser dem Arrest, antworte, daß er die circumstantien des Verbrechens lindere, oder die Sache in denselbigen Ort bringe, damit eine leichtere Straffe erfolge.

MEVIUS *d. l. n.* 56.

§. 3.

Die Untersuchung des Corporis delicti.

Und zwar wegen der generalen Inquisition solle von dem Corpore delicti die erste Sorge seyn, nemlich, weil es von der wesentlichen Gestalt des ganzen Inquisitions-Proceß ist, welche, wann sie mangelt, alles, was erfolget, null und nichtig ist.

L. 1. §. 24. *π. ad SCt. Sylan. L.* 1. §. 27. *π. de quæst.*
JUST. OLDEKOP. *in observ. crim. Pract. tit.* 2. *obs.* 8.
JOSEPH. MASCARD. *de Probat. L.* 3. *conclus.* 139. *n.* 4.
PROSP. FARINAC. *Proc. Crim. qu.* 131. *n.* 54.

Dessen Mittel insgemein. Insbesondere in denen Verbrechen obenhin. In denen beharrenden Verbrechen.

Nun aber kan die Untersuchung des Corporis delicti geschehen entweder durch die Zeugen-Verhör, welche von dem Deferenten benamset worden, oder durch den Augenschein, oder durch Muthmassungen. Jedennoch sind sehr wol zu unterscheiden die delicta transeuntia die obenhin geschehen, und deren nemlich keine Merckmahle pflegen zuruck zu bleiben, und die delicta permanentia, die beharrlichen Verbrechen, welche unter Augen können gestellet werden, und wovon Merckmahle zuruck bleiben. Dieienige, nemlich die delicta transeuntia sind e. c. die Blutschande, Sodomiterey oder andere dergleichen, welche nach der Verrichtung, keine Merckmahle zuruck lassen. Diese aber, die delicta permanentia, sind der Todschlag, die Feuersbrunst,

die

die Verfälschung der Müntze. In denen erstern delictis ist es genug, durch indicia, und Muthmassungen, das Corpus delicti zu erforschen, in denen leztern delictis aber muß man, so es geschehen kan, zum Augenschein schreiten,

vid. BENED. CARPZ. *in Prax. Crim. qu.* 108. *n.* 11.
DANIEL. CLASENII *Comment. in Const. Crim. Carol. V. ad art.* 6. 45. 117. §. 6. 120. §. 1. 167. *et* 178. PETRI THEODORICI *Judicium Crim. Pract. c.* 4. *p.* 520. *n.* 3. 4.

dann es kan auch dasselbe nicht allezeit geschehen, sondern nur allein in denen delictis permanentibus manifestis, nicht aber bey verborgenen, oder die einen schwehren Beweis brauchen, wie in dem Fall, wo der Cörper eines Menschen entweder in das Wasser, oder in einen Sumpf geworffen, oder heimlich begraben worden, ingleichen, wann ein Kind denen Schweinen ist hingeworffen, oder verbrand worden, und in dergleichen. In solchen und dergleichen Fällen müssen nun billig, wie in denen delictis transeuntibus, die indicia und Muthmassungen des Verbrechers, die Erforschung anzustellen, genug und hinlänglich seyn.

PROSP. FARINAC, *Proc. Crim. L.* 1. *tit.* 1. *qu.* 2. *n.* 12.
AEGID. BOSS. *tit. de Delict. n.* 20.

§. 4.

Die oculari inspectio muß zeitig vorgenommen werden.

Ehe wir aber von der Art und Weiße, den Thäter auszuforschen, reden, so handeln wir mit mehrern von der oculari inspectione des delicti. Dann dasselbe muß ohne Aufschub in der General Inquisition accurat untersuchet werden. Dann wann die Sache aufgeschoben würde, könnte das Cadaver verfaulen,

und

und wüste man hernach nicht mehr die Schwehre des Verbrechens daraus zu erforschen, da doch von dessen Gestalt vornemlich die Special-Inquisition dependiret. Wegen dieser Ursach nun, muß das Cadaver in der generalen Inquisition auf das schärffte untersuchet werden, obschon diese Untersuchung, wann sie so gar vollendet, nicht sowol wegen der generalen, als wegen der specialen Inquisition, welche darauf erfolget, vorgenommen wird. Dann in derselben suppeditirt sie dem Richter die Richtschnur zu agiren, und beschreibt die Art der Straffe. Inskünfftige nutzet also die genaue Besichtigung des corporis delicti, nemlich die Special-Inquisition, und die tortur vorzunehmen, vornemlich auf die Todes-Straffe zu erkennen. Zur Unternehmung aber der General-Inquisition sind auch die Muthmassungen genug. Weil nun die eigentlichste examinirung des corporis delicti keinen Verzug scheinet zu leiden, so wird dahero dieienige ohne Aufschub, durch eine Vorkommung, in der General-Inquisition, oder vor der Inquisition des auctoris, oder zugleich, zur Hand genommen.

vid. hac de re JOH. BERNARD. MUSCATELL. *in Proc. Crim. prooem. n.* 79. *p.* 44.

Von dieser so eigentlichsten examinirung, ist nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 149. zu erinnern, daß der Richter, nebst 2. Schöppen und dem Gerichts-Schreiber, mit einem oder mehrern beeydigten Wund-Aertzten, wann solche zu haben sind, das Cadaver fleisig inspicire, die Wunden, Schläge und Stiche, und alles andere und besondere, welche dessen natürliche Gestalt verändern, aufzeichne.

MATTH. STEPHAN. *ad Const. Crim. art.* 149.

Nicht allein vom

Dahero erstlich nicht allein der Richter selbst das Cadaver inspi-

spiciren soll, sondern soll auch die zwey oder mehrere Schöppen und den Gerichts-Schreiber darzu nehmen: damit er dieienige, weil er allein der Richter ist, Gerichts-Acta ohne Schöppen nicht constituire.

Richter ist solche anzustellen, sondern müssen auch beeydigte Schöppen und Gerichts-Schreiber dabey seyn.

ORD. CRIM. *art.* 149. ibi: Soll der Richter nebst 2. Schöppen und dem Gerichts-Schreiber.

Dieses Cadaver aber, wie alles, welche wegen der Section sind vorgenommen worden, item die Wunden, Stiche und andere, welche die natürliche Gestalt verändern, wie auch das medicinische Gutachten, werden getreulich angemercket. Dann der Richter, da er das Gerichtliche Amt und die Acten zugleich verwaltet, daß sie Glauben verdienen, kan nicht schreiben, deswegen, daß weil er Zeuge und Richter zugleich, in einer und zu eben dieser Zeit, und in eben dieser causa nicht seyn kan, und die gedoppelte Person nicht vorstellen kan, weil meistens pro forma separirte Personen erfordert werden. Auch nicht allein das Zeugniß derer Wundärtzte von der qualität derer Wunden scheinet hinlänglich zu seyn, welches einige glauben, weil man ihnen bey Gericht nicht allezeit völligen Glauben beymisset. Und ist nicht allein dasienige, was die Wundärtzte verrichtet haben, zu annotiren, sondern auch alles andere, welches bey der ganzen Section mit untergeloffen, muß alsobald fleißig und von Stück zu Stück bemercket werden, damit man die wahre Beschaffenheit daraus abnehmen kan, welches eine solche inspection erfordert.

ORD. CRIM. *art.* 15. ibi: Soll alles der Gerichts-Schreiber. Id. *art.* 87. ibi: solches vor Richter und Gerichts-Schreiber. Id. *art.* 149. ibi: Richter nebst Schöppen und Gerichts-Schreiber. Conf. GEORG KAISER. *in Praxi Crim. P.* 1. *c.* 5. §. 7. *p.* 149. et *p.* 158.

verbis: Damit auch die Gerichts-Personen, *seqq.*
BEN. CARPZ. *in Prax. Crim. P.* 1. *qu.* 26. *n.* 32. 50. et 51.

Medici oder Chirurgi.

Zum andern sind zum wenigsten zwey wolerfahrne Medici oder Chirurgi zu adhibiren, welche von denen Wunden, und deren Grund, urtheilen.

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 33 *et* 34.

Dann obschon die Peinliche Halsgerichts-Ordnung, im Fall, wann man zwey Aertzte nicht haben kan, auch einen erlaubet, so ist doch einem einzigen nicht allezeit zu glauben, in einem solchen schwehren Geschäfft, wo es Leib und Leben betrifft. Es thut auch nichts zur Sache, obschon ausser den Chirurgum oder Medicum, so offt demienigen allein aus denen circumstantien nicht kan geglaubet werden, der Richter mit denen Schöppen und Gerichts-Schreiber dabey ist. Dann die relatio von der Wunde wird von Mund aus alleine eines Chirurgi oder Medici, nachgeschrieben, da der Richter und die übrigen, welche zugleich dabey sind, schweigen, und die Sache auch nicht verstehen. Übrigens kanst du entweder unter dem Namen der Chirurgorum oder Wundärtzte allein die Doctores Medicinae verstehen, weil vor diesem die Medici von demselben Theil der Medicin, welche sie vor andern exercirten, nemlich die Chirurgia, sich Chirurgos genennt haben, oder verstehest du unter diesen Namen zugleich unsere heutige Barbierer oder Bader. Doch ist dieses gewiß, daß nicht allein blose Bader oder Barbierer, sondern zum wenigsten diejenigen allhier verstanden werden müssen, welche in der anatomia recht versiret sind, und die Constitution des menschlichen Cörpers auf das beste wissen, weil man hiervon der qualität und von denen circumstantien derer Wunden wol urtheilen muß, so gar, daß man von denen innerlichen des

Cörs-

Cörpers, welcher Theil daselbst verlezt, ob das Hertz, die Leber, das Eingeweide, oder andere Theile verwundet sind, richtig besiehet, allwo nachgehends von der Lethalität und andern circumstantien derer Wunden ein accurates iudicium kan gefället werden.

LUDOVICI *in introd. ad Proc. Crim. c.* 1. §. 15. *ibiq. cit.* GAIL. 2. *obs.* 3. *n.* 12. SAM. STRYK. *de Jure Sensuum diss.* 1. *c.* 2. *n.* 20. *et* 33. add. cumprimis IOH. BOHN. *de Renunciat. Vulner. Sect.* 1. *Cap.* 1. *p.* 5. *seqq.*

§. 5.

Drittens ist zu bemercken, daß die Chirurgi, welche zur Wunden Inspection adhibiret werden, müssen beeydiget seyn, also, daß ihnen ohne Beeydigung nicht geglaubet wird. Die Medici sind auch zu beeydigen.

ORD. CRIM. *art.* 149. ibi: die denn zuvor dazu beeydiget werden sollen.

Dahero dergleichen Chirurgi vor der inspection, mit einem Eydschwur zu belegen sind, wann sie nicht vorhero schon überhaupt eydlich zum Amt der inspection sind constituirt worden.

BEYER. *in Delin. Jur. Crim. ad art.* 146. *et* 150. *pos.* 17. *p.* 187. STRYK. *d. l. n.* 28. 29. 30. *seqq.* LUDOVICI *d. l.* §. 15. KAYSER. *d. l.* §. 6. *seqq.* ubi etiam de formulis iurandi agit.

Endlich wird nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung *art.* 149. erfordert, daß die Medici oder Chirurgi, zugleich der Richter und Schöppen, das Cadaver des Ertödeten selbsten fleissig inspiciren, und aller Wunden, Stiche, und aller andern circumstantien, so viel sich nur zugetragen haben, eine accurate Betrachtung anstellen. Allwo auch die Figur der Wunde gehöret, aus welcher geurtheilet werden kan, ob das Instrument, Dessen Amt.

womit er umgebracht worden, einschneidig, zweyschneidig, dreyschneidig, oder vierschneidig gewesen: welche Erwägung alsdann vornemlich nutzen wird, wo etwann ein Stich oder Hieb war, in welchem Fall man die Gewehre mit denen Wunden conferriren, und aus dieser collation von dem Unterscheid derer Wunden urtheilen kan.

LUDOVICI *in introd. ad Proc. Crim. C.* 1. §. 16. JOH. BRUNNEM. in der Anleitung zu vorsichtiger Anstellung *Inquis. Proc. C.* 3. §. 8.

Alleine zu einer accuraten Betrachtung eines getödeten Menschen, wird nach der äusserlichen richtigen inspection eines verwundeten Cörpers erstlich die accurate und fürsichtige Section erfordert, welche Wunde derienigen Höhle, und daselbst durch die gespannten Eingeweide hindurch gehet, also, daß die Chirurgi den übel bestellten Ort, deme die Wunde zugefüget worden, nach schuldiger Art zerschneiden. Es ist auch nicht hinlänglich genug, wann man nur mit dem stilo in die Wunde hinein fähret und solche erforschen will, sintemal solches sehr betrüglich ist.

GODOF. WELSCH. *tr. de rational. vulner. lethal. iud. c.* 15.

Es scheinet dahero dasselbe unbillig, und ist vielmehr denen Chirurgis zu inhibiren, daß sie nicht vor der Section des cadaveris mit dem stilo oder eissernen Instrument die Tieffe der Wunden erforschen, damit sie nicht durch ihr herumgribeln, die nicht lethale Wunde zu einer lethalen machen, und die elenden Beklagten mit ihrem iudicio in den unverdienten Tod stürzen. Dann es kan der unzeitige Eingriff des stili entweder die Wunde erweitern, oder einige innere Theile ver-

verletzen. Zum andern ist das Zeugnuß derer Chirurgorum von der Conditione der Wunde nöthig, welches schrifftlich ad acta gelegt wird. Endlich werden drittens die rationes des testimonii erfordert, welche die Chirurgi zugleich herbey zu schaffen angehalten werden, damit aus denenjenigen von der qualität und lethalität accurat geurtheilet werden kan. Dann obschon die Chirurgi selbst bisweilen von demselben, ob die Wunde vor lethal zu halten seye, eine Entscheidung darzuthun, so glaubt man doch diesem nicht so schlecht, sondern es wird eines ganzen Collegii, oder mehrern iudicii erfordert.

BEYER. *d. l. pos.* 18. *et in posit. tit.* 2. *ad Leg. Cornel. de Sicariis pos.* 5. *lit. n. p.* 667. BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. qu.* 26. *n.* 43. add. KNUTS. Anweisung zum *Inquisition*- und Achts-*Proceß*. C. 5. *p.* 80. *et* 107. FELTMANN. *de Cadauere inspiciendo c.* 54. OLDEKOP. *tit.* 2. *obs. Crim. obs.* 7. *n.* 7.

§. 6.

Welches wir von der Mordthat nur überhaupt gesagt haben; eben dasselbe ist auch von dem Kindermord zu observiren, wann nicht, da der Cörper nicht gefunden, oder das Weib die Niederkunfft läugnet, die Hebamen, welche den Leib des verdächtigen Weibes inspiciren, und die nächst vergangene Schwangerschafft entdecken, herbey geruffen werden. Wann also der Cörper zärtlich alsbald und folglich erkänntlich gefunden, und von der Kinder-Mörderin solcher agnosciret, so hat man dergleichen Weiber zur inspection nicht mehr nöthig, sondern geschiehet alsbald die Sectio, gleich als an einem erwachsenen menschlichen Cörper, von welchem wir vorhero Erwähnung gethan.

Bey einem Kindermord ist insonderheit die Schwimmung der Lungen zu observiren.

In solcher Section aber pfleget gemeiniglich das experimentum der Lunge zu geschehen, welches auf diese Art verrichtet wird. Die Lunge eines toden Kindes wird in das Wasser geworffen. Wann die Lungen in der Höhe schwimmet, so wird dafür gehalten, daß das Kind gelebt habe. Dann eine solche Empor-schwimmung der Lunge wird von denen Medicis vor ein argument der angefangenen respiration gehalten. Was wir von diesem experiment halten, wollen wir kürzlich erklären. Erstlich halten wir dafür, wann es meistens gewiß seye, und ein unbetrügliches indicium eines gebohrnen Kindes, daß doch derohalben kein Kindermord zu præsumiren seye. Dann ein Kind respiriret und lebet dazumal schon, sowol in partu, als auch post partum, und kan ohne der Schuld oder Bosheit der Mutter sterben. Es giebt viele casus, bey welchen sich schon das Leben zartesten Kinder veroffenbaret. Sie können sterben, wann auch die Mutter noch so sehr auf ihr Leben besorgt ist. Darnach behaupten wir, daß es am wenigsten gewiß, sondern gar sehr betrüglich seye, durch das experiment der Lunge wann sie in das Wasser geworffen wird, und in der Höhe schwimmet, das Leben dahero zu beweisen, vornemlich, wann der Medicus in seiner Kunst nicht wol erfahren ist, oder nicht wol Achtung giebt, dieselbige Probe anzustellen. Dann erstlich muß man hier nicht unbillig ex Physicis repetiren, ich meyne, daß die lebendigen Cörper nicht allein von der Lufft umgeben, sondern auch durchgedrungen und gänzlich besprengt werden. Darum sagen sie, daß eben dieselbe von ihr selbst erhalten und destruirt werden, so fern sie nemlich die Regung unter denen Theilen des lebendigen Cörpers, sowol derer fliessenden als festen, unter den dominio eines andern Principii, noch lebhafft und athmend oder geistig unter-

unterstützet, und zu continuiren hilffet, oder in derselben vorigen Bewegung, wegen einigen Veränderungen derer Theile, in welchen sie würcket, da die Bewegung aufhöret, eben dieselbe Theile ie mehr und mehr verändert, und in statum corruptionis verleitet, und dasienige würcket, daß sie deßwegen selbst, dieweil in denen Theilen des menschlichen Cörpers, sowol der fliessenden, als festen, von der natürlichen Bewegung aufhörend, noch erhalten wird, und durchzubrechen sich bemühet, ihr abez wegen dem Wiedezstand derer nunmehr zusammen hangenden Theilen der Ausgang denegirt wird, eine solche innerliche Bewegung entstehet, welche die gering widerstehende Theile corrumpiret, und einiger massen überwindet, die wiederstehenden häutigten Theile aber vielmehr, und die Eingeweide mit denenienigen, den ganzen Cörper in die Aufschwellung erhebt, und inwendig den Raum der faulen Ausdünstigungen suchet. Es läßt sich mehr beweisen, daß die Cörper, welche noch so schwehr sind, und in das Wasser geworffen werden, leichter wieder hinauf steigen, und oben empor schwimmen, welches man an ertränckten Personen wahrnehmen kan, welche erstlich zu Grund sincken, da aber die Vermorderung ansetzet, wieder in die Höhe steigen, und oben schwimmen. Welches auch mit der Lunge, welche aus dem Cörper schon vermordert kommt, und in das Wasser geworffen wird, öffters zu geschehen pfleget. In solchem Fall nun, welcher meistens zu befürchten ist, wird die Emporschwimmung der Lungen, wegen der eingehauchten Lufft, übel zugeeignet, welche blos von der Ermorderung herkommt. Zum andern ist auch dieses Experiment betrüglich, wann die Lunge, wann sie nicht wol von denen maioribus arteriarum et venae ramis gesondert, in das Wasser geworffen wird. Dann

also geschiehet es, daß die Lunge aus selbigem Theil, an welchem sie anhänget, eine Zeitlang über dem Wasser erhalten wird. Drittens ist dieses experiment betrüglich, wann die Lunge nicht ganz gesondert wird, sondern in Theilen zerschnitten, und ins Wasser geworffen wird. Dann die ganze Lunge läßt nicht so viel Wasser in denen offen stehenden poris maioribus, als die zertheilte.

Conf. JOH. JOACH. SCHOEPFER. *in Diss. de Pulmone infantis nat. uel. submerg. C. 1. n. 15.*

Viertens gilt dieses argument nicht, wann nicht die rechte Quantität des Wassers, worein die Lunge geworffen wird, darzu genommen wird. Und wegen dieser Sache ist unter denen Medicinern ein sehr grosser Streit.

vid. inprimis SCHREUER. *in Defensione sua, quam ad vindicandam conscientiam suam de probatione pulmonis per aquam evulgavit. p. 17. 18. 19.* passimque alibi.

Daher es sich fünftens zuträgt, daß die menschliche Leibesfrucht auch vor dessen Geburt verlöschen kan, da die Mutter gänzlich nichts zu dessen Tod mit beyträgt, welches zwar geschehen kan, da die Leibesfrucht an die äussersten Theile der Gebährmutter gebracht wird, so auch bey einer sehr schwehren Geburt geschehen kan, dergleichen sich offt zuträgt.

JOH. BOHNIUS. *de offic. Medic. dupl. P. 2. C. 6. p. 663. et 667.*

So kan auch sechstens, wann das Kind auch glücklich gebohren, vor der Geburt aber schon gestorben, die Lufft künstlich eingeblasen, und von derselben die Gebährmutter und Lunge angefüllet werden.

conf. BEYER. *in Delineat. Jur. Crim. ad art. 33. et 37. pos.*

pos. 22. 23. 24. 25. REYERUS Miscell. Nat. Curios. *dec.* 1. *ann.* 6. *obs.* 202. BLANCKART. *Collectan. Physico Med. cent.* 2. *obs.* 92.

Bey welchen zu erinnern, daß oft von einer frommen und gottsfürchtigen Mutter per σοφισμον, damit sie den schwachen und ohnmächtigen partum von denen Stricken des Todes entziehe, in dessen Mund etwas Lufft hinein bläßt, welches auch von denen Hebammen in dergleichen sehr gefährlichen Fall, mit dessen offenbahren Nutzen, und unvermuthender Wiederaufweckung, zu geschehen pfleget. Allwo die Mutter die Lungen vor der Geburt des eigentlich gestorbenen zu ihrem eigenen Tod erkläret, oder geschickt zum schwimmen, das ist, wie dergleichen bey denen Lungen eines lebendig gebohrnen machet.

vid. Exemplum apud BOHNIUM *in Diss. de partu enecato, Tractatui de Renunciatione Vulnerum lethalium annexa p.* 173.

Ja endlich Siebenden trägt es sich zu, welches bisweilen von denen Medicis selbsten observirt worden ist, daß die Lungen derer Verstorbenen, mit denen Lungen der lebendig gebohrnen überein gekommen seye,

Teste DIEMERBROK. *Anat. L.* 2. *C.* 13.

wo er dieses mit zweyen Exempeln beweiset 1.) an einem Cörper einer Frau, die ohngefehr bey sieben Monath schwanger sich befande, daß er eine Leibesfrucht gefunden, dessen Lungen an der Lindigkeit und Farbe wenig von einer Lunge eines lebendig gebohrnen unterschieden gewesen seye, folglich 2.) bezeuget er, daß er an einer zeitigen und vollkommenen Leibesfrucht, welche vor der Geburt in der Gebährmutter gestorben, die weiche und sehr schwamigte Substanz der Lunge wahrgenommen habe,

daß da sie in das Wasser geworffen, nicht untergesuncken, sondern oben geschwummen hat.

add. CHARLETON. *oecon. Corpor. Animal.*

Was also von diesen Fällen zu sagen seye, so muß man davor halten, daß dieses experiment der Lunge durchs Wasser sehr betrüglich und eitel seye, und kein tüchtiges argument eines Kindes-Mordes daher zu beweisen seye. Gleichwie aber die gewisse Emporschwimmung der Lunge keine indicia wider die Mutter suppeditiret, also kan auch nicht allezeit die Unschuld der Mutter durch die untersinckende Lunge bewiesen werden. Dann die Lunge, welche untersinckt, negirt nur dir gethane respiration. Ein neugebohrnes Kind aber, welches noch in seinen Häutgen eingeschlossen, fängt oft vor etlichen Stunden nicht an zu respiriren.

GOTHOFR. BERGER. *de Natur. Human. p.* 407. *seqq.* VATERUS. *in Physiolog. Sect.* 7. *art.* 2. *C.* 5. *qu.* 2. BOHNIUS *de Officio Medici dupl. C.* 6. *p.* 666. *et* 667.

Welchen destomehr Glauben beyzumessen ist, ie gewisser es ist, daß eine unzeitige und unvollkommene Geburt, welche völlige neun Monate in Utero ist, lebe. Dann alsdann kan das Blut durch zwey Gänge, welches die Anatomici foramen ovale, et ductum arteriosum nennen, bey der Lunge vorbey fliessen, bis endlich das Blut nach der Geburt durch die Lufft, welche bald geschwinder, bald langsamer hinein gehet, ausgebreitet wird, und das Blut von der rechten Hertzkammer in die lincke gehet. Weil also der partus nach der Geburt bisweilen eine Zeit die respiration nicht hat, so kan es geschehen, daß eine gottlose Mutter das Kind vor dem ersten Athem hohlen, wo die Lunge zum schwimmen geordnet wird, ertödtet. Dahero ist es offenbar,

bar, daß die Lunge, welche in der Probe zu Boden sincket, einen natürlichen Tod der unzeitigen Geburt, welcher vor der Geburt geschehen, kaum mehr anzeige, als eine muthwillige Ertödung dergleichen Emporschwimmung beweiset. Wiewol ich leichter zugeben will, wann etwas aus dem experiment der Lunge soll bewiesen werden, dasselbige vielmehr zur Unschuld der Mutter, aus der Untersinckung wahrscheinlich auszulegen, als aus der Emporschwimmung zu einer freventlichen Mordthat des partus zu beweisen, geschehen kan.

§. 7.

Die Inspectio gehöret theils zur generalen, theils zur specialen Inquisition.

Jedennoch muß man nicht davor halten, daß dasienige, welches wir wegen der ordentlich unternommenen inspection bishieher erinnert haben, wegen derselben Ursach angeführet worden seye, als wann gleichsam in Gegenwart die eigentliche Gewisheit des Corporis delicti zur generalen inquisition erfordert wird, sondern, gleichwie die Gewisheit des Corporis delicti gradu differirt, und einige ad effectum specialiter, das ist, wider die gewisse Person zu inquiriren, einige, ad effectum quaestionis, oder torturae, einige endlich ad delinquentem condemnandum, und capitaliter puniendum, erfordert wird;

BENED. CARPZ. *in Prax. Crim. qu.* 108. *n.* 9. 10. 15. 16. 25. 26. *seqq.*

Also ist in gegenwärtigem die General-Untersuchung des corporis delicti, welche die wahrscheinliche indicia der begangenen Ubelthat zur specialen inquisition darreichet, hinlänglich genug, wiewol man nachgehends wegen der generalen inquisition so lang fortfahren muß, bis solche entkommen, welche die Special-Inquisition nach sich ziehen, und zu selbiger hinläng-

lich sind. Nicht minder kommen überdiß in die Special-Inquisition diejenige zu untersuchen, welche ferner ad effectum quaestionis et capitalem poenam, und also in Zukunfft erfordert zu werden scheinen, welches in generali examine so accurat zu untersuchen nicht erlaubt ist. Dann die General-Inquisition ist nichts anders, als der Weg, oder die Art zur Special-Inquisition zu kommen.

SCHOEPFFER. *in Synopſ. iur. priv. Rom. et forenſ. L.* 48. *tit.* 2. *n.* 13. 14.

Zum Exempel, wann die Frage ist von einem Todschlag, alsdann ist es entweder genug, wann man weiß, daß der Getödete eine Wunde empfangen habe, oder daß der gemeine Ruff in der Stadt seye, daß Titius, welcher nirgend gefunden wird, ausserhalb getödet worden, meistentheils, wann der Ruff sich ausbreitet, daß Titius einige Täge abwesend, dessen Abwesenheit aber unbekannt. Wann von einem Kindermord die Rede ist, so wird es genug seyn zu wissen, daß eine Weibsperson wegen Hurerey suspect seye, und Nächtlicher Zeit etwas in das Wasser geworffen habe, oder der Ruff entstehet, daß sie eine schwangere Jungfer war, und Milch in den Brüsten und einen aufgeschwollenen Leib gehabt habe, vornemlich, wann dieser sich plötzlich wieder setzet, und zu nichte wird. Wann von einem Ehebruch, oder Blutschande, oder andern dergleichen Verbrechen die Frage ist, so wird zur Unternehmung der General-Inquisition genug seyn können, wann die Zeugen aussagen, daß die Beschuldigten verdächtig zusammen gekommen, einander geküsset, auf eine garstige Art einander sich betastet haben, und was dergleichen andere Arten mehr sind.

CASP. HENRIC. HORN. *in Reſp. claſſ.* 15. *reſp.* 12. *p.* 1041.

et 1042. LUDOVICI *Introd. ad Proc. Crim. Cap.* 1. §. 13. CARPZ. *Pr. Crim. qu.* 108. *n.* 10. 11. 12. MARTINI *in Diss. de Inquisit. criminali, Cap.* 5. *n.* 8. 9. 10. Conf. JOH. BALTHAS. WERNHERUS *in obs. forens. P.* 1. *obs.* 50. in praeiudicio adiecto eiusque rationibus decidendi.

Ubrigens setzen wir noch das einige von der Untersuchung des entstehenden facti oder Corporis delicti mit bey, daß diese vorsichtiglich und verständig zu unternehmen seye, also, daß man zur generalen inquisition ohne alle Muthmassung nicht schreite, wann nicht die Ursachen darzu anreitzen, weil es Leute giebt, die sich kein Gewissen machen, ihren Nebenmenschen in das Unglück zu bringen, und geschehen kan, daß die besagte Untersuchung den Ruff eines unschuldigen verletzet, und bey einem frommen und redlichen Mann den redlichen Namen verringert. Es kan zum Exempel geschehen, daß ein Richter, da ein paar Eheleute plötzlich gestorben, von keinem indicio oder ration, sondern entweder von einer blossen relation eines alten Weibes, oder auch von seiner eigenen Meynung überführet, zur generalen inquisition eilet, und die Section des Cörpers, gleichsam eines getödeten oder mit Gifft umgebrachten Menschens, besorget, gleichsam nichts anders, als ein schneller und unvermutheter casus, vor ein gültiges argument, und vor eine causa zur general-inquisition, soll gehalten werden, in welcher action nichts unbilliges muß scheinen, mit einer solchen Raison auch der unschuldigste Mensch auf einen Argwohn der grausamsten Uebelthat kan überführet, und die ganze familie zum grösten Herzenleid, und sowol langwierigen als beharrlichen Spott gestürzet werden.

Ist aber nicht freventlich, sondern vorsichtiglich zu unternehmen.

vid. JACOB. MENOCH. *de Praesumt. L.* 1. *qu.* 88. *n.* 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.

Welcher fünf indicia, nemlich 1.) die Aussage eines Zeugens, 2.) den Beweiß des noch lebendig verwundeten, 3.) den Ruff 4.) die grosse Feindschafft, und 5.) das Zeugnuß derer Befreunden des Verwundeten oder Ertödeten erzehlet, welche gering, und weil sie einen Schein haben, zur Anstellung der general-inquisition, hinlänglich sind.

Add. MARTINI *in Diss. de inquisit. Crimin. C.* 5. *n.* 6. *seqq.* CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 108. *n.* 62. HENRIC. MICHAELIS *de inquisit. Crim. C.* 14. §. 6. *in f.*

§. 8.

Die Inquisitio des Urhebers.

Bishieher ist gehandelt worden von der inquisitione des Corporis delicti, oder existentiae facti. Jetzund ist noch übrig, daß wir von dem andern Theil der general-inquisition handeln, welches die inquisitio des auctoris, oder des Delinquenten in sich begreiffet, dann die general-inquisitio geschiehet wegen der specialen, zu dem Ende, daß der Richter aus der generalen nicht allein von dem corpore delicti, sondern auch von dem Urheber der That, und dessen indiciis, ob welche da sind, ob sie zur specialen inquisition genügen, vergewissert werde.

GEORG. KAYSERS *Crim. P.* 1. *p.* 355. §. 12. *et* 13. HENRICI MICHAELIS *Tract. de inquisit. Crim. C.* 14. *p.* 544. §. 1. *seq.*

Dessen Indicia werden a conditione ipsius personae genommen.

Dahero wann das Corpus delicti bekannt, so muß man alsbald untersuchen, wer es begangen. Es können aber unterschiedliche indicia des auctoris seyn, dann sie werden genommen entweder ex conditione personae, wohin referirt wird, eines

eines Menschen voriger Lebenswandel, die übele Aufführung, wenig schamhafftig, auch nicht ehrbar, der üble Ruff, die Verläugnung des Namens, des Vatterlands und der Familie, die Geringachtung des Geschlechts, die Gewohnheit zu sündigen, oder ex consideratione causae delicti, wohin gehöret der Zorn, der Haß, die Furcht, die Hoffnung, die Begierde, die Trunckenheit, die Gewohnheit zu sauffen, zu zancken, die Todesfeindschafft ꝛc. oder ex habitu cum factorum ante delictum commissum, als da sind die Vorbereitung derer Instrumenten, mit welchen die Verbrechen begangen werden, ingleichen wann er verdächtige Gemeinschafft gehabt und gesehen worden, tum factorum in delicto, wo vornemlich ganz und gar alle und iede circumstantien des Orts, der Zeit, der Art, der Gelegenheit und Fähigkeit wol zu betrachten sind, wohin zielet, wann etwas begangen, was nicht solte begangen worden seyn, ingleichen das Vorhaben zu delinquiren, die Verbergung derer Beklagten, das verdächtige Hinwegreisen und die Herumschweiffung, endlich factorum ipsum facinus consequentium, ac de reo indicantium, dergleichen sind die Flucht, die Gleichheit derer Instrumenten, die Ergreiffung des Beschuldigten an dem Ort, wo er das Verbrechen begehet, die Erfindung derer Sachen, welche auf den Beklagten zielen, an dem Ort, des vollzogenen Verbrechens, die frembde gefundene Sache in dem Hauß, die Transactio wegen des Verbrechens, die Benennung, die Verbergung der Sache, und was dergleichen mehr sind;

Von denen Ursachen des Verbrechens.

Von denen Thaten vor der That.

in der That.

nach der That.

CHRIST. CRUSIUS *in tract. de indiciis P. 1. C. 3. in not. special. n. 19. seqq. p. m. 35.* MICHAELIS *de inquisit. Crim. c. 8. §. 9. 10. seqq.* conf. JAC. MENOCH. *de Praesumt. L. 1. q. 88. n. 12. seq.*

Oder

Von denen Gesagten.

Oder auch leztlich ex intuitu dictorum, dergleichen sind die Bekentniß, die Drohungen, die Veränderung der Rede, das Lügen; Aber unter solchen, wann entweder nichts, oder welches nicht hinlänglich ist, da gewesen, so muß der Richter besorgt seyn, von denen Zeugen, welche er vornemlich meynet, daß er eine Erkäntniß des auctoris haben kan, und aus denenienigen erforschen, ob sie gesehen oder gehöret haben, daß dieses oder ienes geschehen? was? welcherley? wie? und mit welchen Umständen? und vornemlich, von welchem oder von welcher es geschehen seye? ob sie den Delinquenten gewiß erkannt haben, oder ob sie von einem Menschen einen übeln Verdacht haben, und aus was Ursach sie sind bewegt worden dasselbige zu thun, oder ob sie es aus andern, und aus welchen? und was? von dem auctore des Verbrechens gehöret haben, oder ob sie gewiß einige nennen können, welche sie meynen, daß sie den Urher gekannt haben, oder von demselben sich einbilden, oder denselben erforschen können, welche alles von begehrten Zeugen namentlich sollen genennet, und nachgehends citiret, und über derselben Sache befraget werden, so gar, daß in der generalen Inquisition, zur Vorbereitung der specialen, iede suspecte Dinge müssen aufgemercket und annotiret werden, ob sie gleich nur den Argwohn erregen, und nichts als die Furcht des Gemuths zur Muthmassung, entweder zu errathen, oder die Geneigte involviren. Dann ob schon aus solcher unbedachtsamer praesumtion man nicht alsobald zur specialen Inquisition schreiten muß, so entstehen doch bisweilen aus diesen die indicia auf dieselbe, oder werden wenigstens die indicia daher vermehret, welche zu derienigen behülflich sind.

TRANQUILL. AMBROSIN. *de Modo formandi proc. inform. L.* 1. *C.* 11. *n.* 30. 31. 32. *et per totum.* TOB.

GRANTZ

GRANTZ. *de Defens. Inquisit. C. 4. Membr. 11. Sect. 1. n. 82. 83. 84.* BRUNN. *in tract. de indiciis P. 2. q. 6. n. 4.* AEGID. BOSS. *in Tit. de inquis. n. 61.*

§. 9.

Wann also diese Erkundigung des Richters vollbracht, und die hinlänglichen indicia eines auctoris erfunden worden, so muß man alsdann ohne Verzug auf die Person, auf eine speciale Weiße, inquiriren und ist nichts anderst übrig, als daß man endlich zur specialen Inquisition schreitet, wo dasienige, welches in der generalen Inquisition, so accurat zu untersuchen nicht erlaubt war, noch zu erfüllen ist, welche dann die General-Inquisition scheinet auszunehmen, weil es auch bekannt ist von dem corpore delicti, und der Beklagte durch die indicia genugsam des Verbrechens verdächtig worden ist. In der generalen Inquisition pflegt man zwar so lang zu inquiriren, so lang man fortkommen kan, und einige indicia nach denen andern herbeygebracht und erforschet werden, so gar, daß selbst die Special-Inquisition in der generalen schon pflegt angefangen, und eben derselbe Fleiß in einer und eben derselben action beyde inquisitiones vermenget zu werden. Doch aber, wann sich dasienige zuträgt, so wird eine solche actio nicht gleich eine inquisition; sondern die Theile dessen müssen wol unterschieden werden, und sind die eigentlichen momenta und requisita beyder inquisitionen fleisig zu unterscheiden. Es ist gewiß, daß die General-Inquisition, ein Theil der specialen Inquisition seye, aber doch nicht eben dieselbe. Dann dieienige, nemlich die General-Inquisition, ist nur allein praeparatoria, diese aber, nemlich die speciale, ist offensiva, welche die aestimation des Inquisiten

Der Zusammenhang sowol der generalen als specialen Inquisition.

Der Unterscheid.

letzet. Dieienige gilt nur überhaupt, wo man den Urheber nicht benennet, dieſe aber inquiriret ſpecialiter auf eine gewiſſe Perſon, und verwahret dieſelbe. Dahero ſoll die generale mit der ſpecialen Inquiſition in ſelber Sache nicht confundiret werden, ſondern muß vielmehr davor halten, und vornemlich, ſowol ratione examinis als capturae, iſt wol zu bemercken, daß in ſelben Theil der action die Special-Inquiſition anfange, in welchen Theil die momenta inveſtigationis generalis, oder momenta generalia aufhören, und welche zur entſtehenden Special-Inquiſition ſchon genug ſind, und dahero von denen ſpecialibus ausgenommen werden. Was für welche aber ſolche ſind, wird unten etwas davon geſagt, wo wir von der ſpecialen Inquiſition handeln.

Conf. JOH. BRUNNEM. in der Anleitung zu vorſichtiger Anſtellung des *Inquiſition-Proceſſus C. 3. §. 5.* CARPZOV. *in Prax. Crim. qu. 108. n. 59. et 63.* MARTINI *de inquiſit. Crim. C. 5. n. 28. et 29.* LUDOVICI in der Einleitung zum peinlichen Proceß. *C. 1. §. 18.*

§. 10.

Der Unterſcheid wird ferner erkläret.

Gleichwie aber die General-Inquiſition auf einen Urheber von der ſpecialen meiſtens ratione examinis dahero differiret, weil die General-Inquiſition auf den Urheber der That nichts anders iſt, als ein Zeugen-Verhör, nur überhaupt, die Special-Inquiſition aber eine Special-Frage über das Verbrechen, mit Erwehnung der erforſcheten Perſon ſelbſt; alſo wird in der erſtern inquiſition gefragt: wer der Urheber des facti ſeye? ob der Befragte einige Erkäntniß deſſen hat, oder dahero einigen Argwohn wider eine gewiſſe Perſon? Ob er etwas von dem Urheber von andern gehöret habe? Ob er weiß, welche deſſen Er-

Erkenntniß haben, welche er nennen soll, und was der Grund seiner Wissenschafft oder praesumtion seye? in der andern Inquisition aber, werden die interrogata selbst auf die inhaftirte Person applicirt. Zum Exempel: Bistu nicht selbst der Urheber der That gewesen? Hast du nicht dieses oder ienes, welches dir vorgeworffen wird, selbst gethan? Hast du nicht vorhero ein solches Leben erwehlet? Bistu nicht wegen dieser That davon geloffen? Hastu nicht dein Gewehr, oder ein Theil von deinen Leibs-Kleidern, oder ein Hausgeräth in den Ort des Verbrechens zuruck gelassen? Bistu nicht Nachtzeit in dieienige Häuser hinein gegangen? Bistu nicht zu fruh, oder in einer andern Stunde selbigen Tages aus denen Häusern heraus gegangen? Hastu nicht diese Worte gethan? Hastu nicht diese Drohworte geredet? Sind nicht diese oder iene Sache in deinem Hause gefunden worden? Und woher, und wie sind sie in selbiges gekommen? Mit einem Wort, hier ist die gewisse Person, mit indiciis genugsam gravirt, nicht überhaupt, ob er den Urheber wisse, sondern nun über das Verbrechen, ob er dasienige selbst begangen, und ihm die momenta gravantia vorgeworffen worden. Dahero, ob die summarische Verhör zur generalen oder zur specialen inquisition gehöre? wir also antworten, daß sie sowol zur generalen als specialen inquisition, doch mit unterschiedener Absicht, gehöre. Dann wann die summarische Verhör general gewesen, so ist auch nicht cum applicatione zugleich auf dieselbe gefragte Person, eine solche Verhör zur General-Inquisition zu referiren, wie die gesunde Vernunfft lehret. Wann sie aber special gewesen, und mit der Erwehnung der Person verknüpft, welche über eine That gefraget, weil sie der inquisition würdig ist, und derselben unterworfen, alsdann lehret für-

Wohin die summarische Verhör gehöre?

Wohin die Antwort gehöre auf gewisse Puncten.

wahr wiederum die gesunde Vernunfft, daß es nicht anderswohin, als zur specialen inquisition gehöre. Nicht anderst verhält es sich, mit derienigen Antwort auf gewisse Puncten, da das Wort inquisitionalia, ausgelassen. Welches auch die Herren Scabini zu Leipzig ausgedacht, die Witembergische Collegia aber nicht angenommen haben, wie solches

JOH. HENRIC. a BERGER *in Elect. Proc. Crim. p.* 210. beweiset. Dann weil hier der Beschuldigte nicht anderst, als es zu geschehen pfleget, auf die articulos inquisitionales selbst über das Verbrechen gefraget wird, ob er ein Dieb? oder Ehebrecher? oder falsarius? oder ein anderer Beklagter des Verbrechens seye? so wird iedermann zugeben, daß eine solche Verhör in der Sache selbst nichts anders sey, als eine Special-Inquisition, und daß diese unterschiedene Art der inquisition, die inquisition selbst nicht verändern kan, zumal da dergleichen Verhör den Ruff und die existimation des Befragten bey ehrlichen Männern oft nicht minder verletzet, als selbst die Special-Inquisition, welche über die articulos inquisitionales unternommen, und so gar dieselbe, welche die Antwort auf die articulos inquisitionales, ist die indicia zu requiriren scheinet. Wiewol ich denenienigen, die in dergleichen Jammer kommen, gar gerne gönne, wann sie die grössern praeiudicia, ich meyne die Ausschliessung von der Gemeinschafft ehrlicher Männer, und die suspension von dem exercitio aller öffentlichen Aemtern, Handwerckern und dergleichen, von welchen

BEYER. *ad Constit. Crimin. art.* 6. *et* 7. *pos.* 5. *et* 6. *p.* 24. handelt, zur Antwort auf die Artickel restringiren können, daß dahero auf eine Art dieselben so lang zu verschonen sind,

Ill. Dn. a BERGER. *dict. loc.*

zu-

zumalen in kleinen Verbrechen, in blossen Begünstigungen, deren Straf kaum auf die relegationem temporalem kan extendiret werden, und welche nicht einmal eine wahre inquisition verdienen.

BEYER. *d. l. et art.* 190. *pos.* 5. *seqq. p.* 224. MICH. HENRIC. GRIEBNER. *in princ. Proc. Jud. L.* 2. *C.* 10. §. 4.

§. 11.

Ob die Zeugen in der General-Inquisition zum schwöhren verbunden sind?

Was nun endlich der Zeugen Aussage anbelangt, so fragt sichs, ob sie in der General-Inquisition gelten können, wann sie nicht ihre Aussage beschwohren? Es ist wenig oder nichts daran gelegen, wann ich solches negire. Dann obschon

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. part.* 3. *qu.* 108. *n.* 65.

anderst meynet, und davor hält, daß aus der summarischen unbeschwohrnen Aussage derer Zeugen die Special-Inquisition wider eine gewisse Person könne unternommen werden, weil die Zeugen in der General-Inquisition nicht ad puniendum, sondern nur allein ad inquirendum erfordert werden, iedoch, weil zur Special-Inquisition und zur Captur die semiplena probatio erfordert wird, so kan es auch nicht geschehen, daß dieienige durch die unbeschwohrne Zeugschafft gehalten wird, so sehe ich nicht, wie durch die Zeugen ohne iurament in der generalen Inquisition nur kan probirt werden, wie viel zur angestellten Special-Inquisition erfordert wird. Dann die Zeugen sagen öffters anders aus wann sie geschwohren, als wie sie ausgesaget haben, ehe sie geschwohren. Auch wollen öfters die geschwohrne Zeugen ihre falsche Aussage, welche unbeschwohren

geschehen, entweder aus Scham, oder Furcht, nicht widerruffen, wie die Erfahrung genugsam bezeuget.

IOH. BRUNNEM. *in Proc. Crim. C. 8. membr. 2. n. 76.*

Wer weiß nicht, daß die unbeschwohrnen Zeugen in der General-Inquisition kaum iemals freymüthig das Wahre bekennen, und nachgehends nach vorhergegangenem iurament, es wiederholen? dann die unbeschwohrne Zeugen sind sehr unbedachtsamer, und pflegen von dem Wahren entweder freymüthiger, oder eingeschränckter auszusagen, so gar, daß der Richter nicht ohne Schaden und Gefahr der Sache, oder des inquisiten, so zu reden, durch deren falsche und unbesonnene Beweisse öfters betrogen wird. Dahero

ERNESTUS COTHMANN. *in Responsis Juris seu Consiliis P. 3. Consil. Colonienſ. 30. n. 304. 305. 306. et 307.* ibique cit. DECIANUS *Responſ. 92. n. 30. et* ANDREAS GAIL. *L. 1. obſ. 101. n. 9.*

erinnern, und mit Rechts-Stellen zu beweisen sich Mühe geben, daß nicht einmal die beschwohrne Aussage vor glaubhafft anzunehmen seye, wann der Zeuge eher ausgesaget, als er geschwohren habe. Welchem beytritt, was selbst CARPZOVIUS an besagtem Ort bekennet, daß denen unbeschwohrnen Zeugen in criminalibus kein Glauben beyzumessen seye, und NB. in der Special-Inquisition, ia auch nicht in der generalen ad decernendam specialem, weil diese nicht eher die generale ausnehmen kan, als wann diejenige sich veroffenbaren, welche zur specialen selbst hinlänglich sind und darzu erfordert werden. Welcher Meynung auch Beyfall giebt

HENRIC. MICHAEL. *de inquiſit. Crim. C. 14. in fin.*

Wiewol ich dasselbe freywillig zugebe, daß es nicht nöthig seye,

daß

daß alle examinirte Zeugen gänzlich schwöhren, sondern daß es schon genug seye, wann nur soviel Zeugen geschwohren haben, soviel zur Special-Inquisition können genug seyn. Welches ein einiger Zeuge ist, der über das begangene Verbrechen selbst aussaget.

§. 12.

Das Amt eines Richters wegen der General-Inquisition.

Bey der General-Inquisition, wann solche ordentlich soll vorgenommen werden, hat ein Richter zu beobachten, daß er 1.) sich hüte, damit er nicht eher von dem crimine inquirire, als er einen actum oder factum des Verbrechens oder der Missethat gefunden. Dann das factum delicti ist die causa impulsiva, proxima, et principalis, in welcher der Richter zur inquisition beweget wird, und so diese cessirt, auch selbst die inquisition des auctoris aufhöret; 1.) 2.) daß er sich hüte, damit er nicht die Untersuchung des facti aus einer ieden oder leichtesten und ungeschicktesten Muthmassung und praesumtion anfange. Dann obgleich dieienige zum wenigsten aus einem ieden indicio oder bewegenden Ursache anzufangen ist, so muß sie doch vernunfftmässig und nicht unbesonnen, auch nicht unverständig seyn. 3.) 3.) wann der Richter aus einer tüchtigen Ursach zu inquiriren angetrieben wird, so soll er dasselbe mit allem Fleiß, und mit aller Aufmercksamkeit thun, damit er recht und ordentlich die inquisition anstelle und vornehme. Dann wann die Form nicht observiret wird, so ist die inquisitio ipso iure null und nichtig. 4.) Er soll vornemlich und vor andern auf das Corpus delicti 4.) besorgt seyn, daß, so es bekannt, dessen Thäter zu erforschen. 5.) Wann ihm etwas vor Ohren kommt, oder auf eine andere 5.) Art gehört, oder gesehen, an dessen er sich stößt, soll er nicht alsbald glauben, auch nicht seiner Leichtglaubigkeit oder andern

Anreitzung Glauben beylegen, sondern, da wir zum Verbrechen aufgelegt sind, soll er durch Untersuchen und Fragen die
6. Wahrheit ergründen. 6.) Mit grossem Fleiß soll er von der so sehr gefaßten Einbildung abstehen, und soll nicht nur allein auf das schädliche, sondern auch auf das, was dem Beklagten nutzet, Achtung geben, und dasselbe annotiren, so gar, damit alles durch die inquisition aus einem redlichen Gemüthe angefangen wird, und sowol zur Befreyung des Unschuldigen geneigt und bereit, als auf die Straffe des Verbrechens sehe.
7. 7.) Er soll sich auch hüten, damit er nicht in Benennung des auctoris, specialiter von dessen Person frage, sondern aus denenienigen, welche vor Gericht gefordert worden, soll er durch general-Fragen wegen des auctoris forschen, damit nicht der
8. Richter, sondern die Zeugen, ihn benennen. 8.) Er soll auch darauf bedacht seyn, daß die Zeugen ihre Aussagen mit einem Eyde bestättigen, zumal wann sie einiges momentum haben, und die Person des auctoris, entweder daß sie schuldig, oder nicht schuldig seye, aussagen, damit man sicherer von der Special-Inquisition, entweder dieselbe vorzunehmen oder zu unterlassen, das Urtheil fällen kan. 9.) Soll er sich hüten, daß er
9. nicht eher zur Special-Inquisition schreite, als biß die hinlänglichen indicia vorhanden sind, welche darzu erfordert werden. Er soll vielmehr die Acten an ein Juristen-Collegium versenden, als daß er sich durch seine Ubereilung in eine so grosse Gefahr
10. setzet. 10.) Er soll auch endlich alles heimlich und geschwind vollenden, damit nicht der Urheber vorhero aus denen Händen gehet, und entrinnet.

vid. MICHAEL. *de inquisit. Crim. C. 14. per tot. et* BRUNNEM. *in Proc. Crim. c. 7. n. 2. et 31.*

Es

Es wird unten N. 1. ein Exempel eines Kindermords gezeiget werden, woraus zu ersehen seyn wird, was ein Richter bey der General-Inquisition zu beobachten habe, und damit procediren solle.

CAPVT II.

Von der Citatione, Captura et Salvo Conductu.

§. 1.

Die Special-Inquisition fängt von der Citation an, welche entweder verbalis oder realis ist.

Wir gehen weiter, und zwar zur Special-Inquisition, zu welcher wir bishieher den Weg gebahnet haben. Diese pflegt aber meistentheils ihren Anfang von der citatione reali zu nehmen. Dann ehe der Beklagte zu antworten genöthiget wird, so ist die citation, entweder die verbalis, oder realis, vonnöthen. Die verbalis ist, wann der Inquisitus ad locum iudicii in persona gezogen wird, und nach der Beschaffenheit des Verbrechens, entweder wol verwahret, und zur künftigen Straffe aufbehalten, oder auf andere Art darzu adstringirt wird, daß nicht allein die Special-Inquisition geschwinder und ohne Aufschub kan instituiret, sondern auch ordentlich vollendet, und endlich der sentenz, wie es billig ist, ein Genügen geleistet werden. Constit. Crim. *art.* 11.

Dann also wird der Citirte entweder dem Gefängnuß übergeben, oder wird zur Leistung tüchtiger caution, daß er sich vor Gericht stellen will, und das End-Urtheil bezahlen, angehalten, damit nicht der gewarnte Lasterhafte die Flucht ergreiffe.

Wir haben aber mehrmalen schon gesagt, daß ein Inquisit realiter kan citirt werden, da bisweilen, nach Beschaffenheit des Verbrechens, die verbal-citatio nicht hinlänglich ist, in welcher der inquisitus durch die Gerichts-Bedienten nur mündlich, oder so es eine persona honestioris conditionis, vermittelst eines Citations-Zettels vor den Richter geladen wird, unausbleibend an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu erscheinen, und einiger Vorhaltung gewärtig zu seyn, obschon auch diese verbal-citation, wann der Citirte nicht erscheinet, oder contumax ist, oder wegen der Flucht verdächtig, oder nicht ansässig genug, oder endlich eine Person von geringer Condition, in die real-citation kan verwandelt werden.

TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. C. 1. membr. 2. sect. 3. art. 4. p. 561. n. 424.* JAC. PIGNATELL. *in. Consult. noviss. canon. tom. 2. consult. 146. p. 80.*

§. 2.

Von welchem die Captura zu unternehmen seye?

Die Captura ist nun eine Species der Special-Inquisition. Gleichwie aber diese nicht von einem ieden Richter kan angestellet werden, ob er schon meistens entweder ratione personae delinquentis, oder ratione delicti, competens seye, sondern es wird vornemlich erfordert, daß er zugleich merum imperium, oder die hohe iurisdiction habe. Dann ein anders ist die hohe und criminal-iurisdiction, welche nach dem Römischen Recht merum imperium genennet wird, nach dem Teutschen Recht aber unter dem Namen der iurisdiction begriffen wird, und man solche Ober- oder peinliche Gerichte nennet. Nach dem Sächsischen Recht gehöret alles darzu, was an Haut und Haar gehet,

WEICHBILD *art.* 17.

Und denen zugleich die relegatio et carcer perpetuus hinzu gethan wird.

ORDIN. SAX. ELECT. *de anno* 1555. GEORG. BEYER. *ad tit. π. de Jurisdict. p. 72. pos. 47. et in not. lit. i.*

Ein anders ist aber die niedere Gerichtbarkeit, die Unter- oder Erb-Gerichte, zu welcher die geringeren Verbrechen und deren Geldstraffen, und die temporaria carceris poena gehören, sogar, daß dahero vor der niedern Gerichtbarkeit keineswegs die Special-Inquisition, welche zum wenigsten die relegationem temporariam, welche auf die hohe Gerichtbarkeit zielet praesupponiret, kan unternommen werden, wie wir unten hören werden.

§. 1. *c.* 3. add. SPECUL. *L.* 3. *part.* 1. *tit. de inquis.* §. 1. *n.* 4.

Also ist auch die captura von demienigen Richter, welcher die hohe iurisdiction oder merum imperium hat, anzustellen,

L. un. c. de priv. Carcer. L. 9. §. *fin. π. ad Leg. Jul. pecul.*

welches zu verstehen ist von derienigen incarceration, von welcher im gegenwärtigen die Frage ist, wo nemlich der Beklagte wegen der Special-Inquisition zu dem Ende incarceriret wird, damit er nicht davon laufen kan. Jedoch anderst verhält es sich, wann er vielleicht a) wegen einer Schuld aufbehalten wird, welches nicht zur criminal- sondern zur civil-iurisdiction gehöret, oder b) vielleicht an statt der Straffe mit einer Zeitlangen Gefängnuß gezäumet wird, welches dem Unterrichter einiger massen erlaubt ist.

vid. LUDER. MENCKEN. *in us. Theor. Pract. π. tit. de custod. et exhib. reor. p.* 1526. §. 4.

Oder c) es erfolgt auch die incarceratio wegen einen geringen Verbrechen, welches zur niedern Gerichtbarkeit gehöret, wie es sich bey denen geringern delinquenten, die nicht genugsam ansässig, und Vagabunden, und wegen der Flucht verdächtig sind, bisweilen zuträgt, wann sie sich schon ratione des Gefängnusses und der Unkosten verdient gemacht, und zu besorgen ist, er möchte dem Gericht entfliehen.

vid infra §. 6. add. DAN. MOLLER. *L. 4. semestr. C. 45. n. 7. seqq. ibi: hac autem causa.* BEYER. *ad tit. Inst. de act. p. 231. lit. f.*

Oder ferner, weil er die caution nicht leisten kan, d) so wird der Delinquent, nicht zu dem Ende, ihn specialiter zu inquiriren und zu peinigen, sondern dem Ober-Richter zu denunciren und zu praesentiren, gefangen.

MATTH. BERLICH. *dec. 120. n. 7. 8. et 9.*

Oder es geschiehet endlich e) die incarceratio bey der Instanz des Ober-Richters, da derienige zwar das ius incarcerandi, nicht aber incarcerandnm, unter seiner Gewalt und iurisdiction hat, und dahero mit Hülffe eines andern ihn zu fahen anzeiget.

§. 3.

Von welchem die Haussuchung zu unternehmen, und wie sie geschehen solle?

Auf gleiche Weiße wird auch die Haussuchung von demienigen, deme die hohe Gerichtbarkeit competiret, doch bisweilen auch von dem Unter-Richter vorgenommen. Dann ein anders ist die general-oder allgemeine Haussuchung, welche durch das ganze Ort zu geschehen pfleget, und man öfters wegen eines Diebstahls, oder Todschlags, wo der auctor noch ungewiß und verborgen ist, mit Verschliessung der Hausthüren, solche zu unternehmen pfleget. Ein anders ist die special-Haussuchung,

chung, wann nicht alle, sondern nur eines oder des andern Haus specialiter durchsuchet wird. Dieienige, weil sie allgemein ist, und wenigsten zur andern solennen Inquisition praeparatoria, kan pro inquisitione proprie sic dicta nicht gehalten werden.

PAUL. de CASTR. *L.* 1. *concl.* 349. *n.* 1. SPECULAT. *L.* 3. *P.* 1. *tit. de Inquis.* §. 2. *n.* 9. *seqq.* SAM. STRYK. *in us. modern.* π. *tit. de accusat.* §. 3. *p.* 677.

Dahero kan sie sowol von dem iudice superiori, als inferiori unternommen werden,

conf. MATTH. BERLICH. *Dec.* 120. *n.* 2. 3. 4. 5. 6. 7.

auch wider seinen Willen.

L. 3. π. *de fugit.*

CHASSON. *in Conf. Burg. tit. de Just.* §. 1. *n.* 85.

Diese aber, nemlich die speciale, weil sie eine Special-Inquisition zu seyn scheinet, kan nicht anderst als sowol wegen des facti, oder corporis delicti, als wegen denen genugsam veroffenbarten indiciis, wider gewisse Personen und deren Häusern, und wie es die Special-Inquisition erfordert, unternommen werden.

JOH. CHRISTOPH. LIPOLD. *in Discursu de Perscrutatione Domest. c.* 3.

Daher auch die special-Hausuchung derer Häuser, oder der Documenten, oder andern Sachen, welche öfters, da die Special-Inquisition schon angefangen, zu unternehmen pflegt zu werden,

vid. JOH. BRUNNEM. *Proc. Inquis. c.* 8. *membr.* 2. *n.* 7. *seqq.*

regulariter ad iudicem superiorem gehöre, man davor hält, obschon diese eben als die Incarceration bisweilen per iu-

dicem inferiorem pfleget expediret zu werden, wann ſie a) wie es meiſtens zu geſchehen pfleget, entweder wegen geringen Verbrechen, welche zur niedern Gerichtbarkeit gehören, unternommen wird,

MATTH. BERLICH. *Dec.* 120. *n.* 6. ibique cit. DANIEL. MOLLER. *L.* 4. *ſemeſtr. c.* 45. *n.* 7

oder b) die Häuſer, oder die Oerter zu unterſuchen ſind, welche dem iudici ſuperiori nicht unterworfen ſind.

§. 4.

Die Captur muß vorſichtiglich, und weder zu nachläſſig, noch zu übereilend unternommen werden.

Jedoch was die Captur anbelangt, ſo muß ſolche vorſichtiglich unternommen werden. Dann nicht nur allein in dieſem Fall, wo der Richter die incarceration ſo lang vernachläſſiget, bis der Delinquent aus Furcht der Straffe die Flucht genommen, oder gar zu hinderſt vörderſt zur ſelbigen eilet, kan er wegen Nachläſſigkeit, oder Ubereilung geſtrafft werden;

IAC. FRIDR. LUDOVICI, in der Einleitung zum *Crim. Proc. C.* 2. §. 2. *p.* 9. MARQU. FREHER. *L.* 3. *de Fama v.* 4.

Sondern auch in demienigen Fall, wo er ohne hinlängliche Urſach die captur unternommen; indem der Mangel derer requiſiten eine widerrechtliche captur machet, ſo muß der incarcerirte loß gelaſſen werden,

ERNEST. COTHMANN. *conſil. vol.* 3. *reſp.* 30. *n.* 120. compara ORD. CRIM. *art.* 6. *et* 218. ibique STEPHAN. JUST. OLDEKOP. *tit.* 2. *cautel. crim. obſ.* 8. *n.* 7. *ſeqq.* GLOSSA. *in c.* 30. *X. de offic. et Poteſt. Jud. de leg.* AEGID. BOSS. *in tit. de Inquiſ. n.* 13.

und kan der Richter deswegen actione iniuriarum belanget werden,

L. 13.

L. 13. §. 1. *π. de poen.* JOH. JOACH. SCHOEPFFER. *ad π. tit. de custod. et exhib. reor.* §. 13.

und muß ingleichen dem unschuldig Incarcerirten alle causirte Schäden und Unkosten erstatten,

VIVIUS *L.* 3. *dec.* 479. L. B. a LYNCKER. *in Dec. Jenens. dec.* 656. *p.* 141. LUDOVICI *d. l.*

weil praesumirt kan werden, daß er in dolo ist, der die Art und Weiße seines Amts so sehr übertretten hat.

BALD. *L. Cons.* 233.

Auch wird er dem Amt nichts helffen, wider welches er delinquirt hat,

Arg. L. 7. §. 3. *π. pro empt.* HYPOLIT. de MARSIL. *part* 2. *caus. crim.* §. *successive n.* 1. *seqq.* Add. tamen CARPZOV. *Quaest. Crim.* 3. *n.* 68. 69. *et* 70.

welcher die actionem iniuriarum denegiret, und beweiset, daß der Richter actione de syndicatu gehalten werde, und er erinnert auch, daß in Sachsenland zur Ersetzung der unschuldigen incarceration durch iede Tag und Nacht 30. solidorum, das ist 2. Aso, der Richter zu bezahlen gehalten werde.

Conf. GEORG BEYER. *Pos. ad tit. π. de custod. et exhib. reor. pos.* 40. *et* 41. *lit. m.* WERNHER. *P.* 1. *obs. for.* 7. *n.* 9. *et.* 10.

welcher leztere gar sehr beweiset, daß die actio iniuriarum in diesem Fall wol statt habe, und also die Lehre CARPZOVII verwirfft.

Add. L. B. a LYNKER. *in Resp. resp.* 175. *n.* 66. *p.* 99.

§. 5.

Es ist pro regula zu mercken, daß drey Stücke zur Captur erfordert werden, wann solche vor gerecht soll gehalten werden. Und. Die Requisita der Captur.

Und zwar 1.) wird die Schwehre des Verbrechens desideriret. Dann die Captur hat nur allein in criminibus statt, wegen welchen entweder die Todesstraffe, oder die poena corporis afflictiva zuerkannt wird.

Reg. *L.* 3. π. *de custod. et exhib. reor.* D. a BERGER. *in Jurisprud. crim. part.* 2. *p.* 121.

Ausser a) in geringern Verbrechen, wann der Delinquent eine geringe Person, oder ein Vagabund, oder nicht ansässig genug ist, von welchen zu befürchten, er möchte davon lauffen, oder b) es ist noch zweiffelhafft, ob die poena corporis afflictiva, oder eine gelindere Straffe aufzulegen seye,

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. P.* 3. *qu.* 3. *n.* 5. 9. *et* 12. JAC. FRID. LUDOVICI in der Einleitung zum *Crim. Proc. C.* 2. §. 5. AMAD. ECKOLD. *ad tit.* π. *de Custod. et Exhib. reor.* §. 2.

dann wegen eines leichtern Verbrechens werden nicht leichtlich die rei in das Gefängnuß gethan, aber entweder auf die blosse, oder eydliche Versprechung, daß sie dem Gericht nicht entlauffen wollen, werden sie dimittiret, vornemlich wann sie unbewegliche Güter besitzen.

GEORG. BEYER. *Pos. ad* π. *tit. de Custod. et Exhib. reor. pos.* 16. *p.* 642. conf. JOH. DAVID THOENNINKER. *in Proc. Crim. c.* 8. *p.* 27.

Welcher leztere einen casum hat, wo ein Handwercksmann, als ein Ehebrecher in Sachsenland, welcher nicht ansässig, ex intercessione seines Weibes, ad iuratam cautionem ist gelassen worden. Welches, in so weit es wahr ist, daß auch diejenige, welche schon incarceriret sind, in demienigen Fall, wo die poena criminis zwar ad relegationem, doch nicht über

die

die immerwährende extendirt kan werden, mit geleisteter Geld- oder andern caution, wegen dringenden circumstantien dimittiret werden. Auf welche Meynung auch der Schöpffen-Stuhl zu Wittenberg Anno 1712. in folgenden Worten geantwortet: Daß ermeldten *R. fol.* 28. befindliches Suchen noch zur Zeit nicht statt hat, es wolte denn sein Eheweib, daß sie ihme das angegebene Verbrechen, wenn er dessen überführet werden möchte, verzeihen, und dessen ungeachtet ferner ehelich beywohnen wolle, sich erklären, als worüber sie vor allen Dingen zu vernehmen, und davon Nachricht zu denen *Acten* zu bringen. *NB.* auf solchen Fall wird derselbe gegen Vorstand auf 50. fl. hoch mit Bürgen oder Pfanden zu bestellen, der gefänglichen Hafft nicht unbillig erlassen.

Add. *L.* 3. ff. *de custod. et exhib. reor.* GEORG. ADAM STRUV. *in Syntagm. Jur. Civ. exerc.* 47. *th.* 39. MICH. HENR. GRIEBNER. *in Princ. Proc. iud. L.* 2. *C.* 10. §. 5. *in fin.*

Ja bisweilen können auch die vornehmen Personen, wann sie caution leisten, dimittiret werden, obschon das Verbrechen die poenam corporis afflictivam nach sich ziehet.

vid. L. B. a LYNCKER. *Resp.* 23. *n.* 26. IOH. BRUNNEM. *ad L.* 1. ff. *de custod. et exhib. reor. n.* 7. *seqq.*

Dann es würde ungereimt seyn, wann derienige solte incarceriret werden, welcher, ob er schon das Verbrechen bekennet, oder daß er solches begangen, anderswoher überwiesen worden, keine Geldstraffe bezahlen solte, da das Mittel einen Delinquenten aufzuhalten keineswegs schwehrer soll seyn, als die Straffe selbst.

BENED. CARPZ. *Proc. Crim. qu.* 3. *n.* 5. JODOC. DAMHOUD.

HOUD. *in Proc. rer. Crim. c.* 19. *n.* 5. *et c.* 20. *n.* 1.

Zum andern wird erfordert 2.) liquiditas corporis delicti, wo vorhero, ehe man zur Captur schreitet, das corpus delicti wahrscheinlicher Weiße muß bekannt seyn.

ORD. CRIM. *art.* 2. verb. So soll derselbe *NB.* die Ubelthat, und derselben *NB.* redlichen Argwohn und Verdacht ꝛc.

Add. *L.* 1. *C. ubi cauſ. fiſc. ag. L.* 1. §. 24. π. *ad SCtum Sylan.* MATTH. STEPHAN. *ad Ord. Crim. d. art.* 2. *n.* 2. ERN. COTHMANN. *vol.* 1. *Reſp.* 12. *n.* 18. DAN. CLASEN. *ad Conſt. Crim. art.* 6. *n.* 3.

Und endlich 3.) ist es nöthig, daß hinlängliche indicia des begangenen Verbrechens von demselben sich veroffenbaret haben, und zum wenigsten solche indicia sind, welche semiplenam probationem auszumachen scheinen, und zur Special-Inquisition genügen.

CONST. CRIM. *art.* 6. 12. *et* 218. ibique und andere genugsame Anzeigung angriffen, *Item art.* 2. ibi: So der Kläger anruffet iemand, zu strengen peinlichen Rechten zu Gefängnuß zu legen, so soll derselbe die Ubelthat und derselben redlichen Argwohn und Verdacht zuförderst ansagen. Add. AMAD. ECKOLD. *ad tit.* π. *de cuſtod. et exhib. reor.* §. 4. TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ. c.* 4. *membr.* 2. *ſect.* 1. *n.* 6. 7. 8. *ſeq. et p.* 336. *n.* 39. ARISMIN. TEPAT. *Comp. Variar. Sentent. P.* 2. *tit.* 289. *c.* 3. *p.* 566. ANTON. MATTHAEI, *de Crim. ad* π. *tit. de cuſtod. et exhib. reor. C.* 1. *n.* 6. 7. 8. *p.* 711. *ſeqq.* JUST. MEYER. *in Colleg Argent. tom.* 3. *p.* 563. *th.* 20. JAC. PIGNATELL. *in Conſult. nov. tom.* 2. *conſ.* 146. *p.* 80.

Dann

Dann die incarceratio bringt viele Beschwehrlichkeiten zu wege, und wird eine Folterbanck genennet, und wird selbst dem Tod verglichen, wann sie wüste oder unfläthig ist, welches auch mit der Vernunfft überein kommt, da der reus in dem Gefängnuß sehr mit Banden und Fesseln gebunden wird, wann das Gefängnuß vielleicht stock finster ist, und kein Lufft hinein kommen kan, wann der aspectus häßlich und garstig, und der Ort stinckend ist. Dann zu Erhaltung der Gesundheit dienet am meisten die heitere uud freye Lufft, welche nicht dick und eingeschlossen, noch mit einem Gestanck verfälscht, Speiß und Tranck, Bewegung und Ruhe, die bestimmte Zeit zum Schlaffen und Wachen, Gemüths-Ruhe, und endlich die Ausführung der Feuchtigkeit, aber alles dieses fehlet denen armen Gefangenen, wie es die Erfahrung giebt. Dann es ist ihnen des Tages Licht beraubet, und genieſſen nicht den freyen Himmel, leben in Finsternuß, und meistens in ihren eigenen oder fremden Unflath, essen schwarzes oft unausgebackenes Brod, und werden ihnen in manchen Orten keine bessere Speissen gegeben, mit welchen sie ihre Kräften, welche sie in dem Gefängnuß verlohren, erquicken könnten, sind Tag und Nacht gefesselt, können sich auch nicht nach ihrem Gefallen bewegen, die Sorge läßt ihnen keine Ruhe, sondern nehmen ab, entweder durch das beständige Wachen, oder werden von Gespenstern unter dem Schlaff erschröcket, und daß ich andere Dinge verschweige, so haben sie keine gefällige Gemüths-Bewegung, sondern unruhig, weil sie nicht nur in dem Gemüthe wegen des vorgestellten Ubels gepeinigt, sondern vielmehr aus Furcht der vorschwebenden Gefahr gequälet werden.

§. 6.

Erinnerungen wegen der zweiffelhaften Captur,

So oft aber über die Captur gefraget und gezweifelt wird, so thut man am sichersten, wann man wegen derselben die sentenz eines Juristen-Collegii, da die res noch integra, begehret und erwartet.

JOH. HENRIC. a BERGER. *in Oecon. Juris L.* 3. *tit.* 9.

und der von dem incarcerirten angebottenen Caution.

Welches auch von der quaestione zu bemercken, wie weit der inquisitus zur Vermeidung der Captur zu hören seye, mit der satisdatione, und hinlänglichen angebottenen caution, sintemal auch diese circumstantien eines verständigen Richters arbitrio überlassen werden.

L. 1. *π. de Cust. et exhib. reor.*

Ingleichen die incarceration, welche keinen Verzug leidet.

Dann also ist der Richter sicher, wann er nach dem Rath des Juristen-Collegii gefehlet hat, und kan auch von ihm nicht gesagt werden, daß er verläumderischer Weise verfahren habe. Welche praesumtio einer calumniae sich auch in diesem Fall verliehret, wann einer in heftiger und frischer Missethat, in Zanck, Tumult, ingleichen in der Einsamkeit, ein Verbrechen begangen hat. Dann in diesem Fall, weil die Gefahr keinen Verzug leidet, oder wegen Furcht eines andern grössern Ubels, können auch die Unschuldigen, zum Exempel die Wanderer und Vertheidiger des Ertödeten, ob sie schon mit geringen indiciis gravirt worden, gefangen, und so lang, bis die Sache bekannt worden, in gefängliche Hafft genommen werden, wann man nur ohne einigen Verzug, ob sie des Verbrechens theilhaftig, oder vor unschuldig zu halten, untersuchet, und da die Wahrheit und Unschuld gefunden, ohne Erwartung des ordentlichen Proceß, alsbald dimittiret werden, auch wird keiner unter denen-

nenienigen behalten, wann er nicht genugsam mit indiciis graviret ist.

TOB. GRANZ. *in Defens. Inquisit. C. 5. membr. 1. §. 2. n. 51. p. 337.* Add. TRANQUILL. AMBROSIN. *in Proc. Informativ. L. 1. C. 1. n. 10. 11. 12.* JAC. PIGNATELL. *in Consult. noviss. tom. 2. Consult. 146. p. 80.*

§. 7.

Nun wollen wir endlich betrachten, wie das Gefängnuß beschaffen seyn solle. Es ist aber das Gefängnuß ein offentlicher Ort, auf Befehl der Obrigkeit mit gemeinen Kosten angerichtet, sowol die Beschuldigten zu verwahren, Die Beschreibung des Gefängnusses.

L. 8. §. 9. π. de Poen. L. 6. C. eod. ORD. CRIM. *art. 2.* ANDREAS GAIL. *L. 1. obs. 26.*

welchen Ort die Richter erhalten müssen, damit man keine Wächter vonnöthen habe, und die Inquisiten auch nicht mit denen Unkosten der Wächter gravirt werden, Finis.

JUST. HENNING. BOEHMER. *ad tit. π. de Custod. et exhib. reor. §. 1. p. 487.* Add. BEN. CARPZ. *in Jurispr. For. Rom. Saxon. P. 2. Const. 51. def. 15.*

als auch bisweilen zur Straffe.

Cap. 3. de Poen. in 6to Const. Crim. *art. 157. 176. 216.* BEYER. *in Posit. ad π. tit. de Custod. et exhibit. reor. p. 22. et 23.* Add. CARPZ. *in Pr. Crim. P. 3. qu. 130. n. 8.*

Deswegen das Gefängnuß bisweilen unannehmlicher ist, und der Inquisit bisweilen an einen dunckeln Ort, oder unter die Erde pfleget gebracht zu werden.

BEYER. *d. l. pos. 39.*

Doch muß in beyden Fällen das Gefänganuß leidentlich und also beschaffen seyn, daß der Gefangene in demselben nicht nur leben, Die Qualität.

und die Lufft und das Licht genieſſen, ſondern auch ſtehen, ſitzen und liegen kan. Und muß ferner ſo beſchaffen ſeyn, darinnen er nicht des Tages-Lichtes beraubet werde, noch an ſeiner Geſundheit wegen Kälte, oder anderer groſſen Beſchwehrung, Schaden leiden möge.

ORD. CRIM. *art.* 2. *iunct. art.* 157. *et* 216. *L.* 1. *C. de Cuſtod. reor.* ERNEST COTHMANN. *vol.* 3. *reſp.* 29. *n.* 117. LUDOVICI Einleitung zum *Criminal-Proceſſ.* C. 2. §. 7. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 3. *n.* 46. 47. *ſeq.* Conf. a BERGER *in Jurispr. Crim. P.* 1. *p.* 27.

§. 8.

Die Sorge vor die Gefangene.

Welcher Urſachen wegen der Richter mit allem Fleiß auf die Gefangene beſorgt ſeyn ſolle, daß ſie an ihrer Geſundheit keinen Schaden leiden, noch dieſelbe von andern viele Schmach und Verfolgung auszuſtehen haben.

TOB. GRANZ. *Defenſ. Inquiſit. cap.* 4. *membr.* 1. *ſect.* 4. *p.* 183. *n.* 191.

Worauf die geitzigen, barbariſchen, und aller Leutſeeligkeit vergeſſene Richter, öfters nicht ſehen, wie die Erfahrung lehret.

BENED. CARPZ. *P.* 3. *qu.* 3. *n.* 45.

Welche aber mit gleicher Straffe ſollten beleget werden.

conf. IO. BRUNNEM. *ad L.* 1. *C. de Cuſt. reor.*

Auf gleiche Weiſe ſoll der Richter auf die Leibes-Unterhaltung des Gefangenen, und auch auf die Defenſion deſſelben, welche auf die gerichtliche Unkoſten lauffen, bedacht ſeyn. Dann obſchon der reus die alimenta und die nöthigen Unkoſten zur Defenſion, regulariter ſich ſelbſt procuriren muß, ſo verhält es

ſich

sich doch anderst in demienigen Fall, wann er solche aus Armut nicht auftreiben kan, wie bey uns heut zu Tage die meiste Inquisiten arme Leute sind.

GEORG. BEYER. *ad Const. Crim. art.* 153. *posit.* 13. *et* 15. CASP. ZIEGL. *in Disc. Select. th.* 45. *de iure Victualium th.* 51. *p. m.* 1493. IO. BRUNNEM. *in Consil.* 109. *n.* 9. *p.* 618.

§. 9.

Ubrigens konnten die Edelleute, Doctores, Clerici, Kaufleute, und andere Personen, welche in Ehren stunden, nach dem Römischen Recht nicht incarceriret werden.

Die Art und Weiße die Gefangenen nach dem Unterscheid der Ehre und Ansehn zu tractiren.

AUTH. Hodie C. *de Cust. reor.* ANTON. MATTHAEI *de Crimin. tit.* π. *de Custod. reor. Cap.* 2. *n.* 3. *seqq. p.* 715.

Heut zu Tage haben sie zwar vor andern geringen Personen keinen Vorzug, wann von der Captur, so es die Gröse eines Haupt-Verbrechens erfordert, die Frage entstehet,

AMAD. ECKOLD. *ad tit.* π. *de Custod. et exhib. reor.* §. 3. IO. IOACHIM. SCHOEPFFER. *eod. tit. n.* 7. *seq.* IAC. FRID. LUDOVICI in der Einleitung des *Criminal. Proc. c.* 2. §. 8.

Jedoch verfährt man mit denenienigen in der Verwahrung gelinder, indeme man sie oft nur in eine verschlossene Stube zu verwahren pfleget, und solche mit Soldaten, oder Bürgern verwachet.

L. 14. §. 1. π. *de Custod. et exhib. reor.* BEN. CARPZ. *in Prax. Crim. P.* 3 *qu.* 3. *n.* 42. *seqq.*

Also wird auch der Incarcerirte, wann er an einer schwehren

Kranck-

Kranckheit darnieder lieget, unter der Soldaten Wacht dimittiret.

IO. IOACH. SCHOEPFFER. *ad tit. π. de Custod. et exhib. reor. n. 9.*

Wann aber ein Delictum non capitale ist begangen worden, so werden die honeten und geringen Personen, und die Ansässigen nicht so leichtlich, als wie die Vagabunden und nicht Ansässigen in das Gefängnüß geworffen. Hingegen geringe Personen, zu welchen man weder Trauen noch Glauben haben kan, die vagabunden Fremden, auch geringe Bauersleute, Bettler, welche leichtlich die Flucht ergreiffen könnten, die werden leichter in das Gefängniß, auch in ein schärferes, ohne sich dabey zu fürchten zu haben, daß der Richter mit der actione iniuriarum könnte belanget werden, geworffen, und werden auch nach Beschaffenheit des Verbrechens und des Gefängnüsses, mit Geschmeide, Hand- und Bein-Schellen, angebunden.

PETR. THEODORIC. *Colleg. Crim. cap. 4. aph. 10. lit. c. n. 5. seqq. p. 543.* NICOL. BOER. *dec. 226. n. 3.* FOLLER. *in Prax. Crim. uerbis: uel carcerentur n. 4. qu. 27. n. 100.* IACOB. MENOCH. *de Arbitr. Iud. quaest. cas. 301. n. 6.* Add. LUDOVICI in der Einleitung zum *Crim. Proc. cap. 2. §. 5. 6. et 9.* ibique cit. FARINAC. et BRUNNEM.

Ob man aber einen scharff zu verwahrenden Delinquenten, besonders in einen Thurn oder anderes Gefängniß legen solle, oder selbiger mit genugsamen Ketten und Fesseln wohl geschlossen, zu dem Stadt-Knecht in seine ordentliche Wohnstube zu legen seye? ist lezteres wol sicherer. Dann eines Theils, kan

ein

ein ganz allein sitzender Delinquent zuweilen unvermercket mit Steinen, Glaß oder auch auf seinem Lager, und an der Wand, die stärcksten Ketten von einander reiben, und sich dadurch mit der Flucht salviren, und andern Theils, wird ein solcher von aller menschlichen Gesellschaft abgesonderter Delinquent, wann er zumal die Einsamkeit gewohnet, noch viel thierischer, verstockter und hartnäckiger werden.

§. 10.

Die Art zu incarceriren.

Gleichwie aber die Beschaffenheit des Gefängnusses einig und allein dem arbitrio eines Richters überlassen wird, ob der reus dem Gefängnuß, oder unter die Soldaten, oder Bürger, oder unter die Leibschützen zu übergeben seye, nach Beschaffenheit und beschuldigten Bewandnuß des Verbrechens: Also gehört zur Art zu incarceriren, daß die Gefängnüsse derer boshaften Mitgesellen separiret werden, damit sie nicht miteinander unter sich einige Betrügereyen und falsche rationes zur Entschuldigung des Verbrechens fingirn können.

Die Mitgesellen des Verbrechens.

ORD. CRIM. *art.* 2. verbis: **Wenn derer Gefangenen mehr denn einer** ꝛc.

Auf gleiche Art sind auch die Weibspersonen von denen Mannsbildern zu separiren, damit sie nicht miteinander Unzucht treiben, sondern die Schamhafftigkeit des weiblichen Geschlechts unversehrt erhalten, und alle Gelegenheit zu delinquiren, abgeschnitten werde.

L. 3. *C. de Custod. reor.* ibique BRUNNEM. CHRIST. PHILIPP. RICHTER. *in Velitationib. Academ. velit.* 38. *membr.* 6. *n.* 12. *seqq.*

Nicht weniger ist zu bemercken, daß endlich die Incarcerirten ge-

Die Art, die Gefan-

Anreitzung Glauben beylegen, sondern, da wir zum Verbrechen aufgelegt sind, soll er durch Untersuchen und Fragen die
6. Wahrheit ergründen. 6.) Mit grossem Fleiß soll er von der so sehr gefaßten Einbildung abstehen, und soll nicht nur allein auf das schädliche, sondern auch auf das, was dem Beklagten nutzet, Achtung geben, und dasselbe annotiren, so gar, damit alles durch die inquisition aus einem redlichen Gemüthe angefangen wird, und sowol zur Befreyung des Unschuldigen geneigt und bereit, als auf die Straffe des Verbrechens sehe.
7. 7.) Er soll sich auch hüten, damit er nicht in Benennung des auctoris, specialiter von dessen Person frage, sondern aus denenienigen, welche vor Gericht gefordert worden, soll er durch general-Fragen wegen des auctoris forschen, damit nicht der
8. Richter, sondern die Zeugen, ihn benennen. 8.) Er soll auch darauf bedacht seyn, daß die Zeugen ihre Aussagen mit einem Eyde bestättigen, zumal wann sie einiges momentum haben, und die Person des auctoris, entweder daß sie schuldig, oder nicht schuldig seye, aussagen, damit man sicherer von der Special-Inquisition, entweder dieselbe vorzunehmen oder zu unter-
9. lassen, das Urtheil fällen kan. 9.) Soll er sich hüten, daß er nicht eher zur Special-Inquisition schreite, als biß die hinlänglichen indicia vorhanden sind, welche darzu erfordert werden. Er soll vielmehr die Acten an ein Juristen-Collegium versenden, als daß er sich durch seine Ubereilung in eine so grosse Gefahr
10. setzet. 10.) Er soll auch endlich alles heimlich und geschwind vollenden, damit nicht der Urheber vorhero aus denen Händen gehet, und entrinnet.

vid. MICHAEL. *de inquisit. Crim. C.* 14. *per tot. et* BRUNNEM. *in Proc. Crim. c.* 7. *n.* 2. *et* 31.

Es

Es wird unten N. 1. ein Exempel eines Kindermords gezeiget werden, woraus zu ersehen seyn wird, was ein Richter bey der General-Inquisition zu beobachten habe, und damit procediren solle.

CAPVT II.

Von der Citatione, Captura et Salvo Conductu.

§. 1.

Wir gehen weiter, und zwar zur Special-Inquisition, zu welcher wir bishieher den Weg gebahnet haben. Diese pflegt aber meistentheils ihren Anfang von der citatione reali zu nehmen. Dann ehe der Beklagte zu antworten genöthiget wird, so ist die citation, entweder die verbalis, oder realis, vonnöthen. Die verbalis ist, wann der Inquisitus ad locum iudicii in persona gezogen wird, und nach der Beschaffenheit des Verbrechens, entweder wol verwahret, und zur künftigen Straffe aufbehalten, oder auf andere Art darzu adstringirt wird, daß nicht allein die Special-Inquisition geschwinder und ohne Aufschub kan instituiret, sondern auch ordentlich vollendet, und endlich der sentenz, wie es billig ist, ein Genügen geleistet werden. Constit. Crim. *art.* 11.

Die Special-Inquisition fängt von der Citation an, welche entweder verbalis oder realis ist.

Dann also wird der Citirte entweder dem Gefängnuß übergeben, oder wird zur Leistung tüchtiger caution, daß er sich vor Gericht stellen will, und das End-Urtheil bezahlen, angehalten, damit nicht der gewarnte Lasterhafte die Flucht ergreiffe.

Wir haben aber mehrmalen schon gesagt, daß ein Inquisit realiter kan citirt werden, da bisweilen, nach Beschaffenheit des Verbrechens, die verbal-citatio nicht hinlänglich ist, in welcher der inquisitus durch die Gerichts-Bedienten nur mündlich, oder so es eine persona honestioris conditionis, vermittelst eines Citations-Zettels vor den Richter geladen wird, unausbleibend an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu erscheinen, und einiger Vorhaltung gewärtig zu seyn, obschon auch diese verbal-citation, wann der Citirte nicht erscheinet, oder contumax ist, oder wegen der Flucht verdächtig, oder nicht ansässig genug, oder endlich eine Person von geringer Condition, in die real-citation kan verwandelt werden.

TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. C. 1. membr. 2. sect. 3. art. 4. p. 561. n. 424.* JAC. PIGNATELL. *in Consult. noviss. canon. tom. 2. consult. 146. p. 80.*

§. 2.

Von welchem die Captura zu unternehmen seye?

Die Captura ist nun eine Species der Special-Inquisition. Gleichwie aber diese nicht von einem ieden Richter kan angestellet werden, ob er schon meistens entweder ratione personae delinquentis, oder ratione delicti, competens seye, sondern es wird vornemlich erfordert, daß er zugleich merum imperium, oder die hohe iurisdiction habe. Dann ein anders ist die hohe und criminal-iurisdiction, welche nach dem Römischen Recht merum imperium genennet wird, nach dem Teutschen Recht aber unter dem Namen der iurisdiction begriffen wird, und man solche Ober- oder peinliche Gerichte nennet. Nach dem Sächsischen Recht gehöret alles darzu, was an Haut und Haar gehet,

WEICHBILD *art.* 17.

Und denen zugleich die relegatio et carcer perpetuus hinzu gethan wird.

ORDIN. SAX. ELECT. *de anno* 1555. GEORG. BEYER. *ad tit. π. de Jurisdict. p. 72. pos. 47. et in not. lit. i.*

Ein anders ist aber die niedere Gerichtbarkeit, die Unter- oder Erb-Gerichte, zu welcher die geringeren Verbrechen und deren Geldstraffen, und die temporaria carceris poena gehören, sogar, daß dahero vor der niedern Gerichtbarkeit keineswegs die Special-Inquisition, welche zum wenigsten die relegationem temporariam, welche auf die hohe Gerichtbarkeit zielet praesupponiret, kan unternommen werden, wie wir unten hören werden.

§. 1. *c.* 3. add. SPECUL. *L.* 3. *part.* 1. *tit. de inquis.* §. 1. *n.* 4.

Also ist auch die captura von demienigen Richter, welcher die hohe iurisdiction oder merum imperium hat, anzustellen,

L. un. c. de priv. Carcer. L. 9. §. *fin. π. ad Leg. Jul. pecul.*

welches zu verstehen ist von derienigen incarceration, von welcher im gegenwärtigen die Frage ist, wo nemlich der Beklagte wegen der Special-Inquisition zu dem Ende incarceriret wird, damit er nicht davon laufen kan. Jedoch anderst verhält es sich, wann er vielleicht a) wegen einer Schuld aufbehalten wird, welches nicht zur criminal- sondern zur civil-iurisdiction gehöret, oder b) vielleicht an statt der Straffe mit einer Zeitlangen Gefängnuß gezäumet wird, welches dem Unterrichter einiger massen erlaubt ist.

vid. LUDER. MENCKEN. *in us. Theor. Pract. π. tit. de custod. et exhib. reor. p.* 1526. §. 4.

Oder c) es erfolgt auch die incarceratio wegen einen geringen Verbrechen, welches zur niedern Gerichtbarkeit gehöret, wie es sich bey denen geringern delinquenten, die nicht genugsam ansässig, und Vagabunden, und wegen der Flucht verdächtig sind, bisweilen zuträgt, wann sie sich schon ratione des Gefängnusses und der Unkosten verdient gemacht, und zu besorgen ist, er möchte dem Gericht entfliehen.

vid infra §. 6. add. DAN. MOLLER. *L. 4. semestr. C. 45. n. 7. seqq. ibi: hac autem causa.* BEYER. *ad tit. Inst. de act. p. 231. lit. f.*

Oder ferner, weil er die caution nicht leisten kan, d) so wird der Delinquent, nicht zu dem Ende, ihn specialiter zu inquiriren und zu peinigen, sondern dem Ober-Richter zu denunciren und zu praesentiren, gefangen.

MATTH. BERLICH. *dec.* 120. *n.* 7. 8. *et* 9.

Oder es geschiehet endlich e) die incarceratio bey der Instanz des Ober-Richters, da derienige zwar das ius incarcerandi, nicht aber incarcerandnm, unter seiner Gewalt und iurisdiction hat, und dahero mit Hülffe eines andern ihn zu fahen anzeiget.

§. 3.

Von welchem die Haussuchung zu unternehmen, und wie sie geschehen solle?

Auf gleiche Weiße wird auch die Haussuchung von demienigen, deme die hohe Gerichtbarkeit competiret, doch bisweilen auch von dem Unter-Richter vorgenommen. Dann ein anders ist die general-oder allgemeine Haussuchung, welche durch das ganze Ort zu geschehen pfleget, und man öfters wegen eines Diebstahls, oder Todschlags, wo der auctor noch ungewiß und verborgen ist, mit Verschliessung der Hausthüren, solche zu unternehmen pfleget. Ein anders ist die special-Haussuchung,

chung, wann nicht alle, sondern nur eines oder des andern Haus specialiter durchsuchet wird. Dieienige, weil sie allgemein ist, und wenigsten zur andern solennen Inquisition praeparatoria, kan pro inquisitione proprie sic dicta nicht gehalten werden.

PAUL. de CASTR. *L.* 1. *concl.* 349. *n.* 1. SPECULAT. *L.* 3. *P.* 1. *tit. de Inquis.* §. 2. *n.* 9. *seqq.* SAM. STRYK. *in us. modern.* π. *tit. de accusat.* §. 3. *p.* 677.

Dahero kan sie sowol von dem iudice superiori, als inferiori unternommen werden,

conf. MATTH. BERLICH. *Dec.* 120. *n.* 2. 3. 4. 5. 6. 7.

auch wider seinen Willen.

L. 3. π. *de fugit.*

CHASSON. *in Conf. Burg. tit. de Just.* §. 1. *n.* 85.

Diese aber, nemlich die speciale, weil sie eine Special-Inquisition zu seyn scheinet, kan nicht anderst als sowol wegen des facti, oder corporis delicti, als wegen denen genugsam veroffenbarten indiciis, wider gewisse Personen und deren Häusern, und wie es die Special-Inquisition erfordert, unternommen werden.

JOH. CHRISTOPH. LIPOLD. *in Discursu de Perscrutatione Domest. c.* 3.

Daher auch die special-Hausuchung derer Häuser, oder der Documenten, oder andern Sachen, welche öfters, da die Special-Inquisition schon angefangen, zu unternehmen pflegt zu werden,

vid. JOH. BRUNNEM. *Proc. Inquis. c.* 8. *membr.* 2. *n.* 7. *seqq.*

regulariter ad iudicem superiorem gehöre, man davor hält, obschon diese eben als die Incarceration bisweilen per iu-

dicem inferiorem pfleget expediret zu werden, wann ſie a) wie es meiſtens zu geſchehen pfleget, entweder wegen geringen Verbrechen, welche zur niedern Gerichtbarkeit gehören, unternommen wird,

MATTH. BERLICH. *Dec.* 120. *n.* 6. ibique cit. DANIEL. MOLLER. *L.* 4. *ſemeſtr. c.* 45. *n.* 7

oder b) die Häuſer, oder die Oerter zu unterſuchen ſind, welche dem iudici ſuperiori nicht unterworfen ſind.

§. 4.

Die Captur muß vorſichtiglich, und weder zu nachläſſig, noch zu übereilend unternommen werden.

Jedoch was die Captur anbelangt, ſo muß ſolche vorſichtiglich unternommen werden. Dann nicht nur allein in dieſem Fall, wo der Richter die incarceration ſo lang vernachläſſiget, bis der Delinquent aus Furcht der Straffe die Flucht genommen, oder gar zu hinderſt vörderſt zur ſelbigen eilet, kan er wegen Nachläſſigkeit, oder Ubereilung geſtrafft werden;

IAC. FRIDR. LUDOVICI, in der Einleitung zum *Crim. Proc. C.* 2. §. 2. *p.* 9. MARQU. FREHER. *L.* 3. *de Fama v.* 4.

Sondern auch in demienigen Fall, wo er ohne hinlängliche Urſach die captur unternommen; indem der Mangel derer requiſiten eine widerrechtliche captur machet, ſo muß der incarcerirte loß gelaſſen werden,

ERNEST. COTHMANN. *conſil. vol.* 3. *reſp.* 30. *n.* 120. compara ORD. CRIM. *art.* 6. *et* 218. ibique STEPHAN. JUST. OLDEKOP. *tit.* 2. *cautel. crim. obſ.* 8. *n.* 7. *ſeqq.* GLOSSA. *in c.* 30. *X. de offic. et Poteſt. Jud. de leg.* AEGID. BOSS. *in tit. de Inquiſ. n.* 13.

und kan der Richter deswegen actione iniuriarum belanget werden, *L.* 13.

L. 13. §. 1. *π. de poen.* JOH. JOACH. SCHOEPFFER. *ad π. tit. de custod. et exhib. reor.* §. 13.

und muß ingleichen dem unschuldig Incarcerirten alle causirte Schäden und Unkosten erstatten,

VIVIUS *L.* 3. *dec.* 479. L. B. a LYNCKER. *in Dec. Jenens. dec.* 656. *p.* 141. LUDOVICI *d. l.*

weil praesumirt kan werden, daß er in dolo ist, der die Art und Weiße seines Amts so sehr übertretten hat.

BALD. *L. Cons.* 233.

Auch wird er dem Amt nichts helffen, wider welches er delinquirt hat,

Arg. L. 7. §. 3. *π. pro empt.* HYPOLIT. de MARSIL. *part* 2. *caus. crim.* §. *successive n.* 1. *seqq.* Add. tamen CARPZOV. *Quaest. Crim.* 3. *n.* 68. 69. *et* 70.

welcher die actionem iniuriarum denegiret, und beweiset, daß der Richter actione de syndicatu gehalten werde, und er erinnert auch, daß in Sachsenland zur Ersetzung der unschuldigen incarceration durch iede Tag und Nacht 30. solidorum, das ist 2. Aso, der Richter zu bezahlen gehalten werde.

Conf. GEORG BEYER. *Pos. ad tit. π. de custod. et exhib. reor. pos.* 40. *et* 41. *lit. m.* WERNHER. *P.* 1. *obs. for.* 7. *n.* 9. *et.* 10.

welcher leztere gar sehr beweiset, daß die actio iniuriarum in diesem Fall wol statt habe, und also die Lehre CARPZOVII verwirfft.

Add. L. B. a LYNKER. *in Resp. resp.* 175. *n.* 66. *p.* 99.

§. 5.

Es ist pro regula zu mercken, daß drey Stücke zur Captur erfördert werden, wann solche vor gerecht soll gehalten werden. Die Requisita der Captur.

Und

Und zwar 1.) wird die Schwehre des Verbrechens desideriret. Dann die Captur hat nur allein in criminibus statt, wegen welchen entweder die Todesstraffe, oder die poena corporis afflictiva zuerkannt wird.

Reg. *L.* 3. π. *de custod. et exhib. reor.* D. a BERGER, *in Jurisprud. crim. part.* 2. *p.* 121.

Ausser a) in geringern Verbrechen, wann der Delinquent eine geringe Person, oder ein Vagabund, oder nicht ansässig genug ist, von welchen zu befürchten, er möchte davon lauffen, oder b) es ist noch zweiffelhafft, ob die poena corporis afflictiva, oder eine gelindere Straffe aufzulegen seye,

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. P.* 3. *qu.* 3. *n.* 5. 9. *et* 12. JAC. FRID. LUDOVICI in der Einleitung zum *Crim. Proc. C.* 2. §. 5. AMAD. ECKOLD. *ad tit.* π. *de Custod. et Exhib. reor.* §. 2.

dann wegen eines leichtern Verbrechens werden nicht leichtlich die rei in das Gefängnuß gethan, aber entweder auf die blosse, oder eydliche Versprechung, daß sie dem Gericht nicht entlauffen wollen, werden sie dimittiret, vornemlich wann sie unbewegliche Güter besitzen.

GEORG. BEYER. *Pos. ad* π. *tit. de Custod. et Exhib. reor. pos.* 16. *p.* 642. conf. JOH. DAVID THOENNINKER, *in Proc. Crim. c.* 8. *p.* 27.

Welcher leztere einen casum hat, wo ein Handwercksmann, als ein Ehebrecher in Sachsenland, welcher nicht ansässig, ex intercessione seines Weibes, ad iuratam cautionem ist gelassen worden. Welches, in so weit es wahr ist, daß auch diejenige, welche schon incarceriret sind, in demienigen Fall, wo die poena criminis zwar ad relegationem, doch nicht über

die

die immerwährende extendirt kan werden, mit geleisteter Geld- oder andern caution, wegen dringenden circumstantien dimittiret werden. Auf welche Meynung auch der Schöpffen-Stuhl zu Wittenberg Anno 1712. in folgenden Worten geantwortet: Daß ermeldten *R. fol.* 28. befindliches Suchen noch zur Zeit nicht statt hat, es wolte denn sein Eheweib, daß sie ihme das angegebene Verbrechen, wenn er dessen überführet werden möchte, verzeihen, und dessen ungeachtet ferner ehelich beywohnen wolle, sich erklären, als worüber sie vor allen Dingen zu vernehmen, und davon Nachricht zu denen *Acten* zu bringen. *NB.* auf solchen Fall wird derselbe gegen Vorstand auf 50. fl. hoch mit Bürgen oder Pfanden zu bestellen, der gefänglichen Hafft nicht unbillig erlassen.

Add. *L.* 3. ff. *de custod. et exhib. reor.* GEORG. ADAM STRUV. *in Syntagm. Jur. Civ. exerc.* 47. *th.* 39. MICH. HENR. GRIEBNER. *in Princ. Proc. iud. L.* 2. *C.* 10. §. 5. *in fin.*

Ja bisweilen können auch die vornehmen Personen, wann sie caution leisten, dimittiret werden, obschon das Verbrechen die poenam corporis afflictivam nach sich ziehet.

vid. L. B. a LYNCKER. *Resp.* 23. *n.* 26. IOH. BRUNNEM. *ad L.* 1. ff. *de custod. et exhib. reor. n.* 7. *seqq.*

Dann es würde ungereimt seyn, wann derienige solte incarceriret werden, welcher, ob er schon das Verbrechen bekennet, oder daß er solches begangen, anderswoher überwiesen worden, keine Geldstraffe bezahlen solte, da das Mittel einen Delinquenten aufzuhalten keineswegs schwehrer soll seyn, als die Straffe selbst.

BENED. CARPZ. *Proc. Crim. qu.* 3. *n.* 5. JODOC. DAMHOUD.

HOUD. *in Proc. rer. Crim. c.* 19. *n.* 5. *et c.* 20. *n.* 1. Zum andern wird erfordert 2.) liquiditas corporis delicti, wo vorhero, ehe man zur Captur schreitet, das corpus delicti wahrscheinlicher Weiße muß bekannt seyn.

ORD. CRIM. *art.* 2. verb. So soll derselbe *NB.* die Ubelthat, und derselben *NB.* redlichen Argwohn und Verdacht ꝛc.

Add. *L.* 1. *C. ubi cauſ. fiſc. ag. L.* 1. §. 24. *π. ad SCtum Sylan.* MATTH. STEPHAN. *ad Ord. Crim. d. art.* 2. *n.* 2. ERN. COTHMANN. *vol.* 1. *Reſp.* 12. *n.* 18. DAN. CLASEN. *ad Conſt. Crim. art.* 6. *n.* 3.

Und endlich 3.) ist es nöthig, daß hinlängliche indicia des begangenen Verbrechens von demselben sich veroffenbaret haben, und zum wenigsten solche indicia sind, welche semiplenam probationem auszumachen scheinen, und zur Special-Inquisition genügen.

CONST. CRIM. *art.* 6. 12. *et* 218. ibique und andere genugsame Anzeigung angriffen, *Item art.* 2. ibi: So der Kläger anruffet iemand, zu strengen peinlichen Rechten zu Gefängnuß zu legen, so soll derselbe die Ubelthat und derselben redlichen Argwohn und Verdacht zuförderst ansagen. Add. AMAD. ECKOLD. *ad tit. π. de cuſtod. et exhib. reor.* §. 4. TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ. c.* 4. *membr.* 2. *ſect.* 1. *n.* 6. 7. 8. *ſeq. et p.* 336. *n.* 39. ARISMIN. TEPAT. *Comp. Variar. Sentent. P.* 2. *tit.* 289. *c.* 3. *p.* 566. ANTON. MATTHAEI, *de Crim. ad π. tit. de cuſtod. et exhib. reor. C.* 1. *n.* 6. 7. 8. *p.* 711. *ſeqq.* JUST. MEYER. *in Colleg Argent. tom.* 3. *p.* 563. *th.* 20. JAC. PIGNATELL. *in Conſult. nov. tom.* 2. *conſ.* 146. *p.* 80.

Dann

Dann die incarceratio bringt viele Beschwehrlichkeiten zu wege, und wird eine Folterbanck genennet, und wird selbst dem Tod verglichen, wann sie wüste oder unfläthig ist, welches auch mit der Vernunfft überein kommt, da der reus in dem Gefängnuß sehr mit Banden und Fesseln gebunden wird, wann das Gefängnuß vielleicht stock finster ist, und kein Lufft hinein kommen kan, wann der aspectus häßlich und garstig, und der Ort stinckend ist. Dann zu Erhaltung der Gesundheit dienet am meisten die heitere uud freye Lufft, welche nicht dick und eingeschlossen, noch mit einem Gestanck verfälscht, Speiß und Tranck, Bewegung und Ruhe, die bestimmte Zeit zum Schlaffen und Wachen, Gemüths-Ruhe, und endlich die Ausführung der Feuchtigkeit, aber alles dieses fehlet denen armen Gefangenen, wie es die Erfahrung giebt. Dann es ist ihnen des Tages Licht beraubet, und genieſſen nicht den freyen Himmel, leben in Finsternuß, und meistens in ihren eigenen oder fremden Unflath, essen schwarzes oft unausgebackenes Brod, und werden ihnen in manchen Orten keine bessere Speissen gegeben, mit welchen sie ihre Kräften, welche sie in dem Gefängnuß verlohren, erquicken könnten, sind Tag und Nacht gefesselt, können sich auch nicht nach ihrem Gefallen bewegen, die Sorge läßt ihnen keine Ruhe, sondern nehmen ab, entweder durch das beständige Wachen, oder werden von Gespenstern unter dem Schlaff erschröcket, und daß ich andere Dinge verschweige, so haben sie keine gefällige Gemüths-Bewegung, sondern unruhig, weil sie nicht nur in dem Gemüthe wegen des vorgestellten Ubels gepeinigt, sondern vielmehr aus Furcht der vorschwebenden Gefahr gequälet werden.

Von denen Gesagten.

Oder auch leztlich ex intuitu dictorum, dergleichen sind die Bekentniß, die Drohungen, die Veränderung der Rede, das Lügen; Aber unter solchen, wann entweder nichts, oder welches nicht hinlänglich ist, da gewesen, so muß der Richter besorgt seyn, von denen Zeugen, welche er vornemlich meynet, daß er eine Erkäntniß des auctoris haben kan, und aus denenienigen erforschen, ob sie gesehen oder gehöret haben, daß dieses oder ienes geschehen? was? welcherley? wie? und mit welchen Umständen? und vornemlich, von welchem oder von welcher es geschehen seye? ob sie den Delinquenten gewiß erkannt haben, oder ob sie von einem Menschen einen übeln Verdacht haben, und aus was Ursach sie sind bewegt worden dasselbige zu thun, oder ob sie es aus andern, und aus welchen? und was? von dem auctore des Verbrechens gehöret haben, oder ob sie gewiß einige nennen können, welche sie meynen, daß sie den Urher gekannt haben, oder von demselben sich einbilden, oder denselben erforschen können, welche alles von begehrten Zeugen namentlich sollen genennet, und nachgehends citiret, und über derselben Sache befraget werden, so gar, daß in der generalen Inquisition, zur Vorbereitung der specialen, iede suspecte Dinge müssen aufgemercket und annotiret werden, ob sie gleich nur den Argwohn erregen, und nichts als die Furcht des Gemuths zur Muthmassung, entweder zu errathen, oder die Geneigte involviren. Dann ob schon aus solcher unbedachtsamer praesumtion man nicht alsobald zur specialen Inquisition schreiten muß, so entstehen doch bisweilen aus diesen die indicia auf dieselbe, oder werden wenigstens die indicia daher vermehret, welche zu derienigen behülflich sind.

TRANQUILL. AMBROSIN. *de Modo formandi proc. inform. L.* 1. *C.* 11. *n.* 30. 31. 32. *et per totum.* TOB.

GRANTZ

GRANTZ. *de Defens. Inquisit. C. 4. Membr. 11. Sect. 1. n. 82. 83. 84.* BRUNN. *in tract. de indiciis P. 2. q. 6. n. 4.* AEGID. BOSS. *in Tit. de inquis. n. 61.*

§. 9.

Der Zusammenhang sowol der generalen als specialen Inquisition.

Wann also diese Erkundigung des Richters vollbracht, und die hinlänglichen indicia eines auctoris erfunden worden, so muß man alsdann ohne Verzug auf die Person, auf eine speciale Weiße, inquiriren und ist nichts anderst übrig, als daß man endlich zur specialen Inquisition schreitet, wo dasienige, welches in der generalen Inquisition, so accurat zu untersuchen nicht erlaubt war, noch zu erfüllen ist, welche dann die General-Inquisition scheinet auszunehmen, weil es auch bekannt ist von dem corpore delicti, und der Beklagte durch die indicia genugsam des Verbrechens verdächtig worden ist. In der generalen Inquisition pflegt man zwar so lang zu inquiriren, so lang man fortkommen kan, und einige indicia nach denen andern herbeygebracht und erforschet werden, so gar, daß selbst die Special-Inquisition in der generalen schon pflegt angefangen, und eben derselbe Fleiß in einer und eben derselben action beyde inquisitiones vermenget zu werden. Doch aber, wann sich dasienige zuträgt, so wird eine solche actio nicht gleich eine inquisition; sondern die Theile dessen müssen wol unterschieden werden, und sind die eigentlichen momenta und requisita beyder inquisitionen fleisig zu unterscheiden. Es ist gewiß, daß die General-Inquisition, ein Theil der specialen Inquisition seye, aber doch nicht eben dieselbe. Dann dieienige, nemlich die General-Inquisition, ist nur allein praeparatoria, diese aber, nemlich die speciale, ist offensiva, welche die aestimation des Inquisiten

Der Unterscheid.

letzet. Dieienige gilt nur überhaupt, wo man den Urheber nicht benennet, diese aber inquiriret specialiter auf eine gewisse Person, und verwahret dieselbe. Dahero soll die generale mit der specialen Inquisition in selber Sache nicht confundiret werden, sondern muß vielmehr davor halten, und vornemlich, sowol ratione examinis als capturae, ist wol zu bemercken, daß in selben Theil der action die Special-Inquisition anfange, in welchen Theil die momenta investigationis generalis, oder momenta generalia aufhören, und welche zur entstehenden Special-Inquisition schon genug sind, und dahero von denen specialibus ausgenommen werden. Was für welche aber solche sind, wird unten etwas davon gesagt, wo wir von der specialen Inquisition handeln.

Conf. JOH. BRUNNEM. in der Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des *Inquisition-Processus C.* 3. §. 5. CARPZOV. *in Prax. Crim. qu.* 108. *n.* 59. *et* 63. MARTINI *de inquisit. Crim. C.* 5. *n.* 28. *et* 29. LUDOVICI in der Einleitung zum peinlichen Proceß. C. 1. §. 18.

§. 10.

Der Unterscheid wird ferner erkläret.

Gleichwie aber die General-Inquisition auf einen Urheber von der specialen meistens ratione examinis dahero differiret, weil die General-Inquisition auf den Urheber der That nichts anders ist, als ein Zeugen-Verhör, nur überhaupt, die Special-Inquisition aber eine Special-Frage über das Verbrechen, mit Erwehnung der erforscheten Person selbst; also wird in der erstern inquisition gefragt: wer der Urheber des facti seye? ob der Befragte einige Erkäntniß dessen hat, oder dahero einigen Argwohn wider eine gewisse Person? Ob er etwas von dem Urheber von andern gehöret habe? Ob er weiß, welche dessen Er-

Erkenntniß haben, welche er nennen soll, und was der Grund seiner Wissenschafft oder praesumtion seye? in der andern Inquisition aber, werden die interrogata selbst auf die inhaftirte Person applicirt. Zum Exempel: Bistu nicht selbst der Urheber der That gewesen? Hast du nicht dieses oder ienes, welches dir vorgeworffen wird, selbst gethan? Hast du nicht vorhero ein solches Leben erwehlet? Bistu nicht wegen dieser That davon geloffen? Hastu nicht dein Gewehr, oder ein Theil von deinen Leibs-Kleidern, oder ein Hausgeräth in den Ort des Verbrechens zuruck gelassen? Bistu nicht Nachtzeit in dieienige Häuser hinein gegangen? Bistu nicht zu fruh, oder in einer andern Stunde selbigen Tages aus denen Häusern heraus gegangen? Hastu nicht diese Worte gethan? Hastu nicht diese Drohworte geredet? Sind nicht diese oder iene Sache in deinem Hause gefunden worden? Und woher, und wie sind sie in selbiges gekommen? Mit einem Wort, hier ist die gewisse Person, mit indiciis genugsam gravirt, nicht überhaupt, ob er den Urheber wisse, sondern nun über das Verbrechen, ob er dasienige selbst begangen, und ihm die momenta gravantia vorgeworffen worden. Dahero, ob die summarische Verhör zur generalen oder zur specialen inquisition gehöre? wir also antworten, daß sie sowol zur generalen als specialen inquisition, doch mit unterschiedener Absicht, gehöre. Dann wann die summarische Verhör general gewesen, so ist auch nicht cum applicatione zugleich auf dieselbe gefragte Person, eine solche Verhör zur General-Inquisition zu referiren, wie die gesunde Vernunfft lehret. Wann sie aber special gewesen, und mit der Erwehnung der Person verknüpft, welche über eine That gefraget, weil sie der inquisition würdig ist, und derselben unterworfen, alsdann lehret für-

Wohin die summarische Verhör gehöre?

Wohin die Antwort gehöre auf gewisse Puncten.

wahr wiederum die gesunde Vernunfft, daß es nicht anderswohin, als zur specialen inquisition gehöre. Nicht anderst verhält es sich, mit derienigen Antwort auf gewisse Puncten, da das Wort inquisitionalia, ausgelassen. Welches auch die Herren Scabini zu Leipzig ausgedacht, die Witembergische Collegia aber nicht angenommen haben, wie solches

JOH. HENRIC. a BERGER *in Elect. Proc. Crim. p.* 210. beweiset. Dann weil hier der Beschuldigte nicht anderst, als es zu geschehen pfleget, auf die articulos inquisitionales selbst über das Verbrechen gefraget wird, ob er ein Dieb? oder Ehebrecher? oder falsarius? oder ein anderer Beklagter des Verbrechens seye? so wird iedermann zugeben, daß eine solche Verhör in der Sache selbst nichts anders sey, als eine Special-Inquisition, und daß diese unterschiedene Art der inquisition, die inquisition selbst nicht verändern kan, zumal da dergleichen Verhör den Ruff und die existimation des Befragten bey ehrlichen Männern oft nicht minder verletzet, als selbst die Special-Inquisition, welche über die articulos inquisitionales unternommen, und so gar dieselbe, welche die Antwort auf die articulos inquisitionales, ist die indicia zu requiriren scheinet. Wiewol ich denenienigen, die in dergleichen Jammer kommen, gar gerne gönne, wann sie die grössern praeiudicia, ich meyne die Ausschliessung von der Gemeinschafft ehrlicher Männer, und die suspension von dem exercitio aller öffentlichen Aemtern, Handwerckern und dergleichen, von welchen

BEYER. *ad Constit. Crimin. art.* 6. *et* 7. *pos.* 5. *et* 6. *p.* 24. handelt, zur Antwort auf die Artickel restringiren können, daß dahero auf eine Art dieselben so lang zu verschonen sind,

Ill. Dn. a BERGER. *dict. loc.*

zu-

zumalen in kleinen Verbrechen, in blossen Begünstigungen, deren Straf kaum auf die relegationem temporalem kan extendiret werden, und welche nicht einmal eine wahre inquisition verdienen.

BEYER. *d. l. et art.* 190. *pos.* 5. *seqq. p.* 224. MICH. HENRIC. GRIEBNER. *in princ. Proc. Jud. L.* 2. C. 10. §. 4.

§. 11.

Ob die Zeugen in der General-Inquisition zum schwöhren verbunden sind?

Was nun endlich der Zeugen Aussage anbelangt, so fragt sichs, ob sie in der General-Inquisition gelten können, wann sie nicht ihre Aussage beschwohren? Es ist wenig oder nichts daran gelegen, wann ich solches negire. Dann obschon

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. part.* 3. *qu.* 108. *n.* 65.

anderst meynet, und davor hält, daß aus der summarischen unbeschwohrnen Aussage derer Zeugen die Special-Inquisition wider eine gewisse Person könne unternommen werden, weil die Zeugen in der General-Inquisition nicht ad puniendum, sondern nur allein ad inquirendum erfordert werden, iedoch, weil zur Special-Inquisition und zur Captur die semiplena probatio erfordert wird, so kan es auch nicht geschehen, daß dieienige durch die unbeschwohrne Zeugschafft gehalten wird, so sehe ich nicht, wie durch die Zeugen ohne iurament in der generalen Inquisition nur kan probirt werden, wie viel zur angestellten Special-Inquisition erfordert wird. Dann die Zeugen sagen öffters anders aus wann sie geschwohren, als wie sie ausgesaget haben, ehe sie geschwohren. Auch wollen öfters die geschwohrne Zeugen ihre falsche Aussage, welche unbeschwohren

geſchehen, entweder aus Scham, oder Furcht, nicht widerruffen, wie die Erfahrung genugſam bezeuget.

IOH. BRUNNEM. *in Proc. Crim. C. 8. membr. 2. n. 76.*

Wer weiß nicht, daß die unbeſchwohrnen Zeugen in der General-Inquiſition kaum iemals freymüthig das Wahre bekennen, und nachgehends nach vorhergegangenem iurament, es wiederholen? dann die unbeſchwohrne Zeugen ſind ſehr unbedachtſamer, und pflegen von dem Wahren entweder freymüthiger, oder eingeſchränckter auszuſagen, ſo gar, daß der Richter nicht ohne Schaden und Gefahr der Sache, oder des inquiſiten, ſo zu reden, durch deren falſche und unbeſonnene Beweiſſe öfters betrogen wird. Dahero

ERNESTUS COTHMANN. *in Reſponſis Juris ſeu Conſiliis P. 3. Conſil. Colonienſ. 30. n. 304. 305. 306. et 307.* ibique cit. DECIANUS *Reſponſ. 92. n. 30. et* ANDREAS GAIL. *L. 1. obſ. 101. n. 9.*

erinnern, und mit Rechts-Stellen zu beweiſen ſich Mühe geben, daß nicht einmal die beſchwohrne Auſſage vor glaubhafft anzunehmen ſeye, wann der Zeuge eher ausgeſaget, als er geſchwohren habe. Welchem beytritt, was ſelbſt CARPZOVIUS an beſagtem Ort bekennet, daß denen unbeſchwohrnen Zeugen in criminalibus kein Glauben beyzumeſſen ſeye, und NB. in der Special-Inquiſition, ia auch nicht in der generalen ad decernendam ſpecialem, weil dieſe nicht eher die generale ausnehmen kan, als wann diejenige ſich veroffenbaren, welche zur ſpecialen ſelbſt hinlänglich ſind und darzu erfordert werden. Welcher Meynung auch Beyfall giebt

HENRIC. MICHAEL. *de inquiſit. Crim. C. 14. in fin.*

Wiewol ich daſſelbe freywillig zugebe, daß es nicht nöthig ſeye,

daß

daß alle examinirte Zeugen gänzlich schwöhren, sondern daß es schon genug seye, wann nur soviel Zeugen geschwohren haben, soviel zur Special-Inquisition können genug seyn. Welches ein einiger Zeuge ist, der über das begangene Verbrechen selbst aussaget.

§. 12.

Das Amt eines Richters wegen der General-Inquisition.

Bey der General-Inquisition, wann solche ordentlich soll vorgenommen werden, hat ein Richter zu beobachten, daß er 1.) sich hüte, damit er nicht eher von dem crimine inquirire, als er einen actum oder factum des Verbrechens oder der Missethat gefunden. Dann das factum delicti ist die causa impulsiva, proxima, et principalis, in welcher der Richter zur inquisition beweget wird, und so diese cessirt, auch selbst die inquisition des auctoris aufhöret; 2.) daß er sich hüte, damit er nicht die Untersuchung des facti aus einer ieden oder leichtesten und ungeschicktesten Muthmassung und praesumtion anfange. Dann obgleich dieienige zum wenigsten aus einem ieden indicio oder bewegenden Ursache anzufangen ist, so muß sie doch vernunfftmässig und nicht unbesonnen, auch nicht unverständig seyn. 3.) wann der Richter aus einer tüchtigen Ursach zu inquiriren angetrieben wird, so soll er dasselbe mit allem Fleiß, und mit aller Aufmercksamkeit thun, damit er recht und ordentlich die inquisition anstelle und vornehme. Dann wann die Form nicht observiret wird, so ist die inquisitio ipso iure null und nichtig. 4.) Er soll vornemlich und vor andern auf das Corpus delicti besorgt seyn, daß, so es bekannt, dessen Thäter zu erforschen. 5.) Wann ihm etwas vor Ohren kommt, oder auf eine andere Art gehört, oder gesehen, an dessen er sich stößt, soll er nicht alsbald glauben, auch nicht seiner Leichtglaubigkeit oder andern

1.)
2.)
3.)
4.)
5.)

Anreitzung Glauben beylegen, sondern, da wir zum Verbrechen aufgelegt sind, soll er durch Untersuchen und Fragen die
6. Wahrheit ergründen. 6.) Mit grossem Fleiß soll er von der so sehr gefaßten Einbildung abstehen, und soll nicht nur allein auf das schädliche, sondern auch auf das, was dem Beklagten nutzet, Achtung geben, und dasselbe annotiren, so gar, damit alles durch die inquisition aus einem redlichen Gemüthe angefangen wird, und sowol zur Befreyung des Unschuldigen geneigt und bereit, als auf die Straffe des Verbrechens sehe.
7. 7.) Er soll sich auch hüten, damit er nicht in Benennung des auctoris, specialiter von dessen Person frage, sondern aus denenienigen, welche vor Gericht gefordert worden, soll er durch general-Fragen wegen des auctoris forschen, damit nicht der
8. Richter, sondern die Zeugen, ihn benennen. 8.) Er soll auch darauf bedacht seyn, daß die Zeugen ihre Aussagen mit einem Eyde bestättigen, zumal wann sie einiges momentum haben, und die Person des auctoris, entweder daß sie schuldig, oder nicht schuldig seye, aussagen, damit man sicherer von der Special-Inquisition, entweder dieselbe vorzunehmen oder zu unter-
9. lassen, das Urtheil fällen kan. 9.) Soll er sich hüten, daß er nicht eher zur Special-Inquisition schreite, als biß die hinlänglichen indicia vorhanden sind, welche darzu erfordert werden. Er soll vielmehr die Acten an ein Juristen-Collegium versenden, als daß er sich durch seine Ubereilung in eine so grosse Gefahr
10. setzet. 10.) Er soll auch endlich alles heimlich und geschwind vollenden, damit nicht der Urheber vorhero aus denen Händen gehet, und entrinnet.

vid. MICHAEL. *de inquisit. Crim. C.* 14. *per tot. et* BRUNNEM. *in Proc. Crim. c.* 7. *n.* 2. *et* 31.

Es

Es wird unten N. 1. ein Exempel eines Kindermords gezeiget werden, woraus zu ersehen seyn wird, was ein Richter bey der General-Inquisition zu beobachten habe, und damit procediren solle.

CAPVT II.

Von der Citatione, Captura et Salvo Conductu.

§. 1.

Die Special-Inquisition fängt von der Citation an, welche entweder verbalis oder realis ist.

Wir gehen weiter, und zwar zur Special-Inquisition, zu welcher wir bishieher den Weg gebahnet haben. Diese pflegt aber meistentheils ihren Anfang von der citatione reali zu nehmen. Dann ehe der Beklagte zu antworten genöthiget wird, so ist die citation, entweder die verbalis, oder realis, vonnöthen. Die verbalis ist, wann der Inquisitus ad locum iudicii in persona gezogen wird, und nach der Beschaffenheit des Verbrechens, entweder wol verwahret, und zur künftigen Straffe aufbehalten, oder auf andere Art darzu adstringirt wird, daß nicht allein die Special-Inquisition geschwinder und ohne Aufschub kan instituiret, sondern auch ordentlich vollendet, und endlich der sentenz, wie es billig ist, ein Genügen geleistet werden.

Constit. Crim. *art.* 11.

Dann also wird der Citirte entweder dem Gefängnuß übergeben, oder wird zur Leistung tüchtiger caution, daß er sich vor Gericht stellen will, und das End-Urtheil bezahlen, angehalten, damit nicht der gewarnte Lasterhafte die Flucht ergreiffe.

Wir haben aber mehrmalen schon gesagt, daß ein Inquisit realiter kan citirt werden, da bisweilen, nach Beschaffenheit des Verbrechens, die verbal-citatio nicht hinlänglich ist, in welcher der inquisitus durch die Gerichts-Bedienten nur mündlich, oder so es eine persona honestioris conditionis, vermittelst eines Citations-Zettels vor den Richter geladen wird, unausbleibend an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu erscheinen, und einiger Vorhaltung gewärtig zu seyn, obschon auch diese verbal-citation, wann der Citirte nicht erscheinet, oder contumax ist, oder wegen der Flucht verdächtig, oder nicht ansässig genug, oder endlich eine Person von geringer Condition, in die real-citation kan verwandelt werden.

TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. C. 1. membr. 2. sect. 3. art. 4. p. 561. n. 424.* JAC. PIGNATELL. *in Consult. noviss. canon. tom. 2. consult. 146. p. 80.*

§. 2.

Von welchem die Captura zu unternehmen seye?

Die Captura ist nun eine Species der Special-Inquisition. Gleichwie aber diese nicht von einem ieden Richter kan angestellet werden, ob er schon meistens entweder ratione personae delinquentis, oder ratione delicti, competens seye, sondern es wird vornemlich erfordert, daß er zugleich merum imperium, oder die hohe iurisdiction habe. Dann ein anders ist die hohe und criminal-iurisdiction, welche nach dem Römischen Recht merum imperium genennet wird, nach dem Teutschen Recht aber unter dem Namen der iurisdiction begriffen wird, und man solche Ober- oder peinliche Gerichte nennet. Nach dem Sächsischen Recht gehöret alles darzu, was an Haut und Haar gehet,

WEICHBILD *art.* 17.

Und denen zugleich die relegatio et carcer perpetuus hinzu gethan wird.

ORDIN. SAX. ELECT. *de anno* 1555. GEORG. BEYER. *ad tit. π. de Jurisdict. p.* 72. *pos.* 47. *et in not. lit. i.*

Ein anders ist aber die niedere Gerichtbarkeit, die Unter- oder Erb-Gerichte, zu welcher die geringeren Verbrechen und deren Geldstraffen, und die temporaria carceris poena gehören, sogar, daß dahero vor der niedern Gerichtbarkeit keineswegs die Special-Inquisition, welche zum wenigsten die relegationem temporariam, welche auf die hohe Gerichtbarkeit zielet praesupponiret, kan unternommen werden, wie wir unten hören werden.

§. 1. *c.* 3. add. SPECUL. *L.* 3. *part.* 1. *tit. de inquis.* §. 1. *n.* 4.

Also ist auch die captura von demienigen Richter, welcher die hohe iurisdiction oder merum imperium hat, anzustellen,

L. un. c. de priv. Carcer. L. 9. §. *fin. π. ad Leg. Jul. pecul.*

welches zu verstehen ist von derienigen incarceration, von welcher im gegenwärtigen die Frage ist, wo nemlich der Beklagte wegen der Special-Inquisition zu dem Ende incarceriret wird, damit er nicht davon laufen kan. Jedoch anderst verhält es sich, wann er vielleicht a) wegen einer Schuld aufbehalten wird, welches nicht zur criminal- sondern zur civil-iurisdiction gehöret, oder b) vielleicht an statt der Straffe mit einer Zeitlangen Gefängnuß gezäumet wird, welches dem Unterrichter einiger massen erlaubt ist.

vid. LUDER. MENCKEN. *in us. Theor. Pract. π. tit. de custod. et exhib. reor. p.* 1526. §. 4.

Oder c) es erfolgt auch die incarceratio wegen einen geringen Verbrechen, welches zur niedern Gerichtbarkeit gehöret, wie es sich bey denen geringern delinquenten, die nicht genugsam ansässig, und Vagabunden, und wegen der Flucht verdächtig sind, bisweilen zuträgt, wann sie sich schon ratione des Gefängnusses und der Unkosten verdient gemacht, und zu besorgen ist, er möchte dem Gericht entfliehen.

vid infra §. 6. add. DAN. MOLLER. *L. 4. semestr. C. 45. n. 7. seqq. ibi: hac autem causa.* BEYER. *ad tit. Inst. de act. p. 231. lit. f.*

Oder ferner, weil er die caution nicht leisten kan, d) so wird der Delinquent, nicht zu dem Ende, ihn specialiter zu inquiriren und zu peinigen, sondern dem Ober-Richter zu denunciren und zu praesentiren, gefangen.

MATTH. BERLICH. *dec. 120. n. 7. 8. et 9.*

Oder es geschiehet endlich e) die incarceratio bey der Instanz des Ober-Richters, da derienige zwar das ius incarcerandi, nicht aber incarcerandnm, unter seiner Gewalt und iurisdiction hat, und dahero mit Hülffe eines andern ihn zu fahen anzeiget.

§. 3.

Von welchem die Haussuchung zu unternehmen, und wie sie geschehen solle?

Auf gleiche Weiße wird auch die Haussuchung von demienigen, deme die hohe Gerichtbarkeit competiret, doch bisweilen auch von dem Unter-Richter vorgenommen. Dann ein anders ist die general-oder allgemeine Haussuchung, welche durch das ganze Ort zu geschehen pfleget, und man öfters wegen eines Diebstahls, oder Todschlags, wo der auctor noch ungewiß und verborgen ist, mit Verschliessung der Hausthüren, solche zu unternehmen pfleget. Ein anders ist die special-Haussuchung,

chung, wann nicht alle, sondern nur eines oder des andern Haus specialiter durchsuchet wird. Dieienige, weil sie allgemein ist, und wenigsten zur andern solennen Inquisition praeparatoria, kan pro inquisitione proprie sic dicta nicht gehalten werden.

PAUL. de CASTR. *L.* 1. *consl.* 349. *n.* 1. SPECULAT. *L.* 3. *P.* 1. *tit. de Inquis.* §. 2. *n.* 9. *seqq.* SAM. STRYK. *in us. modern. π. tit. de accusat.* §. 3. *p.* 677.

Dahero kan sie sowol von dem iudice superiori, als inferiori unternommen werden,

conf. MATTH. BERLICH. *Dec.* 120. *n.* 2. 3. 4. 5. 6. 7.

auch wider seinen Willen.

L. 3. *π. de fugit.*

CHASSON. *in Consp. Burg. tit. de Just.* §. 1. *n.* 85.

Diese aber, nemlich die speciale, weil sie eine Special-Inquisition zu seyn scheinet, kan nicht anderst als sowol wegen des facti, oder corporis delicti, als wegen denen genugsam verdachten indiciis, wider gewisse Personen und deren Häusern, und wie es die Special-Inquisition erfordert, unternommen werden.

JOH. CHRISTOPH. LIPOLD. *in Discursu de Perscrutatione Domest. c.* 3.

Daher auch die special-Haussuchung derer Häuser, oder der Documenten, oder andern Sachen, welche öfters, da die Special-Inquisition schon angefangen, zu unternehmen pflegt zu werden,

vid. JOH. BRUNNEM. *Proc. Inquis. c.* 8. *membr.* 2. *n.* 7. *seqq.*

regulariter ad iudicem superiorem gehöre, man davor hält, obschon diese eben als die Incarceration bisweilen per iu-

dicem inferiorem pfleget expediret zu werden, wann sie a) wie es meistens zu geschehen pfleget, entweder wegen geringen Verbrechen, welche zur niedern Gerichtbarkeit gehören, unternommen wird,

MATTH. BERLICH. *Dec.* 120. *n.* 6. ibique cit. DANIEL. MOLLER. *L.* 4. *semestr. c.* 45. *n.* 7

oder b) die Häuser, oder die Oerter zu untersuchen sind, welche dem iudici superiori nicht unterworfen sind.

§. 4.

Die Captur muß vorsichtiglich, und weder zu nachlässig, noch zu übereilend unternommen werden.

Jedoch was die Captur anbelangt, so muß solche vorsichtiglich unternommen werden. Dann nicht nur allein in diesem Fall, wo der Richter die incarceration so lang vernachlässiget, bis der Delinquent aus Furcht der Straffe die Flucht genommen, oder gar zu hinderst vörderst zur selbigen eilet, kan er wegen Nachlässigkeit, oder Ubereilung gestrafft werden;

IAC. FRIDR. LUDOVICI, in der Einleitung zum *Crim. Proc. C.* 2. §. 2. *p.* 9. MARQU. FREHER. *L.* 3. *de Fama v.* 4.

Sondern auch in demienigen Fall, wo er ohne hinlängliche Ursach die captur unternommen; indem der Mangel derer requisiten eine widerrechtliche captur machet, so muß der incarcerirte loß gelassen werden,

ERNEST. COTHMANN. *consil. vol.* 3. *resp.* 30. *n.* 120. compara ORD. CRIM. *art.* 6. *et* 218. ibique STEPHAN. JUST. OLDEKOP. *tit.* 2. *cautel. crim. obs.* 8. *n.* 7. *seqq.* GLOSSA. *in c.* 30. *X. de offic. et Potest. Jud. de leg.* AEGID. BOSS. *in tit. de Inquis. n.* 13.

und kan der Richter deswegen actione iniuriarum belanget werden, *L.* 13.

L. 13. §. 1. *π. de poen.* JOH. JOACH. SCHOEPFFER. *ad π. tit. de custod. et exhib. reor.* §. 13.

und muß ingleichen dem unschuldig Incarcerirten alle causirte Schäden und Unkosten erstatten,

VIVIUS *L.* 3. *dec.* 479. L. B. a LYNCKER. *in Dec. Jenens. dec.* 656. *p.* 141. LUDOVICI *d. l.*

weil praesumirt kan werden, daß er in dolo ist, der die Art und Weiße seines Amts so sehr übertretten hat.

BALD. *L. Cons.* 233.

Auch wird er dem Amt nichts helffen, wider welches er delinquirt hat,

Arg. L. 7. §. 3. *π. pro empt.* HYPOLIT. de MARSIL. *part* 2. *caus. crim.* §. *successive n.* 1. *seqq.* Add. tamen CARPZOV. *Quaest. Crim.* 3. *n.* 68. 69. *et* 70.

welcher die actionem iniuriarum denegiret, und beweiset, daß der Richter actione de syndicatu gehalten werde, und er erinnert auch, daß in Sachsenland zur Ersetzung der unschuldigen incarceration durch iede Tag und Nacht 30. solidorum, das ist 2. Alſo, der Richter zu bezahlen gehalten werde.

Conf. GEORG BEYER. *Pos. ad tit. π. de custod. et exhib. reor. pos.* 40. *et* 41. *lit. m.* WERNHER. *P.* 1. *obs. for.* 7. *n.* 9. *et.* 10.

welcher leztere gar sehr beweiset, daß die actio iniuriarum in diesem Fall wol statt habe, und also die Lehre CARPZOVII verwirfft.

Add. L. B. a LYNKER. *in Resp. resp.* 175. *n.* 66. *p.* 99.

§. 5.

Es ist pro regula zu mercken, daß drey Stücke zur Captur erfordert werden, wann solche vor gerecht soll gehalten werden. Und. Die Requisita der Captur.

Und zwar 1.) wird die Schwehre des Verbrechens desideriret. Dann die Captur hat nur allein in criminibus statt, wegen welchen entweder die Todesstraffe, oder die poena corporis afflictiva zuerkannt wird.

Reg. *L.* 3. π. *de custod. et exhib. reor.* D. a BERGER. *in Jurisprud. crim. part.* 2. *p.* 121.

Ausser a) in geringern Verbrechen, wann der Delinquent eine geringe Person, oder ein Vagabund, oder nicht ansässig genug ist, von welchen zu befürchten, er möchte davon lauffen, oder b) es ist noch zweiffelhafft, ob die poena corporis afflictiva, oder eine gelindere Straffe aufzulegen seye,

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. P.* 3. *qu.* 3. *n.* 5. 9. *et* 12. JAC. FRID. LUDOVICI in der Einleitung zum *Crim. Proc. C.* 2. §. 5. AMAD. ECKOLD. *ad tit.* π. *de Custod. et Exhib. reor.* §. 2.

dann wegen eines leichtern Verbrechens werden nicht leichtlich die rei in das Gefängnuß gethan, aber entweder auf die blosse, oder eydliche Versprechung, daß sie dem Gericht nicht entlauffen wollen, werden sie dimittiret, vornemlich wann sie unbewegliche Güter besitzen.

GEORG. BEYER. *Pos. ad* π. *tit. de Custod. et Exhib. reor. pos.* 16. *p.* 642. conf. JOH. DAVID THOENNINKER. *in Proc. Crim. c.* 8. *p.* 27.

Welcher leztere einen casum hat, wo ein Handwercksmann, als ein Ehebrecher in Sachsenland, welcher nicht ansässig, ex intercessione seines Weibes, ad iuratam cautionem ist gelassen worden. Welches, in so weit es wahr ist, daß auch diejenige, welche schon incarceriret sind, in demienigen Fall, wo die poena criminis zwar ad relegationem, doch nicht über

die

die immerwährende extendirt kan werden, mit geleisteter Geld- oder andern caution, wegen dringenden circumstantien dimittiret werden. Auf welche Meynung auch der Schöpffen-Stuhl zu Wittenberg Anno 1712. in folgenden Worten geantwortet: Daß ernieldten *R. fol.* 28. befindliches Suchen noch zur Zeit nicht statt hat, es wolte denn sein Eheweib, daß sie ihme das angegebene Verbrechen, wenn er dessen überführet werden möchte, verzeihen, und dessen ungeachtet ferner ehelich beywohnen wolle, sich erklären, als worüber sie vor allen Dingen zu vernehmen, und davon Nachricht zu denen *Acten* zu bringen. *NB.* auf solchen Fall wird derselbe gegen Vorstand auf 50. fl. hoch mit Bürgen oder Pfanden zu bestellen, der gefänglichen Hafft nicht unbillig erlassen.

Add. *L.* 3. ff. *de custod. et exhib. reor.* GEORG. ADAM STRUV. *in Syntagm. Jur. Civ. exerc.* 47. *th.* 39. MICH. HENR. GRIEBNER. *in Princ. Proc. iud. L.* 2. C. 10. §. 5. *in fin.*

Ja bisweilen können auch die vornehmen Personen, wann sie caution leisten, dimittiret werden, obschon das Verbrechen die poenam corporis afflictivam nach sich ziehet.

vid. L. B. a LYNCKER. *Resp.* 23. *n.* 26. IOH. BRUNNEM. *ad L.* 1. ff. *de custod. et exhib. reor. n.* 7. *seqq.*

Dann es würde ungereimt seyn, wann derienige solte incarceriret werden, welcher, ob er schon das Verbrechen bekennet, oder daß er solches begangen, anderswoher überwiesen worden, keine Geldstraffe bezahlen solte, da das Mittel einen Delinquenten aufzuhalten keineswegs schwehrer soll seyn, als die Straffe selbst.

BENED. CARPZ. *Proc. Crim. qu.* 3. *n.* 5. JODOC. DAMHOUD.

HOUD. *in Proc. rer. Crim. c.* 19. *n.* 5. *et c.* 20. *n.* 1.

Zum andern wird erfordert 2.) liquiditas corporis delicti, wo vorhero, ehe man zur Captur schreitet, das corpus delicti wahrscheinlicher Weiße muß bekannt seyn.

ORD. CRIM. *art.* 2. verb. So soll derselbe *NB.* die Ubelthat, und derselben *NB.* redlichen Argwohn und Verdacht ꝛc.

Add. *L.* 1. *C. ubi cauſ. fiſc. ag. L.* 1. §. 24. *π. ad SCtum Sylan.* MATTH. STEPHAN. *ad Ord. Crim. d. art.* 2. *n.* 2. ERN. COTHMANN. *vol.* 1. *Reſp.* 12. *n.* 18. DAN. CLASEN. *ad Conſt. Crim. art.* 6. *n.* 3.

Und endlich 3.) ist es nöthig, daß hinlängliche indicia des begangenen Verbrechens von demselben sich veroffenbaret haben, und zum wenigsten solche indicia sind, welche semiplenam probationem auszumachen scheinen, und zur Special-Inquisition genügen.

CONST. CRIM. *art.* 6. 12. *et* 218. ibique und andere genugsame Anzeigung angriffen, *Item art.* 2. ibi: So der Kläger anruffet iemand, zu strengen peinlichen Rechten zu Gefängnuß zu legen, so soll derselbe die Ubelthat und derselben redlichen Argwohn und Verdacht zuförderst ansagen. Add. AMAD. ECKOLD. *ad tit. π. de cuſtod. et exhib. reor.* §. 4. TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ. c.* 4. *membr.* 2. *ſect.* 1. *n.* 6. 7. 8. *ſeq. et p.* 336. *n.* 39. ARISMIN. TEPAT. *Comp. Variar. Sentent. P.* 2. *tit.* 289. *c.* 3. *p.* 566. ANTON. MATTHAEI, *de Crim. ad π. tit. de cuſtod. et exhib. reor. C.* 1. *n.* 6. 7. 8. *p.* 711. *ſeqq.* JUST. MEYER. *in Colleg Argent. tom.* 3. *p.* 563. *th.* 20. JAC. PIGNATELL. *in Conſult. nov. tom.* 2. *conſ.* 146. *p.* 80.

Dann

Dann die incarceratio bringt viele Beschwehrlichkeiten zu wege, und wird eine Folterbanck genennet, und wird selbst dem Tod verglichen, wann sie wüste oder unfläthig ist, welches auch mit der Vernunfft überein kommt, da der reus in dem Gefängnuß sehr mit Banden und Fesseln gebunden wird, wann das Gefängnuß vielleicht stock finster ist, und kein Lufft hinein kommen kan, wann der aspectus häßlich und garstig, und der Ort stinckend ist. Dann zu Erhaltung der Gesundheit dienet am meisten die heitere uud freye Lufft, welche nicht dick und eingeschlossen, noch mit einem Gestanck verfälscht, Speiß und Tranck, Bewegung und Ruhe, die bestimmte Zeit zum Schlaffen und Wachen, Gemüths-Ruhe, und endlich die Ausführung der Feuchtigkeit, aber alles dieses fehlet denen armen Gefangenen, wie es die Erfahrung giebt. Dann es ist ihnen des Tages Licht beraubet, und genieſſen nicht den freyen Himmel, leben in Finsternuß, und meistens in ihren eigenen oder fremden Unflath, essen schwarzes oft unausgebackenes Brod, und werden ihnen in manchen Orten keine bessere Speissen gegeben, mit welchen sie ihre Kräften, welche sie in dem Gefängnuß verlohren, erquicken könnten, sind Tag und Nacht gefesselt, können sich auch nicht nach ihrem Gefallen bewegen, die Sorge läßt ihnen keine Ruhe, sondern nehmen ab, entweder durch das beständige Wachen, oder werden von Gespenstern unter dem Schlaff erschröcket, und daß ich andere Dinge verschweige, so haben sie keine gefällige Gemüths-Bewegung, sondern unruhig, weil sie nicht nur in dem Gemüthe wegen des vorgestellten Ubels gepeinigt, sondern vielmehr aus Furcht der vorschwebenden Gefahr gequälet werden.

§. 6.

Erinnerungen wegen der zweiffelhaften Captur,

So oft aber über die Captur gefraget und gezweifelt wird, so thut man am sicherſten, wann man wegen derſelben die ſententz eines Juriſten-Collegii, da die res noch integra, begehret und erwartet.

JOH. HENRIC. a BERGER. *in Oecon. Juris L.* 3. *tit.* 9.

und der von dem incarcerirten angebottnen Caution.

Welches auch von der quaeſtione zu bemercken, wie weit der inquiſitus zur Vermeidung der Captur zu hören ſeye, mit der ſatisdatione, und hinlänglichen angebottenen caution, ſintemal auch dieſe circumſtantien eines verſtändigen Richters arbitrio überlaſſen werden.

L. 1. *π. de Cuſt. et exhib. reor.*

Jngleichen die incarceration, welche keinen Verzug leidet.

Dann alſo iſt der Richter ſicher, wann er nach dem Rath des Juriſten-Collegii gefehlet hat, und kan auch von ihm nicht geſagt werden, daß er verläumderiſcher Weiſe verfahren habe. Welche praeſumtio einer calumniae ſich auch in dieſem Fall verliehret, wann einer in heftiger und friſcher Miſſethat, in Zanck, Tumult, ingleichen in der Einſamkeit, ein Verbrechen begangen hat. Dann in dieſem Fall, weil die Gefahr keinen Verzug leidet, oder wegen Furcht eines andern gröſſern Ubels, können auch die Unſchuldigen, zum Exempel die Wanderer und Vertheidiger des Ertödeten, ob ſie ſchon mit geringen indiciis gravirt worden, gefangen, und ſo lang, bis die Sache bekannt worden, in gefängliche Hafft genommen werden, wann man nur ohne einigen Verzug, ob ſie des Verbrechens theilhaftig, oder vor unſchuldig zu halten, unterſuchet, und da die Wahrheit und Unſchuld gefunden, ohne Erwartung des ordentlichen Proceß, alsbald dimittiret werden, auch wird keiner unter denen-

nenienigen behalten, wann er nicht genugsam mit indiciis graviret ist.

TOB. GRANZ. *in Defens. Inquisit. C. 5. membr. 1. §. 2. n. 51. p. 337.* Add. TRANQUILL. AMBROSIN. *in Proc. Informativ. L. 1. C. 1. n. 10. 11. 12.* JAC. PIGNATELL. *in Consult. noviss. tom. 2. Consult. 146. p. 80.*

§. 7.

Nun wollen wir endlich betrachten, wie das Gefängnuß beschaffen seyn solle. Es ist aber das Gefängnuß ein offentlicher Ort, auf Befehl der Obrigkeit mit gemeinen Kosten angerichtet, sowol die Beschuldigten zu verwahren, Die Beschreibung des Gefängnusses.

L. 8. §. 9. ff. de Poen. L. 6. C. eod. ORD. CRIM. *art. 2.*

ANDREAS GAIL. *L. 1. obs. 26.*

welchen Ort die Richter erhalten müssen, damit man keine Wächter vonnöthen habe, und die Inquisiten auch nicht mit denen Unkosten der Wächter gravirt werden, Finis.

JUST. HENNING. BOEHMER. *ad tit. ff. de Custod. et exhib. reor. §. 1. p. 487.* Add. BEN. CARPZ. *in Jurispr. For. Rom. Saxon. P. 2. Const. 51. def. 15.*

als auch bisweilen zur Straffe.

Cap. 3. de Poen. in 6to Const. Crim. *art. 157. 176. 216.*

BEYER. *in Posit. ad ff. tit. de Custod. et exhibit. reor. p. 22. et 23.* Add. CARPZ. *in Pr. Crim. P. 3. qu. 130. n. 8.*

Deswegen das Gefängnuß bisweilen unannehmlicher ist, und der Inquisit bisweilen an einen dunckeln Ort, oder unter die Erde pfleget gebracht zu werden.

BEYER. *d. l. pos. 39.*

Doch muß in beyden Fällen das Gefänganuß leidentlich und also beschaffen seyn, daß der Gefangene in demselben nicht nur leben, Die Qualität.

und die Lufft und das Licht genieſſen, ſondern auch ſtehen, ſitzen und liegen kan. Und muß ferner ſo beſchaffen ſeyn, darinnen er nicht des Tages-Lichtes beraubet werde, noch an ſeiner Geſundheit wegen Kälte, oder anderer groſſen Beſchwehrung, Schaden leiden möge.

ORD. CRIM. *art.* 2. *iunct. art.* 157. *et* 216. *L.* 1. *C. de Cuſtod. reor.* ERNEST COTHMANN. *vol.* 3. *reſp.* 29. *n.* 117. LUDOVICI Einleitung zum *Criminal-Proceſſ. C.* 2. §. 7. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 3. *n.* 46. 47. *ſeq.* Conf. a BERGER *in Jurispr. Crim. P.* 1. *p.* 27.

§. 8.

Die Sorge vor die Gefangene.

Welcher Urſachen wegen der Richter mit allem Fleiß auf die Gefangene beſorgt ſeyn ſolle, daß ſie an ihrer Geſundheit keinen Schaden leiden, noch dieſelbe von andern viele Schmach und Verfolgung auszuſtehen haben.

TOB. GRANZ. *Defenſ. Inquiſit. cap.* 4. *membr.* 1. *ſect.* 4. *p.* 183. *n.* 191.

Worauf die geitzigen, barbariſchen, und aller Leutſeeligkeit vergeſſene Richter, öfters nicht ſehen, wie die Erfahrung lehret.

BENED. CARPZ. *P.* 3. *qu.* 3. *n.* 45.

Welche aber mit gleicher Straffe ſollten beleget werden.

conf. IO. BRUNNEM. *ad L.* 1. *C. de Cuſt. reor.*

Auf gleiche Weiſe ſoll der Richter auf die Leibes-Unterhaltung des Gefangenen, und auch auf die Defenſion deſſelben, welche auf die gerichtliche Unkoſten lauffen, bedacht ſeyn. Dann obſchon der reus die alimenta und die nöthigen Unkoſten zur Defenſion, regulariter ſich ſelbſt procuriren muß, ſo verhält es

ſich

ſich doch anderſt in demienigen Fall, wann er ſolche aus Armut nicht auftreiben kan, wie bey uns heut zu Tage die meiſte Inquiſiten arme Leute ſind.

GEORG. BEYER. *ad Conſt. Crim. art.* 153. *poſit.* 13. *et* 15. CASP. ZIEGL. *in Diſc. Select. th.* 45. *de iure Victualium th.* 51. *p. m.* 1493. IO. BRUNNEM. *in Conſil.* 109. *n.* 9. *p.* 618.

§. 9.

Die Art und Weiße die Gefangenen nach dem Unterſcheid der Ehre und Anſehn zu tractiren.

Ubrigens konnten die Edelleute, Doctores, Clerici, Kaufleute, und andere Perſonen, welche in Ehren ſtunden, nach dem Römiſchen Recht nicht incarceriret werden.

AUTH. Hodie *C. de Cuſt. reor.* ANTON. MATTHAEI *de Crimin. tit.* π. *de Cuſtod. reor. Cap.* 2. *n.* 3. *ſeqq. p.* 715.

Heut zu Tage haben ſie zwar vor andern geringen Perſonen keinen Vorzug, wann von der Captur, ſo es die Gröſſe eines Haupt-Verbrechens erfordert, die Frage entſtehet,

AMAD. ECKOLD. *ad tit.* π. *de Cuſtod. et exhib. reor.* §. 3. IO. IOACHIM. SCHOEPFFER. *eod. tit. n.* 7. *ſeq.* IAC. FRID. LUDOVICI in der Einleitung des *Criminal. Proc. c.* 2. §. 8.

Jedoch verfährt man mit denenienigen in der Verwahrung gelinder, indeme man ſie oft nur in eine verſchloſſene Stube zu verwahren pfleget, und ſolche mit Soldaten, oder Bürgern verwachet.

L. 14. §. 1. π. *de Cuſtod. et exhib. reor.* BEN. CARPZ. *in Prax. Crim. P.* 3 *qu.* 3. *n.* 42. *ſeqq.*

Alſo wird auch der Incarcerirte, wann er an einer ſchwehren

Kranck-

Kranckheit darnieder lieget, unter der Soldaten Wacht dimittiret.

IO. IOACH. SCHOEPFFER. *ad tit. π. de Custod. et exhib. reor. n. 9.*

Wann aber ein Delictum non capitale ist begangen worden, so werden die honeten und geringen Personen, und die Ansässigen nicht so leichtlich, als wie die Vagabunden und nicht Ansässigen in das Gefängnüß geworffen. Hingegen geringe Personen, zu welchen man weder Trauen noch Glauben haben kan, die vagabunden Fremden, auch geringe Bauersleute, Bettler, welche leichtlich die Flucht ergreiffen könnten, die werden leichter in das Gefängniß, auch in ein schärferes, ohne sich dabey zu fürchten zu haben, daß der Richter mit der actione iniuriarum könnte belanget werden, geworffen, und werden auch nach Beschaffenheit des Verbrechens und des Gefängnüsses, mit Geschmeide, Hand- und Bein-Schellen, angebunden.

PETR. THEODORIC. *Colleg. Crim. cap.* 4. *aph.* 10. *lit. c. n.* 5. *seqq. p.* 543. NICOL. BOER. *dec.* 226. *n.* 3. FOLLER. *in Prax. Crim. uerbis: uel carcerentur n.* 4. *qu.* 27. *n.* 100. IACOB. MENOCH. *de Arbitr. Iud. quaest. cas.* 301. *n.* 6. Add. LUDOVICI in der Einleitung zum *Crim. Proc. cap.* 2. §. 5. 6. *et* 9. ibique cit. FARINAC. et BRUNNEM.

Ob man aber einen scharff zu verwahrenden Delinquenten, besonders in einen Thurn oder anderes Gefängniß legen solle, oder selbiger mit genugsamen Ketten und Fesseln wohl geschlossen, zu dem Stadt-Knecht in seine ordentliche Wohnstube zu legen seye? ist lezteres wol sicherer. Dann eines Theils, kan

ein

ein ganz allein sitzender Delinquent zuweilen unvermercket mit Steinen, Glaß oder auch auf seinem Lager, und an der Wand, die stärcksten Ketten von einander reiben, und sich dadurch mit der Flucht salviren, und andern Theils, wird ein solcher von aller menschlichen Gesellschaft abgesondeter Delinquent, wann er zumal die Einsamkeit gewohnet, noch viel thierischer, verstockter und hartnäckiger werden.

§. 10.

Die Art zu incarceriren.

Gleichwie aber die Beschaffenheit des Gefängnusses einig und allein dem arbitrio eines Richters überlassen wird, ob der reus dem Gefängnuß, oder unter die Soldaten, oder Bürger, oder unter die Leibschützen zu übergeben seye, nach Beschaffenheit und beschuldigten Bewandnuß des Verbrechens; Also gehört zur Art zu incarceriren, daß die Gefängnüsse derer boshaften Mitgesellen separiret werden, damit sie nicht miteinander unter sich einige Betrügereyen und falsche rationes zur Entschuldigung des Verbrechens fingirn können.

Die Mitgesellen des Verbrechens.

ORD. CRIM. *art.* 2. verbis: **Wenn derer Gefangenen mehr denn einer** *&c.*

Auf gleiche Art sind auch die Weibspersonen von denen Mannsbildern zu separiren, damit sie nicht miteinander Unzucht treiben, sondern die Schamhafftigkeit des weiblichen Geschlechts unversehrt erhalten, und alle Gelegenheit zu delinquiren, abgeschnitten werde.

L. 3. *C. de Custod. reor.* ibique BRUNNEM. CHRIST. PHILIPP. RICHTER. *in Velitationib. Academ. velit.* 38. *membr.* 6. *n.* 12. *seqq.*

Nicht weniger ist zu bemercken, daß endlich die Incarcerirten ge- Die Art, die Gefan-

genen loß zu lassen.

ten werden, das Urphed abzuschwöhren, ehe sie dimittiret wer-
den, ob sie gleich ansässig sind,

CASP. HENR. HORN. *in Resp. class.* 15. *resp.* 91. *p.* 1181.

welches vor eine Art der caution gehalten wird, mit welcher der reus, welcher von dem Gefängnuß befreyet wird, schwöhret, daß er dasselbe, was er gelitten hat, nicht rächen wolle.

ANDR. GAIL. *L.* 1. *obs.* 22. *n.* 1. JOH. ZANGER. *de Quæst. et Tortur. Cap.* 5. *n.* 2.

§. 11.

Die Entloffenen werden mit Steck-Briefen verfolget.

Bishieher haben wir von dem casu gehandelt, wo der inquisitus gegenwärtig ist, und gefangen werden kan. Nun ist noch übrig, daß wir den andern casum betrachten, wann derjenige die Flucht ergriffen, und noch verborgen ist, oder aus Furcht des Gefängnusses, bald hie bald dort herum zu streiffen pfleget, und keinen gewissen Ort hat. Dann also, wann es die Schwehre oder Grausamkeit des Verbrecheus erfordert,

LUDOV. Einleit. zum *Crim. Proc. cap.* 3. *n.* 3.

ist es nöthig, daß vor allen Steck-Briefe zwey, oder mehrere, durch eben so viele beeydigte Bothen, ohne Verzug ausgeschicket werden, und hin und wieder in denen Städten, Flecken und Dörffern, vornemlich in denenjenigen, wo der Flüchtling wahrscheinlich sich begeben hat, oder sich dorthin verfügen möchte, werden sie der Obrigkeit, sowol denen Edelleuthen, als Schultheißen in denen Dörffern insinuiret, welche, wann sie darum ersuchet worden, den Flüchtling hernach, welcher von der äusserlichen Gestalt, vornemlich des Angesichtes, Alters, Kleidung und so ferner, genugsam abgeschildert, wann er unter deren Jurisdiction ergriffen wird, einziehen, und dem Ju-

Die Erlassung des Gefangenen.

dici

dici requirenti nach vorhergängiger restitution derer Unkosten, und erfolgten literis reversalibus, worinnen der requirens caviret, daß durch diese remission kein praeiudicium, welche er nicht de iure, sondern mit Bitten erhalten hatte, seiner Jurisdiction zuwachsen solle, und er in einem dergleichen Fall eben dasselbe thun werde, zwar zu remittiren pflegen, aber heut zu Tage kan derienige Richter, der den Ubelthäter ergriffen, zu Erlassung dessen, nicht gezwungen werden, ausser in dem Churfürstenthum Sachsen, wann in einem Amt ein crimen begangen, welches die poenam capitis, oder corporis afflictivam verdienet, so muß der delinquent dem Ober-Amtmann heraus gegeben werden,

ORD. PROVINC. SAX. *de anno* 1555. *et Resolut. Gravam.* 45. *de anno* 1661.

und wann etwann der Proceß unter eben demselben Herrn des Landes, von einer andern Obrigkeit, unter dessen iurisdiction das delictum begangen, schon formirt, oder wenigstens Steck-Briefe ausgeschicket worden, wie die Leipziger Juristen-Facultät geantwortet

apud LUDER. MENCKEN. *ad tit. π. de Capt. et Exhib. reor.* §. 2. *p.* 1524. Conf. JOH. KLEINII *annotationes* in SCHOEPFFERI *Synopſ. Jur. Priv. ad tit. de Except. verbis vocatur litis pendentis p.* 580.

und der Delinquent entfliehet in ein Amt, so muß der Amtmann auf Begehren des iurisdictional-Herrn den Gefangenen remittiren,

RESOLUT. GRVAM. *de anno* 1661. Tit. von Justitien-Sachen n. 46.

wo ratione der Durchführung des ergriffenen Delinquenten Die Durchführung durch

fremde territoria. durch fremde territoria, welche anſonſten mit Zwang von einem Richter nicht geſchehen kan, etwas beſonderes zu bemercken, daß in bemelden Churfürſtenthum Sachſen, allein von dem iudice requirente demienigen, der den Delinquenten ergriffen und gefangen, das bloſſe Zehrungs- und Sitz-Geld muß bezahlet,

RESOL. GRAV. *de anno* 1661. *n.* 44.

und die literae reverſales gegeben werden, aber denen andern Beamten, ob der Delinquent ſchon durch mehrere territoria von unterſchiedener Sächſiſcher Jurisdiction geführet wird, wird nichts bezahlet, auch keine literae reverſales gegeben, ſondern die Durchführung wird nur allein des Ortes Obrigkeit angezeigt.

RESOL. GRAV. *de anno* 1661. *n.* 44. Add. BEYER. *in Poſit. ad π. de Cuſt. et Exhib. reor. Poſ.* 4. 5. 6. 7. 12. 13. 14. *dt tit. de Religioſ. et Mort. infer. poſ.* 29. CASPAR. ZIEGLER. *in Diſcept. Select. them.* 45. *de Remiſſ. Delinqu.* §. 23. *usq.* 31. *p.* 1414. *ſeq.*

Doch kommen meiſtens die Beamten mit ihren Steck-Briefen vergeblich wieder, und bezeugen, daß ſie ihre Mühe, um dieſelbe zu erforſchen, vergeblich angewendet haben.

Wann aber die Flüchtlinge mit Steck-Briefen nicht zu verfolgen ſind, ſo werden ſie ediktaliter citirt. vid. HENRIC. ECKOLD. *Diſſ. de literis arreſtatoriis, Lipſiae* 1678.

§. 12.

In dieſem Caſu alſo, wann die Steck-Briefe nichts ausrichten können, ſo ſchreitet man zur Edictal-Citation, da doch die Sentenz vorher gehen muß, aus welcher dergleichen citation, ob ſie ſimplex, oder mit der Bedrohung, daß ſich der Va-

Vagabundus ſub poena confeſſi et convicti ſich ſtellen ſolle, erkennet wird.

LUDOV. Einleit. zum *Crim. Proc. cap.* 3. §. 6. Idem in der Einleit. zum *Civil-Proc. Cap.* 10. §. 3. *ſeqq.* Add. JOH. ZANG. *de Except. P.* 2. *c.* 1. *n.* 251. *et* 252. *ſeq.*

Wie man zu procediren hat, wann er erſcheinet: wann er ausbleibet, ſo iſt er gänzlich nicht zu entſchuldigen.

Wann der Citatus den beſtimmten Tag unvorſichtiglich erſcheinet, ſo ſtehet die Sache wol, und der Richter wird nicht verhindert weiter fortzuſchreiten, und den Erſcheinenden in das Gefängnuß einzuſchlieſſen. Wann er aber ſpäter erſcheinet, oder gänzlich ausbleibet, daß er ſich nicht entſchuldigen kan, ſo wird er propter contumaciam in einigen Orten, wie in Sachſenland, pro confeſſo et convicto gehalten, nemlich in demjenigen caſu, wo dieſe comminatio, aus der Meynung derer Rechtsgelehrten, der Edictal-Citation inſeriret, wie auch das delictum in die articul gebracht, und dem Citirten das rechtmäßige ſpatium des Sächſiſchen Termini, mit Ausnahme des Tages der affixion und des Termini, gegeben worden.

Dn. a BERGER. *in oecon. Jur. L.* 4. *tit.* 33. *p.* 1199. *n.* 4. GRIEB. *in Proc. L.* 2. *C.* 10. §. 6. *lit a.*

Allwo zugleich, wann die Straffe das Corpus ſelbſt nicht begehret, ſondern der Abweſende zu relegiren iſt, alsbald die Straffe der relegation auf folgende Art hinzugeſetzt wird: Daß N. N. nunmehro *pro confeſſo et convicto* zu achten, derowegen demſelben mit allem Fleiſſe nachzutrachten, ihn zur Hafft zu bringen, und hierauf wegen des *etc.* des Landes ewig zu verweiſen, ſowol zu Abſtattung derer aufgelauffenen Unkoſten anzuhalten. Wann aber das corpus nicht begehret wird, ſo wird die determinirung der Straffe ſuſpendirt, und nur das Gefängnuß dictiret, vornemlich mit dieſen Wor-

ten: Daß *N. N.* nunmehro *pro confesso et convicto* billig zu halten, und, wenn er hinwiederum zu erlangen, zuförderst zur gefänglichen Hafft zu bringen, worauf seiner Bestraffung sowol, als der Unkosten halber ferner ergehet, was Recht ist. Dann eine solche Fictio, wo einer pro confesso et convicto gehalten wird, ist nicht hinlänglich die poenam corporalem oder capitalem aufzulegen, sondern es wircket nur, daß der Inquisitus einer leichtern tortur unterworffen wird.

GRIEBNER. *d. l. lit. b.*

§. 13.

Um frey sicheres Geleit soll der Verborgene anhalten.

Wann aber der Inquisitus noch verborgen, und vermeynet edictaliter citirt zu seyn, daß die inquisitio bis zum Ende hinaus geführet wird, und ihm erlaubt wird seine Unschuld an den Tag zu legen, er aber besorgt ist, er möchte in Verhafft genommen werden, sich der Gefahr zu unterwerffen, und wann er nach der citation erschiene, um seine Gesundheit, und existimation zu kommen, zu welchen er nicht gehalten wird,

L. 2. §. 3. *ff. si quis caut. in iud. L.* 7. *ff. de Apell.* Add. JOSEPH. MASCARD. *Concl.* 29. *n.* 10. AEGID. BOSS. *in Pr. Crim. tit. de cit.* 37. CLEM. PASTORAL. §. *notorium de sent. et Re Jud. C.* 4. *X. ut lit. non contest. C.* 4. *de Fid. Instr. C.* 35. *de offic. et Pot. Jud. deleg.*

auch nicht dafür hält, daß es rathsam seye, daß er als contumax ohne wahre Untersuchung der Sache und des Verbrechens verdammt würde, so soll er an den Richter mit Bittschreiben kommen, und von demselben die freye Sicherheit ab- und zuzugehen ausbitten, auch hat er nicht nöthig die Edictal-Citation

zu erwarten, sondern da er alsbald weiß, daß er angeklagt, oder die Inquisition wider ihn angestellt worden, so kan er die Sicherheit begehren, welches heilsame beneficium vor solche Personen ein frey sicheres Geleit genennet wird, und den Abwesenden nicht abzuschlagen ist, Ist nicht abzuschlagen.

CONST. CRIM. CAROLIN. *art.* 156. *in fin.* PROSPER. FARINAC. *Lib.* 1. *tit.* 4. *Quæst. Crim.* 29. *n.* 851.

und dasselbe ohne Unterscheid, es mag ein geringes oder schwehres Verbrechen begangen worden seyn,

DAV. MEVIUS. *P.* 1. *dec.* 3. *n.* 12.

doch daß er dem Richter Bürgen, oder Pfandschafften stelle und anbiethe.

BENED. CARPZOV. *qu.* 112. *n.* 92. 98. *et* 99. JOAN. BRUNNEM. *Proc. Inquis. c.* 8. *m.* 6. *n.* 23.

Und ob man schon vermeynet, daß bey einer offenbaren und notorischen Ubelthat, wann das Verbrechen hauptsächlich zum Schaden der Republic gereichet, der Salvus conductus einem solchen Thäter zu denegiren seye,

L. 51. §. *fin.* ff *ad l. C. Aquil. ibiq.* BRUNNEM. MATTH. COLER. *de Process. Execut. P.* 4. *c.* 1. *n.* 168.

so kan doch kaum etwas so notorisch seyn, daß man nicht einige defensiones wider dasselbe machen könnte, dann es können verborgene circumstantien dabey mit unterlauffen, welche vornemlich zu entschuldigen sind. Dahero ist es auch nöthig, daß solche untersuchet werden, und genüget nicht, daß es notorisch geschehen seye, wann nicht auch die Beschaffenheiten des Facti notorisch sind, und offenbar bekannt ist, daß dem Delinquenten keine Defension competire. Dahero ist dem Abwesenden, der einen salvum conductum verlanget, solches niemals abzuschlagen, es

sey

ten: Daß *N. N.* nunmehro *pro confeſſo et convicto* billig zu halten, und, wenn er hinwiederum zu erlangen, zuförderſt zur gefänglichen Hafft zu bringen, worauf ſeiner Beſtraffung ſowol, als der Unkoſten halber ferner ergehet, was Recht iſt. Dann eine ſolche Fictio, wo einer pro confeſſo et convicto gehalten wird, iſt nicht hinlänglich die poenam corporalem oder capitalem aufzulegen, ſondern es wircket nur, daß der Inquiſitus einer leichtern tortur unterworffen wird.

GRIEBNER. *d. l. lit. b.*

§. 13.

Um frey ſicheres Geleit ſoll der Verborgene anhalten.

Wann aber der Inquiſitus noch verborgen, und vermeynet edictaliter citirt zu ſeyn, daß die inquiſitio bis zum Ende hinaus geführet wird, und ihm erlaubt wird ſeine Unſchuld an den Tag zu legen, er aber beſorgt iſt, er möchte in Verhafft genommen werden, ſich der Gefahr zu unterwerffen, und wann er nach der citation erſchiene, um ſeine Geſundheit, und exiſtimation zu kommen, zu welchen er nicht gehalten wird,

L. 2. §. 3. *ff. ſi quis caut. in iud. L.* 7. *ff. de Apell.* Add. JOSEPH. MASCARD. *Concl.* 29. *n.* 10. AEGID. BOSS. *in Pr. Crim. tit. de cit.* 37. CLEM. PASTORAL. §. *notorium de ſent. et Re Jud. C.* 4. *X. ut lit. non conteſt. C.* 4. *de Fid. Inſtr. C.* 35. *de offic. et Pot. Jud. deleg.*

auch nicht dafür hält, daß es rathſam ſeye, daß er als contumax ohne wahre Unterſuchung der Sache und des Verbrechens verdammt würde, ſo ſoll er an den Richter mit Bittſchreiben kommen, und von demſelben die freye Sicherheit ab- und zuzugehen ausbitten, auch hat er nicht nöthig die Edictal-Citation

zu erwarten, sondern da er alsbald weiß, daß er angeklagt, oder die Inquisition wider ihn angestellt worden, so kan er die Sicherheit begehren, welches heilsame beneficium vor solche Personen ein frey sicheres Geleit genennet wird, und den Abwesenden nicht abzuschlagen ist, Ist nicht abzuschlagen.

CONST. CRIM. CAROLIN. *art.* 156. *in fin.* PROSPER. FARINAC. *Lib.* 1. *tit.* 4. *Quæst. Crim.* 29. *n.* 851.

und dasselbe ohne Unterscheid, es mag ein geringes oder schwehres Verbrechen begangen worden seyn,

DAV. MEVIUS. *P.* 1. *dec.* 3. *n.* 12.

doch daß er dem Richter Bürgen, oder Pfandschafften stelle und anbiethe.

BENED. CARPZOV. *qu.* 112. *n.* 92. 98. *et* 99. JOAN. BRUNNEM. *Proc. Inquis. c.* 8. *m.* 6. *n.* 23.

Und ob man schon vermeynet, daß bey einer offenbaren und notorischen Ubelthat, wann das Verbrechen hauptsächlich zum Schaden der Republic gereichet, der Salvus conductus einem solchen Thäter zu denegiren seye,

L. 51. §. *fin.* ℳ *adl. C. Aquil. ibiq.* BRUNNEM. MATTH. COLER. *de Proceſſ. Execut. P.* 4. *c.* 1. *n.* 168.

so kan doch kaum etwas so notorisch seyn, daß man nicht einige defensiones wider dasselbe machen könnte, dann es können verborgene circumstantien dabey mit unterlauffen, welche vornemlich zu entschuldigen sind. Dahero ist es auch nöthig, daß solche untersuchet werden, und genüget nicht, daß es notorisch geschehen seye, wann nicht auch die Beschaffenheiten des Facti notorisch sind, und offenbar bekannt ist, daß dem Delinquenten keine Defension competire. Dahero ist dem Abwesenden, der einen salvum conductum verlanget, solches niemals abzuschlagen, es

sey

sey dann, daß er schon in die Acht erkläret worden, dann so kan durch einen salvum conductum die res nicht mehr integra werden. Dann es ist besser, einen salvum conductum zu begünstigen, als die Sache unerörtert lassen. Ja in geringern Verbrechen, wo die Straffe nicht an das Leben gehet, ist es genug, wann der Thäter eine blosse oder eydliche Versprechung thut, daß er das Gericht nicht verlassen will, und kan durch die Sentenz darzu admittiret werden.

BEYER *in Posit. ad tit. π. de Custod. et Exhib. reor. posit.* 16. *p.* 642.

§. 14.

Von wem der Salvus Conductus zu erlangen.

Es ist zu wissen, daß ein salvus conductus nicht allein von der höchsten Gewalt, sondern auch von dem Richter, der die hohe Gerichtbarkeit hat, und den Criminal-Proceß dirigiret, concedirt werde,

CLARUS. *L.* 5. *sentent.* §. *ult. qu.* 32. *vers. Sed hic quaero.*
PROSP. FARIN. *Pr. Crim. L.* 1. *tit.* 4. *qu.* 29. *n.* 103.
DAV. MEV. *P.* 3. *dec.* 169. *n.* 2. *et P.* 4. *dec.* 211. *n.* 4.
MATTH. COLER. *de Proc. Exec. P.* 4. *c.* 1. *n.* 77.

obschon ein Salvus conductus von dem Judice inferiori, der in der Sache inquiriret, ist gegeben worden, so eignet es dem Abwesenden nicht die völlige Sicherheit zu, und ist so gar mit Vorwissen und Bewilligung, sowol des verlezten Theils, als des Fürsten, oder des Ober-Richters, und dahero mit Erkenntnuß der Sache, und nach Beschaffenheit derselben, zu expediren,

JUST. OLDEKOP. *obs. Crim. tit.* 3. *obs.* 28. *n.* 6. ibique *cit. DD.*

dann

dann dem laedirten Theil ist es nicht verbothen, den inquisiten extra territorium des Richters, der ihm die Sicherheit gegeben, wann er daselbst angetroffen wird, und, ohne einiges Absehen auf den salvum conductum, ihn in Verhafft nehmen zu lassen, ja auch mit Steck-Briefen, welche er von dem Judice superiori erhalten, zu verfolgen. Dann der Furst, oder auch der Obere, der die hohe Gewalt überkommen, kan den Inquisiten, der vor dem Unter-Richter erscheinet, oder in eines andern territorium gehet, fangen und ihn in Arrest setzen lassen.

TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. C. 5. lm. 1. S. 1. n. 25. seq. p. 334. ibiq. cit. DD.* EBERH. SPECKHANN. *cent. 1. qu. 1. n. 10.*

§. 15.

Die Eintheilung des salvi conductus in eine generale und speciale.

Es pfleget die Eintheilung eines salvi conductus zu geschehen, in eine generale oder allgemeine, und in eine speciale. Einen allgemeinen salvum conductum giebt der Richter generaliter ohne caution, da er einem auf dieselbe Sache einen Brief der Sicherheit giebt, welcher drey Tage daueret, wo der Citirte den ersten Tag hinzu gehet, den andern Tag antwortet, und den dritten Tag wieder abgehet,

L. 35. π. ad L. Jul. de Adult. FELIN. *in. C. 2. ut lit. non contest. n. 4.*

es müste nur seyn, daß der gerichtliche Tag entweder länger daueret, oder der Richter den Tag des Termins verlängeret, und befiehlet, daß der Inquisitus, einen oder den andern Tag zu warten habe, und dahero der Inquisitus mittlerweile nicht abgehen kan. In welchem Fall ein salvus conductus billig auch

auf diese Täge verlängert wird, weil der reus nicht seine causam, sondern des Richters Seinige erwartet, das factum aber des Richters kan ihm nicht praeiudiciren.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *n.* 10.

Diese general-Sicherheit wird auf teutsch genennet: Das gemeine sichere Geleite zu Recht, und vor unrechter Gewalt, und wird oft nur auf den ersten Termin adstringirt.

JUST. OLD. *observat. Crim. tit.* 3. *obs.* 28. *n.* 1. EBERHARD. SPECKHAN. *Cent.* 1. *qu.* 1. *n.* 11. *et* 13. BEN. CARPZ. *Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 112. *n.* 60. *et* 61.

Ein anders ist es, wann die Sicherheit also ist gegeben worden, das gemeine sichere Geleit iedesmal vor denen Gerichten sicher ab- und zuzugehen, welche Sicherheit durch die ganze inquisition gilt.

§. 16.

Ob in ieder citation ein generalis salvus conductus tacite begriffen seye?

Ob aber in ieder citation ein generalis salvus conductus tacite begriffen seye, darüber sind die Meynungen derer Gelehrten von verschiedener Art, sintemal einige dasienige behaupten,

PET. HEIGIUS. *P.* 2. *quaest.* 22. *n.* 38. *et* 39. DAN. MOLER. *L.* 2. *semestr. c.* 1. JOH. ZANGER. *de Except. c.* 5. *P.* 2. *n.* 8. *p.* 159.

also, daß derienige, welcher beruffen worden ist, daß er kommen solle, vom dem Gesetz der Sicherheit habe wieder zuruck zu kehren man davor hält,

BART. *in L.* 3. *ff. ad L. Cornel. de Sicar.*

ob er schon auf Gnade citirt worden seye, weil der Richter, welcher citirt hat, sich nicht die Entscheidung an demselben beymessen soll.

L. B. a LYNCKER. *in Resp. resp.* 185. *n.* 41.

Hinge-

Hingegen andere negiren dieſes gar ſehr, und behaupten, daß der Richter, ohne auf ſeine Verſprechung der Sicherheit und Schadloshaltung zu ſehen, die gegebene Treue, wenigſtens in foro politico, civili et contentioſo, ja auch in foro conſcientiæ, brechen, und wider den reum auf die Straffe des Verbrechens procediren kan, damit die Verbrechen nicht unbeſtrafft bleiben, ja auch dieienige Meynung, daß in ieder citation ein ſalvus conductus begriffen ſeye, fällt zu Grunde.

MATTH. COLER. *de Proc. Exec. P.* 4. *C.* 1. *n.* 236. JOH. BRUNNEM. *in Proc. Inquiſ. c.* 8. *m.* 6. *n.* 16. LUDOV. *Introd. ad Proc. Crim. c.* 3. §. 14. ibiq. cit. PETRUS THEODOR. Coll. *Crim. Diſp.* 2. *th.* 4. *qu.* 2. *lit. A.* Conf. EBERH. SPECKH. *Cent.* 1. *qu.* 1. *n.* 9. *et qu.* 3. *per tot.* GUILIEL. BRUCKNER. *in Diſſ. de Salvo conductu th.* 18.

Aber in dubio berathet ſich der reus beſſer, wann er den ſicherſten Weg gehet, und ſich eines ſalvi conductus ſpecialis verſiehet, und nicht der bloſſen citation trauet, damit er die Sicherheit auf dem Rücken trägt,

DAV. MEV. *P.* 1. *Dec.* 3. *n.* 9. MUNDIUS. *Vol.* 1. *Conſ.* 6. *n.* 35.

vornemlich in demſelben Fall, wann der Richter in der citation die general - Sicherheit, und die freye Gewalt wiederzukommen, dem Inquiſito mit ausführlichen Worten noch nicht gegeben hat.

L. B. a LYNCKER. *Reſol.* 487. *p.* 873.

§. 17.

Wir ſchreiten nun ad ſpecialem ſalvum conductum, wo der Judex competens die rechtmäſſige und völlige Sicherheit, durch

Von dem ſalvo conductu ſpeciali, ſol-

chen zu begehren und zu concedi-ren.

durch die ganze Zeit, so lang die Inquisition daueren wird, dem Inquisito, zur Vermeidung des Gefängnusses, um seine Unschuld auszuführen, und durch Bürgen und Pfandschafften, wann diese caution leisten, mit einem Geleits-Brief, worunter das Herrschafftliche Innsiegel hanget, zueignet,

SALICER. *in L.* 5. 6. *C. de his, qui ad Eccles. confug.* BEN. CARPZ. *Pr. Crim. qu.* 112. *n.* 20.

wo das freye oder volle sichere Geleite zu Recht und vor unrechter Gewalt erfolget, also, daß er sich vor dem Gefängnuß nicht zu fürchten hat, bis ihm entweder die poena corporis afflictiva, oder capitalis dictiret werde, oder ihm die tortur zuerkannt wird, der Richter pronuncirt hat, und ihm die Sentenz ordentlich ist publicirt worden: wann nur diese Worte inserirt worden: Daß *Inquisit*, oder peinlich angeklagter, so lange, bis etwas peinliches wider ihn erkannt, iedesmal vor denen Gerichten sicher ab- und zuzugehen, ein frey sicheres Geleite haben soll. Und dieser salvus conductus ist demienigen, der es verlanget, regulariter nicht abzuschlagen, und zwar nach dem Sächsischen Recht sub poena amittendae iurisdictionis et refutionis damnorum.

MATTH. COLER. *P.* 1. *Dec.* 108. *n.* 74.

Wann aber der Richter es nichts destoweniger abschlägt, so ist der Obere oder Fürst Bittweise darum anzukommen,

DAV. MEV. *ad Jus Lubec.* 1. *tit.* 1. *art.* 11. *n.* 15. *seq. et Decis.* 211. *P.* 4. *n.* 6. *seq.*

oder ist die causa per appellationem ad Principem zu devolviren. Ehe aber, als er die gebettene Sicherheit erlanget, ist er nicht gehalten zu erscheinen,

JUST. OLDEKOP *Obs. Crim.* 28. *tit.* 3. *n.* 7.

ab

obgleich der Richter in contumaciam der Sache weiter procediret, weil der Proceſs ipſo iure null und nichtig gemacht wird, da es von der notorietate exceptionis des nicht ſichern Ortes, das iſt, von dem denegirten ſalvo conductu, item von der Peſt, von dem Krieg, welches daſelbſt graſſirt, und ſo ferner, bekannt iſt.

IOB. GRANTZ. *Defenſ. Inquiſit. c.* 5. *m.* 1. *ſ.* 14. *p.* 332.

§. 18.

Es handelt aber ein reus ſehr unvorſichtig, wann er dieſe exception des nicht ſichern Ortes in Perſon allegiret, und ſich vor den Richter ſtellt. Dann dieſer wird dergleichen unzeitig vorgetragene exception wenig beſorgen, ſondern wird befehlen, den reum, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, plötzlich in das Gefängnuß zu werffen,

Ein ſalvus conductus muß gefordert werden vor der Erſcheinung.

BENED. CARPZ. *qu.* 112. *n.* 15.

ob er gleich die caution praeſtiren will. Dann ein reus enthält leichter einen ſalvum conductum, wann er auſſer Gefängnuß iſt, und nicht ergriffen werden kan, als wann er incarcerirt iſt;

HORN. *in Reſp. Claſſ.* 15. *reſp.* 103. *p.* 1198. DAV. MEV. *P.* 1. *Dec.* 3. *n.* 3. JO. BRUN. *in Proc. Inquiſ. c.* 8. *membr.* 6. *n.* 6. *et* 17. RICHTER *in Cent. regular. iur. leg.* 4. *n.* 25. *ſeq.*

Dahero öfters pflegt geſprochen zu werden: daß *Inquiſitens fol.* - - befindlich Suchen, geſtalten Sachen nach, noch zur Zeit nicht ſtatt hat, *vel*: und mag *Inquiſit* der gefänglichen Hafft noch zur Zeit gegen die anerbothene *Caution* nicht erlaſſen werden. Gleichwie aber die determinatio der caution, unter welcher ein ſalvus conductus ſpecialis ſoll gegeben werden, dem arbitrio iudicis überlaſſen wird, welcher das Col-

Einem Armen aber, der weder mit Bürgschafft noch Pfandsch. aufzukommen weiß, wird er denegirt, es seye dann, daß er nach Beschaffenheit zur cautione iuratoria gelassen wird, und selbe offeriret.

legium iuridicum, wegen dieser Sache zu consuliren pfleget, und endlich nach vorheriger Sentenz die caution determiniret, und dieselbe acceptiret, und einen salvum conductum giebt,

vid. BEYER. *Posit. ad π. L.* 48. *tit.* 3. *p.* 17.

also muß ein armer reus, der weder Bürgschafft noch Pfandschafft aufzutreiben weiß, mit einem salvo conducto generali zufrieden seyn, es seye dann, daß er cautionem iuratoriam leiste, und zu solcher admittiret werde.

§. 19.

Der Unterscheid eines salvi conductus generalis et specialis.

Es differirt nun ein salvus conductus specialis von dem generali, sowol ratione der caution, welche praestirt soll werden, sich vor Gericht zu stellen, als der grössern und völligern Sicherheit. Dann wegen eines generalen ist die caution nicht nöthig, sondern dieselbe wird nur allein verlangt wegen des specialen zu erhalten. Es wird aber diese cautio praestirt entweder mit Pfandschafft oder Bürgschafft. Die cautio iuratoria wird nicht admittiret, ausser in geringern Verbrechen, welche nemlich ad poenam corporis afflictivam nicht hinlänglich sind, ia auch in andern, wann zum wenigsten der inquisitus mit entfernten indiciis gravirt wird,

Die Art, die caution zu praestiren.

JOH. BRUN. *in Proc. Inquis. c.* 8. *m.* 6. *n.* 23. BEYER. *in Posit. ad π. tit. de Custod. et Exhib. Reor. pos.* 16. 17.

weil die Inquisiten, ohne auf das jurament zu regardiren, wann die Sache übel verrichtet, zu entfliehen pflegen.

LUDOV. *in Introduct. ad Proc. Crim. C.* 3. §. 12.

Die cautio ist nun zu praestiren, und dessen Summa pflegt von einem Collegio iuridico determinirt zu werden, nach Beschaffenheit des Verbrechens, der Condition, und anderer Umständen.

den. Auch wird darauf nicht attendirt, daß nach dem Sächsischen Recht eine grössere summa von dem Bürgen nicht erlaubt seye zu fordern, als welche den Werth eines Werigelds übersteiget,

LAND-RECHT. *L.* 2. *art.* 10. §. kein Mann ist pflichtig. *etc.* et *L.* 3. *art.* 9. verbis: Wer da Bürge wird vor Gerichte *etc.* WEICHBILD. *art.* 27. §. ihr solt wissen *etc.*

weil man heut zu Tage von diesen Gesetzen nach der Gewohnheit abgegangen ist,

MATTH. COLER. *Dec.* 29. *p.* 1. *n.* 16. *et in Proc. Execut. P.* 2. *c.* 3. *n.* 86.

also, daß die Bürgen heut zu Tage eine summam von 200. 300. 500. 1000, und noch mehrerer Thaler, nachdem es gesprochen wird, vor Gericht zu geben, gehalten werden,

CHRISTOPH. ZOBEL. *in Different. Juris Civil. et Saxon. P.* 4. *different* 26. *n.* 4. COLER. *dict. Cap.* 3. *n.* 90.

wann sich nur der Bürge zu solcher summa adstringiret. Dann wann die cautio indefinite, ohne determinirung einer gewissen Summa ist praestirt worden, auch der Bürge sich auf eine gewisse quantität nicht verbunden hat, so wird der Bürge selbst über das Werigeld, zum wenigsten 24. Alteschocke nicht gehalten, sondern muß sich alsdann auf die dispositionem iuris saxonici verlassen,

BENED. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 112. *n.* 96.

welches iedoch von dem Fall zu verstehen, wann allein wegen sich vor Gericht zu stellen, eine solche unbeschriebene cautio ist praestirt worden. Anderst aber verhält es sich in demjenigen Fall, wo zugleich der Bürge sich verbunden, zu bezahlen, was Urthel und Recht erkannt hat,

LANDR. *L.* 2. *art.* 10. §. kein Mann. ibi: vor Gericht zu setzen,

welche Worte in angezogener Stelle allein, daß sich der cavent vor Gericht zu stellen, reden. Wann der Inquisit selbst hinreichende unbewegliche Güter besitzet, und mit selbigen caviren will, so wird er weder Bürgen noch Pfandschafften zu schaffen angehalten.

CARPZ. *d. l. n.* 109.

§. 20.

Wann die cautio von dem Bürgen soll bezahlet werden.

Jedoch wird der Bürge, der sich vor Gericht zu stellen cavirt, wann der reus in primo termino aussen bleibet, sogleich auf die versprochene summam nicht gehalten, sondern es ist genug, wann er in ultimo termino, wo die poena corporalis oder captura dictiret wird, den inquisiten stellet.

JOH. BRUNNEM. *in Proc. Crim. Cap.* 8. *m.* 6. *n.* 23.

Auch hält man nicht davor, daß wann der reus aussen bleibt, die Straffe, welche in der caution ausgedrückt worden, ipso iure begangen worden, sondern der Bürge wird vorhero den Verzug seines Principalen zu entschuldigen admittiret.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 112. *n.* 126. *seq.*

Ob der Bürge zur Annehmung und insinuirung der citation gehalten werde?

Allwo vornemlich zu bemercken seyn wird, daß es hier nöthig seye, daß der inquisitus selbst ordentlich citirt worden ist. Welches edictaliter geschehen soll, wann man nicht weiß, wo er sich aufhält. Dann daß derienige, welcher nur allein sich vor Gericht zu stellen, für den andern die caution praestiret hat, zur Annehmung und insinuirung der citation wider Willen nicht gehalten wird, ausser er hat sich specialiter darzu verbunden, weil ein anders ist, die cautio sich vor Gericht zu stellen, welche eine ordentlich geschehene caution des Inquisiten praesupponirt,

nirt, ein anders aber die obligatio und insinuirung der citation. Also kan auch der Inquisit selbst nicht ohne ordentlich geschehene caution vor contumax gehalten werden, auch kan der Bürge, bevor er deswegen berichtet worden, nicht gehalten werden, sich zu stellen;

JOH. BALTH. WERNHER. *in Compend. Jur. L. 4. tit. 21.* §. 38. *p.* 342.

Ob der reus, wann die caution bezahlet, absolvirt wird?

So wird auch nicht der reus, wann von dem Bürgen die versprochene Summa bezahlt worden, absolviret, sondern wann es die Gelegenheit giebt, nichtsdestoweniger in Verhafft genommen, und so die sentenz nachgehends wider ihn ergangen, solche zur Execution gebracht.

JOH. BRUN. *in Proc. Crim. c.* 8. *m.* 6. *n.* 25.

§. 21.

Die Dauerung eines salvi conductus und dessen Endzweck.

Gleichwie aber ein salvus conductus bisweilen auch nur auf eine gewisse Zeit, zum Exempel auf 2. 3. 4. Monate gegeben wird, oder doch, wann es indefinite ist gegeben worden, wie es regulariter zu geschehen pfleget, so lang daueret, bis die inquisitio oder die poena corporis afflictiva, oder corporalis dictiret wird, oder selbst der tortur unterworffen worden. Also hören auch die effectus des beneficii auf, 1.) wann die beschriebene Zeit verflossen, dahero dann bey Zeiten die Erweiterung des Termins, und die Erneuerung der Sicherheit soll erlanget werden. 2.) wird es geendiget, wann die tortur, oder die Todesstraffe, oder der Staupenschlag zuerkannt worden, da doch die execution dessen sentenz durch die appellation kan suspendirt werden, wie einige behaupten,

JUST. OLDEKOP. *obſ. Crim. tit.* 3. *obſ.* 28. *n.* 21. et *in Tractatu contra* Carpzovium ſcripto 2. *qu.* 10.

aber das Gegentheil behaupten

JOH. BRUN. *in Proc. inquiſit. c.* 8. *membr.* 6. *n.* 22. *p.* 188.

LUDOV. *in Introduct. ad Proc. Crimin. c.* 3. §. 18. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 112. *n.* 65. *ſeq.*

wo vornemlich inter effectum appellationis ſuſpenſivum et devolutivum pfleget diſtinguiret, und dahero von denen Inquiſiten dasienige an ſtatt einer cautel obſervirt zu werden, daß ſie bey der publication der ſentenz nicht Perſönlich ſind, ſondern die ſentenz in Schrifften pro publicata erkennen, und mit angehängter appellation die weitere Defenſion eventualiter begehren.

LUDOVICI *d. l.* §. 16.

3.) wann der Beſchuldigte ein neues Verbrechen, welches das Gefängnuß meritiret, auf ein neues begangen, da er denen Wohlthaten derer Geſetze vor unwürdig gehalten wird, welcher ſelbſt ſich denen Geſetzen anvertrauet, und vergeblich den Glauben zu erhalten begehret, welcher den Glauben, der von ihm praeſtiret, ſelbſt zu erhalten verweigert.

C. *fruſtra X. de R. J.* Add. LIPS TULLIANS und ſeiner *Complic*en Leben und Ubelthaten *P.* 2. *p.* 119. *et* 120. dahero pfleget einem ſalvo conductui die clauſul inſerirt zu werden: Jedoch, daß ſich *Inquiſit* geleitlich verhalte, welche conditio doch in einem ſalvo conductu auch tacite innen ſeye, man davor hält.

TOB. GRANZ. *Defenſ. Inquiſit. c.* 6. *m.* 2. *ſ.* 2. *art.* 13. *n.* 76. *p.* 696.

doch

doch wird ein scharffes Verbrechen erfordert, welches wenigstens die relegation verdienet,

LUDOVICI *d. l.* §. 21. BRUNNEM. *d. l. n.* 22.

4) wird es aufgelößt, wann der Inquisit, der citirt worden, nicht erscheinet, die versprochene caution nicht praestirt, da ein salvus conductus demienigen nicht zu statten kommt, der das versprochene nicht praestirt,

PROSP. FARINAC. *qu.* 29. *n.* 65.

5.) wann er selbst seinen Widersacher aufs neue beleidiget, und selbst die Sicherheit verletzet,

Arg. *L.* 41. *C. de transact.*

zu welchen 6.) der casus kan hinzu gesetzt werden, wann das Recht durch den Tod dessen, der den salvum conductum gegeben, aufgelösset wird,

JAC. MENOCH. *de Arb. Jud. Qu. L.* 1. *qu.* 69. *n.* 12.

in welchem Fall man von dem neuem Successore die renovirung dessen erbitten muß, wann aus dem blossen Willen der Person, nicht aber sub nomine dignitatis vel officii, ein salvus conductus gegeben worden,

TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. c.* 6. *m.* 2. *S.* 1. *art.* 3. *n.* 82. *et* 83. *p.* 697.

also auch 7.) demienigen, welcher mit Betrug einen salvum conductum erhalten, hilfft solches nicht,

BURSAT. *Consil.* 345. *n.* 25.

auf gleiche Weiße sagen einige, daß ein Rebeller, ohne Absicht auf die concession der Sicherheit, kan gefangen werden, welche Lehre aber vor falsch verwirfft

L. B. a LYNCKER. *Resp.* 185. *n.* 51.

hingegen das Gegentheil behauptet

JUST. OLDEKOP. *obſ. Crim.* 28. *tit.* 3. *n.* 24. *p.* 178. Mehrere cautelen wegen dieſer Materie können geleſen werden bey bemelden

OLDEKOP, *dict. obſ.* 28. *tit.* 3.

§. 22.

Das Amt eines Richters.

Damit wir alſo dasienige, welches wegen der citation, captur und ſalvus conductus zum Amt eines vorſichtigen Richters gehören, kürzlich und überhaupt erzählen, ſo ſoll vor allen der Richter 1.) mit Fleiß bey ſich erwägen, ob (a) es wahrſcheinlich bekannt ſeye, daß ein delictum begangen worden ſeye, (b) auch ob die indicia bishieher beyſammen, daß ſie zur ſpecial-Inquiſition hinlänglich ſind, und (c) ob die Schwehre des Verbrechens nach dem Recht eine ſolenne Unterſuchung erfordere, oder nicht? anſonſten wird die Special-Inquiſitio ſo offt nichtig ſeyn, ſo offt der Richter dieſelbe unbedachtſam und unzeitig beſchloſſen hat,

DAN. CLASEN. *ad Conſt. Crim. art.* 6. *et* 211. PROSP. FARINAC. *in Pr. Crim. tom.* 2. *qu.* 81. *n.* 13.

derohalben 2.) wann einiger Zweifel bey dem Richter verborgen iſt, ſo ſoll er die Meynung eines Juriſten-Collegii, nach Verſendung der acten, ſich ausbitten, und erwarten, vornemlich, wann es eine Perſon von auctorität, etwann eine Geiſtliche, Adeliche, oder ein Literatus, oder welche ſonſt einen unſträflichen Lebenswandel geführet,

JAC. PIGNATELL. *in conſultat. Noviſſ. tom.* 2. *conſult.* 146. *p.* 80. in fin. ibiq. citat. ROYAS. *de Haeret. P.* 2. *aſſert.* *n.* 2.

Inzwiſchen ſoll ſich der Richter ſehr hüten, daß nichts von dieſer

ser Sache unter die Leute kommt, oder der Inquisit etwas davon höret, daß dieser nicht zu entwischen Gelegenheit nehmen kan. 3.) daß er den Beklagten nach Beschaffenheit des Verbrechens, und daß er mit indiciis genugsam gravirt seye, vor Gericht fordere, und die Art vor Gericht zu fordern, nach Beschaffenheit des Verbrechens vollführe, entweder alsbald eine mündliche, oder in Schrifften zu erklären, bald aber eine reale citation zu erkennen, wie dasselbe die Beschaffenheit des Angeklagten, entweder schwehrer oder geringer, zu erfordern scheinet. 4.) daß er den Beruffenen, wann er erschienen, über das Verbrechen, und dessen circumstantien ordentlich, in Gegenwart wenigstens zweyer Schöppen und einem actuario, ohne suggestion, examinire, und dessen Aussage getreulich ad acta aufzuzeichnen besorge. 5.) den Aussenbleibenden aber mit Steck-Briefen verfolge, und auf diese oder andere Art dem Gefangenen zu verwahren befehle. Vornemlich soll er 6.) erwägen, ob die requisita zur incarceration hinlänglich vorhanden sind, oder nicht; dann es unbillig ist, einen zu fahen, und nachgehends erst die indicia zu erforschen,

L. B. a LYNCKER. *in Resp. resp.* 23. *n.* 12. 13. 14.

ausser es wäre die Gefahr der Flucht durch den Verzug, oder ein anders schwehres Ubel zu befürchten, in welchem Fall doch dasjenige zu beobachten, was wir §. praeced. 6. praes. cap. schon erinnert haben.

Add. DAN. CLASEN. *ad Ord. Crim. art.* 6. *p.* 60.

In Zweiffel aber soll er wegen der Sache in der Geschwindigkeit ein Collegium iuridicum consuliren, damit er nicht durch seine Ubereilung mit der actione iniuriarum kan belanget werden.

den. Auf gleiche Weiße 7.) soll er die determination der offerirten caution nach dem Gutachten derer Rechtsgelehrten vernünftig committiren. Wie nicht weniger 8.) auf die Gefängnüsse und Gefangene besorgt seyn, und denenienigen, welche weder geringe Personen, noch der Flucht verdächtig, noch eines schwehren Verbrechens angeklagt, ein gelindes, iedoch sicheres Gefängnuß verschaffe,

vid. §. 9. *praes. Cap.*

ferner 9.) soll er dem Armen mit alimentis, in so ferne es nöthig ist, auch mit Unkosten der defension, welche ex fisco zu praestiren sind, wol vorsehen, damit er nicht Hunger sterbe, oder als unschuldig gepeinigt werde. 10.) Soll er die Mithelffer des Verbrechens, ingleichen das männliche von dem weiblichen Geschlecht von einander separiren, damit sie nicht miteinander reden, oder ferners delinquiren können. 11.) Wann der reus vergeblich gesucht, und die Steck-Briefe nichts ausgewürcket, so ist er nach vorher gebetener sentenz wegen dieser Sache, nach dessen Innhalt per edicta in dreyer unterschiedener Herren Landen zu affigiren, und nach gegebener Sächsischer Frist, auf einen gewissen Termin zu beruffen, und soll ihn der Richter sub poena confessi et convicti, oder unter einer andern Bedrohung, in der sententia definitiva, sowol zu erscheinen, als auf die articulos inquisitionales zu antworten, die Nothwendigkeit auflegen, oder so es die Schwehre des Verbrechens erfordert, fernerweit in die Acht erklären. Vor den Termin aber soll er die besagten articulos ex actis ordentlich zusammen tragen, aus welchen er das begangene Verbrechen, und welches dasselbige umgeben, begreifet, auch soll er nicht in einzeln articuln in einem Glied mehrere zusammen fassen,

JOH.

JOH. BALTH. WERNHER. *in observat. Forens. vol.* 1. *obs.* 31. *et vol.* 2. *obs.* 192.

Endlich 12.) soll er demienigen, der einen salvum conductum verlanget, solches nicht abschlagen, und ihm, nach der Meynung der Gelehrten, die Sicherheit zu- und abzugehen verstatten, wann nur derienige eine hinlängliche caution, sich vor Gericht zu stellen, und was Urthel und Recht erkannt, zu bezahlen, nach Beschaffenheit des Verbrechens, entweder durch Bürgen, oder Pfandschafften, bisweilen auch eine iuratorische, praestiren wird. Ja 13.) wann es geschehen kan, soll er sich von der Last der citation anzunehmen und zu insinuiren, welche auf den Bürgen zu transferiren, vorsehen, aus diesen Ursachen, welche wir §. 19. angeführet haben.

vid. Append. n. 11.

CAPVT III.

Von der Special-Inquisition.

Was diese Inquisitio specialis seye?

WIr kommen etwas näher auf die Special-Inquisition. Diese ist aber eine Erkundigung oder Erforschung eines begangenen Verbrechens, welche auf eine rechtmässige Art ex officio wider den delinquenten ist angestellt worden, meistens zu dem Ende, daß der Delinquent gestrafft wird, und der Gerechtigkeit zur Wolfahrt der Republic ein Genügen geschehe.

ORD. CRIM. *art.* 214. verb. und wo *etc.* et *art.* 219. wo aber *etc.* JOH. BRUNNEM. *Proc. Inquis. c.* 1. *n.* 2.

wel-

Von wem sie anzustellen seye?

welche Special - Inquisitio soll angestellet werden vor dem iudice competente, nemlich vor demienigen, welcher nicht allein merum imperium, oder die hohe Gerichtbarkeit hat, sondern es wird auch der iudex competens ratione personae delinquentis et delicti gehalten. Dann obschon die general - inquisitio zur Oeffnung der specialen auch von der niedern Obrigkeit, die merum imperium nicht hat, kan angestellt werden: so verhält es sich doch anderst in der Special - Inquisition, welche von niemand anderst, als von dem iudice superiori, welcher merum imperium hat, kan unternommen werden, also, daß zu diesem Ende die Protocolla und Registraturen demienigen, von dem iudice inferiori, wann er die general - inquisition angestellt, müssen transmittiret werden,

BENED. CARPZ. im Sächs. *Inquisitions* : und Achts-Processe *Tit.* 1. *art.* 1. *seq.* et *in Crim. Pr. qu.* 109. *n.* 10. *seq. et qu.* 110. per tot. TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. C.* 4. *membr.* 1. *sect.* 4. *n.* 6. *seq.*

iedoch ist heut zu Tage nichts daran gelegen, ob der Richter selbst in Person, oder durch einen Vicarium, die iurisdictionem patrimonialem administrirt,

ORD. CRIM. *art.* 2. verb. an ihrer statt ordnen und bestellen, GEORG. BEYER. *Pos.* 3.

§. 2.

Woher man die Competenz des Gerichts erwäget?

Gleichwie man aber heut zu Tage die competenz in causis criminalibus, vornemlich nach dem Sächsischen Recht, aus dreyen Ursachen erwäget, 1.) ex domicilio,

L. 2. *C. de Jurisdict. omn. Judic.* TIBER. DECIAN. *in Tract. Crim. L.* 4. *c.* 16. *n.* 1.

2.) ex delicto commisso, *L.* 3. *ff. de Off. Praes.*

Landr.

Landr. *L.* 3. *art.* 25. verb. binnen auswärtigen Gerichten darff niemand antworten, er habe denn Wohnung *etc.* oder verwirckt sich mit Ungerichte darinnen,

3.) ex deprehensione, wann der reus daselbst ergriffen und erfunden wird,

L. 1. *C. ubi de Crim. agi oportet.* Churfl. Sächs. Landes-Ordn. *de anno* 1555. *tit.* von Unkosten der peinlichen Rechtfertigung, §. würden sie aber. Conf. WOLFF. ADAM. LAUTERB. *in Comp. Juris ad tit. π. de Judic. p. m.* 100. WERN. THEOD. MARTINI *de Inquis. Crim. C.* 3. *n.* 4. 5. 6. *seq. usq.* 48.

also wird darauf nicht attendiret, 1.) wegen eines Privilegii, wann die Delinquenten iure speciali von der iurisdictione ordinaria exemt und privilegirt sind, Wo man nicht darauf attendiret?

ORDIN. ECCLES. SAX. *tit.* von beyden *Consist.* zu Leipzig und Wittenberg, PETR. HEIG. *P.* 2. *qu.* 25. *n.* 13.

2.) wegen einer gewissen Ursach, wann das Verbrechen von einem gewissen special-Richter, ich meyne von einem militarischen, zu bestraffen ist, 3.) wann ein anderer Richter zuvor gekommen. Dann der Processus praeventionis macht den processum praeventi schweigend,

L. 7. *π. de Jurisdict.*

weil das iudicium, wo es einmal angefangen ist, daselbst auch das Ende erreichen soll.

L. 30. *π. de Jud.* Add. AEGID. BOSSII *Criminalia tit. de Foro competenti.* CASP. ZIEGL. *in Diss. de Remiss. Delinqu. ad locum delicti*, §. 14. 15. *usq.* 21. *p.* 1405. *seq.*

§. 3.

Die Requisita der Special-Inquisition.

Ausser der Competenz aber werden noch drey Dinge vornemlich erfordert, ehe man zur special-inquisition kommen soll. Und zwar 1.) die Schwehre des Verbrechens. Allwo zu bemercken, daß nicht wegen eines ieden geringen Verbrechens die Inquisition statt habe, sondern zu dieser ein schwehres Verbrechen erfordert werde, welches wircklich mit der poena capitali, oder corporis afflictiva, oder mit der relegation zu bestraffen ist, C. 21. *de Accusat.* ORD. CRIM. *art.* 6. REROL. GRAVAM. *de anno* 1609. *tit.* von Justitien-Sachen §. 5. ibi: daß allein *in delictis manifestis maioribus et scandalosis*, und fürnemlich *in causa turbationis, violatae pacis, excitati tumultus*, und andern dergleichen, strafwürdigen und frevelhafften Fällen, dadurch *reipublicae tranquillitas offendiret* wird, der *Inquisitions*-Proceß angeordnet, dargegen, wenn ein *Privatus* wider den andern *in causa iniuriarum* oder wegen anderer geringen Beschuldigungen zu *inquiriren* gebethen, solches *etc.* abgeschlagen und zur ordentlichen Ausübung verwiesen werden solle. MICH. HENR. GRIEB. *in Princ. Proc. Jud. L.* 2. *c.* 10. §. 4. BEYER. *ad ord. Crim. art.* 6. *et* 7. *pos.* 3.

dann leichte und geringe Sünden müssen nicht alsbald durch einen beschwehrlichen und famösen inquisitions-Proceß so streng vindiciret werden, sondern nach Beschaffenheit derer Umstände, der Zeit, Weiße, Person, Ehre, Schuld, Schaden, und so ferner, bisweilen giebt man gar nicht darauf Achtung, weil vieles menschlich ist, und niemand seine Natur also enthalten kan, daß er nicht sündige: dann dieses ist allein GOtt eigen,

Nov. 133. *c.* 5.

oder,

oder, wann man darauf nicht attendiret, so müssen sie ohne solenne inquisition, per modum denunciationis, nach dem Rügen-Proceß, iedoch summariter untersuchet, und arbitrarie, iedoch mittelmässig, gestrafft werden, damit nicht die Beutel mehr untersuchet werden, wie man zu reden pfleget, als die Verbrechen.

JOH. EMER. a ROSBACH. *in Proc. Crim. tit.* 1. *c.* 12. *n.* 4. *p.* 228.

Conf. ORD. POLIT. *de anno* 1612. tit. von Justitien-Sachen, *n.* 5. *vers.* Und weil beydes. RESOL. GRAVAM. *de anno* 1653. *et* 1657. *tit. eod.* §. 60. verb. Es ist aber *etc.* BEYER. *ad tit. Inst. de Action. p.* 231. *lit. k.* L. B. a LYNCKER, *in Dec. Jenens. cent. V. dec.* 327. WERN. THEOD. MARTINI *in Diss. de inquis. Crim. c.* 4. *n.* 8. *et* 26. ERN. COTHMANN. *Consil. vol.* 3. *Resp.* 29. *n.* 123. *seqq.* JUST. OLDEKOP. *observat. crim. tit.* 2. *obs.* 1. *et in Tractatu contra* Carpzovium scripto, *decad.* 3. *qu.* 7. *n.* 11. *seqq.*

Denenienigen unmenschlichen Inquisitoribus, welche nicht die Verbesserung des Sünders, noch die vindication des Verletzten, auch nicht endlich das gemeine Exempel begehren, in welchen doch ein dreyfacher Endzweck der inquisition und der Straffen bestehet, sondern nach den schändlichen privat Gewinst streben, ist dieienige moral anzubefehlen, welche uns mitgetheilet hat

JO. DAVID THOENNIKER *in Tract. de Advoc. prud. in for. crim. c.* 2. *n.* 4. 5. *seqq. et c.* 3. *n.* 4. *et* 5. *et c.* 9. *n.* 6. 7. *seqq.* Add. FRANC. CASON. *de indic. et torment. c.* 110. *n.* 4. 5.

§. 4.

a) Die genugsame Wissenschafft des corporis delicti.

Darnach wird erfordert 2.) das offenbare *corpus delicti*. Dann die Inquisitio kan nicht formirt werden, wann nicht das corpus delicti bekannt ist;

L. 1. §. *item illud* 24. *ad SC. Syllan.* RESOL. GRAVAM. *de anno* 1609. *tit.* von Justitien-Sachen §. 5. ibi: daß allein *in delictis manifestis etc.* item wegen geringen Beschuldigungen NB. so sonderlich noch auf mehrere Ausführung beruhen, zu *inquiriren* gebethen, solches abgeschlagen werden sollen. JOH. BRUNNEM. *in Proc. Crim. c.* 7. *n.* 3. AEGID. BOSS. *tit. de Delict. n.* 14.

Es muß aber die genugsame Wissenschafft bekannt seyn, entweder durch Zeugen, oder durch die Klarheit der That, welches geschiehet wegen eines Todschlages, welches durch den Aspect eines todten und verwundeten Menschens sich verofenbaret, ingleichen circa crimen perduellionis, oder conspirationis, welches aus denen Sendschreiben sich zeiget, und circa crimen falsi, welches ex scriptura bekannt wird. Allwo man doch distinguiren muß inter delicta facti permanentis, und inter delicta facti transeuntis, und ingleichen unter denen verborgenen oder die schwehr zu beweisen sind. Dann wann es delicta facti permanentis sind, von welchen einige vestigia zuruck bleiben, dergleichen sind der Todschlag, eine Feuersbrunst, ein Diebstahl, wo darzu eingebrochen, und dergleichen, wo vorhero von dem getödeten Menschen, von dem Ort der Feuersbrunst, und von dem Einbruch per ocularem inspectionem, die Wissenschafft sich hervor thun muß, wie man sagt, das corpus delicti muß bekannt seyn.

CA-

CAROLI V. peinl. Hals-Gerichts-Ordn. *art.* 149. verb. Es soll der Richter *etc.* WERN. THEOD. MARTINI *de Inquisit. Crim. cap.* 5. *n.* 23. 24. *et* 25.

Wann aber die delicta facti transeuntis sind, wie dergleichen sind der Ehebruch, die Sodomiterey und dergleichen, wovon keine vestigia zuruck bleiben, oder schwehr zu beweisen sind, wie in dem Fall eines getödeten Menschens, welcher in das Wasser geworffen, heimlich begraben, verbrandt, oder denen Hunden oder Schweinen vorgeworffen worden, alsdann sind, die indicia, und Muthmassungen zur Bekanntmachung des corporis delicti, hinlänglich,

JOH. BRUNNEM. *in Pr. Inquis. c.* 7. *n.* 6. 7. 8. *seqq.* BEN. CARPZOV. *in Pr. Crim. qu.* 108. *n.* 11. 12. PROSP. FARINAC. *in Pr. Crim. L.* 1. *tit.* 1. *qu.* 2. *per tot.*

wann nur die indicia gültig und nach dem Recht approbirt worden sind.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 16. *n.* 4. *et* 18. GEORG. KAYS. *in Proc. Crim. n.* 132. ERNEST. COTHMANN. *Consil. vol.* 3. *Resp.* 30. *n.* 26.

Welche indicia aber vor gültig, und nach dem Recht vor approbirt gehalten werden, da kan kaum ein casus, wegen der List und Bosheit, dessen dergleichen boshafftige Menschen unterworffen, in einer Definition begriffen und definiret werden,

ORD. CRIM. *art.* 18. *et* 24.

sondern die Sache wird vielmehr dem arbitrio eines Richters überlassen, welcher nach condition derer circumstantien und Personen davor halten wird, ob die indicia und Muthmassungen, welche vorhanden sind, dieses zu beweisen, oder daß dasjenige Verbrechen begangen worden seye, hinlänglich seyn können.

JUST. OLDEKOP. *in observat. Crim. tit. 4. obs. 1. n. 5.*
JOH. NIC. HERT. *in Not. ad Pufend. de I. N. et G. L. 6. c. 1. §. 21. lit. b.*

welches entweder aus einem einzigen indicio heraus kommt, zum Exempel, da ein Weib, welche wegen eines Ehebruchs mit Caio ist angeklagt worden, wegen der Blutsfreundschafft sich entschuldiget, nach ihres Mannes Tode aber den Caium heyrathet, dahero die gültige praesumtio entstehet, daß dieselbe vorhero mit Caio einen Ehebruch begangen habe, durch das ausführliche Gesetz.

L. 34. ad L. Jul. de Adulter.

Ingleichen wann ein Ehebrecher nackend mit einer Ehebrecherin in einem Bett gefunden und angetroffen wird, so ist es ein gültiger Argwohn, daß derienige einen Ehebruch begangen habe,

BEN. CARPZOV. *in Pr. Crim. P. 3. qu. 122. n. 70.*

oder kan auch aus mehrern Muthmassungen eine dergleichen probatio genommen und vor einen Schluß gehalten werden.

BOERIUS. *Decis.* 164. *n.* 4. BALDUS *ad L. 4. c. de serv. fugit.* PROSP. FARIN. *in Pr. Crim. L. 4. tit. 5. qu. 35. n. 41.*

Mit einem Wort, es werden allhier so viel indicia erfordert, als so viel wider den Thäter zur specical-inquisition, wann dieselbe soll statt haben, verlanget werden, wie wir in dem folgenden §pho hören werden, sintemal circa delicta facti transeuntis, die indicia corporis delicti meistens mit denen indiciis des Thäters in eines fallen, und fast eben dasselbe zu seyn scheinen. Dann obschon wegen eines Ehebruchs und gewaltthätiger Schwängerung, welche beyde man gemeiniglich ad delicta transeuntia zu referiren pfleget, es sich bisweilen zutragen kan, daß per ipsam ocularem inspectionem das corpus delicti bekannt

kannt wird, zum Exempel in einem Ehebruch, vielleicht dahero, weil der Mann lange Zeit abwesend war, und das Weib inzwischen, da der Mann abwesend, nichts destoweniger schwanger worden, oder in einem stupro violento, welches mit einem Unmündigen begangen, und also die violenz erhellet. So trägt sich doch dasselbe selten zu, als dieienige casus eines Ehebruchs und stupri violenti, welche keine vestigia hinterlassen, wann sie zu kommen pflegen. So sehe ich auch nicht, wie in einem crimine, vornemlich in der Sodomiterey, oder in einem andern dergleichen casu, welcher ganz und gar kein vestigium hinterläßt, man anderst auf das corpus delicti kommen kan, als selbst durch die indicia des Thäters, daß also auch eben dasselbe seyn muß, ist offenbar. Auf welche Meynung auch die Hällische Juristen-Facultät auf die Frage C. B. wider Servestam Mens. Septembr. 1715. in folgenden Worten geantwortet: Solchem nach halten wir dafür, daß *per indicia valida, et iure approbata, in delictis occultis* nichts anders verstanden werde, als solcher Verdacht und Argwohn, welcher nach Beschaffenheit derer Umstände von denen Rechtsgelehrten, auf deren eingeholten Rath, *ad inquisitionem specialem* für hinlänglich erkannt wird. V. R. W.

Add. BENED. CARPZ. *in Proc. Crim. P.* 1. *qu.* 16. *n.* 20.

§. 5.

Endlich kommet 3.) hinzu, die Hinlänglichkeit selbst der indicien. Dann ob es schon dem arbitrio iudicis überlassen wird, welche praesumtiones, Muthmassungen und indicia, zur formirung der inquisition hinlänglich sind, so muß man doch nicht

3.) Die Hinlänglichkeit derer indicien.

nicht meynen, daß allein aus der Beſchuldigung des Beleidigten, allein aus der Klage, oder allein ex depoſitione ſocii criminis, oder andern dergleichen nicht hinlänglichen Urſache, alsbald die ſpecial-inquiſitio formirt wird,

ERNEST. COTHMANN. *Conſ. Vol.* 1. *reſp.* 7. *n.* 29. *ſeqq.* ſondern es werden wichtige indicia verlanget. Es werden aber dieienige wichtige indicia genennet, welche dem Richter glaubhafft machen, daß dieſes oder ienes Verbrechen von dem reo in ſpecie begangen worden ſeye, glaubwürdige, oder redliche genugſame Anzeige,

CONST. CRIM. *art.* 11. ibi: und derſelben redlichen Argwohn, *et art* 12. ibi: redliche und genugſame Anzeigung und Vermuthung.

welches entweder durch eines unverfälſchten Zeugens beſchwohrne Auſſage über das Verbrechen, oder durch andere mehrere concurrirende indicia zu geſchehen pfleget. Gleichwie aber hier ſemiplena probatio verlanget wird,

per ORD. CRIM. *art.* 23. verbis: Jedoch genugſame Anzeigung *etc.* item, aber ſo *etc.* et *art.* 30. verbis: das heißt, und iſt eine halbe Beweiſung, machet auch NB. eine redliche Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht der Miſſethat, iuncto *art.* 11. *et* 12. allwo die *indicia* der *inquiſition* und *captur*, gnugſame, redliche Anzeigung, Argwohn genennet werden.

Add. JOH. BALTH. WERNHER *in Compar. Jur. L.* 4. *tit.* 31. §. 19. *in fin.* HENR. MICHAEL. *de Inquiſit. Crim. cap.* 14. §. 7. *circ. fin.* ibi: *cumque ad inquiſitionem ſpecialem et capturam requiratur ſemiplena probatio.*

alſo muß man wol unterſcheiden die Auſſage über das Verbrechen

chen selbst, so von eigenen Sehen geschehen, von andern indiciis, aus welchen wir nur auf das Verbrechen schliessen, und dasselbe praesumiren. Dann dieienige, da ein einiger unverfälschter Zeuge, von der That selbst eydlich aussaget, daß er nemlich selbst mit seinen Augen gesehen habe, und gewiß weiß, daß die That von demienigen, der vor den reum gehalten wird, begangen worden seye, wird alsbald pro semiplena probatione, welche zur special-inquisition hinlänglich ist, gehalten. Diese aber, ich meyne iede indicia, sind völlig zu beweisen, wenigstens mit zweyen Zeugen, omni exceptione maioribus, ehe man aus denenienigen einigen Beweiß heraus locken kan,

per ORD. CRIM. *art.* 20. vid. TOB. GRANTZ. *Defens. inquis. c.* 5. *membr.* 2. *sect.* 3. *art.* 5. *p.* 600. *n.* 620. *seqq. et* 632.

weil allezeit die praesuppositа eher zu verificiren sind, als es einige Beständigkeit der conclusion und probation, welche deswegen endlich heraus gelocket wird, hat;

GLOSS. *in L.* 5. *c. de serv. fugit.* MUND. *consil.* 25. *n.* 24. *vol.* 1.

dahero müssen auch nicht zwey unvollkommene probationes, welche wegen diversen articuln der Ursachen streitten, conjungirt werden, sondern hier wird der Beweiß, welcher probirt worden, erfordert;

PROSP. FARINAC. *qu.* 36. *n.* 236.

dahero müssen die einzelne indicia völlig probirt werden, ehe man von denenienigen urtheilen kan, ob sie also verglichen sind, daß sie dem Richter, daß dieses oder ienes Verbrechen in specie von dem reo begangen worden seye, so sehr bereden, daß er we-

nigſtens einen halben Beweiß auf das Verbrechen der Frage, wider dieſe oder iene Perſon haben kan.

vid. PROSP. FARINAC. *dict. quæſt.* 56. *n.* 233. *et* 234. ILLICON. UMMII *Proc. Judic. diſp.* 18. *de ſemiplena probatione th.* 1.2.3.4. *p. m.* 775. *et* 778. J. GEORG. NIC. *in Proc. P.* 1. *c.* 47. *n.* 8. *usq. ad fin. p.* 465. 466. 467. *et* 468. Add. L. B. a LYNCKER. *Reſp.* 192. *p. m.* 197. *ſeqq.* JUST. MEYER. *in Colleg. Argent. vol.* 1. *p.* 1276. *n.* 9. *ſeqq.* JOH. ZANGER. *de quæſt. et tort. c.* 3. *n.* 19. 20. 21. *ſeqq.* BEN. CARPZOV. *in Proc. Crim. P.* 1. *qu.* 16. *n.* 20.

Ja daß zur ſpecial-inquiſition eben die indicia erfordert werden, als welche zur tortur erfordert werden, und dieſelbe unter ſich, nicht ratione eſſentiae et effectus indicandi in ſe, ſondern ratione demonſtrationis et efficaciae urgendi ac perſuadendi iudicem, differiren, und dahero nur allein eo reſpectu geſagt werde, daß zur tortur wichtigere indicia erfordert werden, daß dem Richter nicht erlaubt ſeye, zur tortur zu ſchreiten, auſſer, da der reus auf die proportionirten indicia examinirt, und nachgehends dieſelbe eher durch den Mangel des contrairen Beweiſes, oder Abſonderung, oder durch einige neuere entſtehende indicia, den Richter zu bereden, und ihm Glauben beyzumeſſen, in gröſſere Wirckung kommen, haben ſchon folgende Auctores erinnert

IOB. GRANZ. *in Defenz. Inquiſ. c.* 4. *membr.* 2. *ſect.* 1. *n.* 11. *et* 12. *ſeqq.* HENR. MICH. *de Inquiſ. Crim. c.* 12. §. 2. *et* 8.

Es thut auch nichts zur Sache, daß auf die ſpecial-inquiſition nicht allezeit die tortur, ſondern öfters das purgatorium erfolget, und dieſes denenienigen, welche zur tortur hinlänglich ſind, geringere indicia zuläßt. Dann gleichwie dieſes purgatorium nur ex accidenti, an ſtatt der tortur, in ſubſidium darzwiſchen kommt, wann zum wenigſten die ſpecial- inquiſition wegen

ſola-

solcher indicien dem Schein nach der tortur, ist unternommen worden, so können doch nachgehends selbige wegen ihrer darzwischen kommenden Ursachen, welche wir in folgendem Capitel §. 4. 5. 6. anführen werden, selbst die tortur nicht zuwegen bringen. Also folget nicht, daß auch selbst die special-inquisition vorhero bedacht wegen nicht hinlänglicher indicien kan unternommen werden, weil dieselbe einen ansehnlichen Mann sehr verletzet und zur special-inquisition redliche, genugsame Anzeigung erfordert werden,

ORD. CRIM. *art.* 11. *et* 12.

welche diese Peinliche Halsgerichts-Ordnung, art. 30. et passim nicht anderst beschreibet, als auf dergleichen Art, daß sie meynet, daß selbige zur tortur hinlänglich seyen,

Id. *art.* 23.

ob ich schon dasselbige auf der andern Seite hier zugeben und erinnern will, daß dergleichen indicia, welche nur wahrscheinlich die tortur zuwegen bringen, und äusserlich und dem Schein nach zur tortur hinlänglich zu seyn scheinen, alsbald zur inquisition hinlänglich seyen, obschon der Reus über dieienige noch nicht gehöret, auch nicht offenbar ist, ob er dieselbe ablehnen kan, oder nicht, zur tortur aber dieselbe nicht anderst hinlänglich sind, ausser wenn der Reus vorhero über dieselbe gehöret, und offenbahr ist, daß er dieselbe nicht ablehnen kan, sondern dieselbe vielmehr beständig und kräfftig bleiben. Wohin auch die Worte in der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung art. 6. es sey denn zuvor redlich ꝛc. welche ich von solchen indiciis, die wahrlich und beharrlich sind, verstehe, zu zielen scheinen. So oft aber zwischen einem erwiesenen Umstand und dem Verbrechen selbst eine Connexion vorhanden ist, so

oftmals ist auch ein indicium daraus abzunehmen. Es wird derowegen von einem Richter ein iudicium practicum erfordert, dergleichen Umstände einzusehen, und die Erforschung der Wahrheit darauf weiter zu gründen. Man kan zwar hievon wenige Regeln geben, aber wer eine gute Logic zu brauchen weiß, wird solche von selbsten finden.

§. 6.

Der Unterscheid unter denen gefangenen Personen, welche entweder geringere oder ehrbarere sind.

Jedoch ist nicht zu übergehen, daß hier ein grosser Unterschied obwalte unter denen Personen eines schändlichen oder geringen und verachten Lebens, und unter andern ansehnlichen und ehrbaren Personen.

CASP. HENRIC. HORN. *in Resp. Class.* 15. *resp.* 83. *n.* 3.

Dann obschon allein aus einer allgemeinen Unehre oder Geringachtung des Lebens, Ruhms, und Meynung, als vielleicht dergleichen Leute ausstehen, die vagabunden, Bettler und andere, oder die sich einer ehrbaren Aufführung ihres Lebens und Handthierung befleissen, nicht alsbald zur special-inquisition zu schreiten seye,

HENR. MICHAEL. *de Inquis. Crim. c.* 15. *print.*

so vermehrt doch eine dergleichen geringschätzige und schändliche Dürftigkeit und Verachtung eines so schändlichen Lebens einen Argwohn, und ersetzen vielmehr die indicia des begangenen Verbrechens in ihrem Zusammenhang, vornemlich auf dieselbe Art zu leben, und zu delinquiren, als daß sie auf eine Art die Anzeigungskraft in denenienigen Dingen, welche an und vor sich schon dieienige Anzeigungskraft haben, verringern und auslöschen. Und deswegen kan auch nicht so leicht dergleichen inquisition unter denen Menschen zum Schaden ihres Ruhms seyn, als gewislich der existimation anderer honetten Personen. Dahero

hero kan zwar nicht wider dieienige inquirirt werden, ausser aus gerechten indiciis, doch bewegen die conditiones derselben indicia, und machen sie deswegen eher und geschwinder vor gerecht, weil sie die Personen qualificiren, und dieselben geschickter machen zur inquisition desienigen Verbrechens, mit welchem die Art des Lebens unter denenselben eine special - Verwandschafft und Gleichförmigkeit hat, also, daß sie einiger massen den Mangel derer special - indicien, welche nicht recht wichtig sind, suppliren können.

MICHAEL. *de Inquis. Crim. Cap.* 15. *princ. in fin.* GRANZ. *de Defens. Inquisit. cap.* 4. *membr.* 2. *sect.* 1. *n.* 13. 14. 15. 16. Add. AYMON. CRAVETTA *tom.* 1. *consil.* 73. *p.* 137. *n.* 22.

§. 7.

Was die Aussage der Zeugen, die über das Verbrechen aussagen, anbelangt, so können auch dieselbe, non omni exceptione maiores!, semiplenam probationem constituiren, und also zur special - inquisition hinlänglich seyn, wann nicht ein einziger Zeuge, sondern mehrere concurriren. Dann obschon ein Zeuge, non omni exceptione maior, eine probationem minorem semiplenam machet, so ist doch einem ieden Glauben beyzumessen, wann deren mehrere concurriren,

Die Gültigkeit der Aussage von denen suspecten und untüchtigen Zeugen

L. B. a LYNCKER. *Resp.* 192. *p.* 203. *et* 204. MATTH. BERLICH. *P.* 1. *concl.* 36. *n.* 156. JOH. HENR. a BERG. *in Resp. P.* 2. *Resp.* 167. *p.* 291.

zumalen, wann sie durch solche circumstantien vermehret werden, welche eine Furcht des Gemütes, zu einer Muthmassung, oder zum Auslegen der darzu geneigt ist, involviren, wie in denen criminibus repetundarum, de residuis, peculatus, sacri-

legii, rapinae, furti, wann einer der sehr arm gewesen, in kurzer Zeit einen Reichthum besitzet, oder grössere Unkosten vorhanden sind, als er glaubt, daß durch die Haushaltung gemacht wird, welche circumstantien Beyhülffe genennet werden.

vid. TOB. GRANZ. *Defens. Inquisit. cap. 4. membr. 2. sect. 1. n. 17. usq. 83.*

Wo doch wol zu mercken, daß man hier distinguiren muß unter denen Zeugen, welche nur allein verdächtig sind, und non omni exceptione maiores,

vid. JOSEPH. MASCARD. *de Probat. vol. 2. concl. 954. n. 10. seqq.* PROSP. FARIN. *L. 2. qu. 62. n. 310.*

und unter denenienigen, welche völlig untüchtig, oder vom Recht der Zeugschafft ganz und gar verworffen werden.

vid. WOLFG. ADAM. LAUTERBACH. *Compend. h. tit. de Testib. per tot.*

Dann wann die Zeugen gänzlich untüchtig sind, so können sie alsdann deren Zeugnusse nicht erfüllen, weil allein die Beyhülffe, welche nur allein eine unvorsichtige praesumtion erregen,

JAC. MENOCH. *de praesumt. L. 6. praes. 94. n. 18.*

vor sich nichts machen, sondern nur erfüllen. Dahero, wann die Zeugen entweder völlig mangeln, oder gänzlich untüchtig sind, so können dieienige durch die Beyhülffe nicht erfüllt werden, weil die Beyhülffe nichts finden, welches sie erfüllen können.

PROSP. FARINAC. *in Proc. Crim. L. 2. qu. 317. et 340.* ERNEST. COTHM. *vol. 3. resp. 30. n. 288. et 289.*

§. 8.

Ein Rath in einem zweifelhaften Fall.

Gleichwie aber die besagten requisita mit Fleiß zu observiren sind, so gar, daß wann dieselbe vernachlässiget worden, der ganze Inquisitions-Proceß vor nichtig gehalten wird,

PROSP.

PROSP. FARINAC. *in Pr. Crim. L.* 1. *tit.* 1. *qu.* 1. *n.* 40.
JOH. BRUNNEM. *in Proc. Inquis. Cap.* 2. *n.* 1.

also, wann ein Zweifel entstehet, so muß man nicht ohne vorhero Erkundigung der Meynung eines Juristen-Collegii, zur special-Inquisition dringen, sondern vorhero über dieselbe Sache die Meynung derer Rechtsgelehrten begehren,

CONST. CRIM. CAROL. *art.* 119. ORD. POLIT. ELECT. SAX. *de anno* 1612. *tit.* von Justitien-Sachen *in fin.*
CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 107. *n.* 21. *et* 23.

welche von der Beschaffenheit des Verbrechens, ob man die inquisition anstellen kan, oder nicht, ingleichen von dem corpore delicti und denen indiciis, aus denen actis und circumstantien des Orts, der Zeit, der That, des Betrugs, oder der Schuld, und andern leichtlich urtheilen werden,

L. 2. *et* 16. §. 6. *π. de Poen.* JAC. MENOCH. *de Arbitr. Judic. cas.* 266.

dann also wird ein Richter von aller action sicher seyn, wann er in zweifelhaften Fall nach dem Rath einer berühmten Juristen-Facultät irren wird.

JOH. BRUNNEM. *ad L.* 1. *π. de Quæst. n.* 2. *et in Proc. Inquis. c.* 8. *membr.* 5. *n.* 73. *in fin.*

§. 9.

Die Art zu procediren durch die summarische Erkundigung.

Nun kommen wir endlich auf die Art zu procediren, wo der inquisit, welcher nach vorhergehender Erinnerung die Wahrheit zu sagen, auf Befehl des Richters citiret worden, die That des Verbrechens, mit allen, welche das Verbrechen umgeben, selbst zu erzehlen, und über dasselbe von dem Richter, in Gegenwart derer Schöppen und dem actuario, iedoch summariter pfleget ausgeforschet zu werden,

GEORG. KAYSER, *in Pr. Crim. p.* 347. dessen

dessen Antwort und Aussage von dem actuario accurat und getreulich, mit denen gebräuchlichen Worten, muß aufgezeichnet werden. Welche summarische Erforschung zwar, ob sie schon regulariter in processu denunciationis, wo eine Geldstraffe, oder das Gefängnuß, oder auch der Pranger, ohne relegation, dictiret wird, statt hat,

BEYER. *ad Const. Crim. Carol. art. 6. et 7. pos. 4.*

auch ist die Sache nicht ausgemacht, ob dieienige zum Wesen der schon dictirten special-inquisition gehöre,

vid. JOH. HENR. a BERGER, *in oecon. iur. L. 4. tit. 33. p. 1198. n. 1.*

welcher diese summarische Erforschung unter die vornehmsten Capita der special-inquisition nicht zehlet, doch in foro nicht leichtlich ausgelassen wird,

JAC. FRIED. LUDOVICI Einleitung zum *Crim. Proc. c. 5. §. 2.*

theils, wo darnach zugleich die inquisitional-articul können formirt werden, theils, wo der inquisit, indem er vielleicht anderst demienigen der ihn ausforschet, und wieder anderst ihm auf die Artickel, antwortet, desto leichter zur variation und vielleicht zum Lügen, kan überführet werden, sintemal diese variation in der Haupt-Sache allen Glauben benimmt,

AEGID. BOSS. *de Tort. Test. n.* 12.

in remotis circumstantiis aber, welche zur Haupt-Sache nichts machen, wird entweder gänzlich nicht attendirt,

JOH. ZANGER. *de Quæst. et Tort. c. 2. n. 96. et* 100. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P. 3. qu.* 120. *n.* 74.

oder wird nur ad remota et incerta indicia referirt.

CARPZ. *d. l. n.* 71. *et* 72. JOD. DAMHOUD. *Pr. Rer. Crim. c. 36. n.* 26. §. 10.

§. 10.

Die solenne, oder so zu sagen eigentliche inquisitio, wird genennet, wann die inquisitional-articul formirt werden, und der reus als inquisit ad respondendum, er mag entweder fertig und bereit gewesen, oder gezwungen worden seyn, nach geschehener Antwort, mit denen Zeugen, welche vorhero auf die testimonial-articul eydlich examinirt worden, confrontirt wird. Welche articul der Richter, der in der Sache inquirirt, oder dessen actuarius, aus denen acten, die bishero gesammlet, in forma interrogatoriorum, also verfasset: Ob nicht *Inquisit* bey der Schlägerey zu *N.* zugegen gewesen? Ob *Inquisit N.* kenne? Ob nicht dieser *N.* am Haupte gefährlich *blessiret* worden? Wer solche *blessur* ausgeübet? Ob nicht *Inquisit* ein tödtlich Gewehr bey sich gehabt? und so ferner:

Durch die formirung derer inquisitional-articul.

vid. BRUNNEM. *in Pr. Inquis. Cap.* 8. *membr.* 1. *n.* 34.

da hingegen die testimonial-articul verbis affirmativis: Wahr, daß *N.* bey solcher Schlägerey zugegen gewesen? Wahr, daß *N.* ein tödtlich Gewehr bey sich gehabt? Wahr, daß *N.* würcklichen *N. blessiret*? und so ferner, verfasset werden;

LUDOV. in der Einleitung zum *Crim. Proceß c.* 5. §. 3.

dahero die inquisitional-articul von denen testimonialibus in fine, ordine und forma differiren,

TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. c.* 5. *membr.* 2. *sect.* 3. *art.* 4. *n.* 448. *p.* 567.

§. 11.

Damit aber der reus nicht confundirt, und ihm die Defensio nicht benommen wird, so müssen die Artickel, welche zur Sache gehören, nur eingliedericht, kurz und heiter seyn, die sowol auf

Welcherley Art die inquisitional-articul seyn sollen.

die qualität des Verbrechens, als auf die circumstantien, welche dem Inquisiten glaublich bekannt, zielen und gerichtet sind,

ORD. CRIM. *art.* 47. TOB. GRANZ. *d. l. n.* 431. *et* 433. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 113. *n.* 23. *et* 32. LUDOVICI Einleitung zum *Criminal-Proceß. c.* 5. §. 6.

nicht aber arglistig, dunckel, vielgliedericht, und die nicht zur Sache gehören, das ist, die ein anders factum, wovon in denen actis kein indicium gefunden wird, berühren, auf welche niemand zu antworten gehalten wird, weil vielmehr dergleichen Artickel vor nichtig gehalten werden;

L. 27. *ff. de Procurat.* PEUKM. *vol.* 2. *Conf.* 6. *n.* 67.

dann also könnte der Inquisit im erstern Fall, ob er gleich unschuldig, zur Bekennung der That, da er keine intention darzu hat, zur grösten Gefahr sein selbst, leichtlich überführt werden. Dergleichen betrügliches studium ein criminal-Richter gänzlich in seinem Amte meiden muß. Jedoch wird ihm nicht verbothen, daß er sich erlaubter Verstellungen bediene, um von dem Inquisiten die Wahrheit zu erforschen, wann sie nur nicht betrüglich und gewaltthätig sind.

BENED. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 113. *n.* 37. *et* 38.

In dem andern Fall wird der Richter, wann er andere Dinge mit untermischt, nicht nur sehr verdächtig, sondern er unternimmt auch eine vergebliche Arbeit, und so die Fragstücke von dem Inquisiten entweder negirt oder affirmirt werden, wird er doch wenigstens mit einer grössern Straffe beleget werden. So müssen auch nicht die Artickel so beschaffen seyn, daß sie eine Eingebung inferiren, zum Exempel: Ob nicht *Inquisit Camillum* den 5. April in obiger Schlägerey mit dem Pistol übern Hauffen geschossen? Sondern der Inquisit ist zu befragen:

Ob

Ob er nicht *Camillum* getödtet? An welchem Tage es geschehen? Was *Inquisit* darzu vor ein Instrument gebrauchet?

L. 1 §. 1. ff. *de quæst.* ORD. CRIM. *art.* 56.

Die Ursache bestehet darinnen, weil man kaum daraus klug werden kan, ob der reus die eingegebenen circumstantien recht gefasset habe, oder nicht, weil dessen in so viel Schrecken und Schmerzen eingenommenes Gemüte auf die Fragstücke nicht genug allenthalben attendiret, sondern wegen vieler Quaal und Traurigkeit wird es davon abgewendet und distrahirt.

BEYER. *ad Const. Carol. Crim. art.* 56. *pos.* 7.

§. 12.

Wie vielerley die inquisitional-Artickel sind. (Entweder generales oder praeliminares.)

Die inquisitional-Artickel sind zweyerley. Einige sind entweder praeliminares oder generales, welche von dem Namen, Alter, Auferziehung, Leben, Condition und conservation des inquisiten und so ferner formirt werden, zum Exempel: Wie Inquisit heisse? Wer seine Eltern gewesen? Was seine Eltern vor Handthierung gepfleget? Wo sie gewohnet? Dann es ist öfters daran gelegen, zu wissen, von welchem er herkommt, und wie er auferzogen worden. Also ferner, Wie alt *Inquisit*? (dann das Alter ist vornemlich in Auflegung der Strafe, ingleichen wegen adhibirung der tortur, zu attendiren.) Wo *Inquisit* sich bisher aufgehalten? Was seine Handthierung gewesen? Wovon er sich ernehre? Wie *Inquisit* dieser Orten herkommen? Dann so kan er an die Obrigkeit, welche er nennet, schreiben, wo es ein unbekannter Gesell oder dem nicht viel zu trauen ist. (Woher vielleicht neue indicia entstehen,) und welche Artickel diesen gleich sind, welche der Richter nach

Beschaffenheit des Verbrechens, weil er in der Frage verirt, nüzlich und zu der Sache dienlich zu seyn meynet. Andere aber sind speciale, welche aus dem Innersten des Verbrechens, und dessen circumstantien hervorgenommen werden, zum Exempel: Ob nicht *Inquisit* zu *N.* gewesen? Wenn dieses gewesen? Ob nicht zu *N.* eine Schlägerey gewesen? Ob nicht solches an *N.* gewesen? Ob nicht *Inquisit* bey solcher Schlägerey zugegen gewesen? Ob *Inquisit N.* kenne? Ob nicht dieser *N.* am Haupte gefährlich *blessiret* worden? Wer solche *blessur* ausgeübet? Ob nicht *Inquisit* ein tödlich Gewehr bey sich gehabt? Was es vor ein Gewehr gewesen? Ob er nicht mit solchem Gewehr die *blessur N.* selbsten zugefüget? Aus was Ursachen es geschehen? Ob es nicht darum geschehen, weil *etc.* Ob nicht also *Inquisit* solches aus Vorsatz gethan? Ob nicht *N.* an solcher *blessur* verstorben? und also ferner, vornemlich wegen eines Kindermords: Ob nicht das Kind lebendig zur Welt gebohren? Woher *Iuquisit* in solches Leben wisse, oder verspühret habe? Ob *Inquisit* in insonderheit zu der Zeit, da das Kind würcklich auf der Welt gewesen, Anzeigung des Lebens gehabt? Worinnen solche bestanden? Mit einem Wort, daß ich sage, alle circumstantien des Verbrechens, und derer indicien, des Orts, der Zeit, der Art, Ursache, Betrugs, oder der Schuld, welche zu inseriren, und mit grossen Fleiß und Vorsichtigkeit dergleichen Artickel zu concipiren, deßwegen, weil sie das Hertz der ganzen inquisition sind, welche auf das Leben, auf den Leib und auf die aestimation des Inquisiten siehet.

vid. ORD. AUSTRIAC. *P.* 7. *art.* 6. §. 4. *tit.* Fragstücke.

GEORG.

GEORG. KAYSER. *in Proc. Crim. p.* 355. 356. 357. 358. *et* 359. JOH. BRUN. *in Proc. Inquis. c.* 8. *m.* 1. *n.* 96. *seqq. p.* 85. *usq.* 93. NICOLAI BRANDTS *Tract. de legit. malefic. et sagor. invest. et convinc. rat. Part.* 1. *th.* 41. *seqq.* CHRIST. ERDM. NEAND. *in Introduct. ad Prax. Crim. c.* 8. §. 2. *p.* 82. 83. *et* 84. LUDWEL. *Decis.* 26. *p.* 258. LYPS TULLIANS und COMPLICEN Leben und Ubelthaten. *Part.* 1. *p.* 177. FLAMIN. CHARTAR. *in Pract. Interrog. reor. L.* 2.

§. 13.

Wann nun also die Artickel ordentlich formirt, so rüstet sich der Richter zum examen über die Artickel, und zugleich mit denen Gerichts-Schöppen, deren zum wenigsten zwey seyn müssen, Wie das Examen über die Artickel anzustellen seye?

vid. tamen Dn. a BERGER. *in oecon. iur. p.* 948. *Not.* 1. wie auch mit einem Gerichtsschreiber, welcher zugleich Notarius Caesareus Publicus ist,

DEC. ELECT. SAX. 38. *et* RESOLUT. GRAVAM. *tit.* von Justitien-Sachen *n.* 32.

und also beyzuwohnen verbunden ist:

Auth. ap. *eloquentissimum post. L.* 18. *c. de Fide Instr. L.* 3. §. 3. *π. de Test.* Peinliche Hals-Gerichts-Ordn. *art.* 47. *in fin.* verbis: in Gegenwärtigkeit des Richters, und zum wenigsten zweyer des Gerichtes, und des Gerichts-Schreibers, Add. *art.* 47. 71. 91. *et* 149. Nov. 6. *c.* 2. Auth. *ad haec C. de Jud.* Tot. tit. *C. de Assess.* JOH. BRUN. in der Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des *Inquisit. Proces. Cap.* 1. §. 10.

Dann obschon derjenige, welcher summariter examinirt worden,

das delictum meistens bekennet, so glauben doch die Juristen-Collegien, daß nichts destoweniger diese Bekänntnuß nicht hinlänglich seye ad condemnationem in delictis gravioribus. Und zwar mit Recht, weil dieser modus procedendi mit dem gemeinen Recht übereinkommt, als auch mit ausdrücklichen Worten in dem Sächsischen Recht approbirt wird.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 113. *n.* 16. *et* 17.

Einen sehr merckwürdigen Fall bringt herbey

JOH. SCHILTER. *in Prax. Jur. Rom. in foro germ. exerc.* 49. §. 72.

wo die Leipziger Herren Scabinen nicht einmal von dem Rescripto Principis, von dem stylo pronunciandi abzuweichen, konnten abgewendet werden, dessen Ursache der Sache erzehlet

BEN. CARPZ. *qu.* 113. *n.* 21.

Und ist der Inquisit nicht allein ohne einige Ubereilung indistincte von dem Richter zu befragen, und ihm das spatium cogitandi, und dieselbe, von welchem er gefraget wird, in memoriam revocandi, zu hinterlassen; sondern auch die Antwort ist alsbald mit denen articulis inquisitionalibus zu subiungiren, und müssen selbst die verba formalia des Inquisiten, und nicht verba aequipollentia von dem Notario aufgezeichnet werden, so gar, daß vielmehr, wann die Worte zu sehr dunckel, nach deren Auslegung von dem Inquisiten zu begehren, und zugleich aufzuzeichnen ist, so oft veränderliche Worte vorkommen.

BEYER. *ad Const. Crim. ad art.* 5. *pos.* 3. JOH. BRUN. *in Proc. Inquisit. cap.* 8. *membr.* 1. *n.* 94.

Was an den Inquisiten vor dem Examen zu observiren.

§. 14.

So lang das Examen und die Antwort daueret, welche mündlich von dem Inquisiten,

ANTON.

ANTON. MATTHAEUS *de Crimin. ad tit. ff. de Cust. Reor. cap.* 1. *n.* 9. *p.* 712.

und ohne vorhergehende Communicirung derer Artickel geschehen soll, ist zugleich zu beobachten, mit was vor Minen und Zeichen der Inquisit die Fragstücke anhöret, und auf dieselbe antwortet? ob er sich entfärbet? oder nicht? ob er mit Zittern, Schrecken, oder mit wanckelmütiger Sprache, oder aber mit fröhlichem Angesicht, ohne Veränderung des Gesichtes und der Gestalt, oder mit Furcht, antwortet? welches alles, ingleichen, ob der reus kühn? oder furchtsam seye? oder ein gesetztes Gemüte habe? fleissig zu observiren, und von dem actuario in actis zu inscribiren sind.

Arg. *Const. Crim. Carol. V. art.* 71. LUDOV. Einleitung zum *Crim. Proc. C.* 5. §. 7. *et* 8. BRUNNEM. *in Proc. Inquis. cap.* 8. *m.* 1. *circa fin.*

Die Artickel müssen nach dem Examen dem Inquisiten vorgelesen werden.

Wann das Examen aber vollkommen geendiget, so müssen billig die Artickel mit der Antwort dem Inquisiten noch einmal vorgelesen werden, damit, wann etwann im reden oder schreiben, oder auch wider die intention des Inquisiten, welche er nicht recht vernommen, ein Fehler wäre begangen worden, alsbald per novam registraturam, welche diesem Examen zuzufügen ist, corrigirt werde.

JOH. BRUN. *in Proc. Inquisit. c.* 8. *m.* 1. *n.* 96. *p.* 85.

§. 15.

Wann ein Artickel von dem Inquisiten negirt worden, wie er zu beweisen ist.

Endlichen, wann ein oder der andere Artickel der Inquisit negirt, so ist darauf zu sehen, ob der negirende denselben entweder mit Instrumenten oder Zeugen beweisen kan. Dann also werden die indicia, welche ihn selbst negiren, ausgesetzt, und werden

Durch die Instrumenta. werden die Instrumenta, als wie die Waffen, die Schreiben, und andere dergleichen Dinge, welche gefunden worden, ad recognoscendum producirt, die Zeugen werden, wann einige vorhanden sind, nach vorhergehendem Juramente, examinirt, und mit ihme confrontirt.

Durch Zeugen.

MICH. HENR. GRIEB. *in Princ. Proc. Jud. L. 2. c. 10. §. 9.* JOH. BRUN. *in Proc. Inquis. c. 8. membr. 2. per tot.* TRANQUILL. AMBROS. *de Mod. Form. Proc. Inform. c. 10. n. 1. 2. 3. seqq.*

Jedoch muß auch der actus confrontationis nicht gar zu lang seyn. Denn es wol nicht rathsam ist, über einen Umstand, welchen der Inquisit gestehet, und der Zeuge leugnet, einen weitläuftigen Actum confrontationis zu halten. Dergleichen der Inquisit und der Zeuge bisweilen einander gleich, beynahe auf einen Winck, verstehen, und wissen einer den andern im Augenblick zu bedeuten, daß sie mit einander überein kommen, ieder das beste vor sich behalten, und keiner dem andern zum Nachtheil reden möge. Ein Zeuge, der contra Inquisitum negantem etwas aussaget, und dabey beständig bleibet, und ein correus delicti confessus, kan dem non confesso, zu seiner convincirung wohl vorgestellet werden, aber doch allemal mit grosser Behutsamkeit, damit die confrontatio den Endzweck der Inquisition nicht mehr hindern, als fördern möge. Ob aber die Zeugen, welche vorhero schon examinirt worden, wieder müssen examinirt werden, und in Gegenwart des Inquisiten schwören, ist von denen Doctoribus noch nicht erörtert. Es meynen JOH. BRUN. *d. l. n.* 35. TIBERII DECIANI *Tract. Crim. L. 5. c. 29. n. 2. p. m.* 351.

daß es auch nicht genug seye, wann die Zeugen schon in der Ge-

General-Inquisition examiniret worden, sondern es seye nothwendig, daß sie hier wieder, mit vorher abgelegten iuramento, repetirt, oder andere adhibirt werden, so gar, daß dieses die Zeugen auch in Gegenwart des Inquisiten beschwöhren sollen. Dann obschon, wie sie sagen, die Zeugen, welche in der General-Inquisition examinirt werden, sollen heimlich beruffen und examinirt werden, da der Inquisit nicht citirt wird, so werden sie doch in der Special-Inquisition, wo man von dem Beweiß des Verbrechens handelt, und die Zeugen vorhero in der General-Inquisition pro informatione examinirt worden, repetirt, oder andere adhibirt, und müssen zugleich mit dem Inquisiten beruffen werden. Dann wann ferner, sagen sie, die Zeugen angenommen, da der pars nicht citirt, so probiren sie nichts in civilibus, vielweniger in criminalibus, weil man von einem grössern praeiudicio handelt, und andere Ursachen sich nahen, nemlich, daß man denen Betrügereyen derer Richter entgegen kommen kan, und daß sie alles aufrichtig handeln, oder daß der reus wider den Hauptfeind, oder sonst wider einen untüchtigen Zeugen, excipiren kan, ingleichen damit nicht ein Fehler in der Person der Sache, oder des Zeugens committiret werde,

BRUNNEM. *d. l. n.* 35. Add. JOH. ZANGER. *de Tort. c.* 3. *n.* 47. *p.* 448. JUST. OLDEKOP. *obs. Crim.* 2. *n.* 24. *tit.* 4. *ibiq. cit. DD.* PROSP. FARINAC. *de Test. qu.* 72. *n.* 30. *et* 31. TRANQUILL. AMBROS. *in Proc. Informat. c.* 9. *n.* 6.

Und obschon

CARPZOV. *in Pr. Crim. qu.* 114. *n.* 65.

das Gegentheil behauptet, und meynet, daß diese Meynung in foro nicht recipirt seye, so haben ihn doch widerlegt

CHRISTOPH. BLUMLACH, *ad Conſt. Crim. art.* 48. *n.* 8. *et* 9. JUST. OLDEKOP. *in Tract. contra* Carpzovium *ſcripto Decad.* 1. *qu.* 4. *n.* 4. *ſeqq.*

und daß dergleichen Gewohnheit ſehr unvernünfftig ſeye, und denen legibus publicis zuwider, behaupten

JAC. MENOCH. *de Arb. Jud. quæſt. caſ.* 82. *n.* 4. BLUMLACH. *d. l. n.* 9. OLDEKOP. *qu.* 4. *n.* 12.

weil die Zeugen-Verhör, welche in Abweſenheit des Inquiſiten geſchiehet, ein inſtitutum ſeye, welches vitio nullitatis laborire.

Juxta *L.* 5. *de LL.* JUL. CLAR. §. *fin. qu.* 45 §. 13.

Aber was dieſes anbelangt, ſo wird in foro bis dieſen Tag das Gegentheil obſervirt, und ſehe ich auch nicht, warum nicht die Zeugen in dieſen ſummariſchen inquiſitions-Proceſſ, wo meiſtens dem Richter zu trauen iſt, auch, da der Inquiſit abweſend, wann ſie ſchwöhren, und vorhero ſchon examinirt worden, Glauben haben, und beweiſen ſollen, wann ſie nur mit dem Inquiſiten confrontirt werden, wo er genugſam von denen Perſonen, und deren Auſſagen, oder andern excipiren kan.

§. 16.

Wie die Bekänntnuß heraus zu locken ſeye? nicht durch eine Abnöthigung, auch nicht durch Betrug.

Unterdeſſen ſoll der Richter nicht mit Drohungen, als wie der tortur, eines härtern Gefängniſſes, der Todes-Straffe, oder mit ungewohnten Verfluchungen, oder injurien, die Bekänntnuß heraus zwingen, auch nicht mit unerlaubten Verſprechungen einer gelindern, oder gänzlich erlaſſenden Straffe, den Inquiſiten zur Bekänntnuß überführen. Dann keine von beyder: Bekänntnuß, die entweder mit Gewalt oder Furcht erzwungen, oder mit veränderlicher und betrüglicher Verſprechung erforſchet worden, wird hinlänglich zur Verdammnuß ſeyn,

BENED.

BENED. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 113. *n.* 50. JOH. BRUNNEM. *in Proc. Inquisit. c.* 8. *m.* 1. *n.* 58. Add. Decis. Elect. *Sax. noviss.* 91.

sondern der Richter, wann er die Erlassung der Straffe verspricht, wann er etwann der Ober-Richter ist, und das ius aggratiandi hat, wird gehalten, dem Versprechen nachzukommen,

TOB. GRANZ. *in Defens. Inquis. c.* 15. *membr.* 2. *sect.* 3. *art.* 4. *n.* 436. *p.* 565.

wann nur das Verbrechen nicht iure divino positivo universali verbothen ist. In welchem Fall sowol ihm als dem Unter-Richter, fast in allen übrigen grausamen Verbrechen, die potestas aggratiandi benommen ist, und also die Versprechung der Erlassung von beyden zu keiner Wirckung kommen kan. Quod enim prohibitum est in termino, id etiam in via prohibitum esse censetur,

Arg. *L. fin. c. de Reb. alien. non alienand.*

jedoch nichts destoweniger ist es bekannt, daß von einigen die gegentheilige Meynung vertheidiget wird. Dann sie sagen, daß der Richter denienigen, weil er freywillig das delictum bekennen wird, in diesem Fall die Erlassung verspricht, weder lüge, noch einen Betrug, ausser einen dolum bonum committire, auch nicht zur Beobachtung des Versprechens verbunden seye.

FINCKELTHUS. *obs.* 105. LUDOVICI Einleitung zum *Crim. Proc. Cap.* 5. *n.* 19.

Was der Richter bey dem Eingang der special-Inquisition beobachten soll?

§. 17.

Die Special-Inquisitio ziehet aber viel incommodität und Beschwehrlichkeit nach sich, und verringert den Ruhm und die aestimation eines ehrbaren Mannes nicht wenig,

BEN. CARPZ. *quæst.* 107. *n.* 19. GEORG. MUNDIUS *Consil.* 20. *n.* 32. *vol.* 1.

dann obschon allein die inquisitio, welche nach der Meynung derer neuern mehr fundirt ist, die Ehre mit nichten verringert.

LUDOVICI Einleitung zum *Crim. Proc. c.* 4. §. 5.

so, daß die fustigation nicht einmal die iniustam infamiam nach sich ziehet,

TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. c.* 8. *membr.* 2. *n.* 396. *p.* 1018.

da wir wissen, daß allenthalben ein famoses delictum, die infamiam aufzulegen, erfordert werde,

L. 22. *ff. de his, qui not. infam.*

so bleibet doch nichts destoweniger zum wenigsten einige Schande und beschwehrliche Unehre in der Meynung des gemeinen Pöbels. Dann derienige, welcher auf die Artickel antwortet, wird ein Inquisit genennet, und wird seine existimatio in Zweifel gezogen, ia wol solang, bis er seine Unschuld bewiesen hat, wird er von der Gesellschafft ehrlicher Männer ausgeschlossen, wie

Dn. BEYER. *ad Constit. Carol. Crim. art.* 6. 7. *posit.* 5. *p.* 24.

beweiset, welcher auch hieher referirt, die Aufschiebung von dem exercitio öffentlicher Aemter, Handwercker, und dergleichen. Und wiewol es keinen Zweifel hat, ꝛc. so behaupten doch andere das Gegentheil,

MYLER. C. 14. *Hypercholog.* §. 9. *n.* 18. *Per L.* 2. *de Bon. damnat. L.* 17. §. 12. *ff. ad Municip.* ibi: *pristinam interim dignitatem retinet.* PINEL. *ad Rubr. c. de Rescind. vend. n.* 31. FR. MARC. 1. *Dec.* 652. *et* 709. CHRISTOPH. CRUS. *L. de Indic. c.* 92. *n.* 21.

ja selbst der usus fori lehret uns täglich, daß vornemlich alsdann der Inquisit von seinem Amte, während der inquisition, pfleget

suspen-

suspendiret zu werden, wann das Verbrechen der inquisition dessen Amt berühret, und wider dasselbe ist begangen worden. Doch erfolget von Stund an ein Vorurtheil, daß der Inquisit wegen zweifelhaften Glauben und existimation, so lang die special-inquisitio währet, von der Würde, welche er erlangen solte, (nicht die er schon erlanget hat) abgehalten wird,

L. 1. c. ex quib. caus. not. infam. L. 2. 6. c. de Dignit. L. 2. π. de Offic. Assess. L. 3. c. de Re Milit. L. 8. c. de Decur.

MATTH. BERLICH. *II. Dec.* 299. *n.* 5.

dann es sollen weder die Dinge derer Verbrechen erwählet,

L. 21. §. 5. π. ad Munic. L. 7. π. de Minor. L. 7. π. de Muner. et Honor. L. un. c. de Reis postul.

noch die infamia bemercket werden,

L. 6. §. 3. π. de Decur.

wegen welchen Ursachen man also nicht leichtlich zur special-inquisition eilen muß.

DAV. MEV. *P. 6. Dec.* 291. *n.* 3.

§. 18.

Es soll nun der Richter wegen der Special-Inquisition, so wol bey dem Anfang als Fortgang sicher procediren. Und zwar bey dem Anfang 1.) soll er in Ansehen seiner selbst sehen, und bey sich betrachten, ob er der ordentliche Richter seye, der die criminal-iurisdiction habe. Dann obschon die General-Inquisitio, und die praeparatoria des Inquisitions-Gericht, von einem ieden Richter, der auch wenigstens die niedere Gerichtbarkeit hat, kan angestellet werden, so verhält es sich doch anderst mit der Special-Inquisitio, welche nur allein von dem ordentlichen Richter, der die criminal-iurisdiction hat, kan angestel-

Was der Richter bey dem Anfang der special-Inquisition beobachten soll. In Ansehen seiner selbst 1.)

let werden, so gar, daß auf dieses Verbrechen, welches von dem Unter-Richter muß deferirt werden, wann etwann die General-Inquisitio vor einen andern ist unternommen worden, auch iezt auf die Special-Inquisition zu kommen seye.

WERN. THEOD. MARTINI *de Inquis. Crim. c. 3. n. 2. 3. 4. seqq. et c. 5. n. 3. 4.* JOH. SCHILT. *in Pr. Jur. Rom. in for. germ. exerc.* 49. §. 70.

In Ansehen des Inquisiten.

2.) Soll er in Ansehen des *Inquisiten* wol erwägen die requisita der Special-Inquisition, damit er nicht eher zur Special-Inquisition schreite, als bis er durch die General-Inquisitio von dem corpore delicti, von der Schwehre, und von der Person, die delinquiret, oder von denen hinlänglichen indiciis des Thäters genugsam belehret, und ihm solches bekannt worden, und soll vielmehr über dieses ein Juristen-Collegium consuliren, damit er sich aus der Gefahr begiebt.

JOH. BALTH. WERNH. *in obs. for. P. 1. obs. 50. p. 62.*

§. 19.

Was der Richter bey dem Fortgang beobachten soll?

In dem Fortgang aber, wann die Special-Inquisitio genugsam fundiret. 3.) soll der Richter um das Examen, sowol summarisch, als auf die Artickel, ordentlich anzustellen, besorgt seyn, und deswegen besorgen 4.) damit er nicht allein, sondern zugleich mit denen Schöppen, welche wenigstens zwey seyn müssen, bey dergleichen Examen gegenwärtig seye, und soll zugleich einen beschwohrnen Actuarium, und einen Kayserlichen Notarium adhibiren. Allwo zu bemercken, daß es nicht genug seye, daß der Actuarius als Notarius publicus, etwann zu diesem Geschäfft specialiter requirirt worden seye, sondern beydes zugleich erfordert werde, daß eben derienige Notarius publicus Caesareus

reus zugleich Gerichts-Actuarius, oder ordinarius iuratus, oder in specie ad acta illa inquisitionalia eydlich verbunden seye, weil er demselbigen Gericht, welchem er adhibiret wird, mit einem eigentlichen Jurament muß verbunden seyn, welches aber meistens nur in Sachsenland gebräuchlich ist.

DECIS. ELECTOR. SAX. *nov.* 38. oder *ad hunc actum requirirte Notarius* zu denen *Acten* vereydet werde. JOH. PHILIPPI *ad hanc Decis. obs.* 2. *n.* 54. GEORG. KAYSER, *in Prax. Crim. c.* 2. §. 6. *p.* 75.

§. 20.

Was zu observiren wegen Anstellung des Examen?

Wegen des Examen selbsten soll sich auch der Richter hüten 5.) daß er nicht unbedachtsam procedire, auch nicht mit Versprechung der Erlassung, noch mit Gewalt, noch mit Furcht die Bekänntnuß heraus presse, sondern frey, ohne Fluchen, und ordentlich soll er den reum fragen, und ihm das spatium cogitandi überlassen. 5.)

Ferner 6.) wann der Inquisit laugnet, soll er darauf bedacht seyn, daß die Zeugen, soweit es nöthig, über dasselbe examinirt, und dieselben zum Zeugen-Eyd adstringirt, und mit denenselben, sofern sie desselben Antwort contraire sind, der Inquisit confrontirt werde. Wann aber das Verbrechen bekennt worden, soll der Richter zugleich dessen circumstantien untersuchen, vornemlich, wann die poena capitalis zu befürchten seye. 6.)

Wann das Examen vollkommen. 7.) soll der Richter besorgt seyn, daß nicht allein die Artickel sämt der Antwort dem Inquisiten wieder vorgelesen werden, und so ein Fehler begangen, derselbe per novam registraturam corrigirt werde, sondern soll auch dem Inquisiten die Defension concediren, welche nach dem natürlichen, Göttlichen und Völ- 7.)

ckern-

cker Recht gegründet ist, daß sie nicht kan denegirt werden, weil ein aufrichtiger Richter vielmehr ex officio, ohne daß der Inquisit darum bittet, die Defension zu geben verbunden ist,

ANDR. GAIL. *L. de Pac. Publ. c.* 18. *n.* 3. JOH. BRUN. *in Proc. Inquis. c.* 8. *membr.* 3. *n.* 2. MAITH. WESENBECK. *in Paratit. ff. de Accus. n.* 12. BENED. CARPZ. *in Prax. Crim. qu.* 115. *n.* 13.

obschon das Verbrechen notorisch und offenbar, und es scheinet, daß er per calumniam die Defension begehre.

CASP. HENR. HORN. *in Resp. Class.* 15. *resp.* 104. *p.* 1198.

8.) Überdieß 8.) soll er darauf sehen, daß alles und iedes alsbald in loco iudicii auf das glaubwürdigste ad acta verzeichnet, und keine andere Worte, als welche von dem reo vorgetragen worden, niedergeschrieben werden, auch soll er keinen Zusatz zulassen,

9.) welche die Sache vermehren oder verringern kan. Ferner 9.) soll er besorgt seyn, daß bey ieden Registraturen, das Jahr, der Tag und die Stunde, des vollbrachten Geschäfftes, wie auch mit Bezeichnung derer Personen, welche dem actui beygewohnet haben, zugleich mit der subscriptione des actuarii seinen Tauf- und Zu-Namen, hinzugesetzt werde,

ORD. CRIM. CAROL. V. *art.* 182. 183. 188. *et* 189. Conf. CHRISTOPH. BLUMLACH. *ad art.* 189. *in fin.* MATTH. STEPH. *ad Art.* 182. *et* 189. GEORG. BEYER. *ad art.* 181. *et* 189.

10.) er soll 10.) darauf besorgt seyn, daß die Acten complet, samt der Defension des Inquisiten, ad Collegium JCtorum transmittirt werden,

ORD.

ORD. CRIM. *art. ult.* ORD. POLIT. SAX. *de anno* 1612. von Justitien-Sachen §. 5. verbis: Und wollen, daß denenselben also nachgegangen *etc.* et verbis fin. sowohl auch folgends sich in denen Schöppen-Stühlen des Rechts zu belernen schuldig seyn. BENED. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 107. *n.* 68. *seq.* ibi: *Rescriptum divi Augusti.*

So ist auch dem Inquisiten der Terminus peculiaris nicht abzuschlagen, wann er von ihm begehret wird, allwo der Defensor noch die accurate perlustration derer Acten anstellen kan,

JOH. DAV. THOENICK. *Advocat. Prud. in Foro Crim. Cap.* 14.

wo endlich 11.) zu bemercken, wann der Richter, als Amtmann, 11)
nicht die iurisdictionem patrimonialem, sondern nur administratoriam hat, so ist ihm in diesem Fall, wo der Fürst, oder die hohe Landes-Regierung, schon eine gewisse sentenz zu exequiren befohlen hat, propria auctoritate, nicht erlaubt, weder die Defension zu concediren, noch die criminal-sentenz zu eröffnen, sondern dem Herrn, unter dessen Namen er die Jurisdiction verwaltet, ist die Sache sowol pro concessione defensionis petitiae, welche zu referiren, als die sentenz, welche noch nicht eröffnet, zu eröffnen, mit denen acten zu transmittiren,

GEORG. BEYER. *in Delineat. Jur. Crim. ad art.* 6. *et* 7. *pos.* 15. *et* 16.

vid. Append. N. 3.

CAPVT IIII.

Von dem Purgatorio.

§. 1.

Der Transitus auf das Purgatorium.

WAnn nun von dem Inquiſiten die Antwort auf die Inquiſitional-Artickel geſchehen, ſo hat 1.) der reus das Verbrechen, entweder ſimpliciter und ohne exception bekennet, entweder daß daſſelbe ganz oder zum Theil geſchehen, oder 2.) hat es zwar bekennet, aber mit zugeſetzten Exceptionen, oder 3.) hat es ſimpliciter negirt. Es iſt aber eine eitle Cautel, welche

1.)
2.)
3.)

JUST. OLDEKOP. *in obſ. Crim. Pract. t. 4. obſ. 19. n. 5. p. 239.*

befiehlet, daß nemlich der reus nicht alsbald das Verbrechen bekennet, ſondern negiret, und im Fall des Beweiſes, wenigſtens allenfalls Exceptiones mit anhänget, und auf ſelbe Art die tortur, aus deſſen Meynung, vermeidet, weil in unſerm Recht die verwegenen negationes und Läugnungen vielmehr verhaßt ſind,

Arg. §. 10. *Inſt. de ſuſp. Tut. L. 80. π. d. R. U. L. 22. π. de Re Jud.*

ſo iſt auch deswegen der reus, weil er läugnet, von der tortur nicht ſicher, wann er die widrigen Praeſumtiones nicht removiren kan,

vid. GOTHOFRED. BARTH. *in Diſſ. de Convict. non Conf. c. 2. §. 8.*

wann nun 1.) der Inquisit bekennet hat, so ist darauf zu sehen, ob dieselbe Bekänntnuß ex toto, oder nur allein ex parte geschehen seye. In welchem leztern Fall, wann die negata sich auf die Sache richten, so kan er nicht condemnirt werden, sondern ist auf den Beweiß derer negatorum zu inquiriren, doch also, daß die Bekänntnuß, welche ex parte schon geschehen, nur das Verbrechen, oder den Verdacht berührt, zugleich den Inquisiten graviret. Wann er aber ex toto absolute und ohne Exception das Verbrechen bekennet, so ist kein Zweiffel, daß er nicht nach Beschaffenheit des Verbrechens und derer circumstantien alsbald kan condemnirt werden,

1.) Was zu thun seye a) mit dem reo, wann er bekennet.

BEN. CARPZ. *P.* 3. *q.* 116. *n.* 33.

weil es nicht nöthig zu seyn scheinet, einen fremden Glauben von denen Zeugen einzuholen, wo schon der eigentliche und unzweifelhafte vorhanden ist,

L. fin. C. de Fideicomm.

und wird er sich vergeblich auf die Instrumenta beruffen, wann von dem Glauben des Contracts aus der Bekänntnüß es schon offenbar ist,

L. 5. *C. de Transact.*

und obschon in diesem Fall dem reo, um die Straffe abzuwenden, oder zu verringern, die Defensiones concediret werden,

GRIEBNER. *in Princ. Proc. Jud. L.* 2. *c.* 10. §. 8.

so daß doch der Inquisitions-Proces ordentlich formirt, das Corpus delicti erforscht und gewis, auch der Inquisit, nach Beschäffenheit des Verbrechens, nach Aussage derer Zeugen, oder auf andere Art, also gravirt worden seyn, damit es bekannt, daß derienige nicht aus Verdruß seines Lebens zum Tod eile: dann weil des Menschen Leben nicht in seiner Gewalt stehet,

so kan auch niemand, auf sein blosses Geständniß, sterben, sondern es muß auch ausser dem noch wahrscheinlich seyn, daß dasienige, so Inquisit verübet zu haben gestanden, in der That geschehen.

Conf. GOTHOFR. NIC. ITTIG. *in Diss. de Confesso non convict. Lipsi. an.* 1687. *habita.*

2.) b) Mit dem reo wann er bekennt, aber Exceptiones hinzu setzt?

Wann 2) der Inquisit zwar das Verbrechen bekennet, aber überdiß sich derer peremtorischen Exceptionen bedienet, z. E. in causa homicidii, wann er die Exceptionem moderaminis inculpatae tutelae adhibirt, oder in causa furti, daß er die gestohlne Sache von einem Unwissenden, oder im Vorbeygehen, gekaufft, oder gefunden,

L. 5. *C. de Furt.*

da er mit diesen seinen Exceptionen und Defensionen gänzlich zu hören ist, welche, wann sie nicht zur gänzlichen Befreyung dienen, wenigstens doch zur Linderung der Straffe, vornemlich, weil der reus, ob favorem defensionis, mehrere und diverse, ia auch wiedrige Exceptionen gebrauchen kan,

ANDREAS GAIL. *de Pac. publ. L.* 1. *c.* 17. *n.* 10. *et* 11. *et c.* 18. *n.* 6.

der Beweiß aber derer Exceptionen wird entweder mit Zeugen, oder mit einem Eydschwuhr, oder auch mit der Tortur, nach Gelegenheit, und Beschaffenheit derer Circumstantien und des Verbrechens, absolvirt.

3.) c) Mit dem reo wann er simpliciter negirt, und mit demselben, a) wann er völlig überwiesen?

§. 2.

Wann er endlich 3) das Verbrechen gänzlich negirt, so muß man erwägen, ob durch zwey, oder mehrere Zeugen, omni Exceptione maiores, αὐτόπτας, welche gesehen haben, daß das

Verbrechen von dem reo begangen worden, und dieselbe beeydiget, pure und unanimiter ausgesaget, ohne Variation, und Singularität, deren requisita deutlich erkläret hat

GOTHOFR. BARTH. *in dict. Diss. c.* 2. §. 3.

und also völlig überwiesen seye, oder ob wenigsten blosse praesumptiones und indicia wider den Beklagten streitten? Im ersten Fall ist die eigene Bekänntnüß des Inquisiten nicht nöthig, welche Meynung zwar gehabt zu haben scheinet

BODINUS *in L.* 4. *Mag. Dalmorum c.* 2. *fol.* 571.

und ist vielleicht zu dieser Meynung durch die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung art. 16. v. So der Thäter die offene und unzweiffliche Missethat freventlich widersprechen wolte, so soll ihn der Richter mit peinlicher ernstlicher Frage zur Bekänntniß der Wahrheit halten, verführet worden. Alleine, es sind die Zeugen allein, nach vorhergehender Confrontation, bisweilen ohne allen weitern Umschweiff, ihn zu verdammen hinlänglich, durch die ausdrücklichen Worte, welche enthalten sind

in ORD. CRIM. *art.* 67. ibi: So eine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen, guten Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen, bewiesen wird, darauff soll *etc.* vollnfahren, und geurtheilet werden, *et art.* 69. ibi: Des er doch, als obstehet, genugsam bewiesen wäre, so soll er nichts destoweniger (*scil.* wenn gleich sein Bekänntniß nicht zu erlangen) der beweisten Missethat nach, ohne einige peinliche Frage verurtheilet werden,

NUM. *Cap.* 35. *v.* 30. NATTH. *c.* 18. *v.* 16. *c.* 4. *x. de Test. L. fin. C. de Prob.*

nicht, weil die Zeugen auf keiner Art einen Richter haben können, sondern, weil selten zwey, oder drey ehrliche Männer in so vermaledeyeten und grossen Lügen übereinstimmen.

vid. CONRING. *de Form. Iudic. in Republ. recte instit.*

§. 218.

Die Negatio also, oder die Contumacia, kan der Wahrheit des Beklagten nicht praeiudiciren, weil hier allein die Wahrheit angesehen wird,

L. 8. *et* 9. *π. de quaest.* GOMEZ. L. 3. *Resp.* 13. *n.* 20. auch sind die Worte art. 16. Const. Car. nicht im Weg, wo es heißt, daß derienige, welcher in einem notorischen und offenbaren Verbrechen begriffen, nicht eher condemnirt werde, als da die Wahrheit und Bekänntnüß, aus dem Inquisiten, durch die Tortur, oder auf eine andere Art, erpreßt worden, weil die Worte, wie

RAUCHBAR. *L.* 2. *qu.* 8. *n.* 1. CARPZOV. *in Pr. Crim. qu.* 116. *n.* 33. *seqq.*

erinnern, nicht reden von denen Delinquenten, die durch die Deutlichkeit der That völlig überwiesen, oder wenigstens durch zwey Zeugen, omni exceptione maiores, von überwundenen und erfundenen Missethätern, wie sie genennt werden art. 10. sondern von den offenbaren und auf der frischen That ergriffenen Verbrechen, in welchem der reus ist ergriffen worden, welche Ergreiffung aber den reum nicht alsbald überweißt, sondern wenigstens ein indicium und eine praesumtion macht. Im übrigen von der Sächsischen Praxi zu reden, daß der überwiesene Inquisit auch in Sachsenland capitaliter gestrafft werde, ob er schon nicht bekennet hat, bezeuget mit vielen angeführten praeiudiciis

BENED.

BENED. CARPZ. *d. l. n.* 45. *seqq.*

und bestättiget, daß biß auf diesen Tag die formula sententiandi recipirt seye, nemlich daferne nun Inquisit vor öffentlich gehegten, peinl. Hals-Gerichte auf solchem Bekänntnuß verharret, oder dessen, NB. sonsten, wie Recht, überführet wird, so möchte etc.

vid. GOTHOFR. BARTH. *Hodog. c.* 6. §. 20. *lit. a. p.* 957.

wiewol in diesem Fall, da die Zeugen auch vergeblich einen Richter haben können, und doch die ungezweiffelte Gewisheit zur Todesstraffe erfordert wird, man vorsichtiglich procediren muß, auch wird keiner, ohne vorhergehende Bekänntnuß, capitaliter gestrafft, ausser er seye durch so viele Zeugen überwiesen worden, daß er sich nicht entschuldigen kan, und der Bekenner allenfalls keine entgegen gesetzte Exception habe, sondern das Verbrechen so gar augenscheinlich probirt oder gewis und bekannt worden, daß der Bekenner gänzlich nichts ausnimmt, von welchem er anderswo vor allen zu hören ist, und kan also dem Richter ganz und gar kein Zweifel übrig seyn.

GEORG. BEYER. *ad ord. Crim. art.* 16. *Pos.* 2. *et* 8. Add. BARTH. *in dict. Diss. c.* 2. §. 6.

Bey denen Clericis ist es ex iure canonico etwas besonders, daß ein Cardinalis Episcopus nicht kan verdammt werden, er seye dann von 72. Zeugen des Verbrechens überwiesen worden. Bey einem Cardinale Presbytero aber werden zur Verdammung 64. bey einem Cardinale Diacono 27. bey einem Sub-Diacono, Acolytho, Exorcista, Lectore, Ostiario 7. Zeugen erfordert,

Can. praesul. 2. *caus.* 2. *qu.* 6. BARBOSA. *L.* 1. *de Jur. Eccles.*

Eccleſ. c. 4. n. 33. ſeq. JOH. GEORG. SIMON. *in Diſſ. de Sacramental. Halae anno* 1695. *habita* §. 3.

3.) mit bloſſen praeſumtionibus oder indiciis gravirt?

Im leztern Fall aber, wann nur bloſſe praeſumtiones wider den Inquiſiten ſtreitten, und ſo gar das Verbrechen nicht völlig probirt worden, ſo muß man nicht alſobald ad condemnatoriam ſchreiten, obſchon die praeſumtiones ſcheinen die wichtigſten zu ſeyn, weil niemand, wann man criminaliter agirt, aus denen bloſſen praeſumtionen kan verdammt, oder mit der poena corporis afflictiva afficirt werden.

ORD. CRIM. *art.* 22. JOH. HENR. a BERGER. *in oecon. iur. L. 4. tit. 33. th. 3. n. 13. p.* 1200.

In criminalibus giebt es auch keine praeſumtiones iuris et de iure, und welche eine probationem in contrarium zulaſſen,

BARTH. *d. l. c.* 2. §. 5.

ſo gar, daß einer nicht einmal aus tauſend indiciis corporaliter zu beſtraffen ſeye,

PROSP. FARIN. *Prax. Crim. qu.* 86. *n.* 78.

und dahero finden dergleichen praeſumtiones, nach Veränderung derer Verbrechen und circumſtantien, entweder durch das iuramentum purgatorium, oder durch die Spiritual-tortur, oder durch die corporal-tortur ſtatt. Von welchen beyden Arten die Wahrheit zu erforſchen, und zwar von der erſtern Art, nemlich von der tortura ſpirituali, nachgehends von der corporali, wir kürzlich handeln wollen.

§. 3.

Woher es purgatorium genennet wird?

Es wird aber das jusiurandum, welches wir nur erinnert haben, a purgando purgatorium genennet, weil durch dasienige, der reus, in Benehmung des Rufs und Argwohns, ſein Gewiſſen reiniget,

FRANZK.

FRANZK. *Comment. ad π. de Jureiur. n.* 66.

dann das jusiurandum purgatorium findet nicht statt, wann nicht die Diffamatio vorher gegangen, und das Gewissen mit wahrscheinlichen Muthmassungen geängstiget wird, so gar, daß der Richter urtheilet, es seye nichts anders übrig, als dieses remedium.

PETR. HEIG. *qu.* 40. *n.* 34. *p. m.* 499. *ibiq. alleg. DD.*

Einer solchen Gewissens-Reinigung wird in Jure canonico doppelt gedacht, eine wird genennet purgatio canonica, die andere vulgaris. Diese, nemlich die vulgaris, wird also genennet, wie

Die purgatio ist nach dem Canonischen Recht zweyerley, vulgaris durch das siedende Wasser, durch die Eintauchung des Wassers, durch den Zweykampf.

LANCELL. *ad Inst. Jur. Can. L.* 4. *tit.* 2.

bezeuget a vulgo, von dem gemeinen Pöbel, weil diese Reinigung der gemeine Mann entweder erfunden, oder daher erfolgt ist, und geschahe diese vorzeiten entweder durch die Einsenckung der Hand in das siedende Wasser, oder wurde der ganze Mensch in das kalte Wasser geworffen, wo aus demselben, ob die Hand, ohne Verletzung des Brands, heraus gezogen wurde, und ob der Mensch untersincken würde, die ganze causa decidirt wurde. Oft haben auch die rei geheissen, das Urthel durch ein glühendes Eisen, oder durch einen besondern Zweykampf auszustehen, welche Species purgationis vornemlich bey denen alten Sachsen und Britten in Gebrauch waren, und ersteres bey ihnen ordalium ist genennet worden.

JOH. SELDEN. *in Analect. Anglo-Britann. L.* 2. *c.* 8.

Ein merckwürdiges Exempel einer vulgaren purgation durch ein glühendes Eisen erzehlet

GRANZ. *in Saxon. L.* 4. *C.* 26.

welches sich zu Ottonis III. Zeiten soll zugetragen haben. Und von dem Zweykampf, als eine Art, den Streit zucomponiren und zu

decidiren, ist ein merckwürdiges Exempel enthalten in der heiligen Schrifft zwischen David und Goliath, mit welchem auf ein gewisse Art dasienige überein kommt, was von dem Sohne des Manlii Torquati erzehlet wird.

a LIVIO. *L.* 8. VALER. MAXIM. *L.* 9. *c. de Ira.* GELL. *L.* 9. *c.* 13.

Aber weil es scheinete, daß Gott über die besagte Reinigung einen Versuch thun wolte, und eben derselbe die erzehlte Historie des Davids und Goliaths, wie auch das Exempel Dan. III. nicht vor ein Gesetz haben, auch nicht dieienige Wunderthaten von dem menschlichen arbitrio und kühnen Ubermuth ad consequentias ziehen wolte, so ist es auch öfters geschehen, daß auf diese Art der Unschuldige verdammt, der Schuldige aber absolvirt worden, und ist also nicht unbillig diese ratio probandi, welche der Christlichen Bescheidenheit widerstrebet, ex foris Christianorum abgeschafft und verbannt worden. Und dieses um so viel mehr, ie leichter das Gericht durch den Gebrauch eines glühenden Eisens, und dergleichen, wann die Hände und Füsse mit einer Salbe, oder feuchten Oel geschmiert werden, wie solches die Quacksalber und Marckschreyer können, eludirt wird. Dahero wird diese Art selbst nach dem iure canonico nicht approbirt.

Tot. tit. *X. de Purgat. vulg. C. Monomachiam* 19. *C.* 11. *qu.* 5. GONZALEZ. TELLEZ. *in Comm. p.* 335.

Es sind doch einige, welche davor halten, daß bey der Zauberey die Reinigung durch das kalte Wasser noch übrig seye, dessen Gebrauch weitläuftig beschrieben hat

JEREM. SETZER. *de Jurament. L.* 3. *c.* 11. *n.* 60.

Aber

Aber es wird auch nicht in diesem derienige modus probandi probirt,

PETR. HEIG. *P.* 2. *qu.* 39.

Die Zweykämpfe werden auch noch in vielen Orten tolerirt. Vornemlich aber halten viele DD. davor, daß selbst die Fürsten, welche wegen eines Fürstenthums oder Landes streiten, den Streit durch den Zweykampf committiren können,

ALCIAT. *in Tract. de sing. cert. c.* 3. BORCH. *de Feud. c.* 7. *n.* 51. *aliiq.*

ob es recht ist? wollen wir dem iudicio anderer überlassen.

Add. JOH. JAC. MULLER. *de Duellis Principum.*

§. 3.

Die canonische purgatio.

Dieienige, nemlich die canonische purgatio, welche also a canonibus sacris genennt worden, weil sie einiger massen von denenienigen erfunden und bestimmt worden, sagt man, daß sie alsdann contra vulgarem probationem intercedire, wann der Angeklagte des Verbrechens schwöret, daß er sich mit solchem Verbrechen nicht beflecket habe, da überdieß eine gewisse Zahl der compurgatorum adhibirt, welche mit dem iuramento credulitatis bestättigen, daß er zwar wegen der Sache, von welcher man streitet, keine Zeugen habe, doch dessen, wessen Sache gehandelt wird, in der Unschuld, und Frömmigkeit vertrauend, daß eben derselbe von dem vorgeworffenem Verbrechen frey, und mit Grund der Wahrheit derienige geschwohren habe, gewis glaube. Diese purgatio intercedirte vor diesem nicht, ausser inter Clericos,

Dessen Beschreibung.

Test. SIMANC. *de Haeret. C.* 45. *in fin.* CAMILLUS BORELLUS *in Decis. tit.* 53.

der dieienige purgation aus dem Mosaischen Recht herzuleiten sich unterstanden hat, nemlich Exod. XXII. v. 8. 9. aber vergeblich und ohne einiges argument, weil der Richter, oder die Götter, zu welchen der Hausherr geführet worden, nicht zugleich schwöhren, wie zwar von denen compurgatoribus das Jus canonicum erfordert,

CASP. ZIEGLER. *ad Lancell. Inst. Jur. Canon. L. 4. tit. 2.* §. 2.

Dieser stimmet mit bey mit dem

BORELLO GONZALEZ. *ad T. X. de Purgat. Can.*

mit angeführter Stelle aus Deuter. c. 21. v. 6. et 7. aber hier wird nicht gehandelt von dem iuramento purgatorio, da ein anderer dessen Unschuld beweiset, sondern de factis propriis. Aber es ist gewis, daß diese ratio purgandi bey unterschiedlichen Völckern vor alten Zeiten allmählig überhand genommen habe, und dahero nicht einem Volck zuzuschreiben seye;

JOH. GEORG. SIMON. *in Diss. de Sacramentalibus* §. 6. Unterdessen ist von dem numero der compurgatorum nichts gewisses in iure canonico enthalten, sondern ist dieses dem arbitrio des Richters überlassen worden, welcher bisweilen zwölf, bisweilen sieben, bisweilen mehr, oder weniger, zu adhibiren befohlen hat.

C. 8. et 10. X. hoc. tit.

Der Ursas. Es wird auch diese canonische purgatio ex foro seculari vertrieben, vornemlich in Sachsen, und dieses deswegen, damit die Eydschwühre nicht so sehr vermehret werden,

JEREM. SETSER. *de Juament. L. 3. c. 11. n. 43. p. 463.* und weil dessen Gebrauch vor diesem in iure civili unbekannt war,

Ibid. *n.* 333. ob-

abschon nach JULIUM CLARUM folgender Auctor

BAPT. COST. *de Remed. Subsid. c.* 15. *n.* 2.

beweisen will, daß in haereseos crimine dessen Gebrauch noch übrig seye. Ja daß auch ex foro ecclesiastico meistens diese purgatio verwiesen seye, meldet

L. B. a LYNCKER. *ad Dessel. Erot.* 5. 24. 5.

und ist auch dessen Gebrauch nicht mehr in Sachsenland. Ubrigens so werden die compurgatores in denen Büchern derer Longobarder Sacramentales genennet,

1. *F.* 4. 1. *F.* 10. 1. *F.* 26. 1. *F.* 28. 2. *F.* 33.

wo ausser den Vasallen, zwölf Sacramentales, oder drey pares, schwöhren, aber so wol dieser, als derer compurgatorum, ist völlig kein Gebrauch mehr übrig,

JER. SETSER, *l. c. n.* 34. *p.* 463.

Jedoch kan dasselbe nachgesehen werden, was circa fractae pacis publicae crimen et causas feudales ex JO. BRUNNEM. L. 2. c. 18. §. 65. erinnert hat,

Dn. a BERGER. *in Elect. Proc. Matr. th.* 36. *p.* 316.

unterdessen dasienige iuramentum, welches in Sächsischen foris probiert wird

per CONST. ELECT. 22. *P.* 1.

vornemlich auch in criminalibus enthalten ist, und erfunden seye in odium maleficiorum hominum, damit nicht dieienige, wider welche einige diffamationes, suspiciones und indicia, die nicht hinlänglich sind, streitten, gänzlich absolvirt werden,

BENED. CARPZ. *P.* 3. *qu.* 116. *n.* 59.

Es wird dasienige von dem iudice ex officio deferirt, und scheinet, daß es bisweilen mit der purgatione canonica übereinkommt,

JEREM. SETSER, *de Juram. L.* 3. *c.* 11. *n.* 5.

Es kommt bisweilen mit dem iuramento purgatorio überein.

und bey denen DD. hin und her die purgatio canonica verstanden wird,

PETR. HEIG. *Qu.* 40. *n.* 28. *p. m.* 498. *ibique allegg.*

mit welcher, wann der numerus derer compurgatorum weggenommen, allein der Inquisit das Gewissen und die indicia mit einem Eydschwuhr zu reinigen, gehalten wird. Es ist aber diese ratio purgandi in den Inquisitions-Proceß meistens in dreyen Fällen enthalten 1.) wann zwey Zeugen, welche omni exceptione maiores, fehlen, und solche es mit Augen gesehen, die indicia aber zur Tortur nicht hinlänglich, oder ausgetilget werden, 2) wann die indicia zwar hinlänglich sind, aber die Person nicht kan torquirt werden, und 3) wann die indicia zwar hinlänglich sind, die Person auch kan torquirt werden, aber die Grösse des Verbrechens mangelt, von welchen ieden besonders.

Ist in dreyen Fällen enthalten.

§. 5.

1.) Wann die indicia nicht hinlänglich sind.

Was also 1) das Erste anbelangt, so ist auch die probatio semiplena, oder die Aussage eines einigen Zeugen von der Vollbringung des Verbrechens, mit denen indiciis gleichgültig,

GEORG. BEYER. *ad Ordin. Crim. art.* 18. *et* 19. *pos.* 9.

und ist also überhaupt nöthig, daß wir vor allen von der Qualität und Differenz, und welche indicia das iusiurandum purgatorium wircken, fleißig besehen, ob es schon nicht zu läugnen ist, daß diese Sache also nicht kan entwirrt werden, daß nicht vieles, pro circumstantiarum varietate, dem arbitrio iudicis überlassen ist,

ORD. CRIM. *art.* 18. 24. *et* 27. GEORG. BEYER. *in Pos. ad h. l.*

Jedoch wollen wir uns in dieser so schwehren Sache am kürzesten

ſten expliciren, und in den folgenden Capitel von der Tortur, wo zum nächſten die Materie von denen indiciis gehöret, die weitere Auslegung dererienigen zuruck behalten, dahero in gegenwärtigen nur, iedoch ſo viel ad ſcopum praeſentem gehören möchte, die Abhandlung dererienigen wir eingehen, alſo, daß man erkennen kan, welche indicia den Weg ad purgatorium iuramentum ausbreiten können. Es iſt aber alſo zu beobachten, daß die indicia, welche zur Tortur nicht hinlänglich ſind, meiſtens mit dem purgatorio zu elidiren ſind.

TOB. GRANZ. *in Def. Inquiſ. c. 7. m. 3. n.* 121.

Wie vielerley die indicia ſind?

Die indicia derer Verbrechen ſind nemlich entweder communia omnium delictorum, oder wenigſtens einem delicto eigen, und ſpecialia. Dieſe ſind wieder entweder neceſſaria, welche das begangene Verbrechen per neceſſariam conſequentiam, und dieſelbe aus denen menſchlichen principiis, oder aus der Natur ſelbſt, aus der Diſtanz des Orts, etc. genommen, beweiſen, wohin gehören die wahrhafftigen Beweisthümer,

ILIC. UMMIUS *ad Proc. Diſp.* 15. *th.* 7. *p.* 655.

zum Exempel, wann ein lediges Weibsbild ſchwanger befunden wird, dahero nothwendig flieſſet, daß ſie mit einer Mannsperſon zu thun gehabt habe. Alſo wird hier beygebracht, wann das Weib, nach ihres Mannes Tode, nach den eilften Monath gebühret,

ILICO UMMIUS *d. l. th.* 7. *n.* 38. *p. m.* 655.

oder ſind nur probabilia, oder veroſimilia, welche nicht wahrhaftig, ſondern nur wahrſcheinlich überweiſen, welcherley argumenta topica et probabilia ſind,

Conf. THOMAS. *in Philoſ. aul. c.* 5. §. 11. *ſeq.*

als wie, wann einer nackend mit eines andern nackenden Weib

im

im Bett gefunden worden ist, oder es hat eine Jungfer Milch in ihren Brüsten, und welche mit diesen gleich sind,

ILICO UMMIUS *d. l. th.* 8. *p.* 657.

diese sind wiederum entweder remota, minus plena, oder incerta, welche auf viele Arten betrügen können: als vita antea acta, fama, praesentia in loco delicti, und welche ausser denenselben

in ORD. CRIM. *art.* 22. *seq. usque* 28. *et* a CARPZOV. *qu.* 120. *et* CHRISTOPH. CRUSIO *in integro tractatu.*

ia auch von uns unten, deutlicher erzehlt werden, oder sind plena, proxima et certa, welche selten betrügen, und welche von dem Kayser

in ORD. CRIM. *art.* 19. 29.

redliche und gnugsame, auch ungezweifelte Anzeigungen genennet werden, z. E. wann etwas in den Ort, wo die That begangen, gefunden worden, welches auf den Inquisiten zielet, nemlich ein Hut, Schnupftuch, Degen, Scheide und dergleichen, ingleichen die semiplena probatio des vollbrachten Verbrechens, und welche deswegen erzehlet werden

in ORD. CRIM. *art.* 29. *usque* 32. GEORG. BEYER. *in Pos. ad h. l. p.* 53.

wohin auch die indicia derer einzeln Verbrechen, als wie in dem Ehebruch, wann einer nackend mit eines andern nackenden Weib im Bette gefunden worden, gehören, also, daß sie bald ad necessaria, bald ad minus plena et remota, bald ad plena et proxima referirt werden, von welchen von dem Kayser gehandelt wird.

in ORD. CRIM. *art.* 33. *seq.*

§. 6.

§. 6.

Aus denen bemeldten indiciis aber, da eines oder das andere entfernet, oder minus plenum und ungewis, ist mit nichten hinlänglich zur tortur, ob es auch schon völlig durch zwey Zeugen, omni exceptione maiores, ist probirt worden. Derohalben, obschon mehrere indicia von dieser Art concurriren, so muß man doch vor allen fleisig darauf sehen, ob eine grössere Probabilität der Entschuldigung des Beklagten, oder denen indiciis verdienet zugeeignet zu werden? oder ob vielleicht die indicia, welche mit einer stärckern praesumtion der Gütigkeit vor den Beklagten streiten, übersteigen.

Die indicia sind zur tortur nicht hinlänglich. a) entweder per se b) oder wegen der Absonderung.

ORD. CRIM. *art.* 27. *et* 28. GEORG. BEYER. *ad h. l.*

Pos. 42. *et* 43. *p.* 50.

Hieher, nemlich ad remota indicia ist auch eines Zeugen, omni exceptione non maioris, Aussage, von der Vollbringung des Verbrechens, zu referiren.

Arg. *art.* 23. *et* 30. ORD. CRIM. GEORG. BEYER. *c. l. Pos.* 19. *p.* 47.

Aus welchen fliesset, daß in allen diesen Fällen nicht anderst, als nach Gelegenheit, ad iuramentum purgatorium zu procediren erlaubt seye, vornemlich, wann z. E. der reus vorhero einen unversehrten und unschuldigen Lebens-Wandel geführet, wann er mit gegebener Gelegenheit die Flucht nicht ergriffen, wann er freywillig sich in dem Gericht eingestellt, und die Deduction der Unschuld verlanget hat, wann der Beleydigte den reum entschuldiget, wann die Zeugen ihre Aussagen extraiudicialiter widerruffen, und dergleichen, in welchen Fällen meistens nicht einmal leicht das iuramentum purgatorium, nach Beschaffenheit derer verderbten praesumtionen statt finden kan.

§. 7.

c) Oder weil die indicia nicht genug probirt worden.

Auch sind die oben angeführten indicia plena, et necessaria, zur tortur absolute nicht hinlänglich, wann sie nicht mit zweyen Zeugen, omni exceptione maioribus, probirt und befestiget worden;

ORD. CRIM. *art.* 6. 23. *et* 30.

Wann also entweder ganz und gar zwey Zeugen fehlen, oder keine Zeugen omni exceptione maiores ergriffen werden, so lang bis in der besagten probation derer die testes contrarii elidirt werden, zu welchen auch ein einiger Zeuge, non omni exceptione maior, hinlänglich ist,

JOH. HENR. a BERGER. *in oec. L.* 4. *tit.* 33. *th.* 3. *not.* 17. *p.* 1200. JAC. MENOCH. *L.* 5. *praes.* 48. *n.* 7.

mit dieser Wirckung, daß auch eines einigen würdigern Zeugens Aussage, welche vor den Inquisiten geschehen, den Glauben derer übrigen Zeugen also verringert, daß ex plena eine minus plenam probationem zuwegen bringt, und zum wenigsten den Beklagten ad purgatorium führet,

BARTH. *in d. Diss.* §. 16. *c.* 2. *ibiq. alleg. DD.*

dann zur Beweisung der Unschuld, und dem Richter von derselben glaubend zu machen, werden zweiffelhaffte probationes admittirt,

DD. *ad L. fin. C. de Probat.* JOH. KOEPPEN. *Dec.* 1. *Enucl.* 8. *n.* 13.

in auch minus concludentes,

HONDED. *Vol.* 2. *Cons.* 87. *n.* 33.

semiplenae,

BESOLD. *P.* 6. *Cons.* 290. *n.* 20.

Imperfectae,

MATTH. STEPHAN. *ad Ord. Crim. art.* 141.

und auch fictae,

BEN. CARPZ. *P.* 1. *c.* 8. *D.* 2. *n.* 6.

wann nur mit denenienigen keine generale, sondern eine speciale Gleichheit concurriret.

HENR. MICH. *de Inquis. Crim. c.* 11. §. 15.

Es muß derowegen der Richter mehr ad purgatorium, oder ad absolutionem, als zur Tortur geneigt seyn,

ORD. CRIM. *art.* 28. *et* 47.

und also muß man in denen besagten Fällen, wann die nächsten indicia, mit zweyen Zeugen, omni exceptione maioribus, zum Beweiß nicht können gegeben werden, oder deren dicta mit der contraria probatione elidirt werden, ad iuramentum purgatorium schreiten.

BARTH. *in d. Diss. de Conv. et non Conf. c.* 2. §. 6.

Dann obschon

BENED. CARPZ. *in Prax. Crim. qu.* 123. *n.* 59.

meynet, daß alsdann wenigstens die territion statt habe, wann das nächste indicium durch einen einigen Zeugen, omni exceptione maiorem, ist probiret worden; so wird man doch kaum dieser Meynung also simpliciter Beyfall geben. Dann die territio scheinet eben die indicia zu desideriren, welche die Tortur verlanget, weil es eine Species der Tortur ist. Dahero meynen wir, daß diese Meynung also zu temperiren seye, daß die territio nur allein in zweyen Fällen kan substituirt werden. Deren der eine derienige ist, wo, obschon die Grösse des Verbrechens und die Menge derer indicien, welche zur Tortur hinlänglich, vorhanden ist, die Person doch entweder wegen gar zu iungen, oder gar zu hohen Alters, oder wegen Schwachheit

des Leibes nicht kan torquirt werden, und dahero ad purgatorium zu admittiren scheinet, iedoch die sonderbare Schwehre des Verbrechens und derer indicien, gänzlich zu einer specie torturae rathet. Der andere Casus aber ist dieser, wann die Person, ob sie schon zur Tortur fähig, doch ad purgatorium allerdings zu admittiren wäre, aber ex turpitudine, und levitate vitae et famae, über das purgatorium ist gravirt worden, und des Meyneides suspect ist, also, daß er ad purgatorium, ob metum periurii, nicht kan admittirt werden.

Conf. hac. de re infra dicta §. 11. *praef. cap.* JAC. FRID. LUDOVICI in der Einleitung zum *Criminal. Proc. c.* 9. §. 49. *et* 50. JO. DAVID. THOENNICK. *Adv. prud. Crim. c.* 12. §. 65. *seq.* JUST. OLDEKOP. *in Tract. contra Carpzov. Script. Dec.* 3. *qu.* 1.

§. 8.

b) Das Purgatorium ist enthalten, wann die Person nicht kan torquirt werden. Wer nicht torquirt kan werden.

Aber obschon vielleicht auch die hinlänglichen indicia, die völlig probirt worden, wider den Inquisiten streiten, so ist doch bisweilen die conditio derer Personen beschaffen, daß man zur Tortur nicht kommen kan, sondern bisweilen allein die territio, bisweilen auch das blosse iuramentum purgatorium statt hat. Welche Personen aber dergleichen sind, die nicht können torquirt werden, davon werden wir in folgendem Capitel von der Tortur weitläuftiger handeln. In dem Gegenwärtigen ist es genug, wann wir folgende benennen, die nicht torquirt werden können, nemlich 1) die Unmündigen und Münderiährige, die vierzehen Jahr alt, 2) die Mängel am Alter haben,

L. 3. *et* 7. *de Scto Syllan.* ANT. GOMEZ. *tom.* 3. *Resol. c.* 13. *n.* 3.

und

und mit diesen auch die Unvermöglichen, und Krancken, wo die Todes-Gefahr dabey zu befürchten,
CONST. CRIM. *art.* 59. PROSP. FARIN. *qu.* 41. *n.* 93.

3) schwangere Weiber,
L. 3. *π. de Poen.*

4) Unsinnige,
L. 3. §. 11. *π. de Scto Syllan.* PAUL. GRYLLAND. *in Tract. de Quaest. qu.* 6. *n.* 7.

5) die von Natur taub und stumm sind, vornemlich wann sie keine Schrifften verstehen,
Arg. *L.* 10. *C. qui test. fac. poss.* PROSP. FARIN. *qu.* 41. *n.* 89.

6) die Senatores, so vor Zeiten clarissimi betitelt worden,
L. 8. *et* 10. *C. de Dign.*

7) die eminentissimos et perfectissimos liberos, bis auf die Urenckel,
L. 11. *π. de Quaest.*

8) die Decuriones,
L. 16. *π. de quaest.*

9) die Soldaten, welche nicht schimpflicher Weise davon gejagt, und deren Söhne,
L. 8. *c. de quaest.*

und nach deren Exempel 10) die Edelleute, und Doctores, wie auch die Studenten,
JO. BRUNNEM. *in Proc. Inquis. c.* 8. *m.* 5. *n.* 21. JOD. DAMHOUD. *c.* 41. *n.* 1. PROSP. FARIN. 41. *n.* 37. *seq.*

also, daß diese entweder der Mangel der Urtheilungskraft und

Verſtandes, oder die Schwachheit des Leibes, oder die eigentliche Wurde von der Tortur befreye.

Conf. in ea, quae infra *c.* 5. §. 4. *ſeq.* dict. ſunt. BERGER. *in oec. Jur. L.* 4. *tit.* 33. *th.* 4. *not. p.* 1203.

Dieienige, welche wegen Mangel der Urtheilungskraft und des Verſtandes der tortur nicht unterworffen werden, die werden auch wegen eben dieſen Mangel von dem iuramento abgehalten, und derowegen auch kaum einmal in delictis ad purgatorium admittirt, dergleichen ſind infantiae proximi,

Arg. §. 9. *Inſt. de Inutil. ſtipul.*

die furioſi, und mente capti,

Can. honeſtum c. 22. *q.* 5. BALDUIN. *de Caſ. Conſcient. L.* 2. *c.* 9. *Caſ.* 5. 19. *n.* 4.

iedoch die pubertati proximi können wol ad iurandum admittirt werden,

L. 26. *pr. π. de Iniur. C.* 1. *X. de Delict. Pueror. C.* 28. *X. de Jureiur.*

und kan derowegen denenienigen, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, gar wol das purgatorium dictirt werden. Auch die furioſi, und mente capti, ia alle, welche ihrer Vernunft nicht mächtig genug ſind, wann ſie einen Zwiſchenraum einer geſunden Vernunft haben, von welchen der Richter erkennet, werden ordentlich ad iuramentum purgatorium admittiret,

JOH. CAROL. NAEVIUS *de Juram.* §. 14. *p.* 27.

vornemlich, weil ſie auch dilucidis intervallis nicht können torquirt werden, damit nemlich die Heftigkeit des Zorns nicht wieder in die vorige Raſerey gebracht wird.

L. 2. §. 3. *π. de Jur. Codicill.*

Dann es iſt überhaupt zu wiſſen, daß ſo oft es nicht erlaubt iſt

ad

ad torturam, oder ad territionem, wegen der Person des Inquisiten, zu kommen,

Conf. ea, quae *praeced.* §. 7. *in fine* sunt dicta.

so oft kan der Richter, wann die Urtheilungskraft und der Verstand des Inquisiten es leydet, wenigstens ad iuramentum purgatorium schreiten, damit ganz und gar nichts ausgelassen zu seyn scheinet, welches ad delictum investigandum et puniendum gehören kan.

§. 9.

Was für ein Respect derer Personen und wie weit er zu halten seye?

Aus diesen erhellet also, daß diejenige, welche wegen Leibes-Schwachheit, und Mangel der Kräften, und wegen gegenwärtiger Gefahr des Lebens, entweder wegen des eigenen, oder frembden, ingleichen wegen der eigentlichen Würde, weder torquirt oder wenigstens terrirt werden können, doch werden sie das iuramentum purgatorium zu praestiren gehalten. Also ist es offenbar, daß ein schwangeres Weib, welche wegen Gefahr des partus, weder der tortur kan unterworffen, noch terrirt werden,

L. 3. ff. *de Poen.*

derowegen von dem iureiurando purgatorio nicht befreyet werde, vornemlich, wann periculum in mora vorhanden ist. Also diejenige, welche wegen Schwachheit ihres Leibes der tortur nicht können unterworffen werden, nichts destoweniger zu schwören gehalten werden, ob sie schon die Schwachheit bewiesen haben, welches durch das Zeugnüß eines Medici geschehen kan. Auch die Edelleute und Doctores, ja auch die Studenten, sind fürwahr von dem iuramento purgatorio nicht frey, ob sie schon nicht leichtlich torquirt und terrirt werden;

JOH. ZANGER. *de Quæst. c.* 1. §. 82. *p.* 771.

Aber

Aber auch in diesen Fällen ist die Beschaffenheit derer Verbrechen wol zu considériren, weil in Crimine laesae Maiestatis, ohne Ansehen derer vorerwähnten Personen, und mit-Hintansetzung eines ieden praetexts des Krieys, Geschlechts, oder der Ehre, die torcur dictirt wird,

L. 1. *et* 4. *C. ad L. Jul. Majest. L.* 10. §. 1. *ff. de Quaest.*

L. 16. *C. eod.*

wiewol bey denen Alten und Krancken solche tormenta zu adhibiren sind, welche diese Personen ertragen können.

JOH. ZANGER. *de Quæst. C.* 1. *n.* 63. PAUL. GRYLLAND. *de Quæst.* 6. *n.* 6. *et* 9.

Auf gleiche Art befreyet auch nicht in denen boshaftigen Verbrechen der favor militiae, generis, singularis dignitatis, von der tortur,

L. 21. *C. ad L. Corn. de Falf.* GL. et DD. *in C.* 1. *de Confess.* et *in L. fin. C. de Accusat. in L.* 11. *C. de Test.* JOH. HENR. a BERGER. 2. *Resp.* 51.

dergleichen Verbrechen erzehlet werden

a ZANGERO *d. l.* §. 66.

und sind z. E. die Sodomiterey, parricidium etc. Aus welchen folget, daß in allen diesen Verbrechen nicht ganz und gar auf den Respect derer Personen zu halten seye, und derohalben, wann die indicia hinlänglich zur tortur sind, von dem Richter ex officio kan vorgenommen werden, und nicht leichtlich das iuramentum purgatorium statt finde. Jedoch ist es rathsam, daß in dergleichen Verbrechen vor allen der status causae von dem Richter dem Fürsten referirt wird, und die Sache dessen arbitrio committirt wird,

JOH. HENR. a BERGER, *in oec. Jur. L.* 4. *tit.* 33. *th.* 4. *not.* 4. *p.* 1203.

§. 10.

§. 10.

Endlich findet 3) das purgatorium statt, wann zwar die indicia zur tortur hinlänglich sind, die Personen auch torquirt werden können, aber die Grösse des Verbrechens mangelt,

c) Das purgatorium ist enthalten, wann die Grösse des Verbrechens mangelt.

BENED. CARPZ. *Qu.* 116. *P.* 30. *n.* 61.

dann dergleichen Mittel, die Wahrheit zu erforschen, sind zu adhibiren, welche die Straffe nicht selbst, mit welcher das Verbrechen pflegt afficirt zu werden, in der Grausamkeit übersteigen,

JAC. FRID. LUDOVICI *in Pr. Crim. c.* 9. §. 4.

dergleichen Verbrechen sind, in welchen man ad corporis afflictivam nicht kommen kan, sondern deren Straffe geringer ist, z. E. die relegatio etc.

BEN. CARPZOV. *P.* 3. *qu.* 116. *n.* 53. PETR. HEIG. *Qu.* 40. *n.* 32. *p. m.* 498.

Dann obschon welche sind, die in crimine levi, wann gewaltsame praesumtiones und wichtige und gewisse indicia vorhanden sind, also, daß kaum das Verbrechen kan negirt werden, der reus alsbald kan condemnirt werden, sich unterstehen, wann nur derienige gelinder gestraft wird, und meynen, daß also in diesem Fall das iuramentum purgatorium völlig nicht statt habe,

Per L. 5. *de Poen.* ORD. CRIM. *art.* 22. vid. Dn. a BERGER. *in oec. L.* 4. *tit.* 33. *th.* 3. *n.* 13. *p.* 1200. CARPZ. *P.* 3. *qu.* 166. *n.* 51. *et* 57. BARTH. *in Diss. de Convict. non Conf.* C. 2. §. 9.

Jedoch erinnert

Dn. a BERGER *in Oec. Jur. L.* 4. *tit.* 25. *th.* 4. *not.* 12. *p.* 1098.

daß der sententiae condemnatoriae permissive diese clausul annectirt werde: Er könnte und wolte sich denn eidlich reinigen, und geschehe dasselbe daher, daß die inquisitio und multiplicatio derer sentenzen beschleuniget werde, ingleichen die Gelegenheit falsch zu schwöhren vermieden werde. Die Meynung kommt mit dem Churfürstl. Sächsischen Mandato de 5. Jun. 1711. überein, wo der König expresse diesen stylum pronunciandi gebilliget hat, doch also, daß er allezeit, wann er das iuramentum purgatorium nicht praestirt, der Straffe unterworffen wird, wann nur die Straffe unter der perpetuirlichen relegation ist. Ja es hat auch das Witembergische Collegium dieselbe Meynung gehabt, daß dem reo in delictis levioribus, ehe er ad Articulos inquisitionales geantwortet, das iusiurandum purgatorium iniungirt werde, und wann dasselbe abgelegt, oder es ist eine gewisse Straffe zu milden Sachen erleget, die inquisitio remittirt werden kan.

JOH. HENR. a BERGER. *El. Jurispr. Crim. p.* 205.

Derowegen muß man observiren, daß wann in causis levioribus, die wir oben erzehlet, der reus zu schwöhren sich weigert, so kan derienige alsbald condemnirt werden, welches sich anderst verhält in causis gravioribus, wo die poena corporis afflictiva, oder ultimi supplicii, enthalten ist, und wo die fingirte confessio ad condemnationem keineswegs hinlänglich ist, sondern allein ein indicium, welches zur tortur gravirt, mit welcher nachgehends die völlige confession zu extorquiren ist.

BEN. CARPZOV. *P.* 3. *qu.* 116. *in fin.*

Ubrigens scheinet auch der casus hieher zu gehören, wann von dem Richter dem reo, aus Furcht einer grössern, oder unaufhörlichen Sünde, das iuramentum purgatorium auferlegt wird, obschon

obschon tüchtige praesumtiones wider ihn mangeln, ein solcher casus mit dem praeiudicio wird referirt

ab Dn. JOH. HENR. a BERGER, *in oecon. Jur. L. 4. tit. 25. th. 4. n. 14. p. 1098.* et similis extat apud Dn. BEYER, *ad tit. Inst. de Nupt. Pos. 60. in fin.*

§. 11.

Unter andern giebt es casus, wo, wann diese requisita, welche wir erzehlet, vernachlässiget worden, das iuramentum purgatorium völlig nicht concedirt wird. Also wird 1) der reus ad iuramentum purgationis nicht admittirt, wann neue suspiciones entstehen, aus welchen das Verbrechen anderstwoher kan probirt werden, weil das purgatorium nur ein remedium extraordinarium und subsidiarium ist, auf welches der Richter nicht, ausser wann andere Mittel zu probiren völlig mangeln, kommen kan,

Zum purgatorio wird der nicht gelassen, wann ein neuer Argwohn wider ihn entstehet,

FULV. PACIAN. *de Probat. L. 1. c. 39. n. 14.* PETR. HEIG. 40. *n. 43. p. m. 501.* vid. tn. ORD. CAM. 2. *tit. 10. in pr.* verbis: **auch der Kläger sie des nicht beweisen wolte,**

welches so gar wahr ist, daß, obschon der reus, wann er das iuramentum praestirt, schon absolvirt worden, nichts destoweniger, wann neue probationes darzwischen kommen, die inquisitio wider ihn repetirt wird.

PETR. HEIG. *d. qu. 40. 41. p. m. 500.*

Also 2) wird ferner derienige auch nicht ad purgatorium admittirt, welcher an seinen Ehren verlezt worden,

wann er an seinen Ehren verletzet,

L. 3. ff. de Test. JEREM. SETSER. *de Juram. L. 3. c. 11. n. 23. p. 460.*

dann weil derienige von der Zeugschafft in einer fremden Sache

ausgeschlossen wird, so ist er vielweniger in seiner eigenen zu hören. Welches auch andere Stadt-Gesetze observiren,

JUS LUBEC. *P.* 2. *t. art.* 3. *et* 5. STADT. HAMBURG. *P.* 1. *t.* 34. *art.* 9.

vornemlich, wann er vorhero in einem Diebstahl, oder in einem falschen Zeugnuß erfunden und ergriffen worden. Unterdessen ist allhier das arbitrium iudicis nicht auszuschliessen, welcher davor hält, ob das iuramentum purgatorium statt habe, oder nicht?

CASP. HENR. HORN. *in Tract. de semel Malo semper Malo c.* 3. §. 32. *p.* 67.

eines Meyneids überwiesen.

Endlich 3) werden zum iuramento purgatorio nicht admittirt, die eines Meyneids überwiesen, weil denenienigen kein Glauben beyzumessen ist, welche den Glauben der Wahrheit von sich geworffen haben.

C. 14. C. 22. *qu.* 5. C. 23. *in fin.* C. 2. *qu.* 6. C. 1. X. *de Purg. Canon.*

Eben dieses ist zu sagen von denenienigen, die eines Meyneides verdächtig sind;

C. 5. C. 22. *qu.* 5. *Junct.* C. 26. X. *de Jureiur.* JOH. HENR. a BERGER. *in oec. Jur. L.* 4. *tit.* 25. *th.* 1. *n.* 6. *p.* 1089. BEN. CARPZOV. *P.* 3. *qu.* 116. *n.* 62. JOACH. MYNSING. *L.* 1. *O.* 8. *n.* 3.

sintemal derienige, wie man sagt, viel ein grösseres Verbrechen begehe, welcher die Gelegenheit zum Meyneid, als der einen Todschlag begehet;

C. 5. C. 22. *qu.* 5. verba ita habent: *Ille, qui hominem provocat ad iuramentum, et scit, eum falso esse iuraturum, vincit homicidam, quia homicida corpus occisurus est, ille animam, imo duas animas, eius, quem ad iuramentum provocavit,*

cavit, et ſuam. Scis verum eſſe, quod dicis, et falſum, quod ille dicit, et iurare compellis. Ecce iurat, ecce peierat, ecce perit. Tu quid inveniſti? imo et tu periiſti, qui te illius morte ſatiare voluiſti, add. c. ſeqq.

Dahero ſind einige, welche ſich ſcheuen zu behaupten, daß der Richter ſalva conſcientia, denen Wahrſagern und Hexenmeiſtern, das iuramentum purgatorium deferiren könne, vornemlich wann hinlängliche indicia wider die verkleinerte Perſon ſind erpreßt worden,

JUL. CLAR. *L. 5. Sent. §. fin. qu. 63. n. 4.*

weil die Wahrſager allezeit des Meyneids verdächtig ſind, und deren Gewiſſen mit dem crimine veneficii alſo beflecket iſt, daß kaum einmal ein Fünckiein der Unſträflichkeit übrig iſt.

NICOL. BRAND. *de Legit. Malef. conu. rat. P. 2. §. 23.*

Hingegen hat eine andere Meynung

JOH. GEORG. GOEDELM. *de Mag. L. 3. c. 4. n. 8.*

Dahero iſt es, daß der Richter ex ſuſpicione periurii, welcher Argwohn die indicia vermehret, an ſtatt des purgatorii öfters die territion iniungirt, vornemlich, wann der reus ein roher Menſch, und von einem groben Pöbel iſt, und ein ſolcher, auf welchen, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, der Argwohn falſch zu ſchwören leichtlich fallen kan,

BEN. CARPZ. *P. 3. qu. 116. n. 62.* JAC. FRIDR. LUDOVICI *in Pr. Crim. c. 9. §. 49. in fin. p. 96.* Conf. ea, quae ſupra §. 7. *praeſ. Cap. in fin. et* §. 6. *c. 3.* ſunt dicta.

§. 12.

Unterdeſſen wird das purgatorium praeſtirt in iudicio, wiewol zu denenienigen, welche wegen einer Kranckheit zum Ausgehen verhindert werden, in das Haus geſchickt wird, *L. 15. ff. de Jureiur.*

An was vor einem Ort das iuramentum purgatorium praeſtirt wird?

auch findet dieses beneficium nicht leichtlich statt unter denen vornehmen Personen, welches auch in Sachsenland nicht statt hat, ausser daß in causis civilibus bey dem Leipziger Ober-Hof-Gericht dasselbe zum faveur derer vornehmen Personen concedirt, daß der actus iuratorius nicht in loco publico, sondern in der kleinern Hofgerichts-Stuben expedirt wird. Alle andere werden offentlich zu schwöhren angehalten,

vid. ORD. PROC. SAX. *tit.* 18. §. Es sollen auch ꝛc. wo es auch überdiß gehalten wird, daß per procuratorem das iuramentum nicht soll statt haben.

Conf. Landr. *L.* 1. *art.* 46. vers. wo es aber ꝛc. vid. tn. de his BEN. CARPZ. *in Proc. tit.* 11. *art.* 3. *n.* 44. *et n.* 99. vid. tamen Dn. a BERGER. *oec. Jur. L.* 4. *tit.* 25. *th.* 1. *n.* 2. *p.* 1087. *et in El. Disc. for. p.* 595.

§. 13.

Die Formul und der Gebrauch zu schwöhren.

Nun wollen wir auch sehen, wie, und mit was vor Gebräuchen, und Solemnitäten das iuramentum purgatorium soll praestirt werden. Es muß aber darauf gesehen werden, daß 1.) die formula iuramenti ordentlich concipirt werde, 2.) daß die äusserlichen ceremonien und die Gebräuche rechtmässig adhibirt werden. Was also 1) die formul anbelangt, soll derienige, der schwöhren wird, eine verständige, und die in einen rechtmässigen Sinn verfaßt adhibiren, wie dann dieselbe in diesem Fall der Richter demselben, nur allein mit Worten vorgeschrieben hat,

Die Formul soll verständiglich seyn.

L. 3. §. *fin.* ff. *de iureiur.* *L.* 4. *et* 5. ff. *id.* *C. ult. X. de Purg. can.* BENED. CARPZ. *L.* 3. *Resp* 49.

Soll das nothwendige enthalten.

also, daß die facta personalia derer Menschen, oder die besondern,

dern, mit ihren circumstantien, von welchen allen der Glaube zu halten ist, der Formul ordentlich inserirt werden. Ferner soll derienige, welcher schwöhren wird, Gott zu einen Zeugen und Rächer in der zweifelhaften Sache, als einen Allwissenden, und Rächer des Falschen, anruffen, in welchen das formale des iuraments bestehet, Soll Gott anruffen.

HUG. GROT. *de I. B. et P. L. 2. c. 3. th.* 10.

nicht aber durch einen erdichteten Gott, wie bey denen Römern,

GELL. *L. 2. c. 6. teste.*

die Weiber per Castorem, die Männer per Herculem, und beyde per pollucem, zu schwöhren gewohnt waren, in öffentlichen und schwehren negotiis aber schwöhrten sie per Jovem,

ROSIN. *antiquitat. L. 1. c. 3. seqq.*

er soll auch nicht durch die Creaturen schwöhren, damit nicht die Ehre des Schöpffers auf eine Creatur transferirt werde, nicht durch die Creaturen.

EXOD. 23. *v.* 13. DEUT. 6. *v.* 10. JOS. 23. *v.* 7. MATH. 4. *v.* 23. LUC. 4. *v.* 8. AOPCAL. 19. *v.* 10. HEBR. 6. *v.* 13. 16.

welchen wir allein dienen und bey dessen Namen zu schwöhren angewiesen werden.

LEVIT. 9. *v.* 12. DEUT. 6. *v.* 13. *et* 10. *v.* 10.

Man schwöhret aber durch die Creaturen auf dreyerley Art, also, daß 1.) ohne relation auf Gott, das iuramentum absolute angenommen und auf die Creatur geendiget wird, gleichwie die Heyden durch die Sonne, Mond und durch das grosse Welt-Meer, ia auch durch ein anderes und per cepas geschwohren haben,

PLIN. *hist. natur. L.* 9. *c.* 6.

2.) daß die Creatur Gott iniungirt werde, doch also, daß die Verehrung nicht auf die Creatur, sondern auf Gott terminirt werde,

werde, als wann geschwohren wird durch die Maria, durch die Heiligen, oder deren Reliquien,

vid. NOVELL. 8.

3.) daß unter dem Namen der Creatur tacite und implicite der dreyeinige Gott intendirt wird, gleich als die Juden durch den Tempel, durch den Himmel, durch die Erde, durch die Stadt Jerusalem, durch das Altar, durch die Opffer, geschwoxen haben.

MATTH. 5. *v.* 32. *seqq. et* 23. *v.* 10. *seqq.*

Also waren dieienige iuramenta nicht ordentlich praestirt worden, sondern abgöttisch, wann die Römer per Genium, oder per salutem Principis geschwohren haben,

L. 13. §. *ult. ff. de iureiur.*

wo derienige, welcher falsch geschwohren, mit Staupenschlägen gestrafft worden ist. Dann dieienige Heyden statuirten, daß iedem unter denen Sterblichen von dem Geburts-Tag an zwey Schutz-Götter, nemlich ein guter und böser, gegeben waren,

ALEX. ab ALEX. *Genial. dier. L.* 6. *c.* 4. *ibiq.* TIRAQUELLL, *in annot. fol.* 859.

und weil der Fürst der Gottheit theilhafftig wäre, derowegen, daß derienige Zeuge als Rächer des verborgenen und des Betrugs seyn werde, sie davor hielten, weil beydes ein Götzendienst ist, obschon die eine formul, per salutem Principis kan tolerirt werden, wie

PUFFENDORF. *in Elem. Jurispr. univers. L.* 1. §. 40.

meynet. Die Juramenta werden also nach unsern Gebrauch kürzlich verfaßt: So wahr mir Gott helffe!

BEN. CARPZ. *P.* 2. *C.* 16. *d.* 6. *n.* 6. *seqq.* TOB. GRANZ. *Def. Inquis. c.* 7. *m.* 3. *n.* 128. *seqq.*

Des-

Dessen Sensus dieser ist, daß Gott dasienige, welches wahr gesagt, gnädiglich erhalte, das Unwahre mit grausamen Straffen belege, und gänzlich verderbe. Alle Verfluchungen aber cessiren, obschon die Sächsischen Stände von demselben sich berathschlaget haben, daß weil die Bosheit derer Menschen zunimmt, die formula iurisiurandi mit Annehmung einer strengen Art der Verfluchungen geschärffet würde,

Dn. a BERGER. *in El. Discept. For. p.* 595.

diese formul zu schwöhren, welche

TOB. GRANZ. *d. l. n.* 136. *ex* P. PETREI *Chron. Musc. P.* 2. *p.* 391.

beybringt, ist in foris Christianorum nicht recipirt, sondern gänzlich zu verwerffen.

§. 14.

Die äusserliche ceremonien des Eides bey den Heyden.

Nun kommen wir auf die äusserliche ceremonien, welche in actu iuratorio pflegen adhibirt zu werden. Diese müssen nicht aberglaubisch, noch unverschämt gegen Gott seyn, noch wider die Ehrbarkeit der Christen streiten, wie man von denen Heyden sagt, daß dieienige, die da schwöhren wolten, ein Schwein oder Lamm geschlachtet haben, mit dieser Anruffung:

Tu Jupiter, ita illum ferito, ut ego hunc porcum.

Es ist vornemlich wegen den Gebrauch derer iuramenten vor diesem in denen meisten Seculis in Berührung gewisser Sachen als et was heimliches erlangt worden. Also ist von denen Heyden, welche solemniter geschwohren, der Altar berührt worden, von welchen

VIRGILIUS *L.* 12. *AEneid.*

gedencket:

Tango aras, mediosque ignes et Numina testor.

bey denen Römern, Also hielten die Römer, wann sie schwören wolten, einen Stein, welchen sie nachgehends mit grosser Gewalt hinweggeworffen haben, daß auch dahero das Sprichwort entstanden: Jovem lapidem iurare,

ERASM. *Chil L.* 2. *cent.* 6. *Adag.* 33.

welches zu dem Ende geschahe, daß, wann der, welcher schwöhret, wissentlich falsch schwöhren würde, ihn also Jupiter aus denen Gütern, ohne Verletzung des Orts und Tempels, ausbey denen Vätern Alten Testamentes, stossen solle, wie er den Stein. Also haben auch schon die Vätter alten Testamentes die Berührung bey denen Juramentis gehalten, wie es erhellet aus denen geleisteten Eydschwühren,

GEN. 24. *v.* 2. GEN. 47. *v.* 29.

wo Abraham von seinem ältesten Knecht, und Jacob von seinem Sohne Joseph, die Eydschwüre mit Legung der Hand auf die Hüfte, gefordert haben, wegen Hoffnung des Messiä, welcher aus der Hüfte dererienigen, solte gebohren werden,

JEREM. SETSER. *de Jurament. L.* 1. *c.* 15. *n.* 12.

welche Eydschwüre derowegen durch die Hüfte sind genennet worden.

vid. GUNDLINGIANA *P.* 4. *th.* 2. §. 2. *p.* 312.

bey denen Juden, Die Juden schwöhrten mit Berührung der Fünf Bücher Mosis, ia auch durch die Gedenckzettel, welche sie an denen Kleidern trugen, die Christen aber schwöhrten vor diesem mit Berührung des Evangelii,

bey denen alten Christen.

vid. *L.* 13. §. 4. *et* 14. *C. de Judic.* NOV. 74. *c.* 5. NOV. 123. *C.* 7. GUNDLINGIANA *d. l.* §. 8.

dahero sind einige, welche sagen, daß die Weiber heut zu Tage noch, mit Berührung der Brust schwöhren, weil vor diesem

die

die Weiber, wie Chrysostomus bezeuget, die Evangelia, so ihnen an den Hals gehencket wurden, herumgetragen haben,

GUNDLING. *d. l.* §. 20.

wiewohl

SAM. STRYK. *de Jur. sens. Disp. 7. n. 41.*

andere rationes dessen Sache suppeditiret, und meynet mit JEREM. SETSER. d. c. 15. n. 20. daß die Weibspersonen heut zu Tage, mit Auflegung der rechten Hand auf die lincke Brust, deswegen also schwöhren, daß sie entweder die Unterwürffigkeit, mit welchen sie ihren Männern verpflichtet sind, anzeigen, oder ihr eigenes Gewissen zum Zeugen anruffen, und anzeigen, daß sie also die Wahrheit sagen werden, wie das Hertz, welches man glaubt, daß in des lincken Theil der Brust ihren Sitz habe, verlanget, und daß sie die Seele, welche in den Hertzen ihren meisten Sitz habe, wann sie falsch schwören würden, wolten verlohren haben.

§. 15.

Unter andern ist in der güldenen Bulle tit. 2. pr. ein besonderer modus iurandi denen Geistlichen und weltlichen Churfürsten vorgeschrieben worden, von welchem weitläufftiger kan nachgesehen werden

Unter denen Churfürsten des Reichs.

SAM. STRYK. *de Jur. Sens. Diss. 7. c. 1. n. 20. seqq.*

nach welchem die geistliche Churfürsten, da ihnen das Evangelium St. Johannis vorgeleget, die weltliche Churfürsten dasselbe Evangelium leiblich mit ihren Händen berühren, zu schwöhren gehalten werden. Aber nachgehends ist die Freyheit denen Augspurgischen Confessions-Verwandten hinterlassen worden,

ob sie diese vorgeschriebene ceremonie adhibiren wollen, oder nicht?.

REC. IMP. AUGUST. VINDEL. *de anno* 1555. §. Ferner nachdem *etc. in fin.*

In denen Gerichten unserer Zeiten.

Nach unsern heutigen Gebräuchen wird die Berührung des Evangelii zwar nicht überall, sondern nach eines ieden Ortes und Gerichts Gebrauch, bald observirt, bald unterlassen, doch öfters die Clausul hinzugethan: So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort. Dasienige wird aber deswegen in unsern foris solemniter observirt, daß die Mannsbilder die Finger der rechten Hand, oder wann diese fehlet, an der lincken, nemlich den Daumen, den Zeiger und den Mittel-Finger, die übrigen zwey zudrücken, gegen den Himmel aufrecken, und da der Sitz der Heil. Dreyeinigkeit, welche mit denen drey vordern Fingern angezeigt wird, und die Gemeinschafft der Heiligen vornemlich im Himmel seye, dieienige, welche schwöhren werden, gleichsam sagen: daß wann ich falsch schwöhre, mich die Heil. Dreyfaltigkeit von der Gemeinschafft der Heiligen ausschliessen solle, Leib und Seel, welche die zwey zugedruckten Finger anzeigen, in die Hölle verstossen solle. Eine andere Erklärung des Gebrauches bringet herbey

JEREM. SETSER. *de Juramen. L. 1. c. 15. n. 16.*

Gemeiniglich unter den Consistorien.

Uberdieß wird in denen geistlichen Consistoriis, vornemlich zu Witemberg, dieser Unterscheid in actu iurandi gehalten, daß, wann in matrimonialibus das purgatorium iusiurandum zu praestiren ist, solches abgeschwohren wird, vor einem Tisch, welcher mit schwarzen Tuch bedeckt worden, mit gebeugten Knien, und auf welchen brennende Lichter stehen, und das Crucifix, und auf welchen das Bibelbuch gelegt ist, und derienige der

der schwöhren muß, solches anrühren muß. Welcher Gebrauch von der purgatione canonica, deren wir oben gedacht, zergangen und in denen übrigen Theilen des Eydes nicht mehr befindlich ist, wie

Dn. a BERGER. *in El. Proc. Matr. th.* 36.

beweiset. Es pfleget aber dasselbe nicht nur in dem Witembergischen Consistorio, sondern auch in vielen andern weltlichen Gerichten observirt zu werden, daß vor einem mit schwarzen Tuch überzogenem Tisch, auf welchem brennende Lichter, und das crucifix stehen, und auf welchem das Bibel-Buch lieget, auch bisweilen die Thüren und Fenster offen sind, das purgatorium praestirt wird, wiewol in diesen nicht allezeit dasselbe mit gebogenen Knien geschiehet. Und weil öffters die äusserlichen Ceremonien, vornemlich bey unerfahrnen und rohen Menschen, mehr Wirckung haben, als alle Vermahnungen, so wird es bey einem iuramento purgatorio nicht undienlich seyn, vornemlich wann öfters ein Meyneid zu befürchten, daß man sich gleichsam vorsiehet, daß gottseelige Gebräuche, nicht aber abergläubische adhibirt werden, doch werden bisweilen solche, wann eine ansehnliche Person schwöhren soll, nicht unbillig unterlassen.

JO. BALTHAS. WERNHER. *in Comp. Jur. L.* 4. *tit.* 22. §. 4. *p.* 283.

Vornemlich aber ist in dieser Sache meistens die Gegenwart eines Geistlichen nöthig, zumalen wann er desienigen, der schwöhren soll, Beichtvater ist, welcher die Grausamkeit des Meyneides und die Straffen, dem der schwöhren soll, gleichsam meisterlich vor Augen legt, und ihn errinnert, daß er des ewigen Heyls eingedenck seyn solle.

Dn. LUDOVICI *in Pr. Crim. c.* 9. §. 51. *p.* 97.

Weil aber diese Sache willkührlich ist, also pflegt es den ganzen Tag zu geschehen, daß auch öfters mehrere als einer von denen Geistlichen adhibirt werde, wann vornemlich derienige, der schwöhren wird ein roher und unerfahrner Mensch ist, und mit sehr grossen indiciis beschwehrt, da hingegen bey honettern Personen, die Zuziehung des Geistlichen, ob sie schon vorhero dictirt worden, nicht selten remittirt wird.

§. 16.

Der solenne Gebrauch, wann die Juden denen Christen schwören.

Wir wollen noch mit wenigem hinzu setzen, welche Solennitäten bey einem iurament derer Jüden observirt werden. Einige Solennitäten aber sind zu observiren nach dem alten Sächsischen Recht, andere nach dem Kayserlichen Recht. In dem alten Sächsischen Recht,

Richtsteig Land-Rechtens, *Cap.* 50.

wird gelehrt, daß wenn ein Jude schweret, so soll er stehen auf einer Schwein-Haut, die Jungen gehabt binnen vierzehen Nächte. Die Haut solle man aufschneiden bey dem Rücken, und sie ausbreiten auf die Zitzen, da soll der Jude aufstehen, barfuß und nichts anhaben, denn ein Nieder-Kleid, und ein haaren Tuch um sich, also sey sein Recht. Diese recipirte Formul stehet zu Ende des Weichbilds, uber dessen inserirte Verfluchungen man billig einen Abscheu zu haben hat. Das Kayserliche Recht aber,

in ORD. CAM. *P.* 1. *tit.* 86. von Ordnung und Forme des Juden-Eydes,

verordnet, daß vornemlich einem Beschnittenen die Fünf Bücher Mosis mit denen zehen Geboten proponirt werde, mit beygefügten Worten: Judich beschwere dich bey dem einigen, leben-

lebendigen und allmächtigen Gott, Schöpfer derer Himmel und des Erdreichs, und aller Ding, und bey seinem *Thorah* und Gesetze, das er gab seinem Knecht Mose, auf dem Berge Sinai, daß du wollest wahrlichen sagen und verjahen, ob diß gegenwärtige Buch, sey das Buch, darauf ein Jud einem Christen, oder einem Juden, einen rechten gebührlichen Eyd thun und vollführen mag und solle. Darnach wann der Jud dises affirmirt, daß dieses dasienige Buch seye, also soll er ferner von demienigen, welcher das iuramentum exigirt, angehalten werden: Jud, ich verkündige dir wahrhafftiglichen, daß wir Christen anbeten den einigen, allmächtigen und lebendigen Gott, der Himmel und Erden und alle Dinge geschaffen hat, und, daß wir, ausserhalb des, keinen andern Gott haben, ehren, noch anbeten, das sag ich dir darum, und aus der Ursach, daß du nicht meynest, daß du wärest entschuldiget vor Gott eines falschen Eydes, indem, daß du meynen und halten möchtest, daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären, und fremde Götter anbeten, das doch nicht ist, und darum, sintemal, daß die *Nesiim* oder Hauptleute, des Volcks Israel schuldig gewesen sind, zu halten das, so sie geschwohren hätten denen Männern von Gibeon, die doch dieneten den fremden Göttern. Vielmehr bist du schuldig uns Christen, als denen, die da anbeten einen lebendigen und allmächtigen Gott, zu schweren und zu halten einen wahrhafftigen und unbetrüglichen Eyd. Darum, Jud, frag ich dich, ob du das glaubest, daß einer schändet und lästert den allmächtigen Gott, in dem, so er schweret einen falschen

und

und unwahrhaftigen Eyd? wann der Jud mit Ja antwortet, so muß derselbe ferner also angehalten werden: Jud, ich frage dich ferner, ob du auch mit wohlbedachtem Muth, und ohne alle Arglist und Betrüglichkeit, den einigen, lebendigen und allmächtigen Gott wollest anruffen zu einem Zeugen der Wahrheit, daß du in dieser Sache, darum dir ein Eyd aufgeleget ist, keinerley Unwahrheit, Falsch- oder Betrüglichkeit reden noch gebrauchen wollest in einiger Weiße? wann der Beschnittene diese wieder beiahet, so wird ihm befohlen, die rechte Hand bis an das Gelencke auf das Buch, welches die zehen Gebotte in sich hält, zu legen, also, daß er diese Worte des Gesetzes mit denen Fingern berühre: Lo thissa ethschem-Jehova elohaecha laschschaf, ki lo jenakke Jehova eth ascherjissa eth-schemo laschschaf. zu deutsch: du solt den Namen des HErrn deines Gottes nicht mißbrauchen, denn der HErr wird den nicht ungestraffet lassen, der seinen Namen mißbrauchet,

DEUT. V. *v.* 11.

wann nun dieses geschehen, so wird der Beschnittene, welcher dem Christen das iuramentum, oder demienigen, der dieses fordert, praestiren muß, nach Vorlesung, folgendes zu reden gehalten: *Adonai*, Ewiger, Allmächtiger Gott, ein HErr über alle *Elohim*, ein einiger Gott meiner Vätter, der du uns die heilige *Thorah*, gegeben hast, ich ruffe dich und deinen heiligen Namen *Adonai* und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helffest bestättigen meinen Eyd, den ich ietzo thun soll, und wo ich unrecht, oder betrüglich, schwöhren werde, so sey ich beraubet aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden auferlegt alle Straffen und

Flü-

Flüche, die Gott denen verfluchten Juden auferleget hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einigen Theil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben an dem versprochenen Erdreich des heil. sel. Landes. Nachgehends schwohren sie auf folgende Art: *Adonai*, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs, und aller Dinge, auch mein und der Menschen, die hier stehen ꝛc. endlich ist diese clausul hinzu zu thun: wo ich auch nicht wahr und recht habe, in dieser Sache, daß mich dann übergehe, und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gomorra übergieng, und alle die Flüche, die in der *Thora* geschrieben stehen, und, daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Gras und alle Dinge erschaffen hat, nimmer zu Hülffe und zu statten komme, in einiger meiner Sachen und Nöthen, wo ich aber wahr und recht habe in dieser Sache, also helffe mir der wahre Gott, *Adonai*.

§. 17.

Unter andern, daß die Jüden bey uns nach dieser Cameral-Ordnung, durch Gott, den einigen Schöpffer, durch das Mosaische Gesetz, und durch die zehen Gebothe, schwöhren sollen, erinnert

JOH. GEORG. NICOLAI *in Proc. Part.* 1. *c.* 58. *n.* 14.

welches auch in Sachsenland vornemlich auf zweyerley Art zu geschehen pflegt, entweder auf folgende Art: Ich *N N* schwöre hiermit bey dem allmächtigen, lebendigen Gott meiner Vätter, Abraham, Isaac und Jacob, welcher Himmel und Erden, und alles, was darinnen ist, erschaffen und das Gesetz Mosi auf dem Berge Sinai gegeben hat. In Sachsenland.

Ich schwöre durch alle seine heiligen Namen, welche sein Diener Moses in dem Buche, darinnen die zehen Geboth geschrieben : : : aufgezeichnet, und mir unrecht zu schwören verbothen hat, daß ꝛc. Sofern ich aber unrecht oder falsch schwöre, so gebe mir Gott an statt des Segens die Verfluchung, daß ich verdorre, wie das Gebirge Gilboa, welches David verfluchet hat, darauf Saul und seine 3. Söhne ermordet seyn, und mich auch, wie dem Gehasi, des Naemans Aussatz betreffe, und daß ich verblinde, gleichwie andere verblindet, welche falsche Schwüre gethan, oder daß mich die Erde verschlinge, gleichwie selbige Dathan und Abiram verschlungen, so wahr mir Gott helffe und sein heiliger Name, *Adonai*. Worbey denn diese Solennität pfleget observirt zu werden, daß man dem Juden das Ebräische Alte Testament aufgeschlagen vorleget, eben, wo im fünfften Buch Mosis 5. cap. v. 11. die Worte stehen: Lo thissa ethschem-Jehova Elohaecha laschschaff, ki lo jenakke Jehova eth ascher-jissa eth-schemo laschschaff. Und eben auf diese Worte des Juden seine zwey langen Finger an der rechten Hand, biß an die Knorren, legen läßt, welche Formul zu schwöhren mit derselben übercin kommt, welche hat

JOH. GEORG. NICOLAI *d. l.*

Oder also: Ich *N. N.* schwöre bey dem allmächtigen Gott meiner Väter, Abraham, Isaac und Jacob, der Himmel und Erden geschaffen, und Mosi das Gesetze auf dem Berge Sinai gegeben hat, daß ꝛc. So wahr mir der allmächtige Gott meiner Väter, Abraham, Isaac

und

und Jacob helffe, und seine heilige Gesetze helffen. Worbey denn diese Solennität pfleget adhibirt zu werden, daß der Jude beym Schwören seinen Kopff entweder mit einem kleinen Köppel, wie sie es zu nennen pflegen, oder, in dessen Ermangelung, mit dem Hut, oder Mütze, bedecken, sodann aber die rechte Hand auf den bedeckten Kopff, die lincke Hand aber auf die lincke Hüffte legen muß. Die Weibspersonen aber müssen die ganze rechte Hand auf die lincke Brust, und die lincke Hand auf die lincke Hüffte legen, (welches der eintzige Unterscheid in der Solennität ist) und schwören sodann übrigens, was die verba iuramenti betrifft, eben so wie die Juden männlichen Geschlechtes, worbey denn auch vorhero, ehe von den Juden der Eyd abgenommen wird, eine admonition de periurio vitando geschiehet, und die argumenta dazu aus dem alten Testament hergenommen werden. Und pflegen also vor denen Leipziger Gerichten zu schwöhren. Beyde Jüdische Art zu schwöhren ist in Sachsenland gebräuchlich, wiewol es gewis ist, daß derowegen denen Juden nicht leichtlich das purgatorium pfleget dictirt zu werden, weil deren Eydschwüren wenig Glauben beyzumessen ist, dann ein Jüde, als Jud, allezeit, wie man sagt, delinquire,

GL. in L. 40. de Legat 1.

weil das Talmudische Gesetz die Juden belehret, daß die Heyden, welche in den Brunnen gefallen, sie weder heraus ziehen noch in denselben herabstürtzen sollen; die Ketzer aber, unter welchen Namen sie die Christen verstehen, und die Verräther und Abtrünnige, sollen sie nicht nur nicht heraus ziehen, sondern auch in denselben hinunter stürzen,

vid. BERGER, *in oec. Jur. L. 1. tit. 4. th. 3. not. 3. p. 166.*

und werden auch täglich, am Versöhnungs-Fest, alle Meyneide abgebittet, und daß er von Gott gehöret werde, sind sie vestiglich derer Meynung, dahero sehen wir, was mit denen Eydschwühren unter denenselben kan zugeeignet werden,

Conf. Dn. WILDVOGEL. *in Diss.* vom Juden-Schutz. *th.* 10.

§. 18.

Das Amt eines Richters und actuarii vor Leistung des Eydes.

Nun wollen wir auch sehen, was das Amt eines Richters und actuarii erfordert, wenn dem reo das purgatorium dictirt worden. Ein anders ist aber das Amt dererienigen vor Leistung des Eydes, ein anders selbst in actu iurandi, endlich ein anders da das Eyd geleistet, oder nicht geleistet. Ehe als 1.) die Sentenz erfolget, daß das juramentum purgatorium soll praestirt werden, in welcher das purgatorium dictirt worden, ist sie dem reo zu publiciren, und muß er selbst gefragt werden, ob er vielleicht pro avertendo purgatorio mit der weitern Defension will gehört werden, und ob ihm die remedia Hülffe leisten, mit welchen er den Argwohn ohne jurament ablehnen kan. Wann der Inquisit die Defension fordert, ist dieselbe nicht abzuschlagen, und die Inspectio und perlustratio derer acten zu concediren. Ja wann er arm ist, und nicht hat, daß er den Defensorem bezahlen kan, so müssen die Unkosten ex aerario Magistratus subministrirt werden. Dann die vergeblichen Eydschwüre sind weniger, als die Meyneide selbst, auf alle Art gänzlich zu vermeiden; weil so wol iene als diese eine Entheiligung des Göttlichen Namens involviren.

1.) a) Wann die Sentenz publicirt, ist die Defension zu erlauben.

Dn. BERGER. *in Oec. Jur. L. 4. tit. 25. th. 5. not. 4. p.* 1101.

Wann entweder der Inquisit die Defension abschlägt, oder keine neue

neue Sentenz war das juramentum abzulehnen, sondern die decisio causae dieser zu committiren ist, so muß gänzlich diesem die Stelle von dem Richter verrichtet werden.

§. 19.

Er soll aber in diesem Fall, ehe er den Inquisiten zum Schwören admittirt, ein kurzes spatium deliberandi, dreyer oder mehrer Tägen, praefigiren, und den Inquisiten fleißig erinnern, daß er seines Gewissens wol bedencke, und wol erwäge, wie groß das Verbrechen des Meyneides seye, und was für grosse Straffen es nach sich ziehet. Auf welche Sache es sehr nützlich ist, und zu dem Amt eines Richters gänzlich gehöret, daß er die suspiciones und indicia, welche wider den Inquisiten streiten, ex actis fleißig eruire, dieselbe mit dem Inquisiten communicire, und als wahrscheinliche und handgreiffliche, sind fleißig, nach der Qualität derer Zeugen, derer documenten und des Verbrechens, nach denen circumstantien des Orts und der Zeit, nach der Condition des Inquisiten, nach der Gelindigkeit des Verbrechens zu committiren, soll er weitläufftiger auseinander setzen. Vornemlich auch 3) soll er, wann es nöthig zu seyn scheinet, es mag nun ihm dasselbe in der Sentenz iniungirt seyn, oder nicht, besorgt seyn, daß der Geistliche den reum vor dem termin fleißig praeparire, (wann er nemlich eine geringe und rohe Person ist, die da schwöhren soll, welches vielleicht unter denen Glaubenden nicht so gar bekannt zu seyn scheinet,) denselben von dem Gebrauch und Mißbrauch derer Eydschwühre fleißig informire, die Schwehre des Meyneides und die Straffen aus dem göttlichen Wort wol einschärffe, das Gewissen, des der schwöhren wird, sorgfältiglich erforsche, und

2.) b) Das Spatium deliberandi zu determiniren.

3.) c) Dem Geistlichen bisweilen die praeparation zu befehlen.

die Gefahr und den Haß des Meyneides gewissenhaft einwende. Vieles ist in dieser Sache einem Richter zu Beruhigung seines Gewissens nützlich, wann er auch dem Geistlichen die Menge derer indicien und Argwöhne, welche den reum treiben, ex actis bekannt machet, und also ihm die Gelegenheit giebt, womit er desto fleißiger das Gewissen des, der schwören wird, erforschen kan.

vid LUDOVICI *in Pr. Crim. c. 9. §. 51. p. 97.*

§. 20.

In termino iuratorio.

Wann also der reus ordentlich praeparirt worden, und die vorgeschriebene Zeit indagandae conscientiae, verstrichen ist, 4.) so ist ad ipsum actum iurandi zu kommen. Allwo vornemlich der Richter und der actuarius sollen besorgt seyn, daß alles, was ad solemnitates, nach der Gewohnheit eines Ortes in Leistung des purgatorii scheinet zu gehören, gegenwärtig sind.

4.) d) Soll auf die Solennitäten besorgt seyn.

Also soll er z. E. wo es herkömmlich ist, besorgt seyn, daß Fenster und Thüre offen stehen, die Lichter angezündet werden, das crucifix, mit dem Bibelbuch, ja auch mit dem Toden-Kopf, in recordationem mortalitatis, vorgelegt werden, der Tisch mit schwarzen Tuch überzogen, die Banck, worauf der, welcher schwören soll, sich darauf kniet, hinzugethan werde, und also nichts von denen ceremonien unterlasse, mit welchen dem reo äusserlich ein Schrecken eingeiaget, die Sterblichkeit in das Gedächtnüß bringen, und die Grausamkeit des Meyneides kan vorgelegt werden, wann nur alles dieses ohne Aberglauben geschehen kan, weil öfters die äusserlichen Figuren eine grössere Krafft in denen Gemüthern derer unerfahrnen Menschen haben,

als

als alle andere innerliche argumenta, und dahero haben nicht unbillig die Sächsischen berathschlaget,

Test. Dn. a BERGER *in El. Disc. For. p.* 595.

daß in actu praestandi iurisiurandi purgatorii die Solennitäten, welche wir erzehlet haben, iuris auctoritate gegeben würden. Von der Wirckung dergleichen Solennitäten erzehlet ein merckwürdiges Exempel

Dn. a BERGER *d. l. p.* 596.

welches sich zu Witemberg in loco consistorii ecclesiasti zugetragen hat.

§. 21.

Nachgehends 5) soll er sich mit seinen Gerichts-Assessoribus in Ordnung setzen, und soll thun, daß sie inter actum iuratorium alles solenniter, ernstlich und ansehnlich procediren. Alsdann soll er befehlen, daß der reus herbey geruffen wird, und erstlich, wiederum in Gegenwart des Inquisitens Beichtvaters, soll er alle indicia ex actis dem reo vor Augen legen, und die Gefahr des Meyneides einwenden, z. E. mit diesen Worten: Es sey nun an dem, daß *Inquisit* seine gerühmte Unschuld wegen des angeschuldigten Todschlages, vermittelst cörperlichen Eydes an den Tag legen solle. Nun möchte aber *Inquisit* wol bedencken, was gleichwol schon vor starcker Verdacht in *Actis* wider ihn verhanden, dergestallt, daß es das Ansehen gewinne, als ob es nicht so wohl an der Gewisheit, daß der Todschlag von ihm begangen worden, als bloß annoch an der Ueberführung zu mangeln scheine. Zu vermuthen sey es doch gleichwol nicht, daß wenn *Inquisit* in seinem Gewissen reine gewesen, er, so bald der Todschlag geschehen, ohne Noth

5.) e) Dem reum getreulich ermahnen.

die

die Flucht ergriffen haben würde. Und warum wäre denn *Inquisit*, nach der beyden Zeugen *Deposition fol.* - - - kurz, nachdem die That geschehen, mit ganz erblastem Gesichte und flüchtigen Schritten, von dem Orte, wo man nachgehends den ermordeten Cörper gefunden, hergekommen. Das Blut, so man an *Inquisit*ens Degen gefunden, könne doch nicht von ohngefehr dahinan gekommen seyn, und, daß *Inquisit* mit dem Ermordeten in *continuir*licher Feindschafft gelebet, dessen hätte er ia *fol.* - - - bey der Antwort auf die *Inquisitional-Articul* auch nicht in Abrede seyn können. Es solle doch *Inquisit* um GOttes willen betrachten, was ein Meyneid vor ein entsetzliches Verbrechen sey. Er sage sich hierdurch von aller Gnade und Wohlthaten, auch der Vorsorge GOttes, seines Schöpfers, los, er trete gleichsam das blutige Verdienst seines Heilandes mit Füssen, er weise den Heiligen Geist mit seinen Gnaden-Würckungen von sich zurücke, übergebe hingegen sein Leib und Seele dem Teuffel und der Hölle. Wenn *Inquisit* betrachtete, wie kurz das menschliche Leben, und wie oft nur ein Schritt zwischen uns und dem Tode sey, so sollte er sich die menschlichen Vergnügungen dergestalt nicht reitzen lassen, daß er dadurch seiner Seelen Wolfahrt in die Schantze schlüge, wir lebten uns ia selbst nur zur Bestraffung, und alle vermeinte menschliche Vergnügungen, wenn sie im Anfange noch so Zucker-süsse scheinen, hinterliessen doch einen Gallenmässigen Nachgeschmack. Wollte denn *Inquisit* nun durch so eine eingebildete kurze Lust das ewigewährende Wohlseyn, die Kindschafft seines Gottes,

den

den Genuß des ewigen Lebens, und die Gemeinschafft aller Auserwehlten, verscherzen? Es sollte *Inquisit* wohl zu Gemüte nehmen, daß, wenn er solcher gestalt den Heiligen Geist gleichsam mit Händen und Füssen von sich hinweg triebe, er sodann nicht in dem Stande sey, einige Bereuung zu empfinden, weniger Vergebung sothaner Sünde zu erlangen. Es sey ia möglich, daß ihn Gott den Augenblick, wenn er den falschen Eyd nachgesprochen, von der Welt abforderte, wie es hernach um seine Seele stehen würde? Es sollte doch lieber *Inquisit* sich einer zeitlichen Straffe durch ein aufrichtiges Bekänntnuß unterwerffen, als durch deren Entgehung die ewige Straffe über sich häuffen, ꝛc. Welches alles, wann sie den Inquisiten nicht bewegen 6) soll der Richter noch einmal mit Erinnerungen des Beichtvaters und anderer Geistlichen Anstalt machen, damit ganz und gar nichts ausgelassen zu seyn scheinet, welches zur Vermeidung des Eydes auf iede Art geschehen kan. 6.) f) Eben dasselbe durch die Worte des Beichtvaters.

§. 22.

Welches alles, wann es ordentlich beobachtet, 7.) wann der reus nichts destoweniger den animum iurandi beybehalten, der Richter vornemlich sehen soll, ob die formula iuratoria ordentlich ex mente sententionantium, ad acta concipirt worden seye? und ob die forma interna iuramentorum, welche wir oben angemercket, ordentlich observirt worden, zu welchem Ende der Richter wol considériren soll, ob er mit einem Christen, oder mit einem Aberglaubischen, ein negotium intercedire? dann die Christen, auch die Anabaptisten, Mennonisten und andere dergleichen secten, können auf eine andere for- 7.) g) Die formulam iurandi accurat betrachten. Die Person welche schwören wird.

mul des iuraments, als welche in foris Christianorum recipirt ist, nicht provociren, auch ist die formul nicht zu admittiren, welche von ihnen selbst pfleget hinzugesetzt zu werden, bey Mannen und Wahrheit, oder Worten;

SAM. STRYK. *in Us. Mod. L. 2. tit. 2. §. 2.* THOMAS. *in Jurispr. Div. L. 2. c. 9. §. 67.* HUG. GROT. *de I. B. et P. L. 2. c. 13. §. ult.* JAC. FRID. LUDOVICI *in Usu Pract. Dist. Jurid. ad tit. π. de Jureiur. Dist. 15. p. 147.*

Hingegen denen Unglaubigen, dergleichen sind die Türcken, Mohren, Heyden, wird nach ihrem Gebrauch zu schwören erlaubt, wann nur in denen Reichs-Abschieden, oder andern offentlichen Gesetzen, die formulae iuramentorum, die deren Glauben conform sind, nicht ergriffen werden, dergleichen formul circa iuramenta Judaeorum wir oben erzehlet haben. Dann es werden die iuramenta infidelium, ob sie schon abgöttisch sind, sine reatu, angenommen, welches aus dem Exempel Jacobs und Labans bestättiget wird.

GEN. 31. *v.* 53.

Und, gleichwie dieienige durch einen erdichteten Gott schwören, so werden sie doch der religion nach zum Eydschwur gehalten, weil auch ein irriges Gewissen verbindet, und die Unglaubige unter dem Begriff eines wahren Gottes, so viel in ihnen ist, die Göttliche Maiestät als einen Zeugen und Rächer anruffen,

CASP. ZIEGL. *ad Grot. de I. B. et P. L. 2. c. 13. §. 12. p. m. 365.*

und das iusiurandum, wo der wahre Gott nicht angeruffen wird, ein solches ist, ob es schon nicht wahrhaftig und formaliter, doch in effectu,

Dn. a BERGER. *in oec. Jur. L. 4. tit. 25. th. 1. n. 1. p. 1085.*
wiewol gottsfürchtig.
GEORG. AD. STRUV. *in Synt. Jurispr. Civ. Exert. 14. th. 5.*
Er soll den Richter erinnern, daß er nicht das iuramentum durch erdichtete Götter von denen Unglaubigen ohne Nothwendigkeit fordere, sondern dahin sich bearbeiten, daß dieselbe durch den Schöpfer Himmels und der Erden, welchen sie auf einige Art aus dem Licht der Natur erkennen können, schwören.

§. 23. 8.)

Es soll der Richter besorgt seyn, daß auch die äusserlichen Gebräuche auf dieselbe Art, deren wir oben gedacht haben, adhibirt und explicirt werden. Also, wann ein Mannsbild schwören wird, er befehlen soll, daß er die drey vordern Finger gegen den Himmel aufrecke, die übrige zwey niederschlage, und was der Gebrauch seye, aus denen obigen auseinander setze. Wann ein Weibsbild schwören wird, soll er beobachten, daß sie die drey vordern Finger auf die lincke Brust lege, und die übrigen zwey auch niederschlage. Endlich soll der Richter befehlen, daß die Eides-Formul dem Inquisiten von dem Actuario vorgelesen werde, und soll eine oder die andere Erinnerung wiederum adiungiren. Endlich soll er darauf sehen, daß der Inquisit die formulam iurisiurandi, welche von dem Actuario wiederum vorgelesen worden, von Wort zu Wort deutlich repetire, und also dieses Geschäfft absolvire. So lang nun dieses daueret, soll der Richter alle gestus des Inquisiten ordentlich observiren, und mit welchem Gesicht, mit welcher Sprach,

h) Die äusserliche Gebräuche und das übrige beobachten.

mit welcher Standhafftigkeit, mit welchen gestibus, das iuramentum praestirt worden, soll er besorgt seyn, daß solches ad acta bezeichnet werde,

HERM. VULTEI *Conf. Marpurg.* 15. *n.* 90.

und dasselbe vornemlich derowegen, weil das purgatorium eine species iuramenti legalis ist, wider welches die probatio in contrarium statt hat.

L. 31. *π. de Jurej.*

§. 24.

1) Eine bequeme Zeit zu bestimmen.

9.) Uberdieß 9.) pflegt in foro circa actum iurandi observirt zu werden, daß demienigen meistens der Vormittag, nicht leichtlich der Nachmittag, oder die Nacht, destinirt werde, und dasselbe dahero, damit der reus nüchtern desto leichter die Wahrheit zu sagen, kan beweget werden,

C. 16. *c.* 22. *qu.* 5.

und weil alle actus, die etwas zu sagen haben, Vormittag pflegen expedirt zu werden.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 124. *n.* 7.

Nicht minder, wann das purgatorium dem Mannsbild und Weibsbild zugleich iniungirt worden ist, so soll der Richter befehlen, daß erstlich das iusiurandum von dem Mannsbild praestirt werde, weil man glaubt, daß bey einem Weibsbild eine grössere Leichtsinnigkeit anzutreffen seye, als bey einer Mannsperson,

C. 10. *X. de v. S.*

welches sich anderst verhält in tortura corporali, wo die Weibsperson, als der schwächste Theil, eher torquirt wird, als das Mannsbild.

Dn. a BERGER. *in oec. Jur. L.* 4. *tit.* 25. *p.* 1098. *not.* 13.

Vor-

Vornemlich aber soll 10.) er bey denen Jüden Eydschwüren observiren, daß er sehr behutsam wider dieienige procedire, weil es bekannt ist, daß sie an dem Versöhnungs-Fest Gott anruffen, daß er alle Meyneide, Gelübde und gegebenen Glauben, vor irrig und eitel heissen solle, und sind in der Meynung, daß alle Meyneide können abgebittet werden, und glauben wenigstens, daß sie auf ienen grossen Versöhnungs-Abend absolutionem iuramentorum, Christianis praestitorum suchen können. Daherv die Obrigkeit darauf sehen soll, daß der Jud iuxta terrorem solemnis iuramenti Judaeorum, wie wir oben aus der Cameral-Ordnung erzehlet, verspreche, daß er weder an dem Versöhnungs-Fest, noch auf eine andere Zeit, die relaxationem iuramenti suchen, oder von Gott verlangen wolle.

10.) Mit einem Juden, wann er schwöret, vorsichtiglich handeln.

ILL. BERGER. *in oec. Jur. L. 4. tit. 25. th. 4. not.* II. *p.* 1097. CHRIST. WILDVOGEL. *in Diss. de Jud. recept. et toler.* von Schutz-Juden. *th.* 7.

§. 25.

Endlich ist ein anders das Amt eines Richters, wann das iuramentum purgatorium ist geleistet worden, ein anders, wann es nicht praestirt worden. Wann es ist præstiret worden, 11.) soll der Richter sehen, ob der Inquisit auf diese Art in totum, oder pro parte ist absolvirt worden, wie wir oben erinnert haben, vornemlich in criminibus levioribus, es alsbald zu geschehen pfleget? wann der reus in totum, ratione sowol der Straffe, als Unkosten, ist befreyet worden, so ist es nicht nöthig, daß er eine neue Sentenz, nach geendigten iurament, begehre, sondern der Inquisit ist zu dimittiren, ausser es entstehen vielleicht wider ihn neue praesumtiones und indicia, die noch nicht in dem iurament sind vorgekommen.

11.) Nach geleisteten Juramente von dem reo, welcher in totum, oder ex parte tantum zu absolviren.

PETR. HEIG. *qu.* 40. *n.* 40. *seqq. p. m.* 500.

Wann er nur eventualiter ist absolvirt worden, aber ohne Erinnerung derer Unkosten, so können dieienige vor bezahlt nicht gehalten werden, anderst, als es in Processu civili zu geschehen pfleget, weil die compensatio tacita nur einen Plaz hat, inter partes, nemlich inter actorem et reum, nicht inter iudicem et Inquisitum, weil der Richter als Richter, kein lucrum von der Inquisition, welche ex officio unternommen, separiren kan, und es dahero hart wäre, wann er die restitution derer Unkosten, welche er zu machen gezwungen worden, ohne Schuld verliehren solte. Vornemlich aber kan die compensatio tacita dahero keinen effect in criminalibus erlangen, weil die Criminal-Sentenzen niemals in rem iudicatam gehen, und also die Unkosten, welche in der Sentenz ausgelassen, allezeit noch können urgirt werden.

§. 26.

Was wegen denen Unkosten zu observiren seye?

Es stehet also noch dem Richter frey, obschon in der Sentenz keine Erwähnung derer Unkosten geschehen, nach geleisteten iurament, und da der reus in hunc eventum absolvirt, wegen denen Unkosten, die acta cum liquidationibus zu transmittiren, sintemal der reus, nach geleisteten purgatorio, zwar ratione der Straffe, nicht aber auch ratione derer Unkosten, alsbald befreyet wird, sondern alsdann darauf siehet, ob der reus mit seiner Schuld zur Inquisition Gelegenheit gegeben hat, oder ein factum bekennet, welches einer Aufmercksamkeit scheinet würdig zu seyn,

GRIEBNER. *in Princ. Proc. L.* 2. *c.* 10. §. 9. *p.* 311.

welches sich anderst bey demselben verhält, der seine Unschuld durch die tortur erhalten hat, wo der Inquisit, ob er schon Gelegen-

legenheit zur Inquisition gegeben, doch von denen Unkosten nach Gelegenheit frey ist.

GRIEBNER. *d. l.* §. 12.

§. 27.

Wann endlich super delicto, ehe das iuramentum purgatorium, nichts decretirt worden, so ist zu sehen, wann dasselbe praestirt, 12) ob alle suspiciones der reus mit dem juramento umgeworffen hat, oder nicht? Im erstern Fall, scheinet nicht nöthig zu seyn eine neue Sentenz, weil der Inquisit, da das iuramentum praestirt, ipso iure absolvirt seye.

12.) Was zu thun, wann alle suspiciones per iuramentum umgeworffen?

C. 8. X. de Purg. can.

vornemlich, wann wegen denen Inquisitions-Unkosten unter dem Richter und reum es verglichen worden ist. Doch ist es besser, vornemlich wegen des rei, wann er eine absolutoriam procurirt, weil also dessen Ruhm nicht mehr in Zweiffel gezogen werden kan, welcher Ruhm, ehe er völlig absolvirt worden, auf einige Art wancken kan,

GEORG. BEYER. *in Pos. ad Inst. L. 4. tit. 6. pos. 11. lit. k.*

auch kan ihm die restitutio in pristinum statum, ratione officii et beneficiorum, nicht mehr denegirt werden.

JEREM. SETSER. *de Juram. L. 3. c. 11. n. 43. p. 464. ibiq. alleg. LL.*

In dem leztern Fall aber kan vielleicht auch die poena extraordinaria statt haben, dahero muß er auch mit der fernern defension gehöret, wann der reus will, und die acta transmittiret werden.

Was zu thun, wann sie nicht umgeworfen?

§. 28.

§. 28.

13.) Was zu thun, wann er das iuramentum abzuschwören sich weigert?

Wann endlich 13.) der reus das iuramentum nicht praestiret, oder in termino zugegen gewesen, oder vielleicht ganz und gar ausgeblieben, so wird er doch alsbald pro convicto nicht gehalten, sondern ehe er sub hac comminatione citirt wird, dessen effect der citation dieser ist, daß der reus in criminibus levioribus alsbald kan condemnirt werden, in atrocioribus aber, welche die poenam corporis afflictivam oder gänzlich die Todesstraffe, verdienen, ein indicium zur tortur entstehet.

CARPZ. *P.* 3. *qu.* 116. *in fin.*

Dahero auch in diesen Fällen das Amt eines Richters in demselben versirt, daß der reus mit seinen Defensionen gehöret, die acten ad Collegium iuridicum transmittire, und wie es pronuncirt wird, darnach procedire. Anderst aber verhält es sich, wann der reus nicht allein erscheinet, und das iurament vernachlässiget, sondern auch ausführlich bekennet, daß er das purgatorium weder kan, noch will praestiren. In welchem Fall die condemnatio, pro re nata, alsbald erfolgen kan.

vid. append. N. IIII.

CAPVT V.

Von der Tortur.

§. 1.

Was die Tortur seye?

Die Tortur, von dem Wort torqueo also genennt, pflegt in Digestis und Codice mit dem Namen der Frage bezeichnet zu werden, auf Teutsch, die scharffe, oder pein-

peinliche Frage, Folter, Marter, Pein, und wird also beschrieben,

ab HENR. BOCERO *in Tractatu de Quaestion. et Tortura.*

daß es seye, eine Frage durch die Folter des Leibes von dem begangenem Verbrechen, die Wahrheit durch den rechtmässigen Richter zu erforschen. Und obschon einige sind, vornemlich

ANTON MATTHAEI *in Tractat. de Crim. ad tit. n. de Quaest. c. 5.* JACOB. SCHALLER. *in Diss. sua Argentorati 1658. habita sub tit. Paradoxa de Tortura in Christianis Rebuspubl. non ferenda,*

welche diese Art, die Wahrheit zu erforschen, völlig als eine desperate und ungewisse Art verdammen, und verlangen, daß sie e foris Christianorum zu verbannen seye, welche Meynung auch

MARTINUS BERNARDI sub praesidio Illustr. Dn. CHRISTIAN. THOMASII *in pecul. Diss. de Tortura, ex foris Christianorum proscribenda, anno 1705. habita,* welche er hier vor seine nicht erkennet, vid. in Notis ad Ulr. Huber. *de Jure Civit. L. 3. Sect. 2. C. 4. n 32. lit. e. p. m.* 635.

verfochten hat, und mit vielen rationibus, die nicht zu verachten, meistens unterstüzet hat, daß durch die tortur denen elenden Beklagten, die bishieher noch ungewiß, und noch nicht überwiesen, dergleichen tormenta zugefüget werden, welche mit ihrer Grausamkeit diejenige Straffen übertreffen, mit welchen die rei eines dergleichen Verbrechens, wann sie völlig überwiesen wären, zu belegen seyn würden. Ja es wäre freylich zu wünschen, daß niemals wegen der Bosheit derer Menschen es nöthig wäre, mit einer so grausamen und unmenschlichen Hülfe denen Bosheiten derselben entgegen zu kommen. Weil aber

die Bosheit unter denen lasterhaftesten und eine Hefen des menschlichen Geschlechts, allerdings so ein grausames remedium zu desideriren, auch keine andere Hülfe scheinet übrig zu seyn, so ist auch diese Art, die Wahrheit zu erforschen, nicht allein in Constitutionibus Carolinis criminalibus expresse fundirt, sondern auch nach dem Sächsischen Recht approbirt,

per CONST. ELECT. SAX. *ineditam* 9. Wie offte die scharffe Frage zu *repetiren*. HENR. HAHN. ad WESENBEC. *tit.* π. *de Quaest. n.* 2. BENED. CARPZ. *in Prax. Crim. qu.* 117. *n.* 3. *seq.* GEORG. ADAM. STRUV. *Diss. Crim. th.* 16. ULRIC. HUBER. *de Jure Civil. L.* 3. *Sect.* 2. *C.* 4. §. 32. OTT. TABOR. *in Tract. de Tortura et indiciis C.* 2. §. 13. *p. m.* 16. ERNEST. FRIDR. SCHROETER. *in Resol. Diffic. leg. in* 8. *Libr. C. comprehens. p.* 489. JOH. DAV. THOENNICKER. *in Proc. Crim. c.* 12. *n.* 1. 2. *p.* 58.

welche den Gebrauch der tortur, wie er von dem Misbrauch soll unterschieden werden, sattsam vertheidiget haben, und nach dessen Gerechtigkeit sich bestreben.

Add. AUCTOR. des fürtrefflichen Denckmahls der Göttlichen Regierung bey der güldenen Tafel *in praefat. edit.* 4. *et in ipsa tractatione* §. 73. *et* 74.

Wir gebrauchen billig unser Recht, so lang es aus unsern foris nicht in die Acht erkläret und verworffen ist, doch also, daß der Richter, dessen arbitrio vieles in dieser Sache seiner Leutseeligkeit und Verstand überlassen, in Auflegung der tortur derowegen eine grössere Vorsichtigkeit adhibiren soll, ie mehr er diese Art die Wahrheit zu erforschen mißlich, gefährlich und betrüglich ergreiffet.

L. 1. §. 23. π. *de Quaeſt.* Add. Dn. MICHAEL. HENR. GRIEBNER. *in Diſſ. de Repetit. Tormentor. confeſſo inſiciante* §. 4. *et* 5.

§. 2.

Dieſe tortur aber, oder die peinliche Frage, ordnet diejenige Obrigkeit, welche merum imperium, oder die iurisdictionem criminalem hat, und zwar nach eingeholten Rath derer Rechts-Gelehrten wegen dieſer Sache. Von welchen ſie anzuſtellen iſt?

ORD. CRIM. *art.* 7. *et* 28. JOH. BRUNNEM. *in Proc. Inquiſ. c.* 8. *m.* 4. *n.* 3. BENED. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 123. *n.* 68. *qu.* 119. *n.* 60. *et* 61.

Dann obſchon

OBRECHT. *L.* 2. *de Jurisdict. c.* 8. *n.* 15.

vermeynet, daß dieſelbe dem mixto imperio zuzurechnen ſeye, ſo ſind doch deſſen rationes ſchon ſattſam widerleget worden

a BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 117. *n.* 21. *ſeqq. et* a JOH. ULRICO MAYERO *in Diſſ. de Quaeſt. poſit.* 5. it. a PAUL. GILLARD. *in Tract. de Quaeſt. et Tort. qu.* 3. *n.* 2. 6. *et* 8. et JOH. OTTON. TABOR. *in Tract. de Tortura et Indiciis Delictorum c.* 3. *per tot.*

Dann denen Magiſtratsperſonen, welche nur die Jurisdictionem ſimplicem haben, werden die ſtrengen Fragen unterſaget,

in L. 5. *C.* π. *de Defenſ. Civit.*

und die Frage wird genennt acceſſio cauſae criminalis

in L. 8. π. *de Quaeſt.*

Gleichwie nun die cauſa criminalis meri imperii iſt,

L. 3. π. *de Jurisdict.*

also auch die Frage, cum accessorium sequatur suum principale,

L. 178. *π. de R. I.*

so gar, daß selbst die causae civiles, wann in denenienigen wegen einer Unehre auch ein crimen verbunden, wo man zur tortur kommen muß, in diesem Fall nicht sowol pro civilibus, als criminalibus causis zu halten sind.

HYPOL. de MARSILIIS *ad L.* 9. *π. de Quaest.*

Allwo zu bemercken ist, daß die Rechts-Frage über diese zwar auf Kosten der Obrigkeit selbst geschehen muß,

juxta CONST. CRIM. *art.* 219. vers. und ist dabey zu mercken, ibi: ausserhalb der Partheyen Kosten. Conf. *art.* 104. ORD. CRIM.

ein anders ist aber nach der Gewohnheit in denen Gerichten eingeführet, wie die tägliche Erfahrung bezeuget, vornemlich in denen Sächsischen Gerichten, wo denen Unter-Gerichten nicht einmal erlaubt ist, ohne Rath derer Rechts-Gelehrten, die tortur vorzunehmen.

ORD. POLIT. *de anno* 1612. *tit.* von Justitien-Sachen *n.* 5. vers. und sodann ferner, et vers. sowohl auch folgend sich in denen Schöppen-Stühlen, BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 123. *n.* 68. Excell. Dn. LÜDER. MENCKEN. *in Theor. et Pr. tit. π. de Quæst. p.* 1593.

§. 3.

Wann, und welchen die tortur zuerkannt wird?

Ehe aber die tortur auferlegt wird, ist es nöthig 1.) daß das Corpus delicti sattsam und augenscheinlich bekannt seye.

L. 1. §. 24. *π. ad SCtum Syllan. L.* 1. *C. ubi fiscal.* ORD. CRIM. *art.* 6. *et* 20.

Das,

Dahero wann das delictum facti permanentis ist, welches vor Augen kan gelegt werden, so muß es völlig und klar per sensum corporis bekannt seyn;

TOB. GRANZ. *Def. Inquis. c. 6. m. 2. S. 1. a. 1. p. 682. n. 11. seqq.* ALETHOPHIL. SCHNURBEIN. *de Tortur. caute adhib. th. 19. per tot.*

wann aber das delictum facti transeuntis ist, oder verborgen, oder schwehr zu beweisen, alsdann ist es zwar genug, wann dasselbe ex indiciis bekannt ist,

L. 5. §. 6 ff. de Re Milit. ORD. CRIM. *art. 6.* JOH. ZANGER. *de Tortura in praef. n. 5.*

doch sind hinlängliche indicia vorhanden, und solche, welche beschliessen, und nöthig ist, daß sie den Richter von dem begangenen Verbrechen sehr überzeugen. Dahero folget, daß die tortur nicht kan adhibirt werden, wann nicht das crimen wenigstens semiplene bewiesen, oder wann heftige indicia entstehen, also, daß es fast moraliter gewis ist, daß dieser oder jener der Thäter seye.

HENR. HAHN. ad Wesenb. *tit. ff. de Quaest. n. 2. et 5.* conf. JUST. OLDEKOP. *in observ. Crim. tit. 4. obs. 16. n. 4. seqq.* JOH. OTTO TABOR. *de Tort. et Indic. del. c. 4. th. 5. 6. et 7. seqq.*

Dann gleichwie es nicht kan geläugnet werden, daß die Muthmassungen und die gültigen indicia auch in iure approbirt, eine semiplenam probationem machen;

BENED. CARPZ. *in Pr. Crim. P. 1. qu. 16. n. 20.*

Also bekennet selbst die

ORD. CRIM. *art. 23. et 30.*

daß diese semiplena probatio zur tortur hinlänglich seye. Dar-

2.) nach wird erfordert 2) daß es ein grosses und schwehres Verbrechen seye, wegen welchen wahrscheinlich die poena mortis, oder corporis afflictiva kan imponirt werden;

L. 8. *π. de Quaest. L.* 8. *et* 10. *C. de Dign.* ORD. CRIM. *art.* 8. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 119. *n.* 1. GEORG. AD. STRUV. *in Syntagm. Jur. Civ. Exerc.* 49. *th.* 981. LUD. MENCKEN. *in Theor. et Pr. ad tit. π. de Quaest. p.* 1594.

Dann obschon die Special - Inquisitio statt hat, wann das delictum die relegation verdienet, so enthält sie doch nicht die tortur, sondern ist vielmehr ad iuramentum purgationis, wann die indicia hinlänglich, und das corpus delicti offenbar ist, zu schreiten, weil die Sachsen nur allein diejenigen causas peinlich nennen, deren Straffe entweder den Tod zufüget, oder den Leib afficiret, die an Haut und Haar gehet, und dahero muß man nicht davor halten, daß dieselbe in andern Fällen, welche sie nicht vor peinlich halten, den Platz der tortur zu verlassen, gewolt haben, damit das genus probandi an seinem Ende nicht grausamer seye, und selbst die Straffe eine härtere Rache nach sich ziehe.

JUST. OLDEKOP. *d. l. obs.* 1. *n.* 17. ANT. PEREZ. *ad tit. C. de Quaest. n.* 1.

Es würde aber schwehrer seyn, wann mit der tortur der Leib gepeiniget würde, welcher nicht konnte gepeiniget werden, wie z. E. in stupro und andern criminibus, wo die Gefängnuß- oder Geld-Straffe, die relegation statt hat. Es meynet zwar

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 119. *n.* 31. 32. *et* 52.

daß in demjenigen Fall die real - territio, welche durch Dau-

men-

men-Stöcke geschiehet, kan angeordnet werden, wo die Straffe einer relegation ist, aber es geschiehet dasselbe nicht mit Recht, und haben diese Meynung die Herren Witemberger schon längst verlassen, indeme auch diesem allzuviel Schmerzen begriffen ist, und davor zu halten ist, daß selbst eine grössere Gefahr eines ungewissen Todes bey der tortur, als bey der relegation seye.

Excell. Dn. MICH. HENR. GRIEBNER. *in Diss. de Repet. Torment. confesso inficiante* §. 5. *p.* 16.

Welches auch in dem Herzogthum Magdeburg statt hat, dann gleichwie daselbsten die territio realis gänzlich nicht erkannt wird, also wird der erste gradus nicht dictirt, wann nicht das delictum die poenam corporis afflictivam verdienet, auch nicht der andere gradus, wann nicht das delictum einer Todes-Straffe würdig, und endlich wird der dritte gradus nur allein in denenjenigen grausamen Verbrechen adhibirt, wo die besondere oder überhäufte Straffe entweder mit dem Feuer, oder Rad, statt hat.

vid. Mageb. Policey-Ordn. de *anno* 1688. *c.* 61. §. 2. *p. m.* 627.

Ferner 3) ist es nöthig, daß hinlängliche indicia vorhanden sind, keine leichte, zweifelhaftige und nur obenhin, welche einer auf vielerley Arten interpretiren kan, sondern wahrscheinliche, gewisse, und welche einen Schluß machen, welche das Gemüth des Richters wenigstens so stringiren, als wann er einen Zeugen, omni exceptione maiorem, der aus seinem eigenen Sinn de actu immediato aussaget, haben würde. Dann auf die tortur muß man nicht procediren, wann der reus nicht mit vielen indiciis beschwehret, und, wie ULPIANUS sagt, mit argumentis völlig überwiesen worden. 3.)

L. 1.

L. 1. §. 1. *de Quæſt.* *L.* 18. §. 1. *de Quaeſt.* *L.* 20. *ꝛ. de Quaeſt.* *L. fin. eod.* AUCTOR des fürtrefflichen Denckmahls der Göttlichen Regierung bey der güldenen Tafel, *edit.* 4. *in Praefat.* verb. daß ſich wider den *Inquiſiten*, die, in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung angemerckte *indicia*, und zwar in ſolcher Maſſe, befinden, daß ein vernünfftiger, und von allen *affecten* freyer Menſch bey ſich einen andern Schluß nicht machen könne, als daß die Miſſethat von dem *Inquiſito* ausgeübet ſey.

Dahero, wann der reus nicht wegen der Auſſage derer Zeugen, die über das Verbrechen ſelbſt auſſagen, ſondern aus andern indiciis, oder ex facti circumſtantiis, der tortur unterworffen wird, ſo ſind zwey Stuck zu obſerviren. Deren eines iſt, daß dieſelben indicia ſo ſehr überzeugen ſollen, daß der Richter, wann dieienige überwieſen, nicht anderſt, als was der reus vor ein Verbrechen begangen, glauben kan, und in derſelben Sache ſo veſt überzeuget ſeye, als wann er einen beſchwohrnen Zeugen, omni exceptione maiorem, welcher von dem Verbrechen ſelbſt, ex proprio viſu, oder aus einem andern Sinn genau und gewiß auſſaget, haben würde. Das andere aber iſt, daß dieſelbige indicia, aus welchen das Gemüth des Richters zu glauben, daß das Verbrechen begangen, überführet wird, völlig beſondere, entweder mit unterſuchten documentis und inſtrumentis, oder mit der Gerichtlichen confeſſion, oder wenigſtens mit zweyen tüchtigen Zeugen, omni exceptione maioribus, ſind völlig bewieſen worden, kan man von dar ad concludendum et argumentandum kein gewiſſes fundamentum genommen werden.

MANZ.

MANZ. *ad ordin. Crim. art.* 20. *n.* 17. *et* 18. DANIEL CLASEN. *eod. l. n* 1.

Anderst verhält es sich, wann die Aussage de actu immediato, vorhanden ist, oder von dem geschehenen crimine selbst, wo auch nur ein einiger Zeuge hinlänglich, wann er nur omni exceptione maior, bekannt ist.

per text. *L.* 20. *π. de Quæst.* ORD. CRIM. CAROL. *art.* 23. *et* 30. JAC. MENOCH. *de Arb. Jud. Quaest. L.* 2. *cas.* 270. *n.* 23.

Jedoch muß dessen Aussage eines hinlänglichen Zeugens geschehen a) ratione obiecti, von der Haupt-Sache b) ratione formae, gründlich, c) ratione subiecti attestantis von einem guten tugendlichen untadelhafften Zeugen, so gar, daß, wann etwas von denenienigen requisitis mangele, auch der effectus torturae mangele und cessire. a) b) c)

JOH. OTTO TABOR *de Tortur. et Indic. Delict. in Analysi ad art.* 30. *p. m.* 196. §. 2. *et* 3. Conf. JUST. OLDEKOP. *in obs. Crim. tit.* 4. *obs.* 38. GEORG. ADAM. STRUV. *Exerc.* 48. *th.* 100. HENR. HAHN. *ad Wesenb. tit. π. de Quaest. n.* 7.

Ueberdiß 4) wird erfordert, daß die acta und indicia dem Inquisiten zur Defension communicirt werden, zu dem Ende, damit er die indicia, wann er kan, elidire. 4)

L. 5. *et* 19. *π. de Poen.*

Und obschon heut zu Tage nur auf sein Ansuchen ihm die Defension pfleget concedirt zu werden; so ist es doch billiger und gerecht, daß der reus eher gehöret werde, ob er schon nicht die communication verlanget. Welches öfters einschärffet, die ORD. CRIM. *art.* 33. ibi: das soll vor aller peinlicher

Frag gehöret werden, *et art.* 47. ibi: so in der ietzgemeldten Erfahrung des Beklagten Unschuld nicht gefunden wird, so soll er alsdann *etc. et passim.*

dann ehe, als der reus über die indicia gehöret wird, kan der Richter, ob dieselbe vest und gültig bleiben, nicht urtheilen, von welchen die indicia torturae von denen indiciis purgatorii, inquisitionis et capturae, differiren;

MARC. ANT. NATTA. *Cons.* 45. *n.* 3. JOH. ZANGER. *in Tract. de Quaest. et Tort. c.* 3. *n.* 1. 2. *seqq.*

dahero kan ein Richter wegen denen indicien wider den reum kaum etwas von der tortur statuiren, wann er ihn nicht vorhero gehöret, und ihm die Defension erlaubet.

DAN. MEV. *P.* 2. *Decis.* 321. *n.* 4. Conf. supra *c.* 3. §. 5. *in fin.*

Weiter 5) ist es nöthig, daß der Inquisit auf keine andere Weiße kan überführet werden,

L. 1. §. 1. *π. de Quaest. L.* 9. *π. eod. L.* 12. *c. eod.*

bisweilen ist die tortur ein remedium extraordinarium, welches so oft cessiret, so oft die Wahrheit anderswoher zu haben ist. Dann wann zwey oder mehrere Zeugen, omni exceptione maiores, welche von dem begangenen crimine selbst, ex proprio sensu et scientia deutlich iurato Aussagen vorhanden sind, so ist die confessio und die tortur nicht nöthig, welches nur statt hat und erfordert wird, so oft sich ein Mangel wegen dergleichen unzweifelhaften Beweiß ereignet;

ORD. CRIM. *art.* 69. Add. ea, quae supra *c.* 4. §. 2. monuimus.

dahero ist derienige, welcher torquirt werden soll, ehe die Tortur unternommen wird, extra locum torturae von der freywil-

ligen

ligen Bekänntnuß und um Vermeydung derer Schmerzen, welche ihm durch die tortur zugezogen werden und empfinden muß, noch sonderlich, und ernstlich wiederum zu erinnern.

ORD. CRIM. *art.* 46.

Und endlich 6) muß der Richter untersuchen, ob die Delinquenten solche Personen sind, welche zu torquiren nach dem Recht nicht verbotten werden. Allwo zu bemercken, daß regulariter ein ieder zum Bekennen kan torquirt werden, ausser er seye specialiter entweder ob dignitatem,

L. 8. *et* 10. *C. de Dign.*

oder ob defectum iudicii ac intellectus,

L. 10. *pr. π. de Quaest.* *L.* 1. §. 23. *π. ad SCtum Syllan.*

oder ob debilitatem corporis,

L. 3. §. 7. *ad SCtum Syllan.*

ausgenommen, von welchen Ausnahmen, und wie alsdann zu procediren seye, aus folgenden erhellen wird.

Conf. dicta §. 7. 8. *et* 9. *praeced. Cap.* 4.

§. 4.

Es werden aber 1) ausgenommen ob dignitatem aut privilegium a) die Episcopi et Presbyteri, 1) ob dignitatem.

L. 8. *de Episc. et Cler.*

nicht aber die simplices Clerici,

HENR. BOCER. *de Quaest. c.* 4. *n.* 22.

doch mit vorhergehender degradation,

vid. JAC. FRID. LUDOVICI in der Einleit. zum *Criminal-Proceß. c.* 10. §. 12. *p.* 104.

denenienigen werden heut zu Tage beygezehlet die vornehme Personen, Fürsten, Herzoge, Marggrafen, Grafen, Baronen,

L. 2. *C. de Quaeſt. L.* 10. *C. de Dign.* LUD. MENCKEN. *in Theor. et Prax. ad tit. π. de Quaeſt.* 118. *n.* 66. *et* 71.

b) die Edelleute, und deren Kinder,

L. 11. *C. de Quaeſt.*

auſſer es würde der conſenſus Principis über dieſes Geſchäfft erlanget,

Dn. AUGUST. LEYSER. *Diſp. de Juribus Equit. Saxon. ſingul.* §. 37.

wo er auch lehret, daß einige Straffen denen Edelleuten, ohne Wiſſen des Fürſten, können angeordnet werden,

Add. CHRIST. BLUMLACHER. *ad ordin. Crim. art.* 45. *p.* 125.

c) die Soldaten,

L. 8. *pr. de Quaeſt.*

und deren Kinder des erſten Grads,

JOH. BRUNNEM. *in Proc. Inquiſ. c.* 8. *m.* 5. *n.* 22. *contra* JOH. ZANGERUM. *de Quaeſt. et Tort. c.* 1. *n.* 58. *et* CARPZOVIUM. *P.* 3. *qu.* 118. *n.* 74.

und bemühet ſich wegen der generalität

L. 8. *C. de Quaeſt.*

daß dieſes privilegium allen Soldaten, welche vor die Ruhe der Republic ihr Leben aufzuopfern gehalten werden, gehöre, aber weil die heutigen Gebräuche von derienigen Sanction des iuris civilis in ſo ferne abgegangen, ſo kan ein Soldat, als Soldat, kaum von der tortur eximirt ſeyn,

LUD. MENCKEN. *in Theor. et Pr. ad tit. π. de Qu.* §. 14. *p.* 1603.

und wird von dieſer Sache nicht mehr zu diſputiren ſeyn:

d) die:

d) die Doctores und Profeſſores, d)

L. 6. C. de Profeſſ. et Med.

wie auch die Studenten,

JOH. BRUNNEM. *in Proc. Inquiſit. c. 8. m. 5. n. 21.*

doch mit Ausnahme derer grauſamſten Verbrechen,

L. 3. et 4. π. ad L. Jul. Maj. L. 7. π. de Quaeſt. L. 11. et 16. C. eod. L. 10. C. de Dignit. L. 21. C. de Falſ.

vornemlich, wann der Fürſt ſelbſt über das Verbrechen erkennet. Was aber den Unter-Richter anbetrifft, ſo thut er am ſicherſten, wann er erſtlich den Conſens des Fürſten imploriret.

JOH. BRUNNEM. *in Proc. Inquiſit. c. 8. m. 5. n. 24. et 26.*

Unter andern, obſchon auch die Perſonen nach dem heutigen Gebrauch, welche in einem Anſehen ſtehen, welche das gemeine Recht zu torquiren verbiethet, auf Gutheiſſen des Fürſten, ohne Unterſchied können torquirt werden, ſo ſind ſie doch nicht leichtlich, auch nicht ſo ſehr heftig zu torquiren.

CASP. ZIEGLER. *in Diſſ. de Tort. c. 3. §. 6.*

§. 5.

So werden auch nicht 2) ob defectum iudicii und dahero ob deficientem dolum torquiret, die furioſi, 2) ob defectum iudicii, a)

L. 3. §. 11. ad SCtum Syllan. et Claud.

auch nicht einmal zu der Zeit, da ſie dilucidum intervallum haben, ſintemal es leicht geſchehen kan, daß die Heftigkeit deſſen Schmerzen in die vorige Raſerey gebracht werde,

L. 2. §. 3. π de Jur. Codicill.

b) die impuberes, als welche eigentlich ein ſolches delictum b)

cum effectu, worauf die tortur erfolget, nicht vollbringen,

L. 1. §. 33. *π. ad SCtum Syllan. L.* 10. *π. de Quaeſt.*

doch können ſie mit Ruthen gehauen werden, zu dem Ende, daß die Wahrheit erforſchet werde, wiewol ſie nicht durch den Scharfrichter, ſondern durch eine andere ehrliche Perſon, gehauen werden.

SAM. STRYK. *in Not. ad Lauterb. Comp. Jur. ſub tit. ad SCtum Syllan.* ad verba: *impuberes p.* 1038.

Ja auch dieſe, die der Mannbarkeit am nächſten, werden terrirt,

L. 3. §. 3. *π. ad SCtum Syllan.*

die Minores aber können torquirt werden;

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 118. *n.* 29.

Bisweilen ſind ſie nach den vierzehenden Jahr regulariter tüchtig zur Todes-Straffe.

c) c) Hieher werden referirt die Tauben und Stummen,

Arg. *L.* 10. *C. qui teſtam. fac. poſſ. L.* 3. §. 10. *ad SCtum Syllan.* BEN. CARPZ. *in Prax. Crim. qu.* 118. *n.* 22.

weil dergleichen Menſchen ihre Gemüths-Meynung nicht exprimiren können, und dahero dieſe ſchwehre Frage ſuo fine zu entbehren ſeyn werde.

JOH. ZANGER. *de Quaeſt. et Tort. C.* 1. *n.* 44.

Welche legis diſpoſitio doch, wann dieſes impedimentum ceſſiret, auch ſua ſponte zerfällt ex rationibus

a Dn. STRYK. *in Tract. de Jure Senſ. Diſſ.* 2. *de Jure caecor. C.* 5. *n.* 1. 2. 14. *ſeqq.* adductis, Add. JOS. MASCARD. *Vol.* 1. *Concl.* 278. *n.* 9. STRYK. *de Jure Senſ. Diſſ.* 4. *de Jure Surdor. C.* 5. *in fine.* LUD. MENCKEN. *in Theor, et Prax. ad tit. de Quaeſt.* §. 12. *p.* 1602.

§. 6.

§. 6.

Endlich 3) ob defectum virium, oder Schwachheit des Leibes, werden von der Tortur frey a) die Alten, 3) wegen Leibes-Schwachheit.

L. 3. §. 7. *π. ad SCtum Syllan.*

a) da man doch mehr auf die Leibes-Krafft als auf die Anzahl der Jahre siehet, wohin vornemlich gehören, die so kindisch worden,

BENED. CARPZ. *in Proc. Crim. qu.* 118. *n.* 40.

b) die Weibspersonen, und zwar auf zweyerley Zeit, a) wann sie schwanger sind, damit nicht der Unfall der Mutter demjenigen schade, welches sie in ihrem utero hat, b) a)

L. 3. *π. de Poen.*

sie mag nun von ihrem Mann, oder von einem andern schwanger worden seyn,

L. 5. §. *penult. π. de stat. hom.*

dann der menschliche Saame, von einem ieden Menschen, ist eine Göttliche Creatur, und dahero wol zu verwahren,

C. 3. *dist.* 50.

ob sie schon fraudulenter und doloſe im Gefängnuß concipirt hätten, um die tortur zu vermeiden,

JODOC. DAMHOUDER. *Pr. Crim. C.* 41. *n.* 6.

und b) wann die Geburt noch frisch ist. Welches lezte Spatium, wie die tägliche Erfahrung lehret, nur allein 40. Tage daueret. b)

PETR. MILL. *Diss. de Muliere praegnante, c.* 4. §. 9.

c) Die Krancken und dieienige, welche wegen Leibes-Schwachheit beweisen können, daß sie zur tortur unfähig. Welcher Beweiß durch das attestatum eines Medici geschehen kan. Bey welchen Personen doch bisweilen, pro re nata wenigstens gelindere gradus anzuordnen, oder doch die executio mässiger zu machen ist, dann a'so ist der reus zu torquiren, damit er unversehrt, er mag nun als unschuldig erklärt, oder ihm die Todesstraffe, oder eine andere Straffe zuerkannt werden, erhalten werde, c)

L. 7.

L. 7. π. de Quaeſt. CONST. CRIM. CAROL. *art.* 59. welches auch ratione feminarum lactantium zu obſerviren ſcheinet, damit nicht durch die tortur dem Kinde die Nahrung benommen wird. Aber weil leichtlich eine andere Säugamme kan gefunden, und alſo dem Kinde durch dieienige proſpicirt werden, ſo ſcheinet dieſe Sache von dem arbitrio iudicis zu ſeyn.

CHRIST. WILDVOGEL. *de Arbitr. Judic. circa Tort. c. 7. §. 5. ibiq.. cit.* TABOR. *de Tortura c. 5. §. 30. in fin.*

§. 7.

Welches die gradus tortura ſind?

Die gradus derer Folterungen kommen ſowol quoad numerum, als quoad inſtrumenta, in keine wege an allen Orten überein, ſondern differiren faſt meiſtens in ieden Landen. Dann in einigen Orten werden ſo viele gradus gezehlet, ſo viel man meynet, daß mit Folterungen, um die Torturen zu vermehren, nöthig ſeye. Einige fingiren Neun Species, andere glauben, daß Sieben genug ſeyen,

PAULUS GIRLANDUS *in Tract. de Quaeſt. in qu. 2. principali*, JULIUS CLARUS *qu.* 64. *n.* 31.

1) und andere machen Fünf gradus der tortur, nemlich 1) die
2) Drohungen zu torquiren, 2) die Führung an den Ort zur
3) 4) Folterung, 3) die Entblöſſung und Bindung, 4) das Auf-
5) heben zur Folterbanck, und 5) die Erſchütterung, wann der Aufgehenckte aufgehalten, und mit Schlägen gepeinigt wird,

MATTH. STEPHANI *ad Conſt. Crim. art.* 58. *n.* 3.

andere aber zehlen nur drey gradus, unter welchen der erſte grad in der territion beſtehet, der andere die Legung auf die Folter mit der Frage, oder die Aufhebung und Aufziehung, der dritte grad aber iſt zu torquiren, da nemlich der reus, indem

er

er alſo hänget, erſchüttert wird, daß, da der Henckersknecht oder Peiniger einmal und wiederum nach dem arbitrio iudicis einen ſehr ſtarcken Streich an das Seil thut, an welchem der reus hanget.

AEGIDIUS BOSS. *tit. de Tort, n.* 16. JAC. NOV. *in Pr. et Theor. cauſ. crim. p.* 110.

Andere conſtituiren noch, auſſer denen dreyen Graden, eine praeliminar-territion, welche verbalis, bald realis; alſo giebt es in Herzogthum Magdeburg und andern Brandenburgiſchen Ländern, auſſer denen drey graden der tortur, eine verbal- nicht aber eine real-territion, dann dieſe real-territio iſt in Sachſenland nicht gebräuchlich, daſelbſt wird es nicht angenommen, ſondern alles dasienige, was in Sachſenland theils zur real-territ on, theils zum erſten grad gehöret, ſo gar, daß der erſte grad alsbald von der territion, welche daſelbſt gebräuchlich, ſeinen Anfang nimmt, und durch die real-territion und durch den erſten grad der tortur ſich ſo weit extendirt, daß auch zugleich das Binden der Hände, oder den Anfang mit den Schnüren, welches in Sachſen ein additamentum territionis realis genennt wird, zugleich mit einſchlieſſet, und pro fine et termino ad quem, haben ſoll.

per text. expreſſ. der neuen Policey-Ordn. des Herzogth. Magdeb. *anno* 1688. *edit. c.* 61. §. 2. *p. m.* 627. *add. monita.* §. 51.

§. 8.

In Sachſenland giebt es zwey Species der ſcharfen Frage, oder der tortur, nemlich die territion, und die tortur in ſpecie ſic dicta. Welche doch wiederum unterſchiedlich pflegen vertheilt zu werden. Dann es giebt eine territion, die entweder

Die Species der tortur in Sachſen iſt a) die territio.

sowol verbalis, bloß, oder verbalis, oder realis, oder cum praeparatoriis, et praeludiis tormentorum levioribus coniungirt ist.

WERN. THEOD. MARTINI *de Quaest. membr.* 4. *n.* 8. 9. *seqq. per tot.*

Was nun die blosse oder verbal- territion, das ist, die blosse Vorstellung des Scharffrichters mit seiner zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenten, anbelangt, wo der reus ohne Berührung und Angreiffung, zum Ort der tortur; durch den Häscher, ohne Angreiffung des Scharfrichters, geführet wird, und da ihm die tormenta vor dessen Angesicht, wenigstens mit scharffen Worten und gestibus, die zum torquiren gebräuchlich, und allein mit Drohungen erschröckt wird, so ist es kaum warum dieser modus die Wahrheit heraus zu bringen inter gradus torturae erzehlet wird, weil ausser der Simulation des Scharfrichters den reum zu torquiren, nichts wider den reum in actu selbst unternommen wird, auch der Inquisit nicht in der territion Schmerzen, oder Pein des Leibes empfindet, die tortur aber in der Marter und Schmerzen des Leibes bestehet.

L. 15. §. 41. *ff. de Iniur.*

Und dahero muß man statuiren, daß nicht die territio, ausser in der andern Bedeutung des Worts der tortur, unter den Namen der tortur kommen kan, und dahero ad Edictum de tortura nicht gehöre;

JOH. ZANGER. *de Quaest. et Tort. c.* 1. *n.* 89. *ibiq. citati DD.*

Dahero kommt es, daß diejenige Personen, welche nicht können torquirt werden, doch zu fragen, oder mit Worten zu erschröcken, nicht verbothen werden.

JOH. ZANGER, *d. l.*

Die:

Die Art zu pronunciren auf die verbal-territion, ist der modus dieser: So erscheinet daraus so viel, daß ihr wol befugt, den Gefangenen dem Scharfrichter fürzustellen, und durch denselben, als solte und wolte er ihn angreiffen, iedoch aber unangegriffen, in Güte befragen zu lassen, ꝛc. Dessen Art zu pronunciren.

vid. Dn. GEORG BEYER *in Pos. ad tit. ff. de Quaest. possit. 1. lit. a. n. 1.* WERN. THEOD. MARTINI *de Quaest. membr. 4. n. 9.* BENED. CARPZ. *in Pr. Crim. P. 3. qu. 117. n. 51.* L. B. a LYNCKER, *in Analect. ad Struv. Syntagm. Jur. Civ. tit. de Quaest. th. 98.*

Wo zwar, wann du die formulam sententionandi betrachtest, die Vorlegung derer peinlichen Instrumenten, nicht auf die verbal- sondern auf die real-territion zu sehen scheinet, weil in der verbal-formul der territion nichts von der Vorlegung ausführlich gelesen wird, hingegen aber in der real-formul, daß er ihn mag ausziehen, entblösen, zur Leiter führen, NB. die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenta vorzeigen, nach der Ergreiffung endlich und nach der Entblössung und Führung zur Leiter erfolget. Aber ein anders ist diejenige Vorlegung, welche geschiehet mit der Ergreiffung, Entblössung, und Führung zur Leiter, welche allerdings realis, ein anders aber diejenige, welche ohne alle Berührung und Angreiffung des Scharfrichters, mit blosen Worten und gestibus, pflegt unternommen zu werden. Ich sehe auch nicht, was im Weg stehet, daß nicht eben wegen der verbal, als real-territion, die tormenta vor Augen können gelegt werden, wann nur dasselbe geschiehet diverso modo, ich meyne wegen der realen mit der Berührung, wegen der verbalen aber, ohne Ergreiffung des Scharfrichters,

weil eine solche Vorlegung auch in verbali allerdings erlaubt, und unter denen Worten, als solte und wolte er ihn angreiffen, schon begriffen zu seyn scheinet, und mit denenienigen Worten alle ernsthaftigliche gestus, welche zum torquiren gebräuchlich, wann sie nur ohne Berührung und Ergreiffung des Scharfrichters geschehen, erlaubet werden. Es können aber kaum die ernsthaftigliche zum torquiren gebräuchlich seyn, und ihren Effect leichtlich erlangen, wann nicht die tormenta zugleich vor Augen geleget werden, und der reus darnach etwas ärgers, und eine actuale application dererienigen befürchtet, welcher modus auch in foro gemeiniglich beybehalten wird.

§. 9.

als realis. Es wird aber die real-territio auf diese Art vorgestellt, daß der Scharfrichter ausser denen Drohungen auch die Hand anleget, und einen Anfang der tortur machet, und den Leib des rei mit etwas leichten tormentis peiniget, ihn nackend ausziehet, zur Leiter führet, die instrumenta, mit welchen die tortur vorgestellt wird, ihm vor Augen leget, die Daumen-Stöcke anleget, und mit denenienigen die Daumen des Inquisiten zusammen drücket. Die real-territio gehet wahrscheinlicher auf die Natur der tortur hinzu, weil sie selbst den Leib afficirt. Ja sie ist schon vor eine tortur zu halten, als welche durch die Marter des Leibes beschrieben wird. Von welcher Sache dieienige am besten zeugen können, welche selbige erfahren haben;

Conf. Dn. a BERGER. *in Elect. Crim. p.* 289. *seq.*

Obschon sie in demienigen von derselben tortur differiret, daß in der real-territion der Scharfrichter die Pein und Schmerzen, wo es auch seyn mag, zu moderiren gehalten wird, so gar,

daß

daß ihm zwar erlaubt ist z. E. ein wenig die Hände zu binden, doch nicht allzuhefftig zuzuziehen, so muß aber in der tortur der Leib auf eine iede erlaubte Art, und welche in der Sentenz beschrieben, gepeinigt werden, weil

per L. 15. §. 41. ff. de Iniur.

die tortur in Peinigung des Leibes, und zugefügten Schmerzen bestehet, daß ich es mit einem Wort sage: diese territio und die tortur differiren nicht, ausser in gradu, welcher in der territion freyer, in der tortur vermehrter, oder härter ist. Und dahero konnten leichtlich concilirt werden

PAUL. GIRLANDUS *in Tract. de Quaest. Princ.* JUL. CLARUS. *L.* 5. §. *fin. qu.* 64. *n.* 28.

und andere Doctores. Der Modus pronunciandi auf die real-territion ist solcher: So erscheinet daraus so viel, daß ihr wohl befugt, den Gefangenen dem Scharfrichter auf diese Masse zu übergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblössen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen *Instrumenta* vorzeigen, auch da dieses bey *Inquisiten* nicht fruchtet, die Daumen-Stöcke anlegen, und damit zuschrauben. Ja wann auf die Schnüre ferner zu kommen ist, so werden diese Worte hinzu gesetzt: Und wo dieses bey ihm nicht fruchtet, wird dem Nachrichter ferner Gewalt verstattet, mit den Schnüren den Anfang zu machen, iedoch daß es bey dem verbleibe, und mit *Inquisiten* vor diesesmahl nichts weiter fürgenommen werde, darbey er denn mit allem Ernst zu befragen, ꝛc. Dessen Art zu pronunciren.

WERN. THEOD. MARTINI *de Quaest. membr.* 4. *n.* 10.

In Herzogthum Magdeburg aber, und andern Orten, wird diese real-territio gänzlich nicht agnoscirt, sondern dieselbe,

welche bey denen Sachsen auf die real-territion und auf den ersten grad der tortur referirt werden, zugleich mit dem Zusatz der real-territion, ich meyne den Anfang derer Schnüre, oder mit Bindung derer Hände, welches alles miteinander vor den ersten grad gehalten wird, wie wir oben schon gemeldet haben.

§. *praec.* 7.

§. 10.

b) Die Tortur selbst.

Die tortur selbst, nemlich in gradu excellentiori, und in specie sic dicta, bestehet in der Peinigung und Schmerzen des Leibes, wann nemlich die Scharfrichter mit subtilern und hart zusammen gedreheten Stricken die Gelencke derer Hände auf das heftigste zusammen ziehen, oder die reos der Leiter unterwerffen, und mit gewaltsamer Ausdehnung die Knöchel aller Glieder ausspannen, mit Schwefel und brennenden Lichtern sie peinigen, und welche Arten es überdieß giebt, die corpora reorum zu ängstigen, und zu martern.

JOH. ZANGER. *de Quaest. et Tort. c.* 4. *n.* 16. Dn. a BERGER. *in Elect. Jurispr. Crim.* 289. CASP. ZIEGLER. *in Disp. inaug. de Tort. seu Quaest.* §. 13.

Dessen giebt es drey gradus, welcher der erste grad seye?

Unterdessen auch in Sachsen giebt es drey gradus der tortur. Deren der erste und unterste ist, wann die Inquisiten mit Schnüren gepeiniget werden, nemlich, wann deren Hände mit Stricken hinterwärts auf den Rücken auf das stärckste gebunden werden. Welcher modus torquendi von der territione reali in demselben differirt, weil in dieser nur allein, gleichsam anfangend, die Hände derer reorum pflegen gebunden, in dem erzehlten gradu aber der tortur, in sensu famosiori angenommen, die Gelencke derer Hände bis auf die Beine auf das heftigste zusammen gezogen zu werden.

Der

Der Modus pronunciandi zur tortur des ersten grads ist solcher: Und da dieses bey ihm nicht fruchtete, wird dem Scharfrichter auch verstattet, ihn mit denen Banden zu schnüren. Hingegen wo die territio mit Banden anzugreiffen dictirt wird, so werden die Worte hinzu gesetzt: Mit denen Schnüren den Anfang zu machen. Der Modus pronunciandi.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 11. *n.* 51. WERN. THEOD. MARTINI *de Quaest. membr.* 4. *n.* 11.

§. 11.

Der andere und mitlere gradus torturae ist, wann der Scharfrichter, mit Zuziehung der eisernen Beinschrauben, durch die Weite ausgehöhlt, welche an denen Beinen also zusammen gedruckt einen unerträglichen Schmerzen verursachen, sich bedienet, oder wenn der Inquisit auf die Leiter gezogen, ihm die Spanische Stiefeln angelegt, nachgehends auch derselbe gespannet, oder gefoltert wird. Welcher modus torquendi in der Sentenz posito nomine torturae, mit dem Zusatz, ziemlicher Massen, oder ziemlicher Weise, bemercket wird, und mit dem Folter-Instrument derer Romer meistentheils hinzugehet. Die formula pronunciandi auf die tortur des andern grads ist: So erscheinet daraus so viel, daß wider *N.* mit der Schärffe ziemlicher Weiße zu verfahren, darbey er denn mit allem Ernst zu befragen ꝛc. Welcher der andere grad seye? Der Modus pronunciandi.

vid. apud BEN. CARPZOV. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 117. *n.* 51. *usq. ad fin.* WERN. THEOD. MART. *de Quaest. membr.* 4. *n.* 13.

§. 12.

Der dritte und lezte grad der tortur ist, wann ausser der Ausstre- Welcher der dritte grad seye?

streckung derer Glieder, die Scharfrichter noch härtere tormenten, Schwefel, brennende Lichter und Feuer gebrauchen, und endlich auf allerley Art sich Mühe geben, daß sie die Wahrheit erforschen, doch also, daß nicht mit neuen und ungewöhnlichen, sondern mit gewöhnlichen tormenten alles dieses ohne Gefahr des Todes geschehe. Es wird aber diese lezte Species der tortur durch die Worte der Sentenz geurtheilet: **mit der Schärffe** mit Auslassung derer Worte: **ziemlicher Weiße.**

Jll. Dn. a BERGER. *in Praelect. ad Struv. Jurispr. L. 4. tit. 41. §. 13.*

Vor diesem gebraucheten sich die Witembergische Collegia folgender Worte: **Mit der scharffen Frage.**

Dn. a BERGER. *in supplem. Elect. Jurispr. Crim. P. 1. obs. 39.*

Dessen Modus pronunciandi.

Heut zu Tage aber; **Mit der Schärffe**, und also pflegt pronuncirt zu werden: So erscheinet daraus so viel, daß wider *N. N.* **mit der Schärffe** zu verfahren, dabey er denn **mit allem Ernst zu befragen**, ob ꝛc.

BEN. CARPZ. *Pr. Crim. P. 3. qu. 117. n. 67.* WERN. THEOD. MARTINI *de Quaest. membr. 4. n. 13.*

Wie die Marter derer tormenten können vermehret werden, kan gesehen werden

apud Dn. a BERGER. *in Elect. Crim. p. 289. seqq.*

Endlich ist auch noch zu bemercken, daß auch in dem Herzogthum Magdeburg und andern Landschafften, diese drey gradus der tortur pflegen observirt zu werden, obschon bisweilen die formula sententionandi einigermassen von der Sächsischen zu differiren pfleget, wie man ex sententiis sehen kan,

im Bericht der Berlinischen *Inquisition*, wegen des ermor-

mordeten Hof-Kürschners, Mart. Heinrichs *p.* 23. *et* 46. Item apud LUDOVICI in der Einleitung. zum peinl. Proceß. C. 9. §. 32. 35. 36. *et* 37.

§. 13.

Wie und wann ein gradus unter denen von dem andern zu erwählen seye?

Aus diesen dreyen gradibus der tortur, welcher vor den andern zu erwählen, wird nach der condition und qualität des Verbrechens, der delinquirten Person, und deren indicien dem arbitrio iudicis überlassen.

ORD. CRIM. *art.* 58. *L.* 7. *et* 10. §. 3. *π. de Quaest.*

Und obschon der erste und andere Grad der tortur der gebräuchlichste ist, und meistens in foro Saxonico observirt wird; so wird doch selten der dritte zugesaget, iedoch in denen grausamsten und ausgenommenen Verbrechen, nemlich sacrilegii, laesae Maiestatis, falsae monetae und dergleichen,

PROSP. FARINAC. *L.* 1. *tit.* 3. *qu.* 18. *n.* 60.

steiget auch der Richter auf den dritten grad;

L. 8. *π. de Quaest.* HENR. HAHN. *in observ. ad Parat.* WESENB. *tit. π. de Quaest. n.* 2. *in fin. p. m.* 454.

dahero muß ein Richter meistens, wann er einen grad oder eine Art der tortur erwählen will, darauf sehen 1) auf die qualitatem delicti, auf was vor eine Art und wie groß es begangen worden, indem die Schwehre des Verbrechens auch die tortur der Straffe beschwehret, und der dritte grad nicht anderst als in denen schwehrsten Verbrechen, und in denen boshaftigen und ausgenommenen wegen augenscheinlichsten indicien statt hat,

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 177. *n.* 68. *seq.* MICH. HENR. GRIEB. *in Diss. de Repet. Torm. conf. infic.* §. 7. *p.* 19.

welches nicht allein in Sachsen, sondern auch in Herzogthum Magdeburg, und andern Orten observirt wird;

Magdeb. Policey-Ordn. *de anno* 1688. *c.* 61. §. 2. ibi:

> **Nur in denen** *delictis atrociſſimis*, **da die Mißhandlung nicht allein am Leben gestrafft, sondern hierüber mit einer sonderbaren Pön des Feuers, des Schleiffens zur Fehmstedt, des Spiessens, des Radbrechens und Flechtens auf das Rad, beleget wird.**

Dahero haben die Herren Franckfurther wol gethan, daß sie in Concurrirung eines delicti adulterii et parricidii über lezteres zwar den dritten, über ersteres aber nur den andern grad der tortur zuerkannt haben.

Bericht der Berlinischen *Inquisition*, **wegen des ermordeten Hof-Kürschners Martin Heinrichs**, *p.* 22. Add. LUDOVICI **in der Einleit. zum Peinlichen Proceß.** *c.* 9. §. 37. *in fin.*

2) soll er auf die qualität des delinquenten sehen, und auf dessen Stärcke, Alter, Geschlecht, Kräfften und Gesundheit; dahero wann etwas ausserordentliches zu bemercken ist, muß es vorhero in actis inserirt werden, ehe sie ad JCtos transmittirt werden.

vid. §. 4. 5. *et* 6. *praeſ. Cap.*

3) auf die qualität derer indicien, wie weit sie urgiren, ob ein einiges oder mehrere hinlänglich seye, ob sie sind remota, oder proxima, und dahero befiehlet der Richter, nach der Betrachtung solcher circumstantien, daß der reus entweder härter, oder gelinder torquirt werde,

DAN. CLASSENIUS *in Comment. ad Conſt. Crim. art* 58. §. 11. *p.* 211. SEBAST. GUAZZIN. *Def.* 30. *c.* 30.

Add.

Add. MICHAEL. HENRIC. GRIEBNER. *in Diss. de Repetit. Torment. confess. infic.* §. 9. *p.* 21. *lit. a*)
allwo aus dem Responso erscheinet, daß wegen denen remotioribus indiciis kaum über die verbal-territion die tortur geordnet werde. Gleichwie aber dieses eine grosse difficultät ist, also sollen die Richter, um selbige zu vermeiden, erfahrne Juristen-Facultäten, und Schöppen-Stühle consuliren.
ORD. CRIM. *art.* 7. 28. *et* 219.

§. 14.

Was der Richter hier observiren soll.

Gleichwie nun aus der unterschiedlichen Schärfe derer tormenten es sich offenbaret, daß es nicht erlaubt seye, einen oder den andern gradum pro lubitu zu erwählen, sondern nach der Schwehre des Verbrechens, nach der Hartnäckigkeit des Inquisiten, und nach dem Gewicht derer indicien, die tortur bald leichter, bald härter anzuordnen ist. Also lieget dem Richter vornemlich ob, daß er auf das fleisigste untersuchet und erforschet, ob hinlängliche und rechtmässige indicia vorhanden sind, oder nicht? Auch soll er nicht bey diesen und andern, da die Sache mit ihren circumstantien vernachlässiget, freventlich zur tortur eilen, sintemal man in derselben Sache nicht de glande legenda, sondern von dem Leben und Ruhm eines Menschen, ad similitudinem coelestis pulchritudinis formati, handelt. Dann ansonsten die tortur, welche ohne hinlängliche indicien angestellt, folglich auch die Bekänntnuß selbst ipso iure null und nichtig ist,
CONST. CRIM. CAROL. *art.* 6. 7. 18. 20.
obschon der Gepeinigte in der Bekänntnuß beharret, und nach der tortur die indicia unversehens kommen,

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 122. *n.* 10.

welches so wahr ist, daß der Richter nicht einmal ohne hinlängliche indicien den reum terriren kan!,

PROSP. FARINAC. *qu.* 37. *n.* 96.

Welche Straffe dem Richter zuerkannt wird, der einen ungerechter Weiße torquiren läßt?

sondern de Syndicatu gehalten wird, und zu bestraffen seye,

ID. FARINAC. *dict. qu.* 37. *n.* 74. JULIUS CLARUS *in Pr. Crim.* §. *ult. qu.* 64. *n.* 13.

so gar, daß der Richter ob atrocitatem et excessum tormentorum mit Beraubung der Jurisdiction gestrafft wird;

ALETHOPHIL. SCHNURBEIN. *de Tortura caute adhib. th.* 19. GEORG. ADAM. STRUV. *in Diss. Crim.* 1. *th.* 16. *p.* 58.

Ja wann ein dolus malus vorhanden, und der Gepeinigte gestorben, so kan der Richter mit der poena capitali belegt werden.

L. 7. §. *fin. ad L. Jul. Repet. L.* 1. §. 1. π. *ad L. Corn. de Sicar.* CASP. HENR. HORN. *in Resp. Class.* 15. *resp.* 28. *p.* 1067.

Wann aber mit Schuld, aus denen nicht hinlänglichen indicien der reus torquirt worden, so kan er nach Art der Schuld mit der poena fustigationis, oder arbitraria afficirt werden,

Peinl. Halsger. Ordn. *art.* 61. WERN. THEOD. MARTINI *de Qu. membr.* 4. *n.* 18. CASP. ZIEGLER. *in Disc. Select. them.* 47. *de Tortura, cap. ult.* §. 4. *p.* 1536.

dahero der Gepeinigte wider ihn actionem iniuriarum hat,

L. 15. §. 34. 35. π. *de Iniur.*

und actionem utilem Legis Aquiliae,

L. 13. *pr.* π. *ad L. Aquil.*

weil

weil er in Ansehen der Handthierung, deren er dadurch versäumet worden, und wegen denen Unkosten, die auf die curirung sind gemacht worden, sein Vermögen dadurch verringert worden ist.

GEORG. ADAM. STRUV. *Exerc.* 14. *th.* 26.

§. 15.

Der Unterscheid derer indicien.

Weil aber die indicia nach denen Fällen und circumstantien variren,

CONST. CAROL. CRIM. *art.* 28.

so gar, daß es ohnmöglich ist, von denenienigen eine gewisse und unbetrügliche Lehre zu geben,

L. 3. §. 2. *ff. de Test.*

oder alle indicia gänzlich zu erzehlen: so wird fast alle diese Lehre ad arbitrium et humanitatem prudentis iudicis, deme in einem so harten und schwehren Geschäfft vieles überlassen worden, referirt, der aus unterschiedlichen circumstantien die argumenta finden soll, welche zu beweisen, oder zu entdecken ein Verbrechen zu machen scheinen.

Peinl. Halsger. Ordn. *art.* 18. *et* 27.

Doch damit das arbitrium iudicis gänzlich nicht umschweiffend und indeterminirt seye, so hat Kayser Carl der Fünfte in der Peinl. Halsger. Ordn. gewisse gradus derer indicien bestimmet. Einige indicia, sagt er, sind allen Verbrechen gemein,

ORD. CRIM. *art.* 25.

und sind dieselbe entweder remota, oder proxima. Deren iene, nemlich die remota, nicht besonders, sondern nur allein insgesamt und wann deren mehr sind,

Peinl. Halsger. Ordn. *art.* 27.

dieſe aber, nemlich die proxima, iede beſondere ſo viel Beweiß wircket, als ſo viel zur tortur ſtatt findet,

Peinl. Halsger. Ordn. *art.* 29.

Einige nennet er eigene und beſondere bey denen einzeln und gewiſſen Verbrechen,

ORD. CRIM. *art.* 33. *usq.* 44.

deren iedes gleichermaſſen zur tortur hinlänglich ſeye, der Kayſer ſelbſt erinnert,

in Rubrica dicti *art.* 33. verb. **und iſt ieder** *Articul* **zu rechtlicher Anzeigung derſelben Miſſethat genugſam, und darauf peinlich zu fragen,** Add. BARTHOL. *in L. fin. n.* 6. *π. de Qu.* JOS. MASCARD. *de Probat. concl.* 1385. *n.* 26. JO. ZANG. *de Qu. c.* 2. *n.* 9.

Aber weil der Kayſer ſelbſt faſt in ieden articuln von dieſer ſeiner hypotheſi abweichet, wie es erhellet

ex art. 35. *et* 36.

daß kaum ein indicium, was vor eines es ſeye, alleine zur tortur hinlänglich ſeye, wann nicht andere Hülfsmittel zugleich concurriren,

GEORG. BEYER. *in Delineat. Jur. Crim. art.* 33. *et* 37. *poſit.* 1. *et* 2. JOH. JOACH. SCHOEPFFER. *in Synopſ. Jur. Privat. Roman. et Forenſ. tit. π. de Qu. n.* 30. *p.* 768.

§. 16.

Welches die indicia communia remota ſind?

Was die indicia communia aller Verbrechen, und remota anbelangt, ſo werden deren acht erzehlet

in ORD. CRIM. *art.* 25. *et* 26.

1) nemlich 1) der üble Lebenswandel vor der That, ich meyne in dergleichen Arten des Verbrechens, entweder mittelbar oder unmittelbar, nicht diverſen,

CASP.

CASP. HENRIC. HORN. *Tract. de semel Malo, semper Malo, c.* 2. §. 14. *seqq.*

wann nur die praesumtio des Ubels nachgehends von dem gegenwärtigen oder vergangenen auf die zukünftige, nicht von denen gegenwärtigen auf die vergangene, begriffen wird,

JASON. *in L.* 15. *π. tit. de Nov. oper. Nunc.* MEZGER. *de Tort. Reor. concl.* 122. *seqq.* DYNUS *ad c.* 8. *de R. I. in* 6.

ingleichen der Ruff, wann er nur seinen Ursprung von ansehnlichen Männern hat, die Glauben haben, und der reus eine dergleichen Person seye, auf welche ein übler Argwohn fallen kan,

ERNEST. COTHM. *Vol.* 1. *Resp.* 12. *n.* 167. *seqq.* ALET. SCHNURBEIN. *de Tort. caute adhib. thes.* 39.

dergleichen Ruff völlig, und also zu probiren ist, daß a) er mit offentlicher, verschreyter und eigentlicher Rede, b) von gewissen vorsichtiglichen und ehrbaren Männern die namentlich anzeigen, c) vor der angefangenen Ursach und unternommenen Inquisition, d) da die rationes urgiren, gehört worden seye, gezeuget wird, daß eine gewisse Person, diese oder iene, das nachgesuchte Verbrechen begangen habe, wann deren eines mangelt, der Ruff nicht probirt wird. ‖

BEN. CARPZ *Qu. Crim.* 120. *n.* 22. PROSP. FARINAC. *Qu.* 47. *n.* 237. *et* 253. *seqq.* ERNEST. COTHMANN. *Vol.* 1. *Resp.* 12. *n.* 176. JUST. OLDEKOP. *observ. Crim.* 33. *n.* 5. JOSEPH. MASCARD. *Vol.* 2. *concl.* 748. *seqq.* HENR. MICHAEL. *de Inquis. Crim. c.* 9. §. 3.

Einige meynen, daß allhier die Weiber ausgeschlossen werden, weil deren Schwazhaftigkeit gemeiniglich so beschaffen ist,

ist, daß sie eine gehörte Sache, gleich dem Ersten, der ihnen begegnet, ohne vorherige Untersuchung, ob es auch wahr ist, offenbaren, und derselbe es alsbald einem andern erzehlet, und also in einer viertel Stunde alle Gassen mit dem ungewissen Ruff angefüllt werden, auch sind sie nicht zufrieden, wann sie dasienige gesagt haben, was sie angenommen, sondern setzen auch noch mehrers hinzu.

HENR. COCCEJ. *de Fallac. Crim. Indic. sect.* 1. §. 22.

Aber obschon einen grossern Glauben der Ruff derer Männer verdienet, so werden doch nicht gänzlich die Weibspersonen auszuschliessen seyn, weil deren Reden öfters das factum oder crimen u. c. maleficae magiae abortus, infanticidii und dergleichen, mehr und mehr berühren, als die Aussagen derer Männer, also daß von denenienigen besser, oder ebener es von denen Weibspersonen als Mannsbildern es kan bekannt werden. Aber nach der condition derer Personen, des Verbrechens und circumstantien, muß der Richter urtheilen, wie viel denenienigen Glauben beyzumessen seye,

ERNEST. FRIEDER. SCHROEDER, *in Diss. de Lamiis c.* 5. §. 4.

a) 2) wann einer an einen verdächtigen Ort, welcher zum delinquiren bequem, auf eine ungewohnliche Weiße, ist ergriffen worden, wo nachgehends ein Verbrechen begangen worden, sich veroffenbaret,

L. 16. §. 4. *π. de Poen.* JOH. ZANG. *de Quaest. c.* 2, *n.* 33.

b) deme 3) nicht ungleich ist, wann einer quoad staturam, arma, vestes etc. in dem Ort des Verbrechens gefunden, oder aus dem Ort, wo die That begangen worden, flüchtig worden, dergleichen gefunden wird,

Dn. BEYER. *in Delin. Jur. Cr. p. 47. pos.* 11. JUL. CLA. RUS. §. *fin. qu.* 21. vers. *si aliquis etc.*

dergleichen bisweilen aus denen Fusstapfen, entweder im Schnee, oder in der feuchten Erde des verlassenen Ortes, pfleget colligirt zu werden z. E. wann sie mit der Form des Fusses des rei übereinkommen,

BEN. CARPZ. *Pr. Crim. qu.* 120. *n.* 32. SAM. STRYK. *de Jure sensuum Diss.* 1. *c.* 1. *n.* 22.

aber dieses argument ist sehr zweifelhaftig, obschon zwanzig Schuster über die Gleichförmigkeit derer Füsse iurato aussagen würden,

JOH. CAR. NAEVIUS *in Tract. de Jure Justitiariorum, c. 7. p.* 399.

dann die Menschen kommen öfters in Form der Füsse miteinander überein, wann sie Schuhe anhaben, die über einen Leisten gemacht worden. Und wer weiß nicht die ausgeübten Strassenräuber, Diebe, und anders dergleichen Gesindel, die öfters mit umgewandten, oder fremden eingedruckten Fusstapfen, ihre Nachforscher zu betrügen und hinter das Licht zu führen pflegen?

4) der Umgang mit lasterhaften Menschen, 41

ORD. CRIM. *art.* 25.

wann er nur die condition derer lasterhaften Menschen gewußt hat,

CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 120. *n.* 37. Conf. Dn. BEYER. *in ord. Crim. p.* 47. *pos.* 12.

auch keine gerechte Ursachen, warum er mit ihnen umgegangen, anzeigen kan,

ORD. CRIM. *art.* 40. *ibiq.* MATTH. STEPH. CHRIST. CRUSIUS. *de Indic. Delict. P.* 1. *c.* 8.

sintemal ein dergleichen Umgang alsdann endlich ein indicium macht, wann es mit Fleiß und wegen einer unaufhörlichen Gesellschafft ist angestellt worden,

CONST. CRIM. *art.* 25. verb. **Wohnung, oder Gesellschafft habe,**

das ist, allezeit mit denen Delinquenten verdächtig umgehe, nicht wann es ein ungefehrer und zeitlicher Umgang seye. Dann es kan geschehen, daß einer zum wenigsten in dergleichen Menschen fällt, entweder wegen häuslichen und oeconomischen Geschäften, vielleicht, weil er sie als Dienstbothen brauchet,

JOH. HENR. a BERGER. *in Resp. P.* 2. *resp.* 179.

oder wegen anderen nothwendigen und amtlichen Ursachen, z. E. wegen Freundschafft, Nachbarschafft, Auferziehung, Gelds interesse, Gleichheit des Standes, und so ferner.

CHRIST. THOMAS. *in Diss. de Crim. Mag.* §. 54.

Aus welchen und dergleichen Fällen nicht etwas böses kan praesumirt werden, weil öfters gute Menschen unter denen Gottlosen gefunden werden, wie Loth unter der Sodomitischen Gottlosigkeit als ein frommer übergeblieben, und die ganze Christglaubige Versammlung unter denen Gottlosen sitzet, und nohwendiger Weiße mit denenienigen umgehen muß, wie unser Erlöser, da er mit denen Pharisäern öfters zu Mittag gegessen, ia auch in der Nacht mit Nicodemo, mit dem Judas Ischarioth, mit denen Zöllnern und Sündern, einen Umgang gehabt hat, die Apostel und Christen mit Simon dem Zauberer, selbst der Sohn Gottes mit dem Teuffel, und zwar allein in der Wüste, und dahero gleichsam heimlich, in einem verborgenen, oder ungewöhnlichen und verdächtigen Ort umgegangen und gesprochen hat.

COLON.

COLON. apud ERN. COTHM. *Vol.* 3. *Conſ.* 30. *n.* 340. CASON. *de Indiciis tort.* 3. *c.* 5. PROSP. FARINAC. *L.* 2. *conſil.* 130. *n.* 6. *et conſ.* 175. *n.* 13.

5) die Hauptfeindſchafften mit dem Beleidigten, in denen Verbrechen, mit welchen man einen feindlichen Schaden zufüget, deſſen Exempel beſchrieben iſt, 5)

in art. 6. ORD. CRIM.,

welche Feindſchafften aber pro capitali zu halten ſind, iſt wiederum dem arbitrio eines verſtändigen Richters zu überlaſſen, wie

BENED. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 120. *n.* 46. conf. omnino Dn. BEYER. *in Delineat. Jur. Crim. art.* 22. *et* 28. *poſit.* 13. 14. 15. 16. *p.* 47.

Hieher gehöret auch die Misgunſt, die Hoffnung des Gewinſts, oder des Nutzens, welches auf den Delinquenten kommt,

SAM. STRYK. *in Annotat. ad Lauterb. tit. π. de Qu. p. m.* 1036.

wann nur von deſſen offenbarer angenommenen Weiße es bekannt iſt,

ALETOPH. SCHNURBEIN. *de Tort. caute adhib. th.* 39.

ingleichen die vorhergegangenen Drohungen, wann ſie nur von einem dergleichen Menſchen geſchehen, von welchem die executio kan praeſumirt werden, und ein gewiſſes delictum reſpiciren, welches durch dieienige Drohungen erfolget,

ORD. CRIM. *art.* 32. *et* 44.

6) die Anklage des tödlich Verwundeten, wann er nur gerechte Urſachen allegirt, 6)

MATTH. STEPH. *ad Conſt. Crim. art.* 25. *n.* 8.

und in derſelben Meynung bis an ſeinen Tod verharret,

BENED. CARPZ. *Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 120. *n.* 53. TOB. GRANZ. *Def. Inquif. c.* 5. *m.* 2. *f.* 3. *art.* 1. *n.* 34.

wann eines deren mangelt, ſo wircket dergleichen Anklage nicht viel, ob er es ſchon mit einem Eyd beſtättiget, oder über dieſes das heilige Abendmahl empfangen hat.

Id. GRANZ. *d. l. n.* 34. *et* 38. vid. CONST. ELECT. SAX. *medit.* 29.

Ja ein dergleichen Beweiß eines ſterbenden macht öfters ein zweifelhaftes indicium, wegen Fertigkeit eines Fehlers, und garſtigen Reden des Gemüts, und daß öfters der Tod das Gedächtnuß verhindert,

Dn. BEYER. *in Delin. jur. Crim. p.* 47. *poſ.* 18.

7) 7) wann die Flucht erfolget, welche vor der angeſtellten Inquiſition unternommen,

L. ult. ff. de Qu. L. 3. §. 7. *ff. de Re Milit. Nov.* 53. *c.* 4.

dann der die Flucht ergreifft, glaubet, durch ſelbige vor ſein unruhiges Gewiſſen das Heil zu ſuchen, gemeiniglich, wann er durch ungewohnte und ungewöhnliche Oerter fliehet.

ERN. COTHMANN. *Vol. Reſp.* 12. *n.* 196.

Jedoch entſchuldiget der gerechte Schrecken,

JASON. *ad L.* 31. *ff. de Jurej n.* 199. JOH. ZANGER. *de Qu. et Tort. c.* 2. *n.* 34. *ſeqq.*

zum Exempel die Furcht des Gefängnuſſes, welche die praeſumtion wider den reum aus der Flucht genommen, reiniget,

JOS. MASCARD. *concl.* 892. *n.* 271.

weil vielmehr hier der animus fugientis zu inſpiciren iſt, als die Flucht ſelbſt,

MATTH. STEPHAN. *ad ord. Crim. art.* 25.

und ein Thor würde ſeyn, welcher ſich lieber wolte aus der

Gefahr setzen, und vielmehr aus dem Gefängnuß, als ausserhalb desienigen zu antworten, und seine Unschuld zu führen.

BEN. CARPZ. *Qu.* 120. *n.* 68.

Wann also einer nach der citation, daß er in das Gericht kommen soll, aussenbleibt, die Flucht ergriffen, so macht diese kein indicium zur tortur, und gravirt den Flüchtigen nicht, wie

LUDOV. GILHAUS *Arbitr. Jud. Crim. C.* 6. *P.* 6. *n.* 33. bezeuget; aber in diesem Fall macht die Flucht zwar nicht der tortur, sondern der incarceration, einen Platz, in welcher sie erfolget, wann der, welcher von denen Ursachen der Flucht gefragt worden, keine gerechte Ursachen allegiren kan, gegen über aber die unterstützende indicia gezeuget werden, sodann endlich auch eine solche Flucht zur tortur ein hinlängliches argument darreichen kan,

OTTO TABOR. *de indic. et Tort. art.* 25. §. 12.

8) Und das lezte indicium remotum ist,

in ORD. CRIM. *art.* 26. 8)

wann der reus mit dem Beleidigten wegen allen Gütern, oder wegen den grösten Theil derer Güter, einen Streit hat, wann er nur eine persona levis ist, und ad damnum inferendum geneigt.

Dn. BEYER. *in Delin. Jur. Crim. ad art.* 22. *et* 28. *posit.* 22. *p.* 48. ALETOPH. SCHNURBEIN. *de Tort. caute adhib. th.* 39. *in fin.* HENR. HAHN ad WESENB. *ad tit. ff. de Quaest. n.* 7.

§. 17.

Mehrers von dem argument.

Ferner sind noch aus diesen erzehlten indiciis communibus, remotis, ex art. 25. et 26. hinzuzusetzen 9) das Wancken, 9.)

Zittern und die Veränderung des rei, vornemlich, wann er vielmals in einer Abwechselung wancket,

JAC. MENOCH. *L.* 1. *de Praesumpt. qu.* 89. *n.* 71.

welches doch bisweilen betrüget,

JOH. GRAEVIUS *de Tortura L.* 1. *c.* 6. *p.* 177. *et* 181.

weil öfters die Menschen, wann sie ihrer Unschuld wegen übereilet, aus Furcht erschröcken, und viele von Natur so sehr furchtsam sind, daß, wann sie vor den Richter kommen, also zittern, daß sie nicht wissen, was sie sagen sollen, ob sie schon die allerunschuldigsten sind,

JUL. CLAR. *qu.* 22. *n.* 38. JUST. OLDEKOP. *observ. Crim.* 30. *n.* 9. *tit.* 4. BEN. CARPZ. *Pr. Crim. qu.* 120. *n.* 73.

10.) 10.) die Verschwiegenheit, wann der Beschuldigte sich nicht entschuldiget,

CARPZ. *dict. quaest.* 120. *n.* 81.

11.) 11.) die üble Physiognomie, oder die Veränderung des Gesichts und der Gestalt,

ALET. SCHNURB. *de Tortur. caute adhib. th.* 40. SAM. STRYK. *in Tract. de Jur. Sens. Diss.* 10. *c.* 2. *n.* 35. 36. *seqq. et Diss.* 7. *c.* 3. *n.* 16.

welche doch auch öfters betrügen,

Add. JOH. BRUNNEM. *in Proc. Inquis. c.* 8. *membr.* 1. *circa finem.*

12.) 12.) die Benennung derer Mithelffer, wann nur selbst der Mitgesell aus der Benennung sich einen Verlust zuwegen bringt,

Dn. BEYER. *in delin. Juris Crim. p.* 48. *pos.* 29. *et* 30. conf. §. 20. *praes. cap.*

13.)

13.) wann einer einen Gifft, oder dergleichen ungewöhnliche Dinge kaufft, oder gewöhnliche Waffen auf ungewöhnliche Weiße schärffet, und zubereitet, und kurtz darauf ein Todschlag erfolget. 14.) das Geschrey wider einen, der aus dem Hauß gehet, wo das crimen ist begangen worden. 13.) 14.)

Dn. BEYER. *d. l.*

Zu welchem noch viele andere gezehlet werden, welche, weil sie allenthalben schon bekannt sind, wir solche mit Fleiß zuruck lassen, vornemlich, weil sie aus dem täglichen Zufall meistentheils genommen werden, und dahero vor sich keinen Glauben verdienen, wann nicht andere stärckere und augenscheinlichere indicia concurriren. Und sind fürwahr nicht nur zu befürchten, sondern auch zu praesumiren, oder davor zu achten, welche öfters und meistens geschehen.

L. 21. §. 20. *ff. de leg.* 3. *L. fin. ff. ad Leg. Jul. repetund.*

L. 6. *ff. de poen.*

Ja weil es gänzlich ohnmöglich ist, ganz und gar alle indicia remota, oder welche einen Argwohn zur tortur machen, wegen Manigfaltigkeit derer Fälle und circumstantien, allhier zu erzehlen, sondern dieselbe und dergleichen aus denen besagten Exempeln zu beurtheilen sind, auch diese indicia nicht allezeit verbunden, sondern pro arbitrio iudicis, die tortur wircken,

ORD. CRIM. *art.* 27. Dn. BEYER. *in Delin. Jur. Crim. p.* 49. *pos.* 42.

so überlassen wir das übrige der Geschicklichkeit und Gottesfurcht eines verständigen Richters, welcher alles dieses vor der Auflegung der tortur nicht allein fleissig erwägen, sondern auch, welches zur Vertheidigung des Beschuldigten gehöret,

zu-

zugleich im Gleichgewichte ponderiren wird, sintemal Kayser Carl der Fünfte in der Peinl. Halsger. Ordn. art. 28. dem Richter, der die Inquisition anstellet, zwey wichtige requisita, die vornemlich zu observiren sind, einpräget, woher erstlich die Gelegenheit der praesumtion und des Argwohns genommen worden, anderns, welches der reus selbst zu seiner Entschuldigung beybringen kan. Wann er sich aber nicht auswickeln kan, soll er Rechtsverständige darüber consuliren. Dann so wird nach denen Gesetzen pronuncirt, weil ex prudentum consilio die Sentenz gemacht wird.

L. 3. C. de Legib.

Welches die indicia communia proxima sind?

§. 18.

Nun gehen wir weiter auf die indicia communia proxima, deren iedes, wann sie nicht mit widrigen circumstantien elidirt werden, zur tortur hinlänglich ist. Deren Fünf in dem Das erste, Carolingischen Gesetz gezehlet werden 1.) wann eine Sache, in dem Ort, wo das Verbrechen begangen, zuruck gelassen worden, welche daselbst gefunden, und bewiesen wird, daß es der Angeklagte zuruckgelassen habe, z. E. der Hut, Haube, Stecken, Ring, vornemlich in homicidio, ein mit Blut bespritzter Degen, welcher das Maaß in die Scheide des Delinquenten, und in die Wunden hat,

JAC. MENOCH. *de Praes. L. 1. qu. 89. n. 135.* BOER. *qu. 66. n. 3.*

welches von dem Fall zu verstehen, wo einer vor andern gravirt wird, ansonsten die tortur eben nicht bey allen statt hat, sondern gänzlich cessirt,

vid. CONST. ELECT. SAX. 7. *Part. 4.*

Hieher können auch in crimine furti referirt werden, die eigene

gene Leiter des Inquisiten, und andere Instrumenta, welche zum Einbruch dienlich, und solche in loco delicti, gefunden worden, wann nur die üble praesumtion auf den proprietarium fällt. Dann gleichwie es sich zutragen kan, daß einer unwissend eine gestohlene Sache bey sich hat, oder welche vor gestohlen gehalten wird, da der reus doch nicht der Dieb ist, ausser welcher die Wissenschafft der gestohlenen Sache hat,

L. 12. *et* 14. *C. de furt.* BEN. CARPZ. *P.* 3. *qu.* 122. *n.* 45.

Also kan es geschehen, daß der Delinquent eines andern Degens, Leiter, oder andern Instrumenents, ohne Wissen des Besitzers, sich bedienet. So oft nun der Beschuldigte billig, oder vielmehr, mit gewissen argumentis, oder testimoniis, die wider ihn gehegte praesumtion, elidiren kan, so oft verdienet er eine Verzeihung und Pardon.

ORD. CRIM. *art.* 29. JOACHIM. MYNSING. *cent.* 4. *obs.* 13.

§. 19.

Die tortur findet 2.) statt, wann die probatio semiplena geschehen, durch einen einigen Zeugen, omni exceptione maiorem, und iurato ausgesaget, daß das Verbrechen von dem Beschuldigten begangen worden, Das andere,

ORD. CRIM. *art.* 30.

weil aber eines einigen Menschen Zeugnuß ansonsten nichts beweiset, wann er auch noch in so grossen Ehren stünde,

DEUT. 19. *v.* 15. MATTH. 18. *v.* 16. *L.* 9. §. 1. *C. de Test.*

so ist es auch derohalben schwehr, einen Menschen, der mit eines einigen Zeugnusses gravirt, der tortur übergeben, welche schwehrer und härter ist, als die Abhauung beeder Hände,

ERNEST. COTHMANN. *Vol.* 3. *Resp.* 24. *n.* 3.

ia auch selbst der Tod,
MATTH. WESENB. *in Paratit. ff. de Quaest. n.* 15.
darum dem Käyser gefallen hat zu bestimmen
in ORD. CRIM. *art.* 30.
daß derienige einzige Zeuge omni exceptione maior seye, wie die Worte lauten: **daß in der Haupt-Sache die Missethat gründlich mit einem einzigen guten Zeugen erwiesen werden müste.** Welche constitutio auch mit dem gemeinen Recht übereinkommt,
juxta JAC. MENOCH. *L.* 1. *de Praes. qu.* 91. *n.* 1. *ibiq. cit. DD.*
dahero derienige einzige Zeuge von dem actu unmittelbar aussagen, und per sensum corporeum, welches mit der Sache übereinkommt und eigen ist, Rechenschaft geben muß, z. E. daß er sagt, er habe selbst gesehen, daß von Titio dieser Todschlag begangen worden seye. Ansonsten ist ein iedes indicium völlig zur tortur, entweder aus untersuchten documenten und Instrumenten, oder aus der Gerichtlichen Bekänntnuß des Inquisiten, oder allein aus zweyen tüchtigen Zeugen, aber auch omni exceptione maioribus, zu probiren.
ORD. CRIM. *art.* 23. *et* 30.
Ob aber schon dieses lezte also wahr seye, wie
ERNEST. COTHMANN. *Vol.* 1. *Cons.* 2. *n.* 117. *seqq.*
meldet, daß, obschon tausend Zeugen sind, deren ein ieder von dem besondern indicio aussaget, doch kein indicium zur tortur machet,
Add. JAC. MENOCH. *de Praesumt.* 89. *n.* 5.
das Gegentheil hingegen gefället
Dn. LUDOV. in der Einleit. zum Crimünal-Proceß *c.* 9. §. 8. auctore CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 123. *n.* 56. *seq.*

§. 20.

Es folget 3) die Beschuldigung des Verbrechens des Mitgesellens, Das dritte,

ORD. CRIM. *art.* 31.

wo nemlich der Delinquent, oder Inquisit, einen Mitgesellen genennt hat, wann nur diejenige vorhanden sind, welche in dem besagten Ort weiters erfordert werden, nemlich a) daß diese Benennung geschehen seye in der tortur, und der Inquisit den Socium nicht zur Suggestion de certo individuo specialiter des Fragenden, sondern nur auf die general-Frage des Richters, wer ihm dabey behüflich gewesen, oder Rath und Anschlag darzu gegeben, diese Benennung gethan. Dann die particular-Frage des Richters, als eine Suggestion, ist unerlaubt,

L. 1. §. 21. ff. *de quaest.* JOS. MASCARD. *de Probat. concl.* 1311. *n.* 39.

es wird auch ohne tortur dem Benenner nicht geglaubt, weil er ein Mitgesell und Mithelffer des Verbrechens ist,

L. 11. *C. de Test. L fin. C. de accus.*

β) daß der Richter gänzlich von allen circumstantien gefraget hat, nemlich wie? wo? wann? mit welcher Hülffe? ꝛc. der benannte socius Hülfe geleistet hat? dann aus dieser Frage kan es dem Richter leicht bekannt werden, ob der Gepeinigte wahrscheinliche Dinge gesaget, oder nicht?

ALEX. *Consil.* 89. *n.* 9. *L.* 3. JOH. ZANGER. *de quaest. c.* 2. *n.* 64.

γ) wann der Inquisit mit dem socio Haß und grosse Feindschaften nicht ausgeübet hat. Dann sonst glaubt man, daß die Benennung vielmehr aus Haß und feindlichem Gemüte

zum Schaden, als aus einer Gewissens-Bewegung hervorgekommen seye. Dahero ULPIANUS

in L. 1. §. 24. *ff. de quaest.*

wol sagt, daß der Frage derer Feinde kein Glauben muß gegeben werden, weil sie leichtlich betrügen können

f) daß dessen Benennung eine Stütze seye, spricht der Kayser, in ORD. CRIM. *art.* 31.

wann die Benennung ansonsten schon suspect seye, dieses indicium ex contrario, wann von dem guten Ruff des nominati bekannt ist, leichtlich ausgelöscht wird,

HYPPOLIT. de MARSIL. *Cons.* 12. *n.* 38. *et Cons.* 15. *n.* 5. 6. JOH. ZANGER. *de Quaest. c.* 2. *n.* 69. Dn. HORN. *in Resp. Class.* 15. *Resp.* 101. *p.* 196.

Endlich *g*) wird aus der Carolingischen constitution zur confirmation des indicii erfordert, daß der nominans in seiner sentenz beständig verharre, auch sonder Gewalt und tormenten gefragt worden,

MATTH. STEPHAN. *ad Const. Crim. art.* 31.

wann eines von denen requisiten mangelt, das ganze indicium zerfällt, also, daß es allein nicht hinlänglich zur tortur seye,

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 121. *n.* 37.

allwo *h*) noch zu bemercken ist, daß hier ein crimen exceptum erfordert werde, welches ohne sociis nicht kan vollbracht werden. Dann wann er in andern von sich selbst bekannt, so ist er nicht einmal von denen sociis zu befragen,

L. fin. de Accus.

weil die tortur nicht dispensirt, sondern nur allein eine Kraft giebt, in denenjenigen Fällen, in welchen er mit Recht nach dem Gewissen kan gefragt werden,

SEBAST.

SEBAST. GUAZZIN. *Tom.* 1. *Def.* 9. *cap.* 2. *n.* 5. 6. ANDR. FACHIN. *Controv. L.* 9. *c.* 88.

und derjenige, welcher von sich selbst bekennet, mit gleicher Gutwilligkeit von andern bekennen wird.

JOH. BRUNNEM. *in Proc. Inquis. c.* 4. §. 28.

§. 21.

Das vierte indicium nennet der Kayser proximum commune, wann einer ausser dem Gericht bekennet hat, daß ein Verbrechen begangen worden seye, und von dieser Bekänntnuß durch zwey beschwohrne Zeugen, omni exceptione maiores, es bekannt ist, und dasselbe ernstlich und ohne Scherz vorgetragen worden, Das vierte ꝛc.

MATTH. STEPHAN. *ad Const. Crim. Carol. art.* 32. *p.* 58.

wann nur der reus das crimen, welches er extraiudicialiter bekennet, dieselbe seine Bekänntnuß, welche er extraiudicialiter gethan, nachgehends, ehe ihm die tortur auferlegt worden, nicht schon widerruffen hat. Dann also cessirt das indicium, und die tortur selbst.

JOH. ZANGER. *de Qu.* C. 2. *n.* 40. 41.

Folglich ist es auch nicht genug, wann der Delinquent überhaupt nur ein Delictum bekennet hat, z. E. daß einer einen getödtet habe, oder einen Ehebruch begangen habe, wann er nicht auch die nothwendigen circumstantien hinzugesetzet, welchen er nemlich getödtet, und mit welcher Person er einen unerlaubten Beyschlaf gepflogen, ingleichen an was vor einem Ort und zu welcher Zeit dieses alles vollzogen, und endlich von eben demselben corpore delicti anderswoher öffentlich bekannt wird.

BRUN. *de Indic. P.* 1. *qu.* 3. *n.* 16. JOH. ZANG. *de Qu. c.* 2. *n.* 16. JOH. GEORG. GODELMANN. *de Mag. Venefic et Lam. L.* 3. *c.* 10. *n.* 19.

Doch dieſes alles zum voraus geſetzt, ſo iſt dieſes indicium allein nicht hinlänglich, daß einer der peinlichen Frage kan unterworffen werden, ſondern wird überdieß

juxta *art.* 32. ORD. CRIM.

erfordert, daß der confeſſus von dem bekennten Verbrechen ſuſpect ſeye, wie es in folgenden Worten heißt: und es wäre eine ſolche Perſon, daß man ſich derſelben That zu ihr verſehen möchte.

§. 22.

Das fünfte, Das Fünfte und lezte, ſo inter indicia proxima communia gezehlet wird, ſind die Drohungen, und dieſelbe in kurzer Zeit zur execution gegeben;

eod. *art.* 32. ORD. CRIM. verb. **oder ſolche Miſſethat vor der Geſchicht zu thun gedrohet hätte, und die That auch darauf in kurzer Zeit erfolget wäre.**

dann die Worte ſind deſſen Erklärung, was einer im Herzen hat. Meiſtentheils aber ſind die Weiber von Natur zur Rache begierig, und können ihre Zunge mit Läſtern nicht im Zaum halten, wann ſie eine Gewalt zu ſchaden haben,

vid. TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ. c.* 4. *membr.* 2. *art. n.* 88.

wann es nur eine Perſon iſt, auf welchen ein Verdacht fallen kan. Welches auch hier der Kayſer erfordert

in dict. *art.* 32. ORD. CRIM. HENR. BOCER. *de Qu. c.* 3. *n.* 35.

§. 23.

§. 23.

Das übrige, welches pflegt hinzugesetzt zu werden.

Diesen indiciis setzet ferner hinzu
BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P. 3. qu.* 121.
6) die transactionem rei mit dem Beleidigten, 7.) die Hülfe und Schuz, welche lasterhafter Weiße praestirt worden,
ORD. CRIM. *art.* 40. ibique MATTH. STEPH.
8.) wann einer denen Fällen derer Beklagten offenbar gewogen ist. Doch ist inzwischen nicht verbothen, daß nicht ein verständiger Erforscher a similibus ad similia pronuncire, und so gar aus denen indiciis, welche nur benannt, die argumenta auf die nicht ausdrücklichen indicia leite, sintemal heut zu Tag sich so veränderliche circumstantien facti zutragen, die die Sache selbst verändern, und kaum einer solche einmal erzehlen, und auf einen gewissen Fall appliciren kan.
Conf. ORD. CRIM. *art.* 24.

§. 24.

Der Eingang auf die indicia propria.

Dieses ist also genug, was wir von denen indiciis communibus, cum remotis, tum proximis gesagt haben. Nun kommen wir auf die indicia propria gewisser Verbrechen, welche zu untersuchen sind, wo wir wiederum der Ordnung der **Peinlichen Halsger. Ordn.** folgen, allwo der Kayser die indicia
eines heimlichen Todschlags,
art. 33. ORD. CRIM.
eines offentlichen, *art.* 34. *id.*
eines Kindermords, *art.* 35. *et* 36. *id.*
einer Vergiftung, *art.* 37. *id.*
eines Raubs, *art.* 38. *et* 39.
Beherbergung der Diebe, und Räuber, wie auch die denenjenigen Rath und Anschlag geleistet, *art.* 40. *id.*

ferner

ferner der Feuersbrunst, *art.* 41. *id.*
der Verrätherey, *art.* 42. *id.*
des Diebstahls, *art.* 43. *id.*
und der Zauberey. *art.* 44. *id.*

§. 25.

Die indicia eines heimlichen Todschlags.

Wir untersuchen also erstlich die indicia eines heimlichen Todschlags, allwo in dem 33. art. folgendes erzehlet wird, 1.) wann der Inquisit in eben demselben Ort und zu der Zeit, wo der Todschlag begangen worden, gesehen, und ergriffen worden, mit blutigen Gewehr und Kleidung. Dann allein die Gegenwart in loco delicti, wann nicht die Kleider, oder Gewehre, mit Blut besprizt, oder befleckt worden, ist zur tortur nicht hinlänglich, wie wir oben §. 18. erinnert haben. 2.) wann der Inquisit von denen Sachen des Getödeten etwas entwendet und bey sich gehabt, oder veräussert hat, ausser es wäre ein Mensch eines guten Ruffs und Lebenswandel.

ANT. GOMEZ. 3. *Variar. Resol. c.* 13. *n.* 12. *et* 13.

Dahero diese zwey indicia leichtlich eine probationem in contrarium zulassen.

JAC. MEN. *de Praesumt. qu.* 89. *n.* 135. JOH. ZANGER. *de Qu. c.* 2. *n.* 57.

Hieher referiren die DD. die Ausgiessung des Bluts, welche aus der Wunde des Getödeten geschehen, da der vermeynte Todschläger gegenwärtig, und auf Befehl, daß er die Wunde zugefüget, entweder den Cörper berühre,

MATTH. BERLICH. *P.* 4. *concl.* 2. *n.* 74.

oder auch ausruffe: Bin ich schuldig an deinem Tode, so

gieb

gieb ein Zeichen von dir. Aber dieses indicium ist meistens betrüglich und aberglaubisch,

JOH. ZANG. *de Quaest.* C. 2. *n.* 160. auctore Levin. Lemn. de occult. Natur. Mirac. c. 7.

und zwar billig, weil dasienige auch mit keinem Recht, oder als eine causa, welche iuridice einen Schluß machet, uns bekannt ist.

ANT. GOMEZ. *variar. Resol. tit.* 3. *c.* 13. *p.* 562. JOH. SPERL. *Instit. Physic. L.* 2. *c.* 3. *qu.* 1. SAM. STRYK. *in Tract. de Jure sensuum, Diss.* 7. *c.* 3. Conf. PETR. HEIG. *P.* 2. *qu.* 39. *per tot.*

§. 26.

Die indicia eines offenbaren Todschlags.

Bey einem offenbaren Todschlag ist das indicium iuxta ORD. CRIM. *art.* 34.

1.) wann der Inquisit mit dem Getödeten gezancket hat, und mit seinem Messer, Degen, oder andern Instrument, ihm eine Gewalt angethan hat,

JOH. ZANG. *de Quaest. c.* 2. *n.* 161. *et* 162.

vornemlich, wann die Waffen mit Blut bespritzet und beflecket worden sind. Welchem indicio ex sententia

ZANGER. *d. l. n.* 164.

gleichgültig ist 2.) wann einer, ausser dem Gebrauch, mit zubereiteten Waffen, an denselben Ort kommt, in welchem nachgehends der Streit entstanden, und wann einer von demienigen mit grossen Schmähungen ist belegt worden, welcher verwundet und getödet worden,

Conf. JAC. MEN. *L.* 2. *de Arbitr. Jud. Quaest. cent.* 4. *cas.* 363. *n.* 3. 4. *et* 12.

3.) die freywillige Bekänntnuß des rei, daß er zwar den Verstorbenen getödet, nicht aber die Meynung gehabt zu töden, sondern aus Unwissenheit, oder in dem Gemüt sich zu vertheidigen. Dann obschon diese Bekänntnuß qualificirt ist, so wird sie doch nichts destoweniger pro pura gehalten, sintemal contra facientem et facinus confitentem so lang die praesumtio legis ist, daß er in einem facto illicito et dolo versirt habe, so lang bis die Wahrheit durch die tortur erforschet worden,

Conf. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 122. *n.* 7. 8. 9.

ausser der Mörder beweisete entweder seine Ausnahme, oder nur dasselbe, daß er als ein zänckischer Mensch umgebracht worden, er aber ein Mensch seye, der iederzeit einen guten Ruff gehabt, oder es sind andere indicia wider den Getödeten vorhanden. Dann so kan es leicht kommen, daß, pro re nata, an statt der tortur, er ad iuramentum purgationis gelassen wird.

ORD. CRIM. *art.* 143. JUST. OLD. *tit.* 4. *obs.* 17. *n.* 8. *et* 9. Dn. HORN. *in Resp. Class.* 15. *resp.* 35. *p.* 1081.

4.) Auch die beschwohrne Aussage eines einigen Zeugen, omni tamen exceptione maioris, daß er gesehen habe, daß Sempronius Titium getödet habe, als welche eine probationem semiplenam macht, welche zur tortur hinlänglich;

ORD. CRIM. *art.* 30. SAM. STRYK. *de Jur. Sens. Diss.* 1. *c.* 4. *n.* 30. *p.* 95.

Ausser er sagt von dem nächtlichen Gesicht aus, gemeiniglich, wann die Nacht dunckel ist, und der Zeuge von ferne gesehen, dergleichen Zeuge leichtlich betrogen wird, und dahero dessen Zeugnuß zur tortur nicht hinlänglich ist.

SAM.

SAM. STRYK. *de Jure sensuum Diss.* I. *c.* 4. *n.* 37. HENR. COCCEIUS *de Fallac. Crim. Indic. Sect.* 2. §. 10.

§. 27.

Die indicia eines Kindermords.

Nun folgen die indicia eines Kindermords, wann nemlich von einem heimlichen stupro einer Jungfer, oder verdächtigen Weibsperson, der uterus successive sich aufblähet, und nachgehends plötzlich abgenommen hat und verschwunden ist, wie auch eine bleiche Farbe im Gesicht bekommen, und die Schwachheit derer Kräften erfolget ist,

ORD. CRIM. *art.* 35.

oder Milch in Brüsten gefunden worden, und andere indicia mit unterlauffen.

Ibid. *art.* 36.

Weil aber dergleichen Geschwulst auch anderswoher entstehen kan,

JOS. MASC. *de Prob. Concl.* 1147. *n.* 16. PETR. MULL. *de Muliere Praegn. c.* 10. §. 9. *p.* 133.

auch nicht die Erfindung der Milch in denen Brüsten ein wahrscheinliches indicium eines Kindermords macht, sintemal die heutigen Physici bezeugen, daß es bisweilen, obschon selten, geschehe, daß eine Weibsperson, welche nicht schwanger, auch keinen partum gebohren, Milch in Brüsten habe.

PAUL. ZACH. *Quaest. Med. Legal. L.* 1. *tit.* 3. *qu.* 1. *n.* 25. *ibiq.* FRANCVS *in not.* MATTH. STEPH. *ad art.* 36. ORD. CRIM.

Und derowegen soll die Obrigkeit, die auf das crimen inquirirt, befehlen, daß das Zeugnuß derer Hebammen und Matronen, die in dieser Sache erfahren, nach vorhergehender ocular-inspection, adhibirt werde,

ORD. CRIM. *art.* 35. *et* 36.

dann deren Zeugnuß bestehet,

L. 1. pr. π. de ventr. inspic. L. 10. π. de bonor. Possess. L. 3. π. de suis et legit. hered. JOS. MASC. *de Probat. vol. 3. concl. 1130. n. 4.*

wann sie es nur eydlich aussagen.

PETR. MULL. *de Jure Praegn. c. 10. §. 10. ibiq. cit. L. 6. C. de secund. nupt.*

Jedoch ist hier das Anschauen allein nicht hinlänglich, sondern es ist auch nothwendig, daß sie die Weibsperson berühren. Dahero gehöret zu dem Amt derer Hebammen in diesem Fall, daß sie nicht allein den Leib und die Schaam der Weibsperson inspiciren, sondern auch anrühren.

FULV. PACIAN. *de Probat. L. 2. c. 2. n. 17.* SAM. STRYK. *de Jure Sens. Diss. 1. c. 1. n. 50. 51.*

Folglich meynet

JOH. ZANG. *de quaest. c. 2. n. 171. p. 819.*

daß es ein indicium zur tortur seye, wann die Weibsperson bekennet, daß sie entweder ein todes Kind, ohne Zuziehung derer Hebammen oder anderer Weiber, gebohren habe, oder das Kind ex utero auf die Erde gefallen, und also getödet worden seye, meistens wann sie das Kind verborgen hat, dann da sie mit Entfernung der Hebamme gebähren wolte, so ist fürwahr der actus verdächtig, und ist dahero ad indicium infanticidii perpetrati hinlänglich, welches durch praesumtiones und Muthmassungen zu beweisen ist.

conf. ORD. CRIM. *art.* 131.

§. 28.

Nun folget die Ordnung, daß wir die indicia veneficii, in specie sic dicti, wo einer den andern mit Gifft tödet, erzehlen. Dessen schändliches Verbrechen der Kayser Carl V. *d. l. art.* 37. folgende indicia bestimmet, 1) wann der Inquisit heimlich einen Gifft gekauffet, und zubereitet hat, JAC. MENOCH. *de Praesumt. L.* 1. *qu.* 89. *n.* 123. daß er keine gerechte Ursach angeben kan, warum er dasienige gekaufft, und 2) mit demselben, welchen man glaubet, daß er mit Gifft vergeben, eine Hauptfeindschafft gehabt hat, oder 3.) aus dessen Tod einigen Nutzen, z. E. eine reiche Erbschafft, den Vorzug der Ehre, die succession eines Amts, hoffet. 4.) wann er negirt hat, daß er einen Gifft gekaufft, und nichtsdestoweniger nachgehends durch Zeugen, oder anderswoher, wegen dieser Sache überwiesen worden. Dann wann die Obrigkeit angelogen, so meynet man, daß es eine grosse Uebelthat seye, und daher eher in so ferne ein indicium seye, daß es nicht zu zweifeln ist, daß nicht der Beschuldigte solte der tortur unterworffen werden. 5.) wann andere Muthmassungen sich hinzunahen, und der Inquisit eine persona malae famae, levis et suspecta ist. Welche leichtlich, wie auch andere ähnliche indicia, vornemlich, wann viele mit einem concurriren, einen Plaz zur tortur machen, gemeiniglich, wann einige vestigia eines Giffts in den Cörper angetroffen werden. Hingegen die Zurüstung und Zubereitung des Giffts aus einer wahrscheinlichen Ursach, zum Exempel, vor die Fliegen, oder Mäuse, daß diese davon sollen getödet werden, wann sie von einem ehrlichen Mann geschiehet, läßt die tortur nicht zu,

Die indicia der Vergiftung.

TOB. GRANZ. *Defenſ. Inquiſ. c. 5. m. 2. ſect. 3. art. 3. n. 152. p. 510.*

welches alsdann auch wahr iſt, wann der Beſchuldigte mit dem durch Gifft getödeten Menſchen keine Hauptfeindſchafften gehabt. Gleichwie auch vieles zur Entſchuldigung des Inquiſiten thut, wann er ſelbſt von derſelben Speiſe, oder Tranck, womit einer getödet worden, getruncken, oder gegeſſen hat,

PAUL. ZACH. *Quaeſt. med. legal. L. 2. tit. 2. quaeſt. 8. n. 27. ibiq.* FRANCK. Conf. TOB. GRANZ. *d. l. n. 153.*

allwo er

Auctore JUST. OLDEKOP. *obſ. Crim. tit. 4. §. 41.*

recht erinnert, daß aus dieſer praeſumtion alſo nicht leichtlich von der tortur abzuſtehen ſeye, weil bisweilen, wann mehrere von eben derſelben Speiſe, oder Tranck, eſſen, oder trincken, nicht alle verletzet werden, oder, wann ſie auch meiſtens verletzet werden, doch durch das Erbrechen leichtlich, nach Beſchaffenheit des Temperaments, ob ſolches hitzig, oder kalt, curirt werden, ia die Vergiffter können ſich vor Nehmung der Speiſe, oder des Trancks, wider die Schädlichkeit des Giffts per antidotum vorhewahren,

vid. SAM. STRYK. *in Tr. de Jur. ſenſ. Diſſ. 6. c. 4. n. 24. 25. 26.*

welcher doch meynet, daß der Einſchencker, wann er die Getränckе vorhero verſuchet, wann andere indicia nicht mit concurriren, nicht praeſumirt wird, daß er einen Gifft vorgetruncken habe.

TIB. DECIAN. *Tr. Crim. L. 9. c. 26. n. 7.*

Ob aber einer heimlich mit Gifft getödet worden, oder nicht?

daſſelbe

daſſelbe wird leichtlich ex inſpectione et ſectione cadaveris, mit Zuziehung derer Medicorum et Chirurgorum, bekannt werden, deſſen Nothwendigkeit befiehlet

SAM. STRYK. *in Tr. de Jur. ſenſ. Diſſ.* 1. C. 1. *n.* 27. *et Diſſ.* 6. *c.* 4. *n.* 29. *et* 30.

Allwo doch zu bemercken iſt, daß ad corpus delicti nicht hinlänglich ſeye das generale aſſertum derer Medicorum, daß einer von einem Gifft geſtorben ſeye, ſondern man überdieß auch zuſetzen muß, daß er von dem gegebenen Gifft geſtorben ſeye, nicht aus dem angebohrnen, dergleichen in unſerm menſchlichen Cörper kan generirt werden, vornemlich, da die Zeugen des gegebenen und angebohrnen Giffts faſt eben dieſelbe zu ſeyn ſcheinen.

JUST. OLDEKOP. *tit.* 4. *obſ.* 47. *n.* 10.

§. 29.

Wir kommen nun auf die indicia furti et rapinae. Hieher gehöret 1) die Beſitzung, oder die Vorenthaltung, ingleichen die Verkauffung und Entfremdung derer Güter, welche geraubt, oder geſtohlen worden. Dann ſo lang der Beſitzer, oder Vorenthalter, oder welcher aufhöret zuruck zubehalten, den Titel des Beſitzes, den guten Glauben, und wie er dergleichen Sache erlanget hat, nicht belehren kan, ſo lang iſt wider ihn ein indicium eines Diebſtahls oder Raubes. Die indicia des Diebſtals und Raubes.

L. 2. C. *de Furt.* ORD. CRIM. *art.* 38. *et* 43.

Dann es iſt etwas bürgerliches, daß der Thäter des Diebſtahls, bey wem er iſt, ausgeantwortet werde. Auch geziemet demjenigen nicht zu reden, daß er im Vorbeygehen, oder

unwiſ-

TOB. GRANZ. *Defenſ. Inquiſ. c. 5. m. 2. ſect. 3. art. 3. n. 152. p. 510.*

welches alsdann auch wahr iſt, wann der Beſchuldigte mit dem durch Gifft getödeten Menſchen keine Hauptfeindſchafften gehabt. Gleichwie auch vieles zur Entſchuldigung des Inquiſiten thut, wann er ſelbſt von derſelben Speiſe, oder Tranck, womit einer getödet worden, getruncken, oder gegeſſen hat,

PAUL. ZACH. *Quaeſt. med. legal. L. 2. tit. 2. quaeſt. 8. n. 27. ibiq.* FRANCK. Conf. TOB. GRANZ. *d. l. n. 153.*

allwo er

Auctore JUST. OLDEKOP. *obſ. Crim. tit. 4. §. 41.*

recht erinnert, daß aus dieſer praeſumtion alſo nicht leichtlich von der tortur abzuſtehen ſeye, weil bisweilen, wann mehrere von eben derſelben Speiſe, oder Tranck, eſſen, oder trincken, nicht alle verletzet werden, oder, wann ſie auch meiſtens verletzet werden, doch durch das Erbrechen leichtlich, nach Beſchaffenheit des Temperaments, ob ſolches hitzig, oder kalt, curirt werden, ja die Vergiffter können ſich vor Nehmung der Speiſe, oder des Trancks, wider die Schädlichkeit des Giffts per antidotum vorhewahren,

vid. SAM. STRYK. *in Tr. de Jur. ſenſ. Diſſ. 6. c. 4. n. 24. 25. 26.*

welcher doch meynet, daß der Einſchencker, wann er die Getränckе vorhero verſuchet, wann andere indicia nicht mit concurriren, nicht praeſumirt wird, daß er einen Gifft vorgetruncken habe.

TIB. DECIAN. *Tr. Crim. L. 9. c. 26. n. 7.*

Ob aber einer heimlich mit Gifft getödet worden, oder nicht?

daſſelbe

dasselbe wird leichtlich ex inspectione et sectione cadaveris, mit Zuziehung derer Medicorum et Chirurgorum, bekannt werden, dessen Nothwendigkeit befiehlet

SAM. STRYK. *in Tr. de Jur. sens. Diss.* 1. *C.* 1. *n.* 27. *et Diss.* 6. *c.* 4. *n.* 29. *et* 30.

Allwo doch zu bemercken ist, daß ad corpus delicti nicht hinlänglich seye das generale assertum derer Medicorum, daß einer von einem Gifft gestorben seye, sondern man überdieß auch zusetzen muß, daß er von dem gegebenen Gifft gestorben seye, nicht aus dem angebohrnen, dergleichen in unserm menschlichen Cörper kan generirt werden, vornemlich, da die Zeugen des gegebenen und angebohrnen Giffts fast eben dieselbe zu seyn scheinen.

JUST. OLDEKOP. *tit.* 4. *obs.* 47. *n.* 10.

§. 29.

Die indicia des Diebstals und Raubes.

Wir kommen nun auf die indicia furti et rapinae. Hieher gehöret 1) die Besitzung, oder die Vorenthaltung, ingleichen die Verkauffung und Entfremdung derer Güter, welche geraubt, oder gestohlen worden. Dann so lang der Besitzer, oder Vorenthalter, oder welcher aufhöret zuruck zubehalten, den Titel des Besitzes, den guten Glauben, und wie er derogleichen Sache erlanget hat, nicht belehren kan, so lang ist wider ihn ein indicium eines Diebstahls oder Raubes.

L. 2. *C. de Furt.* ORD. CRIM. *art.* 38. *et* 43.

Dann es ist etwas bürgerliches, daß der Thäter des Diebstahls, bey wem er ist, ausgeantwortet werde. Auch geziemet demjenigen nicht zu reden, daß er im Vorbeygehen, oder unwis-

unwissend gekaufft habe, der einen fremden Argwohn von einem guten und ehrlichen Mann zu vermeyden begehret,

L. 5. C. *de Furtis.* JOS. MASC. *de Probat. concl.* 833.

welches alsdann wahr ist, wann der Beschuldigte schon dem Richter von dergleichen verübten Verbrechen suspect ist.

MASCARD. *d. l. n.* 4.

Ein anders ist a) wann es ein Mensch integrae et bonae famae ist, wider welchen man aus diesem indicio allein zur tortur nicht eilen muß,

ORD. CRIM. *art.* 43. verb. **bey dem Verdachten gefunden.**

dann es kan sich oft zutragen, daß einer unwissend eine gestohlene Sache bey sich hat, welche er bona fide von einem Dieb, oder von einem andern empfangen hat, dahero, wann es ein Mensch ist integrae et bonae famae, so ist er, allein aus der Findung der gestohlenen oder geraubten Sache, nicht alsobald vor einen Dieb oder Räuber zu halten,

HYPPOL. de MARSIL. *in Pract. Cr.* § *diligenter*, 96. JAC. MEN. *de Praesumt. L.* 1. *quaest.* 89. *n.* 141. Add. DIONYS. GOTHOF. *in not. ad L.* 2. C. *de Furt n.* 32.

b) wann zwar eine gestohlene oder geraubte Sache in desselben Haus gefunden wird, aber nicht mit Zuruckbehaltung und Besitzung.

BALD. *in L. si post* C. *quibus ad libert. proclam. non lic.* Sächs. Landr. *L.* 2. *art.* 38. ibi: **die handhaffte That ist, daß er Dieberey, oder Raub, in seinen Gewehren hätte, da er selbst den Schlüssel zu trage an seiner Seiten.**

Ja daß auch nicht die Zuruckhaltung hinlänglich seye, wann die

die Sachen so gar gering sind, daß sie durch das Fenster dahin können immittirt werden, erinnert

JOH. ZANGER. *in Tract. de quaest. et tort. c. 2. n. 177.*

Oder endlich c) wann er beweiset, daß er sie in einem offenen Laden bona fide gekaufft habe, oder auf dem Marckt, wo dergleichen Sachen pflegen verkaufft zu werden, oder, daß er die Sache von einem Juden, oder andern, wann es eine solche Waare ist, welche durch die Stadt von Haus zu Haus pfleget herum getragen zu werden, in eigenen Häusern verkaufft habe,

MATTH. STEPH. *ad Const. Crim. art.* 38. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim.* 122. *n.* 44. 46. *et* 47. GEORG. BEYER. *in Delineat. Jur. Crim. p.* 66. *pos.* 12. *et* 13.

2.) das indicium eines Diebstahls oder Raubs, ist eine Verschwendung grösserer Unkosten, welche einer durch eine häusliche Sache machen kan,

ORD. CRIM. *art.* 39.

wo absonderlich die Reuter und Fußgänger, welche, da sie die offentlichen Wirthshäuser häuffiger besuchen, allenthalben herum lauffen, und in die nächsten Wälder, oder nicht sichere Oerter hinaus lauffen, auch nicht von denen stipendiis, negotiationibus, oder anderswoher, das Leben honett vertragen können, werden vor suspect gehalten, und dasselbe desto mehr, wann die Münze, welche von denenjenigen ausgegeben worden, dessen äusserliche Gestalt, wie das gestohlene Geld, ausgesehen.

JOS. MASC. *de Prob. vol.* 2. *concl.* 831. *n.* 5.

Jedoch ist dieses einzige indicium zur tortur nicht hinlänglich,

auſſer der Beſchuldigte ſeye anſonſten des Verbrechens verdächtig, wie es erhellet

ex *art.* 39. ORD. CRIM. *in fin.*

§. 30.

Mehrere dergleichen Art.

Ferner 3) das indicium des Raubs iſt eben ſo, als des Diebſtahls, ob es ſchon eine kleine Zeit entfernt iſt, wann derienige, welcher bishieher ſehr arm geweſen, bald aber einen groſſen Reichthum zu beſitzen anfänget, und weder den modum noch iuſtum titulum beweiſen kan. Dann gleichwie derienige, welcher vor dieſem reich war, auch heut zu Tag vor einen ſolchen gehalten wird;

JOS. MASC. *de Probat. vol.* 2. *concl.* 526. *n.* 6.

alſo wann einer einmal arm, ſo wird er ſo lang, und nicht ſo geſchwind vor reich geworden gehalten, bis das Gegentheil ſich äuſſert, welche ſchnelle Veränderung nicht zu praeſumiren iſt. Von welcher Urſach, ceteris paribus, nicht unbillig kan gezweiffelt werden, ob er auf eine erlaubte Art, und mit ſeinem Fleiß, denſelben Reichthum erlanget hat, oder nicht? dahero in dieſem Fall in denen oben erzehlten delictis, wann andere gröſſere indicia concurriren, der Inquiſitor leichtlich ad torturam kommen kan. Welches auch in andern gleichen Verbrechen z. E. in crimine Repetundarum, de Reſiduis, Peculatus, Sacrilegii et Latrocinii, wahr ſeye, wir davor halten. 4.) wann er ergriffen wird, daß er den Diebſtahl begangen habe mit Zerbrechung der Thüre und Schlöſſer, und der Angeklagte geſchickte inſtrumenta zum erbrechen und aufzuſperren, z. E. Dietrich, oder Diebsſchlüſſel, Sperr- und Brech-Zeuge zur Hand genommen habe, wie auch daſelbſt

ſelbſt zur ungewöhnlichen Zeit an denen Orten, wo der Diebſtahl geſchehen, geſehen, oder zu Haus vermißt, und dem Richter verdächtig worden, ſo kan die tortur vorgenommen werden.

ORD. CRIM. *art.* 43.

Welchen indiciis

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 122. *n.* 56.

beyzehlet 5.) wann einer geſehen worden, daß er aus demjenigen Hauß gegangen, in welchem der Diebſtahl begangen worden, und einen Bündel unter dem Kleid, oder Mantel, gemeiniglich zur Nachtzeit, verborgen gehabt. Deſſen Urſach in denſelben beſtehet, weil die Rechte allezeit einen dolum contra agentes quid in occulto, ac nocturno tempore, praeſumiren,

C. 1. X. *ut Eccleſ. benef.*

und 6.) wann die Leitern des Angeklagten, an dem Fenſter desienigen Hauſes angelegt gefunden worden, aus welchen die Sache entwendet iſt, weil alsdann auch wider den Herrn der Leitern die praeſumtio eines Diebſtahls entſtehet. Doch können beyde ſindicia mit widrigen und ſtärckern praeſumtionibus elidirt werden.

TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ.* C. 5. *m.* 2. *ſ.* 3. *art.* 3. *n.* 230. *ſeqq.*

7.) weit ſtärcker iſt das indicium eines begangenen Diebſtahls um die tortur aufzulegen, welches mit Hülffe und Rathſchlägen der Diebe| und Räuber, die wiſſentlich in mala fide ſolche geleiſtet, entſtehet, und zwar ohne Unterſcheid, er mag bekennen daß er die Hülffe gratis praeſtiret habe, oder daß

er sich einen gewissen Theil von dem genommenen Raub oder Diebstahl stipulirt habe,

ORD. CRIM. *art.* 40. ibiq. MATTH. STEPH.

Folglich 8.) der recipiens und der occultans, welche wissentlich Beklagte derer Verbrechen sind, er mag nun die Sache gestohlen haben, oder ein Theilhaber des Verbrechens gewesen worden seyn, kan unter der tortur examinirt werden.

ORD. CRIM. *art.* 40.

§. 31.

Die indicia der Feuersbrunst.

Nun folgen die indicia der eingelegten oder dolosen Feuersbrunst, dergleichen von dem Kayser Carl V. art. 41. folgende gesezt werden. Wann einer heimlich brennende Fackeln, oder feurige Geschosse, oder andere Feuerfangende Dinge zubereitet hat, welche bequem in ein Hauß, oder andere Gebäude können immittirt werden, z. E. Salpeter, Pech, Schieß-Pulver, oder gesalpeterter Schwefel, oder eine andere Materie, welche eine Feuersbrunst erwecken kan, an demselben Ort gesehen worden, und kurz darauf eine Feuersbrunst entstanden ist.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 122. *n.* 80.

Welcher in dieser Stelle n. 82. eine zweyfache limitation macht,

1.) wann andere Unterstützungen, z. E. Hauptfeindschaften, oder vorhergegangene Drohungen, sie mögen nun mündlich oder schrifftlich vorgetragen worden seyn, concurriren, und der Angeklagte suspect ist,

ORD. CRIM. *art.* 41. wo denn derselbe sonst ein arg-wöhnlich Gesell ist.

2.) auch die Vernunfft nicht lehren kan, daß er zu einem andern Endzweck solche zubereitet, oder bey sich getragen habe,

eod.

eod. *art.* 41. ORD. CRIM. verb. **Er könnte denn mit guten glaublichen Ursachen anzeigen**, GEORG. BEY. *in Delin. Jur. Crim. p.* 65. *pos.* 6.

§. 32.

Nun kommen wir auf die Verrätherey, wann einer die Rathschläge entweder seines Fürsten erkundiget, und dem Feind referirt, oder denjenigen, oder einen jeden andern, hinterlistiglich dessen Feind übergiebt, unvorsichtig zur Nachstellungen verleitet, oder die Geheimnüsse von grosser Wichtigkeit zu dessen Schaden offenbaret. Die indicia des Verbrechens hat am besten abgemahlet Die indicia der Verrätherey.

TOB. GRANZ. *in Tr. Defens. Inquis. c.* 5. *m.* 2. *f.* 3. *a.* 3. *n.* 224.

also, wann nemlich einer heimlich, ausser dem Gebrauch, auf eine verdächtige und gefährliche Art ist gesehen worden, bey denenselben gewesen ist, denenjenigen beygestanden, mit ihnen geredet, geschrieben, meistens mit unbekannten Zeichen, mit welchen man glaubt, daß er eine Verrätherey gemacht habe, oder auch die feindlichen Briefe bey ihm gefunden worden, und sich doch stellt, als ob er von denenjenigen gänzlich nichts wüste, und überdieß bey denen Menschen dävor gehalten wird, daß es vor wahr scheine, er werde dieses Verbrechen begehen.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 122. *n.* 83.

Gleichwie aber das Verbrechen der Verrätherey sehr schändlich und abscheulich ist, indeme davor gehalten wird, daß ein dolus malus gegenwärtig seye, weil wegen eines andern nicht nur zu betrügen, sondern auch zu verrathen, etwas

in der äusserlichen Handlung gezeiget, und in dem Gemüt geheget wird:

L. 1. *π. de Praevaricat. L.* 7. *π. de dol. mal. L.* 9. *π. de Pact.* JOH. ZANG. *de Quaest. C.* 2. *n.* 191. TOB. GRANZ. *d. l. n.* 225.

Also hat der Kayser verordnet in ORD. CRIM. *art.* 42.

daß diejenige, welche wegen des Verbrechens verdächtig, und hinlänglich gravirt sind, der tortur sollen unterworffen werden. Allwo doch wegen der Findung der feindlichen Briefe wol zu mercken ist, daß nicht allein die Annehmung hinlänglich seye, sondern überdieß erfordert werde a) daß er sie erbrochen, auch nicht b) dem Obern angezeigt habe, daß solche Briefe an ihn geschrieben worden sind. Dann obschon, da die Briefe bey dem reo, oder bey einem andern sind gefunden worden, ehe sie zu ihm überbracht, aus demselben allein nicht verdächtig wird, indeme die Feinde nicht selten diese Kriegslist brauchen, daß dieselbe, welche sie fürchten, als die besten Vorsteher des widrigen Kriegsheers, mit dergleichen Briefen bestechen, mit welcher List sie dieselbigen in einen Verdacht bringen, und wann diejenige entfernet, desto sicherer agiren können, wie solches erinnert

HENR. COCCEIUS *in Diss. de Fall. Crim. Indic. S.* 2. §. 21. *p.* 35.

§. 33.

Die indicia der Zauberey.

Nach der beschriebenen Ordnung folgen die indicia der Zauberkunst, welche auch eine Mishandlung, ingleichen eine Hexerey genennt wird, und als eine Species der Göttlich belei-

beleidigten Maiestät, unter offentliche Verbrechen referirt wird.

JOH. BALTH. WERNH. *in Compend. Jur. L.* 3. *tit.* 12.

§. 2.

Es wird aber begangen, wann einer, mit Zuziehung unerlaubter Künste, wegen eines Bündnusses mit dem Teuffel, welches er mit ihm entweder expresse oder tacite eingegangen, entweder denen Menschen, oder deren Viehe, schadet, dieselbige hintergehet, oder verwunderlich macht.

MVLLER. *Jurispr. Elem. Disp.* 53. *th.* 2. *p.* 429. ILL. Dn. IOH. HENR. a BERG. *in oecon. Jur. L.* 3. *tit.* 11. §. 13.

So viel mehr aber der Teuffel ein Lügner zu unsern Verderben mit denen bösen Künsten und Nachstellungen beflissen ist, daß er so gar mit dem feindlichen Gemüte sich denen weisesten Menschen entgegen setzet, und deren Heyl listiglich nachstellet,

LACTANT. *de Opific. Dei c.* 19. 20. Ill. Dn. a BERGER. *in Elect. Jur. Crim. p.* 129.

das delictum aber verborgen, und so gar schwehr zu beweisen ist, desto behutsamer soll der Richter hier procediren, damit er nicht ohne rechtmässige indicien, oder wegen einen ieden Argwohn, alsobald zur tortur eile. Dahero der Kayser in ORD. CRIM. *art.* 44.

die indicia der Zauberey oder Hexerey erzehlet, und dem Inquisitori folgende einpräget: 1.) wann sich einer rühmet, daß er eine unglückseelige Wissenschafft derer Mißhandlungen kan, oder vergessen habe, und sich offerirt andere Zaubereyen zu lernen. Dann es eben dieselbe Schuld, verlernen und lehren,

L. pen. C. de Malef. et Mathem.

und mit diesem bekennet er selbst, daß er die Wissenschafft die-

dieſer Kunſt habe, weil er, was er nicht weiß, daſſelbe andere nicht lehren kan,

TABOR. *de ſtellionatu p.* 27. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 122. *n.* 62. JOH. BODIN. *L.* 4. *C.* 1. *p.* 322,

welcher den Rath giebt, wo ohne vielen Ausſchweiffungen von dieſem indicio man kan belehret werden, daß wann eine Zauberin in Verhaft genommen wird, man ihre Töchter auch ergreiffen ſoll, weil es offenbar iſt, daß dieienige von ihren Müttern informirt worden ſeyen. 2.) wann einer dem andern gedrohet hat, daß er ihn wolle verzaubern und behexen, und die Drohungen mit einem unnatürlichen Erfolg vereinigt worden. Dann obſchon die Drohungen die That ſelbſt nicht beweiſen, ſo beweiſen ſie doch die Hauptfeindſchaften,

BEHOLD. *in Theſaur. voc.* Hexen. *n.* 2,

wann es nur a) eine Perſon iſt, welche gewohnt iſt, die Drohungen zu exequiren,

JOS. MASC. *de Probat. Vol.* 2. *concl.* 1057.

dann wann er nicht gewohnt iſt zu exequiren, ſo machen die Drohungen kein indicium zur tortur,

ANT. GOMEZ. *var. Reſol. tom.* 3. *c.* 13. *n.* 11.

weil vieles aus der Hitze des Zorns geredet wird, welches zur execution nicht kommt,

Arg. L. 7. §. 3. ibi: *nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum ad L. Jul. Maieſt.*

b) auch das Uebel, welches einer gedrohet hat, in kurzer Zeit darauf erfolget iſt,

ORD. CRIM. *art.* 32. und die That auch in kurzer Zeit darauf erfolget wäre.

dann

dann nach einer langen Zeit wird ein Mensch praesumirt, daß er die Rache von sich geleget habe. Doch ist dieses indicium deswegen betrüglich, weil es sehr zweifelhaft, ob auch der erfolgte Schaden von demselben, welcher gedrohet hat, von statten gegangen,

MANZIUS. *ad Const. Crim. art.* 32. *n.* 9.

und wann es meistens von demselben hervorgetragen worden, so ist doch noch die Frage, ob es durch die Zauberey geschehen, weil auch durch augenscheinliche natürliche Mittel dem andern ein Schaden kan beygebracht werden, und nicht einmal die verborgene Mittel alsbald vor teuflische zu halten sind, ob magnetismum naturae,

Dn. CHRIST. THOMAS. *in Diss. de Crim. Mag.* §. 53.

3.) wann der Beschuldigte mit denen Zauberern und Hexenmeistern oft conversirt, und eine sonderbare Freundschaft und Vertraulichkeit mit ihnen hat.

ORD. CRIM. *art.* 44. JOD. DAMH. *in Pr. Crim. c.* 10. *n.* 5. ibi : *et ex mala cum malis conversatione n.* 6. *seq.*

Aber dieses indicium scheinet betrüglich zu seyn, und wird kaum dabile seyn, ausser wann er wegen der Zauberey vielleicht überwiesen und entfliehet, und nachgehends einer mit demselben conversirt hat. Dann es kan keiner den andern vor einen Zauberer halten, ausser er ist wegen des Verbrechens angeklagt worden. Wann er nun ist angeklagt worden, so ist er alsdann entweder condemnirt, oder absolvirt worden. Im leztern Fall, wann er wegen bewiesener Unschuld, oder wegen nicht hinlänglichen indicien, absolvirt worden, so ist derienige vor keinen Zauberer zu halten, welchen der Richter selbst, nach vorhergehender causae cognitione, vor einen

solchen nicht hält. Im erstern Fall aber, wann er nemlich condemnirt worden, so wird der casus kaum dabilis seyn, daß einer mit einem solchen conversiren kan, ausser er würde entfliehen, und also die verdiente Straffe meiden. Ja es können viele Ursachen seyn, z. E. die Blutsfreundschaft, Nachbarschaft, Geld-interesse, paritatis status, und unbeschreiblich viele andere, warum einer mit einem solchen, ausser einem Argwohn, conversiret hat.

vid. Ill. Dn. CHRIST. THOM. *in Diss. de Crim. Mag.* §. 45.

Auch kan hier der Carolingische Text von der conversation und Gesellschaft, auf dem Blocksberg verstanden werden. Dann dasselbe, welches der gemeine Pöbel fabulirt, daß die Zauberinnen und Hexen durch die Luft auf den Blocksberg fliegen, und daselbst die Nacht über mit Spielen, Fressen, Saufen zubringen und in Thiere verwandelt werden, und welches dergleichen Dinge mehr sind, sind teuflische Einbildungen, und daß die Weiber mit Verspottungen derer Teuffel überführet worden, ist falsch.

C. *Episcopi ad med.* 26. *qu.* 5. SAM. STRYK. *de Jure Sens. Prooem. n.* 52. *seq.* PHIL. MELANCHT. *in Libell. de Anima p.* 95. JOH. FRANC. PONZINIBIUS *in Tract. de Lamiis n.* 45. *seqq.*

So kan man auch nicht davor halten, daß der Teuffel eine Creatur in die andere kan transformiren, weil dasselbe allein der Göttlichen Gewalt vorbehalten ist, gleich als wann du aus Nichts Creaturen hervorbringen wilt.

FRIDR. HOFFM. *in Diss. de Potentia diaboli in corpora,* §. 5. 6. 7. 8. 9. 15. *et* 16. PHIL. BROIDEUS *in Historia For. Rom. Franc. Poleti in Corollario ad c.* 2. *fol.* 198.

JOH.

JOH. FICHARDUS *Consil.* 124. *n.* 2. NICOL. BRAND *de legit. Malefic. et Sag. invest. rat. p.* 500. *n.* 7. *et* 8. THEOD. REINKING *in Respons. Processum contra Sagam concernente qu.* 1. *n.* 75. *atque per totum Tractatum.* Add. HARDEW. a DASSEL *in Respons. Jur. n.* 6. 7. OTTO MELANDER *in Resolut. Quaest. Crim. Proc. adverss. Sag. quaest.* 3. *p.* 43. 91. 92. 93. 94. *seqq.*

Dahero die Peinl. Halsger. Ordn. selbst *art.* 44. von Anzeigung der Zauberey, nicht einmal ein Wort von dergleichen Nächtlichen Gastereyen und Veränderungen in die unvernünftige Thiere Erwähnung thut.

Add. JOH. GEORG. GODELM. *de Mag. Venef. et Lamiis L.* 3. *c.* 7. *n.* 28. *usque* 31.

4.) wann einer verdächtige Sachen zur Zauberey bey sich hat, oder gebraucht Sachen, Worte, und gestus, die einen Argwohn zur Zauberey verursachen, und der Inquisit einen übeln Ruff hat, und schon verdächtig ist. Jedoch ist allein dem Ruff, welcher meistens am allerbetrüglichsten ist, wenig zu trauen, vornemlich in gegenwärtigen delicto, wegen dessen existenz und Gestalt die DD. sehr zweifeln. Hieher gehöret, wann der Zauberer den Teuffel angeruffen hat, ihn von denen Mishandlungen zu entledigen, und die verlohrne Sachen, wer sie weggestohlen hat? oder wo sie hinkommen sind, zu offenbaren? Ferner, wann sie denen Beherten durch eine verdächtige Cur wieder helffen wollen.

BESOLD. *in Thesaur. Pract. lit. H. voce* Hexen.

Imgleichen, wann eine Zauberin gesehen worden, daß sie Staub, oder Unflath auf eine Heerde Vieh geworffen, und nach geschehener That das Vieh alsbald crepirt,

NIC. BRAND. *de legit. Malefic. et Sag. inveſt. ration. P. 2. th. 30. p. 452.*

oder Aepfel, Birne, oder andere eſſende Dinge, welche vergifftet worden, einem dargebothen, und wann einer ſolche verzehrt, plözlich geſtorben iſt. Hieher zielet auch die immiſſio der unſaubern Geiſter, oder Würmer, Raupen, gemeiniglich die Elben oder böſe Dinger, das Neſſelverknüpffen, der Milch-Diebſtahl von andern Kühen, die procuratio einer unzeitigen Geburt unter dem Viehe, der Gebrauch des Trau-Rings, die Verknüpffung damit aufzulöſen, das Verbrennen der Eingeweide, und was dergleichen mehr iſt, von welchen mit mehrern handelt

ERN. FRID. SCHROED. *de Lamiis c. 3. qu. 4. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 12. et paſſim.*

Jedoch ſoll ein Richter hier vorſichtiglich handeln, damit er nicht die Vergifftung mit der Zauberey confundire, und nicht ſo gleich daſſelbe glaube, was die Menſchen gemeiniglich fabuliren.

§. 34.

Mehrere indicia, die hieher zielen.

Dieſen indiciis, welche von dem Kayſer art. 44. erzehlet werden, ſetzen die DD. auch andere hinzu. Alſo 5) nach denen Brandmahlen, Zeichen und Merckmahlen, welche der Teufel zum Wahrzeichen ſeines Rechts und ſeiner Gewalt, denen Zauberern pflegte zu imprimiren, damit ſie ſeine Verehrung nicht verlaſſen, iſt öfters geurtheilet worden, wie

OPFFERMANN. *de ſtigmat. Sect. 8. §. 24.*

zeiget. Daß dergleichen Brandmahle an denen verborgenen Orten z. E. an denen Lippen, Achſeln, Schultern, oder an dem unterſten Ort, bey denen Weibsperſonen bisweilen an

denen

denen Brüsten, oder Schaamgliedern, in der Gestalt eines Haasens, oder eines Kröten-Fusses, bisweilen einer Spinne, oder Hündleins, einer Haselmaus, und dergleichen, imprimirt gefunden werden, sagt

MATTH. BERL. *P.* 4. *concl.* 4. *n.* 154. et OPFFERM. *dict. loc.*

wohin sie auch referiren ein gräßlich und scheeles Gesicht, Augen die kein Wasser geben, der Gestanck des Mundes und dergleichen.

GOEHAUS. *in Proc. contra Sagas tit.* 2. *explic. lit. H. n.* 6. *et* 7. PAUL. GHIRLAND. *in Tract. de Sortileg. qu.* 9. *n.* 3.

Aber alles dieses nennet

JOH. GEORG. GODELM. *de Mag. Venef. et Lam. L.* 3. *c.* 3. *n.* 28. *p.* 20.

eitel, abfurd und vergeblich. Dann es kan ein dergleichen Merckmahl an dem menschlichen Cörper selbst mit dem Menschen gebohren, oder in Mutterleib angenommen werden, welches ein ieder Sinn nicht hat;

JUST. OLD. *tit.* 4. *obs.* 12. *n.* 7. *et obs.* 12. *n.* 7. *et obs.* 14. *n.* 4.

und lehret die Erfahrung zur Gnüge, daß einige Weibspersonen so gar hart und trocken sind, daß ob sie gleich mit denen härtesten Straffen gepeiniget werden, doch keine Zähren vergiessen können.

ERN. FRID. SCHROED. *de Lam. c.* 8. §. 9. *p.* 117.

Ferner 6) sagen sie, daß wegen der Zauberey verdächtig seyen, von welchen eine besondere Gottesfurcht in denen Religions-Handlungen gezeiget wird, indem sie geschwinder in den Tempel, später aber heraus gehen, wann sie den Namen JEsu hören, seufzen, eine besondere Heiligkeit spühren

lassen, und ansonsten gleißnerische simulationes und gestus, nach Art derer Abgöttischen, exerciren.

JOH. ZANG. *de Tort. c. 2. n.* 204. ibiq. cit. *Brinsfeld.*

Aber auch dieses indicium scheinet betrüglich zu seyn, weil es von der Gottesfurcht auf die Zauberey zu beweisen genommen ist. Dann niemand wird also Gott so sicher anruffen können, wann aus dem Gebett und öftern Besuchung des Tempels eine so üble praesumtion entstehen solte. Auch ist noch die Frage, ob dieienige Gottesfurcht falsch? oder wahr seye? Und so sie auch meistens falsch wäre, so muß man doch nicht sogleich auf die Zauberey schliessen, sondern ist vielmehr ein Fehler der Heucheley, mit welchem auch einige fromme und ehrbare Menschen begabt sind.

ILL. Dn. CHRIST. THOM. *in Diss. de Crim. Magiae* §. 50. *p.* 35.

Endlich 7) setzen sie hinzu, die Erforschung und Reinigung durch das kalte Wasser, wo der Richter eine Weibsperson, welche durch den Ruff und durch die Bekänntnuß der Zauberey verdächtig ist, also in ein kaltes Wasser läßt werffen, daß die rechte Hand an den lincken Fuß, die lincke aber an den rechten Fuß creutzweiß gebunden ist, das Weib aber selbst mit ihrem Rucken auf dem Wasser liegt, und das Gesicht und den Bauch gegen den Himmel hat, zu dem Ende, daß wann sie oben auf schwimmet eine Hexe und Zauberin seye, wann sie untersinckete, vor unschuldig zu halten seye. Welche Erforschung heut zu Tage noch in einigen Ländern in Teutschland enthalten ist, und aus unterschiedlichen Rechtsstellen pfleget vertheidiget zu werden.

TOB.

TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ. C. 4. m. 2. Sect. 2. art. 3. n. 188. ſeqq.* CONRING. *Diſp. de Judic. Germ.*

Jedoch iſt dieſes remedium auch ſehr betrüglich, und kommt mit der Vernunfft nicht überein, ſintemal es bekannt iſt, daß die Unſchuldigſten, welche in das Waſſer geworffen werden, in der Höhe geſchwummen ſind, die Schuldigen aber untergeſuncken.

vid. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 122. *n.* 69. JOH. GEORG. GODELM. *in Tract. de Mag. Venef. et Lamiis L. 3. c. 5. n. ult. 35. p. 45.* NIC. BRAND. *de legit. Malef. et Sag. inveſt. rat.* ERN. FRID. SCHROED. *de Lamiis c. 8. §. 9. p. 120.* MELAND. *in Reſol. praccip. Quaeſt. Crim. Proc. contra Sagas quaeſt. 4. per totum.*

§. 35.

Dieſes iſt alſo genug von denen delictis, und deren indiciis, wovon wir oben §. 24. Erwähnung gethan. Es ſind noch einige delicta übrig, welche Kayſer Carl V. in der erwähnten criminal-conſtitution nicht unterſucht hat. Wir erzehlen alſo erſtlich die indicia des Ehebruchs, wo man glaubet, daß ſie zur tortur hinlänglich ſeyen, wo nemlich der Ehebruch mit der poena capitali beſtrafft wird, a) wann ein Ehemann, oder ledige Mannsperſon, mit einem Eheweib, oder eine ledige Weibsperſon mit einem beweibten Mann, in einem verſchloſſenen Gemach, welches zum Beyſchlaf geordnet, gefunden wird, das Mannsbild ſeine Beinkleider eröffnet, das Weibsbild aber ihre Röcke aufgegürtet, und dieſe nicht leiden wollen, daß die Thür des Gemachs eröfnet würde. Die indicia des Ehebruchs.

BEN.

BEN. CARPZ. *Quaeſt.* 122. *n.* 70. *et qu.* 60. *n.* 25. vid. Tract. meum *de Jure divortiorum Cap.* 2. §. 4. *ſeqq.*

Welches indicium doch eine limitation leidet, wie

JOH. ZANG. *de Tort. et Quaeſt. c.* 2. *n.* 208. *p.* 830. bezeuget. b) Wann er nackend bey einer nackenden im Bette angetroffen wird;

SAM. STRYK. *de Jure Senſuum Diſſ.* 1. *c.* 4. *n.* 29. JOH. BRUN. *in Quaeſt. ad Paratitla Weſenb. tit. ad L. Jul. de adult. qu.* 25.

c) wann eine Jungfer, oder eines andern Weib, in heimlichen Oertern, vornemlich bey Nachtzeit, ſich aufhält, welche einer umarmt, und küſſet, welches dieienige freywillig leidet, und ſich unverſchämter Weiße betaſten läßt:

JOS. MASC. *de Prob. vol.* 1. *concl.* 312. *n.* 20. BENED. CARPZ. *Quaeſt.* 60. *n.* 27.

wann nur aus denen übrigen circumſtantien wahrſcheinlich ad actum venereum kan geſchloſſen werden, und die Perſonen wegen des Verbrechens verdächtig ſind.

ORD. CRIM. *art.* 25. JAC. MEN. *L.* 5. *Praeſ.* 41, *n.* 20.

Dann allein aus einem Kuß, wann er auch unverſchämt iſt, kan kein augenſcheinliches indicium zur tortur genommen werden.

Id. MEN. *d. l. n.* 26. *ſeqq.*

Ja ein Kuß hält nicht allezeit etwas unerlaubtes in ſich, ſondern gilt oft nur zum Zeichen einer Gewogenheit, wie in etlichen Orten.

Conf. SAM. STRYK. *de Jure Senſ. Diſſ.* 7. *c.* 5. *n.* 11. vid. Tract. meum *de Jure Divort. d. l.*

d) Es wird ein indicium genennet, wann Jünglinge in das

Haus

Haus einer Frauen, zumalen wann sie schön ist, Tag und Nacht hinein gehen, und selbige von ihr heimlicher Weiße in das Hauß aufgenommen werden,

JAC. MEN. *de Praes. L. 5. praes. 41. n. 2.* BEN. CARPZ. *Quaest. 60. n. 26.*

welches indicium zwar vor entfernt hält

JOH. ZANG. *de Quaest. c. 2. n. 211. p. 831.*

Hieher gehöret auch e) wann einer, der in dem Hauß eines verdächtigen Weibes verborgen, gefunden worden

BEN. CARPZ. *d. l.*

wiewol man davor hält, daß nicht einmal dieses indicium allein, auf einen Ehebruch zu schliessen, auch nicht zur tortur alsolhinlänglich seye. f) Wann ein Mannsbild mit eines andern Weibe allein ist gesehen worden, daß sie miteinander durch Wälder und verborgene Weege spazieren gegangen, und zugleich einander geküsset, mit geiler Berührung und Umarmung einander umfasset.

BEN. CARPZ. *P. 3. qu. 122. n. 72.*

§. 36.

Mehrers von dieser Materie.

Eben diese Raison scheinet zu seyn, wann ein Mann und ein Weib sind gesehen worden, daß sie mit einander in die Cammer gegangen, und nachgehends das Weib, da sie wieder heraus gegangen, mit einem rothen Gesicht, zerstreueten Haaren, und ganz verwild ist erblickt worden, ausser es wolte einer wider alle Vernunfft und Wahrscheinlichkeit sagen, daß sie sich beyde mit einander in der Cammer geschlagen hätten.

JOS. MASC. *de Prob. vol. 1. concl. 453.*

Hieher gehöret ferner h) die Liebes-Briefe, welche bey dem Weib, oder Ehebrecher gefunden werden, und also verfaßt sind, daß der Richter die Bekänntnuß des Verbrechens aus denenjenigen wahrnehmen kan.

JOH. ZANG. *de Quaest. et Tort. c.* 2. *n.* 212. JAC. MEN. *de Praesumt. praes.* 41. *n.* 39.

Dann wann derjenige, der das stuprum in denenselbigen bekennet, oder daß der Ehebruch begangen, indem er sich derselben unehrbaren That rühmet, oder beschreibt dasselbige umständlich, also, daß aus denenjenigen die Bekänntnuß des Verbrechens genommen wird, alsdann machen dergleichen Briefe in diesem verborgenen Verbrechen, und wo der Beweiß schwehr ist, wo auch die praesumtiones und Muthmassungen hinlänglich sind, eine praesumtionem copulae carnalis,

PETR. MULL. *de Lit. Amatoriis* §. 31. vid. Tract. meum *de Jure divortior. C.* 2. §. 18. *n.* 4.

wann sie nur durch denselben, der solche geschickt, bekennet und agnoscirt worden.

L. 10. *de Fid. Instrum. Nov.* 73. *C.* 1. BEN. CARPZ. *P.* 1. *Const.* 16. *Dec.* 20. *n.* 1.

ii) Wann das Weib schwanger befunden, da der Mann ein ganzes Jahr oder noch länger abwesend, oder kranck gewesen, dann da kan man vor gewiß glauben, daß das Weib mit einem andern in genauer Gemeinschafft gelebt habe.

BEN. CARPZ. *Qu.* 122. *n.* 73. *et* 74. TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. c.* 4. *m.* 2. *sect.* 2. *art.* 3. *n.* 219. *seqq.*

Endlich wird unter allen das stärckste indicium genommen k) wann ein Mannsild mit einem fremden Weibe in ipso naturali et reali concubitu, sive coitu, ergriffen worden, also,

ut

ut rem in re, vel pudenda in pudendis, habuerit. Dann hier wird die tortur zuerkannt, obschon die Ergriffenen aussagen, daß die immissio seminis noch nicht geschehen seye.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 122. *n.* 75.

Bisweilen befreyet zwar diese exceptio von der poena ordinaria adulterii, es kan aber dem alleganti nicht nutzen, ausser er habe dieselbe per tormenta bewiesen.

JOH. BALTH. WERNH. *in observ. Forens. P.* 1. *obs.* 47. *n.* 1. 2. *p.* 59. SAM. STRYK. *de Jure Sens. Diss.* 1. *c.* 4. *n.* 29. JOH. BRUN. *in Quaest. ad Paratit. Wesenb. Tit. ad L. Jul. de Adult.* Conf. CARPZ. *in Pr. Crim. quaest.* 122. *n.* 77.

§. 37.

Die indicia des Verbrechens der falschen Münze sind, wann entweder eine Menge solcher Münze, oder die instrumenta zum Geldmünzen bey einem gefunden werden, Die indicia der falschen Münze.

BEN. CARPZ. *Quaest.* 122. *n.* 84. SAM. STRYK. *ad Lauterbach. p.* 1037.

oder der Beschuldigte viel dergleichen Geld ausgegeben hat, ausser er wäre ein rechtschaffener Mann, der einen ehrbaren Lebenswandel führete, in welchem Fall dieses indicium und praesumtio aufhören muß.

HYPOLIT. *de Marsil. et Decian. apud* JOH. ZANGER. *de Tort. c.* 2. *n.* 226.

Was die indicia derer übrigen Verbrechen anbelangt, z. E. parricidii, sacrilegii, Sodomiae, stupri violenti, incestus, laesae Maiestatis, vel divinae, vel humanae, bigamiae, lenocinii, violentiae publicae und was dergleichen mehr sind, welche fast mit denen bisher erzehlten übereintreffen, so gar, Erinnerungen auf die andere Verbrechen die hieher zielen.

daß von dar leichtlich kan erforscht, und hin und her die application gemacht werden, theils aber in blossem facto bestehen, daß es kaum möglich ist, dieselbe anderswoher, als ex evidentia facti, nemlich durch Zeugen, also, daß die tortur statt findet, zu beweisen,

Add. tamen CHRIST. CRUS. *in Tract. de Tortura et indiciis delictorum P.* 2. *c.* 3. 5. 9. 13. 17. 19. 34.

§. 38.

Das allgemeine iudicium von denen indiciis.

Dieses einzige ist nur noch zu bemercken, daß obwol der Kayser drey Classen derer indicien gemacht hat, und zur ersten die indicia communia aller Verbrechen, und remota, zur andern aber die communia proxima, und zur dritten endlich propria et peculiaria gewisser Verbrechen referirt hat, mit diesem Unterscheid, daß die communia remota nicht besonders, sondern insgesamt, und, wann endlich mehrere concurriren, die communia proxima aber, und die propria et peculiaria singula, das ist, daß ein iedes derer besonders zur tortur kan hinlänglich seyn, wie wir oben §. 15. schon erinnert haben, so muß man doch nicht meynen, als wann dieselbe Regul so beständig und unbetrüglich wäre, daß das arbitrium iudicis hier gänzlich auszuschliessen, und niemals von derselben abzugehen seye. Dann gleichwie es aus denenienigen, welche wir hin und wieder wegen einigen indiciis bishieher erinnert haben, sattsam erhellet, daß dieselbe wegen unterschiedlich darzwischen kommenden circumstantien öfters betrüglich sind, und kaum ein einiges indicium, was vor eines es immer seyn mag, gefunden werde, welches ohne andere Hülfsmittel allein zur tortur kan hinlänglich seyn:

GEORG. BEYER. *in Delineat. Jur. Crim. p. 53. pos. 1. et p. 57. posit. 1. et 2.*

also ist bekannt, daß der Kayser hier nur allein eine regulam casualem, nicht eine gewisse und unbetrügliche habe geben wollen, theils, weil er fast in ieden Artickeln von seiner hypothesi abweichet, wie es ex articulis 35. 36. 37. und hin und wieder erhellet, theils auch, weil er nur blosse Exempel und Gleichnüsse auf eine Art zu urtheilen gegeben habe, vom andern aber die ganze Sache dem arbitrio iudicis überlassen habe, wie er ausführlich bekennet

art. 18. ibi: damit aber dennoch die Amtleute, Richter und Urtheiler, so sonst dieser Sachen nicht berichtet seyn, desto baß mercken mögen, woraus eine redliche Anzeigung, ꝛc. So sind deshalben die nachfolgenden Gleichnisse einer redlichen Anzeigung ꝛc. hernach gesetzet, *art.* 27. ibi: So sollen dieiemigen, denen peinlicher Frage halber zu erkennen gebühret, ermessen, *art.* 28. ibi: Und so daran ermessen mag werden, *art.* 29. ibi: Und ermessen mag, *art.* 31. ibi: die allhier nicht alle beschrieben werden, aber ein ieder fleißiger und verständiger selbsten wol bedencken kan, *et passim.*

Daß ich es mit kurzem sage, so hat zwar der Kayser einige Exempel proponirt, welche den Richter bisweilen überreden können, daß das Verbrechen von dem reo begangen worden seye, aber ein verständiger Richter soll zu seiner Zeit urtheilen, ob er auch von dem gegenwärtigen, nach Beschaffenheit der Person und circumstantien, deren die geringste die Sache selbst

verändern kan, eine solche Ueberredung und Beweiß von dar haben kan, welche er glaubet, daß zur tortur hinlänglich seye.

§. 39.

Das Amt eines Richters und Erinnerungen,

Es ist noch übrig, daß wir mit wenigen untersuchen, was ein Richter und actuarius zu beobachten haben, wann der elende Inquisit der tortur unterworffen wird, und zwar sowol vor, als währender, und endlich nach geendigter tortur. Ehe

Vor der tortur.

man also zur tortur, welche in der sentenz zuerkannt, schreitet. 1.) so ist der Inquisit nach vorhergehender Publication, oder Verkündigung der tortur, welche vorsichtiglich zu machen ist, damit nicht der Inquisit, wann er die gradus der tortur erfahren, zum fernern Läugnen verleitet werde,

JAC. FRID. LUDOVICI in der Einleit. zum Criminal-Proceß. *c.* 9. §. 10. 11. 12.

mit seiner Defension, pro avertenda tortura, er mag solche begehret haben, oder nicht,

L. 9. *π. de Poen. L.* 33. §. 2. *π. de Procurat.*

zu hören, und dem Inquisiten, oder dessen Defensori, welcher dem armen Inquisiten ex officio, auf der Obrigkeit Unkosten, soll adiungirt werden, die Menge derer indicien zu communiciren, damit wann er kan, dieselbe elidire, und seine Unschuld sowol durch sich, als durch andere, begleite.

L. 19. *π. de Poen. C.* 21. *vers. docet igitur X. de Accusat.*

L. 3. §. 7. *π. de Re Milit.*

Welches sehr nothwendig ist, weil der reus nicht einmal der Defension renunciren kan, weil er nicht Herr seiner Glieder ist.

L. 5. *π. de Bon. eor. qui ante sent.*

Ja,

Ja, daß die Unschuld derer Beklagten eine causa pia seye, behaupten die DD.

JOH. ZANG. *d. Quaest. c.* 3. *n.* 11.

und meynen, daß es besser seye, die That eines Schuldigen ungestrafft zu lassen, als einen Unschuldigen zu verdammen. Wann also 2.) die Defensio pro avertenda tortura dem Richter angetragen worden, so soll er über diejenige ein Juristen-Collegium, und zwar dasjenige, welches die erstere Meynung geheget, mit Verschickung der acten consuliren, und wann die sententia correctoria erfolget, dieselbe wiederum ordentlich publiciren, wie auch nach dessen Inhalt zu procediren. Wann aber 3.) die erstere Meynung confirmirt wird, und die indicia endlich vor rechtmässig und hinlänglich declarirt werden, so kan der Richter zur tortur schreiten, und die sentenz, nach Verfliessung zweyer oder dreyer Tägen, von der Zeit der Publication oder Verkündigung an, die execution befehlen, allwo 4.) das Amt eines Richters mit sich bringt, daß er die execution der tortur dirigire, und darauf besorgt ist, daß in derselben die geziemende Art, und die rechte Ordnung erhalten werde. Unterdessen pflegt er 5.) den Inquisiten noch vor der tortur privatim die Wahrheit zu bekennen, damit er nicht die Peinigung auszustehen habe, ernstlich, bisweilen auch pro arbitrio, mit Hülfe eines Geistlichen, zu erinnern,

2.)

3.)

4.)

5.)

JAC. FRID. LUDOVICI in der Einleit. zum Criminal-Proceß. *d. l.* §. 16.

und verordnet endlich 6.)

iuxta ORD. CRIM. *art.* 45.

6.)

einen gewissen Tag, die tortur anzustellen. Jedoch meynet

CHRIST.

CHRIST. WILDVOGEL *in Diss. de arbitr. Judic. circa Tort. c. 3. §. 2. et 3.*

daß die Zuziehung eines Geistlichen völlig unnüzlich und vergeblich seye, welcher viele rationes anführt,

§. 40.

Die Fortsetzung dergleichen Erinnerung.

Jedoch wird nicht zugegeben, daß 7.) der reus gleich nach dem Mittag- oder Abend-Essen torquirt werde, sondern soll die 7.) execution sechs oder acht, oder mehrere Stunden davon differiren, damit nicht durch Erbrechen, oder auf eine andere Art, unter der tortur, dem Richter, oder denen Gepeinigten, eine Beschwehrlichkeit zugezogen werde, oder die Schmerzen dadurch vermehrt werden. Dahero pfleget in einigen Orten die tortur mit denen Beschuldigten in der Nachtzeit angestellt zu werden, und meldet aber

BEN. CARPZ. *P. 3. qu. 124. n. 7, 8.*

daß meistens die Frühzeit bey diesem actu die bequemste seye. Dann in diesen Zeiten pfleget der Inquisit regulariter die Wahrheit zu bekennen, wegen Nüchterkeit, am leichtesten beweget zu werden. Gleichwie aber diese Sache gänzlich willkührlich ist, also soll der Richter, nach der Beschaffenheit der Person, des Orts, und der Zeit erwägen, ob, und wann der reus gegessen und getruncken habe, ob es zu Nacht, oder zu Fruh, oder auch zu Mittag gewesen, damit er ihn der tortur unterwerffen kan,

CHRIST. WILDVOG. *de Arbitr. Judic. circa Tort. c. 6. §. 1.*

8.) Endlich soll 8.) der Richter zugleich mit denen Schöpfen einen beschwohr-

beschwohrnen Gerichts-Schreiber, der zugleich Notarius Caes. ist, adhibiren, auch nach dem Churfl. Sächsischen Recht

iuxta *Dec. Elect.* 38.

muß ansonsten, auffer dem Gerichts-Schreiber, noch ein Notarius Caes. dabey seyn, unter welchen der eine alles, was in actu torturae vorgestellt wird, z. E. den Gebrauch, die Erinnerung des Richters, die Auflegung der tortur, die veranlassende Bekanntnuß des Inquisiten währender tortur, die gestus, die Thränen, und andere Reden, fleissig und getreulich aufzeichnen soll.

iuxta ORD. CRIM. *art.* 15. ibi: das soll alles der Gerichts-Schreiber, *art.* 15. ibi: und ihm sein Bekänntnuß durch den Gerichts-Schreiber, *art.* 185. ibi: Und soll insonderheit der Gerichts-Schreiber. *art.* 187. ibi: Und soll solches vor dem Richter durch den Gerichts-Schreiber ꝛc.

Wann aber die tortur zu Ende, und beydes über dieses Geschäft die Registratur verfertiget, muß er solche unterschreiben.

CLAR. *in Pract. Crim.* §. *fin. qu.* 64. *vers. judex. autem etc.*

Conf. LUDOV. *appendix* zur Einleit. des Criminal-Proceß, c. 2. §. 13. 14. 15. 16. 17.

§. 41.

Ehe aber der reus der tortur unterworffen wird, so ist er 9.) vor allen auisser dem Ort der tortur, wegen der freywilligen Bekänntnuß wiederum fleißig zu erinnern, daß er doch nur die Wahrheit in Güte bekennen solle, und sich nicht muthwillig mehrere Ungelegenheit auf den Hals ziehen, und zu schärffern Mitteln, die Wahrheit aus ihm zu bringen, Ge-

Die weitere Erklärung der Erinnerung. 9.)

legenheit geben, er sehe ia nunmehro den Ernst, und daß es widrigen falles zur Tortur komme,

CONST. CRIM. *art.* 46. ibique MATTH. STEPHAN.

dann so oft die tortur soll aufhören, so oft kan die Wahrheit durch die freywillige Bekänntnuß erhalten werden.

L. 1. §. 1. *π. de Quaest. L.* 12. *C. eod.* JODOC. DAMH. *in Pr. Rer. Crim. c.* 35. *n.* 1. *seqq.*

Obschon auch in diesem Punct der vorhandenen tortur der Delinquent das crimen bekennet. Jedoch soll sich der Richter
10.) vornemlich hüten, damit er nicht 10.) einige circumstantien dem reo selbst einblase. Dann dasselbe verbietet der Kayser ausdrücklich,

dict. ORD. CRIM. *art.* 16. *Add. L.* 1. §. 12. *π. de Quaest.*

dann wann der Richter ex suo capite, opinione, oder Wissenschaft, einige circumstantien würde proponiren, so würde alsbald der reus dieienige bestättigen, und desto geschwinder sich entledigen, und der Marter und Pein entgehen.

In- und währender tortur.

Conf. PROSP. FARIN. *de Reo confesso et convicto qu.* 84.

§. 42.

Wann der Inquisit in der negation vorsetzlich verharren
11.) würde, so ist er 11.) zur Marter-Banck zu führen, und in Gegenwart des Richters, derer Schöpfen, und Gerichts-Schreibers, oder Notarii Caes. zu torquiren, auf diese Art, wie es in der sentenz enthalten war. Zu welchem Ende dem Scharfrichter vor der tortur die sentenz originaliter ad perlegendum pfleget gezeiget, bisweilen auch, wann der Scharfrichter des Orts nicht lesen kan, nach Gefallen ein anderer wegen der wichtigen Ursach substituiret,

CASP. ZIEGLER. *Dicast. concl.* 30. §. 8.

der

der Richter aber muß 12.) darauf sehen, damit der Scharfrichter nicht den gradum torturae, der in der sentenz beschrieben, entweder excedire, oder ungewöhnliche tormenta adhibire, 12.)

HUBER. *ad ff. L.* 48. *tit.* 18. §. 6.

oder den Inquisiten leidlicher torquire.

LUDOV. *d. l.* §. 21. ibique cit. JUST. OLD. *obs. Crim.* 12. *tit.* 4.

Ferner soll der Richter in der tortur selbsten darauf sehen, daß 13.) der Inquisit nicht an den Theil des Leibes, welcher vielleicht nicht gesund ist, torquirt werde. 13.)

ORD. CRIM. *art.* 59. *L.* 7. *ff. de Qu.* MATTH. STEPH. *ad dict. art.* 59. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 118. *n.* 61.

Unter andern soll sich der Richter 14.) derer Schmähworte enthalten, und seine Affecten nicht herrschen lassen, sondern vielmehr solche im Zaum halten, 14.)

LUDOVICI *d. l.* §. 22.

und soll immerzu gegenwärtig seyn, ansonsten, wann wegen dessen Abwesenheit die Antworten, und die Gestus des Delinquenten nicht accurat attendirt werden, so kan er wegen Nachläßigkeit seines Amts mit der poena arbitraria beleget werden.

Per tradita IAC. MENOCH. *de Arb. Iud. Quaest. L.* 2. *cas.* 340. *n.* 13. 14.

Auch soll er nicht erlauben, daß leichtlich die Tortur über eine Stunde, vielweniger über zwey extendirt werde, obschon auch hier vieles dem arbitrio iudicis überlassen wird,

ORD. CRIM. *art.* 58. CHRIST. WILDVOGEL. *de Arbitr. Iudic. circa torturam c.* 6. §. 4. IO. BRUNN.

in Proc. Inquiſ. c. 8. membr. 5. n. 67. ILL. BERGER. *in tom. 2. Supplem. Iurispr. Crim. p. 462.*

allwo, was das Herzogthum Magdeburg anbelangt, eine beſondere Verordnung ſtehet,

in der Magdeb. Policey-Ord. *de anno* 1688. *c.* 61. §. 5. *p.* 629.

in welcher verbothen wird, daß die Dauerung des erſten Grades über eine viertel Stunde, des andern Grades über eine halbe Stunde, und des dritten Grads über drey viertel Stunde, ſich nicht extendiren ſolle.

§. 43.

Die weitere Fortſetzung.

Wann der Inquiſit in der Tortur hanget, ſo iſt 15.) er 15.) überhaupt zu befragen, ob er bekennen will, oder nicht?

ILL. Dn. a BERGER. *in Supplem. ad part. 1. Iurispr. Crim. p. 119. ſeqq.* BEN. CARPZ. *Qu. 124. n. 26. et in Proc. Crim. tit. 10. art. 3. §. 2.* CHRIST. BLUML. *ad Conſt. Crim. art. 58. n. 9.*

16.) Wann alſo 16.) der Inquiſit ſich unter der Tortur erkläret, daß er das Delictum bekennen will, ſo ſind die Tormenta zu remittiren, ſo gar, daß der Inquiſit in ipſo actu torturae weder zu befragen, noch zu examiniren ſeye,

ORD. CRIM. *d. l.*

dann obſchon er meiſtens das Verbrechen in ipſo actu torturae bekennet, ſo kan doch dergleichen Bekanntnüß, welche unter der Tortur geſchehen, auf keine Weiſſe protocollirt werden, weil ſie nichts beweiſet,

ORD. CRIM. *art. 58.* Und ſoll die Sage des Gefragten nicht angenommen werden, ſo er in der Marter thut,

thut, sondern er soll seine Sage thun, wenn er von der Marter ist. LUDOVICI Einleit. zum *Criminal-Proceß*, *c.* 9. §. 23.

dann es ist nicht wahrscheinlich, daß einer unter währender Tortur die Wahrheit reden, oder das Begangene mit seinen Umständen recht in das Gedächtnüß fassen kan. Wann nun die Folterung nachgelassen, so ist endlich der Gefolterte von dem Verbrechen selbst und dessen circumstantien, nach denen interrogatoriis, welche in der sentenz der tortur pflegen beschrieben zu werden, ohne einige Einblasung der Art, Person, Zeit, Ort, Mitgesellen ꝛc. überhaupt zu befragen, *L.* 1. §. 21. *ff. de Quaest.* ORD. CRIM. *art.* 56. JOH. BRUN. *c.* 8. *membr.* 5. *n.* 50. *et* 63. *seqq.* Add. BEN. CARPZ. *Qu.* 124. *n.* 31. *seq.*

wo er recht erinnert 17.) daß der reus von einem andern Verbrechen nicht zu befragen seye, ausser es erforderte solches die sentenz, und wäre mit indiciis gravirt. 17.)

ORD. CRIM. *art.* 20.

Wann der Inquisit nach erlassener Folter 18.) das ihm zugerechnete Verbrechen, mit allen, oder denen nothwendigsten Umständen, bekennet hat, so soll der Richter bey dieser hervorgebrachten Bekänntnuß beruhen, vornemlich, wann der Bekenner schon die Todesstraffe verdienet. 18.)

MICH. GRIEB. *in Diss. de Repet. Torm. Conf. infic.* §. 5. *in fin. p.* 17.

§. 44.

Jedoch diese Bekänntnuß, welche durch den Scharfrichter erpresset, weil sie ad condemnandum reum nicht hinlänglich ist, muß 19.) nachgehends noch extra locum torturae, nach Verfliess- Nach der tortur. 19.)

Die ratificatio des Bekänntnusses.

fliessung zweyer, oder dreyen Tägen, welches intervallum aus der Beschaffenheit der tortur und der gepeinigten Person geurtheilet, und dem arbitrio iudicis überlassen wird, von dem reo gebilliget und repetirt werden,

L. 2. *C. de Custod. Reor.* ORD. CRIM. *art.* 56. Ex. GRIEB. *d. l.* §. 11. *p.* 25.

allwo dieienige Bekänntnuß und Aussage, welche vorhero in loco torturae geschehen, vor dem Richter und Schöpfen, und dem Gerichtsschreiber, welcher zugleich Notarius seyn soll, mit allen seinen Umständen noch einmal muß vorgelesen, und dessen fernerweitige Antwort und ratification, durch den Notarium fleissig aufgeschrieben werden,

ORD. CRIM. *art.* 56. ibi: **durch den Gerichts-Schreiber vorgelesen, und alsdenn anderwerts darauf gefraget, ob sein Bekämtnuß wahr sey? und was er darzu sage? auch aufgeschrieben werden.**

welche ratification oder ratihabition auch, sowol in der territione verbali, als reali, nothwendig ist.

BEN. CARPZ. *Qu.* 126. *n.* 35. CHRIST. BLUMLACH, *ad Ord. Crim. art.* 156. WOLF. AD. LAUTERB. *ad tit. ff. de Quaest. in fin.* GEORG. BEYER. *in Delin. Jur. Crim. ad art.* 47. *pos.* 31. *p.* 78. LUDOV. **Einleit. zum Peinl. Proceß**, *c.* 9. §. 45.

20.) Nach welcher geschehener ratification 20.) der Inquisit soll erinnert werden, daß, was er meynet, daß ihm zur Linderung der Straffe möchte dienlich seyn, er anführen, und dessen fernerweitige Defension besorgen solle, und so folget endlich die condemnation.

ORD. CRIM. *art.* 60.

§. 45.

Ja es ist überdiß zu bemercken, daß 21.) der Richter auch nicht allein der ratificirten Bekänntnuß glaube, sondern auf die Wahrheit der Bekänntnuß noch weiter inquirire, und erkenne, ob auch die angezeigten qualitäten und circumstantien des schon bekennten Verbrechens, mit der Wahrheit überein kommen, wann sich die Sache also verhalten wird, so ist der Bekänntnuß zu glauben.

21.) Die fernerweitige Inquisition der ratificirten Bekanntnuß.

ORD. CRIM. *art.* 54. ibi: So alsdann der Richter an die Ende schicken, und nach den Umständen, so der Gefragte, der bekannten Missethat halber, erzehlet hat, mit allem Fleiß fragen lassen, ob die Bekänntnuß der obberührten Umstände wahr seye, oder nicht, denn so einer anzeiget ꝛc. und sich dieselben Umstände also erfunden, so ist daraus wohl zu mercken, daß der Gefragte die bekannte Missethat gethan hat, sonderlich, so er solche Umstände saget, die sich in der Geschichte haben begeben, die kein unschuldiger wissen kan, *art.* 60. ibi: So auf erfundene redliche Anzeigung einer Missethat halber peinliche Frage vorgenommen, auch auf Bekänntniß des Gefragten ꝛc. fleißige mögliche Erkundigung und Nachfrage geschiehet, und in derselben bekannten Missethat halber solche Wahrheit befunden wird, die kein unschuldiger sagen und wissen könte, alsdenn ist derselben Bekänntniß unzweiffelich, beständiger Weise zu glauben, und, nach Gestallt der Sachen, peinliche Strafe darauf zu ertheilen.

Wann

Wann sie aber der gethanen Bekänntniß nicht antworten, auch nicht der Richter gewiß seyn kan von der Wahrheit des Bekänntnusses, so kan er ausser der Bekänntniß aus solcher Bekänntniß, ob sie schon erpreßt und ratificirt worden, ad poenam capitalem nicht kommen. Dann nicht eine iede Bekänntniß ist ad condemnationem capitalem hinlänglich, sondern wo das crimen nicht anderst sich veroffenbaret, als durch die Bekänntniß des delinquenten, daselbst ist der reus auch nicht allein aus der Bekänntniß capitaliter zu bestraffen. Welches genugsam erhellet aus denen besagten Stellen der Peinl. Hals-Ger. Ordn.

Add. Rescriptum Elect. Saxon. apud CARPZ. *in Prax. Crim. qu.* 107. *n.* 60. ibi: **Jedoch daß man sich in alle Wege zuvorn, und ehe dem die Strafe ergehe, eigentlich erkundige, und gewiß sey, daß auch die That und Mißhandlung, damit der Verbrecher beschuldiget, und darum er gestrafft werden soll, würcklich geschehen.**

wo demienigen, welcher mit denen Sachen, die gestohlen worden, ergriffen, ob er schon das Verbrechen bekennet, und zugleich den Ort und die Personen, wo und wenn es gestohlen worden, anzeiget, doch die ansonsten wol verdiente Todesstraffe nicht zu dictiren ist, wann überdieß der Richter von dem facto nichts gewisses von demselben erforschen kan. BEN. CARPZ. *P.* 3. *qu.* 108. *n.* 26.

Was zu thun, wann der reus wieder läugnet? 22.)

§. 46.

Wann aber der Inquisit das delictum wiederum negiret, und vielleicht 22.) wegen unleidentlichen Schmerzen bekennet

net hat, so wird er wiederum der tortur unterworffen, weil die Bekänntniß, die in der tortur ausgedruckt, und dessen Veränderung, ihn auf ein neues gravirt.

ORD. CRIM. *art.* 57. LUDOVICI in der Einleit. zum Criminal-Proceß, *c.* 9. § 42. vid. tn. MICH. HENR. GRIEB. *in dict. Diss. de Repetit. Torment.* §. 13.

Wann? und wie weit die tortur kan repetirt werden?

Wie weit aber die tortur kan repetirt werden

vid. apud BEN. CARPZ. *Qu.* 126. *n.* 54.

nemlich, daß es die gemeine Lehre seye, sagt

CARPZ. *d. l. n.* 49.

daß über die dritte Abwechselung die Folter nicht kan repetirt werden. In Sachsenland ist es nicht erlaubt über die dritte Abwechselung die tortur zu repetiren, ausser in denen allerschärfesten Verbrechen, dergleichen genennet werden

ex mente CARPZ. *Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 135. *n.* 53. *seqq.*

veneficium, assassinium, latrocinium, sacrilegium, parricidium, infandicidium, rapina, Sodomia cum bestiis, incendium, sortilegium und dergleichen. In denenjenigen Verbrechen aber, welche ad atrocissima nicht referirt werden, sondern atrocia, oder atrociora genennet werden, dergleichen CARPZOVIUS nennet: homicidium, furtum, periurium, blasphemiam, Sodomiam cum hominibus, adulterium, bigamiam, incestum, stuprum violentum, plagium und dergleichen, wird wenigstens die zweyte repetition erlaubt, also, daß in atrocissimis delictis der dreymal Gepeinigte, in delictis aber minus atrocissimis, der zweymal Gepeinigte, ob er schon wiederum seine Bekänntniß widerruft, ist nicht mehr zu peinigen, sondern wegen seiner Veränderung, und neuen indicien, welche hernach

übrig ſind, iſt er nach Beſchaffenheit des Verbrechens, und deren indicien, und deſſelben, was er ſchon erlitten hat, und desienigen, was er hätte erdulten müſſen, willkührlich zu beſtraffen,

iuxta CONST. SAX. ELECT. *peculiar.* 9. wie offte die ſcharffe Frage zu *repetiren.* BENED. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 126. *n.* 59. MICH. HENR. GRIEB. *in Diſſ. de Repetit. Torment. confeſſ. infic.* §. 21. ibique cit. CASP. ZIEGLER. *in Select. Diſcept. them.* 47. *de Tort. Cap. ult.* GODOFR. STRAUSS. *in Diſſ. de Revocat. Delinquent. c.* 3. *th.* 7. *ſeqq.* Jll. Dn. a BERG. *in Reſolut. Lauterbach. ad tit. ff. de Quaeſt. in fin. p.* 865. Add. Dn. BEYER. *in Delin. Jur. Crim. ad art.* 54. *et* 57. *poſ.* 23. *p.* 77.

welche willkührliche Straffe doch nicht über die relegation zu extendiren iſt, ob er auch ſchon nichts von der tortur erlitten, ſondern dieſelbe allezeit gänzlich verſpottet hat, vielleicht wegen der verbal-territion, die er beſtändiglich erlitten, daß er ſich zur Bekänntniß bewegen werde, auſſer er ſeye wegen eines gröſſern Verbrechens zu torquiren, das Verbrechen ſchon bekennet hat, welches die fuſtigation nach ſich ziehet, in welchem Fall derienige ſeine eigentliche, und wolverdiente Straffe, billig leidet. Es gefället einigen die cautel, daß die Bekänntniß dem revocanti die tortur endlich unter dieſer Bedrohung verordne, daß, wenn er ante, vel in tortura, bekennen, und hernach revociren würde, nichtsdeſtoweniger die gewöhnliche Strafe an ihm vollſtrecket werden ſolle, aber, daß auch dieſe cautel vergeblich, und ſchon längſt verworffen ſeye, weil die Peinl. Verordnung art. 56. in ieder erzwungenen

Be-

Bekänntniß eine ratification, und daß dieselbe ex intervallo geschehe, verlanget, erinnert

Ex. Dn. GRIEB. *in dict. Diss.* §. 17. *p.* 33.

Jedoch pflegt bisweilen, wann der revocans soll wieder torquirt werden, ein Geistlicher adhibirt zu werden, daß er dem reo zurede, die Wahrheit zu sagen, welches bisweilen nicht ohne Frucht geschehen, wie es die Erfahrung lehret, auch dieses Amt der Geistliche nicht abschlagen kan.

Conf. Bericht der Berlinischen *Inquisition* des ermordeten Hof-Kürschners, Martin Heinrichs, ibique sententiam Francofurtensem p. 23. So ist hierauf die *Inquisitin*, Maria Zielefelds, gleichfalls vorzunehmen, und sonderlich mit Zuziehung eines Geistlichen, der vor andern ihr ins Gewissen rede, beweglich zu vermahnen, die eigentliche Wahrheit dißfalls zu bekennen, und mit deren fernern Hinterhaltung ihrem Leibe keine unnöthige Marter zu verursachen ꝛc.

§. 47.

Mehrers von der repetition der tortur und absolution des Gepeinigten.

Wann aber der Inquisit, der negirt, die tortur erlitten hat, 23) und der sentenz, welche befohlen, daß die scharfe Frage geschehen solle, ein Genügen geleistet, und die tortur völlig und auf solche Art, wie sie decretirt war, ist gehalten worden, so cessirt die weitere tortur, und kan dieselbe nicht mehr wider denienigen, der durch die tortur sich vor unschuldig erkläret, repetirt werden, 23.)

L. fin. ff. de Calumniat. ORD. CRIM. *art.* 61. ANTON. PEREZ. *ad tit. C. de Quaest. n.* 29. BENED. CARPZ. *Qu.* 126. *n.* 54.

dann es wird nicht praesumirt, daß einer die Argwöhne purgirt, und die Unschuld erwiesen habe, ausser er kan einmal torquirt werden. Welche Meynung allgemein, und nach der Art der Teutschen, und in usu fori et aequitate comprobirt worden seye, spricht

Ex. Dn. GRIEB. *in Diss. de Repetit. Torment. confess. inficiant.* §. 7. *p.* 19. Add. Dn. BEYER. *in Delin. Jur. Crim. p.* 77. *pos.* 21.

wann er a) nur nichts ausgelassen hat, was die sentenz erfordert. Dann wann der Richter vielleicht durch Unverstand etwas ausgelassen, gleichwie, wann er nur in der territion, oder in dem ersten grad der scharfen Frage, nur allein vollbracht hat, da doch die sentenz mehrere Arten derer tormenten verlanget hat, so scheinet noch nicht, daß der Gepeinigte kan die indicia ausgetilget, oder seine Unschuld dem Richter bewiesen haben, sondern es müssen in diesem Fall noch dieselbige Arten derer tormenten hinzugethan und vollzogen werden, welche der Gepeinigte noch nicht erfahren, die sentenz aber verlanget hat, obschon dieselbige, welche er zum theil schon ordentlich erfahren hat, nicht zu repetiren sind, damit er nicht durch des Richters Unverstand zweymal denselben Schmerzen empfindet, welchen er schon ordentlich erlitten hat.

Id. Ex. Dn. GRIEB. *d. l.* §. 8. ibiq. cit. Illustr. Dn. a BERGER. *in Oecon. Jurispr. p.* 1203. *not.* 5.

Auch sollen nicht neue indicia, die ganz divers von denenjenigen sind, welche vorhero schon den Gepeinigten verdächtig gemacht haben, hinzukommen, welche vor sich wider einen jeden andern, welcher noch nicht verdächtig, zur tortur hinläng-

länglich sind, und schwehrer und augenscheinlicher scheinen. Dann wegen solchen neuen indicien, kan die scharfe Frage, iedoch nach vorhergehender neuen sentenz

BEYER. *in Delineat. Jur. Crim. p. 76. pos.* 17.

entweder repetirt, oder vermehrt werden.

ORD. CRIM. *art.* 58. ibi: Die peinliche Frage soll nach Gelegenheit des Argwohns der Person viel, offt, oder wenig, hart, oder linder. CONST. ELECT. SAX. *peculiar.* 9. Wie offt die scharfe Frage zu *repetiren*, ibi: wenn allezeit neue *indicia*, die von den erstern, darauf die Gefangene angegriffen, abgeschieden, Ex. Dn. GRIEB. *in d. Diss.* §. 9. *p.* 21.

§. 48.

Ob der Gepeinigte, wann er nicht bekennet, allezeit zu entlassen seye?

Nun kommet die Frage vor: ob nemlich derienige, der die tortur ausgestanden, ohne Unterscheid derer Fälle, allezeit ungestrafft zu entlassen seye?

iuxta Jll. Dn. JOH. HENR. BERG. *in Oecon. Jur. L.* 4. *tit.* 38. *p.* 1205. *n.* 14. Conf. AIM. CRAVET. *Cons.* 287. *n.* 3. HYPPOL. de MARSIL. *in Singul.* 262.

Oder ob alsdann aber, wann er mit vielen indiciis beschwehrt, oder beynahe in totum überwiesen worden, ohne Ansehen auf dasselbe, weil er die tortur erlitten hat, mit einer Straffe, wenigstens mit der poena extraordinaria, kan beleget werden? Welches leztere haben wollen

ANT. FABER. *in Cod. L.* 9. *tit.* 21. *def.* 15. GOTHOF. BARTH. *in Diss. de convicto non confesso c.* 2. §. 2. *et* 3. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 125. *n.* 24. 25. *et* 26.

Fürwahr der Richter soll der peinlichen Frage einen gänzlichen Glauben beymessen,

L. 1. §. 23. *et* 25. *π. de quaest.*

als mit welcher die indicia, die wider den reum streiten, völlig gereiniget werden.

JOH. ZANG. *de Quaest. et Tort. c.* 5. *n.* 2. NIC. BOER. *Dec.* 163. *n.* 9.

Dahero müßte der reus nicht unbillig absolvirt werden. Hingegen können viele momenta herzugebracht werden, welche öfters die völlige absolution mißrathen. Dann was ist es, wann einer die Halsstarrigkeit des Uebelthäters, und die Bosheit zu läugnen, offenbar aus denen acten, und andern circumstantien, begreiffet. Dergleichen merckwürdiges Exempel herbeybringt

JAC. FRID. LUDOV. in der Einleit. zum Crim. Proceß. *c.* 9. §. 25. *p.* 84.

Ein anders Exempel wird gefunden

im Berichte der Berlinischen *Inquisition* des ermordeten Hof-Kürschners Martin Heinrichs, *p.* 15. *et* 27.

wo nicht einmal diejenige cautel des Caroli M. deren gedencket

MATTH. BERL. *P.* 4. *concl.* 2. *n.* 77. *fin.*

etwas hat wircken können, obschon nachgehends der reus sehr freywillig das Verbrechen bekennet, und ausser Hoffnung und Meynung aller Menschen, dasselbige selbst geoffenbaret hat. Welche Bosheit derer Menschen in so ferne heut zu Tag über Hand genommen hat, daß die meisten rei, welche nicht allein mit indiciis gravirt, sondern nur ein wenig überwiesen, nichtsdestoweniger unerschrocken die tortur ausstehen, und

gleich-

gleichsam es vor ein Kinderspiel halten, ia wohl in der besagten tortur sowol den Ursprung als den wahren Tauf- und Zu-Namen verschweigen, und die Mithelffer des Verbrechens zu benennen, und andere Gefragte zu bekennen, beständig ausschlagen. Was ist ferner zu thun, wann die Beschaffenheit des rei, eines dergleichen geringen Menschens die Entlassung zu verbiethen scheinet, oder von dem Entlasseuen, nach erlangter Freyheit, fernerweitige und vielleicht noch grössere Uebelthaten, zum Schaden der Republic, zu befürchten sind, oder der reus aus der Zahl solcher Personen, oder ein consort der gestohlenen Sachen, und anderer bösen Menschen ist, welche ohne gegenwärtige Gefahr und Nachtheil des Vaterlands kaum können dimittiret werden? dergleichen boshaftige Menschen, welche so durchtrieben sind, daß sie das Verbrechen nicht bekennen, scheinet, daß die Republic nicht erlaube, daß sie dimittirt werden, obschon ihnen die poena ordinaria nicht kan dictirt werden. Dahero ein solcher Mensch, ob er gleich die tortur ausgestanden, öfters in ein Zuchthaus, oder auf einen Vestungs-Bau, auf ewig pfleget eingeschlossen, oder ad publicum opus verdammt zu werden.

Conf. HENR. BODIN. *in Diss. de Abusu et usu Torturae*

§. 20.

Gleichwie aber der Gepeinigte, indem er die tortur überwunden, und beständig im Läugnen verbleibet, alle indicia, welche vorhero wider ihn streiteten, purgirt hat, und so gar vor unschuldig allenthalben muß gehalten werden,

NIC. BOER. *Decis.* 163. *p. m.* 294. JUL. CLAR. *Quaest.* 46. *n.* 10.

so kan man nicht sehen, wie einem dergleichen Menschen, ob

er schon vorhero meistens gravirt, auch beynahe in totum überwiesen, doch ietzund ganz und gar unschuldig, ihm eine Straffe, als einen Unschuldigen kan dictiret, oder ihm die Freyheit denegirt werden. Dahero dieses dem arbitrio eines verständigen Richters zu überlassen seyn wird.

vid. Append. N. 5.

CAPVT VI.

Von denen Straffen und Ursachen solche zu erdulten und zu lindern.

§. 1.

Die einfache Todesstraffen.

DJe Straffen, welche endlich pro re nata erfolgen, sind heut zu Tage entweder capitales, mit welchen das natürliche Leben genommen wird, oder sind minus capitales, wo die Todesstraffe nicht erfolget.

MATTH. WESENB. *tit. π. de Quaest. n.* 5. BEN. CARP. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 128. *n.* 10.

Die Todesstraffen sind nun zu unsern Zeiten entweder einfache, oder beschwerte. Unter erstere werden gemeiniglich sechs Arten gerechnet, und zwar 1.) die Enthauptung, oder das Schwerdt,

1.) Die Enthauptung.

ORD. CRIM. *art.* 192.

welche Strafe auf diese Art dictirt wird: **Daß *N. N.* mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu bestraffen,**

2.) Das Aufhencken.

2.) Das Aufhencken, oder die Straffe des Galgens,

ORD. CRIM. *art.* 192.

wel-

welches mit dem Strange geschiehet, und auf diese Art pfleget adiudiciret zu werden: Daß *N. N.* mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bestraffen, 3.) Das Rad,

3.) Die einfache Zerstossung des Rads.

ORD. CRIM. *art.* 192.

welche Straffe in demienigen bestehet, daß die Schienbeine und Arme des Delinquenten mit dem Rade zerstossen werden, und wann derselbe tod, der Cörper nachgehends auf das Rad geflochten wird, allwo zu bemercken, daß die Straffe des Rads auf zweyfache Weiße geschehe, entweder schlechterdings, also, daß erstlich das Haupt, oder Genick des Delinquenten, zerstossen wird, welche Straffe man nennet, das Rädern von oben herab, oder sie ist von unten auf, also, daß der Anfang geschiehet von der Zerstossung der Schienbeine und Arme, und nachgehends erst das Haupt, oder Genick zerstossen wird, welche Art auf die beschwerte Todesstraffen zielet. Die formul des einfachen Rads, diese Straffe zu dictiren, ist: Daß *N. N.* mit dem Rade zu zerstossen, und also vom Leben zum Tode zu bestraffen und hinzurichten. 4.) Die Ersäuffung des Wassers, der Sack oder das Ertränckten,

4.) die Ersäuffung.

ORD. CRIM. *art.* 130. 159. *et* 192. Sächs. Landr. *L.* 2. *art.* 14. CONST. EL. SAX. 3. *P.* 4.

wird also dictirt: So wird *N. N.* samt einem Hunde, Hahn, Schlangen und einer Katzen, an statt eines Affens, in einen Sack gestecket, ins Wasser geworffen und ertränckет. 5.) Das Verbrennen, oder der Scheiter-Hauffen, wo einer auf einen Hauffen Holz gethan, lebendig verbrennt, und zur Asche verwandelt wird. Bisweilen wird dem Delinquen-

5.) Das Verbrennen.

ten doch vorhero der Hals zugeſchnürt, damit er nicht in die Verzweifflung kommt,

Sächſ. Landr. *L.* 2. *art.* 13.

und wird alſo pronuncirt: So wird *N. N.* mit dem Feuer vom Leben zum Tode beſtraffet und hingerichtet. 6.) das Viertheilen, wo der Delinquent in vier Theile zerhauet wird, und nachgehends iede Theile des Cörpers an unterſchiedlichen offentlichen Landſtraſſen aufgehänget werden,

6.) das Viertheilen.

ORD. CRIM. *art.* 192.

dieſe Straffe wird auf dieſe Art dictirt: Daß *N. N.* durch ſeinen ganzen Leib in vier Stücke zu zerſchneiden, und alſo vom Leben zum Tode zu beſtraffen, und werden ſolche vier Theile auf gemeine vier Weg-Straſſen öffentlich gehangen und geſtecket.

Jll. Dn. a BERG. *in El. Crim. P.* 1. *p.* 16. *et* 17. CASP. ZIEGL. *in Diſc. Select. them.* 48. §. 43. *et* 44.

Die beſchwerte Todes-Straffen.

§. 2.

Wir kommen nun auf die beſchwerte Todesſtraffen, deren gemeiniglich fünfe gezehlet werden, 1.) die Schleiffung, welche alſo pfleget dictirt zu werden: Daß *N. N.* zu der Richtſtatt geſchleiffet, und folgends ꝛc. Dieſes pfleget ſtatt zu finden in crimine veneficii, latrocinii, wie auch in caede parentum, liberorum, proximorum, conſanguineorum, oder auch coniugis Domini etc. welche aus Vorſatz und dolo malo begangen, in cauſa homicidii ſaepe iterati,

1.) die Schleiffung.

ORD. CRIM. *art.* 130. 137. *et* 193. CONST. EL. SAX. 3. *P.* 4. DAN. MOLER. *ad hancce Conſt.* BEN. CARPZ.

P. 3. *qu.* 128. *n.* 58. *et* 59. GEORG. BEYER. *ad ord. Crim. art.* 130. *et* 137.

2.) Die Auflegung des Entleibten Cörpers auf das Rad, welche also dictirt wird: Daß nach vollbrachter *Execution* der Cörper, andern zum Abscheu, auf das Rad geleget und geflochten wird. Welches zu verstehen von demienigen Fall, wo ansonsten nicht die Straffe des Rads, welche vor sich diese Auflegung nach sich ziehet, sondern eine andere leichtere Straffe, z. E. das Schwerdt statt findet, und also an statt der Vermehrung, die Auflegung auf das Rad ist zugesetzt worden. Dergleichen beschwerte Straffe ist enthalten in crimine homicidii, welches aus Vorsatz und mit gutem Bedacht von einem Bedienten wider seinen Herrn begangen worden, oder öfters erneuert, oder bey andern Verbrechen, wo besondere Umstände, die Strafe des Schwerdts zu beschwehren, rathen. Dessen Beschwehrung der Straffe in demselben zu bestehen scheinet, daß der Delinquent der Begräbnuß beraubet würde. 2.) die Auflegung des entleibten Cörpers auf das Rad.

BEN. CARPZ. *P.* 3. *qu.* 128. *n.* 60. 61. 62.

3.) Das Reissen mit glühenden Zangen, ist auf diese Art zu dictiren: So möchte *N. N.* mit (z. E. mit 3. oder 4.) Zangen-Griffen gerissen, und hernach ferner ꝛc. gestrafet werden. 3.) Das Reissen mit glühenden Zangen.

BEN. CARPZ. *P.* 1. *qu.* 23. *n.* 55.

Es findet statt in crimine infanticidii, wann eine Weibsperson dasienige Verbrechen öfters begangen hat, wie auch in crimine veneficii, latrocinii, und in denenienigen *specien* eines Todschlages, welche die Schleiffung an sich ziehen.

ORD. CRIM. *art.* 194. *et* 130. *it.* 137. CONST. ELECT. 3. *P.* 4.

Welches vornemlich alsdann statt hat, wann die einfache Strafe des Rads, wegen Grausamkeit des Verbrechens, nicht hinlänglich scheinet, und entweder die Beschaffenheit der umgebrachten Person, oder die Wiederholung des Verbrechens, oder andere Umstände eine solche Strenge erfordern.

BEN. CARPZ. *P.* 3. *qu.* 128. *n.* 63. *et P.* 1. *qu.* 23. *per tot.*

4.) das Rädern von unten auf.

4.) das Rädern von unten auf, wird nach dieser formul pronuncirt: So möchte *N. N.* wegen solcher Verbrechung mit dem Rade, iedoch, wenn zuvor ihm darmit die Glieder, nemlich die Schenckel und Armen von unten auf zerstossen, vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafet werden. Dieses wird aufgelegt, wann der Delinquent zwar mit dem Rad zu bestraffen wäre, aber überdieß besondere Umstände sich hinzu nahen, welche noch eine wichtige Beschwerde erfordern.

5.) Die lebendige Begrabung und Schlagung eines spitzigen Pfahls durch den Leib.

5.) die lebendige Begrabung und Schlagung eines spitzigen Pfahls durch den Leib. Welches wegen Menge derer Delinquenten in crimine infanticidii adhibirt wird,

ORD. CRIM. *art.* 131. LUD. MENCKEN. *in Theor. et Pr. tit. π. de Poen.* §. 7. *in fin. p.* 1613. *et tit. π. de L. Pompej. de Parricid.* §. 3. *in fin. p.* 1575.

dergleichen erschröckliche Straffe vor diesem, auch in Sachsenland, wider die Kinder-Mörderinnen im Gebrauch war.

MATTH. WESENB. *in Parat. π. ad Leg. Pompej. de Parricid. n.* 5.

Gleichwie aber zu befürchten ist, daß durch die Verzweifelung der Maleficant von Gott abweiche, und die Seeligkeit verscherze, also hat der Kayser selbst

in ORD. CRIM. *art.* 131.

diese

diese Gewohnheit derer Teutschen in so ferne restringirt, daß wann diese Strafe das Verbrechen übersteigete, und das Reissen der glühenden Zangen alternative erlaubet, ansonsten aber die Erstickung verordnet. In Sachsenland aber hat diese Strafe schon längsten aufgehöret, und wo das hinlängliche Wasser zur Ersäuffung oder Erstickung mangelt, vielmehr das Rädern statt findet, oder wann besondere Umstände dasselbe erfordern, das Reissen der glühenden Zangen der Ersäuffung pfleget hinzugesetzt zu werden.

CONST. ELECT. SAX. 3. *P.* 4. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 131. CASP. ZIEGL. *in Discept. Select. them.* 48. §. 42. *in fin.* §. 79. *p.* 1651. *et* 1652. JAC. DOEPLER. *Theatr. Poen. Supplic. et Execut. crimin. P.* 2. *c.* 28. *p.* 371. JOH. WOLFFG. TEXTOR. *in Prax. Judic. P.* 2. *c.* 12. *n.* 68.

§. 3.

Die nicht tödtliche Straffen sind, welche entweder den Leib principaliter und directe peinigen, oder nicht directe peinigen, und nur die existimation und den Ruff verletzen, oder einen Schaden der Güter und des Gelds beybringen. Und obschon deren einige auch bisweilen den Leib plagen, als wie das Gefängniß, der Pranger, die schwehren steinernen Flaschen, so die Huren in Wittenberg um den Hals hängen, und um den Marckt öffentlich an ihrem Leibe herum tragen müssen, so peinigen sie doch nicht directe den Leib.

Die Straffen, die nicht tödtlich sind,

CASP. ZIEGL. *in Disc.. Sel. th.* 48. §. 47. *et* 48. JOACH. NERGER. *de Poen. Delict. membr.* 2. §. 4. *et* 5.

die den Leib peinigen, sind

Diejenigen, die den Leib peinigen, sind 1.) der Staup-Besem,

1.) der Staub-Besem,

sem, welcher mit der perpetua relegatione allezeit vereinigt ist, und im Wittenbergischen z. E. in homicidio culposo, adulterio, ex parte foeminae solutae, in falso, furto non capitali, oder andern Verbrechen noch gebräuchlich ist,

vid. BERNH. ZIERIZ. *in not. ad Ord. Crim. art.* 140.

und pfleget mit folgenden Worten dictirt zu werden: **So wird *Inquisit* wegen solcher seiner Verbrechung mit Stäupen-Schlägen des Landes billig verwiesen.** Bisweilen geschiehet es, daß an statt der Stäupen-Schläge solche Personen auf einen Festungs-Bau gethan werden, die Weibspersonen aber in die Zuchthäuser condemnirt werden, welches allezeit vor rathsamer zu halten seye mich düncket, massen durch den Staupenschlag die rechten Diebe erst gemacht werden.

Conf. HENR. BODIN. *de Fustig. iniquo usu hodierno, th.* 16. *et* 18.

Dieser Straffe des Staup-Besems ist auch dieienige Züchtigung nicht ungleich, welche heimlich mit der Ruthen im Gefängnuß, nicht durch den Scharfrichter, sondern durch den Stock- oder Marckt-Meister auch Stadt-Knecht, zu geschehen pfleget, die Ruthen-Züchtigung oder Stock-Schilling, und statt findet bey denen iungen Dieben, imgleichen bey denen alten Leuten, an statt des Staupenschlags,

L. 1. §. *impuberi ff. ad SCtum Syllan.* JAC. DOEPL. *in Theatr. Poenar. Supplic. P.* 1. *c.* 16. *p.* 729. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 40. *n.* 34. *et qu.* 82. *n.* 13. *et* 15. *item qu.* 129. *n.* 26.

2.) die Abhauung der Faust.

2.) Die Abhauung der Faust, welche in folgender formul dictiret wird: **So wird *Inquisit* wegen solcher seiner Verbre-**

brechung mit Abhauung einer Faust, deren er am besten entrathen kan, des Landes ewig billig verwiesen. Und hat diese Straffe statt wider die Wegelägerer, wann eine Verwundung, oder starcker Streich geschehen ist,

CONST. EL. SAX. 13. *P.* 4. Conf. CONSULT. SAX. *P.* 4. *qu.* 63. *et* 64. *et P.* 4. *qu.* 38. *et* 40. *tom.* 2.

imgleichen in demienigen Fall, wo einer feindlicher Weiße einen anfällt, schläget, oder verwundet, in loco publico, oder privilegiato, als wie in einem Schloß des Fürsten, auf dem Rathhauß, auf dem Marckt, wo gemeiniglich an dem Ecke des Hauses eine Tafel angemacht, worauf eine abgehauene Hand samt einem Beil gemahlet;

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 1. *qu.* 40. *n.* 30. *seq.* CASP. ZIEGL. *in Disc. Select. th.* 48. *p.* 1601. Ex. Dn. MENCKEN. *in Theor. et Pr. ad Leg. Jul. de vi Publ.* §. 3. *p.* 1559.

Diese Strafe pfleget eben, als wie der Staup-Besem, dem arbitrio iudicis überlassen zu werden,

CONST. EL. SAX. 8. 11. 12. 13. *P.* 4.

und ist mit der perpetua relegatione vereinigt.

CONSULT. SAX. *P.* 4. *qu.* 63. *et* 64. *tom.* 1. *et P.* 4. *qu.* 38. 40. *tom.* 2. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 40. *n.* 45. *et qu.* 129. *n.* 34. *it. qu.* 132. *n.* 74. Add. Landr. *L.* 2. *art.* 16. verb. wer den andern lähmet.

3.) Die Abhauung zweyer Finger oder deren vördern Glieder, welche derienige aufgehoben, der das iuramentum geschwohren hat, und pfleget auf diese Art dictiret zu werden: So wird er wegen solches begangenen Meineydes mit Ab-

3.) die Abhauung zweyer Finger oder ersten Gliedes.

Abhauung der Vörder-Glieder derer beyden Finger, damit er geschworen, billig gestraffet, und ꝛc.

ORD. CRIM. *art.* 107. *et* 108. CONST. EL. SAX. 48. *P.* 4.

Dergleichen Strafe in zweyen Fällen enthalten ist, nemlich a) wann einer in iudicio das iuramenc, welches ihm von dem Richter deferirt, und er dessen sattsam unterrichtet und erinnert, wegen eigenen Nutzen, wissentlich und wolbedächtiglich falsch schwöret. Dann dieser wird nicht allein verbunden, die Sache, welche er dem andern durch den falschen Eidschwur an sich gezogen, zu restituiren, sondern wird auch vor infam gehalten, und werden ihm die zwey vordern Finger abgehauen.

ORD. CRIM. *art.* 107. DAN. CLAS. *b. loc. p.* 392. *seq.*

Zum andern b) wann einer, der relegirt worden, die Urphed, oder die geschworne caution, nicht wieder zu kommen, oder sich nicht zu rächen, zerbrochen hat, ehe er besorgt gewesen, sich von dem iurament zu absolviren.

ORD. CRIM. *art.* 108. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 3. *qu.* 129. *n.* 29. *seq.*

Nicht minder ist auch diese Abhauung der Finger mit der relegatione, doch nicht allezeit mit der perpetua, sondern bisweilen mit der temporali vereinigt. Dann in demselben Fall, wann derienige, welcher wider die geleistete Urphed wieder kommt, wenigstens auf eine Zeit relegirt worden, so ist nicht alsobald die relegatio perpetua enthalten, obschon die Finger abgehauen werden, sondern von dieser Zeit an ist die relegatio zu repetiren, von welcher er vorhero in die Acht erkläret worden.

ORD. CRIM. *art.* 198. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 47. *n.* 17.

n. 17. *et qu.* 132. *n.* 75. Conf. CASP. ZIEGL. *in Disc. Select. them.* 48. *p.* 1601. Add. BEN. CARPZ. *qu.* 46. *n.* 43. *seqq.* HARTM. PISTOR. *obs.* 188.

4.) das Nasen- und Ohren-Abschneiden

4.) das Nasen- und Ohren-Abschneiden.

ORD. CRIM. *art.* 198.

welche Strafe vor diesem in crimine adulterii gebräuchlich war.

JAC. DOEPL. *in Theatr. Poen. suppl. P.* 1. *C.* 43.

Jedoch ist heut zu Tag diese Strafe sehr rar, und

L. 17. *C. de Poen.*

aufgehoben. Wohin auch gehöret die Abschneidung eines Stückes der Zungen, welche Strafe vorhero auch in Sachsenland in crimine blasphemiae statt gehabt hat,

die Abschneidung der Zungen.

CONST. EL. SAX. 1. *P.* 4.

aber nachgehends ist es abgekommen, und an statt dieser Strafe die fustigation mit der relegatione perpetua angenommen worden;

DEC. ELECT. NOV. SAX. 75.

Imgleichen die Ausstechung der Augen, welche nach dem Carolingischen Recht in furto qualificato statt hat.

die Ausstechung der Augen.

ORD. CRIM. *art.* 159.

Es findet aber heut zu Tage selten mehr statt,

JAC. DOEPL. *in Theatr. Poen. supplic. P.* 1. *p.* 917. *seqq.* *et* 945.

5.) die Ausdehnung derer Glieder, Tratto di corda genannt, das Wippen, Schnellen, oder Prellen,

5.) die Ausdehnung derer Glieder, Tratto di corda genannt.

JAC. DOEPL. *in Theatr. Poen. Suppl. et Execut. Crim. P.* 1. C. 40. per tot. ibique cit. CHRIST. BERGER. *de Poena Tratto di corda* §. 5. *part. accident.*

welche Strafe in dem Churfürstenthum Sachsen bey dem Fisch-Diebstahl recipirt ist,,

CONST. *inedit.* 8.

und auf folgende Art pfleget dictirt zu werden: So wird er wegen solcher Verbrechung, vermöge dieser Land bewährter Rechte, mit der *Tratto di corda* auf einen Sprung, oder mit Landes-Verweisung, *uel*, willkührlich, entweder mit Staupen-Schlägen, oder mit der *Tratto di corda*, auf (*numerus*) Sprünge des Landes ewig billig verwiesen. Allwo zu bemercken ist, daß die Strafe des Fischens in fremden Wassern ein anders nach dem Carolingischen, ein anders nach dem Sächsischen Recht. Dann nach dem Carolingischen Recht wird der Fisch-Diebstahl denen andern Fisch-Diebstählen aequiparirt, das Fischen aber in andern Flüssen, oder Bächen,, arbitrarie, an seinem Leibe, oder Gute, nach Gelegenheit, oder Gestalt des Fischens, der Person und Sachen,, nach Rath der Rechts-Verständigen, gestraft wird,, und hat auch nichts von dergleichen Ausdehnung derer Glieder;

ORD. CRIM. *art.* 169.

Nach dem Sächsischen aber ist der Fisch-Diebstahl zwar nicht weniger, als nach dem Carolingischen Recht, andern Diebstählen gleich, so gar, daß auch pro re nata, wann der Diebstahl eine hinlängliche summam betrifft, die Strafe des Strangs kan dictirt werden. Aber das Fischen in Flüssen, oder Bächen, wird nach dem Sächsischen Recht, mit der besondern Strafe, nemlich mit der tratto di corda, oder Ausdähnung derer Glieder belegt, also, daß wann der Diebstahl das erstemahl begangen, und der Schaden unter zehen Gulden

den ist, die Ausdähnung auf einen Sprung geschiehet, wann aber der Diebstahl öfters geschehen, oder der Schaden zehen Gulden betrifft, so wird es nach der Anzahl der Diebstähle und nach der angenommenen Art, auf zwey, drey oder vier Sprünge, arbitrarie repetirt.

CONST. ELECT. SAX. *pecul.* 8. *in Corp. Jur. Sax. p.* 71.
GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 169. *posit.* 6. 7. 8.
ILL. Dn. a BERGER. *in Oec. Jur. L.* 2. *tit.* 2. §. 9. *not.* 1. *p.* 229. JOH. PHILIPPI *in Usu Pract. L.* 2. *Eclog.* 1.

Dieienige Extension, welche auf einen Sprung geschiehet, ist gleich der relegation, und dahero mit der relegation nicht vereinigt, ausser es würde specialiter und expresse, mit der tratto di corda auf einen Sprung, zugleich die relegation dictiret,

dict. CONST. 8. ibi: **dieselben sollen, wenn sie zum erstenmahl darüber betretten, mit der *tratto di corda* auf einen Sprung, oder mit der Landes-Verweisung gestrafet werden.**

dieselbige aber, welche mehrere Sprünge begreifet, ist mit der relegation vereinigt, und wird der fustigation aequiparirt, sintemal entweder die fustigatio, oder tratto di corda, mit der relegation pfleget dictirt zu werden,

CONST. dict. SAX. 8. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 2. *qu.* 84. *n.* 87. 88.

also, daß nicht dem Delinquenti, sondern dem Punienti die Wahl überlassen wird,

dict. CONST. 8. §. und soll demnach ꝛc.

welches zu verstehen ist von demienigen Fisch-Diebstahl, welcher dem Gesetzgeber und Fürsten geschehen. Ein anders ist es, wann denen Edelleuten und Unterthanen ein solcher

Diebstahl geschehen, da wird nicht denen Punientibus die Wahl überlassen, so ist alsobald von denen Juristen-Collegiis eine gewisse Strafe zu erwählen und zu determiniren,

dict. CONST. ined. 8. §. wenn aber in unserer Unterthanen ꝛc.

wiewol es heut zu Tage selten sich zuträgt, daß die Strafe tratto di corda erwählet wird, sondern wird statt derer die fustigation, oder relegation substituiret.

CASP. ZIEGL. *in Diss. Select. them.* 48. *p.* 1601.

Ja daß diese Strafe tratto di corda gänzlich nicht mehr in usu, auch nicht recipirt seye, meldet

Jll. Dn. a BERGER. *in Supplem. ad P.* 1. *Elect. Crim. obs.* 7. *p.* 46.

5.) die Verdammung auf den Vestungs-Bau.

6.) die Verdammung auf die Galeeren, wo die öffentliche Spitzbuben, imgleichen die sich auf einen Duell herausfordern, und keine Tödtung erfolget, wann sie geringe Personen sind, oder andere gottlose Menschen, von welchen keine Besserung zu hoffen, entweder ohne fustigation, oder an statt dieser, oder auch nach vorhergegangener fustigation, wie die Grösse des Verbrechens eine grössere Strafe erfolgen soll, oder auch die gemeine Sicherheit es erfordert, auf einen Vestungs-Bau, zur Arbeit, zum Exempel in Steinbrüchen zu arbeiten verdammt, und mit Fesseln gezähmt werden. Welche Strafe meistens auf eine Zeitlang, doch bisweilen auch in perpetuum, pfleget dictirt zu werden.

CASP. ZIEGL. *d. l.* §. 46. *in fin. p.* 1599. *et* 1600. JOH. BRUN. *in Tract. de Dardan. c.* 5. *n.* 33. *p.* 59.

§. 4.

Die Straffen, die nicht tödtlich sind, und den Ruff und die Güter betreffen, ist 1.) der Pranger,

Zu denen Strafen, welche nur die existimation und den Ruff graviren, oder einen Schaden derer Güter, oder des Gelds inferiren, gehöret 1.) der Pranger, Hals-Eisen, Staup-Seule, Kaack, und pfleget auf folgende Art dictirt zu werden: Daß *N. N.* wegen des begangenen ꝛc. ꝛc. billig an öffentlichen Pranger ꝛ.ꝛ. Stunden lang zu stellen, und darauf ꝛ.ꝛ.ꝛ zu bestrafen.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 129. *n.* 50. *seqq.*

Es sind aber die Hals-Eisen krumme eiserne Instrumenten, welche um den Hals gethan werden. Sie sind angemacht entweder an der Wand eines offentlichen Hauses, wie an denen Kirchen, Rathhäusern, und Krambude, oder an einer hölzernern, steinernern, oder eisernern Säule, an einem offentlichen bequemern Ort, zur Schande solcher Personen aufgericht,

ORD. CRIM. *art.* 115. 123. 161. *et* 198. MATTH. COLER. *P.* 2. *dec.* 240. *n.* 1. JAC. ALEMANN. *in Palaestr. Consult. p.* 46.

dessen Strafe von solcher Art statt hat a) in crimine blasphemiae, welches mittelbar nur an Gott begangen, wann er wenigstens geschworen oder gefluchet hat durch die Sacramenten, durch das Leiden und Wunden Christi. Wo zwar in dem Römischen teutschen Reich die Strafe willkührlich ist.

REC. IMPER. *de Anno* 1530. *tit.* **von Gotteslästerungen, und Schwören.**

In Sachsenland aber werden diejenige, welche durch die Sacramenten, Leiden und Wunden Christi fluchen, über die willkührliche Strafe, vor denen Thüren der Krambuden, Kir-

Diebstahl geschehen, da wird nicht denen Punientibus die Wahl überlassen, so ist alsobald von denen Juristen-Collegiis eine gewisse Strafe zu erwählen und zu determiniren,

dict. CONST. ined. 8. §. wenn aber in unserer Unterthanen ꝛc.

wiewol es heut zu Tage selten sich zuträgt, daß die Strafe tratto di corda erwählet wird, sondern wird statt derer die fustigation, oder relegation substituiret.

CASP. ZIEGL. *in Diss. Select. them.* 48. *p.* 1601.

Ja daß diese Strafe tratto di corda gänzlich nicht mehr in usu, auch nicht recipirt seye, meldet

Jll. Dn. a BERGER. *in Supplem. ad P.* 1. *Elect. Crim. obs.* 7. *p.* 46.

§. 5) die Verdammung auf den Vestungs-Bau.

6.) die Verdammung auf den Vestungs-Bau, welche gleich ist mit der Verdammung auf die Galeeren, wo die öffentliche Spitzbuben, imgleichen die sich auf einen Duell herausfordern, und keine Tödtung erfolget, wann sie geringe Personen sind, oder andere gottlose Menschen, von welchen keine Besserung zu hoffen, entweder ohne fustigation, oder an statt dieser, oder auch nach vorhergegangener fustigation, wie die Grösse des Verbrechens eine grössere Strafe erfolgen soll, oder auch die gemeine Sicherheit es erfordert, auf einen Vestungs-Bau, zur Arbeit, zum Exempel in Steinbrüchen zu arbeiten verdammt, und mit Fesseln gezähmt werden. Welche Strafe meistens auf eine Zeitlang, doch bisweilen auch in perpetuum, pfleget dictirt zu werden.

CASP. ZIEGL. *d. l.* §. 46. *in fin. p.* 1599. *et* 1600. JOH. BRUN. *in Tract. de Dardan. c.* 5. *n.* 33. *p.* 59.

§. 4.

Die Straffen, die nicht tödtlich sind, und den Ruff und die Güter betreffen, ist 1.) der Pranger,

Zu denen Strafen, welche nur die existimation und den Ruff graviren, oder einen Schaden derer Güter, oder des Gelds inferiren, gehöret 1.) der Pranger, Hals-Eisen, Staup-Seule, Kaack, und pfleget auf folgende Art dictirt zu werden: Daß *N. N.* wegen des begangenen ꝛc. ꝛc. billig an öffentlichen Pranger ꝛ ꝛ ꝛ Stunden lang zu stellen, und darauf ꝛ ꝛ ꝛ zu bestrafen.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 129. *n.* 50. *seqq.*

Es sind aber die Hals-Eisen krumme eiserne Instrumenten, welche um den Hals gethan werden. Sie sind angemacht entweder an der Wand eines offentlichen Hauses, wie an denen Kirchen, Rathhäusern, und Krambude, oder an einer hölzernern, steinernern, oder eisernern Säule, an einem offentlichen bequemern Ort, zur Schande solcher Personen aufgerichtet,

ORD. CRIM. *art.* 115. 123. 161. *et* 198. MATTH. COLER. *P.* 2. *dec.* 240. *n.* 1. JAC. ALEMANN. *in Palaestr. Consult. p.* 46.

dessen Strafe von solcher Art statt hat a) in crimine blasphemiae, welches mittelbar nur an Gott begangen, wann er wenigstens geschworen oder gefluchet hat durch die Sacramenten, durch das Leiden und Wunden Christi. Wo zwar in dem Römischen teutschen Reich die Strafe willkührlich ist.

REC. IMPER. *de Anno* 1530. *tit.* von Gotteslästerungen, und Schwören.

In Sachsenland aber werden diejenige, welche durch die Sacramenten, Leiden und Wunden Christi fluchen, über die willkührliche Strafe, vor denen Thüren der Krambuden, Kir-

chen, oder Rathhäusern, offentlich an die Hals-Eisen gestellet,

CONST. EL. SAX. 1. *P.* 4. BEN. CARPZ. *P.* 4 *const.* 1. *def.* 6. *n.* 5. *seqq. et def.* 8.

β) in crimine periurii. Dann die Meyneidigen pflegen nach Beschaffenheit des Geschäfts, willkührlich gestraft, und an die Hals-Eisen gestellt zu werden,

JOH. VOLCK. BECHMANN. *de Jure Numell. c.* 3. §. 5.

γ) in crimine praevaricationis, so von dem Procuratore begangen worden.

ORD. CRIM. *art.* 115.

Ob aber diese Strafe auf den Advocaten zu extendiren, oder aber auf den Procuratorem zu restringiren seye, davon siehe

MATTH. STEPH. *ad dict. art.* 115. *Ord. Crim. p. m.* 139. BEN. CARPZ. *dec.* 91. *p.* 172. GEORG. BEYER. *ad tit. π. de Praevaricat. p.* 625. *et Delin. Jur. Crim. art.* 115. *p.* 136. WOLFFG. ADAM. LAUTERB. *Vol.* 3. *Disp.* 16. §. 55.

δ) in crimine lenocinii, wider diejenigen, durch deren Hülfe und Rath die Ehebrüche zuwegen gebracht werden,

ORD. CRIM. *art.* 123. MATTH. BERL. *Part.* 5. *concl.* 40. *n.* 61. *seq.*

ε) in crimine furti simplicis, oder iterati, oder welches das andermal begangen, wann nemlich die zwey Diebstähle nicht über 5. solidos übertreffen, wo wegen der reiteration, die Strafe des Prangers und der relegation in perpetuum auferlegt wird,

ORD. CRIM. *art.* 161. GEORG. BEYER. *ad hunc tit. pos.* 37.

oder

oder ist auch das erstemal begangen worden, wann der Diebstahl offenbar ist, und der Dieb entweder in ipso furandi actu, oder post actum, in den Ort, wo der Diebstahl geschehen, oder ehe er die weggetragene Sache in den bestimmten Ort gebracht, ergriffen, oder gesehen und beschrien worden. Alsdann heißt es ein offenbarer Diebstahl,,

ORD. CRIM. *art.* 158.

und wird der Dieb deswegen offentlich an den Pranger gestellt, und so er mit Ruthen gestrichen, relegirt.

ORD. CRIM. *art.* 158. ibique Dn. BEYER. *d. l.* MATTH. STEPH. *ad Ord. Crim. art.* 158. *p.* 190.

Ingleichen findet es statt bey denenjenigen, welche zeitige essende Früchte gestohlen haben,,

JOH. VOLCK. BECHMANN. *de Fur. Nunell. c.* 3. §. 11. MATTH. BERL. *Part.* 5. *concl.* 53. *n.* 19. DAN. MOLER. *ad Const.* 37. *P.* 4. *n.* 10.

wo sich angezogene auctores auf das praeiudicium beruffen, wo einem, der zwey Jahre durch, Trauben aus einem Weinberg öfters gestohlen, weil man nicht wissen konnte, wie viel gestohlen worden, die Strafe des Prangers auf eine Stunde mit einer zweyjährigen relegation, ist dictirt worden. Ja diese Strafe hat überhaupt bey allen denienigen statt, welche ein solches Verbrechen begangen haben, welches die Zerstümmelung der Finger, oder eine andere Abhauung der Glieder des Leibs, oder auch die fustigation, verdienet, wie es ex ipsis formulis sententiarum

ORD. CRIM *art.* 198.

erhellet, ob es schon in Sachsenland selten geschiehet, daß ausser der fustigation und bisweilen der relegationis perpetuae die

die poena infamis adhibirt wird, auſſer es ſeye vielleicht ein delictum blaſphemiae, wo die Strafe des Prangers ſpecialiter verordnet iſt.

CONST. EL. SAX. 1. *P.* 4. ORD. POLIT. SAX. *de Anno* 1612. Add. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 84. *et* 87. *poſ.* 5. *p.* 102.

2.) die Strafe des Laſter-Steines,

Faſt eine gleiche Strafe iſt 2) die Strafe des Laſter-Steines, wann die Delinquenten gezwungen werden einen Stein vor den Augen des Volcks, entweder an dem Hals, oder in der Hand herum zu tragen,

CASP. ZIEGL. *in Diſſ. Select. them.* 48. *p.* 1601. JOACH. MYNSING. *Conſil.* 16. *n.* 25.

das Flaſchen-Tragen in Wittenberg,

wohin zielet das Flaſchen-Tragen in Wittenberg, dann es hangen zwey Steine, in der Form wie Flaſchen, an dem Rathhauß in Wittenberg, welche an den Hals der Huren, die da relegirt werden, pflegen gehangen, und von ſelbigen durch den Marckt herum getragen zu werden. Daß dergleichen Steine in Form wie die Flaſchen zu Bautzen in cella publica gefunden werden, und meiſtens denen böſen zänckiſchen Weibergern, welche mit Worten zu Schlägen kommen, angelegt werden, meldet

JOH. VOLCK. BECHM. *de Jur. Numell. c.* 4. §. 5.

die Ausführung mit der Trommel mit einem Kleppel,

Ja auch dieſelbe Strafe kan hier referirt werden, wann die Huren, weil ſie wegen Hurerey relegirt werden, zugleich durch den Häſcher mit einer Trommel und einem einigen Kleppel hinaus geführet werden, das iſt, ſie werden vermittelſt einer beſondern Trommel, ſo der Huren vorgetragen, und darauf nur mit einem Kleppel geſchlagen wird, ausgepaucket, welche Strafe vornemlich in Leipzig gebräuchlich iſt. Nicht weniger

kan

kan man hieher rechnen das rothe Gitter in Wittemberg, die Funcke, das Narren-Häusgen oder der Triller, in welchem meistentheils die Diebe, die das zeitige Obst stehlen, eingeschlossen, und öffentlich ausgestellt werden, vermittelst eines daran befindlichen Gitters, oder Lochs, wodurch man hinein sehen, und die eingesperrete Person beschauen kan. 3.) diejenige Straffen, von welchen handelt

3) die Beraubung der Ehre, die remotio, suspensio,

L. 1. *π. de bis, qui not. infam.*

Hieher zielet die Beraubung der Ehre, die Untersagung der Handthierung oder Beystands, entweder in perpetuum, oder ad tempus. Deren ersteres interdictio, remotio, lezteres suspensio genennet wird.

L. 9. *princ. π. de poen. L.* 1. §. 13. *π. de off. Praef. Urb. L.* 6. *in fin. π. de Postulat.* BEN. CARPZ. *P.* 3. *qu.* 102. *n.* 36. CASP. ZIEGL. *in Diss. Select. them.* 48. §. 48. *p.* 1602.

Diese Strafe hat statt in crimine praevaricationis, BENED. CARPZ. *in Resp. L.* 3. *resp.* 3. *n.* 5. GEORG. BEYER. *ad tit. π. de Praevaric. pos.* 8. *p.* 625. in crimine falsi, ob iniurias, Magistratui illatas, imgleichen wann ein Clericus die copulation in einer andern Dioeces verrichtet hat.

Jll. Dn. a BERG. *in Jurispr. Crim. P.* 2. *p.* 25.

§. 5.

Auch ist 4.) nicht zu übergehen die Strafe der relegation, welche entweder zeitlich, oder ewig ist, und auf folgende Art dictirt wird: So wird *N. N.* seiner Verbrechung wegen des Landes auf ꝛc. Jahre lang (*vel* ewig) billig ver-

4.) die Relegatio.

wiesen. Dann die zeitliche wird auf gewisse Jahre restringirt, und pfleget über zehen Jahre nicht extendiret zu werden: diese aber, nemlich die ewige, daueret, so lang der Verwiesene lebet, so gar, daß er niemals das Recht hat, wieder zu kommen.

L. 4. *et* 14. *pr.* §. 1. *ff. de interd. et releg.* CONST. EL. 47. *P.* 4. verb: **die ewige, oder zeitliche Landes-Verweisung.**

Dergleichen Strafe der relegation ist in allen denenienigen Verbrechen enthalten, in welchen die fustigatio statt hat, und wo die Todesstrafe, oder die fustigatio mitigirt wird. Nach dieser folget 5.) die Strafe des Gefängnusses, welche nach dem Canonischen, Carolingischen, und nach dem heutigen Gebrauch recipirt ist.

5.) das Gefängniß.

C. 3. *de Poen. in* 6*to* ORD. CRIM. *art.* 157. *et* 216. CASP. ZIEGL. *in not. ad Grot. L.* 2. *c.* 20. §. 13.

Ein anders ist aber die zeitliche, ein anders die ewige. Die ewige Gefangenschaft pfleget dictirt zu werden z. E. einem Staats-Minister, wann er mit der Todesstrafe nicht kan beleget werden, und scheinet schwehrer zu seyn, als die relegatio und fustigatio, gelinder aber, sowol wegen Hoffnung, daß die Todesstrafe nicht erfolget, als auch wegen der Verdammung auf einen Vestungs-Bau, daß er von der Arbeit daselbst befreyet ist.

JOH. HENR. a BERG. *in Oec. Jur. p.* 771.

die Verstrickung.

Dieser Strafe scheinet ähnlich zu seyn die Verstrickung, wo dem Delinquenten die Grentzen des territorii, wo er delinquirt hat, verbothen werden, nicht darüber heraus zu gehen.

Die-

Diese Strafe findet statt in furto iterato secundo parvo,
ORD. CRIM. *art.* 161.

Welchen endlich 6.) beytritt die confiscatio und die Geldstrafe. 6.) die confiscatio derer Güter, und die Geldstrafe.

Die confiscatio aber ist entweder aller Güter, oder nur einiger. Dergleichen Art eine jede Geldstrafe ist.
CASP. ZIEGL. *in Disc. Select. them.* 48. *et* 49. *p. m.* 1604.
BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 2. *qu.* 92. *n.* 23.

Die confiscatio aber aller Güter, wo das ganze Vermögen derer Delinquenten alsbald nach der Verdammung der Todesstrafe feil gebothen und confiscirt werden, ist de iure Novellarum et Carolino aufgehoben, und findet nirgend statt, ausser in crimine perduellionis,
Nov. 134. *C.* 13. §. *ut autem.* ORD. CRIM. *art.* 218. *iunct. art.* 135. Add, ORD. CAMERAL. *P.* 2. *tit.* §. 2,

oder wo entweder a) nach einem special-Gesetz in iedem Verbrechen, wie in crimine dardanariatus, von neuem ist verordnet worden,
per ORD. POLIT. IMPER. *de Anno* 1548. *et* 1577. *tit.* 18.
nec obstare potest ORD. CRIM. *art.* 218. ob verba: oder sonst in andern Fällen ꝛc. Conf. omnino JOH. BRUN. *in Tract. de Dardanar. c.* 6. *n.* 7. *usque* 23,

oder es läßt b) das ius provinciale in territoriis statuum imperii besonders die confiscation zu. Also läßt noch das Sächsische Recht nicht allein in crimine laesae Majestatis, sondern auch wider die reos, die in die Acht erkläret worden
Landr. *L.* 1. *art.* 38.

die confiscation zu, daß weil sie mit ihrem Leib nicht haben genug gethan, mit denen Gütern die Strafe zu büssen gezwungen werden.
GLOSS. *art.* 31, Land-Recht.

Und in diesen Fällen wird die testamenti factio denegirt,
CONST. EL. SAX. 6. *P.* 3.
da hingegen diejenige, ausser diesen Fällen, mit welchen die Delinquenten specialiter, ausser der Todesstraffe, zur confiscation derer Güter condemnirt werden, allen, die zum Tode verdammt, concedirt, daß sie von allen ihren Gütern, welche sie verlassen werden, per testamenta, oder andere lezterê Willens-Verordnung, disponiren können,
dict. CONST. EL. SAX. 6. *P.* 3.
dessen Wirckung sich auch auf die successionem ab intestato extendirt.
Excell. LUD. MENCK. *in Theor. et Pr. t. tit. de bon. damnat. p.* 1623. *et seqq. tit. de bon. eor. qui ante sentent. p.* 1625.
CASP. ZIEGL. *in Diss. Select. them.* 48. *p.* 1603.

§. 6.

Die Veränderung derer Verbrechen.

Die Verbrechen, welche wider die Gesetze dolo aut culpa begangen worden, sind unter sich unterschieden. Und also ist auch deren Strafe veränderlich. Dann ein anders sind die

die Delicta dolosa.

delicta vera, welche dolo, ein anders die quasi delicta, welche culpa begangen werden, und von
GEORG. BEYER. *ad Instit. tit. de delict. privat. pos.* 3. *p.* 213.
auf die delicta privata referirt werden. Die delicta vera oder dolosa werden wiederum getheilet in publica et privata. Die-

publica,

jenige, nemlich die publica sind a) auf welche das Gesetz hauptsächlich auf die laesion und satisfaction der Republic attendirt. Dergleichen sind 1) das crimen laesae Maiestatis, sowol divinae, als humanae, 2.) die delicta carnis, nemlich

das

das ſtuprum, adulterium ſimplex et duplex, wie auch lenocinium, bigamia ſimultanea, inceſtus, raptus und Sodomia, 3.) das homicidium beyderley Arten, nemlich ſimplex und qualificatum, z. E. parricidium, matricidium, uxoricidium, infanticidium, fratricidium, veneficium, aſſaſſinium und latrocinium, 4.) vis publica, 5.) falſum, 6.) ſacrilegium, 7.) plagium, 8.) peculatus, 9.) crimen ambitus, 10.) annonae defraudatae, 11.) repetundarum, 12.) de reſiduis, vid. §. 3. *ſeqq. Inſt. de publ. iudic.* Jll. Dn. a BERG. *in Oec. Jur. L. 3. tit. 2. p. 815. ſeqq. et tit. 9. p. 771.*

privata. ß) die delicta privata aber werden genennt, auf welchen das Geſetz hauptſächlich und vornemlich attendirt und die laeſion reparirt, welche von einem privato geſchehen. Dergleichen ſind das furtum, rapina, damnum iniuria datum, iniuria und dergleichen.

Princ. Inſt. de Oblig. quae ex quaſi del. naſc. GEORG. BEY. *ad tit. Inſt. de delict. privat. poſ. 4. 5. 6. 7. p. 213.*

ordentliche. Die delicta privata aber ſind ferner ordentliche, auf welche eine gewiſſe und nahmhafte Strafe in denen Geſetzen determinirt iſt.

TIB. DECIAN. *Tr. Crim. tit. 1. L. 5. c. 2. n. 9.*

auſſerordentliche. Dergleichen ſind dieſe vier Verbrechen, furtum, rapina, damnum iniuria datum, iniuria, oder auſſerordentliche, welche keine vorgeſchriebene Strafe, ſondern eine willkührliche haben.

L. 1. princ. π. de extraord. crim. L. 2. et 3. §. 2. π. de crim. ſtellion. JOH. JAC. WISSENBACH. *vol. 2. Diſp. 31. ad π. th. 1.*

Dergleichen ſind 1.) Solliciratio alienarum nuptiarum 2.) iniuria ſimo, coeno, luto, facta, 3.) doloſa pueri, vel puellae,

wiesen. Dann die zeitliche wird auf gewisse Jahre restringirt, und pfleget über zehen Jahre nicht extendiret zu werden: diese aber, nemlich die ewige, daueret, so lang der Verwiesene lebet, so gar, daß er niemals das Recht hat, wieder zu kommen.

L. 4. *et* 14. *pr.* §. 1. *ff. de interd. et releg.* CONST. EL. 47. *P.* 4. verb: **die ewige, oder zeitliche Landes-Verweisung.**

Dergleichen Strafe der relegation ist in allen denenienigen Verbrechen enthalten, in welchen die fustigatio statt hat, und wo die Todesstrafe, oder die fustigatio mitigirt wird. Nach dieser folget 5.) die Strafe des Gefängnusses, welche nach dem Canonischen, Carolingischen, und nach dem heutigen Gebrauch recipirt ist.

5.) das Gefängniß.

C. 3. *de Poen. in* 6*to* ORD. CRIM. *art.* 157. *et* 216. CASP. ZIEGL. *in not. ad Grot. L.* 2. *c.* 20. §. 13.

Ein anders ist aber die zeitliche, ein anders die ewige. Die ewige Gefangenschaft pfleget dictirt zu werden z. E. einem Staats-Minister, wann er mit der Todesstrafe nicht kan beleget werden, und scheinet schwehrer zu seyn, als die relegatio und fustigatio, gelinder aber, sowol wegen Hoffnung, daß die Todesstrafe nicht erfolget, als auch wegen der Verdammung auf einen Vestungs-Bau, daß er von der Arbeit daselbst befreyet ist.

JOH. HENR. a BERG. *in Oec. Jur. p.* 771.

die Verstrickung.

Dieser Strafe scheinet ähnlich zu seyn die Verstrickung, wo dem Delinquenten die Grentzen des territorii, wo er delinquirt hat, verbothen werden, nicht darüber heraus zu gehen.

Die-

Diese Strafe findet statt in furto iterato secundo parvo,
ORD. CRIM. *art.* 161.

Welchen endlich 6.) beytritt die confiscatio und die Geldstrafe. 6.) die confiscatio derer Güter, und die Geldstrafe.

Die confiscatio aber ist entweder aller Güter, oder nur einiger. Dergleichen Art eine jede Geldstrafe ist.
CASP. ZIEGL. *in Disc. Select. them.* 48. *et* 49. *p. m.* 1604.
BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 2. *qu.* 92. *n.* 23.

Die confiscatio aber aller Güter, wo das ganze Vermögen derer Delinquenten alsbald nach der Verdammung der Todesstrafe feil gebothen und confiscirt werden, ist de iure Novellarum et Carolino aufgehoben, und findet nirgend statt, ausser in crimine perduellionis,
Nov. 134. *C.* 13. §. *ut autem.* ORD. CRIM. *art.* 218. *iunct. art.* 135. Add, ORD. CAMERAL. *P.* 2. *tit.* §. 2.

oder wo entweder a) nach einem special-Gesetz in iedem Verbrechen, wie in crimine dardanariatus, von neuem ist verordnet worden,
per ORD. POLIT. IMPER. *de Anno* 1548. *et* 1577. *tit.* 18.
nec obstare potest ORD. CRIM. *art.* 218. ob verba: oder sonst in andern Fällen ꝛc. Conf. omnino JOH. BRUN. *in Tract. de Dardanar. c.* 6. *n.* 7. *usque* 23.

oder es läßt b) das ius provinciale in territoriis statuum imperii besonders die confiscation zu. Also läßt noch das Sächsische Recht nicht allein in crimine laesae Majestatis, sondern auch wider die reos, die in die Acht erkläret worden
Landr. *L.* 1. *art.* 38.

die confiscation zu, daß weil sie mit ihrem Leib nicht haben genug gethan, mit denen Gütern die Strafe zu büssen gezwungen werden.
GLOSS. *art.* 31. Land-Recht.

Und in diesen Fällen wird die testamenti factio denegirt,
CONST. EL. SAX. 6. *P.* 3.
da hingegen diejenige, ausser diesen Fällen, mit welchen die Delinquenten specialiter, ausser der Todesstraffe, zur confiscation derer Güter condemnirt werden, allen, die zum Tode verdammt, concedirt, daß sie von allen ihren Gütern, welche sie verlassen werden, per testamenta, oder andere lezterè Willens-Verordnung, disponiren können,
dict. CONST. EL. SAX. 6. *P.* 3.
dessen Wirckung sich auch auf die successionem ab intestato extendirt.
Excell. LUD. MENCK. *in Theor. et Pr. π. tit. de bon. damnat. p.* 1623. *et seqq. tit. de bon. eor. qui ante sentent. p.* 1625.
CASP. ZIEGL. *in Diss. Select. them.* 48. *p.* 1603.

§. 6.

Die Veränderung derer Verbrechen.

Die Verbrechen, welche wider die Gesetze dolo aut culpa begangen worden, sind unter sich unterschieden. Und also ist auch deren Strafe veränderlich. Dann ein anders sind die

die Delicta dolosa.

delicta vera, welche dolo, ein anders die quasi delicta, welche culpa begangen werden, und von
GEORG. BEYER. *ad Instit. tit. de delict. privat. pos.* 3. *p.* 213.
auf die delicta privata referirt werden. Die delicta vera oder dolosa werden wiederum getheilet in publica et privata. Die-

publica,

jenige, nemlich die publica sind a) auf welche das Gesetz hauptsächlich auf die laesion und satisfaction der Republic attendirt. Dergleichen sind 1) das crimen laesae Maiestatis, sowol divinae, als humanae, 2.) die delicta carnis, nemlich

das

das ſtuprum, adulterium ſimplex et duplex, wie auch lenocinium, bigamia ſimultanea, inceſtus, raptus und Sodomia, 3.) das homicidium beyderley Arten, nemlich ſimplex und qualificatum, z. E. parricidium, matricidium, uxoricidium, infanticidium, fratricidium, veneficium, aſſaſſinium und latrocinium, 4.) vis publica, 5.) falſum, 6.) ſacrilegium, 7.) plagium, 8.) peculatus, 9.) crimen ambitus, 10.) annonae defraudatae, 11.) repetundarum, 12.) de reſiduis, vid. §. 3. *ſeqq. Inſt. de publ. iudic.* Jll. Dn. a BERG. *in Oec. Jur. L.* 3. *tit.* 2. *p.* 815. *ſeqq. et tit.* 9. *p.* 771.

privata.

ß) die delicta privata aber werden genennt, auf welchen das Geſetz hauptſächlich und vornemlich attendirt und die laeſion reparirt, welche von einem privato geſchehen. Dergleichen ſind das furtum, rapina, damnum iniuria datum, iniuria und dergleichen.

Princ. Inſt. de Oblig. quae ex quaſi del. naſc. GEORG. BEY. *ad tit. Inſt. de delict. privat. poſ.* 4. 5. 6. 7. *p.* 213.

ordentliche,

Die delicta privata aber ſind ferner ordentliche, auf welche eine gewiſſe und nahmhafte Strafe in denen Geſetzen determinirt iſt.

TIB. DECIAN. *Tr. Crim. tit.* 1. *L.* 5. *c.* 2. *n.* 9.

auſſerordentliche.

Dergleichen ſind dieſe vier Verbrechen, furtum, rapina, damnum iniuria datum, iniuria, oder auſſerordentliche, welche keine vorgeſchriebene Strafe, ſondern eine willkührliche haben.

L. 1. *princ.* ff. *de extraord. crim. L.* 2. *et* 3. §. 2. ff. *de crim. ſtellion.* JOH. JAC. WISSENBACH. *vol.* 2. *Diſp.* 31. *ad* ff. *th.* 1.

Dergleichen ſind 1.) Sollicitatio alienarum nuptiarum 2.) iniuria ſimo, coeno, luto, facta, 3.) doloſa pueri, vel puellae,

de ſtupro interpellatio, 4.) abortus procuratio, 5.) expoſitio infantis, 6.) concubinatus, 7.) periurium, 8.) improba mendacitas, 9.) dardanariatus, 10.) uſus ſtaterarum, menſurarumve adulterinarum, 11.) crimen directariatus, 12.) crimen ſacculariorum, 13.) Scopeliſmus ſeu lapidum poſitio, 14.) perruptio aggerum, 15.) crimen circulatorum, 16.) violatio ſepulchri, 17.) concuſſio, 18.) abigeatus, 19.) praevaricatio, 20.) receptatio reorum fugitivorum, 21.) furtum balnearium, 22.) effractio, 23.) expilatio hereditatis, 24.) crimen ſtellionatus, 25.) motio termini, 26.) conſtitutio collegii illiciti, wann die Zuſammenkünfte mit Unterſcheid der ehrbaren diſciplin und gemeinen Sicherheit celebrirt werden, 27.) crimen ludi vetiti, 28.) corruptio ſervi.

JLL. Dn. a BERG. *in Oec. Jur. L. 3, tit. 10. p. 805. ſeqq.*

Dann obſchon auch bey dieſen faſt meiſten, auch auſſerordentlichen Verbrechen, ihre zugeſetzte Strafe gefunden wird,

vid. *L.* 1. §. *fin.* π. *de extraord. Crim. L.* 4. π. *eod. L.* 6. §. 1. π. *eod. L.* 7. π. *eod.*

ſo iſt doch zu mercken, daß dieſe Geſetze, welche wir in titulo *de extraordinariis crim.* ſehen, gleichwie auch alle andere, welche in denen Pandecten gefunden werden, zur Zeit Kayſers Juſtiniani keine Geſetze, ſondern nur allein Reſponſa prudentum geweſen waren, welche ſelbſt wegen Mangel des Geſetzes unterſchiedlich von dem Verbrechen geantwortet haben. Und obſchon dieienige Reſponſa nachgehends von dem Kayſer die Kraft der Geſetze angenommen haben,

Conſtit. Tanta de Confirmat. Digeſt. §. 10.

ſo iſt doch wegen dieſen auſſerordentlichen Verbrechen die Auflegung derer Strafen dem arbitrio iudicis noch überlaſſen,

sintemal dasienige wegen diesen Verbrechen dem Richter niemals benommen ist.

ANT. MATTH. *de Crimin. Prolegom. c. 4. n. 10. p. m. 56. seq.*

Jedoch muß man nicht davor halten, als wann der Richter nach seinem eigenen Belieben hier die Strafen auflegen soll, sondern nach Beschaffenheit derer Personen und des begangenen Verbrechens, und nach denen circumstantien, kan er bald härter, bald gelinder den Delinquenten bestrafen, also, daß die Strafe, die im Gesetz vorgelegt, in so weit es geschehen kan, zugleich observirt wird, bis entweder ein anders die circumstantien rathen, oder die Gewohnheit des Orts eine eigentliche Strafe erfordert.

L. 11. et 13. π. de Poen. JOH. JAC. WISSENB. *vol. 2. Disp. 31. th. 2.* JAC. MEN. *de Arbitr. Jud. Quaest. L. 1. qu. 14. n. 5. seqq.*

Daß aber dieses, welches praeter regulas arbitrandi von der Eintheilung selbst derer ausserordentlichen Verbrechen angeführet worden, heut zu Tage wenig Nutzen habe, hat schon erinnert

GEORG. BEYER. *ad π. de Extraord. Crim. p. 613.* Add. JAC. FRID. LUDOVICI. *Us. Pract. Dist. Jur. L. 47. tit. 11. p. 166.* CHRIST. THOMAS. *in Diss. de abigeatu* §. 8.

Da auch heut zu Tag der Richter in denen delictis publicis und von denenienigen, welche eine gewisse, und nach dem Gesetz vorgeschriebene und benannte Strafe haben, wann es die circumstantien erfordern, von der benannten Strafe abweichen, und willkührlich, bald härter, bald gelinder strafen kan, gleich-

wie

wie es auch de iure civili nichts unbekanntes ist, daß die ordentliche Verbrechen auch aufferordentlich gestraft werden, wann ein casus kommt, welcher in dem ordentlichen Gesetz nicht begriffen wird.

TIB. DECIAN. *in Tr. Crim. L.* 7, *c.* 22, *n.* 20, *p. m.* 192.

§. 7.

Von welchen Verbrechen und Strafen hier die Rede ist.

Hier will ich nicht, daß man meyne, als ob in gegenwärtigen von allen Verbrechen und deren Strafen wird gehandelt werden. Dann es pflegen viele unter denen erzehlten Verbrechen eine gelinde Strafe nach sich zu ziehen, und dahero dem Processui inquisitionis specialis nicht unterworffen sind.

GEORG. BEYER. *ad tit. ff. de Privat. Delict. pos.* 1. *et* 2. ibiq. cit. SCHOTTEL. *de singul. Germ. Jur. p.* 121. *seqq.*

Es waren auch vor diesem viele Strafen im Gebrauch, welche heut zu Tage nicht mehr statt haben.

vid. JAC. DOEPL. *in Theatr. Poenar. Supplicior. et execut. crimin. P.* 1. *et* 2. *per tot.* CASP. ZIEGL. *in Discept. Select. them.* 48. *p.* 1592.

Dahero wir nur von denen vornehmsten Verbrechen, und denenjenigen Strafen, welche heut zu Tage statt finden, reden wollen. Allwo nach der besagten Gestalt zu betrachten seyn wird, was vor eine Strafe dieses oder jenes Verbrechen verdienet, und wegen welchen Ursachen dieselbe kan aufgehoben oder verringert werden. Ehe wir aber auf die special-Ursachen, die Strafe zu vermindern, oder die einem jeden Verbrechen eigen, kommen, so werden wir vorhero untersuchen, wegen welchen Ursachen der Inquisit in allen Verbrechen regulariter entweder die Vergebung, oder eine gelindere Bestraf-

Die general Ursachen, die die general Strafen gänzlich aufheben.

straffung verdienet oder ganz und gar ungestraft dimittirt soll werden. Es cessirt aber eine iede Straffe 1.) wegen der praescription, als welche selbst nach dem Recht die Verbindung aufhebt, die aus denen Verbrechen kommen. Es wird aber die criminal-Verfolgung derer Verbrechen in 20. Jahren praescribirt, Die Praescriptio.

L. 12. *C. ad Leg. Cornel. de Falf.*

welches auch in Sachsenland enthalten ist,

PETR. HEIG. *P.* 1. *qu.* 16. *n.* 50. PETR. THEOD. *Colleg. Crim. p.* 1437. WOLFFG. AD. LAUTERB. *in Diss. de Praescript. Crim.*

die Zeit aber der Verjährung ist von dem Tag des begangenen Verbrechens anzurechnen, obschon dasienige verborgen ist.

GEORG. AD. STRUV. *in obs. Crim. c.* 12. *obs.* 15. ibique cit. FARINAC. et CARPZ.

Jedoch ist a) das adulterium und stuprum auszunehmen, dessen Anklage und Strafe nach 5. Jahren verlöschet, aber in dem Churfürstenthum Sachsen wird ebenfalls die praescriptio des gedoppelten adulterii auf 20. Jahre extendiret.

CONST. EL. 19. §. *ult. P.* 4. I. DEC. EL. 84. BENED. CARPZ. *qu.* 59. *n.* 21.

Ein anders ist aber in andern Sächsischen Landen, ausser denen Churfürstlichen, wo auch der gedoppelte Ehebruch in 5. Jahren praescribirt wird, es wäre dann etwan in einer Provinz durch ein besonder Rescript ein anders verordnet,

GEORG. ADAM. STRUV. *in Obs. Crim. c.* 12. *Obs.* 13. *p. m.* 85.

wie es auch de iure civili nichts unbekanntes ist, daß die ordentliche Verbrechen auch ausserordentlich gestraft werden, wann ein casus kommt, welcher in dem ordentlichen Gesetz nicht begriffen wird.

TIB. DECIAN. *in Tr. Crim. L. 7, c. 22, n. 20, p. m. 192.*

§. 7.

Von welchen Verbrechen und Strafen hier die Rede ist.

Hier will ich nicht, daß man meyne, als ob in gegenwärtigen von allen Verbrechen und deren Strafen wird gehandelt werden. Dann es pflegen viele unter denen erzehlten Verbrechen eine gelinde Strafe nach sich zu ziehen, und daherv dem Processui inquisitionis specialis nicht unterworffen sind.

GEORG. BEYER. *ad tit. π. de Privat. Delict. pos.* 1. *et* 2. ibiq. cit. SCHOTTEL. *de singul. Germ. Jur. p.* 121. *seqq.*

Es waren auch vor diesem viele Strafen im Gebrauch, welche heut zu Tage nicht mehr statt haben.

vid. JAC. DOEPL. *in Theatr. Poenar. Supplicior. et execut. crimin. P.* 1. *et* 2. *per tot.* CASP. ZIEGL. *in Discept. Select. them.* 48. *p.* 1592.

Dahero wir nur von denen vornehmsten Verbrechen, und denenienigen Strafen, welche heut zu Tage statt finden, reden wollen. Allwo nach der besagten Gestalt zu betrachten seyn wird, was vor eine Strafe dieses oder ienes Verbrechen verdienet, und wegen welchen Ursachen dieselbe kan aufgehoben oder verringert werden. Ehe wir aber auf die special-Ursachen, die Strafe zu vermindern, oder die einem ieden Verbrechen eigen, kommen, so werden wir vorhero untersuchen, wegen welchen Ursachen der Inquisit in allen Verbrechen regulariter entweder die Vergebung, oder eine gelindere Be-

Die general Ursachen, die die general Strafen gänzlich aufheben.

straf-

straffung verdienet oder ganz und gar ungestraft dimittirt soll werden. Es cessirt aber eine iede Straffe 1.) wegen der praescription, als welche selbst nach dem Recht die Verbindung aufhebt, die aus denen Verbrechen kommen. Es wird aber die criminal-Verfolgung derer Verbrechen in 20. Jahren praescribirt, Die Praescriptio.

L. 12. *C. ad Leg. Cornel. de Falf.*

welches auch in Sachsenland enthalten ist,

PETR. HEIG. *P.* 1. *qu.* 16. *n.* 50. PETR. THEOD. *Colleg. Crim. p.* 1437. WOLFFG. AD. LAUTERB. *in Diss. de Praescript. Crim.*

die Zeit aber der Verjährung ist von dem Tag des begangenen Verbrechens anzurechnen, obschon dasienige verborgen ist.

GEORG. AD. STRUV. *in obs. Crim. c.* 12. *obs.* 15. ibique cit. FARINAC. et CARPZ.

Jedoch ist a) das adulterium und stuprum auszunehmen, dessen Anklage und Strafe nach 5. Jahren verlöschet, aber in dem Churfürstenthum Sachsen wird ebenfalls die praescriptio des gedoppelten adulterii auf 20. Jahre extendiret.

CONST. EL. 19. §. *ult. P.* 4. I. DEC. EL. 84. BENED. CARPZ. *qu.* 59. *n.* 21.

Ein anders ist aber in andern Sächsischen Landen, ausser denen Churfürstlichen, wo auch der gedoppelte Ehebruch in 5. Jahren praescribirt wird, es wäre dann etwan in einer Provinz durch ein besonder Rescript ein anders verordnet,

GEORG. ADAM. STRUV. *in Obs. Crim. c.* 12. *Obs.* 13. *p. m.* 85.

b) die ausgenommene Verbrechen, welche nicht können praescribirt werden.

L. 12. *ad C. Leg. Cornel. de Falſ.* ibi: *Sicuti cetera fere crimina.*

BEN. CARPZ. *qu.* 141. *n.* 52.

Hieher referiren die DD. a) das crimen Apoſtaſiae,

L. 4. *C. de Apoſtat.*

wegen Beharrung des Verbrechens, β) das crimen parricidii,

iuxta *L.* 13. *ad SCtum Syllan. L. ult. π. ad Leg. Pompej. de Parricid.* JOH. JAC. WISSENBACH. *ad π. part.* 2. *Diſp.* 36. *th.* 7.

ingleichen γ) ſimplex homicidium,

SAM. STRYK. *de Act. inveſt. Sect.* 3. *m.* 2. *p.* 320. *n.* 16.

wie auch δ) das crimen ſuppoſiti partus,

L. 19. §. 1. *π. ad Leg. Cornel. de Falſ.* JOH. JAC. WISSENB. *d. l.* PETR. THEOD. *in Colleg. Crim. Diſp.* 8. *th.* 7. *lit. B.*

und endlich ε) vor ausgenommen ſagen ſie das crimen laeſae Maieſtatis, iedoch hat eine andere Meynung

SAM. STRYK. *d. l. n.* 19.

die nullität des Proceſſes. 2.) wegen der nullität der Inquiſition, auſſer es käme die notorietät des Verbrechens, und die freywillige und offenbare Bekänntniß des Inquiſiten darzu

JOH. BRUN. *in Proc. Inquiſ. cap. ult. n.* 1.

des Delinquenten Tod. und 3.) wegen den Tod des Delinquenten,

L. 26. *de Poen.* SEB. MED. *in Tract. Mors omnia ſolvit. p.* 2. *concl.* 2. PETR. HEIG. *P.* 2. *quaeſt.* 37. *n.* 2.

auſſer es erfordert ein anders die Schwehre des Verbrechens, und der reus, der das crimen bekennt, oder deſſen überwieſen, zum Tode ſchon verdammt worden iſt. Dann alſo können die

Cör-

Cörper in reatu mortuorum bisweilen offentlich aufgehangen, oder auf das Rad geflochten, oder verbrennt werden, wann entweder ein delictum atrociſſimum vorhanden, wie in crimine incendii, veneficii, laeſae Maieſtatis, oder der reus ſich ſelbſt, aus Erinnerung des begangenen Verbrechens, umgebracht hat, ſo pflegen wenigſtens die Cörper von dem Scharfrichter aus der Stadt geſchleppet, und unter den Galgen begraben zu werden.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 131. *n.* 42 *ſeqq.* usque fin. Add. JOH. BRUN. *in Pr. Inquiſ. c.* 11. *n.* 9. *ſeqq. p.* 236. PETR. THEOD. *in Colleg. Crim. p.* 141. HENR. HAHN. ad Weſenb. *de Cadav. Punit.* verb. *permitti non debet, in fin.*

§. 8.

Es folgen die allgemeinen Urſachen, die ordentliche Straffen zu mitigiren. Allwo zu bemercken iſt, daß hier nicht die Rede ſeye von der Verwandlung, oder Minderung derer Straffen, deren in iure divino poſitivo gedacht wird. Dann in dieſen kan niemand unter denen Menſchen, wann keine andere rechtmäſſige Urſach darzwiſchen kommt, allein aus einer abſoluten Macht mit Recht Vergebung geben, oder die Todesſtrafe in eine andere peinliche Leibesſtrafe rechtmäſſiger Weiße verwandeln. Welche Strafen mitigiret werden.

DEUT. 13. *verſ.* 8. HEBR. 10. *verſ.* 28. C. 4. X. *de uſur.* Add. BEN. CARPZ. *qu.* 150. *n.* 36. CASP. ZIEGL. *in Not. ad Grotium de I. B. et P. L.* 2. C. 1. §. 14.

Ferner reden wir keineswegs in dieſer Stelle von der Verwandlung derer Strafe, deren nach dem menſchlichen Recht gedacht wird, welche geſchiehet aus der bloſſen Gnade des

b) die au
scribirt w
L. 12.
BE
Hieher
L. 4.
wegen
ingle
SA
wie a
L.
und
Mai
S
Die mittelbare des Processes.
2.) In
tori
Be

von denen Gesetzen befreyet ist,

als der Gesetzgeber, die Macht haben, die
von ihm gegeben worden, in totum, oder in tan-
ändern, abschaffen, und über dieienige nach Gefallen

HEIG. P. 2. qu. 22.

offen stehet, als die

Theil II. tit. 7. §. 5.

der Macht des Für-
Und also handeln wir
zu lindern,
und von
Berathschlagung

ändern, entweder
oder wegen der
In Ansehen derer
Minderung. 1.) wes-
E. mehrere einen in
nicht der wahre
Fall pflegen
gesetz-

ausser es hätten alle in die gethane Verschwörung consentiret,
ORD. CRIM. *art.* 48. JLL. Dn. a BERG. *Elect. Jurispr. crim.* §. 8. *p.* 107.

2.) wegen gar zu jungen, oder gar zu alten Alter, und so gar des doli unfähig. 2.) die Schadhaftigkeit des Alters,

L. 7. *C. de Poen. L.* 12. *ad Leg. Corn. de Sic. C.* 1. *et* 2. *X. de Del. puer. L.* 37. §. 1. *π. de minor.* ORD. CRIM. *art.* 164. *L.* 2. *de Term. mot. L.* 6. *ad Leg. Jul. Pecul. L.* 3. §. 7. *ad SCtum Syll.* JAC. NOVELL. *in Tr. ad Defensam. C. de Pers. quae ab homicid. puniri non poss. n.* 43. ANDR. TIRAQUELL. *de Poen. temp. cauf.* 8. *n.* 3. BEN. CARPZ. *qu.* 43 *et* 144. Add. GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. c.* 8. *Obs.* 5. CHRIST. PHIL. RICHTER. *Decis.* 1. *per tot.* LUD. MENCK. *in Usu Theor. Pract. p.* 1432. *seqq. L.* 1. §. *adipiscmur. π. de aquir. possess.* Conf. de Noctambulis JOD. DAMH. *Pr. Rer. Crim. c.* 84. *n.* 12.

3.) wegen Raserey, Unsinnigkeit und Melancholey, die ebenfalls den dolum ausschliessen. Dann gleichwie einen Unmündigen die Unschuld der Absicht entschuldiget, also entschuldiget diesen die Unglückseeligkeit des Verhängnusses. 3.) die Gemüths-Kranckheit.

L. 12. *π. ad L. Cornel. de Sicar.* CARPZ. *d. l. qu.* 145. MATTH. STEPH. *ad Ord. Crim. art.* 179. *n.* 5. ANT. PEREZ. *ad tit. C. de his qui sibi mort. n.* 5.

Bisweilen haben dergleichen Menschen weder die Meynung nach den Willen, zu delinquiren,

L. 40. *π. de R. I.* Add. *L. per. §. ult. π. ad Leg. Pompej. de Parricid.*

allwo man doch mit Unterscheid und vorsichtiglich procediren muß. Dann es giebt drey gradus der Unsinnigkeit, deren der

Fürstens, oder der höchsten Obrigkeit. Dann gleichwie der Fürst über die Gesetze und von denen Gesetzen befreyet ist,

L. 32. *π. de Legib.*

also kan er selbst, als der Gesetzgeber, die Macht haben, die Gesetze, so von ihm gegeben worden, in totum, oder in tantum, verändern, abschaffen, und über dieienige nach Gefallen disponiren,

BODIN. *L.* 1. *de Republ. c.* 10. PETR. HEIG. *P.* 2. *qu.* 22. *n.* 6.

weil die Macht zu remittiren eben so weit offen stehet, als die Macht Gesetze zu geben,

CASP. ZIEGL. *de Jur. Maiest. L.* 1. *c.* 7. §. 5.

und unterstehet sich niemand so freventlich der Macht des Fürsten die Gräntze und Weiße zu setzen. Und also handeln wir in dieser Stelle nur von denen Ursachen die Strafe zu lindern, welche genennt werden Ursachen der Gerechtigkeit, und von der Obrigkeit, vermöge der Jurisdiction, mit Berathschlagung eines Juristen-Collegii, zu geschehen pfleget und muß.

§. 9.

Die Ursachen, warum die Strafen überhaupt gelindert werden, sind

1.) die Vielheit derer Beklagten,

Ueberhaupt wird die ordentliche Strafe gelindert, entweder wegen denen Personen die da delinquiren, oder wegen der That, oder wegen des Verbrechens selbst. In Ansehen derer Personen, die delinquiren, geschieht die Minderung. 1.) wegen der Vielheit derer Beklagten, da z. E. mehrere einen in Zanck geschlagen und getödtet haben, auch nicht der wahre Todschläger kan bekannt werden. Dann in diesem Fall pflegen alle und iede, ausser der Ordnung, nur willkührlich, gepeiniget zu werden,

PROSP. FARIN. *Qu. Crim.* 96. *n.* 13.

ausser

ausser es hätten alle in die gethane Verschwörung consentiret.
ORD. CRIM. *art.* 48. JLL. Dn. a BERG. *Elect. Jurispr. crim.* §. 8. *p.* 107.

2.) wegen gar zu jungen, oder gar zu alten Alter, und so gar des doli unfähig. 2.) die Schadhaftigkeit des Alters,

L. 7. *C. de Poen. L.* 12. *ad Leg. Corn. de Sic. C.* 1. *et* 2. *X. de Del. puer. L.* 37. §. 1. *π. de minor.* ORD. CRIM. *art.* 164. *L.* 2. *de Term. mot. L.* 6. *ad Leg. Jul. Pecul. L.* 3. §. 7. *ad SCtum Syll.* JAC. NOVELL. *in Tr. ad Defensam. C. de Pers. quae ab homicid. puniri non poss. n.* 43. ANDR. TIRAQUELL. *de Poen. temp. cauf.* 8. *n.* 3. BEN. CARPZ. *qu.* 43 *et* 144. Add. GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. c.* 8. *Obs.* 5. CHRIST. PHIL. RICHTER. *Decis.* 1. *per tot.* LUD. MENCK. *in Usu Theor. Pract. p.* 1432. *seqq. L.* 1. §. *adipiscmur. π. de aquir. poss.* Conf. de Noctambulis JOD. DAMH. *Pr. Rer. Crim. c.* 84. *n.* 12.

3.) wegen Raserey, Unsinnigkeit und Melancholey, die ebenfalls den dolum ausschliessen. Dann gleichwie einen Unmündigen die Unschuld der Absicht entschuldiget, also entschuldiget diesen die Unglückseeligkeit des Verhängnusses. 3.) die Gemüts-Kranckheit.

L. 12. *π. ad L. Cornel. de Sicar.* CARPZ. *d. l. qu.* 145. MATTH. STEPH. *ad Ord. Crim. art.* 179. *n.* 5. ANT. PEREZ. *ad tit. C. de his qui sibi mort. n.* 5.

Bisweilen haben dergleichen Menschen weder die Meynung nach den Willen, zu delinquiren,

L. 40. *π. de R. I.* Add. *L. pen.* §. *ult. π. ad Leg. Pompej. de Parricid.*

allwo man doch mit Unterscheid und vorsichtiglich procediren muß. Dann es giebt drey gradus der Unsinnigkeit, deren der

erste ist, die rechten Sinnenlose, bey welchen eben, als wie bey denen Rasenden, alles Vorhaben und Absicht zu delinquiren mangelt. Der andere gradus aber unter denenienigen ist, welche zwar die Vernunft gebrauchen, aber nur unordentlich, und sehr gering. Dahero werden sie mit denen Knaben verglichen und Kindische genennet. Die dritten gradus sind endlich dieienige, deren Verstand schwächer und unverständiger ist, also, daß sie in allen träg und furchtsam sind, dergleichen derienige gewesen, welcher sein genommenes Weib nicht angerühret, aus Furcht, daß sie ihn bey der Mutter verklagen möchte. Diese werden Grossulani genennet,

PAUL. ZACH. *in quaest. med. legal. L.* 2. *tit.* 1. *qu.* 2. *n.* 2. *p. m.* 114. *et quaest.* 7. *n.* 11. *et* 30. *seqq. p.* 127. *et* 128.

welche des ersten Grads sind, die sind gänzlich von aller Strafe frey, nicht aber dieienige, welche zur andern und dritten Classe gehören. Dann diese können pro arbitrio iudicis ausserordentlich, nach der angeführten distinction, bald schärfer, bald gelinder, auch corporaliter, z. E. mit Ruthen, gestraft werden, ob man schon mit denenienigen niemals zur Todesstrafe kommt,

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 145. *n.* 48. 49. *et* 50.

welches man auch auf die Mondsüchtigen, Wahnwitzigen, und welche die hinfallende Sucht haben, zu extendiren pfleget.

L. 7. *ad L. Corn. de Sicar. L.* 31. *ad L. Aquil.* PROSP. FARIN. *qu.* 94. *n.* 2. Add. HAHN. *ad tit. π. de Poen.* PET. HEIG. *P.* 2. *qu.* 38. *n.* 4. PET. THEOD. *in Col-*
leg. Crim. Disp. 20. *th.* 4.

Ob aber einem epileptico, welcher die intervalla hat, und

auſſer der epilepſie delinquirt hat, allein wegen Furcht der fallenden Sucht, die Todesſtrafe kan remittirt werden.

vid. diſſenſum collegiorum apud ILL. Dn. a BERGER. *in Elect. Crim. P.* 1. *p.* 215. *usque* 224.

Auf gleiche Weiße ſagen die DD. daß 4.) wegen der übermäſſigen Trunckenheit ein Delinquent von der ordentlichen Strafe exemt und ausgeſchloſſen ſeye, 4.) die übermäſſige Trunckenheit.

L. 6. §. 7. *π. de re milit. Cauſ. ſane* 15. *qu.* 1. BEN. CARPZ. *P.* 3. *qu.* 146. *n.* 33. *ſeqq.* ANT. PEREZ. *tit. C. ad L. Cornel. de Sicar. n.* 10. LUD. MENCK. *d. l. p.* 1431. JAC. CRAMER. *in Comp. Crim. L.* 4. *C.* 1. *p.* 396. JAC. MENOCH. *arb. iud. quaeſt. L.* 2. *c.* 326. *n.* 1.

weil die Trunckenheit die Vernunft beraubt, und die Reitzung der Begierde überwindet

C. 14. *X. de vit. et honeſt. Cleric.*

wann dieſelbe nur ſo groß iſt, daß ſie allen Gebrauch der Vernunft verhindert,

HAHN. *ad Weſenbec. ad L. Cornel. de Sicar. n.* 14.

auch nicht mit Fleiß geſucht und angenommen hat, zu dem Ende, daß er als betruncken zu dem Vorhaben geſchickter werde, und deſto kühner die Bosheit unternehmen könnte,

PET. THEOD. *Colleg. Crim. Diſp.* 10. *th.* 4.

dann alſo kan die Trunckenheit auf keine Weiße entſchuldigen, weil hier die Deliberatio vorhergehet, wegen welcher die ordentliche Strafe vielmehr zu vermehren, als zu vermindern iſt;

Arg. art. 137. ORD. CRIM.

Imgleichen wird hier referirt 5.) ein vollkommener Tauber und Stummer, der keinen Verſtand hat. 5.) der Mangell der Rede und des Gehörs.

Jd. BEN. CARPZ. *Qu.* 147. ADI. PETR. THEOD. *Colleg. Crim. Diſp.* 10. *th.* 4. *lit. b.* JO. CRAM. *in Comp. Crim. p.* 398.

Der-

6) die Eigenschaft des Geschlechts.

Ferner 6.) sollen, wegen Eigenschafft des Geschlechts, die Weibspersonen gelinder gestraft werden,

L. 6. pr. π. ad Leg. Jul. pecul. L. 1. C. falsi Monet. L. 5. ad Leg. Jul. Maiest.

nemlich in denenjenigen Fällen, welche in dem Recht specialiter ausgenommen sind, oder wann von dem dolo praesumto gehandelt wird, weil man alsdann davor hält, daß sie nach Unvermogenheit des Geschlechts, nicht so verwegen handeln werden.

Nov. *enim.* 134. *c.* 10. CHRIST. PHIL. RICHT. *Decis.* 1. Anderst aber verhält es sich in denenjenigen Fällen, welche nach dem Göttlichen Recht verbothen sind, und wann von dem dolo vero gehandelt wird,

PROSP. FARIN. *Quaest. Crim.* 67. *cas.* 10. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 38. *n.* 21.

7.) die Würde einer Person.

7.) auch wegen des Standes werden die Edelleute mit einer gelindern Strafe beleget;

ANDR. TIRAQUELL. *de Poen. Mitig. cauf.* 31. *Arg. L. 6. pr. π. ad Leg. Jul. Pecul. L. ult. π. de incend. Ruin. Naufrag.* Add. *L.* 3. §. 5. *π. ad L. Cornel. de Sicar.*

wie auch wegen der Einfalt, wie die Baueren,

iuxta *L.* 7. §. 4. *π, de Jurisd.* JAC. MEN. *L.* 2. *cas.* 193. *seq.*

welches beydes iedoch nur von denen willkührlichen, und nicht von denen gleichförmigen Strafen anzunehmen ist. Dann von denen gleichförmigen Strafen, die von dem Gesetz, oder von einem statuto dictirt sind, muß man anderst statuiren.

BEN. CARPZ. *Quaest.* 148. *n.* 41. PROSP. FAR. *Qu.* 98. *n.* 131. ANDR. TIRAQUELL. *de Poenis C.* 49. PET. THEOD.

THEODOR. *Colleg. Crim. Disp.* 10. *de Poen. th.* 4. *lit. d.*
DAN. MOLLER. *ad Const. Elect. Sax.* 42. *P.* 4. *n.* 12.

Also werden in homicidio doloso perfecto, sowol die Edelleute als die Gemeine mit der Todesstrafe beleget.

ob generalitatem textus GEN. *c.* 9. MATTH. 26. ORD. CRIM. *art.* 137. ibi: **ein ieder Mörder,** *L.* 3. *C. de Episc. Aud.* Landr. *L.* 2. *art.* 13. ibi: **denen soll man allen die Häupter abschlagen.**

Und wegen Gotteslästerung ist die Strafe des Prangers sowol wider die Edelleute, als Gemeine enthalten, vornemlich in Sachsenland.

ORD. POLIT. SAX. *de anno* 1612. ibi: **Wes Standes oder Wesens derselbe sey ꝛc.**

Hieher gehören auch 8.) diejenigen Delinquenten, welche eine ausnehmende und besondere Kunst besitzen, 8.) die vortrefliche Wissenschaft einer Profession.

L. 31. *ff. de Poen.* FIBIUS *in Disp.* 1. *ad Franck. Exercit. Semi-Dec. qu.* 1. *n.* 7.

wann nur die Einwilligung des Fürsten erlangt wird.

TIRAQUELL. *loc. cit. caus.* 50. *n.* 1. ANDR. GAIL. *L.* 2. *Obs.* 110. *n.* 42.

Nach welcher Meynung die Juristisch-Sächsischen Dicasteria gesprochen haben, bezeuget

CARPZ. *Qu.* 149. *n.* 66.

9.) die ordentliche Strafe wird gelindert wegen der transaction, so über das Verbrechen mit dem verlezten Theil eingegangen, also, daß die Todesstrafe, in eine Geldstrafe, oder in eine andere peinliche Leibsstrafe, ceteris paribus, verändert wird, 9.) die transactio mit dem verlezten Theil.

BEN. CARPZ. *Qu.* 149. *n.* 23.

10.) die Versprechung der Obrigkeit.

10.) unter die Ursachen, die Strafe zu lindern, wird referirt, die Versprechung der Erlassung der Strafe, oder Linderung der Strafe, welche von dem Richter dem reo gethan, wann er die freywillige Bekänntnuß thun wird,

PETR. HEIG. *P.* 2. *qu.* 32. *n.* 37.

welches in Ansehen des Fürsten keinen Zweifel hat,

CARPZ. *Qu.* 149. *n.* 6.

was aber den Unter-Richter anbelangt, so ist die Meynung derer DD. nicht einerley,

vid. MATTH. BERL. *Decis.* 6. *P.* 1. *n.* 1. *seqq.* BRUN. *in Proc. Inquis. c.* 4. *n.* 29

was in dem Churfürstenthum Sachsenland enthalten ist.

vid. *in Dec. nov.* 91.

§. 10.

11.) die freywillige Bekänntniß vor der tortur.

Es kommt 11.) hierzu die freywillige Bekänntnuß vor der tortur,

PROV. 28. *vers.* 13. *L.* 1. *C. ne Tut. vel Curat. vect. Conduct.* NIC. REUSNER. *Decis.* 16. *concl.* 24. *L.* 2.

welcher die ordentliche Strafe also mitigiret, daß z. E. vor das Rad das Schwerd, oder vor den Strick die fustigatio cum perpetua relegatione, auferlegt wird, wann es nur eine blosse Bekänntnuß ist, oder wenigstens mit wahrscheinlichen indicien vermehret wird.

Add. Landr. *L.* 2. *art.* 14. vers. kommt er denn ohne dem Todten vor Gerichte und bekennet es ꝛc. JLL. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 125.

Die Ursache, warum die Bekänntniß die Strafe mitigiret, ist diese, weil durch dieienige der fiscus von dem onere probandi erleichtert wird. Wir haben Exempel davon

in L. 5.

in L. 5. §. 7. C. ad Leg. Jul. Maj. L. 2. C. de bis, qui latrones vel al. crim. PET. HEIG. *d. l. n.* 45. JOH. CRAMER. *in Compend. Crim. p.* 401, PETR. CABAL. *cas.* 56. *n. seqq.*

Es folget 12.) die Hoffnung der Besserung. 12.) die Hofnung der Besserung.
L. 20. *π. d. Poen, C. fin. de Divort.* BEN. CARPZOV. *qu.* 150. *n.* 4.

Deme verwandt ist die Reue, die in continenti entstanden, welche den dolum verhindert und auslöschet. Die Reue welche in continenti entstanden.
L. 1. *C. de Crim. stellion.* Auth. *novo iure, C. de Poen. Jud. qui male iud.* Add. ORD. CRIM. *art.* 178. ibiq. MATTH. STEPHAN,

13.) die Langwierigkeit des Gefängnisses, 13.) die Langwierigkeit des Gefängnisses.
BEN. CARPZ. *qu.* 149. *n.* 43.

wann nur der Inquisit nicht selbst Schuld daran ist. 14.) die interceßio eines Mägdleins, oder ledigen Weibsperson, wann sie den reum zu heyrathen verlanget. Welches von dem stupro violento, und wo die interceßio des laedirten Theils selbst concurrirt, wahr ist, von denen andern Verbrechen aber z. E. von dem Diebstahl, ist die Sache noch nicht ausgemacht, 14.) die intercession einer Weibsperson.
LIMN. *Tom.* 1. *I. P. L.* 4. *c.* 8. *n.* 286. *seqq.* CARPZ. *Quaest.* 149. *n.* 51, RICHTER. *in Semicent. Quaest. Miscellan. qu.* 22.

sondern dieses ist dem arbitrio Principis, ex consuetudine, zu committiren,
BEN. CARPZ. *Qu.* 149. *n.* 49. *et* 53. *seqq.* vid. tn. TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. c.* 8. *m.* 2. *p.* 1000. *n.* 329. *seqq.*

15.) muß man sehen auf die Zeit des begangenen Verbrechens, sowol in Ansehen der Langwierigkeit desselben, als in An- 15.) der Einwurf der Zeit,

und die erfolgte Veränderung.

Ansehen des Standes und Veränderung der Strafe. Dann wann von dem begangenen Verbrechen an eine geraume Zeit verflossen, und überdieß der reus, da er von andern Verbrechen abgestanden, und ehrlich lebt, so verdienet er eine gelindere Strafe,

L. 25. *π. de Poen.* ANDR. TIRAQ. *d. l. c.* 29.

wo eben derselbe TIRAQUELL

caus. 19. *et* 42. *n.* 14. 15.

meynet, daß drey Jahre hinlänglich seyen,

PROSP. FARIN. *Qu. Crim.* 93. *n.* 85.

16.) die Ungewißheit des corporis delicti.

aber, acht, oder zehen Jahre erfordert. Ferner 16.) wird der Inquisit in Ansehen des Verbrechens selbst, mit einer gelindern Strafe beleget, wann das corpus delicti noch ungewiß ist.

L. 1. §. 24. *π. ad SCtum Syllan.* ORD. CRIM. *art.* 6. verbis: auch geschehen ꝛc. CONST. ELECT. SAX. 33. *P.* 4. RESCRIPT. SEREN. ELECT. CHRISTIANI SAX. in Churfl. Sächs. *Appellation*-Gerichts-Ordnung, verbis: iedoch, und daß man in alle Wege zuvor und ehe die Straffen ergehen, erkunde und gewiß sey, daß auch die That und Mißhandlung würcklich geschehen, CASP. MANZ. *ad Ord. Crim. art.* 6. PETR. HEIG. *P.* 2. *qu.* 36. *n.* 29. BEN. CARPZ. *Qu.* 148. *n.* 42. *seqq.*

Dann niemand kan mit seiner Bekänntniß ein Verbrechen machen, wo keines ist.

L. 1. §. 17. *π. de Quaest.* BEN. CARPZ. *P.* 1. *qu.* 26. *n.* 64.

Gleichwie aber die Verbrechen entweder permanentia, oder tran-

transeuntia sind, also kan in denenienigen der reus allein aus der blossen Bekänntniß mit der ordentlichen Todesstrafe nicht gestrafet werden, ausser es ist auch zugleich anderswoher, ausser der Bekänntniß, das Corpus delicti bekannt. In diesen aber, nemlich in denen verborgenen, müssen, ausser der Bekänntniß, entgegen lauffende, und nach dem Recht approbirte Muthmassungen, da seyn, welche nicht gering sind. Und wann das Verbrechen also beschaffen ist, daß es nicht anderst, als von zweyen Personen, wie der Ehebruch, konnte vollbracht werden, so wird von beyden die Bekänntniß erfordert, ausser es ist die Bekänntniß des andern Theil in der tortur geschehen. Dann also ist eine solche Bekänntniß, die in der tortur geschehen, an statt des corporis delicti, und ist selbst schon hinlänglich die ordentliche Strafe aufzulegen,

vid. BEN. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 60. *n.* 39. *et* 40. JLL. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 1199. *not.* 3. Adde GEORG. BEYER. *in Posit. ad ff. ad Leg. Jul. de Adult. p.* 654. *pos.* 15. BEN. CARPZ. *d. l. n.* 19. 22. 50. *et* 63.

allwo sie noch eine zweyfache limitation hinzusetzen, nemlich entweder ist wider den flüchtig abwesenden Theil der processus banni schon vollbracht, oder es kommen zu der Bekänntniß die stärcksten indicia. 17.) wann nicht mit Vorbedacht und aus Vorsatz, sondern ex culpa, oder casu, ein Verbrechen ist begangen worden. 17.) der Mangel der Berathschlagung.

L. fin. C. de Jur. et Fact. Ignor. L. 1. §. 3. *ff. ad Leg. Corn. de Sicar. L.* 1. *C. eod. L.* 4. §. *fin. ff. ad L. Aquil. L.* 11. *ff. eod.* ANDR. GAIL. *L.* 2. *Obs.* 110. *n.* 38. BENED. CARPZ. *d. l. qu.* 27. *n.* 50.

Oder wann das Verbrechen aus einer unmäßigen Trunckenheit, oder aus Zorn und ungestümmen Anlauff, begangen worden. Dieses ist hier nur noch zu bemercken, daß die Entschuldigung des Zorns nur allein in denen Verbrechen, welche eine Verletzung des Leibes und der Ehre angehen, bisweilen attendiret werde, dergleichen sind iniuriae, homicidium, blasphemia, zu welchen auch, wegen allzuheftigen Zorn, das crimen laesae Maiestatis humanae referirt

WOLFFG. AD. LAUTERB. *de Ira eiusque Effectibus* §. 48. 52. *et* 53.

Aber der Diebstahl, der Ehebruch, und dergleichen, wo es wider die Vernunft streitet, daß dergleichen Verbrechen aus Zorn können begangen werden, zielen nicht hieher. Selbst der angeführte LAUTERB. *d. l.* §. 55. lehret 18.) daß in Ansehen des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, die ordentliche Strafe bisweilen geschärfet, bisweilen pfleget mitigiret zu werden,

18.) die Beschaffenheit des Orts.

Juxta *L.* 16. §. 5. π. *de Poen.* ORD. CRIM. *art.* 146. PROSP. FARIN. *Quaest. Crim.* 105. *n.* 184. *seqq.*

welches vornemlich aus einer gedoppelten Ursache zu geschehen pfleget, entweder ex qualitate ipsius delicti: Also z. E. wann einer eine Sache aus einen heiligen Ort gestohlen, so wird er mit einer schärfern Strafe beleget, als wann er sie aus einem weltlichen Ort gestohlen hat, und ein Kerckermeister, welcher die incarcerirte Person fleischlich erkennet, wird auch schärfer gestrafet, als wann er sie ausser dem Gefängniß geschwächet hätte; oder ex peculiari statuto loci. Also wird der Ehebruch ausserhalb Sachsen nicht überall mit der Todesstrafe beleget, und dahero auch nicht der Ehebrecher, der in solchem

Ort

Ort delinquiret, kan capitaliter bestraft werden; 19.) Auch das Vorhaben, wann es allein gewesen, lindert die Strafe. Dann derienige, welcher es versuchet hat, wird heut zu Tage nicht eben so, als derienige, welcher das Verbrechen vollbracht, sondern mit einer gelindern, und willkührlichen Strafe, nach Art und Beschaffenheit des begangenen attentati, beleget, so fern er nemlich diesem actui näher oder entfernter ist,

19.) die vergebliche Bemühung des Vorhabens.

ORD. CRIM. *art.* 178. *L.* 1. *princ. et* §. *ult. ff. de extraord. Crim.*

welches in einem ieden Verbrechen, obschon der conatus auf den nächsten actum kommen wird, vornemlich in Sachsenland, in so ferne statt hat, daß die ordentliche Strafe nicht afficirt wird, ausser es befiehlet es das Gesetz mit ausdrücklichen Worten, welches auf eine gewisse Art bey der Feuersbrunst das Sächsische Gesetz macht,

CONST. EL. 17. *P.* 4.

und ist wegen folgender Texte nicht zu zweifeln

ORD. CRIM. *art.* 178. Lehn-Recht *c.* 39. ibi: Es geschicht am Willen noch an schlechten Worten keine Gewalt, wenn keine That darnach erfolgt, CONST. EL. SAX. 3. ibi: thäte ermorden, item geschehen, et 3. *P.* 4. ibi: daß so gar ein Dieb, welcher mit einem grossen Diebstahl betroffen, solchen bekennet, und die Umstände anzeiget, nicht am Leben zu straffen, wenn nicht zugleich auch in der Nachforschung sich die angezeigten Umstände also finden, REINHARD. *Diff.* 6. *P.* 5. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 1. *qu.* 17. *n.* 11. *et* 14. PETR. THEOD. *Colleg. Crim. Disp.* 7. *th.* 6. *lit. b.* HENR. HAHN. *in not. ad Wesenbec. ff. ad Leg.*

Leg. Cornel. de Sicar. n. 14. GEORG. AD. STRUV. *Obſ. Crim. c.* 8. *Obſ.* 24. *p. m.* 57. *ſeq. et in Diſſ. Crim.* 1. *de Conatu th.* 10. KLOCK. *L.* 3. *Conſ.* 192. *n.* 90. *ſeqq.* JAC. MEN. *de Arbitr. Jud. Quaeſt. Caſ.* 360. *n.* 93. *ſeqq.*

20.) der Befehl des Obern.

20.) Ja es kan einigermaſſen der Schrecken und Befehl des Obern, oder Mächtigern, oder Tyrannen, wegen Furcht und Gewalt mitigiret werden, wann vornemlich derienige, der das factum ausrichtet, eine ſolche Perſon iſt, die ſehr furchtſam, und welche leichtlich kan beherrſchet werden, dergleichen ein unverſtändiger Knecht iſt, der aus Befehl ſeines tyranniſchen Herrns tödtet, oder eine ſchwangere Tochter, die aus Furcht ihrer grauſamen Mutter den partum tödtet, weil die Delinquenten aus Furcht nicht gänzlich frey, ſondern einiger maſſen gezwungen delinquiren,

Tot. tit. ff. quod met. cauſ.

und man nicht glaubet, daß derienige Gewalt habe, welcher der Macht folget.

L. 4. *ff. de R. I. L.* 23. *pr. ff. de Aqua Pluv. arcend. L.* 8. *princ. C. ad Leg. Jul. de vi publ. L.* 17. §. 7. *in fin. ff. de Iniur.* BEN. CARPZ. *Quaeſt.* 18. *n.* 51.

Auſſer dieſen pflegen auch andere Urſachen darzu gethan zu werden, nemlich die Verdienſte der Obern, das Anſehen der Familie, die Fürbitte vornehmer Perſonen, die groſſe Anzahl derer Kinder, die Dienſte, die dem Fürſten erwieſen worden, die Entdeckung der Verrätherey, die Antragung des Delinquenten Sohns, ſo durch den Vater geſchehen, und was dergleichen mehr ſind, aber alles dieſes dependiret von dem Fürſten, und von derienigen Obrigkeit, welcher das ius remiſſionis, oder aggratiandi competiret.

§. 11.

§. 11.

Die Strafe der beleydigten Göttlichen Maiestät.

Nun wollen wir von denen Verbrechen selbst, und deren Strafen und special-Ursachen solche zu mitigiren reden. Das erste ist das crimen laesae Maiestatis, welches ein offenbares Verbrechen ist, wo einer entweder den allmächtigen Gott, oder die höchste Gewalt in der Republic, deren er unterworfen ist, auf solche Arten, die im Gesetz bemercket, beleydiget. Dieses crimen ist entweder laesae Maiestatis divinae, oder humanae. Dasienige begreift unter sich a) die Gotteslästerung, b) den Meyneyd und c) die Zauberey. Die Gotteslästerung wird getheilt in eine unmittelbare, das ist, welche directe an Gott begangen worden, und in eine mittelbare. Dieienige, nemlich die unmittelbare wird genennet, wann entweder die Lästerungen auf den heiligen Namen Gottes geredet werden, oder man redet schändlich und schädliche Dinge von Gott, oder fluchet wider ihn, oder da dasselbe Gott zugeignet wird, welches wider dessen Eigenschafften streitet, wie die Ungerechtigkeit, imgleichen, wann derienige der Sünden Urheber genennt wird, oder da ihm entzogen wird, was mit seinen Eigenschaften übereinkommt, als die Vorsorge aller Dinge, die Vorwissenheit, Allmächtigkeit, Barmherzigkeit. Allwo man auch referirt, wann einer einer Creatur zueignet, was sonst Gottes ist,

a) Insonderheit der Gotteslästerung.

unmittelbaren.

ORD. CRIM. *art.* 106. ORD. PROVINC. SAX. *de anno* 1550. von Gotteslästern, LUDOV. GILHAUS. *in Arb. Jud. Crim. c.* 2. *de Blasphem. n.* 3. SIGISM. FLACHS. *in Colleg. Crim. Disp.* 6. *th.* 5.

dessen Strafe ist die Todesstrafe,

LEVIT. *c.* 24. *verſ.* 14. 16. REC. IMP. *de anno* 1548. *tit.* von Gotteslästern, ORD. CRIM. *art.* 106. ORD. PROVINC. SAX. *de anno* 1550. *et* 1555. *et* POLIT. *de anno* 1612.

als wie das Schwerd,

Nov. 77. *Cap.* 1. DAN. MOLLER. *ad Conſt. Elect. Sax.* 1. *P.* 4. *n.* 8.

oder die Abhauung der Glieder,

REFORM. POLIT. IMP. *de anno* 1548. *tit.* 1. §. 2. ORD. CRIM. *art.* 106.

welche Abſchneidung, oder Zerſtümmelung derer Glieder, das Sächſiſche Recht nur von der Zunge verſtehet,

ORD. PROV. *de anno* 1555. ORD. POL. *de anno* 1612. CONST. ELECT. 1. *P.* 4.

aber dieſe Strafe, ob ſie ſchon vor dieſem enthalten war, ſo iſt ſie doch in folgenden Zeiten in Abnahme gekommen, und iſt an ſtatt ſolcher die fuſtigation mit der perpetua relegatione erwehlt worden.

BEN. CARPZ. *Pr. Crim. qu.* 45. *n.* 21. *et ad Conſt.* 1. *P.* 4. *def.* 3.

Und hat dieſe Strafe ſtatt, es mag der unmittelbare Name Gottes von dem Gotteslästerer mit Worten, oder Wercken verletzet worden ſeyn,

TIBER. DECIAN. *L.* 6. *c.* 2. *n.* 16. CASP. ZIEGL. *ad Lancell. Inſt. p.* 960. BEN. CARPZ. *Pr. Crim. qu.* 45. *n.* 96.

oder öfters, oder nur einmal das Verbrechen begangen worden ſeyn.

BEN. CARPZ. *Pr. Crim. quaeſt.* 45. *n.* 36. *ſeqq.* DAN. CLA-

CLASEN. *ad Ord. Crim. art.* 106. Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Proc. Crim. p.* 126.

Jedoch muß man nicht meynen, daß derowegen die Todesstrafe, oder Zerstümelung der Glieder, hier alternative beschrieben worden seye, als wann diese Strafen einander gleich wären, sondern daß der Richter die Strafe des Schwerds, pro suo arbitrio, in Ansehen derer circumstantien und Beschaffenheit der Gotteslästerung, mitigiren kan.

CARPZ. *cit. loco n.* 22.

Dann die Todesstrafe praesupponirt eine unmittelbare Gotteslästerung, welche dolo malo und praemeditato consilio begangen. Die Zerstümelung aber derer Glieder, oder die fustigation, cum perpetua relegatione, hat so oft statt, so oft die circumstantien, welche das Verbrechen verringern, curriren.

CONST. IMPER. WORM. von den Gotteslästerern *tit.* 1,

Also pfleget diese Strafe gelindert zu werden, α) wann die Gotteslästerung aus einer übermässigen Trunckenheit, oder unbedachtsamen Hitze entstanden,

REC. IMP. *de anno* 1495. *et de anno* 1548. JLL. Dn. a BERGER. *in Elect. Proc. Crim. p.* 125. §. 17. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 45. *n.* 62. *seqq.*

β) wann die Gotteslästerung nicht aus Verlangen zu lästern, oder die Göttliche Eigenschafften zum Gespött auslegen, sondern aus einer Leichtigkeit, oder übereilter Leichtfertigkeit, ist begangen worden,

GEORG. BEYER, *ad Ord. Crim. art.* 106. *pos.* 5. *et* 16. BEN. CARPZ. *Quaest.* 45. *n.* 77.

wohin auch kan referirt werden, wann aus Zuversicht der Ursache zu Gott und auf die Gerechtigkeit die Worte ausgestossen worden sind,

JLL. Dn. a BERGER. *in Supplem. ad P.* 1. *Elect. Crim. p.* 116.

2) wann die Reue in continenti erfolget ist,

Id. BEYER. *d. l. pos.* 13. JLL. Dn. a BERG. *d. l.* BEN. CARPZ. *Pr. Crim. quaest.* 45. *n.* 66. *seqq.*

3) wann etwas schmähsüchtiges nicht auf Gott selbst, sondern auf die heilige Mutter Gottes, oder andere Heilige, ist begangen worden. Dann obschon dergleichen Lästerungen ausgestossen worden sind, gleichwie andere iniurien, die auf die Verstorbene begangen, mit der relegation, oder mit dem Gefängniß, ia wann die iniurien per indirectum auf Gott selbst kommen, mit der fustigation gestraft werden, so werden sie doch meistens aus der hypothesi dererselben, welche den cultum pontificium nicht nachahmen, von der Gotteslästerung, welche an Gott selbst begangen wird, distinguiret, weil die Göttliche Ehre Gott allein gebühret, andern nicht zuzueignen ist, welches wol geschehen würde, wann die Lästerungen, die über die Heiligen ausgestossen worden, vor eine Gotteslästerung zu halten wären.

Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 106. *pos.* 6. AUGUST. BEN. CARPZ. *de Blasphemia* §. 12. 13. *et* 31. CASP. ZIEGL. *in not. ad Lancell. Inst. Jur. Can. L.* 4. *tit.* 5. §. 3. *p.* 960.

Die Strafe der mittelbaren Gotteslästerung.

§. 12.

Die mittelbare Gotteslästerung ist, wann einer schwöret, oder dem andern böses durch das Blut, Leiden, Wunden,

und

und Sacramenten Christi fluchet. Dergleichen Strafe des Verbrechens ist willkührlich.

ORD. CRIM. *art.* 106. REC. IMP. *de anno* 1548. *tit.* von Gottes-Schwüren und Lästerern, ORD. POLIT. SAX. *de anno* 1577. *tit.* 2.

In dem Churfürstenthum Sachsenland nun, wird ein solcher nach Beschaffenheit derer circumstantien, entweder mit dem Gefängniß, oder mit einer Geldstrafe, oder endlich, es sey dann daß er abgestanden, und das Leben gebessert habe, mit der relegation gestraft, und überdieß der Gotteslästerer vor denen Thüren derer Kirchen, Rathhäusern, oder Buden, öffentlich gestellt, daß ihn alle Leute sehen,

CONST. EL. SAX. 1. *P.* 4. BEN. CARPZ. *P.* 4. *Const.* 1. *Def.* 6.

und ist auch kein Ansehen derer Personen, wes Standes oder Wesens dieselben auch seyn möchten.

JLL. Dn. a BERG. *in Elect. Jurispr. Crim. p.* 126.

Daß aber die Strafe des Prangers soll statt haben, so werden drey Stuck erfordert, 1.) daß die Erwähnung Gottes geschehe: Gottes Sacrament, nicht bloß Sacrament, 2.) daß dergleichen Fluchung nicht nur einmal, sondern in eben denselben actu zugleich wiederholt worden; 3.) daß solches mit bösem Vorsatz repetirt worden.

CONF. MANDAT REG. EL. SAX. *de dato* 4. *Aug.* 1712.

Es hört nun diese Strafe auf, und wird mitigiret a) wann die besagten requisita mangeln, oder b) diese circumstantien und rationes excusandi dasselbe erfordern. Unterdessen ist dieses Verbrechen der Gotteslästerung so abscheulich, daß auch derjenige kan willkührlich gestraft werden, welcher die ge-

hörte Gotteslästerung unter acht Tägen der Obrigkeit nicht angezeiget.

REC. IMP. *de anno* 1548. *tit.* von Gottes-Lästerungen, vers. und so solche Lästerung beschehen, et vers. wo auch einer obgemeldte Lästerung, ORD. POLIT. SAX. *de anno* 1612. §. so lassen. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 45. *n.* 11. JLL. Dn. a BERG. *in Suppl. Jur. Crim. P.* 2. *p.* 364.

§. 13.

Die Strafe der Ketzerey.

Ehe wir aber von dem Meineyd und von der Zauberey reden, so wollen wir von der Ketzerey handeln, welches dem Verbrechen der Gotteslästerung ähnlich ist. Es ist aber die Ketzerey ein hartnäckiger Irrthum in Glaubens-Artickeln. Wie aber einer ein Ketzer kan gesagt werden, so wird erfordert 1.) daß er ein Mitglied der Kirchen seye, 2.) daß er fehle in Glaubens-Gründen, 3.) daß er in der Hartnäckigkeit und Boßheit verharre, 4.) daß er Mißhelligkeiten und Aergernisse in der Kirche erwecke, und dergleichen Einigkeit trenne.

1. Cor. 15. *vers.* 12. B. GERHARD. *L. de Minist. Eccles.* 371. HENR. BOCER. *Class.* 4. *Disp.* 10. *n.* 16. 17. STRUV. *ad Jus Sacror. p.* 235. *et* 236.

Dann nicht die Unglaubige, auch nicht alle Irrende, sind alsobald Ketzer.

JLL. Dn. a BERGER. *in El. Jurispr. Crim. p.* 123. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. P.* 1, *qu.* 44. *n.* 4.

praegnantis, Gleichwie aber die Ketzerey zweyerley ist, entweder praegnans, welche, ausser der Ketzerey, auch zugleich andere Verbrechen in sich hält, dergleichen sind die groben, äusserlichen, öffentlichen

lichen Verbrechen, und welche andere verführet, der Götzendienst, die Gotteslästerung, die Aufruhr, und die Verletzung des allgemeinen Friedens: dergleichen Ketzer zu unsern Zeiten sind die Wiedertäuffer, von welchen gelesen wird in REC. IMP. *de anno* 1551. §. Nachdem auch Churfürsten ꝛc. verb. daß diejenigen, so sich in diese *Secte* begeben, zum Theil nach Bürgerlichen Ordnungen den Obrigkeiten mit Huldigungen in Schwören, zum Theil gar keine Obrigkeit erkennen wollen ꝛc. Hierauf so haben wir ꝛc. ꝛc. daß alle und iede Wiedertäuffer und Wiedergetaufte, Mann- und Weibes-Personen, die verständiges Alters sind ꝛc. vom natürlichen Leben, zu dem Tode mit Feuer, Schwerdt, oder dergleichen, nach Gelegenheit der Person ꝛc. gericht und gebracht werden, vid. SLEIDAN. *L.* 10. *p.* 28. allwo er die Lehre und Bubenstücke derer Wiedertäuffer beschrieben hat.

Die Strafe der blossen Ketzer.

Oder es ist nur eine blosse Ketzerey, welche ohne denen erzehlten Verbrechen, allein und bloß entstehet. Diese blosse Ketzerey ist nicht mit der Todesstrafe zu belegen, weil der Glaube mit argumentis, nicht mit Waffen herauszulocken ist, und sind die Ketzer erstlich allmählig durch gradus zu erinnern, wann sie sich nicht bekehren, so sind sie zu meiden und von der Gemein auszuschliessen, damit sie nicht die Guten mit ihrer Lehre, welche sie beybehalten, und lehren, anstecken, und können endlich ins Elend veriagt werden.

L. 5. *C de Haeret.* Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *Us. Theor. Pract p.* 1532. §. 4. Add. AUG. BEN. CARPZ. *Diss. de Coercitione Haeresium per totum*, et Haupt-Vertheidigung

digung des Evangelischen Augapfels, *c.* 16. *fol.* 94. *et per tot.*

Die Vollkommenheit die Ketzer aus der heiligen Schrifft zu widerlegen wird bewiesen.

Allwo überdieß zu bemercken ist, daß der Glaubens-Irrthum allein aus der heiligen Schrifft, und nicht aus denen traditionibus zu beweisen seye.

GEORG. BECHT. *de Sec. et Salv. Cond.* §. 104.

Dann die heilige Schrifft ist vollkommen und hinlänglich;

2. Timoth. 3. 16. 17. *PROV.* 30. 6. *APOCAL.* 22. 18.

Dahero wir auf dieienige allein gewiesen werden.

Jes. 8. 20. LUC. 16. 29.

Ja der Erlöser berufet sich selbst auf die heilige Schrifft, und nicht auf die Traditiones,

Math. 12. 2. *seqq.* C. 15. 4. *seqq.* C. 22. 32. *seqq.*

welches Exempel nachgehends sowol die Apostel,

ACTOR. 2. 24. *seqq.* C. 13. 35. ROM. 3. 10. *seq.*

als Beroenser ACTOR. 17. 2.

nachgemacht haben. Die Traditiones aber hat Christus

Matth. 15. 6. 9.

und der Apostel Col. 2. 20. *seqq.* Gal. 1. 8. *c.* 4. 9. 10.

1. Cor. 4. 6.

ausführlich verworffen.

§. 14.

Die Etrafe des Meineyds.

Der Meineyd ist eine betrügliche Uebertrettung des beschwornen Versprechens, oder eine betrügliche Lüge, die mit einem rechtmässigen Eydschwur bestättiget worden, mit welchen derienige verlezt wird, deme geschwohren war,

Cap. animadvertendum 2. *X. de Jureiur.*

dessen Strafe ist willkührlich

ORD. CRIM. *art*, 107.

ausgenommen in dem Fall, wann der relegirte das Urphed gebrochen, und wieder gekommen ist. Dann diesem Meineydigen werden die zwey Finger, mit welchen er aufrecht geschworen, das erstemal abgehauen, Die Zerstümelung derer Füger.

ORD. CRIM. *art.* 108.

welches doch bisweilen auf die vordern Glieder restringirt wird, nicht aber aus dieser Ursach, als wann dieses der Sinn der Peinl. Halsgerichs-Ordn. wäre, wie

BEN. CARPZ. *qu.* 46. *n.* 51. *seqq.*

meynet, sondern aus besonderer Gnade. Welche aber das andermal wider die Urphed, und wider das einmal geleistete Jurament, kommen, so werden sie in Sachsenland ausgestäupet, und die das drittenmal kommen, mit der Todesstrafe beleget.

CONST. EL. SAX. 84. *P.* 4.

Und zwar diese Species der Göttlich beleidigten Maiestät pfleget eigentlich nicht ad delicta publica, sondern ad privata extraordinaria referirt zu werden.

JLL. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. L.* 3. *tit.* 10. §. 3. *n.* 2. *p.* 807.

Gleichwie aber diese Strafe der Abhauung der vordern Glieder nur allein in zweyen Fällen enthalten ist, nemlich 1.) wann einer in iudicio das iurament, welches von dem Richter deferirt worden, und völlig dessen belehret und erinnert worden, wegen eigenen Nutzen, wissentlich und verständiglich falsch schwöret,

ORD. CRIM. *art.* 107.

und 2.) wann einer die Urphed, oder die caution nicht wieder zu kommen, oder sich nicht zu rächen, gebrochen hat.

ORD. CRIM, *art.* 108.

Aber beyder Meineyd 3.) einen dolum, und vorherbedachtes Gemüte, und imgleichen das iuramentum iudiciale ſolenne, vor dem tribunal-Richter, geleiſtet worden, ſupponirt. Alſo iſt die Strafe zu mitigiren a) wann der Meineyd zwar vorherbedacht, aber extraiudiciale iſt. Vielmehr aber wird ſie gelindert, b) wann der Meineyd eilfertig, unbeſonnen und unbedachtſam geſchehen.

Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *in Uſ. Theor. Pract. p.* 366. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 107. *et* 108. *poſ.* 4. *et* 5. Exc. Dn. ENGELBERT. de BURG. *de Periurio c.* 5. *th.* 6.

Es wird auch c) in iedem Meineyd die Strafe mitigirt, wann der dolus mangelt, ohne welchen kein Meineyd begangen wird, dahero auch der relegirte, wann er vor der Zeit in das Churfürſtl. Sächſiſche Land, nicht ex dolo malo, ſondern ex cauſa, a dolo excuſante, wieder kommt, ſo wird er nicht mit der Sächſiſchen ordentlichen Strafe, ſondern mit einer gelindern beleget,

L. 26. *princ. ff. de Jureiur.* DAN. MOLLER. 2. *Semeſtr. c.* 38. CONST. EL. SAX. 48. *P.* 4. *n.* 3. *p.* 653. *in fin.* GEORG. AD. STRUV. *Syntagm. Jur. Civ. Exerc.* 19. §. 22. *p. m.* 701.

d) wann das iurament nicht rechtmäſſig, und ſolenne iſt geleiſtet worden, ſondern vielleicht allein mit dieſer formul, an Eydes ſtatt, verſprochen, oder durch die Götzen geſchworen, oder etwas falſches verſprochen, oder bewieſen, da die relation auf das iurament anderſt geſchehen, ehe es praeſtirt worden, oder, es iſt das iurament, während da er falſch ſchwören will, und die Finger aufhebet, von dem Richter, oder Gegen-

gentheil, ist erlassen, oder vor geleistet gehalten worden, oder wann über eine Sache, die von Natur, oder im Recht ohnmöglich, geschworen worden, oder wann nur falsche Betheurungen und Verfluchungen geschehen sind,

CASP. ZIEGL. *ad Grot. de I. B. et P. L. 2. c. 13. §. 10.*

Exc. Dn. ENGELBERT. de BURG. *de Periur. c. 1. th. 7. et c. 3. et 4. per totum.* JEREM. SETSER. *de Juram. L. 1. c. 3. n. 3.* ANDR. GAIL. *Lib. 2. Obs. 59. n. 6.*

e) wann ein Irrthum, Einbildung der Furcht, und eine grosse Gewalt, darzu gekommen ist,

Auth. Sacramenta puberum C. si advers. vend. C. cum contingat X. de Jureiur. Jd. ENGELBERT. de BURG. *d. l. c. 2. th. 20. seqq.*

f) wann dasselbe, was beschworen worden, noch zweifelhaft ist, dann also muß man auf den gütigern Theil praesumiren und interpretiren.

L. 8. π. quae in fraud. cred. HUG. GROT. *de I. B. et P. L. 2. c. 16. per tot.* ibique JOH. FRIDER. GRONOVIUS. *in not. §. 16.* ad verba: *personam tantum obstringere.*

Endlich g) wann einer aus einer gerechten Ursach, z. E. wegen einer Kranckheit, oder andern Zufall zum schwören ist verhindert worden, so ist er nicht unter die Meineydigen zu zehlen,

Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *p.* 366.

wohin auch gehöret, wann er sich vor dem Schwören hütet, entweder, weil er sich aus Befehl des Obern nicht gestellt hat, oder er zwar bereit gewesen in das Gericht zu kommen, aber durch einen Ruff erschröcket worden, weil er gehöret hatte,

daß er von dem Richter in das Gefängniß geworfen werde, nachgehends die Flucht ergriffen hat,

L. fin. ff. qui Satisd. cog.

derohalben, weil die auctoritas legis et superioris allhier ausgenommen scheinet, und ein iedes iurament, rebus sic stantibus, zu verstehen ist, so gar, daß, indem der Richter, der das iurament annimmt, die Sicherheit von dem Gefängniß dem reo versprochen zu haben scheinet, so erwartet er den Glauben, welchen er selbst verletzet, vergeblich von einem andern.

Arg. L. 37. §. 1. de Minor. JOH. BRUNNEM. *qui satisdare cog.*

Auch wird der citirte nicht gehalten zu erscheinen, wann das sichere Geleit ist denegirt worden.

Arg. CONST. CRIM. *art. 77. et* 156. REC. IMP. *de anno* 1521. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 112. DAV. MEV. *P. 3. Decis.* 82.

§. 15.

Die Strafe der Zauberey.

Die Zauberey ist ein offentliches Verbrechen, welches, da man mit dem Teuffel einen Vertrag eingegangen, durch Zauberische Künsten begangen wird. Welches Verbrechen, wann einer ein expresses pactum mit dem Teuffel eingegangen hat, durch Absagung des Bundes mit Christo, und dem Teufel ausführlich geschehene Zueignung, nach dem Carolingischen Recht,

ORD. CRIM. *art.* 10.

alsdann, wann einem ein Schaden zugefügt worden, nach dem Sächsischen Recht aber

CONST. ELECT. 2. *P.* 4.

ohne Unterscheid, mit der Strafe des Feuers gestraft wird. Wann aber nur ein pactum tacitum vorhanden ist, das ist, wann einer ausser dem ausführlichen Vertrag nur zauberische Künste gebraucht hat, von welchen

JOD. DAMH. *in Pr. Crim. c.* 61. *n.* 115. ERN. FRID. SCHROED. *de Lamiis c.* 3. *qu.* 2. §. 4. *et* §. 8.

alsdann, wann einem ein Schaden dadurch zugefüget worden, so ist nach dem Carolingischen Recht

ORD. CRIM. *art.* 109.

die Strafe des Feuers, nach dem Sächsischen Recht aber

CONST. EL. 2. *P.* 4.

das Schwerdt, da aber einer mit dem Teufel einen concubitum eingehet, so wird nach beyden Rechten, sowol nach dem Carolingischen

ORD. CRIM. *art.* 116.

als nach dem Sächsischen,

CONST. EL. 2. *P.* 4.

das Feuer dictirt. Ausser diesen Fällen aber, wird einer, nach denen circumstantien, ausserordentlich gestraft;

Jll. Dn a BERG. *in Proc. Crim. p.* 128. §. 18. Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. p.* 1571. BEN. CARPZ. *in Jurispr. Forens. P.* 4. *Const.* 2. *Def.* 1. *et* 2.

Weil aber diese Materie sehr betrüglich ist, so wird man vorsichtiglich procediren müssen, damit nicht die Unschuldigen ungerecht leyden. Dann obschon

LAMBERT. DANAEUS *in Dialogo de Sortiar. c.* 4.

meynet, daß niemand unter denen Zauberern gefunden werde, deme nicht der Teuffel einiges indicium oder Merckmahle eingepräget habe, aus welchem er leichtlich erkennt werden kan,

und dahero den Richter erinnert, daß, nachdem die Zauberer gefangen worden, er besorgt seyn solle, daß sie an ihrem ganzen Leib geschoren, und mit dem Scheermesser abgekrazt werden, damit nicht vielleicht unter dem Haar des Leibes dieses Zeichen sich verberge. Jedoch ist dieses selbst betrüglich.

GEORG. BEYER, *ad Ord. Crim. art.* 109. *p.* 127. *per tot.*

Unterdessen verdienet angemercket zu werden, daß die Strafe der Zauberey mitigiret werde 1.) wegen der freywilligen Bekänntniß, ehe der Richter zuvorkommt,

Exc. Dn. ERN. FR. SCHROED. *de Lamis c.* 9. §. 13. *et* 14.

2.) wegen der freywilligen Reue, wann sie noch nicht angeklagt und incarcerirt worden,

Id. SCHROED. *d. l.* §. 14. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Usu Theor. pract. p.* 1570.

also, daß an statt des Feuers das Schwerdt kan substituirt werden.

BEN. CARPZ. *Qu.* 49. *n.* 79. *et P.* 4. *Const.* 2. *def.* 10.

Sintemal auch die Zauberer, wann sie schon incarcerirt worden, und herzliche Reue über ihre Sünde haben, wann sie die Obrigkeit, die das ius mitigandi hat, bisweilen darum bitten, nicht lebendig, sondern vorhero stranguliret und erwürget, oder geköpfet werden, und nachgehends der todte Cörper in das Feuer geworffen, damit sie nicht durch einen langsamen Todt wegen grausamen Schmerzen, auf die Gotteslästerung und Verzweifelung gerathen,

Id. SCHROED. *d. l.*

3.) und eben dieser auctor setzet hinzu das kindische Alter, und führet

ex HERM. GOEHAUS, *in Proc. contra Sagas qu.* 17.

ein

ein praeiudicium aus Rinteln an, wo einem Mägdlein neun bis zehen Jahr alt, welche, da sie dieses Laster von ihrer Stiefmutter gelernt, bisweilen mit ihren kleinem Meisterlein zugehalten hatte, in Hofnung, daß sie sich bessern werde, die Strafe der Ruthen ist dictirt worden. Hingegen eben dieser bringt an eben demselben Ort herbey, daß die Herren Jenaischen Rechtsgelehrten einem Mägdlein, die noch nicht das Sechzehende Jahr erreichet, welche, auf Zureden ihrer Mutter, die eine Zauberin war, alsbald von ihrer Jugend an, da sie zehen Jahr und Sechs Monathe alt war, sich mit dem Teufel, der in Gestalt eines Jünglings erschiene, verlobet hatte, und nachgehends um das Sechzehende Jahr mit dem Teufel öfters die schändlichste Geilheit getrieben, da sie andern keinen Schaden gethan, die Strafe des Feuers dictirt haben.

§. 16.

Die andere Species dieses Verbrechens, nemlich das crimen laesae Maiestatis humanae, wird genennt, wann einer die Maiestät in der Republic verletzet. Welches crimen laesae Maiestatis, wiederum gedoppelt ist, entweder ein crimen perduellionis, oder crimen Maiestatis laesae, in specie sic dictum. Das crimen perduellionis wird genennt, wann einer directe etwas wider den Fürsten, oder wider die Republic, aus einem feindlichen Gemüt unternommen hat,

L. 1. §. 1. π. ad Leg. Jul. Maiest. L. ult. π. eod. L. 5. C. eod.

wohin auch gehören die geordnete Nachstellungen nach dem Leben, die Versammlung derer Waffen, oder die Aufruhr und Rebellion wider den Fürsten, oder wider die Republic, im-

Die Strafe der beleidigten weltlichen Maiestät, besonders der Verrätherey gegen sein Vaterland.

imgleichen, wann einer denen Feinden einen Bothen oder Briefe geschicket, und ein Zeichen gegeben hat, oder dolo malo vorgewendet hat, daß die Feinde zum Rath behülflich gewesen sind. Dahero kommt das crimen proditionis der Verrätherey, wo sie denen Feinden verrätherischer Weiße die Heimlichkeiten offenbaren, welches eine species criminis perduellionis ist, von welchem kan gesehen werden

TIB. DECIAN. *in tr. Crim. L. 7. c. 30. et 31. p. m. 209. seqq.* DAN. CLASEN. *ad Const. Crim. p. 202.*

Ferner wird auch von demselben ein crimen perduellionis begangen, welcher Soldaten anwirbt, oder antreibt, daß sie eine Aufruhr und Tumult wider den Fürsten, oder wider die Republic, bewegen,

L. 1. §. 1. ff. ad Leg. Jul. Maiest. ANT. MATTH. *de Crim. tit. de laes. Maiest. c. 3.* CASP. ZIEGL. *de Jure Maiest. L. 1. c. 2. §. 3.*

dessen Strafe das Schwerdt ist, oder das Feuer, oder die Viertheilung in vier Stücken an einem Mannsbild, oder die Ertränckung an einem Weibsbild.

L. 5. C. ad Leg. Jul. Maiest. ORD. CRIM. *art.* 124.

Jedoch die Zertheilung in vier Theilen hat in Sachsenland alsdann statt, da das crimen wider den Kayser, oder Churfürsten, ist begangen worden, die Strafe des Schwerdts aber nur, wann ein Rath, in Ansehen des Fürsten, ist verletzet worden,

Exc. LUD. MENCK. *in Usu Theor. Pract. ff. ad Leg. Jul. Maj. p. 1535.* Add. BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. qu. 41. n. 96.* CASP. ZIEGL. *de Jure Maiest. L. 1. c. 2. §. 59. seqq.*

Die

Diese Zertheilung pfleget entweder lebendig, oder da das Haupt schon abgeschlagen, mit dem Unterscheid derer circumstantien auch nur mit Auflegung auf eine Schleife, auf welcher der Delinquent bis an die Gerichts-Stätte geschleppet wird, oder mit glühenden Zangen gezwicket wird, oder ohne dieienige zu geschehen.

dict. ORD. CRIM. *art.* 124.

Inzwischen wird das Andencken des Beklagten nach dessen Todt verdammt, durch Zerbrechung der Ehren-Zeichen, Einreissung derer Häusser, oder andere Arten, die Güter aber werden confiſciret;

JAC. DOEPL. *in Theatr. Poen. Supplic. P. 2. c. 5. p. 76.*

Es pflegt auch diese Strafe an dem Bildniß, wann der Richter den Cörper nicht erlangen kan, statuirt zu werden. Welches mit vielen Exempeln könnte bewiesen werden. Ob aber die executio, ausser dem crimine perduellionis, auch in andern Verbrechen in effigie kan geschehen, ist unter beeden DD. noch der Streit,

JOH. FRID. GERHARD. *de Executione in effigie*, et HENR. COCCEI *de Justitia poenae in absentes vel mortuos statuendae atque exequendae.*

deren ersterer es affirmiret, der andere aber es negiret, und statuiret, daß allein in demienigen crimine perduellionis die execution der sentenz in effigie geschehen kan.

Add. CHRISTOPH. ERDM. NEANDER. *in Proc. Crim. cap.* 19. §. 8.

Es ist aber meistens dieses dem arbitrio des Fürsten zu überlassen. Uebrigens ist dieses Verbrechen so grausam und unmenschlich, daß nicht allein derienige, welcher Rath, oder

Hülfe geleistet, sondern auch, der es weiß, daß einer ein solches Verbrechen an dem Fürsten, oder Republic, begehen wird, dasselbe nicht offenbaret, dessen reus wird.

CASP. ZIEGLER. *de Jure Maiest. L.* 1. *c.* 2. §. 46. *et* 47. Exc. LUD. MENCK. *d. l. p.* 1534.

Ja es macht auch die interceſſio pro reo perduellionis unehrlich.

L. 5. §. 2. *C. ad Leg. Jul. Maiest.* AUR. BULL. *c.* 24.

Das crimen proditionis wird nicht begangen, auſſer von einem Unterthanen, weil dasienige eine ſpecies perduellionis iſt, welches nicht anderſt, als von einem Unterthanen kan begangen werden, auch nicht dieienige ſpeculatores, welche von denen Feinden in unſere Läger geſchicket werden, können pro proditoribus gehalten werden, wann ſie nicht Unterthanen ſind.

PETR. THEOD. *Colleg. Crim. c.* 5. *apb.* 3. *lit.* G. Conf. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 124. *poſ.* 3. *ſeqq.*

Die Strafe wird nun mitigirt 1.) wann an einer Kayſerin, oder Königin, dieſes crimen iſt begangen worden, dann die höchſte Maieſtät, welche von denen Geſetzen befreyet, fällt nicht die Macht auf die Kayſerin, oder Königin,

L. 31. *π. de LL.*

auſſer es wäre eine Erb-Königin, die die Maieſtät hat, aber der Name der Maieſtät pfleget denenſelben ex tituli ſplendore zugeeignet zu werden, und iſt alſo wol ab Imperii iure zu unterſcheiden. Welches doch von dieſem crimine perduellionis nur zu verſtehen iſt. Dann wann die Ehre des Kayſers, oder des Königs, auch in ihren Ständen kan verletzet werden, ſo kan

auch

auch vielmehr dieses an einer Kayserin, oder Königin geschehen. Und also fällt doch der reus in das crimen laesae Maiestatis, in specie sic dictum.

H. C. GERDES. *de Mai. laes. th.* 5. §. 2. TIB. DEC. *in Tr. Crim. L.* 7. *c.* 5. *n.* 1. *cc. fin.* RIEM. Illustr. *quaest. Dec. ult. qu.* 1.

Die Strafe wird mitigiret 2.) wann nicht selbst die Maiestät, sondern nur allein ein Rath ist verletzet worden. Dann obschon das crimen rebellionis, oder perduellionis, auch auf seine Art an denen Räthen kan begangen werden,

L. 5. *C. ad L. Jul. Maj.* ibique JOH. BRUN. *n.* 3. vid. omnino CASP. ZIEGLER. *de Jur. Maiest. L.* 1. *c.* 2. §. 36. 37. *et* 38.

so ist doch dasselbe nicht proprie, sondern nur improprie, und quasi perduellio verdienet gesagt zu werden.

JOH. BRUN. *d. l. et ad L.* 1. 2. 3. *π. eod. tit.* Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *in Us. Theor. Pract. tit. π. ad Leg. Jul. Maj. p.* 1533. PETR. MULLER. *in Diss. de Crim. Mai. c.* 4. §. 10. *et in Jurispr. Elem. Disp.* 53. *th.* 3. BEN. CARPZ. *Qu.* 41. *n.* 96. HENR. CHRIST. GERDES. *de Maj. laes. th.* 7. §. 2. *et th.* 9. §. 4.

Ferner 3.) wird sie gelindert, wann nicht die Unterthanen, sondern die Fremde delinquirt haben. Dann diese begehen kein crimen laesae Maiestatis, und können auch keine perduelles, sondern nur hostes genennt werden,

REINH. BACHOV. *ad Treutler. vol.* 2. *Disp.* 32. *th.* 1. *lit. B.* B. Dn. GEORG. BEYER. *Ord. Crim. art.* 124. *p.* 3.

so gar, daß nicht einmal ein Vasall, wann er nicht zugleich

ein Unterthan iſt, in dieſes Verbrechen fällt, obſchon dieſer ein crimen feloniae, dieienige aber ein anders ſehr grauſames Verbrechen begehen.

per text. *in Clem. paſtoralis de Re Jud.* Exc. Dn. LUD. MENCK. *d. l. p.* 1533. CASP. ZIEGL. *de Jure Maieſt. L.* 1. *c.* 2. §. 44. Jll. Dn. a BERG. *in Oec. Jur. L.* 3. *tit.* 11. *p.* 817. ANT. MATTH. *in L.* 48. *π. de Crim. tit.* 2. *C.* 1. *n.* 7. *ſeqq.*

4.) wird die Strafe gelindert, in Anſehen des Delinquenten der ein Unterthan iſt, ſelbſt, weil nemlich derienige zwar die Wiſſenſchafft vor deſſen commiſſion gehabt, in Zeit auch nicht offenbaret hat, iedoch denen Rathſchlägen auf keine Art conſpiriret. Dann weil man mit denienigen, welche es wiſſen, und nicht anzeigen, gelinder verfahren muß, meiſtentheils, da von dem Beweiß gezweifelt wird,

JOH. BRUN. *ad L.* 5. §. 6. *C. ad Leg. Jul. Maj.* STRAUCH. *in Diſſ. Jur. Univerſ.* 29. *th.* 3. ibique Jlluſtr. Dn. CHRIST. THOMAS. *in not.*

ſo wird doch derienige willkührlich geſtraft, weil er es wenigſtens nicht per modum admonitionis et privatae ſuggeſtionis geoffenbaret hat.

L. 5. §. 6. *C. ad Leg. Jul. Maj. L.* 6. *π. de Poen.* BRUN. *d. l.* CASP. ZIEGL. *d. l.* §. 50.

5.) wird die Strafe mitigiret, wegen freywilliger Reue, wann nur ſolches geſchiehet, rebus adhuc integris,

PROSP. FARIN. *P.* 5. *qu.* 116. *membr.* 4. *n.* 156.

Dann die Vergebung wird würdig gehalten, welcher die noch unbekannte Zuſammen-Verbindung entdecket hat,

L. 5. §. fin. C. ad Leg. Jul. Maj. ibique JOH. BRUNNEM. *n. 7.* Exc. Dn. LUD. MENCK. *d. l. p.* 1535.

Vornemlich 6.) muß die Strafe gelindert werden, da ein bloſſer Wille da geweſen iſt. Dann obſchon einer allein wegen des Vorhabens in das crimen perduellionis fällt,

L. 5. C. ad Leg. Jul. Maieſt.

ſo muß doch daſſelbe nicht von dem bloſſen Willen, ſondern von ſolchem, welches ſchon auf eine äuſſerliche Handlung gekommen iſt, verſtanden werden,

L. 18. ff. de Poen.

und kan derowegen die ordentliche Strafe nicht ſtatt finden.

§. 17.

Das Verbrechen aber der menſchlich beleidigten Maieſtät, in ſpecie ſic dictum, iſt, wann einer indirecte wider den Fürſten, oder die Republic, oder deſſen Anſehen, Ehre, und exiſtimation, etwas feindlicher Weiße begangen hat, z. E. er hat dolo malo 1.) die ſtatuen, die dem Fürſten zu Ehren aufgerichtet worden, das Bildniß, oder die Reichs-Inſignia, imgleichen die Salvam Guardiam des Fürſten, verletzet, 2.) eine falſche Münze geſchlagen, 3.) wann ſie ſich eines privat-Gefängniſſes bedienen, oder andere Regalien gebrauchen. Die Strafe des Verbrechens der menſchlich beleidigten Maieſtät, in ſpecie ſic dictae.

Exc. LUD. MENCK. *in Uſ. Theor. Pract. ff. ad Leg. Jul. Maieſt. p.* 1537.

Jedoch fällt derjenige nicht in die Strafe der beleidigten Maieſtät, welcher das Gefängniß erbrochen, oder als ein Gefangener daraus gehet, auſſer er wäre vielleicht wegen des Verbrechens der beleidigten Maieſtät zum Gefängniß verdammt worden.

GOTHOFR. *in not. ad L. 4. pr. π. ad Leg. Jul. Maieſt.* Add. JOH. BRUN. *ad L. un. C. de privat. carc. inhib. n. 5.*

Die Strafe des Verbrechens iſt nach Beſchaffenheit derer circumſtantien, veränderlich. Dann es wird entweder die Todesſtrafe, fuſtigation, oder relegation, oder eine andere Strafe dictirt. Ob man ſchon aber meiſtens auf die Todesſtrafe kommt, wie es wegen des Verbrechens der falſchen Münze zu geſchehen pfleget, ſo ceſſirt doch die confiſcatio bonorum, und die übrige grauſame Strafe, deren wir in dem vorhergehenden §pho gedacht haben.

BEN. CARPZ. *Pr. Crim. qu.* 41. *n.* 97. REINHARD. BACHOV. *ad Treutler. vol.* 2. *Diſp.* 32. *th.* 1. *lit. G.* Exc. Dn. JAC. FRID. LUDOV. *Uſ. Pract. Diſt. Jurid. ad Leg. Jul. Maieſt. p.* 170.

Die Strafe des Aufruhrs.

Dieſem Verbrechen iſt ähnlich die Aufruhr, welches iſt ein beweglich eilfertiger Zulauf des gemeinen Pöbels, welcher wider die gemeine Ruhe dolo malo iſt angeſtellt worden.

L. 1. *et* 2. *C. de Sedit.* ORD. CRIM. *art.* 127. ibi: **So einer in einem Lande, Stadt, Obrigkeit, oder Gebiete, gefährliche und boshaftige Aufrührer des gemeinen Volcks wider die Obrigkeit machet.**

Aber von dem crimine laeſae Maieſtatis differirt es in demſelben, daß dieſes wider den Fürſten, oder deſſen Miniſters, und wider die ganze Republic, die Aufruhr und der Tumult wider die untergebene Obrigkeit, begangen wird. Die Strafe deſſen iſt willkührlich, dann es wird bald die fuſtigation, bald auch die Todesſtrafe, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, und des beygebrachten Schadens, denen Thätern dictirt.

ORD.

ORD. CRIM. *art.* 127. Conf. JAC. ALEMANN. *Palaest. Consult.* 9.

Jedoch wird die Strafe mitigiret 1.) wann einer nicht freywillig, auch nicht feindlicher Weiße, sondern vielleicht aus Furcht, oder Todesgefahr, oder wegen des Ruffs, zu einer solchen Unternehmung ist gezwungen worden,

Arg. L. 3. ff. ad Leg. Jul. Maiest.

oder 2.) wann er es unwissentlich, auch nicht dolo malo gethan hat.

JOH. BRUN. *ad L. 1. 2. et 3. ff. ad Leg. Jul. Maiest. n.* 12. *p.* 640. ibique cit. PROSP. FARIN. *Qu.* 114. *n.* 19. *seqq.*

Die Strafe wann dem Fürsten geflucher worden.

Endlich ist auch etwas weniges zu sagen, wann dem Fürsten geflucher worden, welches dessen arbitrio überlassen wird, ob er dasienige schencken, oder bestraffen will.

L. un. C. Si quis Imp. maled.

Diese wird bisweilen 1.) so es aus Leichtfertigkeit der Zunge geschehen, excusirt, weil die Glätte der Zunge nicht leichtlich auf die Strafe der beleidigten Maiestät zu ziehen ist,

L. 7. §. 3. ad Leg. Jul. Maiest. L. un. C. Si quis Imper. maled.

2.) wann die Schmähworte aus Unsinnigkeit, Raserey, oder grosser Trunckenheit, entstanden sind. In welchen Fällen dergleichen Delinquenten zu dem Fürsten zu remittiren sind, damit derienige, pro lubitu, ausserordentlich dieienige strafe.

d. l. un. C. Si quis Imper. maled.

Dahero soll wider den Lästerer nicht eher procediret, oder die Strafe statuiret werden, als da die Lästerungen an den Fürsten sind referirt worden.

d. l.

d. l. un. C. Si quis Imper. maled. BEN. CARP. *Qu.* 41. *n.* 119. Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNH. *P.* 2. *obs. For.* 483. *p.* 950.

§. 13.

Die Strafe des Verbrechens der falschen Münze.

Damit wir aber nun auch von dem crimine falsae monetae in specie ein wenig weitläufftiger handeln, so ist es zu wissen, daß dasselbige auf unterschiedliche Art begangen werde. Dann es macht einer entweder dolo malo 1.) eine falsche Münze, welches auf zweyerley Art geschiehet a) ratione materiae, indem er entweder gänzlich aus einer falschen Materie, nemlich aus einem geringern Metall, Bley, Zinn, Kupfer ꝛc. eine Münze macht, oder ein falsches Metall unter Gold und Silber-Münze gemischet wird

L. 9. *ff. ad Leg. Corn. de Falf.*

oder ein Theil eines falschen Gepräges ist vermischet worden,

L. 102. *ff. de Sol. et lit.*

oder β) ratione formae, wann einer eines andern Fürstens insignia und Bildniß, und dahero ein fremdes Zeichen darauf geschlagen hat. Dann obschon diese Münze im Gewicht und Werth gerecht ist, so ist sie doch nichts destoweniger wegen der falschen Auflage eines fremden Zeichens und Namens, vor falsch zu halten,

MATTH. de AFFLICT. *tit. quae sint regalia verb. moneta n.* 2. *verf. si ergo etc.*

oder 2.) er hat eine solche falsche Münze, welche von einem andern gemacht, wissentlich ausbezahlt, beyde Art wird mit dem Feuer gestraft.

ORD. CRIM. *art.* 3.

Aber die Sächsische praxis gehet davon ab, dann ein dergleichen

chen falscher Münzer wird alsdann nur mit dem Feuer gestraft, wann er beydes zugleich gemacht, und einer eben die Münze geschlagen und ausgegeben hat, mit dem Schwerdt aber wird er gestraft, der nur allein eine falsche Münze gemacht, nicht aber unter die Leute gebracht hat, hingegen wird einer ausgehauen, der sie allein ausgegeben doch nicht gemacht hat.

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 3. *pos.* 4. *et* 5.

Auch derienige, der einer Münze, die die rechte Materie und Gewicht hat, ein Zeichen eines andern Fürsten, oder Reichsstand, aufgedruckt hat, wird nach der Sächsischen Gewohnheit nicht mit dem Feuer gestraft, sondern ist die Strafe nur allein willkührlich.

Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. Pract. m. p.* 1579.
ANDR. TIRAQUELL. *de Poen. Leg. Temp. Conf.* 31.
n. 34. JAC. MEN. *de Arb. Jud. quaest. L.* 1. *qu.* 86.
n. 8. Add. JOH. BRUN. *ad L.* 2. C. *de Fals. Monet.*
n. 4. *seqq.*

welcher meynet, daß das Wort **oder**, aus der **Peinl. Halsger. Ordn.** *art.* 3. nicht disiunctive, sondern copulative, zu expliciren seye, und dahero das Carolingische Recht mit der Sächsischen Gewohnheit überein komme. Wann aber einer 3.) der Münze das rechte Gewicht, betrügerischer Weiße genommen, oder dasselbe mit schlagen, schaben, verstümlen, oder aussieden, geschehen ist, oder auch aus einer grössern Münze durch die Resolvirung eine kleinere ist gemacht worden, oder endlich es ist die Münze von gerechter Materie und Gewicht von demselbigen fabricirt worden, der das ius monetandi nicht hat, der wird willkührlich gestraft.

ORD. CRIM. *art.* 3. Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *d. l. p.* 1579. Add. JOH. WOLFFG. TEXTOR. *in Prax. Jud. P.* 2. *c.* 12. *n.* 155. *seq.*

Allwo überdieß zu bemercken ist, daß der Fürst, welcher die resolution und transformation der Münze mit seiner Zulassung erlaubet, das ius monetandi verliehret, und derienige, welcher in seinem eigenen Hause wissentlich dergleichen Gebrauch leidet, dasselbige verliehret, und der fiscus solches an sich ziehet.

ORD. CRIM. *art.* 3. Exc. Dn. MENCKEN. *d. l.* B. Dn. BEYER. *d. l.* Conf. JOH. BRUN. *ad L.* 1. *C. de Falſ. Monet. n.* 12. *seqq.*

Jedoch wird die Strafe mitigiret 1.) wann der reus nicht desselbigen Unterthan ist, dessen Münze er verfälschet hat. Dann das vollkommene Verbrechen einer falschen Münze ist gedoppelt, und involvirt ein crimen falsi,

L. 8. *π. ad Leg. Corn. de falſ. L.* 9. *π. eod.*

und ein crimen laesae Maiestatis.

L. 2. *de Falſ. Monet.*

Ob nun schon nichts destoweniger derienige, der kein Unterthan ist, ein schwehres Verbrechen begehet, so ist er doch kein reus criminis laesae Maiestatis, weil dasselbige nicht anderst, als von dem Unterthanen kan begangen werden.

ORD. CRIM. *art.* 3. verb. oder doch ohne habende Freyheit, et, So aber mit der Herrschafft Willen und Wissen das geschähe.

Also, wer eines andern Fürsten Münze nachschlägt, und in einer andern Provintz ausgiebt, verdienet eine mitigation.

JOH. BRUN. *ad L.* 2. *C. de Falſ. Monet. n.* 7. *seq.*

2.) wird

2.) wird die Strafe mitigiret, wann die Münze nicht nach dem Reichs-Fuß, sondern z. E. nach dem Leipziger-Fuß, ist geschlagen worden, also, daß in diesem Fall an statt des Feuers, die Strafe des Schwerdts dictirt wird,

Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. Pract. π. p.* 1579.

welches auch von der Landschäftlichen Münze zu verstehen ist,

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 3. *pos.* 9. *et* 10.

3.) wann nur Heller, Pfennig, oder halbe Kreutzer, und dergleichen kleine Arten sind fabricirt worden. Welches aus eben dem fundament flieset.

B. Dn. GEORG. BEYER. *d. l. pos.* 2.

Ferner 4.) wann sie eine falsche Münze im Spielen ausgegeben haben,

ORD. CRIM. *art.* 3. ibique gefährlich und boshaftig dem Nechsten zum Nachtheil ausgeben, B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 3. *pos.* 6. *p.* 132. HYPOL. de MARSIL. *in L. qui falsam monet.* 19. *π. ad Leg. Corn. de Fals. n.* 98.

5.) wann die Ausgeber nicht gewußt haben, daß es eine falsche Münze seye,

ORD. CRIM. *art.* 3. ibi: gefährlich, boshaftig it. wissentlich ausgeben,

in welchem Fall der Ausgeber von aller Strafe absolvirt wird,

GEORG. BEYER. *l. c. pos.* 6. JAC. MEN. *L.* 2. *cent.* 4. *cas.* 306. *n.* 55. *seqq.*

weil aus der besagten Peinl. Halsgerichts-Ordn. wann die Strafe statt finden solle, die Wissenschaft und der Betrug erfordert wird, welche die Unwissenheit ausschliesset.

ORD. CRIM. *art.* 3. Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *d. l. p.* 1579. Add. JOH. WOLFFG. TEXTOR. *in Prax. Jud. P.* 2. *c.* 12. *n.* 155. *seq.*

Allwo überdieß zu bemercken iſt, daß der Fürſt, welcher die reſolution und transformation der Münze mit ſeiner Zulaſſung erlaubet, das ius monetandi verliehret, und derienige, welcher in ſeinem eigenen Hauſe wiſſentlich dergleichen Gebrauch leidet, daſſelbige verliehret, und der fiſcus ſolches an ſich ziehet.

ORD. CRIM. *art.* 3. Exc. Dn. MENCKEN. *d. l.* B. Dn. BEYER. *d. l.* Conf. JOH. BRUN. *ad L.* 1. *C. de Falſ. Monet. n.* 12. *ſeqq.*

Jedoch wird die Strafe mitigiret 1.) wann der reus nicht deſſelbigen Unterthan iſt, deſſen Münze er verfälſchet hat. Dann das vollkommene Verbrechen einer falſchen Münze iſt gedoppelt, und involvirt ein crimen falſi,

L. 8. *π. ad Leg. Corn. de falſ. L.* 9. *π. eod.*

und ein crimen laeſae Maieſtatis.

L. 2. *de Falſ. Monet.*

Ob nun ſchon nichts deſtoweniger derienige, der kein Unterthan iſt, ein ſchwehres Verbrechen begehet, ſo iſt er doch kein reus criminis laeſae Maieſtatis, weil daſſelbige nicht anderſt, als von dem Unterthanen kan begangen werden.

ORD. CRIM. *art.* 3. verb. oder doch ohne habende Freyheit, et, So aber mit der Herrſchafft Willen und Wiſſen das geſchähe.

Alſo, wer eines andern Fürſten Münze nachſchlägt, und in einer andern Provintz ausgiebt, verdienet eine mitigation.

JOH. BRUN. *ad L.* 2. *C. de Falſ. Monet. n.* 7. *ſeq.*

2.) wird

2.) wird die Strafe mitigiret, wann die Münze nicht nach dem Reichs-Fuß, sondern z. E. nach dem Leipziger-Fuß, ist geschlagen worden, also, daß in diesem Fall an statt des Feuers, die Strafe des Schwerdts dictirt wird,

Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. Pract. n. p.* 1579. welches auch von der Landschäftlichen Münze zu verstehen ist,

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 3. *pos.* 9. *et* 10.

3.) wann nur Heller, Pfennig, oder halbe Kreutzer, und dergleichen kleine Arten sind fabricirt worden. Welches aus eben dem fundament fliesset.

B. Dn. GEORG. BEYER. *d. l. pos.* 2.

Ferner 4.) wann sie eine falsche Münze im Spielen ausgegeben haben,

ORD. CRIM. *art.* 3. ibique gefährlich und boshaftig dem Nechsten zum Nachtheil ausgeben, B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 3. *pos.* 6. *p.* 132. HYPOL. de MARSIL. *in L. qui falsam monet.* 19. *n. ad Leg. Corn. de Fals. n.* 98.

5.) wann die Ausgeber nicht gewußt haben, daß es eine falsche Münze seye,

ORD. CRIM. *art.* 3. ibi: gefährlich, boshaftig it. wissentlich ausgeben,

in welchem Fall der Ausgeber von aller Strafe absolvirt wird, GEORG. BEYER. *l. c. pos.* 6. JAC. MEN. *L.* 2. *cent.* 4. *cas.* 306. *n.* 55. *seqq.*

weil aus der besagten Peinl. Halsgerichts-Ordn. wann die Strafe statt finden solle, die Wissenschaft und der Betrug erfordert wird, welche die Unwissenheit ausschliesset.

L. 3. *π. ad Leg. Corn. de Falſ.* *L.* 50. *π. Locat.* *L.* 1. §. *domus C. de Falſ. Monet.*

Und dieſelbige Unwiſſenheit iſt wahrſcheinlich und wird praeſumirt, wann einem von auſſen nicht ſcheinet, daß die Münze falſch ſeye, oder, wann einer von einem Schuldner iſt überredet worden, daß er die falſche Münze vor gut angenommen hat. In welchem Fall er befreyet wird, wann er den auctorem nennet und zeiget.

BEN. CARPZ. *Qu.* 42. *n.* 108. *ſeqq.* CASP. MATTH. MULLER. *in Diſſ. de Demonſtr. auct. in delict. c.* 2. §. 14.

6.) Wann einer eine leichtfertige Münze, die aber nicht verworffen iſt, ausgegeben hat. Sintemal ein ſolcher nicht der reus der falſchen Münze iſt, ſondern nur der reus uſurariae pravitatis, wann er überwieſen wird, daß er dadurch einen Gewinn erlanget hat.

DAV. MEV. *P.* 3. *Dec.* 267.

Endlich 7.) wann die Münze weder ratione materiae, noch ratione formae, falſch iſt, ſondern nur ohne privilegio erlangt, von demſelben Reichs-Glied geſchlagen worden, der das ius monetandi nicht hat. In welchem Fall die willkührliche Strafe des Gefängniſſes, relegation, fuſtigation, oder auch eine Geldſtrafe, wie es die Umſtände erfordern, dictirt wird.

BEN. CARPZ. *P.* 1. *qu.* 43. *n.* 20.

§. 19.

Die Strafe der Fleiſches-Verbrechen.

Wir kommen nun auf die delicta carnis, welche begangen werden, entweder in einem ſimplici ſtupro, oder in einem adulterio, entweder auch ſimplici, oder duplicato. Hieher gehöret auch lenocinium, bigamia, inceſtus, und crimen Sodomiticum,

cum. Was das ſtuprum, ſowol voluntarium, als violentum ſeye, iſt etwas bekanntes, stupri voluntarii.

vid. CHRIST. PHIL. RICHTER. *in Velitat.* 21. §. 24. *et* 26. *p.* 373. *et* 374.

Dasienige wird nach dem Römiſchen Recht mit der Publication des halben Theils derer Güter, oder mit der fuſtigatione, geſtraft.

§. 4. *de Publ. Jud.*

Heut zu Tage aber iſt die Strafe regulariter, vornemlich in Sachſenland, das Gefängniß, oder die relegation.

ORD. MATR. SAX. tit. von Strafe der Unzucht, CONST. EL. SAX. 27. *et* 28. *P.* 4. Add. BEN. CARPZ. *P.* 4. *Conſt.* 27. *Def. et in Pr. Crim. qu.* 70. *n.* 45. MATTH. BERL. *P.* 5. *concl.* 38. *n.* 101. *usque* 108. DAV. MEV. *ad Jus Lubec. P.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *n.* 1.

Dieſes, nemlich das ſtuprum violentum, und zwar attentatum, wird willkührlich geſtraft, stupri violenti.

ORD. CRIM. *art.* 119.

wann es aber vollbracht worden, ſo wird es mit dem Schwerdt beſtrafet.

ORD. CRIM. *art.* 119. CONST. EL. SAX. 30. *P.* 4.

Alſo wird auch derienige, nach dem Sächſiſchen Recht, welcher ein Mägdlein von 12. Jahren, mit Gewalt ſtuprirt hat, mit dem Schwerdt beſtraft.

CONST. EL. SAX. 31. *P.* 4.

Jedoch dieſe Todesſtrafe hört in beyden Fall auf, 1.) wann man nicht weiß, daß die immiſſio ſeminis geſchehen ſeye.

DAN. MOLLER. *ad Conſt. Elect.* 31. *P.* 4. *n.* 2. *ſeqq*, BEN. CARPZ. *P.* 4. *Conſt.* 30. *Def.* 4. *et Conſt.* 31. *Def.* 1.

Es iſt aber nichts daran gelegen, ob der ſtuprator wegen Widerſtandt des Mägdleins das Delictum nicht hat vollbringen kön-

können, oder iſt auf eine andere Art verhindert worden, wann nur nicht die immiſſio ſeminis geſchehen,

ORD. CRIM. *art.* 119. Jd. CARPZ. *Qu.* 75. *n.* 56. Conf. MATTH. BERLICH. *P.* 2. *concl.* 32. *n.* 43.

2.) in ſtupro violento, wann die ſtuprirte intercedirt.

Arg. Cap. fin. X. de Rapt. Jd. CARPZ. *P.* 4. *Conſt.* 30. *Def.* 7. CHRIST. PHIL. RICHTER. *in Velit. Acad. velit.* 11. §. 3. *p.* 207. JOH. BRUN. *de Jur. Eccleſ. L.* 2. *c.* 1. §. 27. *p.* 700. SIG. FINCKELTHAUS. *Obſ.* 114. ibiq. *praeiudicium Lipſienſ.* Conf. Id. BRUN. *elect. ad L.* 1. *π. de extraord. Crim. n.* 5, 6.

Ob aber die allzuheftige Liebe von der ordentlichen Strafe befreye, darinnen ſind die DD. nicht einig. Es negiret ſolches

Jll. Dn. a BERGER. *in Elect. Crim. p.* 9. *n.* 10.

Andere affirmiren ſolches, vornemlich

ANDR. TIRAQUELL. *de Poen. Temp. c.* 4. *per tot.*

Fürwahr ſelbſt der Kayſer Juſtinianus hat davor gehalten,

in NOV. 74. *c.* 4.

daß nichts ſo heftig ſeye, als die Unſinnigkeit der Liebe, ja es wird auch nicht unbillig die Unſinnigkeit inter cauſas mitigandi poenam referirt. Nun aber kehret die Liebe das iudicium gänzlich um,

C. cum in juventute X. de Praeſumt.

und die Liebhaber, ſagt man, wiſſen nicht, was ſie thun,

PETR. THEOD. *Colleg. Crim. c.* 10. *aph.* 4. *tit.* 6.

ja ſelbſt von denen Medicis wird eine dergleichen Liebe inter ſpecies furoris referirt.

PAUL. ZACH. *Quaeſt. Med. Leg. L.* 2. *tit.* 1. *quaeſt.* 16.

Jedoch dieſes gebe ich gar gerne zu, daß der Beweiß demjenigen

nigen obliege, der diese unsinnige Liebe allegiret, weil die integritas mentis eine natürliche Qualität ist, deme sie anhängt, die Unsinnigkeit aber als eine Qualität zufälliger Weiße darzu kommt, welches so leicht nicht kan praesumirt werden, ausser es wird bewiesen. Dieses aber ist zweifelhaft, ob eine Mannsperson, welcher den Saamen im Ueberfluß hat, und keine tüchtige condition zu heyrathen entweder nicht findet, oder die Ehe einzugehen, vielleicht von denen Eltern, oder aus einer andern Ursach, ist verhindert worden, wann er durch die Unkeuschheit, da er die Lüste des Fleisches nicht dämpfen kan, auf das stuprum violentum verfallen, ob er eine Vergebung, oder eine gelindere Strafe zu erwarten habe? oder nicht? das will ich dem iudicio anderer überlassen.

§. 20.

Die Strafe des Ehebruchs.

Wir kommen nun von dem stupro auf das Verbrechen des Ehebruchs, welches eine Verletzung des Ehebetts, welches durch den Beyschlaf mit einer fremden Person geschehen, genennet wird. Und ist heut zu Tag, vornemlich nach dem Sächsischen Recht, entweder simplex, ein einfacher Ehebruch, wo der Ehegatt mit einer ledigen Mannsperson, oder ledigen Weibsperson concumbiret, oder ist duplex, die Ober-Hurerey, wo ein Ehegatt mit eines andern Ehegatten concumbiret. Gleichwie aber nach dem iure civili romano nur dasjenige ein adulterium proprie verum genennt wird, welches einer Ehefrau inferirt wird, entweder von einem Mann, oder von einer ledigen Mannsperson, und wird imgleichen mit dem Schwerdt gestraffet,

L. 30. §. ult. C. ad Leg. Jul. de Adult. et stupr.

Cwel-

(welche Strafe doch der Kayser Justinianus, nach dem neuern Recht, denen Weibsbildern erlassen hat, in Auth, Sed hodie C. ad Leg. de adult.) da hingegen der Mann mit einer ledigen Weibsperson, nach dem iure civili, kein adulterium, sondern ein stuprum begehe, gesagt wird;

L. 13. §. 5. *ff. ad Leg. Jul. de adult.*

Also richtet sich auch die **Peinl. Halsger. Ordn.** *art.* 120, nach dem iure civili romano wegen der Strafe des Ehebruchs, und wird auf diese Art explicirt, daß, gleichwie der concubitus eines Mannes mit einer ledigen Weibsperson pro stupro, oder fornicatione gehalten wird, ein Ehebrecherisches Weib aber mit Ruthen gestäupet wird, also wird auch allein das Mannsbild, oder ein verehlichter, oder ein lediger, der mit eines andern Ehegatten concumbiret, mit der Todesstrafe gestrafet.

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 120. *pos.* 15.
PETR. THEOD. *Crim. c.* 17. *aph.* 2. *p.* 713.

Aber nach dem Sächsischen Recht wird heut zu Tag ein lediges Mägdlein, welche sich mit einem Mann vermischet, fustigiret, aber alle Ehegatten, sie mögen Mannsbilder, oder Weibsperson seyn, wann sie mit ledigen Personen concumbiren, imgleichen ein lediges Mannsbild, welches mit eines andern Eheweib sich vermischet, werden mit dem Schwerdt gestraffet.

CONST. EL. SAX. 19. *P.* 4. **Churfl. Sächs. Kirchen-Ordnung** tit. **von Ehe-Sachen.** Ac. spec. **von der Strafe der Unzucht §. würde aber** ꝛc. CORP. JUR. SAX. *p. m.* 276. Add. WERNER, THEOD. MARTINI *Jurispr. Crim. c.* 4. *per tot.*

Aber

Aber diese Strafe wird wegen unterschiedlichen Ursachen entweder gänzlich aufgehoben, oder in eine gelindere Strafe verändert, 1.) höret sie gänzlich auf, nach Verfliessung fünf Jahren, welches von dem Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, den Anfang nimmt.

L. 2. §. 4. *π. ad Leg. Jul. de Adult.* *L.* 29. §. 5. 6. 7. *π. eod.* *L.* 5. *C. eod.*

Dahero kan der Ehebrecher nach fünf Jahren nicht mehr gestraft werden,

L. 28. *C. eod.*

und zwar nach dem iure civili, ohne Unterscheid, es mag das adulterium simplex, oder duplicatum seyn,

BEN. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 59. *n.* 20.

wegen generalitatem legis, welcher generaliter anzunehmen ist,

L. 1. §. *de Legat. praest. cont. tab.* *L. ult. C. de dotis promiss.*

dann wo das Gesetz distinguiret, so dürfen wir nicht distinguiren.

L. 8. *π. de publ. in rem act.*

Es wird aber ausgenommen a) der Ehebruch, welcher mit Gewalt begangen worden, dessen vindicatio 20. Jahre dauert,

L. 29. §. *fin. ad Leg. Jul. de adult.*

b) wann ein incestus concurriret, wo wiederum die ordentliche Strafe nach zehen Jahren aufgehoben wird.

L. 39. §. 5. *π. eod.* BENED. CARPZ. *d. l. qu.* 141. *n.* 49. Exc. LUD. MENCKEN. *in Us. Theor. pract. π. p.* 1555.

Ferner c) nehmen sie von dieser Regul aus den raptum der darzwischen kommt,

L. 5. §. 2. *π. ad Leg. Jul. de vi priv.*

ingleichen d) das crimen ſodomiticum, ſo von einer verehlichten Perſon begangen worden, und daſſelbe wegen deſſelben Schwehre, weil es gänzlich wider die Natur iſt begangen worden: dahero ſagen ſie, daß deſſen Strafe mit dem quinquennio nicht verlöſche.

SAM. STRYK. *de Act. de Act. For. inveſt. Sect. 3. membr. 3. p. 322.*

Hieher kan auch e) in dem Churfürſtenthum Sachſenland das adulterium duplicatum referirt werden, wann nemlich ein Mann mit eines andern Weibe zu thun gehabt hat, wegen der ſpecialen Verordnung,

CONST. EL. SAX. 19. *P.* 4. Add. DEC. EL. *nov.* 84. JOH. ZANG. *de Except. P.* 3. *c.* 10. *n.* 215. MATTH. BERLICH. *P.* 4. *concl.* 27. *n.* 123. PETR. HEIG. *P.* 1. *Qu.* 16. *n.* 54. BEN. CARPZ. *Qu.* 59. *n.* 21. 22. 23. 24. *ſeq.* Conf. TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ. c.* 8. *membr.* 1. *n.* 18. *ſeqq.*

Dann die Rache, welche die gemeine Nuzbarkeit anſiehet, kan mit Bewilligung derer privat-Perſonen nicht remittiret werden;

L. 25. §. 2. *ff. ad Leg. Jul. de vi publ.*

Jedoch kan der Fürſt, oder die Obrigkeit, der die iura ſuperioritatis hat, pro arbitrio, dem reo Gnade ertheilen, und die Todesſtrafe ſchencken.

BEN. CARPZ. *quaeſt.* 61. *n.* 65.

Unterdeſſen laufft auch das quinquennium dem Unwiſſenden, und muß attendirt werden, obſchon die exceptio praeſcriptionis nicht entgegen geſetzet worden,

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 36. *et* 41.

§. 21.

§. 21.

Es wird die ordentliche Strafe mitigiret 1.) wegen des Alters, welches zum Betrug unfähig. Also a) werden die Alten gelinder gestraffet, nicht qua tales, auch nicht alle, sondern nur dieienige, bey welchen die alienatio mentis, und die Schwachheit derer Sinnen und des Gemüts begriffen wird, Die ordentliche Strafe des Ehebruchs ist mitigiret worden.

BEN. CARPZ. *Qu.* 62. *n.* 39. *et* 48.

dann das Alter ist öfters die andere Kindheit. Imgleichen *b*) die minores, wann nemlich bisweilen circumstantien concurriren, welche zur mitigation der Strafe ex arbitrio iudicis hinlänglich sind,

L. 37. §. 1. *ff. de minor.* BEN. CARPZ. *d. l. n.* 57.

2.) wird sie mitigirt, propter defectum doli. Also a) entschuldiget einen furiosum und melancholicum die Unglückseeligkeit des Verhängnisses,

L. 12. *ff. ad Leg. Cornel. de Sicar.*

weil sie keinen Verstand haben, und nicht wissen, was sie thun, sondern vielmehr mit Gewalt der Liebe überstiegen werden,

ORD. CRIM. *art.* 179. BEN. CARPZ. *qu.* 145. *n.* 1. *et* 53. *item n.* 62.

wohin gehöret die muthwillige und freche Uberredung des correi und die Anreitzung zur Liebe. Dann eine solche Liebe wird der Unsinnigkeit verglichen,

C. cum in iuventute X. de Praesumtion. CARPZ *qu.* 61. *n.* 58. *seqq.* Conf. tamen CHRIST. PHIL. RICHTER. *Decis.* 1. *n.* 77. TOB. GRANZ. *Defens. Inquisit. c.* 6. *membr.* 2. *Sect.* 2. *art.* 5. *n.* 109.

wo er statuiret, daß die melancholische Liebe, als wie eine

grosse Hitze entschuldige: ß) die Unwissenheit und der Irrthum wegen einer Person verdienen eine mitigation der Strafe, wann nemlich einer mit eines andern Weibe concumbiret, und nicht weiß, daß dieselbe schon verehlicht seye, und vice versa,

BEN. CARPZ. *Qu.* 61. *n.* 42.

Folglich γ) befreyet die unermäßliche Trunckenheit den Delinquenten von der ordentlichen Strafe,

Jd. CARPZ. *Qu.* 146. *n.* 33. *usque* 38.

nicht aber die tägliche Trunckenheit,

Jd. *d. l. n.* 58.

auch nicht eine mässige Trunckenheit,

Jd. *d. l. n.* 48.

vielweniger die Trunckenheit, welche mit Fleiß und freywillig zu dem Ende geschehen, daß einer desto kühner zu der Bosheit gehet. 3.) wird ein Ehebrecher, oder Ehebrecherin mit einer gelindern Strafe beleget, propter defectum corporis delicti. Welches so oft mangelt, so oft die Bekänntniß beyder Delinquenten nicht da ist, das ist, da der andere Theil von denen Ehebrechern zwar das crimen bekennet hat, nemlich ohne die tortur, der andere Theil aber entweder simpliciter, oder die immissionem feminis negiret hat,

TOB. GRANZ. *Def. Inquisit. c.* 6. *m.* 2. *S.* 2. *art.* 6. *n.* 578. *p.* 841.

oder man wegen Abwesenheit dessen Bekänntniß nicht haben kan.

HARTM. PISTOR. *Obs.* 33. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 60. *per tot. et qu.* 148. *n.* 54. *seqq.* Exc. JOH. BALTH. WERNH. *P.* 2. *Obs.* 489. *p.* 956. *et* 957. Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. π. p.* 1539. *et* 1543. *seqq.* Add. tamen

Jll. Dn.

Jll. Dn. a BERG. *in Oec. Jur. p.* 822. *not.* 10. GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. p.* 75. *Obs.* 4.

4.) Wegen der Ehe, die entweder noch nicht vollbracht, oder schon vorhero verlezt worden. Also a) cessiret die ordentliche Strafe in dem Ehebruch, welcher von einem andern Bräutigam an der Braut ist begangen worden,

BEN. CARPZ. *qu.* 56. *per tot.* PETR. HEIG. *Part.* 2. *qu.* 28. *n.* 30.

auch nicht allein die Braut, wann der Bräutigam der Braut das Verbrechen vergeben, wird mit dem blossen Gefängniß beleget, ausser es nahet sich vielleicht überdieß die bigamia sponsaliorum hinzu, welche alsdann mit der relegatione temporali gestraft wird, sondern wird auch in dem Churfürstenthum Sachsenland die intercessio uxoris zugelassen, wann der Mann mit eines andern seiner Braut concumbiret hatte.

Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. n. p.* 1539. Add. GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. C.* 12. *Obs.* 2. *et* 3. *p.* 74.

Also β) fällt auch die ordentliche Strafe hinweg an dem Mann, oder Weib, wann wegen Untüchtigkeit des Ehegattens der andere Theil verhindert wird, und dahero mit einer andern Person, ausser der Ehe, sich vermischet hat.

CARPZ. *P.* 2. *qu.* 61. *n.* 14. *seq.*

Diesem ist ähnlich γ) wann eines unter denen Eheleuten dem andern wegen unaufhörlicher Unsinnigkeit, Aussatz, oder anderer heftigen Krankheit, nicht beywohnen kan.

BEN. CARPZ. *qu* 61. *n.* 30. *seqq.*

δ) Die ordentliche Strafe des Ehebruchs kan mitigiret, und wenigstens der zweyfache Ehebruch vor den einfachen gehalten werden, wann einer mit einer verehlichten Person, die aber

vorhero schon mit ihrer Huriſchen Lebensart ſich vor andern proſtituiret, ſich gemein gemacht hat,

BEN. CARPZ. *qu.* 57. *per tot.* et inprimis *n.* 79.

welches auch vice verſa von einer ledigen Weibsperſon, die ſich einem Mann, der vorhero ſchon ein Ehebrecher geweſen, ſchändlicher Weiße dargegeben, gilt und ſtatt hat;

Id. CARPZ. *d. l. n.* 37. *ſeqq.*

Dann obſchon das Churfl. Sächſiſche Recht

DECIS. NOV. 82.

einen Mann, der mit einem andern Weibe, die von einer andern Perſon vorhero geſchwächt, concumbiret, mit der Todesſtrafe beleget, ſintemal nach dem Sächſiſchen Recht derienige Mann ſchon capitaliter zu beſtraffen iſt, der mit einer ledigen Perſon zu thun gehabt, ob er ſchon zu einer offentlichen Hure ſich hinzu gethan. So wird er doch alsdann gelinder geſtraffet, indem die interceſſio und remiſſio eines Ehegatten zugelaſſen wird, daß alſo derienige zweyfache Ehebruch, eo reſpectu, vor einfach gehalten wird.

d. DECIS. *nov.* 82.

5.) Mit einer gelindern Strafe wird ein Ehebrecher beleget, wegen des andern Ehegattens condition, nemlich wegen ſeiner beſchuldigten Lebensart. Alſo a) wird die ordentliche Strafe dem Ehegatten remittirt, deſſen Ehegatt ſchon vorhero die eheliche Treue durch den Ehebruch verletzet, alſo, daß er nun, wo beyde unter denen Ehegatten einen Ehebruch begangen, reus iſt,

BEN. CARPZ. *qu.* 55. *n.* 70. *ſeqq. et qu.* 62. *n.* 74. Conf. inprimis TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ. c.* 8. *membr.* 2. *n.* 179. *ſeqq. p.* 964.

in

in so ferne, daß, wann das vinculum matrimoniale ex una parte adulterantium schon verletzet, und aufgelöset, in Ansehen der andern verehlichten Person, die einen Ehebruch begangen, die interceſſio coniugis statt zu haben scheinet. Dann also, wann das matrimonium durch den Ehebruch, der von einer andern Person schon begangen, aufgelöset, höret das eheliche Bett auf, und kan so gar durch den folgenden unerlaubten Beyschlaf, das matrimonium von da an nicht zerbrochen oder verletzet, und also derselbe coitus vor einen gedoppelten Ehebruch nicht gehalten werden, sondern diejenige verehlichte Person, welche schon längst mit dem crimine adulterii beflecket worden, in Ansehen der andern ehebrecherischen Person vor ledig gehalten wird. Welche Meynung die Herren Leipziger Schöpfen gehabt, und darauf geantwortet haben, Anno 1674. ad requis. J. MEIZNERS

Test. JOH. CASP. JUNGMICHEL. *in quaest. Crim. qu.* 21.

Add. TOB. GRANZ. *d. l.* ibique cit. HARTM. PISTOR. *Obs.* 32. *n.* 59. Add. DECIS. noviss. 82.

wo in dem Fall, wo der Mann mit einem andern Weibe, die vorhero von einem andern geschwächt, concumbiret hat, die interceſſio uxoris zugelassen wird. b) Es höret auch auf propter desertionem malitiosam des andern Ehegatten, und zwar indistincte, entweder mit dem Leib, da er aus keiner ehrbaren Ursach darzu gezwungen, oder verhindert worden,

BEN. CARPZ. *Quaest.* 58. *n.* 15. 16. *seqq.*

oder mit dem Gemüt lange abwesend, das ist, wann der Ehegatt die eheliche Pflicht zu leisten abgeschlagen hat.

Jd. CARPZ *qu.* 61. *n.* 21. Dn. JOH. FRID. TROPPAEGER. *Diss. de mitigand. poena adulterii ob denegat. concubit.*

vid.

vid. Tract. meum *de iure divortiorum* C. 2. D. BECK. *Diss. de coniugalis debiti praestat.*

Ferner höret die ordentliche Strafe auf c) wegen der Ehescheidung zu Tisch und Bett,

BEN. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 61. *n.* 53. *seqq. et qu.* 60. *n.* 62.

Conf. BARDILI *Diss. Jurid. de Separat. cohabit.* §. 32.

Also wird dem ehebrecherischen Ehegatten, der separirt worden und das erstemal als unschuldiger Theil gewesen, wann er sich vergehet, allein die unaufhörliche relegation, dem schuldigen aber die fustigation, und dem correo soluto, nur allein die unaufhörliche relegation dictirt.

Jll. Dn. JOH. HENR. a BERGER. *in Oec. Jur. p.* 823. *not.* 13. Add. JOH. BRUN. *cent.* 3. *Dec.* 96.

6.) Eine Vergebung verdienet der ehebrecherische Ehegatt, deme das Verbrechen von dem andern unschuldigen Theil ist remittiret worden, also, daß nicht allein dieser den schuldigen Theil in das Ehebett aufnimmt, und mit demselben nachgehends wieder zu cohabitiren verspricht, sondern auch selbst die real-receptio in das Ehebett in actu erfolget.

BEN. CARPZ. *Qu.* 55. *n.* 2. *seqq.* item *n.* 117. *et* 118. et cum primis *n.* 127.

Ja, obschon zum wenigsten die remissio conditionata ist, z. E. wenn sie ihm nicht ausser Lande folgen, sondern in Güthern bleiben, und keine Unkosten geben dürffte, so nutzet es doch. Dann eine solche remissio wird an statt purae, und die conditio pro non adiecta gehalten.

Conf. Jll. Dn. a BERGER. *in Oec. Jur. p.* 823. *n.* 11.

Eine dergleichen remissio hat auch nach dem gemeinen Recht in dem gedoppelten Ehebruch statt.

NOV. 134. *c.* 10. COLER. *P.* 1. *Dec.* 196.

Aber

Aber nach dem Sächsischen Recht höret es in dem gedoppelten Ehebruch auf,

CONST. EL. 19. *P.* 4. Conf. Fürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordn. *P.* 2. *c.* 4. *tit.* 10. §. wären aber ꝛc. GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. c.* 2. *Obs.* 8.

ausser es sind besondere circumstantien vorhanden, wegen welchen es pro perfecto adulterio duplicato nicht kan gehalten werden, oder der Fürst remittirt die Todesstrafe ex gratia wegen der intercession.

GEORG. AD. STRUV. *d. l. Obs.* 10.

Endlich 7.) werden die Mannspersonen und Weibspersonen von der Strenge der Strafe des stupri und adulterii entschuldiget, welche wegen Geringschätzigkeit des Lebens, und nicht wissen was Rechtens ist, oder aus einer Knechtischen Dienstbarkeit zu gehorchen adstringirt werden.

iuxta *L.* 29. C. *de adult.* JOH. TESMAR. *in Diss. de adulterio impunito.*

Aber dieses höret in Sachsenland auf, wegen des ausführlichen Gesetzes

DEC. EL. NOV. 83.

wo auch der Mann, der sich zu einer offentlichen Hure begiebt, mit dem Schwerdt gestraft wird, ausser es verzeihet ihm dieses Verbrechen sein Weib selbst. Ueberdieß 8.) kan auf die general-Ursachen zu mitigiren, welche wir oben §. 4. et 5. angeführet haben, inquiriret werden, ob einige nach Beschaffenheit derer circumstantien, die ordentliche Strafe zu lindern, kan beweget werden, oder nicht? wo vornemlich zu bemercken ist, daß das crimen adulterii, welches in vielen Orten ge-

linder gestrafet wird, nach denen Gesetzen eines ieden Ortes, wo es begangen, zu bestraffen seye.

Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNH. *P.* 2. *Obs.* 404. *p.* 765.

§. 22.

Die ordentliche Strafe der Kupplerey ist mitigiret worden.

Es sind noch einige delicta carnis übrig', wo sich erstlich zeiget die Kupplerey, welches ein Verbrechen wegen eines Gewinstes ist, von denen Eltern, Eheleuten, wie auch von fremden Personen, die Kinder, Weiber, oder andere Weibspersonen z. E. die Mägde zu prostituiren, begangen worden.

L. 43. *princ. et* §. 6. 7. 8. 9. *ff. de Ritu nupt.*

Die Strafe des Verbrechens ist heut zu Tage, vornemlich in dem Churfürstenthum Sachsenland, das Schwerdt, nemlich an dem Mann, oder an denen Eltern, die die prostitution gemacht, an denen übrigen Personen aber, ob sie auch Vormünder sind, die Strafe nur willkührlich ist, nach Beschaffenheit derer circumstantien, oder die fustigation, wann dasselbe wegen Gewinstes geschehen, ansonsten aber die relegation, oder nur das Gefängniß statt hat. Und was endlich die Personen, die prostituirt worden, anbelangt, so fallen die verehlichte Personen, welche gelitten, daß sie prostituirt worden, in die Strafe des Ehebruchs, wann sie aber ledig sind, und mit einer verehlichten Person nichts zu thun gehabt, in die Strafe des stupri, oder fornicationis.

L. fin. C. de Spectac. et Scen. ORD. CRIM. *art.* 122. *et* 123. CONST. EL. SAX. 29. *P.* 4. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. ff. p.* 1555. B. Dn. GEORG. BEYER, *ad Ord. Crim, art.* 122. *et* 123.

welche Strafe doch cessiret 1.) wann der Vater, oder der Mann, endlich wegen der Hurerey, welche an der Tochter oder an dem Eheweibe schon begangen, mit dem stupratore oder Ehebrecher transigiret, und Geld angenommen hat,

BENED. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 71. *n.* 32. JOH. BRUN. *ad Leg.* 16. *n.* 6. *C. ad Leg. Jul. de Adult.* Conf. Jll. Dn. CHRIST. THOMAS. *Inst. Jurispr. divin. L.* 1. *c.* 1. §. 66. *seq.*

oder 2.) ohne Gewinst wissentlich den unerlaubten Beyschlaf erlaubet hat. Allwo die Männer und Eltern, nach dem Churfürstl. Sächsischen Recht, mit der fustigatione, andere aber mit dem Gefängniß, oder relegatione, ohne fustigation gestraft werden,

Exc. Dn. LUD. MENCK. *d. l. p.* 1555.

3.) an denen Eltern, die da erlauben, daß die Söhne, nicht aber die Töchter, Hurerey treiben. Dergleichen Kinder solche sind, welche zur prostitution fähig, das ist, die Töchter, wann die Strafe der Hurerey soll statt haben,

BEN. CARPZ. *qu.* 71. *n.* 36. 40. *et* 44.

4.) an andern Personen und Blutsfreunden,

Id. CARPZ. *d. l. n.* 44.

5) in lenocinio attentato, und nicht consummato,

Id. CARPZ. *d. l. n.* 47. GEORG. ENGELBRECHT. *in Diss. de malefic. coeptis c.* 7. §. 54. TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. c.* 6. *membr.* 2. *Sect.* 2. *art.* 11. *n.* 577.

imgleichen an denen prostituirten Personen, die nicht darein consentiren. 6.) wann der Hurenwirth nichts lucrirt hat,

CARPZ. *d. l. n.* 53.

7.) wann einer kein Hurenwirth, sondern nur ein Helfer und Beförderer zur prostitution gewesen, als wie, wann einer seine Häuser zu dem Ende verpachtet hat, oder leidet, daß in seinen Häusern die Hurerey ausgeübet wird, oder auch zum Betrug fremde Weibspersonen zur Unreinigkeit des Beyschlaffes angelocket hat,

L. 8. π. ad Leg. Jul. de adult.

welche alle gelinder gestraft werden.

ORD. CRIM. *art.* 123. Exc. LUD. MENCKEN. *d. l. p.* 1556.

§. 23.

Die Strafe der Vielweiberey.

Die bigamia simultanea ist, wann einer wissentlich, da der Mann, oder das Weib lebet, einen andern Mann, oder ein anders Weib, sich zugesellet. Allwo zur Vollkommenheit des Verbrechens drey Stücke erfordert werden, nemlich 1.) die Versprechung der ehelichen Treue, 2.) der Betrug und Wissenschaft der bigamie, und 3.) die Vollbringung des andern oder fernern matrimonii, da der erstere Ehegatt noch lebet,

JOH. WOLFFG. TEXTOR. *in Prax. Judic. part. 2. c. 12. n.* 105.

welches crimen, sowol nach dem Carolingischen, als Sächsischen Recht mit der Todesstrafe, nemlich mit dem Schwerdt gestraft wird, also, daß nach dem Sächsischen Recht auch derienige, welcher, da sein Ehegatt noch lebet, mit einer andern sponsalia publice contrahirt, wann er mit derselben zugleich concubirt hat, wird er capitaliter gestraft, obschon die copula sacerdotalis noch nicht darzu gekommen,

ORD.

ORD. CRIM. *art.* 12. CONST. EL. SAX. 20. *P.* 4. Jll. Dn. a BERG. *Elect. Crim. p.* 135.

welche Strafe doch mitigiret wird, 1.) ausser Sachsen, wann der erstere unschuldige Ehegatt intercedirt.

Jll. Dn. a BERGER. *d. l. p.* 136. Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNH. *P.* 1. *Observ. For.* 133. *p.* 185.

Ja auch dasselbe haben schon die Wittembergische Herren Schöpfen auf das Churfl. Sächsische forum zu ziehen angefangen,

Teste Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. L.* 3. *tit.* 11. *p.* 828. Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNH. *P.* 1. *Obs. For.* 189. *p.* 321. contradicente licet CARPZ. *P.* 4. *const.* 20. *Def.* 4.

2.) wegen Mangel des Betrugs, wann ein Mann aus einer wahrscheinlichen Unwissenheit mit einem andern Weibe, oder ein Weib mit einem andern Manne eine Ehe eingegangen hat,

JOH. BRUN. *in Proc. Inquis. c.* 9. *n.* 44. Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 139.

3.) wann die andere Ehe, oder das crimen bigamiae, mit der copula carnali noch nicht ist vollbracht worden, obschon die copula sacerdotalis erfolget.

ORD. CRIM. *art.* 121. ibi: und vollbringet. Exc. LUD. MENCK. *Usu Theor. pract. n. p.* 1552. BEN. CARPZ. *P.* 4. *Const.* 20. *Def.* 3.

Um so viel mehr 4.) wann die bigamia nur währender Eheverlöbniß ist begangen worden.

MATTH. BERLICH. *Part.* 4. *Concl.* 28. *n.* 60. *seqq.*

Ja 5.) wird die bigamia mit dem quinquennio praescribiret.

Jll. Dn. CHRIST. THOMAS. *Disp. Lipsi.* 8.

ORD. CRIM. *art.* 3. Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *d. l. p.* 1579. Add. JOH. WOLFFG. TEXTOR. *in Prax. Jud. P.* 2. *c.* 12. *n.* 155. *seq.*

Allwo überdieß zu bemercken ist, daß der Fürst, welcher die resolution und transformation der Münze mit seiner Zulassung erlaubet, das ius monetandi verliehret, und derienige, welcher in seinem eigenen Hause wissentlich dergleichen Gebrauch leidet, dasselbige verliehret, und der fiscus solches an sich ziehet.

ORD. CRIM. *art.* 3. Exc. Dn. MENCKEN. *d. l.* B. Dn. BEYER. *d. l.* Conf. JOH. BRUN. *ad L.* 1. *C. de Falſ. Monet. n.* 12. *seqq.*

Jedoch wird die Strafe mitigiret 1.) wann der reus nicht desselbigen Unterthan ist, dessen Münze er verfälschet hat. Dann das vollkommene Verbrechen einer falschen Münze ist gedoppelt, und involvirt ein crimen falsi,

L. 8. *π. ad Leg. Corn. de falſ. L.* 9. *π. eod.*

und ein crimen laesae Maiestatis.

L. 2. *de Falſ. Monet.*

Ob nun schon nichts destoweniger derienige, der kein Unterthan ist, ein schwehres Verbrechen begehet, so ist er doch kein reus criminis laesae Maiestatis, weil dasselbige nicht anderst, als von dem Unterthanen kan begangen werden.

ORD. CRIM. *art.* 3. verb. oder doch ohne habende Freyheit, et, So aber mit der Herrschafft Willen und Wissen das geschähe.

Also, wer eines andern Fürsten Münze nachschlägt, und in einer andern Provintz ausgiebt, verdienet eine mitigation.

JOH. BRUN. *ad L.* 2. *C. de Falſ. Monet. n.* 7. *seq.*

2.) wird

2.) wird die Strafe mitigiret, wann die Münze nicht nach dem Reichs-Fuß, sondern z. E. nach dem Leipziger-Fuß, ist geschlagen worden, also, daß in diesem Fall an statt des Feuers, die Strafe des Schwerdts dictirt wird,

Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. Pract. π. p.* 1579.

welches auch von der Landschäftlichen Münze zu verstehen ist,

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 3. *pos.* 9. *et* 10.

3.) wann nur Heller, Pfennig, oder halbe Kreutzer, und dergleichen kleine Arten sind fabricirt worden. Welches aus eben dem fundament fliesset.

B. Dn. GEORG. BEYER. *d. l. pos.* 2.

Ferner 4.) wann sie eine falsche Münze im Spielen ausgegeben haben,

ORD. CRIM. *art.* 3. ibique gefährlich und boshaftig dem Nechsten zum Nachtheil ausgeben, B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 3. *pos.* 6. *p.* 132. HYPOL. de MARSIL. *in L. qui falsam monet.* 19. π. *ad Leg. Corn. de Fals. n.* 98.

5.) wann die Ausgeber nicht gewußt haben, daß es eine falsche Münze seye,

ORD. CRIM. *art.* 3. ibi: gefährlich, boshaftig it. wissentlich ausgeben,

in welchem Fall der Ausgeber von aller Strafe absolvirt wird,

GEORG. BEYER. *l. c. pos.* 6. JAC. MEN. *L.* 2, *cent.* 4. *cas.* 306. *n.* 55. *seqq.*

weil aus der besagten Peinl. Halsgerichts-Ordn. wann die Strafe statt finden solle, die Wissenschaft und der Betrug erfordert wird, welche die Unwissenheit ausschliesset.

L. 3. *π. ad Leg. Corn. de Falſ. L.* 50. *π. Locat. L.* 1. §. *domus C. de Falſ. Monet.*

Und dieſelbige Unwiſſenheit iſt wahrſcheinlich und wird praeſumirt, wann einem von auſſen nicht ſcheinet, daß die Münze falſch ſeye, oder, wann einer von einem Schuldner iſt überredet worden, daß er die falſche Münze vor gut angenommen hat. In welchem Fall er befreyet wird, wann er den auctorem nennet und zeiget.

BEN. CARPZ. *Qu.* 42. *n.* 108. *ſeqq.* CASP. MATTH. MULLER. *in Diſſ. de Demonſtr. auct. in delict. c.* 2. §. 14.

6.) Wann einer eine leichtfertige Münze, die aber nicht verworffen iſt, ausgegeben hat. Sintemal ein ſolcher nicht der reus der falſchen Münze iſt, ſondern nur der reus uſurariae pravitatis, wann er überwieſen wird, daß er dadurch einen Gewinn erlanget hat.

DAV. MEV. *P.* 3. *Dec.* 267.

Endlich 7.) wann die Münze weder ratione materiae, noch ratione formae, falſch iſt, ſondern nur ohne privilegio erlangt, von demſelben Reichs-Glied geſchlagen worden, der das ius monetandi nicht hat. In welchem Fall die willkührliche Strafe des Gefängniſſes, relegation, fuſtigation, oder auch eine Geldſtrafe, wie es die Umſtände erfordern, dictirt wird.

BEN. CARPZ. *P.* 1. *qu.* 43. *n.* 20.

§. 19.

Die Strafe der Fleiſches-Verbrechen.

Wir kommen nun auf die delicta carnis, welche begangen werden, entweder in einem ſimplici ſtupro, oder in einem adulterio, entweder auch ſimplici, oder duplicato. Hieher gehöret auch lenocinium, bigamia, inceſtus, und crimen Sodomiticum.

cum. Was das ſtuprum, ſowol voluntarium, als violentum ſeye, iſt etwas bekanntes, stupri voluntarii.

vid. CHRIST. PHIL. RICHTER. *in Velitat.* 21. §. 24. *et* 26. *p.* 373. *et* 374.

Dasienige wird nach dem Römiſchen Recht mit der Publication des halben Theils derer Güter, oder mit der fuſtigatione, geſtraft.

§. 4. *de Publ. Jud.*

Heut zu Tage aber iſt die Strafe regulariter, vornemlich in Sachſenland, das Gefängniß, oder die relegation.

ORD. MATR. SAX. tit. von Strafe der Unzucht, CONST. EL. SAX. 27. *et* 28. *P.* 4. Add. BEN. CARPZ. *P.* 4. *Conſt.* 27. *Def. et in Pr. Crim. qu.* 70. *n.* 45. MATTH. BERL. *P.* 5. *concl.* 38. *n.* 101. *usque* 108. DAV. MEV. *ad Jus Lubec. P.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *n.* 1.

Dieſes, nemlich das ſtuprum violentum, und zwar attentatum, wird willkührlich geſtraft, stupri violenti,

ORD. CRIM. *art.* 119.

wann es aber vollbracht worden, ſo wird es mit dem Schwerdt beſtrafet.

ORD. CRIM. *art.* 119. CONST. EL. SAX. 30. *P.* 4.

Alſo wird auch derienige, nach dem Sächſiſchen Recht, welcher ein Mägdlein von 12. Jahren, mit Gewalt ſtuprirt hat, mit dem Schwerdt beſtraft.

CONST. EL. SAX. 31. *P.* 4.

Jedoch dieſe Todesſtrafe hört in beyden Fall auf, 1.) wann man nicht weiß, daß die immiſſio ſeminis geſchehen ſeye.

DAN. MOLLER. *ad Conſt. Elect.* 31. *P.* 4. *n.* 2. *ſeqq*, BEN. CARPZ. *P.* 4. *Conſt.* 30. *Def.* 4. *et Conſt.* 31. *Def.* 1.

Es iſt aber nichts daran gelegen, ob der ſtuprator wegen Widerſtandt des Mägdleins das Delictum nicht hat vollbringen kön-

können, oder ist auf eine andere Art verhindert worden, wann nur nicht die immissio seminis geschehen,

ORD. CRIM. *art.* 119. Jd. CARPZ. *Qu.* 75. *n.* 56. Conf. MATTH. BERLICH. *P.* 2. *concl.* 32. *n.* 43.

2.) in stupro violento, wann die stuprirte intercedirt.

Arg. Cap. fin. X. de Rapt. Jd. CARPZ. *P.* 4. *Const.* 30. *Def.* 7. CHRIST. PHIL. RICHTER. *in Velit. Acad. velit.* 11. §. 3. *p.* 207. JOH. BRUN. *de Jur. Eccles. L.* 2. *c.* 1. §. 27. *p.* 700. SIG. FINCKELTHAUS. *Obs.* 114. ibiq. *praeiudicium Lipsiens.* Conf. Id. BRUN. *elect. ad L.* 1. *π. de extraord. Crim. n.* 5. 6.

Ob aber die allzuheftige Liebe von der ordentlichen Strafe befreye, darinnen sind die DD. nicht einig. Es negiret solches

Jll. Dn. a BERGER. *in Elect. Crim. p.* 9. *n.* 10.

Andere affirmiren solches, vornemlich

ANDR. TIRAQUELL. *de Poen. Temp. c.* 4. *per tot.*

Fürwahr selbst der Kayser Justinianus hat davor gehalten,

in NOV. 74. *c.* 4.

daß nichts so heftig seye, als die Unsinnigkeit der Liebe, ja es wird auch nicht unbillig die Unsinnigkeit inter causas mitigandi poenam referirt. Nun aber kehret die Liebe das iudicium gänzlich um,

C. cum in juventute X. de Praesumt.

und die Liebhaber, sagt man, wissen nicht, was sie thun,

PETR. THEOD. *Colleg. Crim. c.* 10. *aph.* 4. *tit.* 6.

ja selbst von denen Medicis wird eine dergleichen Liebe inter species furoris referirt.

PAUL. ZACH. *Quaest. Med. Leg. L.* 2. *tit.* 1. *quaest.* 16.

Jedoch dieses gebe ich gar gerne zu, daß der Beweiß demienigen

nigen obliege, der diese unsinnige Liebe allegiret, weil die integritas mentis eine natürliche Qualität ist, deme sie anhängt, die Unsinnigkeit aber als eine Qualität zufälliger Weiße darzu kommt, welches so leicht nicht kan praesumirt werden, ausser es wird bewiesen. Dieses aber ist zweifelhaft, ob eine Mannsperson, welcher den Saamen im Ueberfluß hat, und keine tüchtige condition zu heyrathen entweder nicht findet, oder die Ehe einzugehen, vielleicht von denen Eltern, oder aus einer andern Ursach, ist verhindert worden, wann er durch die Unkeuschheit, da er die Lüste des Fleisches nicht dämpfen kan, auf das stuprum violentum verfallen, ob er eine Vergebung, oder eine gelindere Strafe zu erwarten habe? oder nicht? das will ich dem iudicio anderer überlassen.

§. 20.

Die Strafe des Ehebruchs.

Wir kommen nun von dem stupro auf das Verbrechen des Ehebruchs, welches eine Verletzung des Ehebetts, welches durch den Beyschlaf mit einer fremden Person geschehen, genennet wird. Und ist heut zu Tag, vornemlich nach dem Sächsischen Recht, entweder simplex, ein einfacher Ehebruch, wo der Ehegatt mit einer ledigen Mannsperson, oder ledigen Weibsperson concumbiret, oder ist duplex, die Ober-Hurerey, wo ein Ehegatt mit eines andern Ehegatten concumbiret. Gleichwie aber nach dem iure civili romano nur dasjenige ein adulterium proprie verum genennt wird, welches einer Ehefrau inferirt wird, entweder von einem Mann, oder von einer ledigen Mannsperson, und wird imgleichen mit dem Schwerdt gestraffet,

L. 30. §. ult. C. ad Leg. Jul. de Adult. et stupr.

(wel-

(welche Strafe doch der Kayser Justinianus, nach dem neuern Recht, denen Weibsbildern erlassen hat, in Auth. Sed hodie C. ad Leg. de adult.) da hingegen der Mann mit einer ledigen Weibsperson, nach dem iure civili, kein adulterium, sondern ein stuprum begehe, gesagt wird;

L. 13. §. 5. *ff. ad Leg. Jul. de adult.*

Also richtet sich auch die Peinl. Halsger. Ordn. *art.* 120, nach dem iure civili romano wegen der Strafe des Ehebruchs, und wird auf diese Art explicirt, daß, gleichwie der concubitus eines Mannes mit einer ledigen Weibsperson pro stupro, oder fornicatione gehalten wird, ein Ehebrecherisches Weib aber mit Ruthen gestäupet wird, also wird auch allein das Mannsbild, oder ein verehlichter, oder ein lediger, der mit eines andern Ehegatten concumbiret, mit der Todesstrafe gestrafet.

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 120. *pos.* 15. PETR. THEOD. *Crim. c.* 17. *aph.* 2. *p.* 713.

Aber nach dem Sächsischen Recht wird heut zu Tag ein lediges Mägdlein, welche sich mit einem Mann vermischet, fustigiret, aber alle Ehegatten, sie mögen Mannsbilder, oder Weibspersonen seyn, wann sie mit ledigen Personen concumbiren, imgleichen ein lediges Mannsbild, welches mit eines andern Eheweib sich vermischet, werden mit dem Schwerdt gestraffet.

CONST. EL. SAX. 19. *P.* 4. Churfl. Sächs. Kirchen-Ordnung tit. von Ehe-Sachen. Ac. spec. von der Strafe der Unzucht §. würde aber ꝛc. CORP. JUR. SAX. *p. m.* 276. Add. WERNER, THEOD, MARTINI *Jurispr, Crim. c.* 4. *per tot.*

Aber

Aber diese Strafe wird wegen unterschiedlichen Ursachen entweder gänzlich aufgehoben, oder in eine gelindere Strafe verändert, 1.) höret sie gänzlich auf, nach Verfliessung fünf Jahren, welches von dem Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, den Anfang nimmt.

L. 2. §. 4. *π. ad Leg. Jul. de Adult. L.* 29. §. 5. 6. 7. *π. eod. L.* 5. *C. eod.*

Dahero kan der Ehebrecher nach fünf Jahren nicht mehr gestraft werden,

L. 28. *C. eod.*

und zwar nach dem iure civili, ohne Unterscheid, es mag das adulterium simplex, oder duplicatum seyn,

BEN. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 59. *n.* 20.

wegen generalitatem legis, welcher generaliter anzunehmen ist,

L. 1. §. *de Legat. praest. cont. tab. L. ult. C. de dotis promiss.*

dann wo das Gesetz distinguiret, so dürfen wir nicht distinguiren.

L. 8. *π. de publ. in rem act.*

Es wird aber ausgenommen a) der Ehebruch, welcher mit Gewalt begangen worden, dessen vindicatio 20. Jahre dauert,

L. 29. §. *fin. ad Leg. Jul. de adult.*

b) wann ein incestus concurriret, wo wiederum die ordentliche Strafe nach zehen Jahren aufgehoben wird.

L. 39. §. 5. *π. eod.* BENED. CARPZ. *d. l. qu.* 141. *n.* 49.

Exc. LUD. MENCKEN. *in Us. Theor. pract. π. p.* 1555.

Ferner c) nehmen sie von dieser Regul aus den raptum der darzwischen kommt,

L. 5. §. 2. *π. ad Leg. Jul. de vi priv.*

ingleichen d) das crimen ſodomiticum, ſo von einer verehlichten Perſon begangen worden, und daſſelbe wegen deſſelben Schwehre, weil es gänzlich wider die Natur iſt begangen worden: dahero ſagen ſie, daß deſſen Strafe mit dem quinquennio nicht verlöſche.

SAM. STRYK. *de Act. de Act. For. inveſt. Sect. 3. membr. 3. p. 322.*

Hieher kan auch e) in dem Churfürſtenthum Sachſenland das adulterium duplicatum referirt werden, wann nemlich ein Mann mit eines andern Weibe zu thun gehabt hat, wegen der ſpecialen Verordnung,

CONST. EL. SAX. 19. *P.* 4. Add. DEC. EL. *nov.* 84. JOH. ZANG. *de Except. P.* 3. *c.* 10. *n.* 215. MATTH. BERLICH. *P.* 4. *concl.* 27. *n.* 123. PETR. HEIG. *P.* 1. *Qu.* 16. *n.* 54. BEN. CARPZ. *Qu.* 59. *n.* 21. 22. 23. 24. *ſeq.* Conf. TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ. c.* 8. *membr.* 1. *n.* 18. *ſeqq.*

Dann die Rache, welche die gemeine Nuzbarkeit anſiehet, kan mit Bewilligung derer privat-Perſonen nicht remittiret werden;

L. 25. §. 2. *ff. ad Leg. Jul. de vi publ.*

Jedoch kan der Fürſt, oder die Obrigkeit, der die iura ſuperioritatis hat, pro arbitrio, dem reo Gnade ertheilen, und die Todesſtrafe ſchencken.

BEN. CARPZ. *quaeſt.* 61. *n.* 65.

Unterdeſſen laufft auch das quinquennium dem Unwiſſenden, und muß attendirt werden, obſchon die exceptio praeſcriptionis nicht entgegen geſetzet worden,

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 36. *et* 41.

§. 21.

§. 21.

Es wird die ordentliche Strafe mitigiret 1.) wegen des Alters, welches zum Betrug unfähig. Also a) werden die Alten gelinder gestraffet, nicht qua tales, auch nicht alle, sondern nur dieienige, bey welchen die alienatio mentis, und die Schwachheit derer Sinnen und des Gemüts begriffen wird, Die ordentliche Strafe des Ehebruchs ist mitigiret worden.

BEN. CARPZ. *Qu.* 62. *n.* 39. *et* 48.

dann das Alter ist öfters die andere Kindheit. Imgleichen

b) die minores, wann nemlich bisweilen circumstantien concurriren, welche zur mitigation der Strafe ex arbitrio iudicis hinlänglich sind,

L. 37. §. 1. *ff. de minor.* BEN. CARPZ. *d. l. n.* 57.

2.) wird sie mitigirt, propter defectum doli. Also a) entschuldiget einen furiosum und melancholicum die Unglückseeligkeit des Verhängnisses,

L. 12. *ff. ad Leg. Cornel. de Sicar.*

weil sie keinen Verstand haben, und nicht wissen, was sie thun, sondern vielmehr mit Gewalt der Liebe überstiegen werden,

ORD. CRIM. *art.* 179. BEN. CARPZ. *qu.* 145. *n.* 1. *et* 53. *item n.* 62.

wohin gehöret die muthwillige und freche Uberredung des correi und die Anreitzung zur Liebe. Dann eine solche Liebe wird der Unsinnigkeit verglichen,

C. cum in iuventute X. de Praesumtion. CARPZ *qu.* 61. *n.* 58. *seqq.* Conf. tamen CHRIST. PHIL. RICHTER. *Decis.* 1. *n.* 77. TOB. GRANZ. *Defens. Inquisit. c.* 6. *membr.* 2. *Sect.* 2. *art.* 5. *n.* 109.

wo er statuiret, daß die melancholische Liebe, als wie eine

grosse Hitze entschuldige: β) die Unwissenheit und der Irrthum wegen einer Person verdienen eine mitigation der Strafe, wann nemlich einer mit eines andern Weibe concumbiret, und nicht weiß, daß dieselbe schon verehlicht seye, und vice versa,

BEN. CARPZ. *Qu.* 61. *n.* 42.

Folglich γ) befreyet die unermäßliche Trunckenheit den Delinquenten von der ordentlichen Strafe,

Jd. CARPZ. *Qu.* 146. *n.* 33. *usque* 38.

nicht aber die tägliche Trunckenheit,

Jd. *d. l. n.* 58.

auch nicht eine mässige Trunckenheit,

Jd. *d. l. n.* 48.

vielweniger die Trunckenheit, welche mit Fleiß und freywillig zu dem Ende geschehen, daß einer desto kühner zu der Bosheit gehet. 3.) wird ein Ehebrecher, oder Ehebrecherin mit einer gelindern Strafe beleget, propter defectum corporis delicti. Welches so oft mangelt, so oft die Bekänntniß beyder Delinquenten nicht da ist, das ist, da der andere Theil von denen Ehebrechern zwar das crimen bekennet hat, nemlich ohne die tortur, der andere Theil aber entweder simpliciter, oder die immissionem seminis negiret hat,

TOB. GRANZ. *Def. Inquisit. c.* 6. *m.* 2. *S.* 2. *art.* 6. *n.* 578. *p.* 841.

oder man wegen Abwesenheit dessen Bekänntniß nicht haben kan.

HARTM. PISTOR. *Obs.* 33. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 60. *per tot. et qu.* 148. *n.* 54. *seqq.* Exc. JOH. BALTH. WERNH. *P.* 2. *Obs.* 489. *p.* 956. *et* 957. Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. π. p.* 1539. *et* 1543. *seqq.* Add. tamen

Jll. Dn.

Jll. Dn. a BERG. *in Oec. Jur. p.* 822. *not.* 10. GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. p.* 75. *Obs.* 4.

4.) Wegen der Ehe, die entweder noch nicht vollbracht, oder schon vorhero verlezt worden. Also a) cessiret die ordentliche Strafe in dem Ehebruch, welcher von einem andern Bräutigam an der Braut ist begangen worden,

BEN. CARPZ. *qu.* 56. *per tot.* PETR. HEIG. *Part.* 2. *qu.* 28. *n.* 30.

auch nicht allein die Braut, wann der Bräutigam der Braut das Verbrechen vergeben, wird mit dem blossen Gefängniß beleget, ausser es nahet sich vielleicht überdieß die bigamia sponsaliorum hinzu, welche alsdann mit der relegatione temporali gestraft wird, sondern wird auch in dem Churfürstenthum Sachsenland die intercessio uxoris zugelassen, wann der Mann mit eines andern seiner Braut concumbiret hatte.

Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. n. p.* 1539. Add. GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. C.* 12. *Obs.* 2. *et* 3. *p.* 74.

Also β) fällt auch die ordentliche Strafe hinweg an dem Mann, oder Weib, wann wegen Untüchtigkeit des Ehegattens der andere Theil verhindert wird, und dahero mit einer andern Person, ausser der Ehe, sich vermischet hat.

CARPZ. *P.* 2. *qu.* 61. *n.* 14. *seq.*

Diesem ist ähnlich γ) wann eines unter denen Eheleuten dem andern wegen unaufhörlicher Unsinnigkeit, Aussatz, oder anderer heftigen Krankheit, nicht beywohnen kan.

BEN. CARPZ. *qu* 61. *n.* 30. *seqq.*

δ) Die ordentliche Strafe des Ehebruchs kan mitigiret, und wenigstens der zweyfache Ehebruch vor den einfachen gehalten werden, wann einer mit einer verehlichten Person, die aber

vorhero schon mit ihrer Huriſchen Lebensart ſich vor andern proſtituiret, ſich gemein gemacht hat,

BEN. CARPZ. *qu.* 57. *per tot.* et inprimis *n.* 79.

welches auch vice verſa von einer ledigen Weibsperſon, die ſich einem Mann, der vorhero ſchon ein Ehebrecher geweſen, ſchändlicher Weiße dargegeben, gilt und ſtatt hat;

Id. CARPZ. *d. l. n.* 37. *ſeqq.*

Dann obſchon das Churfl. Sächſiſche Recht

DECIS. NOV. 82.

einen Mann, der mit einem andern Weibe, die von einer andern Perſon vorhero geſchwächt, concumbiret, mit der Todesſtrafe beleget, ſintemal nach dem Sächſiſchen Recht derienige Mann ſchon capitaliter zu beſtraffen iſt, der mit einer ledigen Perſon zu thun gehabt, ob er ſchon zu einer offentlichen Hure ſich hinzu gethan. So wird er doch alsdann gelinder geſtraffet, indem die interceſſio und remiſſio eines Ehegatten zugelaſſen wird, daß alſo derienige zweyfache Ehebruch, eo reſpectu, vor einfach gehalten wird.

d. DECIS. *nov.* 82.

5.) Mit einer gelindern Strafe wird ein Ehebrecher beleget, wegen des andern Ehegattens condition, nemlich wegen ſeiner beſchuldigten Lebensart. Alſo a) wird die ordentliche Strafe dem Ehegatten remittirt, deſſen Ehegatt ſchon vorhero die eheliche Treue durch den Ehebruch verletzet, alſo, daß er nun, wo beyde unter denen Ehegatten einen Ehebruch begangen, reus iſt,

BEN. CARPZ. *qu.* 55. *n.* 70. *ſeqq. et qu.* 62. *n.* 74. Conf. inprimis TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ. c.* 8. *membr.* 2. *n.* 179. *ſeqq. p.* 964.

in

in so ferne, daß, wann das vinculum matrimoniale ex una parte adulterantium schon verletzet, und aufgelöset, in Ansehen der andern verehlichten Person, die einen Ehebruch begangen, die interceſſio coniugis statt zu haben scheinet. Dann also, wann das matrimonium durch den Ehebruch, der von einer andern Person schon begangen, aufgelöset, höret das eheliche Bett auf, und kan so gar durch den folgenden unerlaubten Beyschlaf, das matrimonium von da an nicht zerbrochen oder verletzet, und also derselbe coitus vor einen gedoppelten Ehebruch nicht gehalten werden, sondern diejenige verehlichte Person, welche schon längst mit dem crimine adulterii beflecket worden, in Ansehen der andern ehebrecherischen Person vor ledig gehalten wird. Welche Meynung die Herren Leipziger Schöpfen gehabt, und darauf geantwortet haben, Anno 1674. ad requiſ. J. MEIZNERS

Teſt. JOH. CASP. JUNGMICHEL. *in quaeſt. Crim. qu.* 21.

Add. TOB. GRANZ. *d. l.* ibique cit. HARTM. PISTOR. *Obſ.* 32. *n.* 59. Add. DECIS. noviſſ. 82.

wo in dem Fall, wo der Mann mit einem andern Weibe, die vorhero von einem andern geschwächt, concumbiret hat, die interceſſio uxoris zugelassen wird. b) Es höret auch auf propter deſertionem malitioſam des andern Ehegatten, und zwar indiſtincte, entweder mit dem Leib, da er aus keiner ehrbaren Ursach darzu gezwungen, oder verhindert worden,

BEN. CARPZ. *Quaeſt.* 58. *n.* 15. 16. *ſeqq.*

oder mit dem Gemüt lange abwesend, das ist, wann der Ehegatt die eheliche Pflicht zu leisten abgeschlagen hat.

Jd. CARPZ *qu.* 61. *n.* 21. Dn. JOH. FRID. TROPPAEGER. *Diſſ. de mitigand. poena adulterii ob denegat. concubit.*

vid.

vid. Tract. meum *de iure divortiorum* C. 2. D. BECK. *Diss. de coniugalis debiti praestat.*

Ferner höret die ordentliche Strafe auf c) wegen der Ehescheidung zu Tisch und Bett,

BEN. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 61. *n.* 53. *seqq. et qu.* 60. *n.* 62.

Conf. BARDILI *Diss. Jurid. de Separat. cohabit.* §. 32.

Also wird dem ehebrecherischen Ehegatten, der separirt worden und das erstemal als unschuldiger Theil gewesen, wann er sich vergehet, allein die unaufhörliche relegation, dem schuldigen aber die fustigation, und dem correo soluto, nur allein die unaufhörliche relegation dictirt.

Jll. Dn. JOH. HENR. a BERGER. *in Oec. Jur. p.* 823. *not.* 13. Add. JOH. BRUN. *cent.* 3. *Dec.* 96.

6.) Eine Vergebung verdienet der ehebrecherische Ehegatt, deme das Verbrechen von dem andern unschuldigen Theil ist remittiret worden, also, daß nicht allein dieser den schuldigen Theil in das Ehebett aufnimmt, und mit demselben nachgehends wieder zu cohabitiren verspricht, sondern auch selbst die real-receptio in das Ehebett in actu erfolget.

BEN. CARPZ. *Qu.* 55. *n.* 2. *seqq.* item *n.* 117. *et* 118. et cum primis *n.* 127.

Ja, obschon zum wenigsten die remissio conditionata ist, z. E. wenn sie ihm nicht ausser Lande folgen, sondern in Güthern bleiben, und keine Unkosten geben dürffte, so nutzet es doch. Dann eine solche remissio wird an statt purae, und die conditio pro non adiecta gehalten.

Conf. Jll. Dn. a BERGER. *in Oec. Jur. p.* 823. *n.* 11.

Eine dergleichen remissio hat auch nach dem gemeinen Recht in dem gedoppelten Ehebruch statt.

NOV. 134. *c.* 10. COLER. *P.* 1. *Dec.* 196.

Aber

Aber nach dem Sächsischen Recht höret es in dem gedoppelten Ehebruch auf,

CONST. EL. 19. *P.* 4. Conf. Fürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordn. *P.* 2. *c.* 4. *tit.* 10. §. wären aber ꝛc. GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. c.* 2. *Obs.* 8.

ausser es sind besondere circumstantien vorhanden, wegen welchen es pro perfecto adulterio duplicato nicht kan gehalten werden, oder der Fürst remittirt die Todesstrafe ex gratia wegen der intercession.

GEORG. AD. STRUV. *d. l. Obs.* 10.

Endlich 7.) werden die Mannspersonen und Weibspersonen von der Strenge der Strafe des stupri und adulterii entschuldiget, welche wegen Geringschätzigkeit des Lebens, und nicht wissen was Rechtens ist, oder aus einer Knechtischen Dienstbarkeit zu gehorchen adstringirt werden.

iuxta *L.* 29. C. *de adult.* JOH. TESMAR. *in Diss. de adulterio impunito.*

Aber dieses höret in Sachsenland auf, wegen des ausführlichen Gesetzes

DEC. EL. NOV. 83.

wo auch der Mann, der sich zu einer offentlichen Hure begiebt, mit dem Schwerdt gestraft wird, ausser es verzeihet ihm dieses Verbrechen sein Weib selbst. Ueberdieß 8.) kan auf die general-Ursachen zu mitigiren, welche wir oben §. 4. et 5. angeführet haben, inquiriret werden, ob einige nach Beschaffenheit derer circumstantien, die ordentliche Strafe zu lindern, kan beweget werden, oder nicht? wo vornemlich zu bemercken ist, daß das crimen adulterii, welches in vielen Orten ge-

linder gestrafet wird, nach denen Gesetzen eines ieden Ortes, wo es begangen, zu bestraffen seye.

Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNH. *P.* 2. *Obs.* 404. *p.* 765.

§. 22.

Die ordentliche Strafe der Kupplerey ist mitigiret worden.

Es sind noch einige delicta carnis übrig', wo sich erstlich zeiget die Kupplerey, welches ein Verbrechen wegen eines Gewinstes ist, von denen Eltern, Eheleuten, wie auch von fremden Personen, die Kinder, Weiber, oder andere Weibspersonen z. E. die Mägde zu prostituiren, begangen worden.

L. 43. *princ. et* §. 6. 7. 8. 9. *ff. de Ritu nupt.*

Die Strafe des Verbrechens ist heut zu Tage, vornemlich in dem Churfürstenthum Sachsenland, das Schwerdt, nemlich an dem Mann, oder an denen Eltern, die die prostitution gemacht, an denen übrigen Personen aber, ob sie auch Vormünder sind, die Strafe nur willkührlich ist, nach Beschaffenheit derer circumstantien, oder die fustigation, wann dasselbe wegen Gewinstes geschehen, ansonsten aber die relegation, oder nur das Gefängniß statt hat. Und was endlich die Personen, die prostituirt worden, anbelangt, so fallen die verehlichte Personen, welche gelitten, daß sie prostituirt worden, in die Strafe des Ehebruchs, wann sie aber ledig sind, und mit einer verehlichten Person nichts zu thun gehabt, in die Strafe des stupri, oder fornicationis.

L. fin. C. de Spectac. et Scen. ORD. CRIM. *art.* 122. *et* 123. CONST. EL. SAX. 29. *P.* 4. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. ff. p.* 1555. B. Dn. GEORG. BEYER, *ad Ord. Crim, art.* 122. *et* 123.

wel-

welche Strafe doch cessiret 1.) wann der Vater, oder der Mann, endlich wegen der Hurerey, welche an der Tochter oder an dem Eheweibe schon begangen, mit dem stupratore oder Ehebrecher transigiret, und Geld angenommen hat,

BENED. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 71. *n.* 32. JOH. BRUN. *ad Leg.* 16. *n.* 6. C. *ad Leg. Jul. de Adult.* Conf. Jll. Dn. CHRIST. THOMAS, *Inst. Jurispr. divin. L.* 1. *c.* 1. §. 66. *seq.*

oder 2.) ohne Gewinst wissentlich den unerlaubten Beyschlaf erlaubet hat. Allwo die Männer und Eltern, nach dem Churfürstl. Sächsischen Recht, mit der fustigatione, andere aber mit dem Gefängniß, oder relegatione, ohne fustigation gestraft werden,

Exc. Dn. LUD. MENCK. *d. l. p.* 1555.

3.) an denen Eltern, die da erlauben, daß die Söhne, nicht aber die Töchter, Hurerey treiben. Dergleichen Kinder solche sind, welche zur prostitution fähig, das ist, die Töchter, wann die Strafe der Hurerey soll statt haben,

BEN. CARPZ. *qu.* 71. *n.* 36. 40. *et* 44.

4.) an andern Personen und Blutsfreunden,

Id. CARPZ. *d. l. n.* 44.

5) in lenocinio attentato, und nicht consummato,

Id. CARPZ. *d. l. n.* 47. GEORG. ENGELBRECHT. *in Diss. de malefic. coeptis c.* 7. §. 54. TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. c.* 6. *membr.* 2. *Sect.* 2. *art.* 11. *n.* 577.

imgleichen an denen prostituirten Personen, die nicht darein consentiren. 6.) wann der Hurenwirth nichts lucrirt hat,

CARPZ. *d. l. n.* 53.

7.) wann einer kein Hurenwirth, sondern nur ein Helfer und Beförderer zur prostitution gewesen, als wie, wann einer seine Häuser zu dem Ende verpachtet hat, oder leidet, daß in seinen Häusern die Hurerey ausgeübet wird, oder auch zum Betrug fremde Weibspersonen zur Unreinigkeit des Beyschlaffes angelocket hat,

L. 8. π. ad Leg. Jul. de adult.

welche alle gelinder gestraft werden.

ORD. CRIM. *art.* 123. Exc. LUD. MENCKEN. *d. l. p.* 1556.

§. 23.

Die Strafe der Vielweiberey.

Die bigamia simultanea ist, wann einer wissentlich, da der Mann, oder das Weib lebet, einen andern Mann, oder ein anders Weib, sich zugesellet. Allwo zur Vollkommenheit des Verbrechens drey Stücke erfordert werden, nemlich 1.) die Versprechung der ehelichen Treue, 2.) der Betrug und Wissenschaft der bigamie, und 3.) die Vollbringung des andern oder fernern matrimonii, da der erstere Ehegatt noch lebet,

JOH. WOLFFG. TEXTOR. *in Prax. Judic. part.* 2. *c.* 12. *n.* 105.

welches crimen, sowol nach dem Carolingischen, als Sächsischen Recht mit der Todesstrafe, nemlich mit dem Schwerdt gestraft wird, also, daß nach dem Sächsischen Recht auch derienige, welcher, da sein Ehegatt noch lebet, mit einer andern sponsalia publice contrahirt, wann er mit derselben zugleich concubirt hat, wird er capitaliter gestraft, obschon die copula sacerdotalis noch nicht darzu gekommen,

ORD.

ORD. CRIM. *art.* 12. CONST. EL. SAX. 20. *P.* 4. Jll. Dn. a BERG. *Elect. Crim. p.* 135.

welche Strafe doch mitigiret wird, 1.) ausser Sachsen, wann der erstere unschuldige Ehegatt intercedirt.

Jll. Dn. a BERGER. *d. l. p.* 136. Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNH. *P.* 1. *Observ. For.* 133. *p.* 185.

Ja auch dasselbe haben schon die Wittembergische Herren Schöpfen auf das Churfl. Sächsische forum zu ziehen angefangen,

Teste Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. L.* 3. *tit.* 11. *p.* 828. Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNH. *P.* 1. *Obs. For.* 189. *p.* 321. contradicente licet CARPZ. *P.* 4. *const.* 20. *Def.* 4.

2.) wegen Mangel des Betrugs, wann ein Mann aus einer wahrscheinlichen Unwissenheit mit einem andern Weibe, oder ein Weib mit einem andern Manne eine Ehe eingegangen hat,

JOH. BRUN. *in Proc. Inquis. c.* 9. *n.* 44. Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 139.

3.) wann die andere Ehe, oder das crimen bigamiae, mit der copula carnali noch nicht ist vollbracht worden, obschon die copula sacerdotalis erfolget.

ORD. CRIM. *art.* 121. ibi: und vollbringet. Exc. LUD. MENCK. *Usu Theor. pract. n. p.* 1552. BEN. CARPZ. *P.* 4. *Const.* 20. *Def.* 3.

Um so viel mehr 4.) wann die bigamia nur währender Eheverlöbniß ist begangen worden.

MATTH. BERLICH. *Part.* 4. *Concl.* 28. *n.* 60. *seqq.*

Ja 5.) wird die bigamia mit dem quinquennio praescribiret.

Jll. Dn. CHRIST. THOMAS. *Disp. Lipsi.* 8.

Ob aber auch aus denenselben Ursachen, warum die ordentliche Strafe des Ehebruchs bisweilen in eine gelindere verändert wird, einige z. E. die denegatio debiti coniugalis, oder malitiosa desertio, etc. in dieser Stelle zur Minderung der Todesstrafe etwas beytragen kan? darüber streiten noch einige. Jedoch glaube ich, daß bisweilen von dem einfachen Ehebruch auf die bigamie, ceteris paribus, erlaubt seye zu argumentiren.

Conf. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 66. *n.* 62.

§. 24.

Die Strafe der Blutschande.

Das Verbrechen der Blutschande, wo unter denen verbottenen Blutsfreunden, oder Anverwandten, eine Ehe eingegangen wird, geschiehet durch den Beyschlaf, und wird nach dem Römischen Recht willkührlich gestrafet,

iuxta *L.* 11. §. 1. *iuncta L.* 38. §. 3. *ff. ad Leg. Jul. de adult. coercend.*

auf welches Verbrechen auch das Carolingische Recht die Strafe remittirt,

ORD. CRIM. *art.* 117.

das Sächsische Recht aber, in der linea recta der Blutsfreundschaft, sowol in der aufsteigenden, als absteigenden Linie, die eine Blutschande begehen, es mag eine Mannsperson, oder Weibsperson seyn, strafet solche mit dem Schwerdt. Wann aber dieses Verbrechen unter denen Anverwandten begangen wird, in linea recta, oder unter denen Personen, im ersten oder andern Grad der Blutsfreundschaft, ungleicher Linie, imgleichen in dem ersten gleichen Grad der Anverwandschaft, nach der canonischen Rechnung,

vid,

vid. JOACH. HOPP. *ad Inst. de Nupt. p.* 95. *seqq.* CARPZ. *in Jurispr. Eccles. L.* 2. *Def.* 75.

alsdann werden dieselbe, die eine Blutschande begangen, mit der fustigation, oder perpetua relegatione gestraft. Die übrige collaterales in der Blutsfreundschaft, oder Anverwandschaft, nach dem grad der Verwandschaft, werden mit der relegatione, entweder perpetua, oder temporali, oder mit einer andern gelindern Strafe, willkührlich gestrafet,

CONST. EL. SAX. 22. *et* 24. *P.* 4.

welches zu verstehen ist von zweyen ledigen Personen. Dann wann der respectus adulterii concurriret, so wird sowol die verehlichte, als ledige Person, wegen begangenen blutschänderischen Ehebruch, in der linea recta consanguinitatis, mit dem Schwerdt gestrafet, und findet auch hier die interceßio coniugis nicht statt. In der linea collaterali aber, und in der Anverwandschaft, hat dieselbe Strafe statt, welche in dem Ehebruch beschrieben worden, und in diesem Fall wird die interceßio coniugis, wann der Ehebruch einfach ist, zugelassen;

CONST. EL. SAX. 23. *P.* 4. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. n. p.* 1554. Add. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 117. JOACH. BEUST. *de Jure Connub. P.* 2. *quaest.* 51.

Jedoch wird die Strafe der Blutschande mitigiret 1.) wann von dem corpore delicti aus beyder Bekänntniß nichts offenbar werden kan,

BEN CARPZ. *Pr. Crim. qu.* 72. *n.* 51.

2.) wann die Einfalt der Tochter oder die Schwachheit des Alters die mitigation befiehlet,

CONST.

CONST. EL. SAX. 22. *et* 23. *P.* 4. Add. JOH. WOLFFG. TEXTOR. *in Prax. iudic. P.* 2. *c.* 12. *n.* 89.

3.) wann einer unwissend eine Blutschande begangen, z. E. daß er meynet, er habe mit einer fremden Person, und nicht mit einer solchen, mit der er so nahe in der Blutsfreundschaft verwandt, zu thun gehabt, oder 4.) er kan eine andere wahrscheinliche und hinlängliche Ursach anführen, und selbige beweisen,

CONST. EL. SAX. 22. *et* 23. *P.* 4. ibi: die Jugend oder andere Umstände, JOH. WOLFFG. TEXTOR. *in Prax. iudic. P.* 2. *c.* 12. *n.* 87. *seqq.*

wohin referirt kan werden, wann einer beweisen kan, daß diejenige Person, welche bisdaher mit ihm vor befreundt ist gehalten worden, mit ihm nicht wahrhaftig befreundt, sondern eine untergeschobene Person seye. 5.) wann einer nur seine Säugamme fleischlich erkannt hat.

BEN. CARPZ. *Qu.* 72. *n.* 47. *et* 54. *seqq.*

§. 25.

Die Strafe der Verführung.

Hieher zielet auch das crimen raptus, wo einer eine ehrbare Weibsperson, Jungfer, oder auch verheyrathete, oder Witwe, ob sie schon darein bewilliget, ohne der Eltern, des Mannes, oder auch derer Blutsfreunde Vorwissen, Willen und Bewilligung, mit Gewalt von einem Ort zum andern geführet, um seine Wollust mit ihr zu erfüllen,

L. un. C. de Rapt. virg. ORD. CRIM. *art.* 118. DAN. CLASEN. *ad Const. Crim. art.* 118. *p.* 472. MATTH. BERLICH. *P.* 5. *Concl.* 41.

die Strafe dessen Verbrechen ist das Schwerdt. Und ist nichts

nichts daran gelegen, ob einer selbst geraubet, oder zu solchen Raub Hülfe geleistet,

L. un. C. de Rapt. Virg.

und statuirt weder das Carolingische, noch das Sächsische Recht eine andere Strafe. Es wird aber 1.) mitigiret, so oft die Person nicht ehrbar, sondern eine Hure ist geraubt worden, wohin

PETR. THEOD. *Colleg. Crim. p.* 884.

referirt, die auch schon vorhero von dem Räuber ist fleischlich erkannt worden, weil kein Rauber eine honette Person erfordert, so gar, daß die Huren ausgeschlossen werden, an welchen dieses crimen nicht begangen wird;

d. l. un. pr. C. de Rapt. virg. ORD. CRIM. *art.* 118. unverleumdte Jungfrauen, Add. JOH. BRUN. *ad dict. L. un. C. de Rapt. Virg. n.* 5.

Wann aber selbst einer Hure auf eine gewaltsame Weiße das stuprum ist inferirt worden, so wird aus diesem einigen capite schon der stuprator, nach dem Sächsischen Recht, capitaliter gestrafet,

CONST. ELECT. 30. *P.* 4.

2.) so oft die Gewaltsamkeit, oder die betrügliche Ueberredung, ex parte raptoris mangelt, weil, indem die Verführte den Verführten angereitzet hat, wann er sui iuris nicht gewesen, so cessiret dieses crimen,

Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Usu Theor. Pract. n. p.* 1556.

wann aber das Mägdlein, die zur Verführung überredet und angereitzet worden, sui iuris nicht gewesen, so wird der raptor extraordinarie gestraft, dann ob wir schon oben gesagt haben, daß die Strafe der Entführung auch enthalten seye,

obschon einer dieienige, die in die Entführung gewilliget, entführet hat: so ist doch dasselbe von demienigen Fall anzunehmen, wo das Mägdlein zur Bewilligung mit Schmeicheleyen und Versprechungen ist überredet worden, nicht von demienigen Fall, wo die Verführte von Anfang freywillig darein consentiret, ia auch selbst gerathen und angereitzet hat.

GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. C.* 17. *Obs.* 1. *p.* 90.
JOH. BRUN. *ad L. un. C. de Rapt. Virg. n.* 20. Conf.
ALEX. ARNOLD. PAGENSTECHER *ad Lauterbach. comp. manipul.* 4. *p.* 317.

Es ist aber nicht zu praesumiren, sondern zu beweisen, daß selbst das Mägdlein überredet und angereitzet habe,

JOSEPH. MASCARD. *Conclus.* 1260. *n.* 28. Add. tu.
PETR. THEODORIC. *Colleg. Crim. C.* 6. *aph.* 8. *n.* 20. *p.* 884.

3.) wann der Verführer nicht wegen der Wollust zu vollbringen, sondern wegen einer andern Ursach die Entführung begangen,

BEN. CARPZ. *Quaest.* 40. *n.* 28. 29.

4.) oder da er wegen seiner Wollust zu erfüllen, nicht entstanden, die Verführte unbetastet verlassen hat,

TIB. DEC. *L.* 8. *c.* 7. *n.* 34. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 118. *pos.* 7. *p.* 139.

5.) wann er nicht ein fremdes Weibsbild, sondern seine Braut entführet hat. Dann obschon auch an der eigenen Braut ein crimen raptus kan begangen werden,

L. un. C. de Rapt. virg.

so ist dasselbe doch nur, nach unserer Art, von denen sponsali-

salibus de futuro zu verstehen, und kan auch keine Entführung begangen werden in sponsa de futuro.

JOH. BRUN. *ad h. l. un. de Rapt. Virg. n.* 6. ibique cit. FOERST. *de Succeſſ. L.* 9. *c.* 3. *n.* 14. PROSP. FARIN. *Quaeſt.* 154. *n.* 91.

Ja auch nicht einmal ob sponsam de futuro raptam, hat heut zu Tag die ordentliche Strafe statt.

JOH. BRUN. *ad L.* 11. *ff. ad Leg. Jul. de vi Publ. n.* 10. *p. m.* 649. Add. DAN. CLASEN. *ad Ord. Crim. art.* 118. *p.* 474. PETR. THEOD. *Colleg. Crim. c.* 6. *aph.* 8. *n.* 21. *p.* 885.

Ferner wird mitigiret 6.) ob interceſſionem raptae, wann dieselbe den Verführer heyrathen will,

C. fin. X. de Rapt. BEN. CARPZ. *Qu.* 75. *n.* 68. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 118. *poſ.* 8.

dann obschon das ius civile die Ehe inter raptorem et raptam verbiethet, obschon die Verführte dasselbe meistens begehret: so kan doch heut zu Tag, auch nach dem canonischen Recht, die Verführte mit dem Verführer Hochzeit eingehen.

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 68. JOH. BRUN. *ad l. un. C. de Rapt. Virg. n.* 18. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Uſu Theor. Pract. ff. p.* 1557. Exc. Dn. JOH. BALTHAS. WERNHER. *ad tit. ff. ad Leg. Jul. de Vi. Publ. in fin. p.* 401.

Dahero der favor matrimonii die mitigation rathet, weil eine geschwächte und verführte ansonsten nicht leichtlich einen Mann finden kan, wo es doch rathsam ist, die Bewilligung des Fürsten zu fordern.

JOH. BRUN. *d. l. n.* 19. Conf. Id. BRUN. *ad L.* 1. *ff.*

de Extraord. Crim. n. 5. et 6. p. m. 622. Jd. BRUN. *de Jure Eccleſiaſt. L. 2. c.* 18. §. 27. *p.* 700.

Endlich wird es mitigiret 7.) in Anſehen derer, welche vornemlich auſſer den actum der Entführung, oder vielleicht als unwiſſende, ſich hinzugethan, und dem Verbrechen beygewohnet, und nur allein Hülfe und Dienſte geleiſtet haben.

Exc. LUD. MENCK. *in Uſu Theor. Pract. n. p.* 1557. *circa fin.* PETR. THEOD. *Coll. Crim. c.* 6. *aph.* 8. *n.* 21. *et* 22.

Ob aber auch von einer Weibsperſon, die ein Mannsbild verführet, ein crimen raptus begangen werde, und eben dieſelbe Strafe verdienet,

vid. inter negantes CLARUM *L.* 5. *ſentent.* §. *raptus* verſ. *Sed pone*, JAC. MEN. *L.* 2. *A. I. Q. caſ.* 361. inter affirmantes autem DAN. CLASENIUS *ad Ord. Crim. art.* 118. *p.* 475. JOH. BRUN. *ad L. un. C. de Rapt. Virg. n.* 3. PETR. THEOD. *Colleg. Crim. C.* 6. *aph.* 8. *n.* 23. *ſeqq. p.* 885. ANT. MATTH. *de Crim. L.* 48. *tit.* 4. *c.* 2. *p. m.* 489.

§. 26.

Die Strafe der Sodomiterey.

Das lezte, aber unter allen ſchwehrſte und ſchändlichſte crimen carnis iſt die Sodomiterey. Welches ein offenbares Verbrechen iſt, das mit dem Beyſchlaf wider die Natur des Menſchen mit einem Menſchen, oder mit einem unvernünftigen Viehe, iſt begangen worden,

ORD. CRIM. *art.* 116. So ein Mann mit einem Viehe, Mann mit Mann, Weib mit Weib Unkeuſchheit treiben. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Uſu Theor. Pract. n. p.* 1551.

von

von welchen einige Exempel angeführet hat

MATTH. STEPH. *ad Ord. Crim. art.* 116. *p. m.* 139. *seqq.*

aber mehrere erschröckliche Exempel hat zusammen getragen

ZWINGER. *in Theatr vitae p.* 2298.

Es mag aber dieses Verbrechen der Sodomiterey begangen worden seyn mit einem Menschen, oder mit einem unvernünftigen Viehe, so wird es nach dem Justinianischen Rechte mit dem Schwerdt,

L. 31. *C. ad Leg. Jul. de adult.*

und nach dem Carolingischen Recht, mit dem Feuer gestraft,

ORD. CRIM. *art.* 116.

aber nach dem Sächsischen Recht wird distinguiret unter dem Fall, wo die Sodomiterey ist begangen worden mit einem unvernünftigen Viehe, und unter denselben, wo es mit einem Menschen begangen worden, also, daß dasienige mit dem Feuer, dieses aber mit dem Schwerdt gestraft wird,

CONST. EL. *pecul.* 5.

welche constitution handelt von einem widernatürlichen Beyschlaf mit einer todten Weibsperson.

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 116. *pos.* 5.

Exc. LUD. MENCK. *in Usu Theor. Pract. n. p.* 1551.

BEN. CARPZ. *Pr. Crim. qu.* 76. *n.* 21. *seqq.*

Es wird aber die Strafe mitigiret 1.) wann das factum keine speciem verae Sodomiae involviret. Wann also ein Christ eine Jüdin, oder ein Jud eine Christin fleischlich erkannt hat, so wird selbige Person nur allein fustigiret.

BEN. CARPZ. *Qu.* 76. *n.* 66. B. Dn. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 119. *pos.* 10. 11. GEORG. AD. STRUV. *in Obs. Crim. c.* 4. *Obs.* 4.

grosse Hitze entschuldige: β) die Unwissenheit und der Irrthum wegen einer Person verdienen eine mitigation der Strafe, wann nemlich einer mit eines andern Weibe concumbiret, und nicht weiß, daß dieselbe schon verehlicht seye, und vice versa,

BEN. CARPZ. *Qu.* 61. *n.* 42.

Folglich γ) befreyet die unermäßliche Trunckenheit den Delinquenten von der ordentlichen Strafe,

Jd. CARPZ. *Qu.* 146. *n.* 33. *usque* 38.

nicht aber die tägliche Trunckenheit,

Jd. *d. l. n.* 58.

auch nicht eine mässige Trunckenheit,

Jd. *d. l. n.* 48.

vielweniger die Trunckenheit, welche mit Fleiß und freywillig zu dem Ende geschehen, daß einer desto kühner zu der Bosheit gehet. 3.) wird ein Ehebrecher, oder Ehebrecherin mit einer gelindern Strafe beleget, propter defectum corporis delicti. Welches so oft mangelt, so oft die Bekänntniß beyder Delinquenten nicht da ist, das ist, da der andere Theil von denen Ehebrechern zwar das crimen bekennet hat, nemlich ohne die tortur, der andere Theil aber entweder simpliciter, oder die immissionem seminis negiret hat,

TOB. GRANZ. *Def. Inquisit. c.* 6. *m.* 2. *S.* 2. *art.* 6. *n.* 578. *p.* 841.

oder man wegen Abwesenheit dessen Bekänntniß nicht haben kan.

HARTM. PISTOR. *Obs.* 33. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 60. *per tot. et qu.* 148. *n.* 54. *seqq.* Exc. JOH. BALTH. WERNH. *P.* 2. *Obs.* 489. *p.* 956. *et* 957. Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. π. p.* 1539. *et* 1543. *seqq.* Add. tamen

Jll. Dn.

Jll. Dn. a BERG. *in Oec. Jur. p.* 822. *not.* 10. GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. p.* 75. *Obs.* 4.

4.) Wegen der Ehe, die entweder noch nicht vollbracht, oder schon vorhero verlezt worden. Also a) cessiret die ordentliche Strafe in dem Ehebruch, welcher von einem andern Bräutigam an der Braut ist begangen worden,

BEN. CARPZ. *qu.* 56. *per tot.* PETR. HEIG. *Part.* 2. *qu.* 28. *n.* 30.

auch nicht allein die Braut, wann der Bräutigam der Braut das Verbrechen vergeben, wird mit dem blossen Gefängniß beleget, ausser es nahet sich vielleicht überdieß die bigamia sponsaliorum hinzu, welche alsdann mit der relegatione temporali gestraft wird, sondern wird auch in dem Churfürstenthum Sachsenland die intercessio uxoris zugelassen, wann der Mann mit eines andern seiner Braut concumbiret hatte.

Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. n. p.* 1539. Add. GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. C.* 12. *Obs.* 2. *et* 3. *p.* 74.

Also β) fällt auch die ordentliche Strafe hinweg an dem Mann, oder Weib, wann wegen Untüchtigkeit des Ehegattens der andere Theil verhindert wird, und dahero mit einer andern Person, ausser der Ehe, sich vermischet hat.

CARPZ. *P.* 2. *qu.* 61. *n.* 14. *seq.*

Diesem ist ähnlich γ) wann eines unter denen Eheleuten dem andern wegen unaufhörlicher Unsinnigkeit, Aussatz, oder anderer heftigen Krankheit, nicht beywohnen kan.

BEN. CARPZ. *qu* 61. *n.* 30. *seqq.*

δ) Die ordentliche Strafe des Ehebruchs kan mitigiret, und wenigstens der zweyfache Ehebruch vor den einfachen gehalten werden, wann einer mit einer verehlichten Person, die aber

vorhero schon mit ihrer Huriſchen Lebensart ſich vor andern proſtituiret, ſich gemein gemacht hat,

BEN. CARPZ. *qu.* 57. *per tot.* et inprimis *n.* 79.

welches auch vice verſa von einer ledigen Weibsperſon, die ſich einem Mann, der vorhero ſchon ein Ehebrecher geweſen, ſchändlicher Weiße dargegeben, gilt und ſtatt hat;

Id. CARPZ. *d. l. n.* 37. *ſeqq.*

Dann obſchon das Churfl. Sächſiſche Recht

DECIS. NOV. 82.

einen Mann, der mit einem andern Weibe, die von einer andern Perſon vorhero geſchwächt, concumbiret, mit der Todesſtrafe beleget, ſintemal nach dem Sächſiſchen Recht derienige Mann ſchon capitaliter zu beſtraffen iſt, der mit einer ledigen Perſon zu thun gehabt, ob er ſchon zu einer offentlichen Hure ſich hinzu gethan. So wird er doch alsdann gelinder geſtraffet, indem die interceſſio und remiſſio eines Ehegatten zugelaſſen wird, daß alſo derienige zweyfache Ehebruch, eo reſpectu, vor einfach gehalten wird.

d. DECIS. *nov.* 82.

5.) Mit einer gelindern Strafe wird ein Ehebrecher beleget, wegen des andern Ehegattens condition, nemlich wegen ſeiner beſchuldigten Lebensart. Alſo a) wird die ordentliche Strafe dem Ehegatten remittirt, deſſen Ehegatt ſchon vorhero die eheliche Treue durch den Ehebruch verletzet, alſo, daß er nun, wo beyde unter denen Ehegatten einen Ehebruch begangen, reus iſt,

BEN. CARPZ. *qu.* 55. *n.* 70. *ſeqq.* *et qu.* 62. *n.* 74. Conf. inprimis TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ. c.* 8. *membr.* 2. *n.* 179. *ſeqq. p.* 964.

in

in so ferne, daß, wann das vinculum matrimoniale ex una parte adulterantium schon verletzet, und aufgelöset, in Ansehen der andern verehlichten Person, die einen Ehebruch begangen, die interceſſio coniugis statt zu haben scheinet. Dann also, wann das matrimonium durch den Ehebruch, der von einer andern Person schon begangen, aufgelöset, höret das eheliche Bett auf, und kan so gar durch den folgenden unerlaubten Beyschlaf, das matrimonium von da an nicht zerbrochen oder verletzet, und also derselbe coitus vor einen gedoppelten Ehebruch nicht gehalten werden, sondern diejenige verehlichte Person, welche schon längst mit dem crimine adulterii beflecket worden, in Ansehen der andern ehebrecherischen Person vor ledig gehalten wird. Welche Meynung die Herren Leipziger Schöpfen gehabt, und darauf geantwortet haben, Anno 1674. ad requiſ. J. MEIZNERS

Teſt. JOH. CASP. JUNGMICHEL. *in quaeſt. Crim. qu.* 21.

Add. TOB. GRANZ. *d. l.* ibique cit. HARTM. PISTOR. *Obſ.* 32. *n.* 59. Add. DECIS. noviſſ. 82.

wo in dem Fall, wo der Mann mit einem andern Weibe, die vorhero von einem andern geschwächt, concumbiret hat, die interceſſio uxoris zugelaſſen wird. b) Es höret auch auf propter deſertionem malitioſam des andern Ehegatten, und zwar indiſtincte, entweder mit dem Leib, da er aus keiner ehrbaren Ursach darzu gezwungen, oder verhindert worden,

BEN. CARPZ. *Quaeſt.* 58. *n.* 15. 16. *ſeqq.*

oder mit dem Gemüt lange abwesend, das ist, wann der Ehegatt die eheliche Pflicht zu leisten abgeschlagen hat.

Jd. CARPZ *qu.* 61. *n.* 21. Dn. JOH. FRID. TROPPAEGER. *Diſſ. de mitigand. poena adulterii ob denegat. concubit.*

vid.

vid, Tract, meum *de iure divortiorum* C. 2. D. BECK. *Diss. de coniugalis debiti praestat.*

Ferner höret die ordentliche Strafe auf c) wegen der Ehescheidung zu Tisch und Bett,

BEN. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 61. *n.* 53. *seqq. et qu.* 60. *n.* 62.

Conf. BARDILI *Diss. Jurid. de Separat. cohabit.* §. 32.

Also wird dem ehebrecherischen Ehegatten, der separirt worden und das erstemal als unschuldiger Theil gewesen, wann er sich vergehet, allein die unaufhörliche relegation, dem schuldigen aber die fustigation, und dem correo soluto, nur allein die unaufhörliche relegation dictirt.

Jll. Dn. JOH. HENR. a BERGER. *in Oec. Jur. p.* 823. *not.* 13. Add. JOH. BRUN. *cent.* 3. *Dec.* 96.

6.) Eine Vergebung verdienet der ehebrecherische Ehegatt, deme das Verbrechen von dem andern unschuldigen Theil ist remittiret worden, also, daß nicht allein dieser den schuldigen Theil in das Ehebett aufnimmt, und mit demselben nachgehends wieder zu cohabitiren verspricht, sondern auch selbst die real-receptio in das Ehebett in actu erfolget.

BEN. CARPZ. *Qu.* 55. *n.* 2. *seqq.* item *n.* 117. *et* 118. et cum primis *n.* 127.

Ja, obschon zum wenigsten die remissio conditionata ist, z. E. wenn sie ihm nicht ausser Lande folgen, sondern in Güthern bleiben, und keine Unkosten geben dürffte, so nutzet es doch. Dann eine solche remissio wird an statt purae, und die conditio pro non adiecta gehalten.

Conf. Jll. Dn. a BERGER. *in Oec. Jur. p.* 823. *n.* 11.

Eine dergleichen remissio hat auch nach dem gemeinen Recht in dem gedoppelten Ehebruch statt.

NOV. 134. *c.* 10. COLER. *P.* 1. *Dec.* 196.

Aber nach dem Sächsischen Recht höret es in dem gedoppelten Ehebruch auf,

CONST. EL. 19. *P.* 4. Conf. Fürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordn. *P.* 2. *c.* 4. *tit.* 10. §. wären aber ꝛc.
GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. c.* 2. *Obs.* 8.

ausser es sind besondere circumstantien vorhanden, wegen welchen es pro perfecto adulterio duplicato nicht kan gehalten werden, oder der Fürst remittirt die Todesstrafe ex gratia wegen der interceßion.

GEORG. AD. STRUV. *d. l. Obs.* 10.

Endlich 7.) werden die Mannspersonen und Weibspersonen von der Strenge der Strafe des stupri und adulterii entschuldiget, welche wegen Geringschätzigkeit des Lebens, und nicht wissen was Rechtens ist, oder aus einer Knechtischen Dienstbarkeit zu gehorchen adstringirt werden.

juxta *L.* 29. C. *de adult.* JOH. TESMAR. *in Diss. de adulterio impunito.*

Aber dieses höret in Sachsenland auf, wegen des ausführlichen Gesetzes

DEC. EL. NOV. 83.

wo auch der Mann, der sich zu einer offentlichen Hure begiebt, mit dem Schwerdt gestraft wird, ausser es verzeihet ihm dieses Verbrechen sein Weib selbst. Ueberdieß 8.) kan auf die general-Ursachen zu mitigiren, welche wir oben §. 4. et 5. angeführet haben, inquiriret werden, ob einige nach Beschaffenheit derer circumstantien, die ordentliche Strafe zu lindern, kan beweget werden, oder nicht? wo vornemlich zu bemercken ist, daß das crimen adulterii, welches in vielen Orten ge-

linder gestrafet wird, nach denen Gesetzen eines ieden Ortes, wo es begangen, zu bestraffen seye.

Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNH. *P.* 2. *Obs.* 404. *p.* 765.

§. 22.

Die ordentliche Strafe der Kupplerey ist mitigiret worden.

Es sind noch einige delicta carnis übrig', wo sich erstlich zeiget die Kupplerey, welches ein Verbrechen wegen eines Gewinstes ist, von denen Eltern, Eheleuten, wie auch von fremden Personen, die Kinder, Weiber, oder andere Weibspersonen z. E. die Mägde zu prostituiren, begangen worden.

L. 43. *princ. et* §. 6. 7. 8. 9. *ff. de Ritu nupt.*

Die Strafe des Verbrechens ist heut zu Tage, vornemlich in dem Churfürstenthum Sachsenland, das Schwerdt, nemlich an dem Mann, oder an denen Eltern, die die prostitution gemacht, an denen übrigen Personen aber, ob sie auch Vormünder sind, die Strafe nur willkührlich ist, nach Beschaffenheit derer circumstantien, oder die fustigation, wann dasselbe wegen Gewinstes geschehen, ansonsten aber die relegation, oder nur das Gefängniß statt hat. Und was endlich die Personen, die prostituirt worden, anbelangt, so fallen die verehlichte Personen, welche gelitten, daß sie prostituirt worden, in die Strafe des Ehebruchs, wann sie aber ledig sind, und mit einer verehlichten Person nichts zu thun gehabt, in die Strafe des stupri, oder fornicationis.

L. fin. C. de Spectac. et Scen. ORD. CRIM. *art.* 122. *et* 123. CONST. EL. SAX. 29. *P.* 4. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. ff. p.* 1555. B. Dn. GEORG. BEYER, *ad Ord. Crim, art.* 122. *et* 123.

welche Strafe doch cessiret 1.) wann der Vater, oder der Mann, endlich wegen der Hurerey, welche an der Tochter oder an dem Eheweibe schon begangen, mit dem stupratore oder Ehebrecher transigiret, und Geld angenommen hat,

BENED. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 71. *n.* 32. JOH. BRUN. *ad Leg.* 16. *n.* 6. C. *ad Leg. Jul. de Adult.* Conf. Jll. Dn. CHRIST. THOMAS. *Inst. Jurispr. divin. L.* 1. *c.* 1. §. 66. *seq.*

oder 2.) ohne Gewinst wissentlich den unerlaubten Beyschlaf erlaubet hat. Allwo die Männer und Eltern, nach dem Churfürstl. Sächsischen Recht, mit der fustigatione, andere aber mit dem Gefängniß, oder relegatione, ohne fustigation gestraft werden,

Exc. Dn. LUD. MENCK. *d. l. p.* 1555.

3.) an denen Eltern, die da erlauben, daß die Söhne, nicht aber die Töchter, Hurerey treiben. Dergleichen Kinder solche sind, welche zur prostitution fähig, das ist, die Töchter, wann die Strafe der Hurerey soll statt haben,

BEN. CARPZ. *qu.* 71. *n.* 36. 40. *et* 44.

4.) an andern Personen und Blutsfreunden,

Id. CARPZ. *d. l. n.* 44.

5) in lenocinio attentato, und nicht consummato,

Id. CARPZ. *d. l. n.* 47. GEORG. ENGELBRECHT. *in Diss. de malefic. coeptis c.* 7. §. 54. TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. c.* 6. *membr.* 2. *Sect.* 2. *art.* 11. *n.* 577.

imgleichen an denen prostituirten Personen, die nicht darein consentiren. 6.) wann der Hurenwirth nichts lucrirt hat,

CARPZ. *d. l. n.* 53.

L. 3. π. ad Leg. Corn. de Falſ. L. 50. π. Locat. L. 1. §. domus C. de Falſ. Monet.

Und dieſelbige Unwiſſenheit iſt wahrſcheinlich und wird praeſumirt, wann einem von auſſen nicht ſcheinet, daß die Münze falſch ſeye, oder, wann einer von einem Schuldner iſt überredet worden, daß er die falſche Münze vor gut angenommen hat. In welchem Fall er befreyet wird, wann er den auctorem nennet und zeiget.

BEN. CARPZ. *Qu.* 42. *n.* 108. *ſeqq.* CASP. MATTH. MULLER. *in Diſſ. de Demonſtr. auct. in delict. c.* 2. §. 14.

6.) Wann einer eine leichtfertige Münze, die aber nicht verworffen iſt, ausgegeben hat. Sintemal ein ſolcher nicht der reus der falſchen Münze iſt, ſondern nur der reus uſurariae pravitatis, wann er überwieſen wird, daß er dadurch einen Gewinn erlanget hat.

DAV. MEV. *P.* 3. *Dec.* 267.

Endlich 7.) wann die Münze weder ratione materiae, noch ratione formae, falſch iſt, ſondern nur ohne privilegio erlangt, von demſelben Reichs-Glied geſchlagen worden, der das ius monetandi nicht hat. In welchem Fall die willkührliche Strafe des Gefängniſſes, relegation, fuſtigation, oder auch eine Geldſtrafe, wie es die Umſtände erfordern, dictirt wird.

BEN. CARPZ. *P.* 1. *qu.* 43. *n.* 20.

§. 19.

Die Strafe der Fleiſches-Verbrechen.

Wir kommen nun auf die delicta carnis, welche begangen werden, entweder in einem ſimplici ſtupro, oder in einem adulterio, entweder auch ſimplici, oder duplicato. Hieher gehöret auch lenocinium, bigamia, inceſtus, und crimen Sodomiticum.

stupri voluntarii.

cum. Was das stuprum, sowol voluntarium, als violentum seye, ist etwas bekanntes,
vid. CHRIST. PHIL. RICHTER. *in Velitat.* 21. §. 24. *et* 26. *p.* 373. *et* 374.

Dasienige wird nach dem Römischen Recht mit der Publication des halben Theils derer Güter, oder mit der fustigatione, gestraft.
§. 4. *de Publ. Jud.*
Heut zu Tage aber ist die Strafe regulariter, vornemlich in Sachsenland, das Gefängniß, oder die relegation.
ORD. MATR. SAX. tit. von Strafe der Unzucht, CONST. EL. SAX. 27. *et* 28. *P.* 4. Add. BEN. CARPZ. *P.* 4. *Const.* 27. *Def. et in Pr. Crim. qu.* 70. *n.* 45. MATTH. BERL. *P.* 5. *concl.* 38. *n.* 101. *usque* 108. DAV. MEV. *ad Jus Lubec. P.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *n.* 1.

stupri violenti.

Dieses, nemlich das stuprum violentum, und zwar attentatum, wird willkührlich gestraft,
ORD. CRIM. *art.* 119.
wann es aber vollbracht worden, so wird es mit dem Schwerdt bestrafet.
ORD. CRIM. *art.* 119. CONST. EL. SAX. 30. *P.* 4.
Also wird auch derienige, nach dem Sächsischen Recht, welcher ein Mägdlein von 12. Jahren, mit Gewalt stuprirt hat, mit dem Schwerdt bestraft.
CONST. EL. SAX. 31. *P.* 4.
Jedoch diese Todesstrafe hört in beyden Fall auf, 1.) wann man nicht weiß, daß die immissio seminis geschehen seye.
DAN. MOLLER. *ad Const. Elect.* 31. *P.* 4. *n.* 2. *seqq*, BEN. CARPZ. *P.* 4. *Const.* 30. *Def.* 4. *et Const.* 31. *Def.* 1.
Es ist aber nichts daran gelegen, ob der stuprator wegen Wiederstandt des Mägdleins das Delictum nicht hat vollbringen kön-

können, oder ist auf eine andere Art verhindert worden, wann nur nicht die immissio seminis geschehen,

ORD. CRIM. *art.* 119. Jd. CARPZ. *Qu.* 75. *n.* 56. Conf. MATTH. BERLICH. *P.* 2. *concl.* 32. *n.* 43.

2.) in stupro violento, wann die stuprirte intercedirt.

Arg. Cap. fin. X. de Rapt. Jd. CARPZ. *P.* 4. *Const.* 30. *Def.* 7. CHRIST. PHIL. RICHTER. *in Velit. Acad. velit.* 11. §. 3. *p.* 207. JOH. BRUN. *de Jur. Eccles. L.* 2. *c.* 1. §. 27. *p.* 700. SIG. FINCKELTHAUS. *Obs.* 114. ibiq. *praeiudicium Lipsiens.* Conf. Id. BRUN. *elect. ad L.* 1. *π. de extraord. Crim. n.* 5, 6.

Ob aber die allzuheftige Liebe von der ordentlichen Strafe befreye, darinnen sind die DD. nicht einig. Es negiret solches

Jll. Dn. a BERGER. *in Elect. Crim. p.* 9. *n.* 10.

Andere affirmiren solches, vornemlich

ANDR. TIRAQUELL. *de Poen. Temp. c.* 4. *per tot.*

Fürwahr selbst der Kayser Justinianus hat davor gehalten,

in NOV. 74. *c.* 4.

daß nichts so heftig seye, als die Unsinnigkeit der Liebe, ja es wird auch nicht unbillig die Unsinnigkeit inter causas mitigandi poenam referirt. Nun aber kehret die Liebe das iudicium gänzlich um,

C. cum in juventute X. de Praesumt.

und die Liebhaber, sagt man, wissen nicht, was sie thun,

PETR. THEOD. *Colleg. Crim. c.* 10. *aph.* 4. *tit.* 6.

ia selbst von denen Medicis wird eine dergleichen Liebe inter species furoris referirt.

PAUL. ZACH. *Quaest. Med. Leg. L.* 2. *tit.* 1. *quaest.* 16.

Jedoch dieses gebe ich gar gerne zu, daß der Beweiß demjenigen

nigen obliege, der diese unsinnige Liebe allegiret, weil die integritas mentis eine natürliche Qualität ist, deme sie anhängt, die Unsinnigkeit aber als eine Qualität zufälliger Weiße darzu kommt, welches so leicht nicht kan praesumirt werden, ausser es wird bewiesen. Dieses aber ist zweifelhaft, ob eine Mannsperson, welcher den Saamen im Ueberfluß hat, und keine tüchtige condition zu heyrathen entweder nicht findet, oder die Ehe einzugehen, vielleicht von denen Eltern, oder aus einer andern Ursach, ist verhindert worden, wann er durch die Unkeuschheit, da er die Lüste des Fleisches nicht dämpfen kan, auf das stuprum violentum verfallen, ob er eine Vergebung, oder eine gelindere Strafe zu erwarten habe? oder nicht? das will ich dem iudicio anderer überlassen.

§. 20.

Die Strafe des Ehebruchs.

Wir kommen nun von dem stupro auf das Verbrechen des Ehebruchs, welches eine Verletzung des Ehebetts, welches durch den Beyschlaf mit einer fremden Person geschehen, genennet wird. Und ist heut zu Tag, vornemlich nach dem Sächsischen Recht, entweder simplex, ein einfacher Ehebruch, wo der Ehegatt mit einer ledigen Mannsperson, oder ledigen Weibsperson concumbiret, oder ist duplex, die Ober-Hurerey, wo ein Ehegatt mit eines andern Ehegatten concumbiret. Gleichwie aber nach dem iure civili romano nur dasjenige ein adulterium proprie verum genennt wird, welches einer Ehefrau inferirt wird, entweder von einem Mann, oder von einer ledigen Mannsperson, und wird imgleichen mit dem Schwerdt gestraffet,

L. 30. §. ult. C. ad Leg. Jul. de Adult. et stupr.

(wel-

(welche Strafe doch der Kayser Justinianus, nach dem neuern Recht, denen Weibsbildern erlassen hat, in Auth. Sed hodie C. ad Leg. de adult.) da hingegen der Mann mit einer ledigen Weibsperson, nach dem iure civili, kein adulterium, sondern ein stuprum begehe, gesagt wird;

L. 13. §. 5. *ff. ad Leg. Jul. de adult.*

Also richtet sich auch die Peinl. Halsger. Ordn. *art.* 120, nach dem iure civili romano wegen der Strafe des Ehebruchs, und wird auf diese Art explicirt, daß, gleichwie der concubitus eines Mannes mit einer ledigen Weibsperson pro stupro, oder fornicatione gehalten wird, ein Ehebrecherisches Weib aber mit Ruthen gestäupet wird, also wird auch allein das Mannsbild, oder ein verehlichter, oder ein lediger, der mit eines andern Ehegatten concumbiret, mit der Todesstrafe gestrafet.

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 120. *pos.* 15.
PETR. THEOD. *Crim. c.* 17. *aph.* 2. *p.* 713.

Aber nach dem Sächsischen Recht wird heut zu Tag ein lediges Mägdlein, welche sich mit einem Mann vermischet, fustigiret, aber alle Ehegatten, sie mögen Mannsbilder, oder Weibspersonen seyn, wann sie mit ledigen Personen concumbiren, imgleichen ein lediges Mannsbild, welches mit eines andern Eheweib sich vermischet, werden mit dem Schwerdt gestraffet.

CONST. EL. SAX. 19. *P.* 4. Churfl. Sächs. Kirchen-Ordnung tit. von Ehe-Sachen. Ac. spec. von der Strafe der Unzucht §. würde aber ꝛc. CORP. JUR. SAX. *p. m.* 276. Add. WERNER, THEOD, MARTINI *Jurispr, Crim. c.* 4. *per tot.*

Aber

Aber diese Strafe wird wegen unterschiedlichen Ursachen entweder gänzlich aufgehoben, oder in eine gelindere Strafe verändert, 1.) höret sie gänzlich auf, nach Verfliessung fünf Jahren, welches von dem Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, den Anfang nimmt.

L. 2. §. 4. π. ad Leg. Jul. de Adult. L. 29. §. 5. 6. 7. π. eod. L. 5. C. eod.

Dahero kan der Ehebrecher nach fünf Jahren nicht mehr gestraft werden,

L. 28. C. eod.

und zwar nach dem iure civili, ohne Unterscheid, es mag das adulterium simplex, oder duplicatum seyn,

BEN. CARPZ. *P. 2. qu. 59. n. 20.*

wegen generalitatem legis, welcher generaliter anzunehmen ist,

L. 1. §. de Legat. praest. cont. tab. L. ult. C. de dotis promiss.

dann wo das Gesetz distinguiret, so dürfen wir nicht distinguiren.

L. 8. π. de publ. in rem act.

Es wird aber ausgenommen a) der Ehebruch, welcher mit Gewalt begangen worden, dessen vindicatio 20. Jahre dauert,

L. 29. §. fin. ad Leg. Jul. de adult.

b) wann ein incestus concurriret, wo wiederum die ordentliche Strafe nach zehen Jahren aufgehoben wird.

L. 39. §. 5. π. eod. BENED. CARPZ. *d. l. qu.* 141. *n.* 49. Exc. LUD. MENCKEN. *in Us. Theor. pract. π. p.* 1555.

Ferner c) nehmen sie von dieser Regul aus den raptum der darzwischen kommt,

L. 5. §. 2. π. ad Leg. Jul. de vi priv.

ingleichen d) das crimen ſodomiticum, ſo von einer verehlichten Perſon begangen worden, und daſſelbe wegen deſſelben Schwehre, weil es gänzlich wider die Natur iſt begangen worden: dahero ſagen ſie, daß deſſen Strafe mit dem quinquennio nicht verlöſche.

SAM. STRYK. *de Act. de Act. For. inveſt. Sect.* 3. *membr.* 3. *p.* 322.

Hieher kan auch e) in dem Churfürſtenthum Sachſenland das adulterium duplicatum referirt werden, wann nemlich ein Mann mit eines andern Weibe zu thun gehabt hat, wegen der ſpecialen Verordnung,

CONST. EL. SAX. 19. *P.* 4. Add. DEC. EL. *nov.* 84. JOH. ZANG. *de Except. P.* 3. *c.* 10. *n.* 215. MATTH. BERLICH. *P.* 4. *concl.* 27. *n.* 123. PETR. HEIG. *P.* 1. *Qu.* 16. *n.* 54. BEN. CARPZ. *Qu.* 59. *n.* 21. 22. 23. 24. *ſeq.* Conf. TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ. c.* 8. *membr.* 1. *n.* 18. *ſeqq.*

Dann die Rache, welche die gemeine Nuzbarkeit anſiehet, kan mit Bewilligung derer privat-Perſonen nicht remittiret werden;

L. 25. §. 2. *ff. ad Leg. Jul. de vi publ.*

Jedoch kan der Fürſt, oder die Obrigkeit, der die iura ſuperioritatis hat, pro arbitrio, dem reo Gnade ertheilen, und die Todesſtrafe ſchencken.

BEN. CARPZ. *quaeſt.* 61. *n.* 65.

Unterdeſſen laufft auch das quinquennium dem Unwiſſenden, und muß attendirt werden, obſchon die exceptio praeſcriptionis nicht entgegen geſetzet worden,

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 36. *et* 41.

§. 21.

§. 21.

Die ordentliche Strafe des Ehebruchs ist mitigiret worden.

Es wird die ordentliche Strafe mitigiret 1.) wegen des Alters, welches zum Betrug unfähig. Also a) werden die Alten gelinder gestraffet, nicht qua tales, auch nicht alle, sondern nur dieienige, bey welchen die alienatio mentis, und die Schwachheit derer Sinnen und des Gemüts begriffen wird,

BEN. CARPZ. *Qu.* 62. *n.* 39. *et* 48.

dann das Alter ist öfters die andere Kindheit. Imgleichen *b*) die minores, wann nemlich bisweilen circumstantien concurriren, welche zur mitigation der Strafe ex arbitrio iudicis hinlänglich sind,

L. 37. §. 1. *ff. de minor.* BEN. CARPZ. *d. l. n.* 57.

2.) wird sie mitigirt, propter defectum doli. Also a) entschuldiget einen furiosum und melancholicum die Unglückseeligkeit des Verhängnisses,

L. 12. *ff. ad Leg. Cornel. de Sicar.*

weil sie keinen Verstand haben, und nicht wissen, was sie thun, sondern vielmehr mit Gewalt der Liebe überstiegen werden,

ORD. CRIM. *art.* 179. BEN. CARPZ. *qu.* 145. *n.* 1. *et* 53. *item n.* 62.

wohin gehöret die muthwillige und freche Uberredung des correi und die Anreitzung zur Liebe. Dann eine solche Liebe wird der Unsinnigkeit verglichen,

C. cum in iuventute X. de Praesumtion. CARPZ *qu.* 61. *n.* 58. *seqq.* Conf. tamen CHRIST. PHIL. RICHTER. *Decis.* 1. *n.* 77. TOB. GRANZ. *Defens. Inquisit. c.* 6. *membr.* 2. *Sect.* 2. *art.* 5. *n.* 109.

wo er statuiret, daß die melancholische Liebe, als wie eine

grosse Hitze entschuldige: β) die Unwissenheit und der Irrthum wegen einer Person verdienen eine mitigation der Strafe, wann nemlich einer mit eines andern Weibe concumbiret, und nicht weiß, daß dieselbe schon verehlicht seye, und vice versa,

BEN. CARPZ. *Qu.* 61. *n.* 42.

Folglich γ) befreyet die unermäßliche Trunckenheit den Delinquenten von der ordentlichen Strafe,

Jd. CARPZ. *Qu.* 146. *n.* 33. *usque* 38.

nicht aber die tägliche Trunckenheit,

Jd. *d. l. n.* 58.

auch nicht eine mässige Trunckenheit,

Jd. *d. l. n.* 48.

vielweniger die Trunckenheit, welche mit Fleiß und freywillig zu dem Ende geschehen, daß einer desto kühner zu der Bosheit gehet. 3.) wird ein Ehebrecher, oder Ehebrecherin mit einer gelindern Strafe beleget, propter defectum corporis delicti. Welches so oft mangelt, so oft die Bekänntniß beyder Delinquenten nicht da ist, das ist, da der andere Theil von denen Ehebrechern zwar das crimen bekennet hat, nemlich ohne die tortur, der andere Theil aber entweder simpliciter, oder die immissionem seminis negiret hat,

TOB. GRANZ. *Def. Inquisit. c.* 6. *m.* 2. *S.* 2. *art.* 6. *n.* 578. *p.* 841.

oder man wegen Abwesenheit dessen Bekänntniß nicht haben kan.

HARTM. PISTOR. *Obs.* 33. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 60. *per tot. et qu.* 148. *n.* 54. *seqq.* Exc. JOH. BALTH. WERNH. *P.* 2. *Obs.* 489. *p.* 956. *et* 957. Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. π. p.* 1539. *et* 1543. *seqq.* Add. tamen

Jll. Dn.

Jll. Dn. a BERG. *in Oec. Jur. p.* 822. *not.* 10. GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. p.* 75. *Obs.* 4.

4.) Wegen der Ehe, die entweder noch nicht vollbracht, oder schon vorhero verlezt worden. Also a) cessiret die ordentliche Strafe in dem Ehebruch, welcher von einem andern Bräutigam an der Braut ist begangen worden,

BEN. CARPZ. *qu.* 56. *per tot.* PETR. HEIG. *Part.* 2. *qu.* 28. *n.* 30.

auch nicht allein die Braut, wann der Bräutigam der Braut das Verbrechen vergeben, wird mit dem blossen Gefängniß beleget, ausser es nahet sich vielleicht überdieß die bigamia sponsaliorum hinzu, welche alsdann mit der relegatione temporali gestraft wird, sondern wird auch in dem Churfürstenthum Sachsenland die intercessio uxoris zugelassen, wann der Mann mit eines andern seiner Braut concumbiret hatte.

Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. n. p.* 1539. Add. GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. C.* 12. *Obs.* 2. *et* 3. *p.* 74.

Also β) fällt auch die ordentliche Strafe hinweg an dem Mann, oder Weib, wann wegen Untüchtigkeit des Ehegattens der andere Theil verhindert wird, und dahero mit einer andern Person, ausser der Ehe, sich vermischet hat.

CARPZ. *P.* 2. *qu.* 61. *n.* 14. *seq.*

Diesem ist ähnlich γ) wann eines unter denen Eheleuten dem andern wegen unaufhörlicher Unsinnigkeit, Aussatz, oder anderer heftigen Krankheit, nicht beywohnen kan.

BEN. CARPZ. *qu.* 61. *n.* 30. *seqq.*

δ) Die ordentliche Strafe des Ehebruchs kan mitigiret, und wenigstens der zweyfache Ehebruch vor den einfachen gehalten werden, wann einer mit einer verehlichten Person, die aber

vorhero schon mit ihrer Huriſchen Lebensart ſich vor andern proſtituiret, ſich gemein gemacht hat,

BEN. CARPZ. *qu.* 57. *per tot.* et inprimis *n.* 79.

welches auch vice verſa von einer ledigen Weibsperſon, die ſich einem Mann, der vorhero ſchon ein Ehebrecher geweſen, ſchändlicher Weiße dargegeben, gilt und ſtatt hat;

Id. CARPZ. *d. l. n.* 37. *ſeqq.*

Dann obſchon das Churfl. Sächſiſche Recht

DECIS. NOV. 82.

einen Mann, der mit einem andern Weibe, die von einer andern Perſon vorhero geſchwächt, concumbiret, mit der Todesſtrafe beleget, ſintemal nach dem Sächſiſchen Recht derienige Mann ſchon capitaliter zu beſtraffen iſt, der mit einer ledigen Perſon zu thun gehabt, ob er ſchon zu einer offentlichen Hure ſich hinzu gethan. So wird er doch alsdann gelinder geſtraffet, indem die interceſſio und remiſſio eines Ehegatten zugelaſſen wird, daß alſo derienige zweyfache Ehebruch, eo reſpectu, vor einfach gehalten wird,

d. DECIS. *nov.* 82.

5.) Mit einer gelindern Strafe wird ein Ehebrecher beleget, wegen des andern Ehegattens condition, nemlich wegen ſeiner beſchuldigten Lebensart. Alſo a) wird die ordentliche Strafe dem Ehegatten remittirt, deſſen Ehegatt ſchon vorhero die eheliche Treue durch den Ehebruch verletzet, alſo, daß er nun, wo beyde unter denen Ehegatten einen Ehebruch begangen, reus iſt,

BEN. CARPZ. *qu.* 55. *n.* 70. *ſeqq. et qu.* 62. *n.* 74. Conf. inprimis TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ. c.* 8. *membr.* 2. *n.* 179. *ſeqq. p.* 964.

in

in so ferne, daß, wann das vinculum matrimoniale ex una parte adulterantium schon verletzet, und aufgelöset, in Ansehen der andern verehlichten Person, die einen Ehebruch begangen, die interceſſio coniugis statt zu haben scheinet. Dann also, wann das matrimonium durch den Ehebruch, der von einer andern Person schon begangen, aufgelöset, höret das eheliche Bett auf, und kan so gar durch den folgenden unerlaubten Beyschlaf, das matrimonium von da an nicht zerbrochen oder verletzet, und also derselbe coitus vor einen gedoppelten Ehebruch nicht gehalten werden, sondern diejenige verehlichte Person, welche schon längst mit dem crimine adulterii beflecket worden, in Ansehen der andern ehebrecherischen Person vor ledig gehalten wird. Welche Meynung die Herren Leipziger Schöpfen gehabt, und darauf geantwortet haben, Anno 1674. ad requis. J. MEIZNERS

Test. JOH. CASP. JUNGMICHEL. *in quaest. Crim. qu.* 21.

Add. TOB. GRANZ. *d. l.* ibique cit. HARTM. PISTOR. *Obs.* 32. *n.* 59. Add. DECIS. noviss. 82.

wo in dem Fall, wo der Mann mit einem andern Weibe, die vorhero von einem andern geschwächt, concumbiret hat, die interceſſio uxoris zugelassen wird. b) Es höret auch auf propter desertionem malitiosam des andern Ehegatten, und zwar indistincte, entweder mit dem Leib, da er aus keiner ehrbaren Ursach darzu gezwungen, oder verhindert worden,

BEN. CARPZ. *Quaest.* 58. *n.* 15. 16. *seqq.*

oder mit dem Gemüt lange abwesend, das ist, wann der Ehegatt die eheliche Pflicht zu leisten abgeschlagen hat.

Jd. CARPZ *qu.* 61. *n.* 21. Dn. JOH. FRID. TROPPAEGER. *Diss. de mitigand. poena adulterii ob denegat. concubit.*

vid.

vid. Tract. meum *de iure divortiorum* C. 2. D. BECK. *Diss. de coniugalis debiti praestat.*

Ferner höret die ordentliche Strafe auf c) wegen der Ehescheidung zu Tisch und Bett,

BEN. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 61. *n.* 53. *seqq. et qu.* 60. *n.* 62.

Conf. BARDILI *Diss. Jurid. de Separat. cohabit.* §. 32.

Also wird dem ehebrecherischen Ehegatten, der separirt worden und das erstemal als unschuldiger Theil gewesen, wann er sich vergehet, allein die unaufhörliche relegation, dem schuldigen aber die fustigation, und dem correo soluto, nur allein die unaufhörliche relegation dictirt.

Jll. Dn. JOH. HENR. a BERGER. *in Oec. Jur. p.* 823. *not.* 13. Add. JOH. BRUN. *cent.* 3. *Dec.* 96.

6.) Eine Vergebung verdienet der ehebrecherische Ehegatt, deme das Verbrechen von dem andern unschuldigen Theil ist remittiret worden, also, daß nicht allein dieser den schuldigen Theil in das Ehebett aufnimmt, und mit demselben nachgehends wieder zu cohabitiren verspricht, sondern auch selbst die real-receptio in das Ehebett in actu erfolget.

BEN. CARPZ. *Qu.* 55. *n.* 2. *seqq.* item *n.* 117. *et* 118. et cum primis *n.* 127.

Ja, obschon zum wenigsten die remissio conditionata ist, z. E. wenn sie ihm nicht ausser Lande folgen, sondern in Güthern bleiben, und keine Unkosten geben dürffte, so nutzet es doch. Dann eine solche remissio wird an statt purae, und die conditio pro non adiecta gehalten.

Conf. Jll. Dn. a BERGER. *in Oec. Jur. p.* 823. *n.* 11.

Eine dergleichen remissio hat auch nach dem gemeinen Recht in dem gedoppelten Ehebruch statt.

NOV. 134. *c.* 10. COLER. *P.* 1. *Dec.* 196.

Aber nach dem Sächsischen Recht höret es in dem gedoppelten Ehebruch auf,

CONST. EL. 19. *P.* 4. Conf. Fürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordn. *P.* 2. *c.* 4. *tit.* 10. §. wären aber ꝛc. GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. c.* 2. *Obs.* 8.

ausser es sind besondere circumstantien vorhanden, wegen welchen es pro perfecto adulterio duplicato nicht kan gehalten werden, oder der Fürst remittirt die Todesstrafe ex gratia wegen der intercession.

GEORG. AD. STRUV. *d. l. Obs.* 10.

Endlich 7.) werden die Mannspersonen und Weibspersonen von der Strenge der Strafe des stupri und adulterii entschuldiget, welche wegen Geringschätzigkeit des Lebens, und nicht wissen was Rechtens ist, oder aus einer Knechtischen Dienstbarkeit zu gehorchen adstringirt werden.

juxta *L.* 29. *C. de adult.* JOH. TESMAR. *in Diss. de adulterio impunito.*

Aber dieses höret in Sachsenland auf, wegen des ausführlichen Gesetzes

DEC. EL. NOV. 83.

wo auch der Mann, der sich zu einer offentlichen Hure begiebt, mit dem Schwerdt gestraft wird, ausser es verzeihet ihm dieses Verbrechen sein Weib selbst. Ueberdieß 8.) kan auf die general-Ursachen zu mitigiren, welche wir oben §. 4. et 5. angeführet haben, inquiriret werden, ob einige nach Beschaffenheit derer circumstantien, die ordentliche Strafe zu lindern, kan beweget werden, oder nicht? wo vornemlich zu bemercken ist, daß das crimen adulterii, welches in vielen Orten ge-

vorhero schon mit ihrer Huriſchen Lebensart ſich vor andern proſtituiret, ſich gemein gemacht hat,

BEN. CARPZ. *qu.* 57. *per tot.* et inprimis *n.* 79.

welches auch vice verſa von einer ledigen Weibsperſon, die ſich einem Mann, der vorhero ſchon ein Ehebrecher geweſen, ſchändlicher Weiße dargegeben, gilt und ſtatt hat;

Id. CARPZ. *d. l. n.* 37. *ſeqq.*

Dann obſchon das Churfl. Sächſiſche Recht

DECIS. NOV. 82.

einen Mann, der mit einem andern Weibe, die von einer andern Perſon vorhero geſchwächt, concumbiret, mit der Todesſtrafe beleget, ſintemal nach dem Sächſiſchen Recht derjenige Mann ſchon capitaliter zu beſtraffen iſt, der mit einer ledigen Perſon zu thun gehabt, ob er ſchon zu einer offentlichen Hure ſich hinzu gethan. So wird er doch alsdann gelinder geſtraffet, indem die interceſſio und remiſſio eines Ehegatten zugelaſſen wird, daß alſo derjenige zweyfache Ehebruch, eo reſpectu, vor einfach gehalten wird.

d. DECIS. *nov.* 82.

5.) Mit einer gelindern Strafe wird ein Ehebrecher beleget, wegen des andern Ehegattens condition, nemlich wegen ſeiner beſchuldigten Lebensart. Alſo a) wird die ordentliche Strafe dem Ehegatten remittirt, deſſen Ehegatt ſchon vorhero die eheliche Treue durch den Ehebruch verletzet, alſo, daß er nun, wo beyde unter denen Ehegatten einen Ehebruch begangen, reus iſt,

BEN. CARPZ. *qu.* 55. *n.* 70. *ſeqq. et qu.* 62. *n.* 74. Conf. inprimis TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ. c.* 8. *membr.* 2. *n.* 179. *ſeqq. p.* 964.

in

in so ferne, daß, wann das vinculum matrimoniale ex una parte adulterantium schon verletzet, und aufgelöset, in Ansehen der andern verehlichten Person, die einen Ehebruch begangen, die interceſſio coniugis statt zu haben scheinet. Dann also, wann das matrimonium durch den Ehebruch, der von einer andern Person schon begangen, aufgelöset, höret das eheliche Bett auf, und kan so gar durch den folgenden unerlaubten Beyschlaf, das matrimonium von da an nicht zerbrochen oder verletzet, und also derselbe coitus vor einen gedoppelten Ehebruch nicht gehalten werden, sondern diejenige verehlichte Person, welche schon längst mit dem crimine adulterii beflecket worden, in Ansehen der andern ehebrecherischen Person vor ledig gehalten wird. Welche Meynung die Herren Leipziger Schöpfen gehabt, und darauf geantwortet haben, Anno 1674. ad requiſ. J. MEIZNERS

Teſt. JOH. CASP. JUNGMICHEL. *in quaeſt. Crim. qu.* 21.

Add. TOB. GRANZ. *d. l.* ibique cit. HARTM. PISTOR. *Obſ.* 32. *n.* 59. Add. DECIS. noviſſ. 82.

wo in dem Fall, wo der Mann mit einem andern Weibe, die vorhero von einem andern geschwächt, concumbiret hat, die interceſſio uxoris zugelassen wird. b) Es höret auch auf propter deſertionem malitioſam des andern Ehegatten, und zwar indiſtincte, entweder mit dem Leib, da er aus keiner ehrbaren Ursach darzu gezwungen, oder verhindert worden,

BEN. CARPZ. *Quaeſt.* 58. *n.* 15. 16. *ſeqq.*

oder mit dem Gemüt lange abwesend, das ist, wann der Ehegatt die eheliche Pflicht zu leisten abgeschlagen hat.

Jd. CARPZ *qu.* 61. *n.* 21. Dn. JOH. FRID. TROPPAEGER. *Diſſ. de mitigand. poena adulterii ob denegat. concubit.*

vid.

vid. Tract. meum *de iure divortiorum* C. 2. D. BECK. *Diss. de coniugalis debiti praestat.*

Ferner höret die ordentliche Strafe auf c) wegen der Ehescheidung zu Tisch und Bett,

BEN. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 61. *n.* 53. *seqq. et qu.* 60. *n.* 62.

Conf. BARDILI *Diss. Jurid. de Separat. cohabit.* §. 32.

Also wird dem ehebrecherischen Ehegatten, der separirt worden und das erstemal als unschuldiger Theil gewesen, wann er sich vergehet, allein die unaufhörliche relegation, dem schuldigen aber die fustigation, und dem correo soluto, nur allein die unaufhörliche relegation dictirt.

Jll. Dn. JOH. HENR. a BERGER. *in Oec. Jur. p.* 823. *not.* 13. Add. JOH. BRUN. *cent.* 3. *Dec.* 96.

6.) Eine Vergebung verdienet der ehebrecherische Ehegatt, deme das Verbrechen von dem andern unschuldigen Theil ist remittiret worden, also, daß nicht allein dieser den schuldigen Theil in das Ehebett aufnimmt, und mit demselben nachgehends wieder zu cohabitiren verspricht, sondern auch selbst die real-receptio in das Ehebett in actu erfolget.

BEN. CARPZ. *Qu.* 55. *n.* 2. *seqq.* item *n.* 117. *et* 118. et cum primis *n.* 127.

Ja, obschon zum wenigsten die remissio conditionata ist, z. E. wenn sie ihm nicht ausser Lande folgen, sondern in Güthern bleiben, und keine Unkosten geben dürffte, so nutzet es doch. Dann eine solche remissio wird an statt purae, und die conditio pro non adiecta gehalten.

Conf. Jll. Dn. a BERGER. *in Oec. Jur. p.* 823. *n.* 11.

Eine dergleichen remissio hat auch nach dem gemeinen Recht in dem gedoppelten Ehebruch statt.

NOV. 134. *c.* 10. COLER. *P.* 1. *Dec.* 196.

Aber nach dem Sächsischen Recht höret es in dem gedoppelten Ehebruch auf,

CONST. EL. 19. *P.* 4. Conf. Fürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordn. *P.* 2. *c.* 4. *tit.* 10. §. wären aber ꝛc. GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. c.* 2. *Obs.* 8.

ausser es sind besondere circumstantien vorhanden, wegen welchen es pro perfecto adulterio duplicato nicht kan gehalten werden, oder der Fürst remittirt die Todesstrafe ex gratia wegen der interceßion.

GEORG. AD. STRUV. *d. l. Obs.* 10.

Endlich 7.) werden die Mannspersonen und Weibspersonen von der Strenge der Strafe des stupri und adulterii entschuldiget, welche wegen Geringschätzigkeit des Lebens, und nicht wissen was Rechtens ist, oder aus einer Knechtischen Dienstbarkeit zu gehorchen adstringirt werden.

iuxta *L.* 29. *C. de adult.* JOH. TESMAR. *in Diss. de adulterio impunito.*

Aber dieses höret in Sachsenland auf, wegen des ausführlichen Gesetzes

DEC. EL. NOV. 83.

wo auch der Mann, der sich zu einer offentlichen Hure begiebt, mit dem Schwerdt gestraft wird, ausser es verzeihet ihm dieses Verbrechen sein Weib selbst. Ueberdieß 8.) kan auf die general-Ursachen zu mitigiren, welche wir oben §. 4. et 5. angeführet haben, inquiriret werden, ob einige nach Beschaffenheit derer circumstantien, die ordentliche Strafe zu lindern, kan beweget werden, oder nicht? wo vornemlich zu bemercken ist, daß das crimen adulterii, welches in vielen Orten ge-

linder gestrafet wird, nach denen Gesetzen eines ieden Ortes, wo es begangen, zu bestraffen seye.

Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNH. *P.* 2. *Obs.* 404. *p.* 765.

§. 22.

Die ordentliche Strafe der Kupplerey ist mitigiret worden.

Es sind noch einige delicta carnis übrig', wo sich erstlich zeiget die Kupplerey, welches ein Verbrechen wegen eines Gewinstes ist, von denen Eltern, Eheleuten, wie auch von fremden Personen, die Kinder, Weiber, oder andere Weibspersonen z. E. die Mägde zu prostituiren, begangen worden.

L. 43. *princ. et* §. 6. 7. 8. 9. *ff. de Ritu nupt.*

Die Strafe des Verbrechens ist heut zu Tage, vornemlich in dem Churfürstenthum Sachsenland, das Schwerdt, nemlich an dem Mann, oder an denen Eltern, die die prostitution gemacht, an denen übrigen Personen aber, ob sie auch Vormünder sind, die Strafe nur willkührlich ist, nach Beschaffenheit derer circumstantien, oder die fustigation, wann dasselbe wegen Gewinstes geschehen, ansonsten aber die relegation, oder nur das Gefängniß statt hat. Und was endlich die Personen, die prostituirt worden, anbelangt, so fallen die verehlichte Personen, welche gelitten, daß sie prostituirt worden, in die Strafe des Ehebruchs, wann sie aber ledig sind, und mit einer verehlichten Person nichts zu thun gehabt, in die Strafe des stupri, oder fornicationis.

L. fin. C. de Spectac. et Scen. ORD. CRIM. *art.* 122. *et* 123. CONST. EL. SAX. 29. *P.* 4. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. ff. p.* 1555. B. Dn. GEORG. BEYER, *ad Ord. Crim. art.* 122. *et* 123.

wel-

welche Strafe doch cessiret 1.) wann der Vater, oder der Mann, endlich wegen der Hurerey, welche an der Tochter oder an dem Eheweibe schon begangen, mit dem stupratore oder Ehebrecher transigiret, und Geld angenommen hat,

BENED. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 71. *n.* 32. JOH. BRUN. *ad Leg.* 16. *n.* 6. C. *ad Leg. Jul. de Adult.* Conf. Jll. Dn. CHRIST. THOMAS. *Inst. Jurispr. divin. L.* 1. *c.* 1. §. 66. *seq.*

oder 2.) ohne Gewinst wissentlich den unerlaubten Beyschlaf erlaubet hat. Allwo die Männer und Eltern, nach dem Churfürstl. Sächsischen Recht, mit der fustigatione, andere aber mit dem Gefängniß, oder relegatione, ohne fustigation gestraft werden,

Exc. Dn. LUD. MENCK. *d. l. p.* 1555.

3.) an denen Eltern, die da erlauben, daß die Söhne, nicht aber die Töchter, Hurerey treiben. Dergleichen Kinder solche sind, welche zur prostitution fähig, das ist, die Töchter, wann die Strafe der Hurerey soll statt haben,

BEN. CARPZ. *qu.* 71. *n.* 36. 40. *et* 44.

4.) an andern Personen und Blutsfreunden,

Id. CARPZ. *d. l. n.* 44.

5) in lenocinio attentato, und nicht consummato,

Id. CARPZ. *d. l. n.* 47. GEORG. ENGELBRECHT. *in Diss. de malefic. coeptis c.* 7. §. 54. TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. c.* 6. *membr.* 2. *Sect.* 2. *art.* 11. *n.* 577.

imgleichen an denen prosticuirten Personen, die nicht darein consentiren. 6.) wann der Hurenwirth nichts lucrirt hat,

CARPZ. *d. l. n.* 53.

7.) wann einer kein Hurenwirth, sondern nur ein Helfer und Beförderer zur prostitution gewesen, als wie, wann einer seine Häuser zu dem Ende verpachtet hat, oder leidet, daß in seinen Häusern die Hurerey ausgeübet wird, oder auch zum Betrug fremde Weibspersonen zur Unreinigkeit des Beyschlaffes angelocket hat,

L. 8. *π. ad Leg. Jul. de adult.*

welche alle gelinder gestraft werden.

ORD. CRIM. *art.* 123. Exc. LUD. MENCKEN. *d. l. p.* 1556.

§. 23.

Die Strafe der Vielweiberey.

Die bigamia simultanea ist, wann einer wissentlich, da der Mann, oder das Weib lebet, einen andern Mann, oder ein anders Weib, sich zugesellet. Allwo zur Vollkommenheit des Verbrechens drey Stücke erfordert werden, nemlich 1.) die Versprechung der ehelichen Treue, 2.) der Betrug und Wissenschaft der bigamie, und 3.) die Vollbringung des andern oder fernern matrimonii, da der erstere Ehegatt noch lebet,

JOH. WOLFFG. TEXTOR. *in Prax. Judic. part.* 2. *c.* 12. *n.* 105.

welches crimen, sowol nach dem Carolingischen, als Sächsischen Recht mit der Todesstrafe, nemlich mit dem Schwerdt gestraft wird, also, daß nach dem Sächsischen Recht auch derienige, welcher, da sein Ehegatt noch lebet, mit einer andern sponsalia publice contrahirt, wann er mit derselben zugleich concubirt hat, wird er capitaliter gestraft, obschon die copula sacerdotalis noch nicht darzu gekommen,

ORD.

ORD. CRIM. *art.* 12. CONST. EL. SAX. 20. *P.* 4. Jll. Dn. a BERG. *Elect. Crim. p.* 135.

welche Strafe doch mitigiret wird, 1.) ausser Sachsen, wann der erstere unschuldige Ehegatt intercedirt.

Jll. Dn. a BERGER. *d. l. p.* 136. Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNH. *P.* 1. *Observ. For.* 133. *p.* 185.

Ja auch dasselbe haben schon die Wittembergische Herren Schöpfen auf das Churfl. Sächsische forum zu ziehen angefangen,

Teste Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. L.* 3. *tit.* 11. *p.* 828. Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNH. *P.* 1. *Obs. For.* 189. *p.* 321. contradicente licet CARPZ. *P.* 4. *const.* 20. *Def.* 4.

2.) wegen Mangel des Betrugs, wann ein Mann aus einer wahrscheinlichen Unwissenheit mit einem andern Weibe, oder ein Weib mit einem andern Manne eine Ehe eingegangen hat,

JOH. BRUN. *in Proc. Inquis. c.* 9. *n.* 44. Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 139.

3.) wann die andere Ehe, oder das crimen bigamiae, mit der copula carnali noch nicht ist vollbracht worden, obschon die copula sacerdotalis erfolget.

ORD. CRIM. *art.* 121. ibi: und vollbringet. Exc. LUD. MENCK. *Usu Theor. pract. n. p.* 1552. BEN. CARPZ. *P.* 4. *Const.* 20. *Def.* 3.

Um so viel mehr 4.) wann die bigamia nur während der Eheverlöbniß ist begangen worden.

MATTH. BERLICH. *Part.* 4. *Concl.* 28. *n.* 60. *seqq.*

Ja 5.) wird die bigamia mit dem quinquennio praescribiret.

Jll. Dn. CHRIST. THOMAS. *Disp. Lipsi.* 8.

Ob aber auch aus denenselben Ursachen, warum die ordentliche Strafe des Ehebruchs bisweilen in eine gelindere verändert wird, einige z. E. die denegatio debiti coniugalis, oder malitiosa desertio, etc. in dieser Stelle zur Minderung der Todesstrafe etwas beytragen kan? darüber streiten noch einige. Jedoch glaube ich, daß bisweilen von dem einfachen Ehebruch auf die bigamie, ceteris paribus, erlaubt seye zu argumentiren.

Conf. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 66, *n.* 62.

§. 24.

Die Strafe der Blutschande.

Das Verbrechen der Blutschande, wo unter denen verbottenen Blutsfreunden, oder Anverwandten, eine Ehe eingegangen wird, geschiehet durch den Beyschlaf, und wird nach dem Römischen Recht willkührlich gestrafet,

iuxta *L.* 11, §. 1. *iuncta L.* 38. §. 3. *ff. ad Leg. Jul. de adult. coercend.*

auf welches Verbrechen auch das Carolingische Recht die Strafe remittirt,

ORD. CRIM. *art.* 117.

das Sächsische Recht aber, in der linea recta der Blutsfreundschaft, sowol in der aufsteigenden, als absteigenden Linie, die eine Blutschande begehen, es mag eine Mannsperson, oder Weibsperson seyn, strafet solche mit dem Schwerdt. Wann aber dieses Verbrechen unter denen Anverwandten begangen wird, in linea recta, oder unter denen Personen, im ersten oder andern Grad der Blutsfreundschaft, ungleicher Linie, imgleichen in dem ersten gleichen Grad der Anverwandschaft, nach der canonischen Rechnung,

vid,

vid. JOACH. HOPP. *ad Inst. de Nupt. p.* 95. *seqq.* CARPZ. *in Jurispr. Eccles. L.* 2. *Def.* 75.

alsdann werden dieselbe, die eine Blutschande begangen, mit der fustigation, oder perpetua relegatione gestraft. Die übrige collaterales in der Blutsfreundschaft, oder Anverwandschaft, nach dem grad der Verwandschaft, werden mit der relegatione, entweder perpetua, oder temporali, oder mit einer andern gelindern Strafe, willkührlich gestrafet,

CONST. EL. SAX. 22. *et* 24. *P.* 4.

welches zu verstehen ist von zweyen ledigen Personen. Dann wann der respectus adulterii concurriret, so wird sowol die verehlichte, als ledige Person, wegen begangenen blutschänderischen Ehebruch, in der linea recta consanguinitatis, mit dem Schwerdt gestrafet, und findet auch hier die interceſſio coniugis nicht statt. In der linea collaterali aber, und in der Anverwandschaft, hat dieselbe Strafe statt, welche in dem Ehebruch beschrieben worden, und in diesem Fall wird die interceſſio coniugis, wann der Ehebruch einfach ist, zugelassen;

CONST. EL. SAX. 23. *P.* 4. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. n. p.* 1554. Add. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 117. JOACH. BEUST. *de Jure Connub. P.* 2. *quaest.* 51.

Jedoch wird die Strafe der Blutschande mitigiret 1.) wann von dem corpore delicti aus beyder Bekänntniß nichts offenbar werden kan,

BEN CARPZ. *Pr. Crim. qu.* 72. *n.* 51.

2.) wann die Einfalt der Tochter oder die Schwachheit des Alters die mitigation befiehlet,

CONST.

CONST. EL. SAX. 22. *et* 23. *P.* 4. Add. JOH. WOLFFG. TEXTOR. *in Prax. iudic. P.* 2. *c.* 12. *n.* 89.

3.) wann einer unwiſſend eine Blutſchande begangen, z. E. daß er meynet, er habe mit einer fremden Perſon, und nicht mit einer ſolchen, mit der er ſo nahe in der Blutsfreundſchaft verwandt, zu thun gehabt, oder 4.) er kan eine andere wahrſcheinliche und hinlängliche Urſach anführen, und ſelbige beweiſen,

CONST. EL. SAX. 22. *et* 23. *P.* 4. ibi: die Jugend oder andere Umſtände, JOH. WOLFFG. TEXTOR. *in Prax. iudic. P.* 2. *c.* 12. *n.* 87. *ſeqq.*

wohin referirt kan werden, wann einer beweiſen kan, daß dieienige Perſon, welche bisdaher mit ihm vor befreundt iſt gehalten worden, mit ihm nicht wahrhaftig befreundt, ſondern eine untergeſchobene Perſon ſeye. 5.) wann einer nur ſeine Säugamme fleiſchlich erkannt hat.

BEN. CARPZ. *Qu.* 72. *n.* 47. *et* 54. *ſeqq.*

§. 25.

Die Strafe der Verführung.

Hieher zielet auch das crimen raptus, wo einer eine ehrbare Weibsperſon, Jungfer, oder auch verheyrathete, oder Witwe, ob ſie ſchon darein bewilliget, ohne der Eltern, des Mannes, oder auch derer Blutsfreunde Vorwiſſen, Willen und Bewilligung, mit Gewalt von einem Ort zum andern geführet, um ſeine Wolluſt mit ihr zu erfüllen,

L. un. C. de Rapt. virg. ORD. CRIM. *art.* 118. DAN. CLASEN. *ad Conſt. Crim. art.* 118. *p.* 472. MATTH. BERLICH. *P.* 5. *Concl.* 41.

die Strafe deſſen Verbrechen iſt das Schwerdt. Und iſt nichts

nichts daran gelegen, ob einer selbst geraubet, oder zu solchen Raub Hülfe geleistet,

L. un. C. de Rapt. Virg.

und statuirt weder das Carolingische, noch das Sächsische Recht eine andere Strafe. Es wird aber 1.) mitigiret, so oft die Person nicht ehrbar, sondern eine Hure ist geraubt worden, wohin

PETR. THEOD. *Colleg. Crim. p.* 884.

referirt, die auch schon vorhero von dem Räuber ist fleischlich erkannt worden, weil kein Rauber eine honette Person erfordert, so gar, daß die Huren ausgeschlossen werden, an welchen dieses crimen nicht begangen wird;

d. l. un. pr. C. de Rapt. virg. ORD. CRIM. *art.* 118. unverleumdte Jungfrauen, Add. JOH. BRUN. *ad dict. L. un. C. de Rapt. Virg. n.* 5.

Wann aber selbst einer Hure auf eine gewaltsame Weiße das stuprum ist inferirt worden, so wird aus diesem einigen capite schon der stuprator, nach dem Sächsischen Recht, capitaliter gestrafet,

CONST. ELECT. 30. *P.* 4.

2.) so oft die Gewaltsamkeit, oder die betrügliche Ueberredung, ex parte raptoris mangelt, weil, indem die Verführte den Verführten angereitzet hat, wann er sui iuris nicht gewesen, so cessiret dieses crimen,

Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Usu Theor. Pract. n. p.* 1556.

wann aber das Mägdlein, die zur Verführung überredet und angereitzet worden, sui iuris nicht gewesen, so wird der raptor extraordinarie gestraft, dann ob wir schon oben gesagt haben, daß die Strafe der Entführung auch enthalten seye,

obschon einer dieienige, die in die Entführung gewilliget, entführet hat: so ist doch dasselbe von demienigen Fall anzunehmen, wo das Mägdlein zur Bewilligung mit Schmeicheleyen und Versprechungen ist überredet worden, nicht von demienigen Fall, wo die Verführte von Anfang freywillig darein consentiret, ia auch selbst gerathen und angereitzet hat.

GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. C.* 17. *Obs.* 1. *p.* 90.
JOH. BRUN. *ad L. un. C. de Rapt. Virg. n.* 20. Conf.
ALEX. ARNOLD. PAGENSTECHER *ad Lauterbach. comp. manipul.* 4. *p.* 317.

Es ist aber nicht zu praesumiren, sondern zu beweisen, daß selbst das Mägdlein überredet und angereitzet habe,

JOSEPH. MASCARD. *Conclus.* 1260. *n.* 28. Add. tn.
PETR. THEODORIC. *Colleg. Crim. C.* 6. *aph.* 8. *n.* 20. *p.* 884.

3.) wann der Verführer nicht wegen der Wollust zu vollbringen, sondern wegen einer andern Ursach die Entführung begangen,

BEN. CARPZ. *Quaest.* 40. *n.* 28. 29.

4.) oder da er wegen seiner Wollust zu erfüllen, nicht entstanden, die Verführte unbetastet verlassen hat,

TIB. DEC. *L.* 8. *c.* 7. *n.* 34. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 118. *pos.* 7. *p.* 139.

5.) wann er nicht ein fremdes Weibsbild, sondern seine Braut entführet hat. Dann obschon auch an der eigenen Braut ein crimen raptus kan begangen werden,

L. un. C. de Rapt. virg.

so ist dasselbe doch nur, nach unserer Art, von denen sponsali-

salibus de futuro zu verstehen, und kan auch keine Entführung begangen werden in sponsa de futuro.

JOH. BRUN. *ad h. l. un. de Rapt. Virg. n.* 6. ibique cit. FOERST. *de Succeſſ. L. 9. c.* 3. *n.* 14. PROSP. FARIN. *Quaeſt.* 154. *n.* 91.

Ja auch nicht einmal ob sponsam de futuro raptam, hat heut zu Tag die ordentliche Strafe statt.

JOH. BRUN. *ad L.* 11. *ff. ad Leg. Jul. de vi Publ. n.* 10. *p. m.* 649. Add. DAN. CLASEN. *ad Ord. Crim. art.* 118. *p.* 474. PETR. THEOD. *Colleg. Crim. c.* 6. *aph.* 8. *n.* 21. *p.* 885.

Ferner wird mitigiret 6.) ob interceſſionem raptae, wann dieſelbe den Verführer heyrathen will,

C. fin. X. de Rapt. BEN. CARPZ. *Qu.* 75. *n.* 68. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 118. *poſ.* 8.

Dann obschon das ius civile die Ehe inter raptorem et raptam verbiethet, obschon die Verführte dasselbe meistens begehret: so kan doch heut zu Tag, auch nach dem canonischen Recht, die Verführte mit dem Verführer Hochzeit eingehen.

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 68. JOH. BRUN. *ad l. un. C. de Rapt. Virg. n.* 18. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Uſu Theor. Pract. ff. p.* 1557. Exc. Dn. JOH. BALTHAS. WERNHER. *ad tit. ff. ad Leg. Jul. de Vi. Publ. in fin. p.* 401.

Dahero der favor matrimonii die mitigation rathet, weil eine geschwächte und verführte ansonsten nicht leichtlich einen Mann finden kan, wo es doch rathsam ist, die Bewilligung des Fürsten zu fordern.

JOH. BRUN. *d. l. n.* 19. Conf. Id. BRUN. *ad L.* 1. *ff.*

de Extraord. Crim. n. 5. et 6. p. m. 622. Jd. BRUN. *de Jure Eccleſiaſt. L. 2. c. 18. §. 27. p. 700.*

Endlich wird es mitigiret 7.) in Anſehen derer, welche vornemlich auſſer den actum der Entführung, oder vielleicht als unwiſſende, ſich hinzugethan, und dem Verbrechen beygewohnet, und nur allein Hülfe und Dienſte geleiſtet haben.

Exc. LUD. MENCK. *in Uſu Theor. Pract. n. p. 1557. circa fin.* PETR. THEOD. *Coll. Crim. c. 6. aph. 8. n. 21. et 22.*

Ob aber auch von einer Weibsperſon, die ein Mannsbild verführet, ein crimen raptus begangen werde, und eben dieſelbe Strafe verdienet,

vid. inter negantes CLARUM *L. 5. ſentent. §. raptus* verſ. *Sed pone*, JAC. MEN. *L. 2. A. I. Q. caſ.* 361. inter affirmantes autem DAN. CLASENIUS *ad Ord. Crim. art. 118. p.* 475. JOH. BRUN. *ad L. un. C. de Rapt. Virg. n.* 3. PETR. THEOD. *Colleg. Crim. C. 6. aph. 8. n. 23. ſeqq. p.* 885. ANT. MATTH. *de Crim. L. 48. tit. 4. c. 2. p. m.* 489.

§. 26.

Die Strafe der Sodomiterey.

Das lezte, aber unter allen ſchwehrſte und ſchändlichſte crimen carnis iſt die Sodomiterey. Welches ein offenbares Verbrechen iſt, das mit dem Beyſchlaf wider die Natur des Menſchen mit einem Menſchen, oder mit einem unvernünftigen Viehe, iſt begangen worden,

ORD. CRIM. *art.* 116. So ein Mann mit einem Viehe, Mann mit Mann, Weib mit Weib Unkeuſchheit treiben. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Uſu Theor. Pract. n. p.* 1551.

von

von welchen einige Exempel angeführet hat

MATTH. STEPH. *ad Ord. Crim. art.* 116. *p. m.* 139. *seqq.*

aber mehrere erschröckliche Exempel hat zusammen getragen

ZWINGER. *in Theatr vitae p.* 2298.

Es mag aber dieses Verbrechen der Sodomiterey begangen worden seyn mit einem Menschen, oder mit einem unvernünftigen Viehe, so wird es nach dem Justinianischen Rechte mit dem Schwerdt,

L. 31. *C. ad Leg. Jul. de adult.*

und nach dem Carolingischen Recht, mit dem Feuer gestraft,

ORD. CRIM. *art.* 116.

aber nach dem Sächsischen Recht wird distinguiret unter dem Fall, wo die Sodomiterey ist begangen worden mit einem unvernünftigen Viehe, und unter denselben, wo es mit einem Menschen begangen worden, also, daß dasienige mit dem Feuer, dieses aber mit dem Schwerdt gestraft wird,

CONST. EL. *pecul.* 5.

welche constitution handelt von einem widernatürlichen Beyschlaf mit einer todten Weibsperson.

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 116. *pos.* 5.

Exc. LUD. MENCK. *in Usu Theor. Pract. n. p.* 1551.

BEN. CARPZ. *Pr. Crim. qu.* 76. *n.* 21. *seqq.*

Es wird aber die Strafe mitigiret 1.) wann das factum keine speciem verae Sodomiae involviret. Wann also ein Christ eine Jüdin, oder ein Jud eine Christin fleischlich erkannt hat, so wird selbige Person nur allein fustigiret.

BEN. CARPZ. *Qu.* 76. *n.* 66. B. Dn. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 119. *pos.* 10. 11. GEORG. AD. STRUV. *in Obs. Crim. c.* 4. *Obs.* 4.

Also auch derienige, welcher mit sich selbst die Unkeuschheit ausübet, wird nur willkührlich gestrafet, welches manustupratio genennet wird, und nicht recht eine Sodomiterey kan genennet werden; weil dieses nicht mit sich, sondern mit einem andern subiecto begangen wird,

Id. MENCK. *d. l.* GEORG. BEYER. *d. l. art.* 116. *pos.* 6.

2.) wann das corpus delicti mangelt. Dann gleichwie die Bekänntniß des rei allein nicht hinlänglich ist, wann nicht andere indicia der begangenen Bosheit concurriren, aus welchen der Richter von der Wahrheit des Bekänntnisses ausser der Bekänntniß kan vergewissert werden;

Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 143. *n.* 5.

Also kan man auch nicht einmal in der Sodomiterey, welche mit Menschen begangen worden, weil es ein crimen facti transeuntis ist, gleich als in andern fleischlichen Verbrechen aus der Bekänntniß beyder Theile und des Beklagten, auf die Todesstrafe kommen. Aber in der Sodomiterey, welche mit einem unvernünftigen Thier begangen worden, kan man beyderley Bekänntniß nicht haben. Und muß nun der Richter anderswoher, und aus andern indiciis und praesumtionibus, von dem corpore delicti, vergewissert seyn, ehe er die Todesstrafe zuerkennet.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 26. *n.* 46. *et quaest.* 76. *n.* 49. *usque* 53.

Und obschon daselbst CARPZOV allein von der ordentlichen Strafe des Feuers zu reden scheinet, so wird doch zu einer ieden Todesstrafe, es mag nun das Schwerdt, oder das Feuer seyn, die offenbare und unzweifelhafte Gewisheit des corporis delicti erfordert, so gar, daß auf eine blosse Bekänntniß

die

die Todesstrafe auf keine Weiße kan geordnet werden. Dann eine iede Bekänntniß ist nicht hinlänglich zur Todesverdammung, sondern wo das Verbrechen nicht anderst bekannt wird, als durch die Bekänntniß des Delinquenten, daselbst ist der reus allein aus der Bekänntniß nicht capitaliter zu bestraffen,

CONST. EL. SAX. 33. *P.* 4. BEN. CARPZ. *P.* 3. *qu.* 108. *n.* 26. 27. 28. 29. *seqq.* *P.* 3. *qu.* 122. *et P.* 1. *qu.* 16. DAN. CLASEN. *ad Const. Crim. art.* 116. *p.* 461. Add. Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *in Usu Theor. Pract. π. p.* 1551. Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 827. *not.* 2. *et in Responsis P.* 2. *resp.* 144. *p.* 243.

allwo zur Todesstrafe und zur Bekänntniß auch offenbare indicia erfordert werden. Auf gleiche Weiße 3.) wann das Verbrechen nicht ist vollbracht worden. Dann ein crimen attentatum wird nicht capitaliter, sondern nur ausserordentlich gestraft,

JUL. CLAR. *L.* 5. *Sentent.* §. *Sodomia.* WERN. THEOD. MARTINI *Jurispr. Crim. C.* 5. *in fin. p.* 236. BEN. CARP. *P.* 2. *qu.* 76. *n.* 58. *seqq.* Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Usu Theor. Pract. π. p.* 1551. TOB. GRANZ. *Def. Inquis. c.* 6. *m.* 2. *Sect.* 2. *art.* 11. *p.* 843.

allwo er spricht, daß diese Meynung billig, und in der praxi recipirt seye, und mit CARPZOVIO wider andere vertheidiget hat,

Add. Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 143. §. 5.

wo er einer Sodomiterey mit einer Englischen Docke gedencket, welcher nemlich aus seiner Bekänntniß zum Feuer ist verdammt worden, aus diesem einigen Grund aber, weil der Hund zur Zeit der ausgeübten That, trächtig war, ist er von der

Todes-

Todesstrafe befreyet, und, ausgestäupet worden, weil die Jäger-Verständige davor hielten, daß nach der Art des Hundes es nicht hätte geschehen können, daß das crimen vollbracht wurde, obschon meistens der reus in derselben Meynung gewesen, weil, wann die Hunde einmal trächtig sind, den coitum, ehe sie gebohren, nicht zulassen. Hier ist aber zu bemercken, so oft die Strafe mitigiret wird, so oft muß man auch mit dem unvernünftigen Thier anderst procediren. Also, wann der reus als Sodomiter nur geköpfet wird, wird das Thier auch ohne Verbrennen getödtet, und umgebracht, und wird also pronuncirt: **das Vieh aber, mit dem er zu schaffen gehabt, wird durch den Caviller zu tode geschlagen und vergraben.** Wann er aber von der Todesstrafe befreyet wird, so ist auch das unvernünftige Thier nicht zu tödten.

BEN. CARPZ. *Quaest*, 76. *n*. 62. ibique alleg. JUL. CLAR.

§. 27.

Die Strafen des einfachen Todschlages.

Die Ordnung erfordert nun, daß wir uns auf die Verbrechen des Todschlags wenden. Der Todschlag aber ist entweder einfach, wann ein fremder Mensch animo occidendi getödtet wird, oder qualificatum, als wie parricidium, veneficium, assassinium, latrocinium. Der einfache Todschlag, weil er den Namen der Art behält, wird sowol nach dem alten, als neuen Recht, capitaliter bestraffet,

GEN. 9. *v*. 6. MATTH. 26. *v*. 52. *L*. 3. C. *de Episcop. aud*. *L*. 8. C. *ad Leg*. *Cornel*. *de Sic*. §. 5. *J*. *de Publ*. *Jud*.
ORD. CRIM. *art*. 137. Landr. *L*. 2. *art*. 13.

obschon der Todschläger in der Person geirret hat,

CONST. EL. SAX. 6. *P*. 4.

weil

weil der voluntas occidendi indirecta auch hinlänglich ist, wann einer den andern, in der Meynung zu verwunden, getödtet hat, wann er nur a) ein zum begangenen Todschlag geschicktes Instrument gebrauchet, b) der Todschlag auch vollbracht worden, und c) die zugefügte Wunde vor sich tödtlich gewesen,

Per text. in C. fin. de homicid. in 6to. ORD. CRIM. *art.* 137. *et* 148. Landr. *L.* 2. *art.* 13. MAND. EL. SAX. *de anno* 1665. §. welcher aber ꝛc. MAND. REG. Duell. *noviss. de anno* 1712. §. 40.

allwo auch derjenige, welcher im Duell den andern getödtet hat, capitaliter gestraft wird. Dann ein homicidium dolosum wird genennt, so ex proaeresi begangen worden, entweder in der Meynung und Vorhaben zu tödten, oder nur mit Willen zu verwunden unternommen worden, wann nur der Tod unmittelbar durch die Wunde erfolget.

BEN. CARPZ. *P.* 1. *qu.* 1. *n.* 28. *usque* 50. *seqq.* JOH. BRUN. *ad L.* 1. *C. ad Leg. Corn. de Sicar. n.* 3. *seqq.*

Es sind zwar einige, welche diese Meynung sehr streng und hart nennen, da sie sagen, daß hier der Wille zu verwunden nicht hinlänglich seye, obschon auf solche Art, daß der Tod hernach unmittelbar erfolget, die Wunde ex proaeresi zugefüget wird, und der Tod hernach auch erfolget seye, sondern daß der Wille zu verwunden mit Betrug und Vorsatz zu tödten, voraus zu setzen seye, weil das Vorhaben zu schaden, oder zu verwunden, nicht ein dolus verus seye, sondern allein culpa lata, welche in causis criminalibus mit dem dolo nicht verglichen werde, auch nicht zur Todesstrafe kan hinlänglich seyn, ob sie schon latissima seye.

Also auch derienige, welcher mit sich selbst die Unkeuschheit ausübet, wird nur willkührlich gestrafet, welches manustupratio genennet wird, und nicht recht eine Sodomiterey kan genennet werden; weil dieses nicht mit sich, sondern mit einem andern subiecto begangen wird,

Id. MENCK. *d. l.* GEORG. BEYER. *d. l. art.* 116. *pos.* 6.

2.) wann das corpus delicti mangelt. Dann gleichwie die Bekänntniß des rei allein nicht hinlänglich ist, wann nicht andere indicia der begangenen Bosheit concurriren, aus welchen der Richter von der Wahrheit des Bekänntnisses ausser der Bekänntniß kan vergewissert werden;

Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 143. *n.* 5.

Also kan man auch nicht einmal in der Sodomiterey, welche mit Menschen begangen worden, weil es ein crimen facti transeuntis ist, gleich als in andern fleischlichen Verbrechen aus der Bekänntniß beyder Theile und des Beklagten, auf die Todesstrafe kommen. Aber in der Sodomiterey, welche mit einem unvernünftigen Thier begangen worden, kan man beyderley Bekänntniß nicht haben. Und muß nun der Richter anderswoher, und aus andern indiciis und praesumtionibus, von dem corpore delicti, vergewissert seyn, ehe er die Todesstrafe zuerkennet.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 26. *n.* 46. *et quaest.* 76. *n.* 49. *usque* 53.

Und obschon daselbst CARPZOV allein von der ordentlichen Strafe des Feuers zu reden scheinet, so wird doch zu einer ieden Todesstrafe, es mag nun das Schwerdt, oder das Feuer seyn, die offenbare und unzweifelhafte Gewisheit des corporis delicti erfordert, so gar, daß auf eine blosse Bekänntniß

die

die Todesstrafe auf keine Weiße kan geordnet werden. Dann eine iede Bekänntniß ist nicht hinlänglich zur Todesverdammung, sondern wo das Verbrechen nicht anderst bekannt wird, als durch die Bekänntniß des Delinquenten, daselbst ist der reus allein aus der Bekänntniß nicht capitaliter zu bestraffen,

CONST. EL. SAX. 33. *P.* 4. BEN. CARPZ. *P.* 3. *qu.* 108. *n.* 26. 27. 28. 29. *seqq.* *P.* 3. *qu.* 122. *et P.* 1. *qu.* 16. DAN. CLASEN. *ad Const. Crim. art.* 116. *p.* 461. Add. Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *in Usu Theor. Pract. n. p.* 1551. Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 827. *not.* 2. *et in Responsis P.* 2. *resp.* 144. *p.* 243.

allwo zur Todesstrafe und zur Bekänntniß auch offenbare indicia erfordert werden. Auf gleiche Weiße 3.) wann das Verbrechen nicht ist vollbracht worden. Dann ein crimen attentatum wird nicht capitaliter, sondern nur ausserordentlich gestraft,

JUL. CLAR. *L.* 5. *Sentent.* §. *Sodomia.* WERN. THEOD. MARTINI *Jurispr. Crim. C.* 5. *in fin. p.* 236. BEN. CARP. *P.* 2. *qu.* 76. *n.* 58. *seqq.* Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Usu Theor. Pract. n. p.* 1551. TOB. GRANZ. *Def. Inquis. c.* 6. *m.* 2. *Sect.* 2. *art.* 11. *p.* 843.

allwo er spricht, daß diese Meynung billig, und in der praxi recipirt seye, und mit CARPZOVIO wider andere vertheidiget hat,

Add. Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 143. §. 5.

wo er einer Sodomiterey mit einer Englischen Docke gedencket, welcher nemlich aus seiner Bekänntniß zum Feuer ist verdammt worden, aus diesem einigen Grund aber, weil der Hund zur Zeit der ausgeübten That, trächtig war, ist er von der

Todes-

Todesstrafe befreyet, und, ausgestäupet worden, weil die Jäger-Verständige davor hielten, daß nach der Art des Hundes es nicht hätte geschehen können, daß das crimen vollbracht wurde, obschon meistens der reus in derselben Meynung gewesen, weil, wann die Hunde einmal trächtig sind, den coitum, ehe sie gebohren, nicht zulassen. Hier ist aber zu bemercken, so oft die Strafe mitigiret wird, so oft muß man auch mit dem unvernünftigen Thier anderst procediren. Also, wann der reus als Sodomiter nur geköpfet wird, wird das Thier auch ohne Verbrennen getödtet, und umgebracht, und wird also pronuncirt: **das Vieh aber, mit dem er zu schaffen gehabt, wird durch den Caviller zu tode geschlagen und vergraben.** Wann er aber von der Todesstrafe befreyet wird, so ist auch das unvernünftige Thier nicht zu tödten.

BEN. CARPZ. *Quaest*, 76. *n*. 62. ibique alleg. JUL. CLAR.

§. 27.

Die Strafen des einfachen Todschlages.

Die Ordnung erfordert nun, daß wir uns auf die Verbrechen des Todschlags wenden. Der Todschlag aber ist entweder einfach, wann ein fremder Mensch animo occidendi getödtet wird, oder qualificatum, als wie parricidium, veneficium, assassinium, latrocinium. Der einfache Todschlag, weil er den Namen der Art behält, wird sowol nach dem alten, als neuen Recht, capitaliter bestraffet,

GEN. 9. *v*. 6. MATTH. 26. *v*. 52. *L*. 3, *C*. *de Episcop*, *aud*. *L*. 8, *C*. *ad Leg*. *Cornel*. *de Sic*. §. 5. *F*. *de Publ*. *Jud*.
ORD. CRIM. *art*. 137. Landr. *L*. 2. *art*. 13.

obschon der Todschläger in der Person geirret hat,

CONST. EL. SAX. 6. *P*. 4.

weil

weil der voluntas occidendi indirecta auch hinlänglich ist, wann einer den andern, in der Meynung zu verwunden, getödtet hat, wann er nur a) ein zum begangenen Todschlag geschicktes Instrument gebrauchet, b) der Todschlag auch vollbracht worden, und c) die zugefügte Wunde vor sich tödtlich gewesen,

Per text. in C. fin. de homicid. in 6to. ORD. CRIM. *art.* 137. *et* 148. Landr. *L.* 2. *art.* 13. MAND. EL. SAX. *de anno* 1665. §. welcher aber ꝛc. MAND. REG. Duell. *noviss. de anno* 1712. §. 40.

allwo auch derjenige, welcher im Duell den andern getödtet hat, capitaliter gestraft wird. Dann ein homicidium dolosum wird genennt, so ex proaeresi begangen worden, entweder in der Meynung und Vorhaben zu tödten, oder nur mit Willen zu verwunden unternommen worden, wann nur der Tod unmittelbar durch die Wunde erfolget.

BEN. CARPZ. *P.* 1. *qu.* 1. *n.* 28. *usque* 50. *seqq.* JOH. BRUN. *ad L.* 1. *C. ad Leg. Corn. de Sicar. n.* 3. *seqq.*

Es sind zwar einige, welche diese Meynung sehr streng und hart nennen, da sie sagen, daß hier der Wille zu verwunden nicht hinlänglich seye, obschon auf solche Art, daß der Tod hernach unmittelbar erfolget, die Wunde ex proaeresi zugefüget wird, und der Tod hernach auch erfolget seye, sondern daß der Wille zu verwunden mit Betrug und Vorsatz zu tödten, voraus zu setzen seye, weil das Vorhaben zu schaden, oder zu verwunden, nicht ein dolus verus seye, sondern allein culpa lata, welche in causis criminalibus mit dem dolo nicht verglichen werde, auch nicht zur Todesstrafe kan hinlänglich seyn, ob sie schon latissima seye.

L. 1. *ad Leg. Corn. de Sicar.* Conf. omnino GEORG. AD. STRUV. *in Obſ. Crim. c.* 8. *Obſ.* 4. JOH. STRAUCH. *in Praef. Conſiliorum* ERN. CHRIST. LOEBERS *Defenſion-*Schrifft *in puncto Fratricid. Anno* 1704. *edit. p.* 9. 10. 11. *ſeqq.* ibiq. cit. SCHNEID. *in Comment. cum annot.* MATTH. WESENB. *ad tit. I. de Publ. Jud.* §. item *Leg. Corn. p. m.* 1130.

Aber der Gerichtliche Gebrauch lehret ein anders, und auch nicht unbillig, weil der vorſetzliche Wille zu verwunden ſelbſt in dolo beſtehet, auch nicht ſine animo occidendi ſeyn kan, weil er auf eben ſelbige Art und effectu vollbracht wird, aus welchem nothwendiger Weiße der Tod erfolget.

L. 1. §. 3. *π. ad Leg. Corn. de Sicar. L.* 1. §. 3. *π. de Poen. L.* 38. §. 5. *π. eod.* JAC. MEN. *de Arb. Jud. Quaeſt. L.* 1. *c.* 4. *caſ.* 361. *n.* 1. *et* 5. MATTH. WESENB. *in Paratit. π. ad Leg. Cornel. de Sicar. n.* 5. GEORG. AD. STRUV. *in Obſ. Crim. c.* 8. *Obſ.* 26. *p.* 63. JOH. BRUN. *ad L.* 1. *C. ad Leg. Corn. de Sicar. n.* 4. *ſeqq.*

Und obſchon der reus bisweilen, wann die praeſumtiones in contrarium ſtreiten, was den animum non occidendi anbetrifft, entweder ad purgatorium kan gelaſſen, oder der tortur unterworffen werden, wie

JOH. BRUN. *d. l. in fin. et* CARPZ. *qu.* 1. *n.* 61.

meynet: ſo ſehe ich doch nicht, wie der Bekenner, wann er den animum vulnerandi, und zwar auf ſolche Art, woher der Tod nothwendiger Weiße erfolget, ſuper dolo, oder animo occidendi, gehabt habe, ad purgatorium kan gelaſſen, und der tortur unterworffen werden, weil der dolus in genere, und der animus occidendi directus ſchon ſelbſt aus einem ſolchem

chen Gemüt zu verwunden bewiesen und offenbar seye, und dahero eines fernern Beweises nicht bedarf, daß dahero vergeblich das purgatorium, oder die tortur, sondern die intention des rei zu erforschen, zu fordern scheinet.

Jll. Dn. a BERGER. *in Elect. Crim. p.* 91. *P.* 1.

Jedoch gebe ich dasselbe zu, wann von der Strafe wegen denen circumstantien gezweifelt wird, ob die Todesstrafe, oder die ausserordentliche aufzulegen seye, alsdann die gelindere zu erwählen seye.

Cap. ad audientiam 12. *de homicid.* ibique CASP. ZIEGL. *de Jud. Off. et Del. concl.* 26. §. 8. Conf. CONST. EL. SAX. 8. *P.* 4. Add. *Respons. theologicum Jenense*, quod hac de materia reperitur apud GEORG. AD. STRUV. et ERHARD. CHRIST. LOEBER. *dict.* §. 11. Add. Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNH. *tit.* π. *ad Leg. Cornel. de Sicar. p.* 401. Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 835.

Ja wegen beschwerten circumstantien, oder es sind Personen getödtet worden, als wie, wann ein Bedienter seinen Herrn getödtet hat, oder des Orts, wann einer in solcher Meynung in die Häuser gegangen, oder hat einen Geistlichen getödtet, oder die qualitas facti, wann das crimen homicidii oft wiederholet, so pflegt auch die Strafe des Todschlages, mit Auflegung des Corpers auf das Rad, oder mit Schleiffung bis an die Gerichtsstätte, oder auf eine andere Art geschärfet zu werden.

ORD. CRIM. *art.* 137. Exc. Dn. LVD. MENCKEN. *in Usu Theor. pract.* π. *p.* 1566.

Also statuirt auch das Churfürstl. Sächsische Recht einiger massen in Duellis eine schärfere Straffe, als das Schwerdt.

MAND. REG. DVELL. *de Ao.* 1712. §. 25. 31. 33. 39. 40. 47.

Obschon aber niemand einen Todschläger, der den andern dolose und ex proposito getödtet, von der Todesstrafe, weil sie iuris divini positivi ist, absolviren soll, noch kan: so giebt es doch nichts destoweniger Fälle, wo dieselbe Strafe mitigiret wird. Also wird sie mitigiret 1) wann das corpus delicti fehlet. Dann der Bekenner kan auch nicht capitaliter gestraft werden, wann nicht das corpus delicti sich zugleich offenbaret,

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. quaest.* 26. *n.* 46. IOACH. MYNSING. *Cent.* 3. *Observ.* 87. *n.* 2. HARTM. PIST. *in Observ.* 33. *n.* 53.

wohin gehört, wann die Besichtigung des Cörpers, oder die Untersuchung derer Wunden, entweder gänzlich ausgelassen, oder doch auf keine schuldige Weiße, mit Zuziehung derer Schöpfen, und was eigentlich noch darzu gehöret, vollzogen worden.

BENED. CARPZ. *qu.* 26. *n.* 32. 44. 50. *et* 53.

Hieher zielet auch derienige Fall, wann der Verwundete nicht wegen Tödlichkeit der Wunde gestorben, von welchen aus der inspectione und sectione des Cörpers, welches von denen Medicis und Chirurgis angestellet, vermittelst des iudicii derer Medicorum, muß bekannt werden,

ORD. CRIM. *art.* 149.

welche Betrachtung derer Wunden zwar so nothwendig ist, daß der Cörper, ob er schon begraben worden, auszugraben ist, aber per accidens z. E. durch nachläßige Curirung, oder andere zufällige Symptomata gestorben ist,

L. 30. §. *ult. ad L. Aquil. L.* 51. *princ. eod.*

welches

welches auch das Sächsische Recht in Duello zuläßt,

MAND. REG. *de Duell. de Anno* 1712. §. 40. Jll. Dn. IO. HENR. a BERGER. *in Oecon. Jur. L.* 3. *tit.* 11. *p.* 835. *n.* 2. BEN. CARPZ. *qu.* 26. CHRIST. PHILIPP. RICHTER. *in Conſ. P.* 5. *conſ.* 9. *n.* 13. *p. m.* 38.

welches alsdann præſumirt wird, wann zum wenigſten die Wunde nicht an dieienige Theile des Leibes iſt inferirt worden, als wie in das Hirn, Herz, Zwergfell, in die kleine Gedärme, in den Magen und Leber,

HIPPOCR. *in Aphor. n.* 18. *L.* 6.

wann welche verletzet, der Todt darauf erfolget, oder eine indifferente Wunde geſchlagen worden, welche er zum Leben und zum Todt indifferenter hat (nach Unterſcheid derer Zufälle.)

IAC. MENOCH. *de Arbitr. Jud. quæſt. L.* 2. *caſ.* 274. *n.* 3. 9. *et* 13. vid. Exc. ERN. FRID. SCHROETER. *in Diſp. de Patroc. homicid. c.* 3. §. 8. *circa fin.* GEORG. AD. STRUV. *in Obſ. Crim. c.* 8. *obſerv.* 11. *et* 15.

Ja wegen Zweiffel derer Medicorum, ſcheinet die ordentliche Strafe aufzuhören,

CARPZ. *quæſt.* 26. *n.* 45. CASP. KLOCK. *tom.* 3. *conſ.* 193. *n.* 5.

und die atteſtata derer Medicorum können durch Beweiſe anderer Medicorum am beſten verworffen werden, erinnert

ANDR. GAIL. *L.* 2. *obſ.* 3. *n.* 13. MATTH. STEPHAN. *ad Ord. Crim. art.* 147. vid. FELTMANN. *de Cadavere inſpiciendo.* Conf. SAM. STRYK. *de J. S. Diſſ.* 1. *c.* 2. *n.* 17. *ſeqq.* LUDOV. ab HORNIK. *in Tr. de Jure poſtar. c.* 21.

Auf gleiche Weiße wird mitigiret 2.) wann der animus occidendi et vulnerandi mangelt, wann der animus vulnerandi zwar da gewesen, aber doch mit einem Instrument, oder auf solche Art der reus verwundet, oder geschlagen hat, aus welchen gar selten der Tod erfolget, als wie, wann er ein nicht tödtliches Instrument, z. E. einen kleinen Stecken,

Arg. L. un. C. de Emend. Serv.

oder die flache Hand gebrauchet,

BEN. CARPZ. *qu.* 3. *n.* 42. *seqq.*

dann also, obschon der Todt erfolget, wird derienige, der geschlagen, ausserordentlich nur gestraft,

Jll. Dn. a BERGER. *Elect. Crim. p.* 93.

weil auch hier der voluntas occidendi indirecta fehlet, und kan auch nicht von daher der voluntas occidendi hergeholt werden.

3.) Wegen Ungewisheit des Thäters, wann einer in Zanck oder Tumult unter vielen ist getödtet worden,

L. 17. *ff. ad Leg. Cornel. de Sicar.* ORD. CRIM. *art.* 148. CONST. EL. SAX. 7. *P.* 4. BEN. CARPZ. *quaest.* 25. *n.* 3. *et* 5.

wann nur die Delinquenten a) per conspirationem nicht getödtet haben. Dann in diesem Fall werden alle capitaliter gestraft, es mögen einer, oder mehrere zugeschlagen haben, oder es mag auch der Thäter, der die Wunde geschlagen hat, bekannt seyn, oder nicht,

ORD. CRIM. *art.* 148. Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. L.* 3. *tit.* 11. *p.* 835.

und ist auch nicht b) einer vor den andern mehr gravirt. Dann in diesem Fall wird er torquirt,

CONST. ELECT. 7. *P.* 4.

weil derienige, von welchen bekannt ist, daß er die tödtliche Wunde

Wunde gemacht hat, allerdings auch in dem tumultuarischen Todschlag allein der ordentlichen Strafe unterworffen wird, also, daß nur in demselben Fall, wo sie in einem ungefehren Zulauff, oder aus einer andern Ursach versammlet sind, unbedachtsam tödten, und der Thäter der tödtlichen Wunde nicht kan gewiß angegeben werden, alle, welche mit Waffen gestritten haben, mit einer ausserordentlichen Strafe, entweder mit dem Gefängniß, oder relegation, zugleich mit Bezahlung des Wehrgelds, und derer Unkosten gestraft werden.

ORD. CRIM. *art.* 147. vers. So aber. Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNHER. *tit.* π. *ad Leg. Cornel. de Sicar.* §. 3. *p.* 402. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 146. *et* 150. *pos.* 19. 20.

Auf gleiche Art 4.) wann mehrere verwundet haben, und nicht eine einzelne Wunde, sondern alle zugleich genommen, vor tödtlich zu halten sind.

ORD. CRIM. *art.* 148. verb. **Und man möchte keinen wissen** ꝛc. CONST. EL. 7. *P.* 4. Exc. WERNH. *d. l.* §. 4. B. Dn. GEORG. BEYER. *d. l. pos.* 21.

Ob aber, wann 5.) mehrere tödtlich verwundet haben, und nicht bekannt ist, was vor eine Wunde erstlich tödtlich gewesen, sie alle capitaliter zu bestraffen, oder aber die Strafe zu mitigiren seye, darüber sind die DD. noch strittig. Mir gefällt aber die Meynung

B. Dn. GEORG. BEYERI, *ad Ord. Crim. art.* 146. *et* 150. *pos.* 23. 24. 25. 26. *p.* 188.

Auch ist der Einwurf

CARPZ. *in Def. Forens. P.* 4. *Const.* 7. *Def.* 3. *n.* 5. 6.

und

und anderer nicht im Wege, daß es aus der relatione Medicorum von der Tödtlichkeit derer Wunden kan bekannt werden, und alsdann der Richter die Strafe des Todes zu dictiren gehalten werde.

ORD. CRIM. *art.* 148. verb. **wäre aber der Entleibte.** Dann dasienige allein, weil die Medici die Wunden vor tödtlich gesaget, ist hier nicht hinlänglich, sondern es wird überdieß erfordert, daß der Tod aus denenienigen nothwendig erfolget seye. Wann nun durch die erste Wunde der Mensch schon getödtet war, so haben alle andere Wunden, ob sie schon meistens vor tödtlich gesaget werden, nicht mehr den Menschen, sondern den Cörper afficirt, weil es nicht geschehen kan, daß aus denenienigen einzeln der Mensch sterbe, welcher wenigstens einmahl sterben kan. Auch macht hier nicht der Streit und die Verwundung allein alle, welche bey dem Streit gewesen, zu Haupt-Beklagte; sondern die wahre Ursache des Todes allein, und die Gewisheit des Thäters. Dahero kan allein der Thäter, der die erstere tödtliche Wunde zugefüget, und man ihn erfahren kan, mit der ordentlichen Straffe beleget werden.

L. 17. *π. ad Leg. Corn. de Sicar.* ORD. CRIM. *art.* 148. ibi: **von welcher Hand der Entleibt nicht tödtlich verletzt. it. davon er, als vorstehet, verletzt worden.**

§. 28.

Mehrere Ursachen die Strafe des Todschlags zu lindern.

Also höret auch 6.) die ordentliche Strafe des Todschlages auf in homicidio culposo, oder wann er begangen worden, ausser den animum occidendi, iedoch eine Schuld darzwischen kommt. Welcher willkührlich, nach Beschaffenheit

der

der Schuld gestraft wird, wie dann dieselbe entweder lata, oder levis, oder levissima war,

L. 1. *C. ad Leg. Cornel. de Sicar.* ORD. CRIM. *art.* 146. BEN. CARPZ. *quæst.* 27. *n.* 10. 23. PROSP. FARINAC. *P.* 5. *qu.* 126. *n.* 17. Conf. GEORG. AD. STRUV. *in obs. Crim. c.* 8. *obs.* 4. B. Dn. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 146. *pos.* 11. *et* 12. *p.* 187. MATTH. WESENBEC. *ad Leg. Cornel. de Sicar. n.* 23.

allwo nach dem Sächsischen Recht ein solcher Todschläger, ausser der willkührlichen Bestraffung, das Wehrgeld zu bezahlen gehalten wird, vor ein Mannsbild 20. vor ein Weibsbild 10. Thaler.

Landr. *L.* 2. *art.* 38. WEHNER. *in obs. Pract.* voce Wehr-Geld.

Dann es wird das Wehrgeld bezahlet pro iniuria, welche der familie per culposum homicidium sind inferirt worden, und der familie eine grössere iniurie durch den Todschlag eines Mannsbilds, als Weibsbilds inferirt zu werden scheinet,

Arg. §. *ult. Inst. de Part. potest.* BEN. CARPZ. *P.* 4. *Const.* 11. *Def.* 5. MOLLER. *ad Const.* 11. *P.* 4.

wann nur nicht auch die poena corporis afflictiva iniungirt wird,

CONST. ELECT. SAX. 11. *P.* 4.

auch nicht die Erben des Getödteten die iniurien remittiret haben, da sie das Richterliche Amt pro caede vindicanda nicht imploriret,

CARPZ. *Proc. Crim. qu.* 34. *n.* 69. HARTM. PIST. *obs.* 202. *n.* 1.

7.) in einem Todschlag, welcher durch Furcht, oder Zorn, aus einer gerechten Ursach entstanden, begangen worden, vid. ORD. CRIM. *art.* 37. welche ausführlich distinguiret, unter einem fürsetzlichem Mord, und dem, so aus Jachheit und Zorn geschehen.

L. 38. §. 8. *ff. ad Leg. Jul. de adult. L.* 4. *C. eod. C.* 1. verb. *ipsa iracundiae calore ducta de his, qui fil. occid. can. si qua* 43. *dist.* 1.

allwo von einer Weibsperson gehandelt wird, welche aus Zorn ihre Magd getödtet. Jedoch muß man hier vorsichtiglich procediren. Dann es ist hier zu distinguiren unter einem beruffenen, oder fürwitzigen Zorn, welchen einer sich freywillig erwecket hat. Wohin zielet, die gesuchte Trunckenheit, zu dem Ende, daß einer desto kühner zu der That wird, und unter dem nicht fürwitzigen. Demienigen kan die ordentliche Strafe kaum benommen werden, weil es an vorhergehender deliberation, und am Betrug nicht fehlet. Diesem aber wird die ordentliche Strafe benommen, wann vornemlich der Zorn so groß ist, daß er den Verstand benimmt, also, daß ein solcher Zorniger nicht weiß, was er sagt, oder thut. Dann eine solche Gemüts-Aeusserung schliesset die Wissenschaft und den Willen aus, ohne welchen der Betrug nicht seyn kan.

L. 48. *ff. de R. I.*

Ja, obschon dieser Zorn, der nicht fürwitzig ist, nicht so groß ist, daß er die Wissenschaft gänzlich ausschliesset, und den Zornigen gänzlich ausser sich setzet: iedoch wann das Gemüt eines Zornigen daher also perturbirt worden, daß er den Zorn nicht unterdrücken konnte, und derselbe Zorn, aus einer solchen gerechten Ursache entstanden, welche auch andere

dere bescheidentliche Gemüter kan und pfleget zu entzünden,

LAUTER. *de Ira* §. 59.

allerdings auch dieser Zorn die ordentliche Strafe mitigiren wird. Dann das Wesen des Betrugs bestehet in dem Vorhaben, zu welchen eine vorhergehende Berathschlagung erfordert wird, welche allerdings die plötzliche Bewegung des Zorns verhindert.

ARISTOT. *L. 7. Eth. cap. 7. princ.*

Dahero derienige allerdings gröblicher sündiget, welcher mit vorhergehender Gemüts-Ueberlegung, und mit Vorhaben delinquiret, als derienige, welcher unbedachtsam und aus Verhinderung des Zorns dasselbige gethan.

ORD. CRIM. *art.* 137. Conf. WOLFFG. AD. LAUTERB. *in Diss. de Ira eiusque in iure effectibus*, §. 35. 36. 37. *usque* 45.

Dahero demienigen Todschläger die ordentliche Strafe zu lindern seyn wird, der vorhero von dem Getödeten mit der Faust, Stecken, oder auf eine andere Art, ist angefallen worden, daß er den Zorn nicht konnte bändigen, und um sich zu vertheidigen, den Anfäller getödtet hat,

BEN. CARPZ. *qu.* 30. *n.* 19. *qu.* 68.

ob er schon ein kleines intervallum der Zeit gehabt,

Id. CARPZ. *qu.* 31. *n.* 27.

wann nur dasselbe nicht ist, daß er unter denselben den Zorn unterdrücken, und zum Richter gehen konnte; Ansonsten würde er in der Rache und im Vorsatz seyn. Ein solcher Todschlag wird allerdings mit der ordentlichen Strafe beleget, ausser es wollte einer sich einbilden, daß das Göttliche und Bürger-

und anderer nicht im Wege, daß es aus der relatione Medicorum von der Tödtlichkeit derer Wunden kan bekannt werden, und alsdann der Richter die Strafe des Todes zu dictiren gehalten werde.

ORD. CRIM. *art.* 148. verb. **wäre aber der Entleibte,** Dann dasienige allein, weil die Medici die Wunden vor tödtlich gesaget, ist hier nicht hinlänglich, sondern es wird überdieß erfordert, daß der Tod aus denenienigen nothwendig erfolget seye. Wann nun durch die erste Wunde der Mensch schon getödtet war, so haben alle andere Wunden, ob sie schon meistens vor tödtlich gesaget werden, nicht mehr den Menschen, sondern den Cörper afficirt, weil es nicht geschehen kan, daß aus denenienigen einzeln der Mensch sterbe, welcher wenigstens einmahl sterben kan. Auch macht hier nicht der Streit und die Verwundung allein alle, welche bey dem Streit gewesen, zu Haupt-Beklagte; sondern die wahre Ursache des Todes allein, und die Gewisheit des Thäters. Daher kan allein der Thäter, der die erstere tödtliche Wunde zugefüget, und man ihn erfahren kan, mit der ordentlichen Straffe beleget werden.

L. 17. *ff. ad Leg. Corn. de Sicar.* ORD. CRIM. *art.* 148. ibi: **von welcher Hand der Entleibt nicht tödtlich verletzt. it. davon er, als vorstehet, verletzt worden.**

§. 28.

Mehrere Ursachen die Strafe des Todschlags zu lindern.

Also höret auch 6.) die ordentliche Strafe des Todschlages auf in homicidio culposo, oder wann er begangen worden, ausser den animum occidendi, iedoch eine Schuld darzwischen kommt. Welcher willkührlich, nach Beschaffenheit

der

der Schuld gestraft wird, wie dann dieselbe entweder lata, oder levis, oder levissima war,

L. 1. C. *ad Leg. Cornel. de Sicar.* ORD. CRIM. *art.* 146. BEN. CARPZ. *quæst.* 27. *n.* 10. 23. PROSP. FARINAC. *P.* 5. *qu.* 126. *n.* 17. Conf. GEORG. AD. STRUV. *in obs. Crim. c.* 8. *obs.* 4. B. Dn. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 146. *pos.* 11. *et* 12. *p.* 187. MATTH. WESENBEC. *ad Leg. Cornel. de Sicar. n.* 23.

allwo nach dem Sächsischen Recht ein solcher Todschläger, ausser der willkührlichen Bestraffung, das Wehrgeld zu bezahlen gehalten wird, vor ein Mannsbild 20. vor ein Weibsbild 10. Thaler.

Landr. *L.* 2. *art.* 38. WEHNER. *in obs. Pract.* voce Wehr-Geld.

Dann es wird das Wehrgeld bezahlet pro iniuria, welche der familie per culposum homicidium sind inferirt worden, und der familie eine grössere iniurie durch den Todschlag eines Mannsbilds, als Weibsbilds inferirt zu werden scheinet,

Arg. §. *ult. Inst. de Part. potest.* BEN. CARPZ. *P.* 4. *Const.* 11. *Def.* 5. MOLLER. *ad Const.* 11. *P.* 4.

wann nur nicht auch die poena corporis afflictiva iniungirt wird,

CONST. ELECT. SAX. 11. *P.* 4.

auch nicht die Erben des Getödteten die iniurien remittiret haben, da sie das Richterliche Amt pro caede vindicanda nicht imploriret,

CARPZ. *Proc. Crim. qu.* 34. *n.* 69. HARTM. PIST. *obs.* 202. *n.* 1.

7.) in einem Todschlag, welcher durch Furcht, oder Zorn, aus einer gerechten Ursach entstanden, begangen worden,

vid. ORD. CRIM. *art.* 37. welche ausführlich distinguiret, unter einem fürsetzlichem Mord, und dem, so aus Jachheit und Zorn geschehen.

L. 38. §. 8. *ff. ad Leg. Jul. de adult. L.* 4. *C. eod. C.* 1. verb. *ipsa iracundiae calore ducta de his, qui fil. occid. can. si qua* 43. *dist.* 1.

allwo von einer Weibsperson gehandelt wird, welche aus Zorn ihre Magd getödtet. Jedoch muß man hier vorsichtiglich procediren. Dann es ist hier zu distinguiren unter einem beruffenen, oder fürwitzigen Zorn, welchen einer sich freywillig erwecket hat. Wohin zielet, die gesuchte Trunckenheit, zu dem Ende, daß einer desto kühner zu der That wird, und unter dem nicht fürwitzigen. Demienigen kan die ordentliche Strafe kaum benommen werden, weil es an vorhergehender deliberation, und am Betrug nicht fehlet. Diesem aber wird die ordentliche Strafe benommen, wann vornemlich der Zorn so groß ist, daß er den Verstand benimmt, also, daß ein solcher Zorniger nicht weiß, was er sagt, oder thut. Dann eine solche Gemüts-Aeusserung schliesset die Wissenschaft und den Willen aus, ohne welchen der Betrug nicht seyn kan.

L. 48. *ff. de R. I.*

Ja, obschon dieser Zorn, der nicht fürwitzig ist, nicht so groß ist, daß er die Wissenschaft gänzlich ausschliesset, und den Zornigen gänzlich ausser sich setzet: iedoch wann das Gemüt eines Zornigen daher also perturbirt worden, daß er den Zorn nicht unterdrücken konnte, und derselbe Zorn, aus einer solchen gerechten Ursache entstanden, welche auch andere

dere bescheidentliche Gemüter kan und pfleget zu entzünden,

LAUTER. *de Ira* §. 59.

allerdings auch dieser Zorn die ordentliche Strafe mitigiren wird. Dann das Wesen des Betrugs bestehet in dem Vorhaben, zu welchen eine vorhergehende Berathschlagung erfordert wird, welche allerdings die plötzliche Bewegung des Zorns verhindert.

ARISTOT. *L. 7. Eth. cap. 7. princ.*

Dahero derienige allerdings gröblicher sündiget, welcher mit vorhergehender Gemüts-Ueberlegung, und mit Vorhaben delinquiret, als derienige, welcher unbedachtsam und aus Verhinderung des Zorns dasselbige gethan.

ORD. CRIM. *art.* 137. Conf. WOLFFG. AD. LAUTERB. *in Diss. de Ira eiusque in iure effectibus*, §. 35. 36. 37. *usque* 45.

Dahero demienigen Todschläger die ordentliche Strafe zu lindern seyn wird, der vorhero von dem Getödeten mit der Faust, Stecken, oder auf eine andere Art, ist angefallen worden, daß er den Zorn nicht konnte bändigen, und um sich zu vertheidigen, den Anfäller getödtet hat,

BEN. CARPZ. *qu.* 30. *n.* 19. *qu.* 68.

ob er schon ein kleines intervallum der Zeit gehabt,

Id. CARPZ. *qu.* 31. *n.* 27.

wann nur dasselbe nicht ist, daß er unter denselben den Zorn unterdrücken, und zum Richter gehen konnte; Ansonsten würde er in der Rache und im Vorsatz seyn. Ein solcher Todschlag wird allerdings mit der ordentlichen Strafe beleget, ausser es wollte einer sich einbilden, daß das Göttliche und Bürger-

liche Gesetz eine wächserne Nase habe, und ein vorsetzlicher Todschläger von der ordentlichen Strafe zu befreyen wäre,

CYRIAC. HERDESIAN. *de Jure et Different. circumstant. poenal.* §. 8.

oder, da er mit Schlägen angegriffen, davon lauffen könnte, und dahero der gröste excessus moderaminis inculpatae tutelae vorhanden ist. Dann die perturbatio des Gemüts giebt der Vernunft nicht nach, auch überläßt es keinen Platz zur Ueberlegung, sondern treibt den Menschen zur Unbesonnenheit an, daß er dahero weniger unbesonnene Begierde des Betrugs hat, als ein berathschlagendes Vorhaben,

L. 1. *princ. et* §. 1. *π. ad Leg. Corn. de Sicar. L.* 22. §. 4. *π. de Adult.* WOLFFG. AD. LAUTERB. *Diss. de Ira, eiusque effectib.* §. 44. *et* 45. Exc. ERN. FRID. SCHROET. *in Diss. de Patrocin. homic. c.* 2. §. 5. *et* 11.

dahero wird er billig entschuldiget, zwar nicht also, daß er gänzlich von der Strafe befreyet werde,

MICH. FRID. LEDER. *de Jure Belli privat. L.* 2. *c.* 8.

sondern in so fern, daß allein die ordentliche Strafe cessiret.

ANDR. GAIL. *L.* 2. *Obs.* 110. *n.* 15. PHILIPP. *Dec. in not. ad Leg.* 98. *n.* 7. *π. de R. I.* CARPZ. *qu.* 33. *n.* 31. DAV. MEV. *P.* 8. *Dec.* 118.

8.) Höret auch die ordentliche Strafe auf, und findet nicht statt in homicidio necessario, welches zu seiner Defension begangen wird,

ORD. CRIM. *art.* 139. MICH. FRID. LEDER. *de Jure Bell. priv. L.* 2. *c.* 1. *et* 2.

wann nur das moderamen inculpatae tutelae, nach allen seinen requisiten ist observirt worden.

CONST.

CONST. EL. 8. *P.* 4. *L.* 2. *C. ad Leg. Corn. de Sicar.* ORD. CRIM. *art.* 139. *usque* 145. *L.* 2, 3. *et* 4. *C. ad Leg. Corn. de Sicar.*

Zu welchem moderamen drey Stücke erfordert werden, a) eine gerechte Ursach. Welches ein ungerechter Anfall und bevorstehende Lebens-Gefahr ist, indem einer mit einem tödtlichen Gewehr überfallen wird.

L. 3. *et* 4. *C. ad Leg. Corn. de Sicar.* ORD. CRIM. *art.* 148.

Auch ist nicht der erste Streich von dem Gegentheil zu erwarten, indem dieser (z. E. aus einer Flinte) tödtlich seyn kan.

ORD. CRIM. *art.* 140.

b) Die gerechte Art, nemlich, daß die defensio der offension gleich seye, wann z. E. der Ueberfallene der Gefahr des Lebens nicht anderst, ausser mit Tödtung des Anläuffers, bequem entfliehen kan.

§. 3. *I. de Leg. Aquil.* MICH. FRID. LED. *de Jure Bell. priv. L.* 2. *c.* 15. *p.* 409. *seqq.* BEN. CARPZ. *quaest.* 28. *n.* 29. MICH. FRID. LED. *de Jure Bell. priv. L.* 2. *c.* 14. *p.* 393. *seqq.*

c) Die rechte Zeit: welches alsdann gerecht ist, wann die bevorstehende Gefahr in continenti zuruck getrieben wird,

L. 1. §. 27. *ff. de vi et vi arm. L.* 3. §. 19. *ff. eod.* JOACH. HOPP. *ad* §. 2. *I. de Leg. Aquil. p.* 918. *et* 919.

wann aber die requisita nicht ordentlich observirt worden sind, sondern der excessus circa moderamen inculpatae tutelae sich veroffenbaret, so wird eben derselbe willkührlich, nach Beschaffenheit der Schuld, und des excessus, gestraft,

L. 3. *ff. ad Leg. Jul. de Adult.*

und nach dem Sächsischen Recht wird er zugleich in das Wehr-Geld condemniret.

CONST. EL. SAX. 8. *et* 11. *P.* 4. ANDR. GAIL. *L.* 2. *Obs.* 110. *n.* 15. BENED. CARPZ. *qu.* 28. *n.* 44. *seqq.* et *quaest.* 29. *n.* 9. *seqq.*

Also höret auch 9.) die ordentliche Strafe auf in homicidio casuali, wo einer ausser Betrug und Schuld, aus einem unversehenen Fall, und der sich nicht vorsehen konnte, einem Menschen das Leben genommen. Ein dergleichen Todtschlag ist ebenfalls unsträflich, weil er vielmehr dem Zufall, als dem Menschen zugerechnet wird,

L. 1. *et* 5. *C. ad Leg. Corn. de Sicar.* ORD. CRIM. *art.* 146. ibique GOBLER. *in auctuar.*

welches nach dem Sächsischen Recht in so ferne statt hat, daß der Todschläger nicht einmal zur Bezahlung des Wehrgelds, oder derer Unkosten, gehalten wird,

JOH. PHILIPP. *in Us. Pr. Inst. tit.* 3. *L.* 4. *et* 15. *per tot.* BEN. CARPZ. *Pr. Crim. P.* 1. *quaest.* 27. *n.* 53.

wann nur alle requisita sind observirt worden, nemlich a) daß der actus erlaubt exercirt worden seye, b) in rechtmässigen Ort, c) zu rechter Zeit, und d) daß ein hinlänglicher Fleiß seye adhibirt worden.

L. 6. *C. de pignoratit. action.* CARPZ. *qu.* 27. *n.* 51. ORD. CRIM. *art.* 146. ibique B. Dn. GEORG. BEYER. *pos.* 1. *et* 2. *p.* 185. *et* 186.

10) So höret auch die ordentliche Strafe auf, wann einer die Vertheidigung eines Fremden, wie auch das Leben und die Güter unter den seinigen zu erhalten, in sich unternommen hat. Dann obschon meistens die Vertheidigung mit

Tod-

Tödtung des Anfallers vereinigt ist, wann dieienige auf keine andere Weiße können erhalten werden, so bleibt doch derienige entweder ungestraft, oder wird wenigstens, nach Beschaffenheit derer circumstantien, ausserordentlich gestraft.

ORD. CRIM. 150. ibi: so einer zur Errettung eines andern Leib, Leben oder Guth iemanden erschläget, BEN. CARPZ. *quaest.* 32. *n.* 9. *et* 14. GEORG. AD. STRUV. *Obs. Crim. c.* 8. *Obs.* 7. B. Dn. GEORG. BEYER. *d. l. pos.* 4. Conf. MICH. FRID. LEDER. *de Jure Bell. priv. L.* 2. *c.* 6. 7. *p. m.* 213. *seqq.*

Folglich 11.) wann der Vater und der Mann in continenti den Ehebrecher, mit der Tochter, oder dem Weibe im Ehebruch begriffen,

L. 20. 23. *et* 24. *π. ad Leg. Jul. de adult.* ORD. CRIM. *art.* 150. *princ.*

ia selbst die Tochter,

L. 20. *π. ad Leg. Jul. de adult.* ibique JOH. BRUNNEM.

nicht aber das Weib, welches der Mann dem getödteten Ehebrecher, ohne Verzug dimittiren soll.

L. 24. §. 1. *π. ad Leg. Jul. de adult.*

Ob aber dieienige Strafen heut zu Tage noch statt haben, oder ob der Todschläger ausserordentlich zu bestraffen seye,

vid. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad tit. π. ad Leg. Jul. de adult. p.* 657. *lit. d. et e.*

auch ein Jungfern-Verführer, wann er in flagranti crimine ergriffen worden,

L. un. C. de Rapt. Virg.

die Ziegeuner,

REC.

REC. IMP. *de Anno* 1530. 1548. 1551. ORD. POLIT. SAX. *de Anno* 1612. 1661.

ein Verräther und Feind des Vaterlands, ob er gleich ein Sohn oder Vater ist,

L. 35. *π. de Relig. et Sumtib. Fun. L.* 7. *π. de Re milit.* Add. GEORG. AD. STRUV. *de vind. priv. c.* 3. *aph.* 2.

imgleichen ein Bandit,

L. 1. *et* 2. *C. quando liceat unicuique. L.* 4. *C. ad Leg. Corn. de Sicar.*

und ein nächtlicher Dieb, wann er in eines Hause gefunden wird, kan er getödtet werden, wann der Todschläger ihn ohne Gefahr nicht verschonen kan,

L. 9. *π. ad Leg. Corn. de Sicar. C.* 3. *X. de Homicid.*

und ist er von der Strafe des Todschlags frey.

ORD. CRIM. *art.* 150. BEN. CARPZ. *quaest.* 32. *n.* 37. MATTH. WESENB. *tit. π. ad Leg. Corn. de Sicar. n.* 20.

Ja ein Dieb, der bey Tag stiehlet, wird unsträflich gestraft, wann er sich mit einem Gewehr vertheidiget.

C. 3. *X. de Homicid.* JAC. NOVELL. *in Tract. ad defensam, C. de person. quae ob homic. puniri non poss. n.* 107. BEN. CARPZ. *Pr. Crim. qu.* 32. *n.* 37.

Jedoch propter excessum kan der Todschläger willkührlich gestraft werden,

Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. Pract. tit. π. ad Leg. de adult. coerc.* §. 11. 12. *et* 41. *p.* 1545. *et* 1557. Add. MICH. FRID. LED. *de Jure Bell. priv. L.* 2. *c.* 9. *p.* 295. *seqq.* GEORG. AD. STRUV. *in Obs. Crim. c.* 14. *Obs.* 8. *p.* 100. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 150. *pos.* 3. 6. *et* 7. *p.* 186.

wo lezterer zugleich von einem lasterhaften Menschen handelt, welcher sich denen Bedienten und Stadtknechten, die ihn in das Gefängniß führen solten, gewaltsamer Weiße widersetzte, und bey derselben Gelegenheit getödtet worden. Welcher Todschlag unsträflich nach seiner Art geschiehet.

ORD. CRIM. *art.* 150. verb. Mehr, so iemand einem von Amts wegen zu fahen gebühret. *L.* 4. ibiq. GOTHOFR. *C. de his qui ad sacr. Eccles.* Add. OBRECHT. *Tract. de Neces. Defens. c.* 6. *n.* 48. JAC. TOMING. *Decis.* 15. VIRG. PINGIZER. *Quaest. Sax.* 54.

12.) Es höret die Strafe des Schwerdts auf in homicidio attentato, nicht consummato. Dann obschon nach dem iure civili auch das homicidium attentatum vor diesem capital war, wie einige solches

ex L. 1. *et* 7. *π. ad Leg. Corn. de Sicar.*

beweisen wollen: so verhält sich doch heut zu Tage die Sache anderst, weil die Vollbringung des Todschlags zur Todesstrafe erfordert wird.

Landr. *art.* 13. CONST. EL. SAX. 9. *P.* 4. Exc. JOH. BALTH. WERNH. *in Compend. Jur. L.* 3. *tit.* 12. §. 27. REINHARD. *Different. Jur. Civ. et Sax. L.* 2. *P.* 5. *Diff.* 6. oder 118.

Ja 13.) wegen Entschuldigung des Getödteten wird bisweilen die Strafe mitigiret, derowegen, weil diese Entschuldigung, ausser der Erlassung, vor den Todschläger auch einen Beweiß der Unschuld suppeditiret, und also einigermassen das Verbrechen zweifelhaftig macht. Wegen welcher Sache der reus der ordentlichen Strafe entfliehen könne, man davor hält.

BEN. CARPZ. *ad Const. P.* 4. *Def.* 2. *et in Proc. Crim.*

qu. 33. *n.* 56. Exc. ERN. FRID. SCHROET. *in Disp. de Patrocin. homicidarum c.* 6. §. 7. ibique cit. JAC. MEN. *L.* 1. *praes. qu.* 90. *n.* 1.

Die Strafe des Selbstmords.

Diesem Verbrechen ist ähnlich der Selbstmord, wann einer sich selbst getödtet. Dergleichen Selbstmörder nicht ehrlich begraben werden, sondern deren Cörper, wann sie hangen, durch den Scharfrichter abgelößt, durch das Fenster hinaus geworffen, oder zur Hausthür heraus gezogen, und werden endlich an einen unehrlichen Ort durch den Scharfrichter begraben, ausser a) sie hätten aus Raserey, Melancholey, oder anderer Gemüts-Unvermögenheit, Hand an ihnen gelegt, in welchem Fall sie durch eine andere Person, als durch den Scharfrichter pflegen begraben zu werden,

PETR. HEIG. *L.* 2. *qu.* 36.

oder b) haben nur in Willen gehabt, Hand an ihnen anzulegen, und sind verhindert worden, alsdann, wann sie dasselbige aus Verdruß des Lebens, oder Raserey, oder wegen einer andern Ursach gethan haben, wo man Mitleiden mit ihnen haben kan, so werden sie mit keiner Strafe beleget, sondern werden ihnen aus Mitleiden gottsfürchtige Prediger und andere Leute zugeordnet, die ihnen von solchem Uebel abmahnen,

JOH. COEPP. *L.* 1. *pract. Obs.* 3. *n.* 5. *seqq.*

wann sie aber aus Bosheit z. E. aus Schamhaftigkeit der Schulden, oder aus einer dergleichen Ursach dasselbe zu thun in Willen gehabt, so werden sie willkührlich, entweder mit dem Gefängniß, oder mit der relegation, oder auch mit der fustigation, gestraft,

ORD. CRIM. *art.* 178. JAC. MEN. *de Arbitr. Jud. qu. Cas.* 284. *n.* 22.

§. 29.

§. 29.

Nun folget das homicidium qualificatum. Hieher zielet derienige dolose Todschlag einer Person, die einem im Geblüt vereinigt sind, welches ein Parricidium genennet wird, in welchen wir auch ein matricidium, infanticidium, maritidium, uxoricidium, und andere Bosheiten dieser Art, begreiffen. Dann das parricidium wird getheilet in proprium, wann ein ascendens, descendens, oder ein Ehegatt getödtet wird, und in improprium, welches an denen übrigen Personen, die uns im Geblüt, Verwandschaft, oder auch in dem vinculo desponsationis vereinigt sind, begangen wird, und zwar nach dem iure civili biß auf den vierdten grad inclusive, nach dem Sächsischen Recht aber, biß auf dieienige Personen, mit welchen eine Ehe einzugehen in der Heil. Schrifft verbothen ist,

Die Strafe des parricidii.

LEV. 18. *et* 20.

oder mit diesen in gleichen grad bestimmet sind.

CONST. EL. 3. *P.* 4.

Die Strafe des parricidii proprii ist das Säcken, oder die Ersäuffung im Wasser. Welche Strafe nach dem iure civili also applicirt wird, daß der reus, wann er vorhero mit Ruthen blutig gehauen, mit einem Hund, Hahn, Schlangen und Affen, in das Meer, oder in einen Fluß, geworfen wird.

§. 6. *I. de Publ. Jul. L.* 9. *π. de Leg. Pompei. de parricid.*

Es findet auch nach dem iure civili wenigstens statt in parricidio attentato,

L. 1. *π. de Leg. Pompei. de Parric.*

anderst verhält sich heut zu Tage die Sache, wo die Vollbringung erfordert wird.

ORD. CRIM. *art.* 178. Jll. Dn. a BERG. *in Supplem. Elect. Crim. P.* 2. *Obſ.* 123. *p.* 343. *ſeqq.* JUL. CLAR. *in Pract. qu.* 92. *n.* 1.

Nach dem Carolingiſchen Recht hat zwar die Strafe der Erſäuffung ebenermaſſen ſtatt, aber, ob dieſelbe Thiere zugleich zu adhibiren ſind, ſcheinet noch zweifelhaftig zu ſeyn, weil keine Erinnerung derer zugleich thut die

ORD. CRIM. *art.* 131. Conf. ibique B. Dn. GEORG. BEYER. *Poſ.* 12.

Zum wenigſten iſt dieſer Gebrauch in vielen Landen gänzlich aufgehoben.

JOH. BRUN. *in Proc. Inquiſ. c.* 9. *n.* 70. Exc. Dn. JAC. FRID. LUDOV. *in Uſu Pract. Diſtinct. ad tit. π. de Leg. Pompei de parricid. p. m.* 179.

Nach dem Sächſiſchen Recht, wird der Vater- oder Mutter-Mörder, nach vorhergehenden Ruthen-Streichen, annoch, zugleich mit einem Hund, Affe, oder an ſtatt deſſen mit einer Katze, Hahn, und Schlange, welche in einen ledernen Sack eingenähet, in den Fluß geworffen und erſäuffet. Die rationes davon giebt die Gloſſa zum Sächſiſchen Recht,

im Landr. *L.* 2. *art.* 14. verſ. Nun möchteſt du ſagen ꝛc. ibi: Der Hund zeiget an, daß ein ſolcher Menſch ſeine Eltern nie mit Ehren erkannt hat, wie der Hund thut, welcher 9. Tage blind iſt. Der Hahn bedeutet des Menſchen Frevel und dürſtigen Hochmuth, den er an ſeinem Vater, oder Kind, begangen hat. Die Natter bedeutet ſolcher Eltern Unglück, denn von dieſer Gebärung ſagt man alſo, daß wenn ſie ſich gatten wollen, ſo ſtecket das

Männ-

Männlein sein Haupt in des Weibleins Mund, davon empfähet sie, und allda beisset sie dem Männlein vor Wollust das Haupt abe, darnach, wann sie die Jungen gebiehret, muß sie von ihnen wieder sterben: denn als dieselben gebohren werden, beissen sie sich aus der Mutter Leib, davon sie denn von Stund an stirbet. Der Affe bezeichnet eines Menschen Gleichniß oder todtes Ebenbild ohne Werck. Dann wie der Affe in vielen Dingen einem Menschen gleich ist, und ist aber doch kein Mensch; also ist dieser Mörder einem Menschen ähnlich gewesen, ist aber mit der That und Hertzen kein Mensch gewesen, weil er so unmenschlich hat an seinem eigenen Blute thun dörffen.

Ja wann kein Fluß nicht nahe ist, so wird der Delinquent auf das Rad geflochten.

CONST. EL. SAX. 3. *P.* 4. JOH. PHILIPP. *in Usu Pract. Inst. Justin. L.* 4. *tit. ult.* §. 6. *col.* 88.

Jedoch pflegen vor einen ledernen Sack, ein leinener; vor einen Affen, eine Katze, und vor eine lebendige Schlange, wann man dieienige so leicht nicht haben kan, eine gemahlte davor genommen, und diese Thiere in besondere Säcke eingenähet zu werden.

Exc. Dn. LUD. MENCK. *d. l. p.* 1574. DAN. MOLLER. *ad dict. Const.* 3. *P.* 4.

Und nach dem Sächsischen Recht wird ein solcher Mörder, propter iterationem, mit glühenden Zangen gezwicket; *dict. Const. P.* 4.

Aber nach dem Carolingischen Recht dependiret die Schärfe

der Strafe von dem arbitrio iudicis, also, daß auch die Einscharrung der lebendigen Mutter, da ihr ein Pfahl durch den Leib durchgestossen wird, in denenienigen Orten, wo es recipirt ist, wegen öftern Verbrechens, zu adhibiren, die Peinl. Halsger. Ordn. erlaubet

ORD. CRIM. *art.* 131.

Was aber das parricidium improprium anbelangt, als wie wann einer seinen Schwäher, Schwieger, Stiefvater, Stiefmutter tödtet, dieses wird gerächet mit der Strafe des Schwerds,

L. 9. §. 1. *ff. ad Leg. Pompei. de Parric.*

welcher doch in Sachsenland pfleget hinzugethan zu werden das Schleiffen zur Fehmstätte.

CONST. ELECT. SAX. 3. *in fin. P.* 4. Exc. Dn. LUD. MENCK. *d. l. p.* 1575.

§. 30.

Die mitigatio der Strafe des parricidii.

Die Strafe des parricidii pfleget aus verschiedenen Ursachen mitigirt zu werden, deren wir der vornehmsten oben schon gedacht haben, die übrige aber, in dieser Stelle hinzusetzen. Also höret 1.) die ordentliche Strafe auf wie wir schon gesagt haben, in Tödtung dererienigen, welche keine Eltern, sondern an deren statt sind, wie die Schwieger-Eltern, Stiefväter, Stiefmütter,

BEN. CARPZ. *qu.* 8. *n.* 33.

dann die Tödtungen dieser werden mit dem Schwerdt gestraft, imgleichen, da einer den Bruder, Schwester, wie auch die Blutsfreunde und Anverwandte, bis auf den vierten Grad, getödtet hat.

BEN. CARPZ. *qu.* 13.

2.) An

2.) An dem Vater, oder an einer andern Person, die im Geblüt verwandt, wann er ein Feind und Verräther des Vaterlands ist.

L. 35. *π. de Religios.*

3.) Wann einer den Vater, Mutter, Ehegatten nicht gewußt hat, also wird die Strafe mitigiret, daß nur das Schwerdt zuerkannt wird,

BEN. CARPZ. *qu.* 18. *n.* 16. *seqq.*

4.) In dem vollbrachten parricidio, ohne daß man den Sinn gehabt zu tödten, z. E. wann einer in der Art die Kinder zu castigiren, excediret,

L. 1. *π. ad Leg. Pompei. de Parricid. L.* 7. *C. ad Leg. Corn. de Sicar.*

seine Geburt im Schlaf erdrücket,

C. 3. *X. de his, qui fil. occid.* Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. Pract. π. p.* 1574.

oder an der Kindbetterin, wann sie die Kindbett verbirget, und den schuldigen Fleiß nicht adhibiret,

BEN. CARPZ. *qu.* 15. *n.* 7. 9. 22.

dann zur ordentlichen Strafe des parricidii wird ein dolus erfordert,

L. 1. *π. ad Leg. Pompei. de Parric.*

deme nicht einmal die culpa lata aequiparirt wird.

L. 7. *π. ad Leg. Cornel. de Sicar.* Add. ORD. CRIM. *art.* 131. *in princip.* ibi: boshafftiger, williger Weise ertödtet, et §. 1. durch boshafftigen Fürsatz vermeint, mit Ertödtung des unschuldigen Kindleins.

5.) In dem parricidio attentato, nicht consummato, ORD. CRIM. *art*, 178.

oder es hat einen in ipso actu des parricidii, vor der Vollbringung der That gereuet, also, daß der reus zum nächsten actu noch nicht gekommen, auch kein damnum irreparabile gegeben hat,

BEN. CARPZ. *qu.* 17. 18.

oder es ist zwar ad proximum actum das parricidium hingebracht worden, und so viel an dem Delinquenten gewesen, vollbracht worden, anderstwoher aber geschehen ist, daß der eventus dem conatui nicht geantwortet hat,

Jll. Dn. a BERG. *in Supplem. Elect. Crim. P.* 2. *Observ.* 123. *p.* 343. GEORG. AD. STRUV. *in Obs. Crim. C.* 6. *obs.* 3. WESENB. *in Paratit. ff. ad Leg. Jul. de Adult. n.* 5. *et ad Leg. Pompei. de Parric. n.* 7.

obschon in diesem Fall des parricidii attentati, welches ad proximum actum hingebracht, die ausserordentliche Strafe der fustigation kan dictirt werden,

Jll. Dn. a BERG. *d. l.*

6.) In dem parricidio, oder Kindermord, durch die Unterlassung, z. E. wann eine Kindbetterin, so sie allein ist, vor grossen Schmertzen dem neu gebohrnen Kind nicht beystehen kan, dasselbe zu reinigen, und die Nabelgefäße zu verbinden.

BEN. CARPZ. *in Def. Forens. P.* 4. *Const.* 4. *def.* 5.

7.) Ferner wird die ordentliche Strafe gelindert wegen vorhergehender Beleidigung, und Hitze eines gerechten Zorns.

BEN. CARPZ. *qu.* 18. *n.* 5.

Also wissen wir, daß ein Vater seine Ehebrecherische Tochter, welche er in der Gewalt hat, in seinem Hause, oder seines Tochtermanns, und zwar, wann sie in selbiger Schändlichkeit ergriffen worden, unsträflich tödten kan.

L. 20. 21. 22. 23. 24. *et* 32. *ff. ad Leg. Jul. de Adult.*

Also

Also auch, wann der Sohn, den Vater wegen der Wolfahrt, da er ihn, als gänzlich unschuldig, zu tödten im Sinn hat, getödtet, ist er nicht capitaliter zu bestrafen, sondern nach Beschaffenheit derer circumstantien, ist er entweder frey, wann er wenigstens das moderamen inculpatae tutelae adhibirt hat, oder doch wegen dessen excess, wird er wenigstens mit der poena extraordinaria beleget.

L. 3. d. I. et l. L. 45. §. pen. ad Leg. Aquil. ORD. CRIM. *art.* 139. ANT. MATTH. *de Crim. C. 2. n.* 12. TIB. DEC. *L.* 9. *c.* 11. *n.* 12. JAC. MENOCH. *Cas.* 356. *n.* 35. *in addit.* MATTH. BERL. *P.* 4. *Concluf.* 6. *n.* 62. 63.

Hieher gehöret auch 8.) das parricidium aus Befehl derer, welchen der Mörder nothwendiger Weiße zu gehorsamen verbunden war. Imgleichen 9.) wann einer aus Furcht, oder Bedrohungen, zu welchen er gezwungen, delinquiret, z. E. wann die Tochter, wann sie den Elterlichen Zorn und Unwillen fürchtet, das Kind getödtet hat, oder 10.) wann eines die fallende Sucht hat.

BEN. CARPZ. *qu.* 18. *n.* 45. 49. *et* 54.

Endlich 11.) wann einer den getödteten zwar vor seinen Sohn gehalten hat, nun aber beweisen kan, daß es nicht der Seinige, sondern eines andern seye, oder wenigstens einen ungewissen Vater habe, vielleicht, weil die Mutter, da sie zu eben der Zeit, in welcher sie ihn empfangen, andere Mannspersonen zugelassen hat. Dann hier wird gehandelt von der grausamsten Strafe, wo der Beweiß der Erkennung des Sohnes, offenbar erfordert werde, und daher wegen Ungewisheit des Geblütes, nicht die Strafe Legis Pompeiae, sondern nur Corneliae, statt finde, wir davor halten, dieweil, wann der

Vater ungewiß, auch selbst das parricidium ungewiß ist. Wiewol ich nicht läugne, daß bisweilen nach Beschaffenheit derer circumstantien die Strafe Legis Corneliae, z. E. durch Schleiffung zur Richtstätte kan geschärfet werden.

ORD. CRIM. *art.* 137. JAC. MEN. *de Arbitr. Jud. quaest. L.* 2. *cent.* 4. *Cas.* 356. *n.* 16. *in addit.*

Also auch, wegen denen adoptirten Kindern, weil sie keine natürliche Kinder, oder nach dem Geblüt sind, hat nur die Strafe Legis Corneliae statt, iedoch mit Zuziehung der Schleiffung zur Gerichtsstätte, weil die adoptivi vor Kinder sind angenommen worden, und also eine ratio affectionis paternae zu halten ist.

GEORG. AD. STRUV. *in Obs. Crim. c.* 6. *Obs.* 2.

Ja es bringt auch einen besondern casum herbey

Id. STRUV. *in Obs. Crim. c.* 6. *Obs.* 6. *p. m.* 27.

wo eine Kindermörderin, da sie schon in das Wasser geworfen, aber nachgehends, wie es gebräuchlich, aus dem Wasser wieder heraus gezogen worden, noch gelebt hat, diese Weibsperson nicht wieder in das Wasser geworffen worden, sondern mit der relegatione perpetua ist gestraft worden.

§. 31.

Die ordentliche Strafe der Vergiftung ist mitigirt worden.

Nun folget die andere Species des homicidii qualificati, nemlich b) das crimen veneficii, welches Verbrechen von demienigen begangen wird, welcher dem andern, um ihn zu tödten, ein schädliches Gifft, zu dessen Tödtung, bereitet und darreichet,

MATTH. WESENB. *in Parat.* π. *ad Leg. Cornel. de Sicar.* n. 4.

dieses wird desto schwehrer gehalten, desto weniger es von einem kan vermieden werden,

L. 1. C. de Malef. et Mathem.

dahero werden solche Todschläger mit eben der Todesstraffe beleget, wie die Banditen. Und zwar nach dem heutigen Carolingischen und Sächsischen Recht, werden die Mannspersonen mit dem Rad, die Weibspersonen aber mit dem Säcken gestrafet,

ORD. CRIM. *art.* 130. Exc. Dn. JO. BALTH. WERNH. *in Man. Pandect. p.* 403. §. 3. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 130. *pos.* 2. *et* 4.

ausser es wäre vielleicht, wegen Grausamkeit und Menge des Verbrechens, wann entweder mehrere Personen oder Blutsfreunde, mit Gifft getödtet worden sind, eine schärfere Straffe nöthig, dann also kommt die Zwickung mit glühenden Zangen hinzu.

ORD. CRIM. *art.* 130.

Ja wann eine Heerde vom Gifft ist getödtet worden, so hat nach dem Sächsischen Recht die Strafe des Feuers statt, wann nur ein Schaden daraus erfolget ist, ansonsten erfolget nur die willkührliche Strafe;

CONST. EL. SAX. *P.* 4.

Jedoch wird die Strafe der Vergifftung mitigiret, 1.) wann einer den Gifft, nicht um zu tödten, dargegeben hat, sondern aus der intention, die Liebe zuwege zu bringen, oder eine Kranckheit zu vertreiben.

ORD. CRIM. *art.* 37. ibi: Er könne denn mit glaublichem Schein anzeigen, daß er solch Gifft zu andern ꝛc.

dern ꝛc. BENED. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 21. *n.* 14. B. Dn. BEYER. *d. l. poſ.* 8.

Zum andern 2.) wann es ſich zeiget, daß der Tod nicht von dem Gifft erfolget ſeye.

ORD. CRIM. *art.* 178. Exc. Dn. JOH. BALTH. WERN. *d. l. p.* 403. TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ. M.* 2. *Sect.* 2. *art.* 11. *n.* 572. *p.* 840. Add. JUST. OLDEKOP. *Tit.* 4. *Obſ. Crim.* 47. *p.* 278.

Ferner 3.) wann einer zwar das Gifft adhibirt hat, aber kein ſchädliches,

JUST. OLD. *tit.* 4. *Obſ. Crim.* 3. *p. m.* 198.

weiter 4.) wann der vermeinte Tod nicht erfolget, oder das Gifft keine rechte Wirckung gehabt, oder man iſt ihm zur Zeit mit einem Mittel dargegen zu Hülfe gekommen.

B. Dn. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 130. *poſ.* 10.

Und endlich 5.) wann mit dem Gifft nicht ein Menſch, ſondern unvernünfftige Thiere ſind getödtet worden.

Add. omnino B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 130 *poſ.* 9. 11. 12. 13. Exc. Dn. LVD. MENCK. *in Uſu Theor. Pract. n. ad Leg. Cornel. de Sicar.* §. 18. *p.* 1569.

§. 32.

Die ordentliche Strafe des Meuchelmords iſt mitigiret worden.

Ferner c) wird der Meuchelmord genennet, wann einer mit einem gewiſſen Lohn iſt bedinget worden, daß er einen tödtet,

C. 1. *de homic. in* 6*to.*

allwo zwey Delinquenten concurriren, deren einer den andern mit einem gewiſſen Werth zu dieſem bedungen hat, daß er

einen

einen Menschen tödten soll, der andere aber seine Dienste vor einen gewissen Lohn angewendet zur Tödtung des andern. Derienige, welcher einem den Lohn den andern zu tödten gegeben hat, wird assassinator genennet, und wird mit dem Schwerd gestraft, und dessen Cörper auf das Rad geleget,

ORD. CRIM. *art.* 137. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. Pract. n. ad Leg. Corn. de Sicar.* §. 14. *p.* 1568. BEN. CARPZ. *qu.* 19. *P.* 1. *n.* 15. 19.

dieser aber, der bedungen worden, und seine Dienste geleistet, wird assassinus genennet, und wird simpliciter mit dem Rad gestraft.

Arg. *art.* 130. ORD. CRIM. CONST. EL. SAX. 5. *P.* 4. Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 112.

Gleichwie aber zur Form dessen Verbrechen drey Stücke erfordert werden, a) das mandatum zu tödten, und der vorhergehende Verheiß,

C. 1. vers. *cum igitur ille, de homicid. in* 6*to.*

b) der gegebene, oder versprochene Lohn, ob er schon noch nicht bezahlet worden,

Arg. *L.* 39. *n. de Poen. L.* 3. §. 2. *n. de Calum.* ANT. GABRIEL. *L.* 7. *Concl.* 1. *n.* 1.

und c) die excecutio des Befehls,

TIB. DECIAN. *L.* 9. *c.* 30. *n.* 17.

Also wird dessen Strafe mitigiret, 1.) wann der vorhergehende Befehl mangelt, und nur die ratihabitio erfolget, oder das mandatum nur zu verwunden, nicht aber zu tödten, gegeben worden.

per dict. C. 10, *de homic. in* 6*to* verb. *sitiunt.* Jll. Dn. a BER-

GER. *in Elect. Crim. p.* 113. ANT. MATTH. *de Crim. in Proleg. c.* 1. *n.* 14.

2.) Wann das homicidium nicht wegen gegebenen oder versprochenen Lohn, sondern vielleicht allein wegen Hoffnung eines praemii, geschehen,

ANT. MATTH. *de Crim. L.* 48. *tit.* 5. *c.* 1. *n.* 4. PROSP. FARIN. *Pr. Crim. qu.* 123. *n.* 160. BAIARD. *ad Clar. Pr. Crim.* §. *assassinium, n.* 10. *et* 11.

3.) wann das delictum nur allein attentatum, nicht aber consummatum ist.

PETR. THEOD. *Crim. c.* 7. *aph.* 6. *n.* 42. *seqq. p.* 1016. BEN. CARPZ. *qu.* 19. *n.* 54. *seqq.* PROSP. FARIN. *qu.* 123. *n.* 77. *seqq.*

Und dasselbe um desto mehr, wann es den Mandanten, da die res noch integra, gereuet.

PROSP. FARIN. *qu.* 123. *n.* 82.

Oder 4.) es sind die Qualitäten des Meuchelmordes, obschon das homicidium bewiesen, nicht bewiesen worden.

JUST. OLD. *Observ. Crim. tit.* 2. *Obs.* 10. *n.* 5. *p.* 71.

Oder 5.) es ist einer, der in die Acht erkläret worden, getödtet worden, welchen das Gesetz, oder die statuta, zu tödten erlaubt haben, wie es an einem reo fractae pacis publicae zu geschehen pfleget,

ORD. CAMER. *P.* 2. *c.* 9. §. 2. vers. So bald auch der oder dieselbe. ANDR. GAIL. *de Pace publ. L.* 2. *c.* 6. *n.* 10.

wo wenig daran gelegen zu seyn scheinet, es mag entweder einer selbst, oder durch einen Spionen einen dergleichen Feind salutis publicae aus der Welt räumen.

§. 33.

Endlich d) folget der Strassenraub, welches ein Todschlag ist, der wegen eines Raubes, oder Gewinsts willen begangen worden. Dieses Verbrechen wird nach dem Carolingischen und Sächsischen Recht mit dem Rad gestrafet, Die Strafe des Strassenraubes.

ORD. CRIM. *art.* 130. *et* 137. Landr. *L.* 2. *art.* 13. §. Alle. CONST. EL. SAX. 5. *et* 35. §. *fin. P.* 4.

es mag dieses Verbrechen entweder auf offentlichen Landstrassen und in denen Wäldern, oder in denen privat-Häusern geschehen seyn.

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. P.* 1. *qu.* 22. *n.* 19.

Auch wird darauf nicht Achtung gegeben, ob das spolium groß, oder klein seye, ia es ist schon genug, daß einer einen Menschen, in Hoffnung etwas zu rauben, getödtet habe, obschon der Räuber ganz und gar nichts von dem Raub empfangen hat, wann er nur die intention zu lucriren, und die Sache zu nehmen, gehabt hat.

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 39. *et* 47.

Wann beschwerde circumstantien darzu kommen, z. E. wann das Verbrechen öfters begangen, oder, wann vornehme Personen, oder die im Geblüt verwandt, oder die Herren, getödtet und geraubet worden, so pfleget der Delinquent auf eine Schleiffe gebunden, und mit glühenden Zangen gezwicket zu werden, oder wird auch von unten auf gerädert. Dann also, wann mehrere Strassenräube begangen worden, oder es sind wegen eines Strassenraubes mehrere Personen getödtet worden, so pfleget wegen eines gedoppelten Strassenraubes Ein Zangenzwick, wegen eines dreyfachen Zwey ꝛc. adhibirt zu werden,

qu. 33. *n.* 56. Exc. ERN. FRID. SCHROET. *in Disp. de Patrocin. homicidarum c.* 6. §. 7. ibique cit. JAC. MEN. *L.* 1. *praes. qu.* 90. *n.* 1.

Die Strafe des Selbstmords.

Diesem Verbrechen ist ähnlich der Selbstmord, wann einer sich selbst getödtet. Dergleichen Selbstmörder nicht ehrlich begraben werden, sondern deren Cörper, wann sie hangen, durch den Scharfrichter abgelößt, durch das Fenster hinaus geworffen, oder zur Hausthür heraus gezogen, und werden endlich an einen unehrlichen Ort durch den Scharfrichter begraben, auſſer a) sie hätten aus Raserey, Melancholey, oder anderer Gemüts-Unvermögenheit, Hand an ihnen gelegt, in welchem Fall sie durch eine andere Person, als durch den Scharfrichter pflegen begraben zu werden,

PETR. HEIG. *L.* 2. *qu.* 36.

oder b) haben nur in Willen gehabt, Hand an ihnen anzulegen, und sind verhindert worden, alsdann, wann sie dasselbige aus Verdruß des Lebens, oder Raserey, oder wegen einer andern Ursach gethan haben, wo man Mitleiden mit ihnen haben kan, so werden sie mit keiner Strafe beleget, sondern werden ihnen aus Mitleiden göttsfürchtige Prediger und andere Leute zugeordnet, die ihnen von solchem Uebel abmahnen,

JOH. COEPP. *L.* 1. *pract. Obs.* 3. *n.* 5. *seqq.*

wann sie aber aus Bosheit z. E. aus Schamhaftigkeit der Schulden, oder aus einer dergleichen Ursach dasselbe zu thun in Willen gehabt, so werden sie willkührlich, entweder mit dem Gefängniß, oder mit der relegation, oder auch mit der fustigation, gestraft,

ORD. CRIM. *art.* 178. JAC. MEN. *de Arbitr. Jud. qu. Cas.* 284. *n.* 22.

§. 29.

§. 29.

Nun folget das homicidium qualificatum. Hieher zielet derienige dolose Todschlag einer Person, die einem im Geblüt vereinigt sind, welches ein Parricidium genennet wird, in welchen wir auch ein matricidium, infanticidium, mariticidium, uxoricidium, und andere Bosheiten dieser Art, begreiffen. Dann das parricidium wird getheilet in proprium, wann ein ascendens, descendens, oder ein Ehegatt getödtet wird, und in improprium, welches an denen übrigen Personen, die uns im Geblüt, Verwandschaft, oder auch in dem vinculo desponsationis vereinigt sind, begangen wird, und zwar nach dem iure civili biß auf den vierdten grad inclusive, nach dem Sächsischen Recht aber, biß auf dieienige Personen, mit welchen eine Ehe einzugehen in der Heil. Schrifft verbothen ist,

Die Strafe des parricidii.

LEV. 18. *et* 20.

oder mit diesen in gleichen grad bestimmet sind.

CONST. EL. 3. *P.* 4.

Die Strafe des parricidii proprii ist das Säcken, oder die Ersäuffung im Wasser. Welche Strafe nach dem iure civili also applicirt wird, daß der reus, wann er vorhero mit Ruthen blutig gehauen, mit einem Hund, Hahn, Schlangen und Affen, in das Meer, oder in einen Fluß, geworfen wird.

§. 6. *I. de Publ. Jul. L.* 9. *π. de Leg. Pompei. de parricid.*

Es findet auch nach dem iure civili wenigstens statt in parricidio attentato,

L. 1. *π. de Leg. Pompei. de Parric.*

anderst verhält sich heut zu Tage die Sache, wo die Vollbringung erfordert wird.

ORD. CRIM. *art.* 178. Jll. Dn. a BERG. *in Supplem. Elect. Crim. P.* 2. *Obſ.* 123. *p.* 343. *ſeqq.* JUL. CLAR. *in Pract. qu.* 92. *n.* 1.

Nach dem Carolingiſchen Recht hat zwar die Strafe der Erſäuffung ebenermaſſen ſtatt, aber, ob dieſelbe Thiere zugleich zu adhibiren ſind, ſcheinet noch zweifelhaftig zu ſeyn, weil keine Erinnerung derer zugleich thut die

ORD. CRIM. *art.* 131. Conf. ibique B. Dn. GEORG. BEYER. *Poſ.* 12.

Zum wenigſten iſt dieſer Gebrauch in vielen Landen gänzlich aufgehoben.

JOH. BRUN. *in Proc. Inquiſ. c.* 9. *n.* 70. Exc. Dn. JAC. FRID. LUDOV. *in Uſu Pract. Diſtinct. ad tit.* π. *de Leg. Pompei de parricid. p. m.* 179.

Nach dem Sächſiſchen Recht, wird der Vater- oder Mutter-Mörder, nach vorhergehenden Ruthen-Streichen, annoch, zugleich mit einem Hund, Affe, oder an ſtatt deſſen mit einer Katze, Hahn, und Schlange, welche in einen ledernen Sack eingenähet, in den Fluß geworffen und erſäuffet. Die rationes davon giebt die Gloſſa zum Sächſiſchen Recht,

im Landr. *L.* 2. *art.* 14. verſ. Nun möchteſt du ſagen ꝛc. ibi: Der Hund zeiget an, daß ein ſolcher Menſch ſeine Eltern nie mit Ehren erkannt hat, wie der Hund thut, welcher 9. Tage blind iſt. Der Hahn bedeutet des Menſchen Frevel und dürſtigen Hochmuth, den er an ſeinem Vater, oder Kind, begangen hat. Die Natter bedeutet ſolcher Eltern Unglück, denn von dieſer Gebärung ſagt man alſo, daß wenn ſie ſich gatten wollen, ſo ſtecket das

Männ-

Männlein sein Haupt in des Weibleins Mund, davon empfähet sie, und allda beisset sie dem Männlein vor Wollust das Haupt abe, darnach, wann sie die Jungen gebiehret, muß sie von ihnen wieder sterben: denn als dieselben gebohren werden, beissen sie sich aus der Mutter Leib, davon sie denn von Stund an stirbet. Der Affe bezeichnet eines Menschen Gleichniß oder todtes Ebenbild ohne Werck. Dann wie der Affe in vielen Dingen einem Menschen gleich ist, und ist aber doch kein Mensch; also ist dieser Mörder einem Menschen ähnlich gewesen, ist aber mit der That und Hertzen kein Mensch gewesen, weil er so unmenschlich hat an seinem eigenen Blute thun dörffen.

Ja wann kein Fluß nicht nahe ist, so wird der Delinquent auf das Rad geflochten.

CONST. EL. SAX. 3. *P.* 4. JOH. PHILIPP. *in Usu Pract. Inst. Justin. L.* 4. *tit. ult.* §. 6. *col.* 88.

Jedoch pflegen vor einen ledernen Sack, ein leinener; vor einen Affen, eine Katze, und vor eine lebendige Schlange, wann man dieienige so leicht nicht haben kan, eine gemahlte davor genommen, und diese Thiere in besondere Säcke eingenähet zu werden.

Exc. Dn. LUD. MENCK. *d. l. p.* 1574. DAN. MOLLER. *ad dict. Const.* 3. *P.* 4.

Und nach dem Sächsischen Recht wird ein solcher Mörder, propter iterationem, mit glühenden Zangen gezwicket;

dict. Const. P. 4.

Aber nach dem Carolingischen Recht dependiret die Schärfe

der Strafe von dem arbitrio iudicis, also, daß auch die Einscharrung der lebendigen Mutter, da ihr ein Pfahl durch den Leib durchgestossen wird, in denenienigen Orten, wo es recipirt ist, wegen öftern Verbrechens, zu adhibiren, die Peinl. Halsger. Ordn. erlaubet

ORD. CRIM. *art.* 131.

Was aber das parricidium improprium anbelangt, als wie wann einer seinen Schwäher, Schwieger, Stiefvater, Stiefmutter tödtet, dieses wird gerächet mit der Strafe des Schwerds,

L. 9. §. 1. ff. ad Leg. Pompei. de Parric.

welcher doch in Sachsenland pfleget hinzugethan zu werden das Schleiffen zur Fehmstätte.

CONST. ELECT. SAX. 3. *in fin. P.* 4. Exc. Dn. LUD. MENCK. *d. l. p.* 1575.

Die mitigatio der Strafe des parricidii.

§. 30.

Die Strafe des parricidii pfleget aus verschiedenen Ursachen mitigirt zu werden, deren wir der vornehmsten oben schon gedacht haben, die übrige aber, in dieser Stelle hinzusetzen. Also höret 1.) die ordentliche Strafe auf wie wir schon gesagt haben, in Tödtung dererienigen, welche keine Eltern, sondern an deren statt sind, wie die Schwieger-Eltern, Stiefväter, Stiefmütter,

BEN. CARPZ. *qu.* 8. *n.* 33.

dann die Tödtungen dieser werden mit dem Schwerdt gestraft, imgleichen, da einer den Bruder, Schwester, wie auch die Blutsfreunde und Anverwandte, bis auf den vierten Grad, getödtet hat.

BEN. CARPZ. *qu.* 13.

2.) An

2.) An dem Vater, oder an einer andern Person, die im Geblüt verwandt, wann er ein Feind und Verräther des Vaterlands ist.

L. 35. *π. de Religios.*

3.) Wann einer den Vater, Mutter, Ehegatten nicht gewußt hat, also wird die Strafe mitigiret, daß nur das Schwerdt zuerkannt wird,

BEN. CARPZ. *qu.* 18. *n.* 16. *seqq.*

4.) In dem vollbrachten parricidio, ohne daß man den Sinn gehabt zu tödten, z. E. wann einer in der Art die Kinder zu castigiren, excediret,

L. 1. *π. ad Leg. Pompei. de Parricid. L.* 7. *C. ad Leg. Corn. de Sicar.*

seine Geburt im Schlaf erdrücket,

C. 3. *X. de his, qui fil. occid.* Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. Pract. π. p.* 1574.

oder an der Kindbetterin, wann sie die Kindbett verbirget, und den schuldigen Fleiß nicht adhibiret,

BEN. CARPZ. *qu.* 15. *n.* 7. 9. 22.

dann zur ordentlichen Strafe des parricidii wird ein dolus erfordert,

L. 1. *π. ad Leg. Pompei. de Parric.*

deme nicht einmal die culpa lata aequiparirt wird.

L. 7. *π. ad Leg. Cornel. de Sicar.* Add. ORD. CRIM. *art.* 131. *in princip.* ibi: boshafftiger, williger Weise ertödtet, et §. 1. durch boshafftigen Fürsatz vermeint, mit Ertödtung des unschuldigen Kindleins.

5.) In dem parricidio attentato, nicht consummato,

ORD. CRIM. *art.* 178.

oder es hat einen in ipso actu des parricidii, vor der Vollbringung der That gereuet, also, daß der reus zum nächsten actu noch nicht gekommen, auch kein damnum irreparabile gegeben hat,

BEN. CARPZ. *qu.* 17. 18.

oder es ist zwar ad proximum actum das parricidium hingebracht worden, und so viel an dem Delinquenten gewesen, vollbracht worden, anderstwoher aber geschehen ist, daß der eventus dem conatui nicht geantwortet hat,

Jll. Dn. a BERG. *in Supplem. Elect. Crim. P.* 2. *Observ.* 123. *p.* 343. GEORG. AD. STRUV. *in Obs. Crim. C.* 6. *obs.* 3. WESENB. *in Paratit. π. ad Leg. Jul. de Adult. n.* 5. *et ad Leg. Pompei. de Parric. n.* 7.

obschon in diesem Fall des parricidii attentati, welches ad proximum actum hingebracht, die ausserordentliche Strafe der fustigation kan dictirt werden,

Jll. Dn. a BERG. *d. l.*

6.) In dem parricidio, oder Kindermord, durch die Unterlassung, z. E. wann eine Kindbetterin, so sie allein ist, vor grossen Schmertzen dem neu gebohrnen Kind nicht beystehen kan, dasselbe zu reinigen, und die Nabelgefäße zu verbinden.

BEN. CARPZ. *in Def. Forens. P.* 4. *Const.* 4. *def.* 5.

7.) Ferner wird die ordentliche Strafe gelindert wegen vorhergehender Beleidigung, und Hitze eines gerechten Zorns.

BEN. CARPZ. *qu.* 18. *n.* 5.

Also wissen wir, daß ein Vater seine Ehebrecherische Tochter, welche er in der Gewalt hat, in seinem Hause, oder seines Tochtermanns, und zwar, wann sie in selbiger Schändlichkeit ergriffen worden, unsträflich tödten kan.

L. 20. 21. 22. 23. 24. *et* 32. *π. ad Leg. Jul. de Adult.*

Also

Also auch, wann der Sohn, den Vater wegen der Wolfahrt, da er ihn, als gänzlich unschuldig, zu tödten im Sinn hat, getödtet, ist er nicht capitaliter zu bestrafen, sondern nach Beschaffenheit derer circumstantien, ist er entweder frey, wann er wenigstens das moderamen inculpatae tutelae adhibirt hat, oder doch wegen dessen excess, wird er wenigstens mit der poena extraordinaria beleget.

L. 3. *d. I. et l. L.* 45. §. *pen. ad Leg. Aquil.* ORD. CRIM. *art.* 139. ANT. MATTH. *de Crim. C.* 2. *n.* 12. TIB. DEC. *L.* 9. *c.* 11. *n.* 12. JAC. MENOCH. *Cas.* 356. *n.* 35. *in addit.* MATTH. BERL. *P.* 4. *Concluf.* 6. *n.* 62. 63.

Hieher gehöret auch 8.) das parricidium aus Befehl derer, welchen der Mörder nothwendiger Weiße zu gehorsamen verbunden war. Imgleichen 9.) wann einer aus Furcht, oder Bedrohungen, zu welchen er gezwungen, delinquiret, z. E. wann die Tochter, wann sie den Elterlichen Zorn und Unwillen fürchtet, das Kind getödtet hat, oder 10.) wann eines die fallende Sucht hat.

BEN. CARPZ. *qu.* 18. *n.* 45. 49. *et* 54.

Endlich 11.) wann einer den getödteten zwar vor seinen Sohn gehalten hat, nun aber beweisen kan, daß es nicht der Seinige, sondern eines andern seye, oder wenigstens einen ungewissen Vater habe, vielleicht, weil die Mutter, da sie zu einer Zeit, in welcher sie ihn empfangen, andere Mannspersonen zugelassen hat. Dann hier wird gehandelt von der grausamsten Strafe, wo der Beweiß der Erkennung des Sohnes, offenbar erfordert werde, und daher wegen Ungewisheit des Geblütes, nicht die Strafe Legis Pompeiae, sondern nur Corneliae, statt finde, wir davor halten, dieweil, wann der

Vater ungewiß, auch selbst das parricidium ungewiß ist. Wiewol ich nicht läugne, daß bisweilen nach Beschaffenheit derer circumstantien die Strafe Legis Corneliae, z. E. durch Schleiffung zur Richtstätte kan geschärfet werden.

ORD. CRIM. *art.* 137. JAC. MEN. *de Arbitr. Jud. quaest. L.* 2. *cent.* 4. *Cas.* 356. *n.* 16. *in addit.*

Also auch, wegen denen adoptirten Kindern, weil sie keine natürliche Kinder, oder nach dem Geblüt sind, hat nur die Strafe Legis Corneliae statt, iedoch mit Zuziehung der Schleiffung zur Gerichtsstätte, weil die adoptivi vor Kinder sind angenommen worden, und also eine ratio affectionis paternae zu halten ist.

GEORG. AD. STRUV. *in Obs. Crim. c.* 6. *Obs.* 2.

Ja es bringt auch einen besondern casum herbey

Id. STRUV. *in Obs. Crim. c.* 6. *Obs.* 6. *p. m.* 27.

wo eine Kindermörderin, da sie schon in das Wasser geworfen, aber nachgehends, wie es gebräuchlich, aus dem Wasser wieder heraus gezogen worden, noch gelebt hat, diese Weibsperson nicht wieder in das Wasser geworffen worden, sondern mit der relegatione perpetua ist gestraft worden.

§. 31.

Die ordentliche Strafe der Vergiftung ist mitigirt worden.

Nun folget die andere Species des homicidii qualificati, nemlich b) das crimen veneficii, welches Verbrechen von demienigen begangen wird, welcher dem andern, um ihn zu tödten, ein schädliches Gifft, zu dessen Tödtung, bereitet und darreichet,

MATTH. WESENB. *in Parat. π. ad Leg. Cornel. de Sicar.* §. 4.

die

dieses wird desto schwehrer gehalten, desto weniger es von einem kan vermieden werden,

L. 1. *C. de Malef. et Mathem.*

dahero werden solche Todschläger mit eben der Todesstraffe beleget, wie die Banditen. Und zwar nach dem heutigen Carolingischen und Sächsischen Recht, werden die Mannspersonen mit dem Rad, die Weibspersonen aber mit dem Säcken gestrafet,

ORD. CRIM. *art.* 130. Exc. Dn. JO. BALTH. WERNH. *in Man. Pandect. p.* 403. §. 3. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 130. *pos.* 2. *et* 4.

ausser es wäre vielleicht, wegen Grausamkeit und Menge des Verbrechens, wann entweder mehrere Personen oder Blutsfreunde, mit Gifft getödtet worden sind, eine schärfere Strafe nöthig, dann also kommt die Zwickung mit glühenden Zangen hinzu.

ORD. CRIM. *art.* 130.

Ja wann eine Heerde vom Gifft ist getödtet worden, so hat nach dem Sächsischen Recht die Strafe des Feuers statt, wann nur ein Schaden daraus erfolget ist, ansonsten erfolget nur die willkührliche Strafe;

CONST. EL. SAX. *P.* 4.

Jedoch wird die Strafe der Vergifftung mitigiret, 1.) wann einer den Gifft, nicht um zu tödten, dargegeben hat, sondern aus der intention, die Liebe zuwege zu bringen, oder eine Kranckheit zu vertreiben.

ORD. CRIM. *art.* 37. ibi: Er könne denn mit glaublichem Schein anzeigen, daß er solch Gifft zu an-

dern ꝛc. BENED. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 21. *n.* 14. B. Dn. BEYER. *d. l. poſ.* 8.

Zum andern 2.) wann es ſich zeiget, daß der Tod nicht von dem Gifft erfolget ſeye.

ORD. CRIM. *art.* 178. Exc. Dn. JOH. BALTH. WERN. *d. l. p.* 403. TOB. GRANZ. *Def. Inquiſ. M.* 2. *Sect.* 2. *art.* 11. *n.* 572. *p.* 840. Add. JUST. OLDEKOP. *Tit.* 4. *Obſ. Crim.* 47. *p.* 278.

Ferner 3.) wann einer zwar das Gifft adhibirt hat, aber kein ſchädliches,

JUST. OLD. *tit.* 4. *Obſ. Crim.* 3. *p. m.* 198.

weiter 4.) wann der vermeinte Tod nicht erfolget, oder das Gifft keine rechte Wirckung gehabt, oder man iſt ihm zur Zeit mit einem Mittel dargegen zu Hülfe gekommen.

B. Dn. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 130. *poſ.* 10.

Und endlich 5.) wann mit dem Gifft nicht ein Menſch, ſondern unvernünfftige Thiere ſind getödtet worden.

Add. omnino B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 130 *poſ.* 9. 11. 12. 13. Exc. Dn. LVD. MENCK. *in Uſu Theor. Pract. n. ad Leg. Cornel. de Sicar.* §. 18. *p.* 1569.

§. 32.

Die ordentliche Strafe des Meuchelmords iſt mitigiret worden.

Ferner c) wird der Meuchelmord genennet, wann einer mit einem gewiſſen Lohn iſt bedinget worden, daß er einen tödtet,

C. 1. *de homic. in* 6*to.*

allwo zwey Delinquenten concurriren, deren einer den andern mit einem gewiſſen Werth zu dieſem bedungen hat, daß er einen

einen Menschen tödten soll, der andere aber seine Dienste vor einen gewissen Lohn angewendet zur Tödtung des andern. Derienige, welcher einem den Lohn den andern zu tödten gegeben hat, wird assassinator genennet, und wird mit dem Schwerd gestraft, und dessen Cörper auf das Rad geleget,

ORD. CRIM. *art.* 137. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. Pract. π. ad Leg. Corn. de Sicar.* §. 14. *p.* 1568. BEN. CARPZ. *qu.* 19. *P.* 1. *n.* 15. 19.

dieser aber, der bedungen worden, und seine Dienste geleistet, wird assassinus genennet, und wird simpliciter mit dem Rad gestraft.

Arg. *art.* 130. ORD. CRIM. CONST. EL. SAX. 5. *P.* 4. Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 112.

Gleichwie aber zur Form dessen Verbrechen drey Stücke erfordert werden, a) das mandatum zu tödten, und der vorhergehende Verheiß,

C. 1. vers. *cum igitur ille, de homicid. in* 6*to.*

b) der gegebene, oder versprochene Lohn, ob er schon noch nicht bezahlet worden,

Arg. *L.* 39. *π. de Poen. L.* 3. §. 2. *π. de Calum.* ANT. GABRIEL. *L.* 7. *Concl.* 1. *n.* 1.

und c) die excecutio des Befehls,

TIB. DECIAN. *L.* 9. *c.* 30. *n.* 17.

Also wird dessen Strafe mitigiret, 1.) wann der vorhergehende Befehl mangelt, und nur die ratihabitio erfolget, oder das mandatum nur zu verwunden, nicht aber zu tödten, gegeben worden.

per dict. C. 10. *de homic. in* 6*to* verb. *sitiunt.* Jll. Dn. a BERGER.

GER. *in Elect. Crim. p.* 113. ANT. MATTH. *de Crim. in Proleg. c.* 1. *n.* 14.

2.) Wann das homicidium nicht wegen gegebenen oder versprochenen Lohn, sondern vielleicht allein wegen Hoffnung eines praemii, geschehen,

ANT. MATTH. *de Crim. L.* 48. *tit.* 5. *c.* 1. *n.* 4. PROSP. FARIN. *Pr. Crim. qu.* 123. *n.* 160. BAIARD. *ad Clar. Pr. Crim.* §. *assassinium, n.* 10. *et* 11.

3.) wann das delictum nur allein attentatum, nicht aber consummatum ist.

PETR. THEOD. *Crim. c.* 7. *apb.* 6. *n.* 42. *seqq. p.* 1016. BEN. CARPZ. *qu.* 19. *n.* 54. *seqq.* PROSP. FARIN. *qu.* 123. *n.* 77. *seqq.*

Und dasselbe um desto mehr, wann es den Mandanten, da die res noch integra, gereuet.

PROSP. FARIN. *qu.* 123. *n.* 82.

Oder 4.) es sind die Qualitäten des Meuchelmordes, obschon das homicidium bewiesen, nicht bewiesen worden.

JUST. OLD. *Observ. Crim. tit.* 2. *Obs.* 10. *n.* 5. *p.* 71.

Oder 5.) es ist einer, der in die Acht erkläret worden, getödtet worden, welchen das Gesetz, oder die statuta, zu tödten erlaubt haben, wie es an einem reo fractae pacis publicae zu geschehen pfleget,

ORD. CAMER. *P.* 2. *c.* 9. §. 2. vers. So bald auch der oder dieselbe. ANDR. GAIL. *de Pace publ. L.* 2. *c.* 6. *n.* 10.

wo wenig daran gelegen zu seyn scheinet, es mag entweder einer selbst, oder durch einen Spionen einen dergleichen Feind salutis publicae aus der Welt räumen.

§. 33.

Die Strafe des Strassenraubes.

Endlich d) folget der Strassenraub, welches ein Todschlag ist, der wegen eines Raubes, oder Gewinsts willen begangen worden. Dieses Verbrechen wird nach dem Carolingischen und Sächsischen Recht mit dem Rad gestrafet,

ORD. CRIM. *art.* 130. *et* 137. Landr. *L.* 2. *art.* 13. §. Alle. CONST. EL. SAX. 5. *et* 35. §. *fin. P.* 4.

es mag dieses Verbrechen entweder auf offentlichen Landstrassen und in denen Wäldern, oder in denen privat-Häusern geschehen seyn.

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. P.* 1. *qu.* 22. *n.* 19.

Auch wird darauf nicht Achtung gegeben, ob das spolium groß, oder klein seye, ia es ist schon genug, daß einer einen Menschen, in Hoffnung etwas zu rauben, getödtet habe, obschon der Räuber ganz und gar nichts von dem Raub empfangen hat, wann er nur die intention zu lucriren, und die Sache zu nehmen, gehabt hat.

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 39. *et* 47.

Wann beschwerde circumstantien darzu kommen, z. E. wann das Verbrechen öfters begangen, oder, wann vornehme Personen, oder die im Geblüt verwandt, oder die Herren, getödtet und geraubet worden, so pfleget der Delinquent auf eine Schleiffe gebunden, und mit glühenden Zangen gezwicket zu werden, oder wird auch von unten auf gerädert. Dann also, wann mehrere Strassenräube begangen worden, oder es sind wegen eines Strassenraubes mehrere Personen getödtet worden, so pfleget wegen eines gedoppelten Strassenraubes Ein Zangenzwick, wegen eines dreyfachen Zwey ꝛc. adhibirt zu werden,

den, wann nur das corpus delicti aller Strassenraube, auch ausser der Bekänntniß, gewis bekannt ist, weil wir hier von der ordentlichen ia auch beschwehrden Strafe des Todes reden, aber über Sechsmal pfleget doch der Delinquent nicht gezwicket zu werden, damit er nicht vor der Strafe des Rads sein Leben endige. Wann aber eine besondere Grösse des Verbrechens noch eine grössere Schärfe der Strafe erfordert, so wird er alsdann an statt der Zangenzwicken von unten auf gerädert, und wird zum grössern Abscheu des Strassenraubs, an das Rad, wo der Cörper darauf geflochten wird, zugleich eine Tafel, auf welcher alle Verbrechen des rei annotirt sind, angehänget.

ORD. CRIM. *art.* 137. Exc. Dn. JOH. BALTH. WERN. *in Man. Pandect. tit. ad Leg. Cornel. de Sicar. et Venefic.* §. 5. *in fin. p.* 403. Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. P.* 1. *p.* 115.

Gleichwie aber zur Form dieses Verbrechens zwey Stück erfordert werden, a) die betrügliche Tödtung, und b) die intentio lucrandi mit Hinwegnehmung derer Sachen; Also wird die Strafe mitigiret 1.) wann unter diesen beyden entweder die Tödtung, oder der animus depraedandi fehlet, oder die Qualität nicht ist bewiesen worden, dahero, weil es alsdann kein Strassenraub kan genennet werden. Ferner wird mitigiret 2.) so oft das Verbrechen zwar attentatum, aber noch nicht consummatum ist, also, daß, wann er ad actum proximum et immediatum gekommen, wird er mit dem Schwerdt,

ORD. CRIM. *art.* 126. CONST. EL. SAX. 13. *in princ. P.* 4.

wann

wann er aber nur allein ad actum remotum gekommen, willkührlich gestraft wird.

ORD. CRIM. *art.* 178. Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. P.* 1. *p.* 114. Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *in Us. Theor. Pract. t. tit. vi bonor. raptorum, et de turba, p.* 1469.

Ja es wird auch 3.) in demjenigen Fall mitigiret, wann der Thäter zwar den animum furandi, nicht aber occidendi, gehabt hat, sondern die Tödtung ausser der intention zu tödten erfolget ist, weil zur Form eines Strassenraubes der animus occidendi eben, als praedandi, erfordert wird. Also, so oft ein Dieb den Widerstrebenden getödtet, nicht in der intention, wo er die gestohlene Sachen wegnehmen, sondern zu dem Ende, daß er seines Lebens sich berathen, und entfliehen kan, so oft wird er nicht mit dem Rad, sondern mit dem Schwerdt gestraft.

Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. P.* 1. *p.* 114.

§. 34.

Die Strafe der offentlichen Gewaltsamkeit.

Wir schreiten nun auf die crimina violentiae publicae et privatae, durch welche die Ruhe und gemeine Sicherheit verletzet wird. Die offentliche Gewalt, sagt man, werde begangen, wann mit grausamer Gewaltsamkeit die Ruhe hefftig, die privat-Gewaltsamkeit aber, wann die Ruhe obenhin verletzet wird. Die Strafe sowol der offentlichen, als privat-Gewaltsamkeit, ist heut zu Tage willkührlich, ausser es nehmete das crimen fractae pacis publicae, oder ein anders offentliches Verbrechen an sich, welchem schon eine Todesstrafe und eine gewisse Art der Strafe definirt worden ist, dergleichen

der privaten.

chen ist das latrocinium, Robboria, incendium, homicidium,

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. P.* 1. *qu.* 40. *n.* 7.

dann in crimine fractae pacis publicae, wird der reus, wann er gegenwärtig, mit der Todesstrafe, wann er aber abwesend, mit dem Reichs-Bann gestraft.

ORD. CAMERAL. *P.* 2. *tit.* 9. RECESS. IMP. *de A.* 1521. *et* 1548. *tit.* von *Poen* der Friedbrecher. ORD. CRIM. *art.* 127. *et* 128. ANDR. GAIL. *de Pace Publ. L.* 1. *c.* 7. *n.* 2.

Zu diesem crimine fractae pacis publicae werden drey Stücke erfordert, nemlich, daß die Gewalt a) offentlich gewaffnet seye. Auch ist nichts daran gelegen, es mögen Degen, oder Prügel, oder Steine, oder Schwerdter adhibirt werden. b) daß die Gewalt grösser seye, als man ihr widerstehen kan, und c) dolose, aus Vorsatz geschehen seye.

CONST. MAXIMIL. des Land-Friedens *de Anno* 1495. RECESS. IMP. *de Anno* 1594. BEN. CARPZ. *qu.* 35. *n.* 14. *seqq.*

Also ist auch eine gewisse Todesstrafe des stupri violenti, actu perfecti,

ORD. CRIM. *art.* 119.

et raptus, wann er libidinis causa geschiehet,

L. un. C. de Rapt. Virg. SANDE, *L.* 5. *tit.* 9. *Def.* 10.

beschrieben. Von welchen allen an ihren Orten soll gesagt werden. Es werden aber in crimine fractae pacis publicae, diejenige entschuldiget, welche 1.) mit Bewilligung des Kayfers den Krieg inferiren, 2.) wann sie die inferirte Gewalt des Feindes mit Gewalt vertreiben, oder eine andere Ursache zum Krieg haben

ORD.

ORD. CRIM. *art.* 129. *L.* 1. §. *vim vi* π. *de vi et vi arm.*

Und ist die species des criminis fracte pacis publicae die Befehdung, wo einer dem andern mit feindlichem Gemüt ernstlich verkündiget, daß er ihn mit Waffen, Feuer, Rauben und Stehlen, und was dergleichen mehr ist, verfolgen werde. Die Strafe der Befehdung.

JOACH. a BEUST. *ad L.* 31. π. *de Jureiur. n.* 17. vers. *quia vero est differentia p.* 738. BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. quaest.* 37. *n.* 5. *seqq.* ibique alleg. *Constit. de Diffid. de Anno* 1521. *et* 1555. ORD. PROVINC. SAX. *de Anno* 1526. *tit.* muthwillig Bevehder. ORD. PROV. SAX. *de Anno* 1555.

Dahero auch dieselbe, sie mag nun pura, oder conditionalis seyn, wird mit dem Schwerdt gestrafet,

ORD. CRIM. *art.* 128. *et* 129. 176. *et* 178. CONST. EL. SAX. 14. *P.* 4. BEN. CARPZ. *P.* 1. *qu.* 37. *n.* 52. *et in Jurispr. forens. P.* 4. *Const.* 15. *Def.* 1. BOCER. *in Tr. de Diffidat. c.* 2. *n.* 14. 15. *seqq.* JOACH. a BEUST. *ad L.* 31. π. *de Jureiur. n.* 11. 79. vers. *Secundo fallit ista doctrina, p.* 737.

wann nur a) die Befehdung nicht ohne feindliches und vorsetzliches Gemüt, auch nicht allein aus Zorn, oder Trunckenheit geschehen ist. Dann also sind dergleichen Befehdungs-Worte nur allein vor blosse Drohungen zu halten, b) zu denen Drohungen auch ein factum kommt, z. E. wann der Dräuer Befehdungs-Zeichen darzu setzt, von welchen nachgesehen werden kan,

MATTH. BERL. *P.* 4. *Concl.* 21. *n.* 17. BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. P.* 1. *qu.* 37. *n.* 28. 34. FRID. HORTLEDER. von Ursachen des teutschen Krieges *L.* 4. *c.* 13.

oder weichet, verborgen lieget, und also sich verhält, daß man sich gänzlich fürchten muß, damit er nicht selbst die Befehdungen exequire. Dann ansonsten, wo der Dräuer in domicilio bleibet, soll er so lang im Gefängniß aufbehalten werden, bis er hinlängliche caution der Sicherheit geleistet hat,

SAM. STRYK. *in Us. mod. in tit. π. de extraord. crim. art.* 128. *et* 129. *pos.* 8. 11. 12. *seqq.*

und also endlich c) befahret er mit derienigen Befehdung etwas feindliches, entweder dem ganzen Volck und der Gemeinschaft, oder einem einzigen Menschen, deme die Befehdung gemacht worden ist,

B. Dn. GEORG. BEYER. *d. l.*

wo doch ieder Umstand zur mitigation dienen kan. Also wird auch die Strafe mitigiret d) wann vor dem zugefügten Schaden die Befehder von der Busse überführet worden, das factum der Befehdung, da die res noch integra, widerruffen,

CARPZ. *qu.* 37. *n.* 35.

imgleichen e) wann die Frage nur von denenienigen ist, welche die Befehdungs-Briefe geschrieben haben,

Id. CARPZ. *d. l. n.* 60.

welche zwar

iuxta CONST. IMPER. RATISBON. *de Anno* 1595. §. dergleichen und dieweil,

als Helffer mit dem Schwerdt gestrafet, in Sachsenland aber nur mit Ruthen gehauen, und relegirt werden,

CONST. EL. SAX. 14. *P.* 4.

oder es ist endlich f) die Frage von der blossen Bedrohung, da er die Gräntzen der Drohungen nicht excediret.

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 70. *et* 76. BOCER. *de Diffid. c.* 5. *n.* 5.

n. 5. 6. 7. seqq. BUXDORFF. *in Discurs. ad Auream Bullam. c. 17.*

Unter andern wird *vis publica* entweder a) ex subiecto et persona inferentis aestimirt, wann eine persona publica, die ihre Macht oder imperium mißbrauchet, eine Gewalt inferirt,

L. 7. π. ad Leg. Jul. de vi publ.

oder b) ex obiecto et persona, deme die Gewalt angethan worden ist, wann nemlich einer personae publicae, z. E. einem Bothschaffter, imgleichen circa negotium publicum, z. E. einer Magistratsperson, oder dessen Ministern, wann sie einen fangen, oder, um den Frieden zu erhalten, hinweg nehmen, Gewalt inferirt wird,

L. fin. π. de Leg. L. 10. princ. π. ad Leg. Jul. de vi publ.

oder c) ex modo laesionis, wann mit gewaffneter Hand, oder Instrumenten, mit welchen ein Mensch kan getödtet werden,

vid. GEORG. AD. STRUV. *Diss. Crim. Diss.* 9. §. 9.

oder von versammleten Menschen, eine Gewalt inferirt wird,

§. 8. *Inst. de Publ. Jud.*

da hingegen die vis privata ohne Waffen geschiehet, allwo können referirt werden die Absetzungen von dem Besitz des Ackers, welche ohne Waffen geschehen,

L. 5. π. de vi privat.

die gewaltthätige Besitzung eines Schuldners Sache von dem Glaubiger, welche ohne auctorität des Richters unternommen worden,

L. fin. π. de vi priv.

und was dergleichen mehr sind. Dahero vornemlich heut zu Tag die vis publica und privata zu distinguiren ist.

Jll. Dn. JOH. HENR. a BERG. *in Resp. P. 1. Resp.* 300.

Exc. JOH. JOACH. SCHOEPFFER. *ad Tit. π. de vi publ. n.* 1. BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. qu.* 40. *n.* 4. *seqq.*

Also wird auch heut zu Tage bisweilen d) ex loco vis publica iudicirt. Dann auch derienige, welcher dem, der in Fürstlichen Burgen und Schlössern, oder andern Orten, welche die Burg-Freyheit haben, entweder verbal- oder real-iniurien anthut, der fällt in das crimen violentiae publicae,

HERING. *de Jure Burgens. n.* 722.

welches Verbrechen mit Abhauung der Hand, iedoch bisweilen nach Beschaffenheit, entweder mit einer schwehrern, oder leichtern Strafe pfleget beleget zu werden.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 40. *n.* 31. 32. *seqq.* AHAS. FRITSCH. *de Palat. c.* 12. *n.* 3.

Auf gleiche Weise begehen auch die Wegelagerer eine vim publicam. Welche einen, der vorbey gehet, ein wenig verwunden, oder schlagen, die werden wilkührlich, entweder mit der relegatione, Gefängniß, oder mit einer Geldstrafe beleget, aber wann sie die Wanderer sehr starck verletzen, so werden sie in Sachsenland mit Abhauung der Hand, die sie am besten entbehren können, oder auch mit der fustigatione, welche mit der relegatione perpetua vereinigt ist, ia, wann es der Wegelagerer animo depraedandi gethan hat, mit dem Schwerdt gestraft,

CONST. ELECT. SAX. 13. *P.* 4. BEN. CARPZ. *qu.* 40. *n.* 36. *seqq.* Jll. Dn. a BERGER. *in Elect. Crim. P.* 1. *p.* 114.

§. 35.

§. 35.

Hieher zielet auch das Verbrechen des Straffenraubs, wo mit Gewaltsamkeit der gemeinen Sicherheit die Menschen beraubet werden. Dessen Strafe ist nach dem Carolingischen und Sächsischen Recht das Schwerdt.

Die ordentliche Strafe des Straffenraubs ist mitigirt worden.

ORD. CRIM. *art.* 126. Land-R. *L.* 2. *art.* 13. CONST. ELECT. SAX. 13. *P.* 4. *et* 35. §. *fin. P.* 4.

Jedoch in dem Churfürstenthum Sachsenland wird überdieß der Cörper des rei auf das Rad geleget.

Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. ff. tit. vi bonor. rapt.* §. 5. *p.* 1467. Jll. Dn. a BERGER. *in Elect. Crim. p.* 65. BEN. CARPZ. *qu.* 90. *n.* 14.

Auch ist nichts daran gelegen, ob die Beraubung einmal, oder öfters geschehen seye,

LAUTERBACH. *Vol.* 3. *Disp.* 16. §. 39. Land-R. *L.* 2. *art.* 13. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 90. *n.* 23. *seqq.* vid. tn. 10. BRUNNEM. *ad L.* 28. *ff. de Poen. n.* 8.

entweder mit Gewalt, oder nur mit feindlichen Drohungen, wird es vollendet, wann nur eine grosse und feindliche Gewalt begangen worden,

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. qu.* 91. *n.* 3. 4. *et* 6.

es mag von einem allein, oder von mehrern zugleich geraubt worden seyn. Auch stehet nicht im Weeg, daß einer vielleicht den wenigsten Theil von dem Raub erlanget hat, weil hier nicht die Quantität der genommenen Sache, sondern meistens auf die Gewaltsamkeit der gemeinen Sicherheit gesehen wird.

Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *d. l. p.* 1468.

Dahero folget, daß regulariter auch nicht die restitutio der Sache von der ordentlichen Strafe befreye.

BEN. CARPZ. *qu.* 90. *n.* 61.

Jedoch

Jedoch wird die Strafe gelindert 1) wann die gemeine Sicherheit nicht zu nichte gemacht worden ist, als wie, wann in privat Häusern, ohne offentliche Gewalt, etwas erpresset, oder geraubet wird, 2) wann eine andere Ursache der mitigation, als wie das Alter, concurrirt, oder 3) wann das crimen noch nicht consummatum, sondern nur attentatum seye, die executio noch nicht erfolget.

BEN. CARPZ. *qu.* 91. *n.* 31. TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. c.* 6. *membr.* 2. *Sect. art.* 11. *n.* 571. *p.* 840. Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *d. l.* MATTH. STEPHAN. *ad Ord. Crim. art.* 126. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 126. *pos.* 7. *et* 10.

Es wird mitigirt 4.) wann der Knecht aus Anreitzung des Herrn einen Raub begangen hat, auch keinen Gewinst davon bekommen,

BEN. CARPZ. *qu.* 91. *n.* 2.

5.) wann der Spolians, oder dessen Mitgesell, von dem Spoliato wieder beraubet wird, und 6.) wann einer aus unvermeidlichen Hunger nothwendiger Weiße gezwungen wird, daß er Lebens-Mittel raubet.

TOB. GRANZ. *Def. Inquis. c.* 5. *S.* 3. *art.* 3. *n.* 238. *p.* 524.

Zu welchen noch hinzusezt

CARPZ. *qu.* 91. *n.* 13. et Jll. Dn. a BERGER. *in Elect. Crim. p.* 66.

7.) wann einer nur allein eine Vertauschung derer Sachen auf offentlicher Landstrassen erpresset, und die vertautschte Sachen, die er erpresset, in gleichen Werth sind, aber das Gegentheil behauptet

B. Dn. GEORG. BEYER. *d. l. pos.* 8. 153.

.) wann

8.) wann der Räuber auf offentlicher Landstrasse denienigen beraubet, von welchem er vorhero überfallen und verletzet worden,

BEN. CARPZ. *qu.* 1. *n.* 36.

obschon wegen alten Gemüts-Groll das moderamen inculpatae tutelae nicht so accurat erhalten worden.

Id. CARPZ. *d. l. n.* 45.

Endlich 9.) auch derienige, welcher seine Sache geraubet hat, wird nicht capitaliter, sondern anderst gestrafet.

Arg. *L.* 2. §. 18. *ff. vi bonor. rapt.* §. 1. *Inst. eod. L.* 13. *ff. Quod met. caus.*

§. 36.

Die Strafe der Feuersbrunst.

Es folget nun das crimen incendii, wo der reus des Verbrechens, sowol nach dem Carolingischen, als Sächsischen Recht, lebendig verbrandt wird,

ORD. CRIM. *art.* 125. CONST. ELECT. SAX. 13. *P.* 4.

und macht die praxis unter einem Mordbrenner, und Brenner ohne Mord, keinen Unterscheid,

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 125. *pos.* 3. *et* 4. BEN. CARPZ. *Qu. Crim.* 38. GLAESER. *de Incend.* §. 48.

wann nur das incendium, oder delictum, dolosum et consumatum war.

per verba ORD. CRIM. *art.* 125. Die boshaftigen, Ueberwundenen, Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

Es wird aber eine vollbrachte Feuersbrunst verstanden, wann die Häuser anfangen zu brennen, obschon die Flammen nicht alles, was der Brenner zu verderben gewolt hat, hinweg ge-

Exc. JOH. JOACH. SCHOEPFFER. *ad Tit. π. de vi publ. n.* 1. BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. qu.* 40. *n.* 4. *seqq.*

Also wird auch heut zu Tage bisweilen d) ex loco vis publica iudicirt. Dann auch derienige, welcher dem, der in Fürstlichen Burgen und Schlössern, oder andern Orten, welche die Burg-Freyheit haben, entweder verbal- oder real-iniurien anthut, der fällt in das crimen violentiae publicae,

HERING. *de Jure Burgenſ. n.* 722.

welches Verbrechen mit Abhauung der Hand, iedoch bisweilen nach Beschaffenheit, entweder mit einer schwehrern, oder leichtern Strafe pfleget beleget zu werden.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 40. *n.* 31. 32. *seqq.* AHAS. FRITSCH. *de Palat. c.* 12. *n.* 3.

Auf gleiche Weise begehen auch die Wegelagerer eine vim publicam. Welche einen, der vorbey gehet, ein wenig verwunden, oder schlagen, die werden willkührlich, entweder mit der relegatione, Gefängniß, oder mit einer Geldstrafe beleget, aber wann sie die Wanderer sehr starck verletzen, so werden sie in Sachsenland mit Abhauung der Hand, die sie am besten entbehren können, oder auch mit der fustigatione, welche mit der relegatione perpetua vereinigt ist, ia, wann es der Wegelagerer animo depraedandi gethan hat, mit dem Schwerdt gestraft,

CONST. ELECT. SAX. 13. *P.* 4. BEN. CARPZ. *qu.* 40. *n.* 36. *seqq.* Jll. Dn. a BERGER. *in Elect. Crim. P.* 1. *p.* 114.

§. 35.

§. 35.

Hieher zielet auch das Verbrechen des Strassenraubs, wo mit Gewaltsamkeit der gemeinen Sicherheit die Menschen beraubet werden. Dessen Strafe ist nach dem Carolingischen und Sächsischen Recht das Schwerdt.

Die ordentliche Strafe des Strassenraubs ist mitigirt worden.

ORD. CRIM. *art.* 126. Land-R. *L.* 2. *art.* 13. CONST. ELECT. SAX. 13. *P.* 4. *et* 35. §. *fin. P.* 4.

Jedoch in dem Churfürstenthum Sachsenland wird überdieß der Cörper des rei auf das Rad geleget.

Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. π. tit. vi bonor. rapt.* §. 5. *p.* 1467. Jll. Dn. a BERGER. *in Elect. Crim. p.* 65. BEN. CARPZ. *qu.* 90. *n.* 14.

Auch ist nichts daran gelegen, ob die Beraubung einmal, oder öfters geschehen seye,

LAUTERBACH. *Vol.* 3. *Disp.* 16. §. 39. Land-R. *L.* 2. *art.* 13. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 90. *n.* 23. *seqq.* vid. tn. IO. BRUNNEM. *ad L.* 28. *π. de Poen. n.* 8.

entweder mit Gewalt, oder nur mit feindlichen Drohungen, wird es vollendet, wann nur eine grosse und feindliche Gewalt begangen worden,

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. qu.* 91. *n.* 3. 4. *et* 6.

es mag von einem allein, oder von mehrern zugleich geraubt worden seyn. Auch stehet nicht im Weeg, daß einer vielleicht den wenigsten Theil von dem Raub erlanget hat, weil hier nicht die Quantität der genommenen Sache, sondern meistens auf die Gewaltsamkeit der gemeinen Sicherheit gesehen wird.

Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *d. l. p.* 1468.

Dahero folget, daß regulariter auch nicht die restitutio der Sache von der ordentlichen Strafe befreye.

BEN. CARPZ. *qu.* 90. *n.* 61.

Jedoch

Jedoch wird die Strafe gelindert 1) wann die gemeine Sicherheit nicht zu nichte gemacht worden ist, als wie, wann in privat Häusern, ohne offentliche Gewalt, etwas erpresset, oder geraubet wird, 2) wann eine andere Ursache der mitigation, als wie das Alter, concurrirt, oder 3) wann das crimen noch nicht consummatum, sondern nur attentatum seye, die executio noch nicht erfolget.

BEN. CARPZ. *qu.* 91. *n.* 31. TOB. GRANZ. *Defens. Inquis. c.* 6. *membr.* 2. *Sect. art.* 11. *n.* 571. *p.* 840. Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *d. l.* MATTH. STEPHAN. *ad Ord. Crim. art.* 126. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 126. *pos.* 7. *et* 10.

Es wird mitigirt 4.) wann der Knecht aus Anreitzung des Herrn einen Raub begangen hat, auch keinen Gewinst davon bekommen,

BEN. CARPZ. *qu.* 91. *n.* 2.

5.) wann der Spolians, oder dessen Mitgesell, von dem Spoliato wieder beraubet wird, und 6.) wann einer aus unvermeidlichen Hunger nothwendiger Weiße gezwungen wird, daß er Lebens-Mittel raubet.

TOB. GRANZ. *Def. Inquis. c.* 5. *S.* 3. *art.* 3. *n.* 238. *p.* 524.

Zu welchen noch hinzusezt

CARPZ. *qu.* 91. *n.* 13. et Jll. Dn. a BERGER. *in Elect. Crim. p.* 66.

7.) wann einer nur allein eine Vertauschung derer Sachen auf offentlicher Landstrassen erpresset, und die vertautschte Sachen, die er erpresset, in gleichen Werth sind, aber das Gegentheil behauptet

B. Dn. GEORG. BEYER. *d. l. pos.* 8. 153.

.) wann

8.) wann der Räuber auf offentlicher Landstrasse denienigen beraubet, von welchem er vorhero überfallen und verletzet worden,

BEN. CARPZ. *qu.* 1. *n.* 36.

obschon wegen alten Gemüts-Groll das moderamen inculpatae tutelae nicht so accurat erhalten worden.

Id. CARPZ. *d. l. n.* 45.

Endlich 9.) auch derienige, welcher seine Sache geraubet hat, wird nicht capitaliter, sondern anderst gestrafet.

Arg. *L.* 2. §. 18. *π. vi bonor. rapt.* §. 1. *Inst. eod. L.* 13. *π. Quod met. caus.*

§. 36.

Es folget nun das crimen incendii, wo der reus des Verbrechens, sowol nach dem Carolingischen, als Sächsischen Recht, lebendig verbrandt wird, Die Strafe der Feuersbrunst.

ORD. CRIM. *art.* 125. CONST. ELECT. SAX. 13. *P.* 4.

und macht die praxis unter einem Mordbrenner, und Brenner ohne Mord, keinen Unterscheid,

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 125. *pos.* 3. *et* 4. BEN. CARPZ. *Qu. Crim.* 38. GLAESER. *de Incend.* §. 48.

wann nur das incendium, oder delictum, dolosum et consummatum war.

per verba ORD. CRIM. *art.* 125. Die boshaftigen, Ueberwundenen, Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

Es wird aber eine vollbrachte Feuersbrunst verstanden, wann die Häuser anfangen zu brennen, obschon die Flammen nicht alles, was der Brenner zu verderben gewolt hat, hinweg ge-

nommen, ia nach dem Churfürſtlich Sächſiſchen Recht, wird wenigſtens die brennende Materie, es mögen die Häuſer brennen oder nicht, vor eine vollbrachte Feuersbrunſt gehalten,

CONST. EL. SAX. 17. *P.* 4. verb. **Welche Feuer angeleget, wenn daſſelbe nicht angangen wäre, oder Schaden gethan hätte.**

allwo nicht die bloſſe Legung der Materie, die zum Brennen geſchickt ſind, wie einige den Text verſtehen, ſondern die inflammatio vorbereitet wird.

Jll. Dn. a BERG. *in El. Crim. p.* 119. JOH. PHILIPPI *Obſerv.* 1. *ad Deciſ. noviſſ.* 79. *n.* 17. *et* 20.

Die Strafe wird mitigirt 1.) ſo oft nicht von dem Brenner, ſondern von dem Verpachter die Rede iſt. Dann derienige, es mag der effectus erfolget, oder nicht erfolget ſeyn, wird er mit dem Schwerdt geſtrafet.

CONST. EL. SAX. 17. *P.* 4. *in fin.*

Es wird ferner mitigiret 2.) ſo oft das Delictum noch nicht conſummatum, ſondern nur attentatum iſt.

Jl.. Dn. a BERG. *d. l.* §. 14. BESOLD. *Conſil. Tubing.* 74. THEOD. *Colleg. Crim. c.* 7. §. 8. *n.* 12. SAM. SIRYK. *Vol.* 1. *Diſp.* 7. *poſ.* 2. *n.* 8.

Es wird mitigiret in Anſehen des Brenners ſelbſt 3.) wann es den reum gereuet, oder das crimen noch nicht vollbracht, als wie, wann er ſelbſt die Flamme gelöſchet, oder andere zum löſchen beruffen, und ſich bekehret,

BEN. CARPZ. *qu.* 39. *n.* 3.

4.) wann einer aus Einfalt, oder aus einer andern Urſach, ohne Abſehen zu Schaden, die Feuersbrunſt erreget,

vid. BEN. CARPZ. *qu.* 39. *n.* 10. 11. 12.

allwo

allwo aus dem angeführten praeiudicio ein solches Exempel kan erkennet werden, 5.) wegen Mangel des Betrugs und Alters, indem der reus noch nicht die völlige Mannbarkeit erlanget, oder achtzehen Jahr alt ist,

BEN. CARPZ. *qu.* 39. *n.* 14.

6.) wann die Feuersbrunst nur culpa lata ist begangen worden,

Jll. Dn. a BERGER. *in El. Crim. p.* 119. Add. RITTERSHUS. *ad L.* 23. *π. de R. I. proleg. c.* 5.

und endlich 7.) wann nicht die Häuser, sondern allein eine Hütte, oder Bude, die von andern Häusern sehr abgelegen, angezündet worden.

B. Dn. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 125. *pos.* 6. Conf. JOH. BRUN. *ad L.* 28. *π. de Poen. n.* 9.

§. 37.

Unter denen übrigen gemeinen Verbrechen, welche noch übrig sind, kommt nun das crimen falsi, wo die Wahrheit zum Nachtheil des andern betrüglich geändert wird. Es werden nun zwey Dinge, ausser der Veränderung der Wahrheit, zum Betrug erfordert, a) der dolus malus, und b) das praeiudicium tertii. Die Strafe des Betrugs.

L. 38. §. *fin. de Poen. L.* 23. *π. ad Leg. Corn. de Falsf. L. un. C. de mutat. nominis.* Add. cumpris L. B. a LYNCK. *in Dec. Jenens. Cent.* 13. *Dec.* 1283. *p.* 267.

Es wird aber der Betrug auf unterschiedliche Weiße begangen, entweder *in persona*, wann einer sich stellt, als wann er kranck, rasend, unsinnig, stumm, ia von dem Teufel besessen, oder selbst todt seye, z. E. indeme zwey Lügner in das-

selbe überein kommen, daß einer sich todt stellt, wo der ander desto leichter zum Begräbniß dessen, von denen vorbeygehenden ein Allmosen erlanget, und was dergleichen mehr sind, oder in der Sache, wann einer falsche Briefe gebrauchet, und selbige macht, oder dieselbe zum Betrug eines andern verändert, umschreibet, auskratzet, oder falsche Maaß und Gewicht braucht, oder auch falsche und geringe species darunter mischt.

vid. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Usu Theor. Pract. n. ad Leg. Corn. de Falf. p.* 1577. *et* 1578. B. Dn. GEORG. BEYER. *in El. Crim. p.* 71. 72.

Die Strafe aber des Betrugs ist willkührlich, und ziehet meistens die fustigation, bisweilen auch nach Art und Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, den Tod nach sich,

ORD. CRIM. *art.* 112. *et* 113. Landr. *L.* 2. *art.* 13.

wann ein anders special-Verbrechen, welches mit der Todesstrafe beleget wird, mit unterlaufft, z. E. das crimen falsae monetae. Jedoch wird die Strafe mitigiret 1.) wann der Betrug fehlet, z. E. wann nicht sowol aus Bosheit, als anderer Absicht, vielleicht mit Fleiß sich vorzusehen, ohne Absehen zu schaden, ein Betrug ist begangen worden.

L. 5. *in fin. C. de his, qui suum adscr. in test.* L. B. a LYNKER. *in Dec. Jenens. Cent.* 4. *Dec.* 371. *p.* 227.

Vielmehr wird nun 2.) das Verbrechen entschuldiget, wann einer, der durch einen andern betrogen worden, unwissentlich sich eines Betrugs bedienet. Welcher, wann er seine Unschuld beweiset, den Thäter nennet und angiebt, von der Strafe gänzlich frey ist, ausser es wäre noch eine grobe und träge Unwissenheit übrig,

C. 7. X. *de crimine falſ.* L. 4. *ad Leg. Cornel. de Falſ.* L. B. a LYNCKER. *in Deciſ. Jenenſ. Cent.* 10. *Dec.* 968. *p.* 454.

3.) wann das falſum zwar attentatum, aber nicht conſummatum iſt,

ANT. PEREZ. *Tit. C. ad Leg. Cornel. de Falſ. n.* 20. *p.* 619. MATTH. de AFFLICTIS *Deciſ.* 21. *n.* 11.

oder 4.) es iſt die Falſchheit zwar mit der intention, aber nicht in effectu ſchädlich, z. E. da das Schreiben, deſſen Falſchheit bewieſen wird, wegen einer andern Urſach, vielleicht wegen vorgeſchriebenen Solennitäten, die da nicht beobachtet worden, ungültig iſt,

ANT. PEREZ. *d. l.* MATTH. de AFFLICTIS, *Dec.* 21. *n.* 12. *p. m.* 53. B. Dn. GEORG. BEYER, *ad Ord. Crim. art.* 112. *et* 113. *poſ.* 2 *p.* 134.

5.) wann ein mittelmäſiger Betrug in Verkauffung des Buters, Biers und dergleichen adhibirt wird, dergleichen Betrug mit einer leichten Strafe pfleget belegt zu werden.

GEORG. AD. STRUV. *in Obſ. Crim. C.* 1. *Obſ.* 5. ibique cit. CASP. KLOCK. *Tom.* 1. *conſ.* 11. *n.* 46.

§. 38.

Es kommt nun das crimen ſacrilegii, welches ein Diebſtahl genennet wird, der in einem heiligen Ort, da die Gott geheiligte Sachen weggenommen werden, begangen wird. Nach dem Carolingiſchen und Canoniſchen Recht kan es auf dreyerley Weiße begangen werden, 1.) wann die heilige Sache in einem heiligen Ort, 2.) wann die heilige Sache in einem weltlichen Ort, 3.) wann die weltliche Sache, oder die nicht heilig iſt, in dem heiligen Ort doloſe geraubt wird,

Die Strafe des Kirchenraubs.

ORD. CRIM. *art.* 171. C. 20. §. *ſacrilegium* 17. *qu.* 4.

allwo nach dem Carolingischen Recht, der Kirchenraub in diesen, welche die Monstranz oder die Capsel, wo das gesegnete Brod zum Abendmahl darinnen ist, gestohlen worden, mit dem Feuer gestraft wird,

ORD. CRIM. *art.* 127. Conf. tn. B. Dn. GEORG. BEYER. *h. l. p.* 212. *pos.* 11. 12. *et* 13.

in denenienigen aber, welche die heiligen Gefäße, von Gold, oder Silber, mit denen reliquiis, oder ohne dieienige, imgleichen die heiligen Kelche, oder Schüsselgen, rauben, oder auch wegen des Diebstahls die geweihten Tempeln, Capellen, erbrechen, oder mit einem Dietrich, oder andern Instrumenten dieselbe eröffnen, werden zwar nicht mit dem Feuer, iedoch mit einer andern Todesstrafe, nach Beschaffenheit derer Umstände, und nach der Meynung derer Rechtsgelehrten, gestraft.

ORD. CRIM. *art.* 172.

Ferner in denenienigen, welche die Gotteskästen erbrechen, und daraus das Geld nehmen, werden nach Beschaffenheit derer Umstände, und nach Gutbefinden derer Rechtsgelehrten, entweder mit der Todesstrafe, oder mit der poena corporis afflictiva beleget.

ORD. CRIM. *art.* 173.

Und endlich wann der Diebstahl nur in Wachs, Leuchter, Altär-Tücher, oder unter weltlichen Sachen, die in den heiligen Ort sind, ohne Steigen und Brechen, begangen worden, so wird er nur nach Art anderer weltlicher Diebstähle bestraft, doch also, daß schwehrer in dergleichen Kirchenraubeu, als in denen weltlichen Diebstählen, die Strafe mitigirt wird,

ORD. CRIM. *art.* 174.

aber nach dem iure civili werden zu einem Kirchenraub zusammen zwey Stücke erfordert, a) daß die Sache heilig seye, und b) daß sie aus einem heiligen Ort genommen worden; wann eines von beeden fehlet, so wird es kein Kirchenraub, sondern ein Diebstahl genennet.

L. 4. 5. et 9. ff. ad Leg. Jul. peculat. et Sacrileg.

Und diesem pflichtet auch bey das Sächsische Recht, wo die Bosheit, so oft eine heilige Sache aus dem heiligen Ort geraubet wird, mit dem Rad gestraft wird,

Landr. *L.* 2. *art.* 13.

welche Strafe des Rads iedoch auf die gewaltsame Kirchenräube restringirt zu werden scheinet,

Jll. Dn. JOH. HENR. a BERG. *in El. Crim. P.* 1. *p.* 64. *et in Oecon. Jur. p.* 845.

so oft aber die heilige Sache aus einem weltlichen Ort, oder die weltliche Sache aus einem heiligen Ort, ist entwendet worden, so ist nur die Strafe des Diebstahls enthalten.

Exc. LUD. MENCK. *in Usu Theor. Pract. ff. tit. ad Leg. Jul. peculat. et de Sacril. §. 6. p.* 1585.

Und obschon eben das Sächsische Recht

dict. Landr. *L.* 2. *art.* 13. verb. **die Kirchen und Kirchen-Höfe berauben, die soll man Radebrechen,**

die Strafe des Rads auch auf die Kirchen-Höfe und Verletzung des Grabes zu extendiren scheinet, so wird doch auf dasselbe, da dieses seinen Ursprung von denen Bischöffen hat, welche die Kirchen-Höfe weyhen, und unter die heilige Sachen zehlen, heut zu Tage in denen Evangelischen Gerichten nicht attendirt, sondern viel gelinder die verordnete Strafe gefunden.

in

in CONST. EL. SAX. 34. *P.* 4. Conf. SAM. STRYK. *in Uſ. mod. tit. π. de Sepulchr. viol.* §. 3. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. p.* 212. *poſ.* 8. *et in poſ. ad π. de Sepulchr. violat. p.* 622.

Auſſer dieſen Urſachen zu mitigiren, welche ſelbſt die ORD. CRIM. *art.* 174. von denen heiligen Sachen, die eines geringern Werths ſind, und von denen weltlichen Dingen, die nur in dem heiligen Ort ſind, ſuppeditirt, giebt es noch viele, wegen welchen die Strafe des Kirchenraubs mitigiret wird. Nemlich es wird dieſelbe gelindert 1.) wegen Hunger, zarten Alters, Blödigkeit der Vernunft, und dergleichen Urſachen, welche die Strafe des Diebſtahls mitigiren,

ORD. CRIM, *art*, 175. TIBER. DECIAN. *Tr. Crim. L.* 7. *c.* 26.

2.) wegen Mangel der Gewalt,

Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 845. *not.* 2.

3.) in denenienigen, welche nur die Wache gehalten, 4.) in denenienigen, welche nur Hülffe geleiſtet haben;

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. qu.* 89. *n.* 48. 56. 61. 67.

Welchen das Sächſiſche Recht hinzuſetzt, 5.) wann die heilige Sache von keinem heiligen Ort genommen, oder 6.) die Sache zwar von einem heiligen Ort geraubet, aber ſolche nicht heilig, ſondern weltlich iſt.

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 71. *et* 76.

Ja 7.) wegen rechtſchaffener Buſſe, imgleichen wegen Bekänntniß des Delinquenten, die er dem Prieſter gethan, wann auf dieſe Art das Verbrechen iſt geoffenbaret und entdecket worden, ſo wird die Strafe mitigiret.

Jll. Dn. JOH. HENR. a BERG. *in Elect. Crim. P.* 1. *p.* 64. *et P.* 2. *p.* 132. Exc. Dn. CASP. HENR. HORN. *in Resp. Class.* 15. *Resp.* 9. *p.* 1032. *et* 1034.

§. 39.

Es folget der Menschenraub, wo ein fremder Mensch, dolo malo, entweder mit, oder ohne Gewaltsamkeit, wegen Hinterhalts, entführet wird. Heut zu Tage wird einer ex lege Constantini, als auch nach dem Göttlichen und Canonischen Recht, mit dem Schwerdt bestrafet, Die Strafe des Menschenraubs.

DEUT. 24. *v.* 7. C. 1. X. *de Furt. L. fin.* C. *ad Leg. Fab. de Plagiar.*

welche Todesstrafe auch nach dem Sächsischen Recht enthalten ist, wie das Exempel Conradi Kauffungs lehret,

PETR. HEIG. *P.* 2. *qu.* 32. *n.* 2. 3. JOH. COPPEN. *L.* 2. *Obs.* 135.

ja es wird auch auf die Helffer extendirt.

Id. HEIG. *d. l. n.* 54. *et* 55. Add. BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. qu.* 83. *n.* 90. *seqq.*

Jedoch höret diese Todesstrafe auf, 1.) wann der Mensch nicht vertuscht, sondern vielleicht freywillig sich selbst angebothen hat, 2.) wann kein fremder Mensch, sondern der eigene vertuscht worden, oder 3.) der dolus malus ex parte supprimentis mangelt, weil er vorgewendet, oder gemeint hat, daß er sein seye, oder endlich 4.) der Menschenraub nicht an einen Menschen, sondern in einer andern Sache, vielleicht in re literaria, begangen worden, welches nur willkührlich gestraft wird.

GOTTL. GERH. TITIUS *ad Compend. Lauterb. Obs.* 1362.

in CONST. EL. SAX. 34. *P.* 4. Conf. SAM. STRYK. *in Uſ. mod. tit. π. de Sepulchr. viol.* §. 3. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. p.* 212. *poſ.* 8. *et in poſ. ad π. de Sepulchr. violat. p.* 622.

Auſſer dieſen Urſachen zu mitigiren, welche ſelbſt die ORD. CRIM. *art.* 174. von denen heiligen Sachen, die eines geringern Werths ſind, und von denen weltlichen Dingen, die nur in dem heiligen Ort ſind, ſuppeditirt, giebt es noch viele, wegen welchen die Strafe des Kirchenraubs mitigiret wird. Nemlich es wird dieſelbe gelindert 1.) wegen Hunger, zarten Alters, Blödigkeit der Vernunft, und dergleichen Urſachen, welche die Strafe des Diebſtahls mitigiren,

ORD. CRIM, *art*, 175. TIBER. DECIAN. *Tr. Crim. L.* 7. *c.* 26.

2.) wegen Mangel der Gewalt,

Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 845. *not.* 2.

3.) in denenienigen, welche nur die Wache gehalten, 4.) in denenienigen, welche nur Hülffe geleiſtet haben;

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. qu.* 89. *n.* 48. 56. 61. 67.

Welchen das Sächſiſche Recht hinzuſetzt, 5.) wann die heilige Sache von keinem heiligen Ort genommen, oder 6.) die Sache zwar von einem heiligen Ort geraubet, aber ſolche nicht heilig, ſondern weltlich iſt.

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 71. *et* 76.

Ja 7.) wegen rechtſchaffener Buſſe, imgleichen wegen Bekänntniß des Delinquenten, die er dem Prieſter gethan, wann auf dieſe Art das Verbrechen iſt geoffenbaret und entdecket worden, ſo wird die Strafe mitigiret.

Jll.

Jll. Dn. JOH. HENR. a BERG. *in Elect. Crim. P.* 1. *p.* 64. *et P.* 2. *p.* 132. Exc. Dn. CASP. HENR. HORN. *in Resp. Class.* 15. *Resp.* 9. *p.* 1032. *et* 1034.

§. 39.

Die Strafe des Menschenraubs.

Es folget der Menschenraub, wo ein fremder Mensch, dolo malo, entweder mit, oder ohne Gewaltsamkeit, wegen Hinterhalts, entführet wird. Heut zu Tage wird einer ex lege Constantini, als auch nach dem Göttlichen und Canonischen Recht, mit dem Schwerdt bestrafet,

DEUT. 24. *v.* 7. *C.* 1. *X. de Furt. L. fin. C. ad Leg. Fab. de Plagiar.*

welche Todesstrafe auch nach dem Sächsischen Recht enthalten ist, wie das Exempel Conradi Kauffungs lehret,

PETR. HEIG. *P.* 2. *qu.* 32. *n.* 2. 3. JOH. COPPEN. *L.* 2. *Obs.* 135.

ja es wird auch auf die Helffer extendirt.

Id. HEIG. *d. l. n.* 54. *et* 55. Add. BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. qu.* 83. *n.* 90. *seqq.*

Jedoch höret diese Todesstrafe auf, 1.) wann der Mensch nicht vertuscht, sondern vielleicht freywillig sich selbst angebothen hat, 2.) wann kein fremder Mensch, sondern der eigene vertuscht worden, oder 3.) der dolus malus ex parte supprimentis mangelt, weil er vorgewendet, oder gemeint hat, daß er sein seye, oder endlich 4.) der Menschenraub nicht an einen Menschen, sondern in einer andern Sache, vielleicht in re literaria, begangen worden, welches nur willkührlich gestraft wird.

GOTTL. GERH. TITIUS *ad Compend. Lauterb. Obs.* 1362.

Die Strafe der Bestehlung des gemeinen Guts.

Es kommt hierzu das crimen peculatus, welches mit Bestehlung der gemeinen Gelder, und zwar von demselben, unter dessen Gefahr das Geld nicht gewesen, begangen wird. Weil aber dieses Verbrechen eine species furti ist, und heut zu Tage mit der Strafe des Diebstahls beleget wird,

Arg. *art.* 170. ORD. CRIM. PETR. THEODOR. *in Colleg. Crim. c.* 9. *aph.* 3. Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 844. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. π. p.* 1584. GEORG. AD. STRUV. *Exerc.* 49. *p.* 88. so wird es nicht nöthig seyn, daß wir von diesem Verbrechen und dessen Strafe eigentlich handeln, sondern wir verspahren solches auf die Materie des Diebstahls.

§. 40.

Die Strafe der Werbung um Ehrenämter.

Das crimen ambitus, welches begangen wird, da die Stimmen in Begehrung der Ehren durch Geschencke corrumpirt werden, imgleichen, da neue Zölle angestellt werden, oder auch da einer in das Hauß des Richters, ihn einzunehmen, hinein gehet, wird mit der Strafe 100. Goldgulden mit der infamia belegt.

L. un. π. de Jul. ambitus. Nov. 8. *proem. et c.* 8. §. 1. Nov. 161. *in praef. et c.* 2. Add. tn. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad tit. π. de Leg. Jul. Repet. p.* 676.

Die Strafe der Simoney.

Die Simoney aber, welche diesem Verbrechen ähnlich ist, und in Erwerbung geistlicher Geschencke und eines geistlichen Amtes durch Schanckungen bestehet, an einen Geistlichen, der es entweder annimmt, oder giebt, oder an einer Mittels-Person, mit Absetzung des Priesterlichen Amtes cum infamia, wann es aber derjenige, der ein Laicus ist, annimmt, mit

Lei-

Leistung des gedoppelten, was er angenommen hat, gestraft wird, und was er gegeben, imgleichen dasselbe doppelt der Kirchen, in welcher er mit Schenckungen das Priesterthum erlangen wolte, adiudicirt wird;

L. 31. C. *de Episc. et Cler.* Nov. 123. C. 2. §. 1. *iunct.* C. 41. *X. de Simon.*

Jedoch höret diese Strafe auf in der Resignation der Praebenden, so mit dem Geld geschehen, derowegen, weil dieselbe bey denen Evangelischen und Reformirten vor erlaubt gehalten wird.

INSTR. PAC. OSNABR. et MON. *art.* 5. §. 17. Add. Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur.* Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract.* π. *ad Leg. Jul: Ambit. p.* 1587. GEORG. AD. STRUV. *in Crim. Diss.* 12. §. 7. MYLER. ab EHRENBACH. *in Hyparchol. c.* 7. *th.* 35. *seqq.*

Die Strafe des criminis annonae defraudatae.

Nun ist zu handeln von dem crimine annonae defraudatae, welches mit betrüglicher Vertuschung der victualien begangen wird, zu dem Ende, daß dieselbe theurer werden,

L. 2. π. *de Leg. Jul. de annon.*

dessen Strafe nach dem iure civili ist 20. solidorum.

L. 2. §. 2. π. *de Leg. Jul. de annon.*

Heut zu Tag aber ist die Strafe willkührlich, eben als wie in dem ausserordentlichen Verbrechen der Aufkäuflerey,

Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 844. §. 16. Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract.* π. *de Leg. Jul. de annon. p.* 1583.

dann der Unterscheid unter dem crimine annonae defraudatae und unter dem crimine Dardanariatus kan kaum gefunden werden, ausser man wolte mit

B. Dn. BEYER. *ad tit.* π. *de Leg. Jul. de annona p.* 675.

ſprechen, daß das crimen Dardanariatus begangen werde circa frumentum privatum et venale, das crimen annonae aber circa annonam publicam, welches denen Soldaten oder dem Pöbel ſoll ausgetheilet werden, welches aus dem Wort *Publicam*, welches

in L. 1. π. de Leg. Jul. de annona,

gefunden wird, zu flieſſen ſcheinet. Von welchen kan geſehen werden

JOH. BRVNN. *in Tr. de Dardan. c. 1. n. 13. 14. 15. 16.*

und alſo, wann man mit

TIBERIO DECIANO *in Tr. Crim. L. 7. c. 22. n. 19.*

erinnern will, daß nichts neues und ungewöhnliches ſeye, daß die crimina ordinaria et publica auch auſſerordentlich geſtraft werden, wann ein caſus entſtehet, welcher in dem ordentlichen Geſetz nicht begriffen wird. Inzwiſchen, weil heut zu Tage kein Unterſcheid unter dem crimine annonae et Dardanariatus beobachtet wird, und von dieſem unten etwas gehandelt wird, ſo wird es überflüſſig ſeyn, von dem crimine annonae beſonders zu handeln, ſondern wir weiſen den Leſer auf daſſelbe, welches unten von dem Dardanariatu gezeiget ſoll werden.

§. 41.

Die Strafe des Verbrechens des Diebſtahls eines gemeinen Guts.

Das crimen Repetundarum wird von demienigen begangen, der in dem Obrigkeitlichen Amt, Macht, Beſorgung der Republic, Geſandtſchaft, oder in einem andern Amt, oder in einem offentlichen Dienſt, etwas ſchändlich nimmt, daß er etwas verordnet, oder mehr oder minder das Amt macht.

L. 1. princ. π. ad Leg. Jul. Repet. L. 3. π. eod. L. 4. π. eod.

Heut

Heut zu Tage wird es, nach Beschaffenheit des Verbrechens, willkührlich gestraft,

L. 7. §. 3. π. ad Leg. Jul. Repet.

und die Schencker fallen in eben die Strafe.

L. fin. π. ad Leg. Jul. Repet. CASP. ZIEGL. *de Officio Jud. concl.* 20. §. 36. *seqq.* JAC. MENOCH. *de A. I. Qu. L.* 2. *cent.* 4. *cas.* 342. *n.* 26. TIB. DECIAN. *in Tr. Crim. L.* 8. *c.* 45. *et seq.* ANT. PEREZ. *in C. ad Leg. Jul. Repet. n.* 4. *et* ANT. MATTH. *de crim. L.* 48. *tit.* 8. *c.* 1. *n.* 7 *seqq.*

Es wird aber die Strafe mitigiret 1.) wann der effect nicht erfolget, wann zwar das Geld versprochen und acceptirt worden, oder schon angenommen, aber doch ex poenitentia restituirt worden, oder derohalben das Amt nicht mehr oder weniger gemacht worden, 2.) wegen Furcht, wann einer nicht mit Geld, sondern vielmehr mit Furcht und Drohungen verderbt worden.

L. 8. *C. ad Leg. Jul. de vi publ. et priv.*

Ja es höret die Strafe gänzlich auf 3.) wann das Weib, oder die Blutsfreunde bis zum sechsten grad inclusive Geschencke gegeben haben. Dann von diesen Geschencke anzunehmen ist erlaubt,

L. 1. §. 1. *π. ad Leg. Jul. Repet.*

weil niemand sich und denen seinigen das Recht sprechen soll, auch geschiehet keinem daher ein praeiudicium,

L. 10. *de Jurisdict. Tot. Tit. C. ne quis in sua causa ius dic.*

sondern werden vielmehr alle die Geschencke von diesen vor ein Zeichen der verbundensten Freundschaft gehalten,

Exc. Dn. HENR. BODIN. *de Baratt. Sect.* 1. §. 22. *in fin.*

Die Strafe der Bestehlung des gemeinen Guts.

Es kommt hierzu das crimen peculatus, welches mit Bestehlung der gemeinen Gelder, und zwar von demselben, unter dessen Gefahr das Geld nicht gewesen, begangen wird. Weil aber dieses Verbrechen eine species furti ist, und heut zu Tage mit der Strafe des Diebstahls beleget wird,

Arg. *art.* 170. ORD. CRIM. PETR. THEODOR. *in Colleg. Crim. c.* 9. *aph.* 3. Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 844. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. π. p.* 1584. GEORG. AD. STRUV. *Exerc.* 49. *p.* 88.

so wird es nicht nöthig seyn, daß wir von diesem Verbrechen und dessen Strafe eigentlich handeln, sondern wir verspahren solches auf die Materie des Diebstahls.

§. 40.

Die Strafe der Werbung um Ehrenämter.

Das crimen ambitus, welches begangen wird, da die Stimmen in Begehrung der Ehren durch Geschencke corrumpirt werden, imgleichen, da neue Zölle angestellt werden, oder auch da einer in das Hauß des Richters, ihn einzunehmen, hinein gehet, wird mit der Strafe 100. Goldgulden mit der infamia belegt.

L. un. π. de Jul. ambitus. Nov. 8. *proem. et c.* 8. §. 1. Nov. 161. *in praef. et c.* 2. Add. tn. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad tit. π. de Leg. Jul. Repet. p.* 676.

Die Strafe der Simonen.

Die Simonen aber, welche diesem Verbrechen ähnlich ist, und in Erwerbung geistlicher Geschencke und eines geistlichen Amtes durch Schanckungen bestehet, an einen Geistlichen, der es entweder annimmt, oder giebt, oder an einer Mittels-Person, mit Absetzung des Priesterlichen Amtes cum infamia, wann es aber derjenige, der ein Laicus ist, annimmt, mit

Lei-

Leistung des gedoppelten, was er angenommen hat, gestraft wird, und was er gegeben, imgleichen dasselbe doppelt der Kirchen, in welcher er mit Schenckungen das Priesterthum erlangen wolte, adiudicirt wird;

L. 31. C. *de Episc. et Cler.* Nov. 123. C. 2. §. 1. *iunct.* C. 41. *X. de Simon.*

Jedoch höret diese Strafe auf in der Resignation der Praebenden, so mit dem Geld geschehen, derowegen, weil dieselbe bey denen Evangelischen und Reformirten vor erlaubt gehalten wird.

INSTR. PAC. OSNABR. et MON. *art.* 5. §. 17. Add. Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur.* Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. π. ad Leg. Jul: Ambit. p.* 1587. GEORG. AD. STRUV. *in Crim. Diss.* 12. §. 7. MYLER. ab EHRENBACH. *in Hyparchol. c.* 7. *th.* 35. *seqq.*

Die Strafe des criminis annonae defraudatae.

Nun ist zu handeln von dem crimine annonae defraudatae, welches mit betrüglicher Vertuschung der victualien begangen wird, zu dem Ende, daß dieselbe theurer werden,

L. 2. *π. de Leg. Jul. de annon.*

dessen Strafe nach dem iure civili ist 20. solidorum.

L. 2. §. 2. *π. de Leg. Jul. de annon.*

Heut zu Tag aber ist die Strafe willkührlich, eben als wie in dem ausserordentlichen Verbrechen der Aufkäuflerey,

Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 844. §. 16. Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. π. de Leg. Jul. de annon. p.* 1583.

dann der Unterscheid unter dem crimine annonae defraudatae und unter dem crimine Dardanariatus kan kaum gefunden werden, ausser man wolte mit

B. Dn. BEYER. *ad tit. π. de Leg. Jul. de annona p.* 675.

ſprechen, daß das crimen Dardanariatus begangen werde circa frumentum privatum et venale, das crimen annonae aber circa annonam publicam, welches denen Soldaten oder dem Pöbel ſoll ausgetheilet werden, welches aus dem Wort *Publicam*, welches

in L. 1. π. de Leg. Jul. de annona,

gefunden wird, zu flieſſen ſcheinet. Von welchen kan geſehen werden

JOH. BRVNN. *in Tr. de Dardan. c. 1. n. 13. 14. 15. 16.*

und alſo, wann man mit

TIBERIO DECIANO *in Tr. Crim. L. 7. c. 22. n. 19.*

erinnern will, daß nichts neues und ungewöhnliches ſeye, daß die crimina ordinaria et publica auch auſſerordentlich geſtraft werden, wann ein caſus entſtehet, welcher in dem ordentlichen Geſetz nicht begriffen wird. Inzwiſchen, weil heut zu Tage kein Unterſcheid unter dem crimine annonae et Dardanariatus beobachtet wird, und von dieſem unten etwas gehandelt wird, ſo wird es überflüſſig ſeyn, von dem crimine annonae beſonders zu handeln, ſondern wir weiſen den Leſer auf daſſelbe, welches unten von dem Dardanariatu gezeiget ſoll werden.

§. 41.

Die Strafe des Verbrechens des Diebſtahls eines gemeinen Guts.

Das crimen Repetundarum wird von demienigen begangen, der in dem Obrigkeitlichen Amt, Macht, Beſorgung der Republic, Geſandtſchaft, oder in einem andern Amt, oder in einem offentlichen Dienſt, etwas ſchändlich nimmt, daß er etwas verordnet, oder mehr oder minder das Amt macht.

L. 1. princ. π. ad Leg. Jul. Repet. L. 3. π. eod. L. 4. π. eod.

Heut

Heut zu Tage wird es, nach Beschaffenheit des Verbrechens, willkührlich gestraft,

L. 7. §. 3. π. ad Leg. Jul. Repet.

und die Schencker fallen in eben die Strafe.

L. fin. π. ad Leg. Jul. Repet. CASP. ZIEGL. *de Officio Jud. concl.* 20. §. 36. *seqq.* JAC. MENOCH. *de A. I. Qu. L.* 2. *cent.* 4. *cas.* 342. *n.* 26. TIB. DECIAN. *in Tr. Crim. L.* 8. *c.* 45. *et seq.* ANT. PEREZ. *in C. ad Leg. Jul. Repet. n.* 4. *et* ANT. MATTH. *de crim. L.* 48. *tit.* 8. *c.* 1. *n.* 7 *seqq.*

Es wird aber die Strafe mitigiret 1.) wann der effect nicht erfolget, wann zwar das Geld versprochen und acceptirt worden, oder schon angenommen, aber doch ex poenitentia restituirt worden, oder derohalben das Amt nicht mehr oder weniger gemacht worden, 2.) wegen Furcht, wann einer nicht mit Geld, sondern vielmehr mit Furcht und Drohungen verderbt worden.

L. 8. *C. ad Leg. Jul. de vi publ. et priv.*

Ja es höret die Strafe gänzlich auf 3.) wann das Weib, oder die Blutsfreunde bis zum sechsten grad inclusive Geschencke gegeben haben. Dann von diesen Geschencke anzunehmen ist erlaubt,

L. 1. §. 1. *π. ad Leg. Jul. Repet.*

weil niemand sich und denen seinigen das Recht sprechen soll, auch geschiehet keinem daher ein praeiudicium,

L. 10. *de Jurisdict. Tot. Tit. C. ne quis in sua causa ius dic.*

sondern werden vielmehr alle die Geschencke von diesen vor ein Zeichen der verbundensten Freundschaft gehalten,

Exc. Dn. HENR. BODIN. *de Baratt. Sect.* 1. §. 22. *in fin.*

Die Strafe der Bestehlung des gemeinen Guts.

Es kommt hierzu das crimen peculatus, welches mit Bestehlung der gemeinen Gelder, und zwar von demselben, unter dessen Gefahr das Geld nicht gewesen, begangen wird. Weil aber dieses Verbrechen eine species furti ist, und heut zu Tage mit der Strafe des Diebstahls beleget wird,

Arg. *art.* 170. ORD. CRIM. PETR. THEODOR. *in Col-leg. Crim. c.* 9. *aph.* 3. Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 844. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. π. p.* 1584. GEORG. AD. STRUV. *Exerc.* 49. *p.* 88.

so wird es nicht nöthig seyn, daß wir von diesem Verbrechen und dessen Strafe eigentlich handeln, sondern wir verspahren solches auf die Materie des Diebstahls.

§. 40.

Die Strafe der Werbung um Ehrenämter.

Das crimen ambitus, welches begangen wird, da die Stimmen in Begehrung der Ehren durch Geschencke corrumpirt werden, imgleichen, da neue Zölle angestellt werden, oder auch da einer in das Hauß des Richters, ihn einzunehmen, hinein gehet, wird mit der Strafe 100. Goldgulden mit der infamia belegt.

L. un. π. de Jul. ambitus. Nov. 8. *proem. et c.* 8. §. 1. Nov. 161. *in praef. et c.* 2. Add. tn. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad tit. π. de Leg. Jul. Repet. p.* 676.

Die Strafe der Simonei.

Die Simonei aber, welche diesem Verbrechen ähnlich ist, und in Erwerbung geistlicher Geschencke und eines geistlichen Amtes durch Schanckungen bestehet, an einen Geistlichen, der es entweder annimmt, oder giebt, oder an einer Mittels-Person, mit Absetzung des Priesterlichen Amtes cum infamia, wann es aber derjenige, der ein Laicus ist, annimmt, mit

Lei-

Leistung des gedoppelten, was er angenommen hat, gestraft wird, und was er gegeben, imgleichen dasselbe doppelt der Kirchen, in welcher er mit Schenckungen das Priesterthum erlangen wolte, adiudicirt wird;

L. 31. *C. de Episc. et Cler.* Nov. 123. *C.* 2. §. 1. *iunct.* C. 41. *X. de Simon.*

Jedoch höret diese Strafe auf in der Resignation der Praebenden, so mit dem Geld geschehen, derowegen, weil dieselbe bey denen Evangelischen und Reformirten vor erlaubt gehalten wird.

INSTR. PAC. OSNABR. et MON. *art.* 5. §. 17. Add. Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur.* Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. π. ad Leg. Jul: Ambit. p.* 1587. GEORG. AD. STRUV. *in Crim. Diss.* 12. §. 7. MYLER. ab EHRENBACH. *in Hyparchol. c.* 7. *th.* 35. *seqq.*

Die Strafe des criminis annonae defraudatae.

Nun ist zu handeln von dem crimine annonae defraudatae, welches mit betrüglicher Vertuschung der victualien begangen wird, zu dem Ende, daß dieselbe theurer werden,

L. 2. *π. de Leg. Jul. de annon.*

dessen Strafe nach dem iure civili ist 20. solidorum.

L. 2. §. 2. *π. de Leg. Jul. de annon.*

Heut zu Tag aber ist die Strafe willkührlich, eben als wie in dem ausserordentlichen Verbrechen der Aufkäuflerey,

Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 844. §. 16. Exc. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. π. de Leg. Jul. de annon. p.* 1583.

dann der Unterscheid unter dem crimine annonae defraudatae und unter dem crimine Dardanariatus kan kaum gefunden werden, ausser man wolte mit

B. Dn. BEYER, *ad tit. π. de Leg. Jul. de annona p.* 675.

ſprechen, daß das crimen Dardanariatus begangen werde circa frumentum privatum et venale, das crimen annonae aber circa annonam publicam, welches denen Soldaten oder dem Pöbel ſoll ausgetheilet werden, welches aus dem Wort *Publicam*, welches

in L. 1. π. de Leg. Jul. de annona,

gefunden wird, zu flieſſen ſcheinet. Von welchen kan geſehen werden

JOH. BRVNN. *in Tr. de Dardan. c. 1. n. 13. 14. 15. 16.*

und alſo, wann man mit

TIBERIO DECIANO *in Tr. Crim. L. 7. c. 22. n. 19.*

erinnern will, daß nichts neues und ungewöhnliches ſeye, daß die crimina ordinaria et publica auch auſſerordentlich geſtraft werden, wann ein caſus entſtehet, welcher in dem ordentlichen Geſetz nicht begriffen wird. Inzwiſchen, weil heut zu Tage kein Unterſcheid unter dem crimine annonae et Dardanariatus beobachtet wird, und von dieſem unten etwas gehandelt wird, ſo wird es überflüſſig ſeyn, von dem crimine annonae beſonders zu handeln, ſondern wir weiſen den Leſer auf daſſelbe, welches unten von dem Dardanariatu gezeiget ſoll werden.

§. 41.

Die Strafe des Verbrechens des Diebſtahls eines gemeinen Guts.

Das crimen Repetundarum wird von demienigen begangen, der in dem Obrigkeitlichen Amt, Macht, Beſorgung der Republic, Geſandtſchaft, oder in einem andern Amt, oder in einem offentlichen Dienſt, etwas ſchändlich nimmt, daß er etwas verordnet, oder mehr oder minder das Amt macht.

L. 1. princ. π. ad Leg. Jul. Repet. L. 3. π. eod. L. 4. π. eod.

Heut

Heut zu Tage wird es, nach Beschaffenheit des Verbrechens, willkührlich gestraft,

L. 7. §. 3. ff. ad Leg. Jul. Repet.

und die Schencker fallen in eben die Strafe.

L. fin. ff. ad Leg. Jul. Repet. CASP. ZIEGL. *de Officio Jud. concl.* 20. §. 36. *seqq.* JAC. MENOCH. *de A. I. Qu. L.* 2. *cent.* 4. *cas.* 342. *n.* 26. TIB. DECIAN. *in Tr. Crim. L.* 8. *c.* 45. *et seq.* ANT. PEREZ. *in C. ad Leg. Jul. Repet. n.* 4. *et* ANT. MATTH. *de crim. L.* 48. *tit.* 8. *c.* 1. *n.* 7 *seqq.*

Es wird aber die Strafe mitigiret 1.) wann der effect nicht erfolget, wann zwar das Geld versprochen und acceptirt worden, oder schon angenommen, aber doch ex poenitentia restituirt worden, oder derohalben das Amt nicht mehr oder weniger gemacht worden, 2.) wegen Furcht, wann einer nicht mit Geld, sondern vielmehr mit Furcht und Drohungen verderbt worden.

L. 8. *C. ad Leg. Jul. de vi publ. et priv.*

Ja es höret die Strafe gänzlich auf 3.) wann das Weib, oder die Blutsfreunde bis zum sechsten grad inclusive Geschencke gegeben haben. Dann von diesen Geschencke anzunehmen ist erlaubt,

L. 1. §. 1. *ff. ad Leg. Jul. Repet.*

weil niemand sich und denen seinigen das Recht sprechen soll, auch geschiehet keinem daher ein praeiudicium,

L. 10. *de Jurisdict. Tot. Tit. C. ne quis in sua causa ius dic.*

sondern werden vielmehr alle die Geschencke von diesen vor ein Zeichen der verbundensten Freundschaft gehalten,

Exc. Dn. HENR. BODIN. *de Baratt. Sect.* 1. §. 22. *in fin.*

MATTH. WESENB. *in Paratit. π. ad Leg. Jul. Repet. n.* 3. HIER. MEIER. *de Baratt.* §. 16.

welches doch von denenienigen cognaten zu verſtehen iſt, welche non danti, ſondern accipienti cognati ſind.

Id. HENR. BOD. *d. l. Sect.* 1. §. 22. *in fin.*

Es höret ferner auf 4.) in Anſehen derer Geſchencke zur Ehre, oder Freygebigkeit derer Fürſten, welche denen Abgeſandten, wann ſie abreiſen, pflegen gegeben zu werden, und deren Annehmung ohne Gefahr des Geitzes und äuſſerſter Verachtung kaum abzuſchlagen iſt, auſſer es wäre der Argwohn einer Beſtechung, Mistrauens und Betrugs übrig.

Id. HENR. BOD. *de Barat. Sect.* 1. §. 22.

Endlich höret ſie auf 5.) wann nach derſelben cautel, welche

COEPOLA *de Cautelis caut.* 207. *ſub rubric. ut nobis Judex faveat nolens volens*,

gegeben hat, der Richter eingenommen wird, wann nemlich einer, wann die partes bedacht ſind, die cauſam ad iudicem zu deferiren, er die Zeit vorkommt, und da er die Schulden und contenta in den Proceß verändert, ihn dahero nöthiget, daß er in der Sache einen Rath giebt. Wann es geſchehen, er nachgehends deſſen Rath iederman ſaget, und ſich überredet, daß der Richter wider ſeinen Rath nichts zu verſuchen ſich unterſtehen werde. Dann obſchon auf dieſe Art er zu deſſen faveur angereitzet wird, ſo muß er doch ſowol im antworten als urtheilen die Gerechtigkeit vor Augen haben, auch muß man nicht etwas ungleiches von der angenommenen Verehrung praeſumiren, weil er daſſelbe erlaubt angenommen hat in compenſationem laboris.

§. 42.

§. 42.

Das crimen residui, welches mit Unterschlagen des Herrschaftlichen Geldes von demienigen begangen wird, deme die Verwaltung anvertrauet ist, wird nach dem iure civili und imperii, und, wo keine andere Strafe besonders recipirt ist, mit dem dritten Theil des Gelds mehr gestraft, also, daß der reus an statt 200. Thl. welche er schuldig ist, nun 300. Thl. und also den dritten Theil der summae an statt der Strafe zu bezahlen gehalten wird.

Die Strafe des Verbrechens, wann einer Herrschaftliches Geld unterschlagen.

L. 4. §. 5. π. ad Leg. Jul. pecul.

Nach dem Sächsischen und gemeinen Recht, wird er allezeit mit einer gelindern, als mit der Todesstrafe beleget, weil nach dem Sächsischen Recht derienige nur allein eigentlich vor einen Dieb gehalten wird, der eine Sache aus dem Besitz des Herrn wegnimmt.

Landr. *art.* 29. *in fin. L.* 2. GLOSS. *art.* 37. *L.* 2. *n.* 4. Add. CHRIST. BLUMLACH. *ad Ord. Crim. art.* 170.

Nach dem Churfl. Sächsischen Recht aber ist eine besondere Verordnung enthalten,

CONST. EL. 41. *P.* 4. MAND. REG. *de Anno* 1705. vom anvertrauten Guthe,

daß, so oft das residuum 100. Meißnische Gulden enthält, oder excedirt, so wird er gleich als ein Dieb mit dem Strang bestraft, wann aber das residuum mehr als 50. Gulden, aber doch noch nicht 100. Gulden berühret, so wird er mit der fustigatione, cum perpetua relegatione beleget, und überdieß, wann das residuum unter 50. Gulden ist, so wird er mit dem Gefängniß, oder temporali relegatione, oder, wann es praecise 50. Gulden betrifft, mit der relegatione perpetua gestraft, auch

auch kan der reus nicht von dieser Strafe durch die doppelte restitution des genommenen befreyet werden, auch befreyet ihn nicht die erlittene Strafe, entweder der fustigation, oder der Todesstrafe, von der Widererstattung des genommenen, wann solches aus seinem Vermögen kan genommen werden.

MAND. REG. §. wie denn gleichfalls, *et* §. nemlich. Gleichwie aber zur Todesstrafe erfordert wird, α) daß das corpus delicti bekannt seye, β.) daß derienige, der es entwendet, beschworen seye, γ) daß das Geld dolose entwendet worden seye: Also wird dieienige Strafe mitigiret 1.) so oft das corpus delicti, nemlich die hinlängliche summa des entwendeten Gelds nicht gewiß ist,

Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 847. *not.* 6.

2.) so oft das iuramentum mangelt, welches wegen der Administration des entwendeten Gelds geleistet wird, weil meistentheils hier die Untreue und der Meineyd gestraft wird,

BEN. CARPZ. *qu.* 85. *n.* 36. Idem *in Jurispr. Forens. P.* 1. *Const.* 42. *Def.* 2.

oder 3.) so oft das Vorhaben zu stehlen, und dahero der animus delinquendi dolosus, mangelt,

CARPZ. *ad Const. Elect.* 41. *Def.* 8. *et quaest.* 85. *n.* 37. *et* 38.

dann die Schuld und Nachlässigkeit eines Administratoris wird nur willkührlich gestraft.

Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *in Us. Theor. Pract. p.* 1586. Conf. JOH. DAV. THOENNIKER. *in Advocat. prud. crim. c.* 17. *p.* 274. *seqq.*

§. 43.

§. 43.

Nun kommen wir auf die delicta privata. Der Diebstahl ist eine betrügliche Ergreiffung einer fremden Sache, welche wider Willen des Herrn, um sich damit zu bereichern, geschiehet, Die Strafe des furti qualificati.

§. 1. *Inst. de Obligat. quae ex deliet. nasc.* Jll. Dn. JOH. HENR. a BERG. *in Oecon. Jur. L.* 3. *tit.* 10. §. 4. *et* 5.

die Strafe dessen ist unterschiedlich, und kan füglich in folgende Classen eingetheilet werden, 1.) so oft der Diebstahl nicht einfach, sondern ein geflissener, gefährlicher Diebstahl, mit gewaltsamer und aufrührischer Erbrechung, begangen worden, so oft ist die Strafe, nach dem Kayserlichen Recht, capitalis, bey einer Mannsperson der Strang, bey einer Weibsperson die Ertränckung, oder es wird nach Beschaffenheit derer Umstände und derer Personen, mit einer grössern Leibesstrafe, z. E. mit Abhauung der Hand, Ausstechung derer Augen beleget,

ORD. CRIM. *art.* 159.

Nach dem Sächsischen Recht aber, ist der Strang eben so bey einer Weibsperson, als bey einer Mannsperson enthalten;

Landr. *L.* 2. *art.* 13.

allwo nicht darauf gesehen, ob ein furtum magnum, oder modicum begangen worden, sondern es ist genug, wann das furtum qualificatum war;

ORD. CRIM. *art.* 159. CONST. EL. SAX. 32. §. Es wäre, *P.* 4.

Jedoch wird unter denen Gelehrten noch über dasienige gestritten: ob hier zu einem furto qualificato, entweder das

Steigen, oder Erbrechen, oder allein die Waffen hinlänglich sind, wegen des Worts: **oder:**

ORD. CRIM. *art.* 159.

oder ob die gewaltsame und aufrührische Erbrechung, mit Hülfe derer Menschen, und die gebräuchliche Waffen, erfordert werde, wegen denen Worten: So ist eine Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen,

dict. art. 159. ORD. CRIM.

welche eine speciem einer offentlichen Gewaltsamkeit zu begehren scheinen. Aber die praxis ist allenthalben mit derselben vereiniget, und verlanget auch, in Sachsenland, zur Todesstrafe, eine gewaltsame und aufrührische Erbrechung.

BEN. CARPZ. *qu.* 80. *n.* 61. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. n. de furt. p.* 1456. ibi: *cum effractione violenta atque seditiosa*, B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. p.* 203. *pos.* 32. Jll. Dn. JOH. HENR. a BERGER. *in Oecon. Jur. p.* 776. *not.* 11.

2.) Eines schlechten doch wichtigen Diebstahls.

Ansonsten wird selten die Todesstrafe zuerkennt. So oft aber ein gemeiner schlechter, iedoch wichtiger oder grosser Diebstahl begangen worden, so oft wird es, nach dem Kayserlichen Recht, nicht simpliciter, sondern nach Beschaffenheit des Delinquenten, obiecti, loci, und anderer circumstantien, und wann also endlich beschwerte circumstantien darzu kommen, nach dem Sächsischen Recht aber regulariter mit der Todesstrafe, und zwar mit der Strafe des Strangs beleget, und wird keine gelindere Strafe, ausser wegen circumstantien, die das Verbrechen verringern, dictirt.

ORD. CRIM. *art.* 160. CONST. ELECT. SAX. 32. *P.* 4. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. p.* 204. *pos.* 36.

WOLFFG.

WOLFFG. ADAM. LAUTERB. *vol.* 3. *Disp.* 16. §. 24. *et* 25.

In demienigen aber, wie und wann das furtum magnum gesagt wird, streitten unter sich das Carolingische und Sächsische Recht. Dann das Carolingische Recht nennet dasienige schon ein furtum magnum, was 5. Goldgülden betrifft,

ORD. CRIM. *art.* 160.

das Churfl. Sächsische Recht aber nennet dasienige kein furtum magnum, wann es nicht 5. Ungarische Gulden betrifft, also daß auch das agio mit gerechnet wird, und also nach heutigen Leipziger Müntz-Fuß 13. Rthl. 8. Gr. ausmachet.

CONST. EL. SAX. 32. *P.* 4 Conf. cumprimis B. Dn. GEORG. BEYER, *ad Ord. Crim. p.* 202. *pos.* 24. 25. 26. *et* 27.

Und ist hier die ausführliche Auslegung der Goldgülden von Ungarischen Ducaten zu machen.

dict. CONST. EL. SAX. Add. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. p.* 202. *pos.* 19. *seqq.* Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 37.

Wo noch dasienige zu bemercken ist, daß der grosse Diebstahl nicht aus dem Gewinst, welchen der Dieb daraus bekommen hat, sondern aus dem Schaden, den der Dieb gegeben hat, zu aestimiren seye.

ORD. CRIM. *art.* 60. ibi: **Wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag.**

3.) So oft endlich ein gemeiner schlechter, und zwar geringer Diebstahl, begangen worden ist, so oft a) wann er das erstemal begangen worden, so wird der Dieb, nach dem Kayserlichen Recht, wo unter einem heimlichen und öffentlichen

3.) Eines gemeinen schlechten, und zwar geringen Diebstahls.

Diebstahl distinguirt wird, also, daß der heimliche Dieb ausser der Wiedererstattung des Diebstahls, zur Strafe zweyfach solchen zu bezahlen angehalten, wann er es nur hat, so er es aber nicht hat, mit dem Gefängniß auf eine Zeitlang beleget, und muß das Urphed, daß er sich des Gefängniß wegen nicht rächen will, leisten, und bleibt derowegen nichtsdestoweniger dem Beleidigten zur Wiedererstattung der genommenen Sache verbunden.

ORD. CRIM. *art.* 157.

Ein offenbarer Dieb aber, nemlich ein solcher, der auf frischer That, ehe er das gestohlene Guth in seine Gewahrsam bracht, ergriffen, oder beschrien worden,

L. 3. 4. *et* 7. §. 2. *et ult. ff. de Furt.* ORD. CRIM. *art.* 158.

ibi: auf frischer That, ehe er das gestohlene Guth in seine Gewahrsam bracht, Add. Jll. Dn. a BERG. *in Oec. Jur. p.* 775. *not.* 3.

allwo er erinnert, daß hier alleiu das Sehen nicht hinlänglich seye, und

ex L. 7. §. 1. *ff. de Furt.*

beweiset, wann es eine geringe Person ist, ausser der Wiedererstattung des Diebstahls, offentlich an den Pranger gestellet wird, mit Ruthen ausgehauen, und nach geleisteten Urphed, relegirt wird.

ORD. CRIM. *art.* 158.

Aber eine honnette Person, wo die Hofnung einer Besserung übrig ist,

Arg. *L.* 20. *ff. de Poen. C.* 2. *fin. de Offic. et Potest. Judic. deleg. in* 6*to.*

wann er zu bezahlen hat, nur civiliter, mit Erstattung des vier-

vierfachen, gestraft wird, wann er nicht solvendo ist, auf das zweyfache, oder wenigstens auf das einfache, mit dem Gefängniß, und Erstattung derer Unkosten, gehalten wird.

ORD. CRIM. *art.* 157. Exc. Dn. JAC. FRID. LUDOV. *in Us. pract. Distinct. π. tit. de Furtis, Distinct. 7. p.* 161.

Wann aber einer b) ein furtum iteratum, das ist, zwey Diebstähle, die in der Sache und Zeit unterschieden, begangen hat, so wird derienige das andermal, nach geschehener offentlicher Leistung des Urpheds, auf den Pranger gestellt und relegirt, wann nur derienige zweyfache Diebstahl, collective, nicht distributive, 5. solidos, nach dem Kayserlichen Recht, nicht begriffen wird, oder nach dem Churfl. Sächsischen Recht dieselbe nicht übersteiget, dann wann es nach dem Kayserlichen Recht 5. solidos enthält, oder nach dem Churfl. Sächsichen Recht dieselbe übersteiget, so wird es kein furtum parvum, sondern magnum seyn. b) der einmal wiederholt.

ORD. CRIM. *art.* 161. Jll. Dn. JOH. HENR. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 39. §. 5. *not.* 1.

Wann er aber c) dreymal begangen worden, welches ein verläumter Diebstahl genennt wird, so wird er mit der Todesstrafe beleget, an dem Mannsbild der Strang, und an einer Weibsperson die Ertränckung, oder eine andere Todesstrafe, c) öfters geschehen.

ORD. CRIM. *art.* 162.

allwo doch, ausser des wiederholten Diebstahls, noch die Erinnerung des Richters, daß sie sträflich seye, erfordert werde.

Arg. L. 38. §. 3. π. *de Poenis.*

Ja der usus fori germanici lehret, daß die Todesstrafe hier kaum admittirt werde, ausser α) es übersteigt die Quantität

der gestohlenen Sache 5. Ungarische Ducaten, β) daß dieselbe nicht restituirt worden, und γ) der Dieb schon vorhero von dem Richter gestraft worden, und überdieß δ) von dem dreyfachen corpore delicti, wenigstens aus der gerichtlichen, meistens beschwohrnen Aussage des Herrn, und erfolgter Bekänntniß des Diebs, bekannt ist.

Jll. Dn. JOH. HENR. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 40. *et in Oecon. Jur. p.* 781. 782. *not.* 3.

Aber nach dem Sächsischen Recht, wird der Dieb, in furto parvo, wenn es das erstemal und andermal begangen worden, wann die Quantität des Diebstahls den Werth der 5. Ungarischen Ducaten nicht berühret, doch den halben Theil derer übersteigt, fustigirt und ewig relegirt. Wann es auch nicht den halben Theil der 5. Ungarischen Ducaten betrifft, so wird es nach dem Ansehen der Person, entweder mit dem Gefängniß, oder relegatione temporali, gestraft. Aber in furto parvo, welches zum drittenmal, oder auch öfters, mit Unterscheid der Zeit und des Orts, wiederholt, wann alle Diebstähle zugleich zusammen gerechnet, den Werth der 5. Ungarischen Ducaten übersteigen, so wird er als ein verläumter Dieb mit dem Strang gestraft. Wann aber alle Diebstähle zusammen gerechnet dieienige summam nicht übersteigen, so wird der Dieb fustigirt und relegirt.

CONST. EL. SAX. 32. *P.* 4. Conf. Jll. Dn. JOH. HENR. a BERGER. *in Elect. Crim. p.* 41. ibique cit. CARPZ. *qu.* 78. *n.* 108.

§. 44.

Die mitigatio der Strafe des Diebstahls.

Jedoch wird die Strafe des Diebstahls öfters verringert. Und zwar 1) wegen des Alters an den Unmündigen, nicht zwar

zwar an allen, sondern an denenienigen, welches keine Theilhaber des Betrugs sind; und bey welchen das formale requisitum des Diebstahls cessiret, nemlich die betrügliche Ergreiffung. Dergleichen meistens in dem Gefängniß nicht von dem Scharfrichter, sondern von denen Stadt-Knechten, mit Ruthen pflegen gezüchtiget zu werden.

BEN. CARPZ. *Pr. Cr. quaest.* 82. *n.* 13. *et* 15. ibi: im Gefängniß ziemlicher massen mit Ruthen durch den Stadt-Knecht zu züchtigen.

Ein anders ist es, wann sie des Betrugs fähig sind,

ORD. CRIM. *art.* 164. ibi: Rath pflegen, wie ein solcher junger Dieb an Guth, Leib oder Leben zu straffen.

Dahero auch dieienige, die bald das mannbare Alter bekommen, wann beschwerte circumstantien concurriren, mit dem Strang können bestraft werden,

Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 783. *not.* 6.

2.) wegen Vereinigung derer Personen.

ORD. CRIM. *art.* 165. CONST. NOV. SAX. 6.

Also a) unter denen Eheleuten,

ORD. CRIM. *art.* 165.

wo in honorem matrimonii mit der actione rerum amotarum gehandelt wird,

L. 1. *seq. ff. rer. amot.*

b) unter Eltern und Kindern,

ORD. CRIM. *art.* 165. CONST. ined. SAX. 6. BENED. CARPZ. *qu.* 82. *n.* 49.

c) unter Blutsfreunden und Anverwandten in der linea collaterali, innerhalb des vierten grads vereinigt,

BEN.

Diebstahl distinguirt wird, also, daß der heimliche Dieb ausser der Wiedererstattung des Diebstahls, zur Strafe zweyfach solchen zu bezahlen angehalten, wann er es nur hat, so er es aber nicht hat, mit dem Gefängniß auf eine Zeitlang beleget, und muß das Urphed, daß er sich des Gefängniß wegen nicht rächen will, leisten, und bleibt derowegen nichtsdestoweniger dem Beleidigten zur Wiedererstattung der genommenen Sache verbunden.

ORD. CRIM. *art.* 157.

Ein offenbarer Dieb aber, nemlich ein solcher, der auf frischer That, ehe er das gestohlene Guth in seine Gewahrsam bracht, ergriffen, oder beschrien worden,

L. 3. 4. *et* 7. §. 2. *et ult. ff. de Furt.* ORD. CRIM. *art.* 158.

ibi: auf frischer That, ehe er das gestohlene Guth in seine Gewahrsam bracht, Add. Jll. Dn. a BERG. *in Oec. Jur. p.* 775. *not.* 3.

allwo er erinnert, daß hier alleiu das Sehen nicht hinlänglich seye, und

ex L. 7. §. 1. *ff. de Furt.*

beweiset, wann es eine geringe Person ist, ausser der Wiedererstattung des Diebstahls, offentlich an den Pranger gestellet wird, mit Ruthen ausgehauen, und nach geleisteten Urphed, relegirt wird.

ORD. CRIM. *art.* 158.

Aber eine honnette Person, wo die Hofnung einer Besserung übrig ist,

Arg. *L.* 20. *ff. de Poen.* *C.* 2. *fin. de Offic. et Potest. Judic. deleg. in* 6*to.*

wann er zu bezahlen hat, nur civiliter, mit Erstattung des

viers

vierfachen, gestraft wird, wann er nicht solvendo ist, auf das zweyfache, oder wenigstens auf das einfache, mit dem Gefängniß, und Erstattung derer Unkosten, gehalten wird.

ORD. CRIM. *art.* 157. Exc. Dn. JAC. FRID. LUDOV. *in Us. pract. Distinct. π. tit. de Furtis, Distinct. 7. p.* 161.

Wann aber einer b) ein furtum iteratum, das ist, zwey Diebstähle, die in der Sache und Zeit unterschieden, begangen hat, so wird derienige das andermal, nach geschehener offentlicher Leistung des Urpheds, auf den Pranger gestellt und relegirt, wann nur derienige zweyfache Diebstahl, collective, nicht distributive, 5. solidos, nach dem Kayserlichen Recht, nicht begriffen wird, oder nach dem Churfl. Sächsischen Recht dieselbe nicht übersteiget, dann wann es nach dem Kayserlichen Recht 5. solidos enthält, oder nach dem Churfl. Sächsichen Recht dieselbe übersteiget, so wird es kein furtum parvum, sondern magnum seyn. b) der einmal wiederholt.

ORD. CRIM. *art.* 161. Jll. Dn. JOH. HENR. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 39. §. 5. *not.* 1.

Wann er aber c) dreymal begangen worden, welches ein verläumter Diebstahl genennt wird, so wird er mit der Todesstrafe beleget, an dem Mannsbild der Strang, und an einer Weibsperson die Ertränckung, oder eine andere Todesstrafe, c) öfters geschehen.

ORD. CRIM. *art.* 162.

allwo doch, ausser des wiederholten Diebstahls, noch die Erinnerung des Richters, daß sie sträflich seye, erfordert werde.

Arg. L. 38. §. 3. *π. de Poenis.*

Ja der usus fori germanici lehret, daß die Todesstrafe hier kaum admittirt werde, ausser α) es übersteigt die Quantität

der gestohlenen Sache 5. Ungarische Ducaten, β) daß dieselbe nicht restituirt worden, und γ) der Dieb schon vorhero von dem Richter gestraft worden, und überdieß δ) von dem dreyfachen corpore delicti, wenigstens aus der gerichtlichen, meistens beschwohrnen Aussage des Herrn, und erfolgter Bekänntniß des Diebs, bekannt ist.

Jll. Dn. JOH. HENR. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 40. *et in Oecon. Jur. p.* 781. 782. *not.* 3.

Aber nach dem Sächsischen Recht, wird der Dieb, in furto parvo, wenn es das erstemal und andermal begangen worden, wann die Quantität des Diebstahls den Werth der 5. Ungarischen Ducaten nicht berühret, doch den halben Theil derer übersteigt, fustigirt und ewig relegirt. Wann es auch nicht den halben Theil der 5. Ungarischen Ducaten betrifft, so wird es nach dem Ansehen der Person, entweder mit dem Gefängniß, oder relegatione temporali, gestraft. Aber in furto parvo, welches zum drittenmal, oder auch öfters, mit Unterscheid der Zeit und des Orts, wiederholt, wann alle Diebstähle zugleich zusammen gerechnet, den Werth der 5. Ungarischen Ducaten übersteigen, so wird er als ein verläumter Dieb mit dem Strang gestraft. Wann aber alle Diebstähle zusammen gerechnet dieienige summam nicht übersteigen, so wird der Dieb fustigirt und relegirt.

CONST. EL. SAX. 32. *P.* 4. Conf. Jll. Dn. JOH. HENR. a BERGER. *in Elect. Crim. p.* 41. ibique cit. CARPZ. *qu.* 78. *n.* 108.

§. 44.

Die mitigatio der Strafe des Diebstahls.

Jedoch wird die Strafe des Diebstahls öfters verringert. Und zwar 1) wegen des Alters an den Unmündigen, nicht zwar

zwar an allen, sondern an denenienigen, welches keine Theilhaber des Betrugs sind; und bey welchen das formale requisitum des Diebstahls cessiret, nemlich die betrügliche Ergreiffung. Dergleichen meistens in dem Gefängniß nicht von dem Scharfrichter, sondern von denen Stadt-Knechten, mit Ruthen pflegen gezüchtiget zu werden.

BEN. CARPZ. *Pr. Cr. quaest.* 82. *n.* 13. *et* 15. ibi: im Gefängniß ziemlicher massen mit Ruthen durch den Stadt-Knecht zu züchtigen.

Ein anders ist es, wann sie des Betrugs fähig sind,

ORD. CRIM. *art.* 164. ibi: Rath pflegen, wie ein solcher iunger Dieb an Guth, Leib oder Leben zu straffen.

Dahero auch dieienige, die bald das mannbare Alter bekommen, wann beschwerte circumstantien concurriren, mit dem Strang können bestraft werden,

Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 783. *not.* 6.

2.) wegen Vereinigung derer Personen.

ORD. CRIM. *art.* 165. CONST. NOV. SAX. 6.

Also a) unter denen Eheleuten,

ORD. CRIM. *art.* 165.

wo in honorem matrimonii mit der actione rerum amotarum gehandelt wird,

L. 1. *seq. ff. rer. amot.*

b) unter Eltern und Kindern,

ORD. CRIM. *art.* 165. CONST. ined. SAX. 6. BENED. CARPZ. *qu.* 82. *n.* 49.

c) unter Blutsfreunden und Anverwandten in der linea collaterali, innerhalb des vierten grads vereinigt,

BEN.

BEN. CARPZ. *in Def. Forenſ. P.* 4. *Conſt.* 38. *Def.* 4. *et* 5.
Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 47.

obſchon die Anverwandtſchaft diſſolvirt worden,

Id. a BERG. *d. l.* Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNHER. *Part.* 2. *Obſ. For.* 381. *n.* 7.

3.) wegen Ungewisheit des Beweiſes, wann das corpus delicti nicht ſattſam bekannt iſt, wo nach dem Churfl. Sächſiſchen Recht nicht einmal allein die bloſſe Bekänntniß zur Todesſtrafe hinlänglich iſt,

CONST. EL. SAX. 33. *P.* 4.

4.) wegen Ungewisheit der Quantität, welche geſtohlen, z. E. wann ein Herr, deſſen Glaube regulariter mit dem iuramento gehalten wird,

L. 9. *C. unde vi.*

das Quantum des Diebſtahls nicht beſchwören will, auch ſelbſt die Obrigkeit es nicht ſchätzen kan; oder wann ein Diebſtahl unter Eſſ-Waaren, Vögel, Kraut, oder auch des Holtz, von ungewiſſer Quantität iſt begangen worden,

ORD. CRIM. *art.* 167. CONST. EL. SAX. 36. *et* 37. *p.* 4.
Jll. Dn. a BERG. *in Oec. Jur. p.* 783. *not.* 6. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Uſ. Theor. Pract. ff. de Furt. p.* 1459. MATTH. BERLICH. *P.* 5. *concl.* 50. 51. 52. 53. *ſeqq.*

5.) wegen Mangel des Beſitzes, wann einer eine Sache aus des andern Beſitz nicht weggenommen hat,

Arg. *L.* 55. *ff. de Adminiſtr. Int.*

Hieher gehören a) welche verlohrne Sachen gefunden und nicht wieder zuruck geben,

JOACH. HOPP. *ad §. ult. Inſt. de R. D.* BEN. CARPZ. *quaeſt.* 86. *n.* 9.

b) wel-

b) welche in andern Bächen, Wässern und Flüssen fischen, die nicht eingeschlossen,

CONST. EL. SAX. *ined.* 8.

c) dieienige, die Holtz aus denen Wäldern stehlen,

ORD. CRIM. *art.* 168. *et* 149. BEN. CARPZ. *quaest.* 84. *n.* 77. vid. tn. Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 57. §. 16. 17.

d) wann einige etwas aus einer Erbschafft nehmen, welches von niemand besessen worden,

ORD. CRIM. *art.* 165. ibiq. MATTH. STEPHAN. Jll. Dn. a BERG. *in El. p.* 52. §. 13.

e) wann welche einen Schatz auf fremden Grund finden, und ihn verbergen,

PETR. THEOD. *Colleg. Crim. c.* 2. *aph.* 8. *n.* 6.

wegen eben derselben Ursach, 6.) wann die Säckelmeister und Administratores, imgleichen die commodatarii, etwas von denen ihnen anvertrauten Sachen, entwenden.

BEN. CARPZ. *qu.* 85. *n.* 71.

Weiter werden mit einer gelindern Strafe beleget 7.) die Eheleute und Socii, wegen Gemeinschaft derer Güter,

JOH. BRUN. *ad Leg. Poen.* π. *expil. hered.*

imgleichen 8.) welche aus Hungers-Noth Ess-Waaren stehlen,

Arg. C. 3. X. *de Furt.* C. *quod non est licitum* 4. *de R. I.*

ORD. CR. *art.* 166. iuncto *art.* 175. Jll. Dn. a BERG. *in El. Crim. p.* 53. §. 14. GAIL. *L.* 1. *Obs.* 142. *n.* 8. 48.

Also werden auch von der ordentlichen Strafe befreyet 9.) die mehr restituiren, als sie gestohlen haben, es mag nun die restitutio von dem Dieb selbst, oder durch den dritten Mann

geschehen worden seyn, imgleichen, wann die restitutio von dem Beleidigten ist remittirt worden,

ORD. CRIM. *art.* 160. CONST. EL. SAX. 32. *P.* 4. *in fin.* BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. P.* 2. *qu.* 80. *n.* 80. JOH. BRUN. *ad L.* 9. §. 4. π. *de duplican.*

obschon der Dieb nicht in totum, sondern in tantum, so viel zur Abwendung der Strafe des Schwerdts erfordert wird, das ist, nach dem Sächsischen Recht, bis auf 5. Solidos restituirt wird. Dann die restitutio befreyet den Dieb nicht von der fustigation,

Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 46. §. 9. *n.* 2. et *in Oecon. Jur. L.* 3. *tit.* 9. §. 7. *n.* 7. *p.* 783.

wann nur das furtum simplex und nicht qualificatum ist, sintemal im leztern die restitutio aufhöret.

ORD. CRIM. *art.* 159. CONST. EL. 32. §. und wo *P.* 4. Nicht minder werden 10.) diejenige Diebe in furto simplici iterato, welche nicht vorhero schon gerichtlich erinnert und wegen des ersten oder andern Diebstahls gepeiniget worden, bisweilen gelinder tractirt.

Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 40.

Auf gleiche Art 11.) und in demienigen Fall wird die Strafe in furto simplici mitigirt, wann dieses von mehrern begangen und also bereitet worden, daß die portiones unter allen, zwar zusammen, aber nicht unter denen einzeln, welche sie haben nehmen können, die summam der 5. Ducaten übersteigen,

CONST. EL. SAX. 32. *P.* 4. Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 783. *not.* 4.

12.) und wird die Strafe an denenienigen mitigiret, welche wenigstens denen Dieben die Anzeigung geleistet haben.

Arg.

Arg. §. 11. *Inst. de obligat. quae ex del.* CONST. ELECT. SAX. 40. *P.* 4. BEN. CARPZ. *P.* 4. *Const.* 40. *Def.* 6. MODEST. PISTOR. *qu.* 122. *et* 63.

Oder 13.) zwar Hülfe geleistet haben, iedoch nicht zum stehlen, sondern entweder vor dem Diebstahl, oder nach dem Diebstahl, als wie die receptatores, die die Diebe aufnehmen, oder die Käuffer, die wissentlich die gestohlene Sachen kauffen.

Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. Pract. π. de Furtis p.* 1459.

Dieienige aber, welche Schildwacht gestanden, oder auf ein andere Art, in ipso actu furandi Hülfe geleistet haben, werden mit eben der Strafe als Mitgesellen, wie die Diebe gestraft, wann nur ein ieder von dem Diebstahl über 5. Ducaten participirt hat, oder nehmen konnte.

CONST. EL. SAX. 32. *et* 39. *P.* 4.

Ja es wird auch an demienigen die Strafe des Diebstahls mitigirt, welcher compensandi causa eine fremde Sache genommen hat.

GEORG. AD. STRUV. *in Obs. Crim. c.* 14. *Obs.* 2.

§. 45.

Die Strafe der Plünderung.

Es folget das andere ordentliche privat-Verbrechen, welches ist die Plünderung, in welchem Verbrechen eine bewegliche Sache, auf eine gewaltsame Art, und bestimmten Rath, Gewinnsts willen, betastet wird.

JOACH. HOPP. *ad Princ. Inst. de vi bonorum rapt.*

Es ist wenigstens von dem Diebstahl in demienigen unterschieden, weil ein Plünderer oder Rauber durch Gewaltsamkeit,

ein Dieb aber heimlich und verborgen etwas wegzunehmen sich unterstehet, iedoch ohne Tödtung, dann ansonsten wäre es ein Meuchelmord.

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. quaest.* 90. *n.* 3.

Es ist also der Raub ein gewaltsamer, und dahero ein leichtfertiger Diebstahl.

L. 14. §. 12. *π. quod met. caus. L. raptores C. de Episc. et Cler.* GEORG. AD. STRUV. *in Syntagm. Jur. Exerc.* 48. *th.* 45.

Dieses privat-Verbrechen wird dahero nur allein genennt, so fern ein Privatus, weil er an seinen Gütern verletzet, civiliter agirt, mit der actione vi bonorum raptorum,

Jll. Dn. JOH. HENR. a BERGER. *in Oecon. Jur. p.* 785. *not.* 3.

oder so fern die criminal-Verfolgung zur ausserordentlichen Strafe tendirt, so einem ieden privat-Verbrechen competirt.

L. fin. de privat. delict.

So fern aber durch dieses Verbrechen der status publicus turbirt wird, und so fern das Verbrechen des Raubs, mit Gewaltsamkeit der gemeinen Sicherheit vereinigt ist, und dahero mit der Todesstrafe beleget ist, so findet es hier nicht statt; sondern wird pro delicto publico gehalten.

WOLFFG. AD. LAUTERB. *in Compend. π. tit. vi bonor rapt. p.* 661.

Dergleichen Verbrechen ist der Strassenraub. Dann ein anders ist der Raub, welcher geschiehet mit Verletzung der gemeinen Sicherheit; ein anders aber, welcher ohne Verletzung der gemeinen Sicherheit begangen wird. Dieses leztere findet

findet hier statt, und wird ausserordentlich gestraft, nach Beschaffenheit derer circumstantien, wo der Räuber, der da meynet, es seye seine eigene Sache, oder man seye ihm solche schuldig, entschuldiget wird, weil er nicht als Räuber, sondern als repetitor, kan angesehen werden,

JOD. DAMHOUD. *Proc. Crim. c.* 101. *n.* 6.

oschon derienige das dominium nach dem iure civili verliehret, der durch Gewalt seine Sache von dem Besitzer wegnimmt. Welchem aber kein Recht competirt, derienige wird, ausser der Sache, zur Leistung der aestimation angehalten, welches auch heut zu Tage in Sachsenland statt findet.

Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNHER. *in compend. Jur. L.* 3. *tit.* 9. §. 6. Jll. Dn. a BERG. *in Oecon. Jur. p.* 784. *not.* 2. *et* 786. *not.* 3. B. Dn. GE. BEYER. *in pos. ad Inst. p.* 219. *lit. e. et in pos. ad ff. tit. quod met. caus. p.* 149. Conf. tn. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. Pract. ff. tit. vi bonor. rapt. p.* 1467. Add. ORD. CRIM. *de Anno* 1521. *tit.* wie es sich in Irrung der *Possession* §. und ob sich ia zu Zeiten.

§. 46.

Das damnum iniuria datum ist ein privat-Verbrechen, mit welchem durch iniurien, das ist, da einer kein Recht hat, dolo oder culpa, fremde Sachen verletzet, oder corrumpirt werden. Welches mit dem Aquilischen Gesetz vindicirt wird, dessen drey Capitel es giebt. Deren das erste von Tödtung eines Knechts, imgleichen eines vierfüssigen Thiers, welches Hauffenweiß pfleget geweidet zu werden, handelt, und in so fern, wie viel der Werth der Sache innerhalb dem vorhergehenden Jahre

Das damnum iniuria datum.

betragen hat, es den Schadenfroh verdammet. Wo auch die Unerfahrenheit, z. E. eines Medici, oder Geistlichen, der Schuld beygemessen wird. Das zweyte Capitel aber ist schon vorlängst ausser dem Gebrauch gekommen, so gar, daß man heutiges Tages nicht einmal anzugeben weiß, wovon dasselbe gehandelt habe. Jedoch wegen der unterschiedenen Meinungen grosser Rechtsgelehrten verweisen wir den Leser

ad JOH. GOTTL. HEINECCII Antiquitates Romanas, tit. de L. Aquil. §. 9.

Das dritte Capitel handelt endlich von allen denen Dingen, woran uns ein Schade zugefüget wird, von der Verwundung oder Beschädigung eines Knechts, oder fremden vierfüßigen Thiers, welches aus der Zahl der Thiere ist, imgleichen von Tödtung, Verletzung, oder von einer ieden Verringerung derer vierfüßigen Thiere, welche aus der Zahl der Thiere nicht sind, das ist, welche auf die Weyde nicht pflegen getrieben zu werden. Und wird der Schaden so hoch aestimirt, so hoch solche innerhalb 30. Tagen vorhero hätte verkaufft werden mögen. Weil aber heut zu Tage dieienige Dienstbarkeit nach dem bürgerlichen Recht aufgehoben ist, und das übrige dem arbitrio iudicis committirt wird, welcher, indem die restitutio damni eben so viel ist, so viel daran gelegen gewesen, da der Cörper umgebracht würde, meistens auf die einfache aestimation der Sache zugleich das interesse pfleget zuzueignen, und überdieß den, der verlezt hat, nach Beschaffenheit der Uebelthat, des Betrugs, oder der Schuld, ausserordentlich zu strafen,

Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. Pract. n. ad Leg. Aquil. p.* 306. *seqq.* JOACH. HOPP. *ad tit. Inst. de Leg. Aquil.*

Aquil. p. 927. Jll. Dn. CHRIST. THOM. *in Diss. Larva Legis Aquil. detractioni de damno dato receptae*, §. 38. *seqq.* B. Dn. GEORG. BEYER, *in Pos. ad Inst. tit. de Leg. Aquil. pos.* 11. *et* 12. ibique *cit.* ANT. MATTH. et GROENEWEGIUS.

so hat dieses, wann wir die heutigen Rechte betrachten, wenig Nutzen. Jedoch scheinet zu erinnern, daß alsdann auch der zugefügte Schade entschuldiget werde, wann er 1.) entweder fatal ist, welches sich weder mit Betrug, noch Schuld, sondern casu fortuito zuträgt, dem nicht kan widerstanden, und der auch nicht kan vorgesehen werden, oder 2.) er wird zugefügt von einem Unwissenden und der es nicht hat haben wollen. Dergleichen sind die Kinder, mente capti, furiosi, dormientes und dergleichen, oder 3.) wann zwar ein Schaden ist zugefüget worden von denen, die es gewolt und gewußt haben; iedoch keine iniurien, sondern die nach dem Recht und nach denen Gesetzen erlaubt sind.

WERN. THEOD. MARTINI *Juris Pr. Crim. C.* 5. *p.* 46. *et* 42. *n.* 1. 2. 3. 4. SAM. STRYK. *Tract. de Jur. Sens. D.* 10. *c.* 6. *n.* 48.

Was unter andern die Menschen und unsere Knechte anbelangt, so wird von der Tödtung dererselben nicht gehandelt aus diesem Lege Aquilia, sondern aus dem Lege Cornelia de Sicariis, weil der freye Leib keine aestimation annimmt, und dahero von denenienigen im Gegenwärtigen nicht zu handeln ist, ausser man wolte dasselbe erinnern, daß mit der actione utili oder in factum (dann hier ist kein Unterscheid inter actionem utilem et in factum,

B. Dn.

B. Dn. BEYER. *Tit. π. ad Leg. Aquil. p.* 218. ibique cit. Jll. Dn. CHRIST. THOMAS.)

der Verwundete und Verletzte, nicht die aestimation des verletzten Glieds, sondern der Gebrauch desselben Glieds, mit Rechnung derer Unkosten, die auf die curirung gemacht, imgleichen des Schmerzen-Geldes, der Unförmlichkeit, und anderer Schäden, die schon vergangen, und zukünftig seyn werden, aus nachlässigen Verrichtungen fordern kan,

vid. JOACH. HOPP. *ad tit. Inst. de Leg. Aquil. p.* 930. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. Pract. π. h. t. p.* 308.

oder es kan der Erbe eines freyen getödteten Menschens, dasselbe, wie viel daran gelegen seye, wann der Todschlag nicht erfolget wäre, vielleicht wegen schwehrer und nun zukünftiger Lebens-Unterhaltung, oder wegen Unkosten, die auf die Heilung des Verstorbenen gemacht worden, und was dergleichen mehr ist, fordern,

JOACH. HOPP. *d. l. p.* 915.

wohin zielet in Sachsenland das Wehrgeld.

Id. HOPP. *d. l. et p.* 927. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 34. *et in Def. For. P.* 4. *Const.* 11. *Dec.* 1. *seqq.* JOH. SCHILTER. *Exerc.* 19. *ad π. th.* 14. *seqq.*

§. 47.

Von denen Iniurien überhaupt.

Die Iniurien werden endlich dasienige Verbrechen genennet, wo eines andern Ruhm, existimation, dolo malo, entweder mit Worten, oder mit der That, verlezt wird.

L. 3. §. 1. *π. de iniur. et famos. libell. L.* 13. §. 4. *in fin. π. eod.*

Daherv die Ehren-Verletzung entweder realis ist, wann

Hand

Hand angelegt wird, oder geschiehet dasselbe allein mit Drohungen, da man die Hand empor hebt, und drohet, als wann man zuschlagen wolte,

L. 15. §. 1. *ff. de Iniur.*

die Zunge zur Verachtung des andern herausreckt, die Augen verdrehet, oder das Gesicht verstellet,

L. 15. §. 27. *ff. eod.*

entweder ohne Schmerzen, oder mit Schmerzen schlägt, oder verwundet, imgleichen eine Person arretiret, und auf viele andere Arten, von welchen kan nachgesehen werden

LAVTERBACH. *Vol.* 3. *Disp.* 11. §. 24. *L.* 8. *ff. de Iniur.*

oder sie ist verbalis, welche mit Schmähworten, oder Schmähe-Schrifften, oder vor sich, z. E. wann einer ein Schelm, Dieb, Todschläger, Strassenräuber, und was dergleichen mehr sind, genennt wird, oder aus solchen circumstantien und Gebräuchen, z. E. wann die Priester Pfaffen genennt werden, oder der Natur-Fehler, und um einen verschreyt zu machen, offentlich gesagt wird, z. E. einen einen Hinckenden, Hurenkind, mit Worten oder in Schrifften nennet. Dahero die verbal-iniurien wiederum pflegen getheilet zu werden in sagende und Schriftliche. Alle diese Species iniuriarum können vindicirt werden mit denen general-remediis, oder mit der actione civili aestimatoria,

§. 7. *Inst. de Iniur.*

ad certam summam, mere poenalem, actori applicandam, welche der actor determinirt, aber der Richter taxirt, und überdieß der condemnirte infamiae macula afficirt wird,

L. 1. *ff. de his qui not. infam.*

auſſer es wäre eine geringe iniurie, in welchem Fall die infamiae macula ceſſirt,

ob text. expreſſum *C.* 23. *X. de Sentent. et Re Jud.* et ob rationem *L.* 17. §. 53. *π. de Iniur. L.* 40. *π. eod.*

oder mit der perſecutione criminali extraordinaria, wo der an Ehren Verletzte das Richterliche Amt imploriret, dem Iniurianten mit der auſſerordentlichen Strafe zu belegen, entweder mit einer Geldſtrafe, die der fiſcus an ſich ziehet, oder mit dem Gefängniß, oder relegation, oder mit einer Leibesſtrafe, wie es dem arbitrio iudicis billig ſcheinen wird,

L. fin. π. de Iniur. §. 10. *Inſt. de Iniur.* Add. BEN. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 95. *n.* 51.

dergleichen auſſerordentliche perſecutio, nach dem iure civili mit der actione aeſtimatoria nicht kan cumulirt werden, ſondern nur elective concurrirt,

L. 6. 7. §. 1. *π. de Iniur. L. fin. π. eod.*

Auſſer dieſen general-remediis giebt es endlich noch ſpecialia, welche nur ad certas ſpecies iniuriarum gehören. Dergleichen ſind die actio ex Lege Cornelia, wegen denen real-iniurien,

L. 5. *π. de iniur. L.* 7. *C. eod.*

und die actio recantatoria wegen denen verbal-iniurien, die nach denen Gewohnheiten eingeführt worden,

§. 10. *Inſtit. de iniur.*

und nachgehends approbirt worden.

ORD. CRIM. *P.* 2. *tit.* 28. §. und abſonderlich. JOH. BRUN. *de cumulat. Action. Sect.* 2. *c.* 2. *th.* 28.

Es kommt auch hinzu das remedium retorſionis wegen denen verbal-iniurien, das nach denen Gebräuchen recipirt iſt,

L. 1. §. 27. *π. de vi et vi arm. L.* 25. *π. de Procur.*

wel-

welches remedium retorsionis doch in dem Churfürstenthum Sachsenland nun wiederum abgeschaft worden:

in MAND. REG. noviss. Duell. *de Anno* 1712. §. 22.

Und zwar mit Recht. Dann obschon fast durch das ganze Reich nach der Gewohnheit dieses remedium eingeführt worden so kan es doch kaum als ein rechtmässiges remedium vertheidiget werden.

WOLFFG. AD. LAUTERB. *Vol.* 3. *Disp.* 16. §. 49. ibid. cit. FINCKELTHAUS. *Obs.* 27. RENNEM. *in Tract. de Retors. P.* 2. *th.* 5. *seq.* UNGEBAUER. *Exerc.* 13. *qu.* 10. *p.* 630.

Gleichwie aber die actio recantatoria nur allein in iniuriis gravioribus statt hat, sintemal ein anders geringe iniurien sind, welche eine geringfügige Schmach inferiren, welches aus denen circumstantien derer Personen, als wie wann solche denen Eltern, oder der Obrigkeit inferirt wird, des Orts, z. E. wann solcher heilig, religiös ist, des Gerichts; oder der Wunde, z. E. derer Augen, imgleichen der Verletzung selbst, und der That, z. E. der Gefahr der Wunde, zu beurtheilen ist. Also ist die actio recantatoria in denen geringern, und wo eine wahrscheinliche Entschuldigung mit unterläufft, nicht enthalten, sondern wird entweder eine Christliche Abbitte iniungirt, oder wann die Schmähworte nicht sattsam bekannt sind, allein eine Ehren-Erklärung hinlänglich ist, und wird solche auch per mandatarium zugelassen, also, daß dessen Wiederhohlung, welche in der Person geschehen soll, iniungirt wird.

Exc. Dn. J. BALTH. WERNH. *in Manual. t. tit. de Iniur.* §. 7.

Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 77. *et in Oec. p.* 800. *not.* 9.

§. 48.

Von denen Iniurien, besonders die dem Inquisitions-Proceß unterworffen.

Wir wollen noch etwas von denen Iniurien melden, die dem Inquisitions-Proceß unterworffen sind. Allwo zu bemercken ist, daß die Iniurien allenthalben, sowol die verbal- als real-Iniurien, eine Inquisition verdienen, wann sie nur so groß sind, daß sie eine Strafe verdienen z. E. eine zeitliche relegatio, dahero erinnert recht

WERN. THEOD. MARTINI *in Jurispr. Crim. c. 6. n. 8. in fin. p. 50.*

daß nichts mehr dem Richter in Iniuriis so nothwendig seye, als den Unterscheid derer grossen und geringen Iniurien zu wissen. Gleichwie aber eine verbal-iniurie kaum eine so schwehre Strafe berühren kan, ausser entweder a) in Ansehen des Obrigkeitlichen Amtes, oder es ist ein anders ansehnliches Collegium, oder auch ein Geistlicher

vid. SAM. STRYK. *in Us. mod. π. de Iniur. §. 25. p. 598.*

gelästert worden.

Arg. *L. 13. π. de offic. praesid. L. 10. et Auth. Sed non Jur. C. de Episc. et Cler.* RESOL. GRAV. *de an.* 1609. tit. von Justitien-Sachen §. 5. ibi: daß allein *in delictis manifestis, maioribus et scandalosis*, und fürnemlich *in causa turbationis, violatae pacis, excitati tumultus* und andern dergleichen Straf-würdigen und frevelhaften Fällen, dadurch *reipublicae tranquillitas offendiret* wird, der *Inquisitions-Proceß* angeordnet, dargegen NB. wenn ein *Privatus* wider den andern *in causa iuriarum*, oder wegen anderer geringen Beschuldigungen, so sonderlich auf mehrere Ausführungen beruhen, zu *inquiriren* gebethen, solches, es wäre denn

denn einer NB. *contemplatione et intuitu officii iniuriret*, abgeschlagen, und zur ordentlichen Ausübung verwiesen werden solle, JOH. DAV. THOENNICKER. *de lucro Proceſſ. Iniur. inan. Sect.* 8. *n.* 17. *p.* 83. Jll. Dn. a BERG. *in El. Crim. p.* 85. *et in Oecon. Jur. p.* 798. *not.* 10.

Oder b) die verbal-iniurien bestehen in einen famosen Libell, Pasquill. Dann ein anders ist eine schriftliche Iniurie, in specie sic dicta, deme der Name des Iniurianten unterschrieben wird: ein anders aber dieienige, wo ein gewisses und famöses Verbrechen einem in Schriften, und zwar mit Unterzeichnung des Thäters Namen, vorgeworffen, und unter die Leute ausgetheilt wird,

ORD. CRIM. *art.* 110. Exc. Dn. JOHAN. JOACHIM. SCHOEPF. *in Synopſ. Jur. tit.* π. *de iniur. p.* 712. *n.* 6.

dergleichen Libell, de iure civili, morte naturali et civili, ein Pasquill genennet wird,

L. un. C. de Famoſ. Libell. L. 28. π. *eod.* CASP. ZIEGL. *in Diſſ. Select. them.* 48. §. 42. *et* 46. *p.* 1591. *et* 1597.

wo er den natürlichen und bürgerlichen Tod mit mehrern erkläret hat.

Add. HARP. *Pr. ad* §. 1. *Inſt. de Iniur. n.* 210.

Nach dem Carolingischen und Churfl. Sächsischen Recht aber, wird es mit der poena talionis, welche ein beygemessenes Verbrechen verdienet, gestraft,

ORD. CRIM. *art.* 110. CONST. EL. SAX. 44. *P.* 4.

doch also, daß diese Strafe zu lindern seye, wann 1.) der animus diffamandi mangelt, 2.) wann die provocatio und laesio des diffamanten vorher gegangen, 3.) imgleichen

wann die Reue kommt, und er das angehefte Libell wieder abreißt, 4.) an den inventore und propalatore, 5.) wann das crimen obiectum wahr ist, und bewiesen wird, und 6.) wann andere circumstantien darzwischen kommen.

Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. Pract. de Iniur. et Famos. Libell.* §. 38. *p.* 1490. Add. BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. P.* 2. *qu.* 98. *n.* 27. *usque ad fin.*

Obschon an statt der poenae talionis nichts destoweniger eine willkührliche Strafe, entweder die fustigatio, oder relegatio, oder das Gefängniß, nach Art des Verbrechens, bisweilen kan dictirt werden.

L. un. C. de Fam. Libell. ORD. CRIM. *art.* 110. ibi: Soll demnach der Ausführer solcher Schmach nach Vermögen der Rechte und Ermäßigung des Richters gestraft werden, CONST. EL. SAX. 44. *in fin. P.* 4. ibi: daß derselbe gleichwohl auch willkührlich, entweder mit Staupen-Schlägen, Verweisung oder Gefängniß, nach Gelegenheit der Verbrechung gestraft werden solle. Add. Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNH. *in Man. π. tit. de Iniur.* §. 13. *p.* 385.

Also können auch nicht allezeit die real-iniurien zur Inquisition Gelegenheit geben. Dann es sind auch diese entweder geringe, oder grosse. Auch keine andere, als die grossen iniurien, die wenigstens die Strafe einer zeitlichen relegation verdienen, sind zur Inquisition hinlänglich. Die grossen real-iniurien aber, werden aestimirt entweder ex facto, wann einer von dem andern verwundet, oder mit Prügeln geschlagen worden, oder ex loco iudicii, oder andern offentlichen, geistlichen, privilegirten Ort, oder ex persona, z. E. wann die Obrigkeit,

keit, oder eine andere dergleichen Person von einer geringen ist an Ehren verletzet worden.

§. 9. *Inst. de Iniur.* BEN. CARPZ. *in Jurispr. Crim. p.* 2. *qu.* 100.

§. 49.

Die mitigatio der Straffe.

Jedoch wird die Strafe der iniurien mitigiret 1.) wegen der Verjährung. Also wird a) die actio aestimatoria, welche praetoria, sowol nach dem iure civili, als Sächsischen Recht, in einem Jahr praescribirt, aber b) die persecutio extraordinaria criminalis nach dem iure civili in zwanzig Jahren.

Arg. *L.* 12. *C. ad Leg. Cornel. de Falsi.* ENGELBRECHT. *ad π. Disp.* 24. *th.* 56.

Nach dem Sächsischen Recht aber, wann die iniurien nicht groß sind, in einem Jahr,

Landr. *L.* 3. *art.* 31. CONST. EL. SAX. 46. *p.* 4.

c) die actio ex Lege Cornelia, endlich in 30. Jahren.

L. 5. *π. de Iniur. L.* 3. *C. de Praescript.* 30. *vel* 40. *annor.*

Nach dem Sächsischen Recht aber, werden die leichtern iniurien alsbald in einem Jahr,

Landr. *art.* 31. CONST. EL. SAX. 46. *P.* 4.

die grössern aber, welche zur hohen Jurisdiction referirt werden, nicht anderst als in einem Jahr, 6. Wochen und 3. Tagen, praescribirt.

CONST. EL. SAX. 46. *P.* 4. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. π. de iniur. p.* 1483. §. 21. *et p.* 1484. §. 14.

Also d) auch die actio recantatoria in 30. Jahren.

Princ. Inst. de perpet. et temporal. act.

Nach

Nach dem Sächsischen Recht aber zugleich mit der deprecatoria, wird in einem Jahr praescribirt.

Landr. *L.* 3. *art.* 31. CONST. EL. SAX. 46. *P.* 4.

Ueberdieß e) ist die vindicatio ex famoso Libello perpetua, weil sie civilis ist,

SAM. STRYK. *Us. mod.* π. *tit. de orig. Jur.* §. 3.

und endlich f) in Duellis höret alle praescriptio auf,

MAND. REG. de Duell. *de Anno* 1712. §. 43.

2.) wann der animus iniuriandi mangelt,

§. 1. *et pen. Inst. de Iniur. L.* 3. *seq.* π. *eod.* PROSP. FARINAC. *P.* 3. *oper. crim. qu.* 105. *n.* 111.

welches aus denen circumstantiis gesammlet wird. Also a) wird an dem Vater, Schulmeister, Obrigkeit, imgleichen an dem Mann, Herrn und Hausfrau, die da castigiren und strafen, nicht die intentio iniuriandi, sondern corrigendi praesumirt.

L. 5. §. *fin.* π. *ad Leg. Aquil. L.* 15. §. 38. π. *de Iniur. et Fam. Lib.* AND. GAIL. *L.* 2. *Obs.* 106. *n.* 6. SAM. STRYK. *in Us. mod.* π. *de Iniur.* §. 5. *p.* 576. SALENTIN. FAUST. a STROMB. *de Crim. c.* 12. *p.* 112.

Also wird b) an einem Prediger der animus iniuriandi nicht praesumirt, wann er seine Zuhörer mit rauhen und harten Worten strafet.

C. 14 *c.* 11. *qu.* 3. *Can.* 8. *Dist.* 96. BEN. CARPZ. *in Jurispr. Eccles. L.* 1. *tit.* 9. *Def.* 149. *n.* 3.

Sintemal deren Amt erfordert, daß sie zur Verbesserung die Zucht-Ruthe brauchen,

JOH. JAC. WESENB. *P.* 2, *D.* 30. *th.* 17. MATTH. BERLICH. *in Concl.* 5. *P.* 5. *concl.* 60.

wann

wann sie nur die gradus und die Richtschnur der schuldigen Verbesserung beobachten, auch nicht die Person, ohne privat-Erinnerung, offentlich entweder benennen, oder also perstringiren, daß alle Leute dieselbe verstehen.

REC. IMP. *de Anno* 1530. §. 55. Wir haben. *et de Anno* 1542. §. 41. WOLFFG. AD. LAUTERB. *in Disp. Vol.* 3. *Disp.* 11. §. 6. SAM. STRYK. *in Us. mod. ff. de Iniur.* §. 3. *p.* 571. *seqq.*

Also c) wird an den Zeugen, der auf die Artickel, vermöge des geleisteten Juraments deponirt hat, und an dem Medico der consulirt worden, antwortet, daß dieser oder iener die Franzosen, oder eine andere Kranckheit habe, dasselbe nicht animo iniuriandi, sondern officii et iuramenti causa gethan habe, praesumirt.

L. 13. §. 2. *ff. de Iniur. et Fam. Lib. L.* 7. *ff. testam. quemadmod. aper.* MATTH. BERL. *in Concl. P.* 5. *Concl.* 59.

Also d) auch derienige, der einem andern, negotii utilitate suadente, oder rei necessitate urgente, ein Verbrechen vorgeworffen, z. E. wann der litigans die sentenz des Richters taxirt oder wider den Zeugen excipirt, so wird davor gehalten, daß er es wegen seines Rechts zu beschützen gethan habe,

L. 42. *ff. de Iniur. et Fam. Lib.* JOACH. MYNS. *Cent.* 4. *Obs.* 4.

ob es schon nicht zu läugnen ist, daß diesen Personen, wann die praesumtio contraria vorhanden sind, bisweilen das iuramentum purgatorium pfleget deferirt, und, pro re nata, auch wegen excess denenselben die ausserordentliche Strafe dictirt zu werden.

L. 32. *ff. de Iniur. L.* 5. *C. de Iniur.*

e) Es scheinet an demienigen der animus iniuriandi zu mangeln, welcher nur relative etwas erzehlet, und ernstlich protestirt, daß er die gehörte Iniurien, nicht animo iniuriandi referire. Anderst verhält sich die Sache, wann die protestatio nicht geschehen ist, wo doch darauf zu sehen ist a) ob er mit denenselben geredet hat, welche schon vorhero die Erkänntniß desienigen Gerüchts gehabt haben. Dann es wird auch daselbst der animus propalandi seyn können, wo schon von der bekannten Sache mit einem geredet wird, β) mit was für einem Gemüt und Weiße einer solche Dinge andern erzehlet, ob er relative und zweifelhaft, oder aber dieienige, welche er erzehlet, also zu seyn behauptet. Sintemal derienige, welcher das gehörte, als wann es würcklich die Wahrheit wäre, erzehlet, der reus gänzlich eine grössere Schuld, als welche die relata zweifelhaftig referirt,

LEONHARD. LESS. *de I. et I. D. c.* 11. *dub.* 5. *n.* 28.

dann derienige pflichtet seinen Worten selbst bey, und macht andere glaubend, z. E. Sie dürften es nur auf sein Wort sicher nachsagen. Dieser aber glaubt selbst nicht dieienige, welche er erzehlet, und verleitet auch nicht andere darzu, daß sie es glauben; ia λ) endlich ist auf den Ort zu sehen, wo der andere solche referirt hat, ob es in einer privat-Stube unter Freunden geschehen; oder ob es an öffentlichen Ort und in einer Versammlung vieler Menschen geschehen, weil es vieles ad excludendum animum thut, wann der referens nur in einen privat-Zimmer, unter Freunden, etwas referirt hat,

SAM. STRYK. *de Jur. Senſ. D.* 3. *c.* 3. *n.* 63. *ſeqq. p.* 200.

3.) wegen Erlassung, entweder durch eine ausführliche, z. E. durch ein pactum und transaction,

L. 17. §. 6. *π. de Iniur.*

oder

oder durch eine stillschweigende, welche wir ex factis heraus locken, und eine Dissimulation nennen,

L. 11. §. 1. *de Iniur.* *L.* 31. *C. de Lib. causae,*

z. E. wann der Iniuriatus alsbald mit dem Iniurianten vertraulich und freundlich conversiret, und

§. *ult. Instit. de Iniur.* BEN. CARPZ. *qu.* 97. *n.* 50.

wann er nur dieses aus eigener Bewegung thut, nicht ex honestatis quadam necessitate,

JOH. SCHNEIDEW. *ad* §. *ult. Inst. de Iniur.* ANT. PEREZ. *C. de Iniur. n.* 23.

auch nicht nachgehends, als er über die Iniurien das Gericht implorirt hatte, dasselbe endlich geschehen ist,

Exc. LUD. MENCKEN. *in Us. Theor. Pract.* π. *de Iniur. p.* 1482. *in fin.*

auch nicht protestirt hat.

PAUL. WEHNER. *Pract. Obs. tit.* H. verb. Hofrecht auf Hofrecht annehmen oder trincken.

Hieher zielet auch die Vergebung und intercessio derer Eltern an denen Iniurien, welche von denen Kindern inferirt worden,

Arg. *L.* 3. *cap. de Patr. Potest.* BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. P.* 2. *qu.* 100. *n.* 40. *seqq.*

4.) wegen erfolgten Todt des Iniuriaten, wann nur der Handel zum Rechten gesetzt worden ist. Dann per contestationem dauret der Streit fort und fort, und wird auf die Erben des Iniuriaten transmittirt,

L. 13. §. 1. π. *de Iniur.* DAV. MEV. *P.* 2. *Decis.* 136.

5.) wegen unermäßlicher Trunckenheit, dann ein solcher hat weder Gewalt, noch consentirt,

C. qui concupiscentia 15. *qu.* 1.

und dahero eine Iniurie, welche ex effectu et intentione beurtheilet wird, und also die Wissenschaft des Thäters praesupponirt,

L. 3. *π. de Iniur.*

nicht scheinet zu begehen. Jedoch da er zu einer unerlaubten Sache Gelegenheit gegeben hat, und also in Ansehen des unrechtmässigen, ob er schon sine dolo, und nur in culpa ist, wegen denenselben nicht in totum, von aller Strafe, gemeiniglich in grössern Iniurien, entschuldiget wird, so kan er freylich wegen derselben Trunckenheit auserordentlich gestraft werden.

C. inebriaverunt 15. *qu.* 1. JAC. MEN. *de Arb. Jud. qu. cas.* 326. *in fin.* WEHNER. *Observ. Pract.* voc. zutrincken.

Auf gleiche Weiße wird es mitigiret 6.) wegen gerechten und unermeßlichen Zorn, meistens, so der Zorn starck, aus welchen beynahe das ganze tolle Beginnen, und überdieß die gerechte Ursach, welche den Zorn beweget, und also ohne alle deliberation die Worte und Wercke, plötzlich heraus gelockt hat, kan bewiesen werden,

BEN. CARPZ. *quaest.* 6. *n.* 6. MEV. *P.* 3. *Decis.* 358.

7.) wegen Wiedervergeltung, oder weil der Iniurians nicht animo iniurandi, sondern wenigstens retorquendi, das vorgebrachte gesagt hat. 8.) wegen der Wahrheit,

L. 18. *Pr. π. de Iniur.*

welches vornemlich wegen eines famœsen Libells statt hat,

ORD. CRIM. *art.* 110.

wann nur die Art zu offenbaren nicht calumniös ist,

vid. JOH. DAV. THOEN. *de lucr. proc. iniur. inan. S.* 2. *n.* 61.

n. 61. *p.* 18. Conf. SAM. STRYK. *in Us. mod. ff. de Iniur.* §. 15. *p.* 585.

9.) wegen Reue und Widerruffung, welche in continenti geschehen.

CONRAD. LANCELLOT. *in Tr. de Duell. tit. de Pac. concl.* 104.

§. 50.

Die Strafe der ausserordentlichen privat-Verbrechen.

Es folgen endlich die ausserordentlichen privat-Verbrechen, und zwar unter dieienigen ist a) die Anreitzung fremder Beylager. Dieses Verbrechen wird begangen, entweder die Keuschheit, oder das Beylager eines andern Weibes zu versuchen, und darauf bedacht zu seyn, obschon der Effect nicht erfolget, so wird es doch ausserordentlich gestraft, bald gelinder, bald schwehrer, wie das Verbrechen entweder mit blossen Worten, oder mit geschickten Verehrungen vollbracht, oder ad actum proximum schon gekommen ist,

Die Anreitzung fremder Beylager.

L. ff. de extraord. Crim. ibiq. JOH. BRUNNEM.

b) die Iniurien, welche mit Mist, Unflath, Koth, geschehen. Welches geschiehet, wann einer einen mit Mist besudelt, oder mit Unflath, oder Koth, beschmiert hat, oder auch Wasser ausgespeiet, oder sonst etwas anders, zur offentlichen Beleidigung besudelt hat, an welchem er sich sehr strafbar gemacht,

Die Iniurien, welche mit Mist, Unflath, Koth, geschehen.

L. 1. §. 1. *ff. de extraord. Crim.* Add. B. Dn. GEORG. BEYER. *h. t. p.* 614. *pos.* 3. 4. 5. 6.

c) die betrügliche Verhinderung eines Knaben oder Mägdleins, welche wegen des stupri geschehen. Welches Verbrechen, wann es vollbracht worden, mit der Todesstrafe beleget wird,

Die Strafe der Verhinderung wegen des stupri.

L. 1. §. 2. *ff. de extraord. Crim.*

wo doch nach dem Sächsischen Recht überdieß die Gewaltsamkeit erfordert wird, wann die Todesstrafe soll statt haben,

CONST. EL. SAX. 31. *P.* 4. **mit Gewalt genothzüchtiget, und das Werck mit ihr verbracht würde.**

so gar, daß derienige, welcher das stuprum begehet, allein mit der fustigatione und relegatione perpetua gestraft wird, gleichwie an denienigen, welcher eine Unsinnige stuprirt, an welcher eben, als an einer Unmannbaren, ohne Zuziehung der Gewaltsamkeit, ein gewaltsames stuprum geschiehet,

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 119. *pos.* 9. *et tit. π. de extraord. Crim. p.* 615. *pos.* 10.

allein die fustigation mit der relegatione perpetua verordnet;

CONST. EL. 26. *P.* 4.

Wann es aber nicht vollbracht worden, so wird das Verbrechen ausserordentlich, mit Verweisung in das Elend, gestraft.

L. 1. §. 2. *π. de extraord. Crim.* Conf. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. pract. π. de extraord. Crim. p.* 1493. §. 3. *in fin.* MATTH. COLER. *Decis.* 176. *n.* 110. *P.* 1.

Gleichwie nun diese und andere ausserordentliche Verbrechen nur allein mit einer ausserordentlichen und willkührlichen Strafe beleget werden, so gar, daß dergleichen determinatio von dem arbitrio iudicis dependiret, welcher nach Beschaffenheit der Uebelthat und derer circumstantien, bald eine Geldstrafe, bald das Gefängniß, relegation, fustigation, Abhauung der Hand, oder eine andere Strafe pfleget dictirt zu werden;

CONST. EL. SAX. 8. *P.* 4.

Also ist zu mercken, daß nicht nur in des Richters Willkühr stehe,

stehe, daß er dergleichen ausserordentliche] und willkührliche Strafe, nach seinem blossen Gefallen, ohne special-Gesetz, zur Todesstrafe extendiren kan.

Arg. L. 9. ff. de stellionat. L. 1. §. ult. ff. de effract. ORD. CRIM. art. 104. CONST. EL. SAX. 8. *P.* 4.

§. 51.

Die Strafe wegen Abtreibung der Geburt.

Das Verbrechen der Abtreibung der Geburt, wo die menschliche Leibesfrucht, die in der Mutter Gebährmutter liegt, entweder mit äusserlicher Gewalt, oder mit einem innerlichen Abtreib-Mittel, dolo malo ausgetrieben wird, wird nach dem Jure civili mit dem exilio temporali, oder mit einer grössern Züchtigung,

L. 4. ff. de extr. Crim. L. 18. §. 5. ff. de Poen.

nach dem Carolingischen und Sächsischen Recht, willkührlich bestraft, doch also, daß bisweilen, wann der partus vitalis gewesen, der Delinquent mit der Todesstrafe beleget wird,

ORD. CRIM. art. 133. CONST. EL. SAX. 4. P. 4.

allwo der Unterschied zu machen ist 1.) inter partum animatum, oder vitalem, und inter partum inanimatum, sive nondum vitalem, 2.) inter procurationem der Mutter selbst und einer andern Person.

C. 20. *X. de homic. C. quod vero* 8. *caus.* 32. *qu.* 2. ORD. CRIM. *art.* 133.

So oft der partus animatus, oder vitalis abgetrieben worden, so oft wird nach dem Carolingischen Recht die Mutter mit der Ertränckung, oder mit einer dergleichen Strafe, die frem-

fremde Person aber, die zur Abtreibung geholffen, mit dem Schwerdt gestraft;

ORD. CRIM. *art.* 133.

Auch das Sächsische Recht macht den Unterscheid unter der Mutter und einer fremden Person, und statuirt eben die Strafe.

CONST. EL. SAX. 4. *P.* 4. verb. So soll die Missethäterin (nemlich die Mutter) am Leben, und die, so darzu, mit Tränckten, oder in anderer Gestalt geholffen, mit dem Schwerdt gestraffet werden.

Allwo, wann die Mutter mit eben der Strafe solte beleget werden, mit welcher eine andere fremde Person beleget würde, die unterschiedene und separirte Worte, am Leben, gänzlich vergeblich wären. Auch ist hier nicht ohne Ursach der Unterscheid geschehen unter der Mutter und einer fremden Person, weil diese ein simplex homicidium begehet. Dahero die Worte, am Leben, von der Todesstrafe, die der Kindermord verdienet, zu verstehen sind. So oft aber der partus noch nicht vitalis, und noch kein Kind ist, so wird das Verbrechen nach dem Carolingischen und Sächsischen Recht nur willkührlich bestraft,

ORD. CRIM. *art.* 133. CONST. EL. SAX. 4. *P.* 4. Conf. CASP. ZIEGL. *in not. ad Lancellot. Inst. Jur. Can. L.* 4. *tit.* 10. §. 7.

zu welcher Zeit aber der partus in utero zu leben anfängt, wird unter denen Gelehrten noch gestritten.

vid. BEN. CARPZ. *qu.* 2. *n.* 6. WOLFFG. AD. LAUTERB. *Disp. de Privat. Delict. th.* 52. ANT. MATTH. *de Crim. L.* 4. *tit.* 5. *c.* 1. *n.* 2. *p.* 2. *p.* 184.

Jedoch

Jedoch halte ich davor, daß sobald die Mutter concipirt hat, alsbald der partus zu leben anfängt, weil ansonsten der foetus in utero nicht wachsen könnte, obschon noch keine Bewegung sich äussert. Aber nach dem Sächsischen Recht ist diese controvers auf solche Art aufgehoben, weil nach der halben Zeit der gestation der partus pro vitali gehalten wird,

CONST. EL. 4. *P.* 4.

weil von diesem die Mutter vor dessen Bewegung in utero, welche meistentheils um die halbe Zeit sich äussert, nicht gewiß seyn kan,

AUGUSTIN. *in C. quod vero* 8. *caus.* 32. *qu.* 2.

nicht deswegen, als wann der partus vorhero, nicht leben konnte, sondern, weil niemand, auch die Mutter selbst nicht, wegen so vieler Todesgefahr, derer unterdessen der foetus unterworffen ist, vorhero gewiß seyn kan, ob derienige partus selbst auch dazumal, da er ihn abgetrieben, gelebt hat, weil doch die absolute Gewisheit des corporis delicti zur Todesstrafe erfordert wird, und keine praesumtiones, wann sie auch noch so wahrscheinlich, hinlänglich sind;

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad tit.* π. *de extraord. Crim. p.* 616. *in not. sub pos.* 14.

Jedoch wird die Strafe noch mitigiret 1.) wann es nicht mit Betrug vollbracht worden, sondern vielleicht ex culpa lata, weil z. E. der Medicus die Arzeney und dessen Zeichen nicht ordentlich und deutlich vorgeschrieben, und dahero der Apothecker eine Artzeney vor der andern z. E. vor Magsaamensafft, Epheu gelesen, oder ex culpa levissima, da z. E. der Krancke eine Magd, die der Sachen nicht erfahren, um Arzeney an den Ort schickt, an welchen das Gifft, welches

der Arzeney ähnlich, stehet, weil dieienige, an statt der Arzeney, das Gifft bringt,

ORD. CRIM. art. 133. ibi: fürsetzlicher boshafftiger Weise geschiehet, CONST. EL. SAX. 4. *P.* 4. ibi: Wenn vorsetzlich ꝛc.

wo nach Unterscheid derer Umstände und der Schuld, wenigstens die Strafe der relegation, des Gefängnisses, oder eine Geldstrafe, statt hat.

BEN. CARPZ. *qu.* 11. *n.* 25. Add. GEORG. QUIRIN. POECKEL. *de Crim. Part. abact. c.* 2. §. 30. ibique cit. CARANZ. *de Partu c.* 16. *n.* 30. *seqq. p.* 616. *seqq.*

2.) Wann das Vorhaben seinen Effect nicht erreichet hat.

ORD. CRIM. *art.* 133. ibi: von einem Weibesbilde getrieben würde, CONST. EL. SAX. 4. *P.* 4. da aber das, was zum Abtreiben genommen, keine Würckung gehabt. BEN. CARPZ. *Qu. Crim.* 11. *n.* 26.

Die Strafe an dem, der eine Manns- oder Weibsperson kraftlos zum Kinderzeugen gemacht hat.

Endlich wird dasselbe noch zu erinnern seyn, daß auch an denienigen, welcher dolo malo einen Mann geschwächt, oder eine Weibsperson unfruchtbar gemacht hat, die Todesstrafe verordnet seye.

Cap. Si aliquis 5. *de homicid.* ORD. CRIM. *art.* 133. ANT. GOMEZ. *var. Resol. tom.* 2. *c.* 3. GEORG. ADAM. STRUV. *in Obs. Crim. c.* 8. *Obs.* 3. BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. P.* 1. *qu.* 1.

§. 52.

Die Strafe desienigen, der ein Kind an einen Ort hinlegt.

Wann eine Person ein Kind, entweder sein eigenes, oder ein fremdes, an einen Ort hinlegt, so wird solche nach dem iure civili ausserordentlich gestraft;

L. 2. *et fin. C. de Infant. expos.* NOV. 133. *C.* 1.

Nicht

Nicht weniger wird eine solche Person, nach dem Carolingischen und Sächsischen Recht willkührlich gestraft, doch also, daß er bisweilen auch mit der Todesstrafe beleget wird,

ORD. CRIM. *art.* 132. CONST. EL. SAX. 3. *P.* 4. et Decis. noviss. 78.

allwo vier Fälle zu unterscheiden sind. Dann es wird entweder 1.) von der Mutter dolo malo, und mit vorbedachtem Rath, das Kind zu dem Ende, daß es sterben solle, an einen entlegenen und einsamen Ort ausgesetzt, und wann es daselbst gestorben ist, so hat alsdann, nach dem Carolingischen und Sächsischen Recht, die Strafe des Kindermords, und zwar in Sachsenland das Säcken, statt.

ORD. CRIM. *art.* 132. CONST. EL. SAX. 3. *P.* 4. et Decis. noviss. 78. ibiq. JOH. PHILIPP. *Obs.* 1.

Oder 2.) die Mutter hat zwar das Kind animo occidendi ausgesetzt, aber das Kind praeter intentionem lebendig erhalten worden. Diese wird mit der fustigatione, oder bisweilen, nach Beschaffenheit derer circumstantien, gelinder gestraft.

ORD. CRIM. *art.* 132. DECIS. noviss. 70. *in fin.*

Oder 3.) die Mutter hat das Kind, nicht animo occidendi, sondern aus einer andern intention, vielleicht um die Schande zu vermeiden, weil sie in Unehren solches gehabt, oder wegen Armut solches zu ernähren, oder auf eine andere dergleichen Art, an einem Ort, wo die Leute täglich zu gehen pflegen, ausgesetzt, alsdann wird die Mutter, wann das Kind gestorben ist, mit der fustigatione, wann es aber lebendig gefunden wird, mit der relegatione oder mit dem Gefängniß, pro arbitrio iudicis, gestraft,

ORD. CR. *art.* 132. DEC. EL. SAX. 78. ibiq. JOH. PHIL. *Obſ.* 2. et HAHN. ad WES. *ad Leg. Cornel. de Sicar. n.* 14.

Oder 4.) es iſt die Ausſetzung des Kindes von einer fremden Perſon geſchehen. Dann gleichwie alsdann die qualitas infanticidii ceſſiret: Alſo wird dieienige fremde Perſon, welche die Ausſetzung zuwegen gebracht, in Betrachtung derer Umſtänden, entweder capitaliter, und zwar mit dem Schwerdt, oder mit einer andern Leibesſtrafe, oder mit einer gelindern Strafe beleget, alſo, daß wann das Kind, welches von demienigen wiſſentlich und betrüglich ausgeſetzt, ſtirbet, mit der Todesſtrafe, oder mit der fuſtigation, wann aber das Kind noch unverſehrt erhalten worden, iedoch aus denen circumſtantiis, daß er im Sinn gehabt es zu tödten, bekandt wird, mit der fuſtigation oder relegation geſtraft wird. Anſonſten wird er auch mit einer gelindern Strafe, entweder mit der relegation, oder mit dem Gefängniß, beleget,

DEC. EL. SAX. 78.

dieſe Strafe wird mitigiret a) wann das Verbrechen nicht per commiſſionem, ſondern per ommiſſionem, vollbracht worden, weil die delicta ommiſſionis, leichter ſind, als die delicta commiſſionis.

L. 13. §. 2. *v. denique π. de Uſur.* ANDR. TIRAQUELL. *de Poen. temp. cauſ.* 44. *n.* 23. *ſeq.*

Alſo wird dieienige Obrigkeit nur willkührlich geſtraft, welche ein Kind, ſo in ſeinem territorio hingelegt worden, welches er aufnehmen und ernähren ſolte, zu ernähren nicht gezwungen wird, wiſſentlich verläßt, bis es ſtirbet.

L. 6. *π. ad Leg. Pompei. de Parric.* BEN. CARPZ. *in Prax. Crim. qu.* 11. *n.* 48. ANDR. GAIL. *L.* 1. *Obſ.* 28.

Ans

Anderst aber verhält sich die Sache mit einem privat-Vardersmann, welcher die Verbrechen zu offenbaren nicht verordnet, auch nicht verbunden ist, ob er gleich ein dergleichen ausgesetztes lebendiges Kind findet, und er, wegen seinen Geschäften zu expediren es liegen läßt, wann er wieder zuruck kommt, es endlich anzeigt, da es schon gestorben, so wird er doch von der Strafe in foro foli frey seyn, weil niemand regulariter gehalten ist, die Verbrechen zu offenbaren.

JASON. *in L.* 4. §. 4. ff. *de Condict. ob turp. cauſ.* JAN. *Tr. de Denunciat. evang. c.* 2. *n.* 4. *et* 5. BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 2. *n.* 49.

Ferner wird es mitigirt b) wann kein lebendiges, sondern von Anfang todtes Kind, um nur die Schande zu vermeiden, ist ausgesetzt worden.

AUG. BEN. CARPZ. *in Diſſ. de infantibus expoſitis Part.* 2. §. 13. *n.* 3.

c) Wann es von einem tertio ausgesetzt worden, deme unwissend das Kind übergeben, und vielleicht in einen Kittel eingewickelt, unter einem andern Vorwand ist anbefohlen worden. Dann also wird derienige, der das Kind ausgesetzt, von der Strafe gänzlich frey, ausser es käme eine träge Unwissenheit darzu, so würde er nach Unterschied derer Fälle willkührlich zu bestrafen seyn.

Id. CARPZ. *de infant. expoſ. d. l.* §. 16.

§. 53.

Die Strafe des Beyschlafs.

Das crimen concubinatus bestehet f) in der Beywohnung eines Mannes mit einem Weibe, ausser dem Ehelichen affect, wo das Weib zwar nicht als ein Eheweib ist, doch an statt

eines Eheweibs im Hauße gehalten wird, nicht wegen der Ehe, sondern wegen seiner Wolluſt zu erfüllen. Eine Beyſchläfferin iſt nun a) von einer Hure in demienigen unterſchieden, weil eine Beyſchläfferin, gleich einem Eheweibe, nicht mit mehrern, ſondern mit einem, eine Hure aber mit mehrern cohabitirt, und β) iſt von einem Eheweib unterſchieden ratione coniunctionis et affectionis coniugalis. Dann obſchon bey dem concubinat eine coniunctio corporum et animarum libidinoſa vorhanden, ſo mangelt doch die coniugalis matrimonii copulatio, ratione indiſſolubilitatis. Zwar wird auch eine concubina, welche keine Hure iſt, ſub vinculo indiſſolubili ac mutua obligatione einen andern nicht zu heyrathen, angenommen wird. Jedoch iſt keine matrimonialis et vera indiſſolubilitas vorhanden, ſondern es mangelt die ſolemnitas nuptiarum und die benedictio ſacerdotalis.

vid. pluribus WERN. THEOD. MARTINI *in Jurispr. Crim. Diſſ.* 3. *c.* 1. *de concubinatu p.* 128. *n.* 7. *ſeqq.*

Dieſer concubinat wurde zwar nach dem iure civili anſonſten tolerirt;

L. 5. *C. ad SCt. Orfic. L.* 3. §. 1. *ff. de Concub.* NOV. 89. *c.* 12.

Aber nach denen Leoniſchen Novellen, vornemlich

NOV. 91.

imgleichen nach dem Canoniſchen Recht, wie nicht weniger nach dem heutigen Reichs- und Churfl. Sächſiſchen Recht, iſt es verbotten,

C. *audite Diſtinct.* 34. *qu.* 2. R. I. *de An.* 1530. *tit.* 33. ORD. PROVINC. SAX. *de An.* 1550. tit. von verdächtigen und leichtfertigen Weibesperſonen.

deſſen

dessen Strafe ist willkührlich, entweder eine Geldstrafe, oder das Gefängniß, mit Untersagung der weitern continuation, unter der Bedrohung der relegation, wann er weiter darinnen fortfahren würde. Und wann sie doch darinnen fortfahren, so pfleget die relegatio zu geschehen.

Add. CONST. EL. 27. *et* 28. *P.* 4. BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. quaest.* 70. *n.* 42. et *in Def. Forens. P.* 4. *Const.* 28. *Def.* 5. DAV. MEV. *ad Jus Lubec. P.* 2. *tit.* 2. *art.* 9. *n.* 20.

Die Strafe des Meineyds.

g) Nun folget das Verbrechen des Meineyds. Aber von diesen ist oben schon bey anderer Gelegenheit gehandelt worden. Dahero wir solches hier übergehen. h) die boshafftige Betteley, wo ein Bettler, der gesund und starck ist, welchen keine Armut, Unvermöglichkeit, oder Mangel des Leibs zwinget, ausser der Nothwendigkeit, der Republic, zur Erlangung des Allmosens, beschwehrlich ist, wird nach dem iure civili ausserordentlich gestraft.

L. un. C. *de mendicantib. valid.* Nov. 80. *c.* 5. Add. AHAS. FRITSCH. *de Mendic. val. c.* 15. *n.* 3. 4. 5. 6. *p. m.* 126. JAC. MENOCH. *de Arbitr. Jud. quaest. L.* 2. *Cent.* 6. *Cas.* 532. *n.* 9.

Der boshaftigen Betteley.

Heut zu Tag werden dergleichen Bettler, welche denen Armen und Bedürfftigen das Brod wegstehlen, ausgetrieben, oder in gewisse Arbeits-Häuser, oder Zuchthäuser geführet, damit sie das müssiggehen verlernen, denenienigen aber, welche arm und bedürftig sind, steht man ex publico bey, sintemal eine iede Stadt ihre Bettler zu ernähren angehalten wird.

ORD. POLIT. IMPER. *de A.* 1577. tit. 27. von Bettlern und Müßiggängern.

Und

Und ist auch in manchen Landen die Strafe das erstemal, das Zuchthauß, das zweytemal der Stauppesem, und das drittemal das Schwerdt. Ob solches aber der Billigkeit gemäß, will ich nicht untersuchen.

§. 54.

Die Strafe der Aufkäuffer.

Das Verbrechen der Aufkäuffer 1.) wird genennt, wo eine Theurung der Lebensmittel eingeführt wird,

L. 6. π. de extraord. Crim.

oder derer Dinge, welche zum menschlichen Leben gehören, und folglich zu denselben können referirt werden, als da ist das Getraid, der Wein, und dergleichen.

L. 1. C. de erogat. milit. annon. L. 43. et 44. π. de V. S.

ibique GOTHOFRED. *ad L. 43. π. de V. S. lit. m.*

Es wird von demienigen begangen, welcher entweder die gekauften Waaren supprimiret, oder, da er eine Theurung erwartet, seine Früchte um einen billigen Preiß zu verkauffen sich weigert,

vid. tn. B. GEORG. BEYER. *ad tit. π. de extraord. Crim. pos. 24. p. 617.* ibique alleg. SAM. STRYK. *Vol. 1. Disp. 2. de Dardan. c. 3. per tot.*

oder in Hoffnung, daß die Waaren theurer werden, betrüglich auffkauft, und nachgehends theurer verkauft,

L. 6. π. de extraord. Crim. L. 37. π. de Poen.

die Strafe dessen Verbrechen ist entweder die Untersagung der Handlung, welche

L. 9. §. 9. et 10. π. de Poen. iunct. *L. 1. §. 13. π. de Of. Pr. Urb.*

ausführlich unter die Strafen gezehlet wird, oder die relegatio, oder auch, wann der Delinquent eine geringe Person ist, die damnatio in metallum,

L. 6. π. de extraord. Crim.

Heut

Heut zu Tage ist die Strafe die publicatio aller Guter und die relegatio.

ORD. POLIT. IMPER. *dd An.* 1577. *tit.* 18. *princ.* JOH. BRUN. *in Tr. de Dardan. c.* 6. *n.* 7. *usque* 23.

In Sachsenland aber ist die confiscatio mercium und die Strafe willkührlich.

ORD. PROV. *de An.* 1555. RESCRIPT. ELECT. TORGAV. *in Corp. Jur. Sax. p.* 477. *seqq.* et RESC. *de An.* 1617. *p.* 534. *seqq.*

Jedoch werden dieienige entschuldiget 1.) welche zwar zusammen kauffen, und theurer verkauffen, iedoch mit ihrer Zusammenkauffung nicht verhindern, daß nicht auch andere kauffen, auch nicht die Waaren desto theurer geben, weil sie vielleicht mit grossen Unkosten die Waaren herzubringen, und also vielmehr den Ueberfluß fremder Sachen dem Volck mittheilen.

JOH. BRUNN. *de Dardanariis* von Korn-Juden, *c.* 4. *n.* 7. JOH. PAUL. KRESS. von Josephs Korn-Handel, §. 5. *p.* 12. *et* 13.

Nicht minder 2.) dieienige, welche sich wegen der theuren Zeit des künftigen Jahrs vorsehen, nicht wegen einer Theurung, und daß es supprimirt wird, sondern daß sie wegen der zukünftigen Theurung abzuhelffen, zur Zeit, da es die Waaren im Ueberfluß giebt, solche zusammen kauffen. Allwo sie, ob sie schon nachgehends dieselbe theurer verkauffen, keine Korn-Juden werden, weil hier die betrügliche Zusammenkauffung und die betrügliche suppressio mangelt.

JOH. BRUN. *d. l. p.* 8. *n.* 45.

Und endlich 3.) welchen von dem Fürsten die Erlaubniß auf-

zukauffen, ob publicam utilitatem gegeben wird. Welches von dem Joseph publica auctoritate, et publicae utilitatis, nicht turpis lucri causa, geschehen ist.

GEN. *c.* 41. *v.* 19. *seq.*

Von welchem gar schön gesprochen hat

B. LUTHER. *tom.* 6. *Vitemb.* tit. von Kauf-Handlung und Wucher, *fol.* 295. Es ist dieser Kauf und Handel Josephs kein *monopolium*, sondern ein redlicher, gemeiner Kauf gewest, wie er im Lande gewöhnlich war, denn er wehret niemand zur guten Zeit einzukaufen. Es war aber seiner Weisheit von Gott gegeben, daß er des Königs Korn, da es sieben Jahr wohl gerieth, einsammlete, da die andern nichts oder wenig einsammleten. Denn der Text saget nicht, daß er alleine habe das Korn eingekauft, sondern habe es eingesammlet in denen Städten des Königs. Haben es die andern nicht gethan, der Schade sey ihr. *Item*, es meldet die Schrift nicht, daß Joseph darum habe Korn eingesammlet, daß ers so theuer gebe, als er wolle, sondern er habe es gethan, daß Land und Leute nicht verderben möchte. Aber der Kauf-Geitz giebet so theuer er will, und sucht seinen Nutzen allein, unangesehen, daß Land und Leute verderben.

Dessen Vertheidigung Josephs mit mehrern unternommen hat

JOH. PAUL. KRESS. *in Dict. Problem. Jurid. Anno* 1707. edito: *utrum Josephus fuerit Dardanarius* §. 11. 12. *p.* 52.

p. 52. *seqq.* Add. TIB. DEC. *Tract. Crim. L.* 7. *c.* 22. *n.* 23. JOH. BRUN. *d. l. n.* 15. *p.* 47.

Das Verbrechen des falschen Maases oder Gewichts, wo die Waare mit falschen Gewichten und falschen Maasen beschwehret wird, ist eine species criminis Dardanariatus, *L.* 6. §. 1. *et* 2. *ff. de extraord. Crim. L.* 37. *ff. de Poen.* dessen Strafe ist ebenfalls willkührlich, entweder die relegatio, *L.* 6. §. 2. *ff. de extraord. Crim.* oder die fustigatio, nach Beschaffenheit der Uebelthat, wann ein mercklicher Schade dem Nächsten daraus zugewachsen ist: dann es ist eine species falsi, welches mit der fustigation beleget wird; ORD. CRIM. *art.* 112. *et* 113. JUS PROV. SAX. *L.* 2. *art.* 13.

Die Strafe des falschen Maases.

Ja diese willkührliche Strafe, wann die Uebelthat groß ist, kan sich bis zum Todt extendiren, wann z. E. lange Zeit das Getraid nicht gedroschen, damit wegen Theurung bey denen Menschen, die kein Geld hatten, der Todt erfolget ist. ORD. CRIM. *art.* 113. BENED. CARPZ. *in Proc. Crim. qu.* 93. *n.* 80. *seq.* JOH. JAC. WISSENBACH. *P.* 2. *Disp.* 36. *th.* 15.

Allwo doch vornemlich drey Stücke zur Auflegung der Todesstrafe zu praesupponiren sind, a) die Wiederhohlung, wegen dem Wort oft, b) die Grösse des Begangenen, wegen dem Wort gröslich, und c) der Betrug, wegen dem Wort boshaftig. ORD. CRIM. *art.* 113. Conf. MATTH. STEPH. *ad d. art.* 113. *Ord. Crim.* JOH. BRUN. *in Tract. de Dardanar. c.* 8. *n.* 27. *et* 28.

Unter welchen derienige mit dem Schwerdt, dieser aber, wegen der Nachbarschaft, welche dieses Verbrechen mit dem Diebstahl hat, mit dem Strang gestraft.

§. 55.

Die Strafe der heimlichen Diebery.

Es folget 1) das Verbrechen der heimlichen Dieberey, welches von denenienigen begangen wird, welche furandi animo sich in ein fremdes Zimmer lencken, welches geschiehet entweder durch die Dächer, oder Fenster ꝛc. oder mit denen Diebs-Schlüsseln, oder durch einen andern ungewöhnlichen Weg, z. E. wenn sie sich, nach Art der Spitzbuben, in Kasten hinein tragen, oder sonsten einschleichen, und verschliessen lassen,

SAM. STRYK. *in Us. mod. ad tit. π. de extraord. Crim. §. 9. p. 633.* PETR. GREG. THOLOS. *Syntagm. Jur. L. 37. C 14. n. 4. et 6.*

die Strafe des Verbrechens ist willkührlich, entweder die relegatio, oder die traditio in opus publicum, oder die fustigatio.

L. 7. π. de extraord. Crim.

Und heut zu Tage, ist nach Beschaffenheit derer Umstände, eben diese Strafe, als wie bey dem Diebstahl.

SAM. STRYK. *Vol. 1. Dis. 3. de Saccul. et Directar. c. 2. n. 24. 33. et c. 4. n. 38. 44.*

Die Strafe der Beutelschneiderey.

m) Das Verbrechen der Beutelschneiderey, in welchen diejenige fallen, welche das Geld aus andern Säcken betrüglich rauben. Dergleichen heut zu Tag die Beutelschneider und Spitzbuben sind. Nach dem iure civili und hodierno, werden sie, nach Beschaffenheit derer Umstände, mit der

Strafe

Strafe des Diebstahls beleget, und so gar auf eben die Art, wie die heimlichen Diebe, gestraft.

L. 7. ff. de extraord. Crim. SAM. STRYK. *d. l. c. 2. et c. 4. n. 22. et 27.*

Die Strafe des Scopelismi.

n) Scopelismus, oder die Setzung der Steine, wo der Widersacher in das Land des Feindes Steine setzt, mit derienigen Anzeige und Bedrohung, daß, wann einer denselben Acker bauen würde, er selbst aus Misgunst dererienigen, welche die Steine gesetzet haben, eines bösen Todes sterben soll. Dieses Verbrechen wird zwar willkührlich, aber wegen Verhinderung des Ackerbaues, und Bedrohung des Todes, schwehrer, auch mit der Todesstrafe beleget.

L. 9. ff. de extraord. Crim.

Die Strafe der Befehdung.

Heut zu Tage ist es sehr selten, iedoch giebt es ein ähnliches Verbrechen, nemlich die Befehdung, von deren Strafe des Verbrechens oben schon gehandelt worden.

Add. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad tit. ff. de extraord. Crim. p. 618. n. 12. seqq.* BEN. CARPZ. *qu. 37. n. 52. seqq.* GEORG. AD. STRUV. *in Syntag. Jur. civil. Exerc. 48. th. 82. 83. et 84.*

Die Strafe der rumpirung derer Aecker.

o) Das Verbrechen der rumpirung derer Aecker wird begangen, wann einer die Aecker rumpiret und zertheilet hat, daß die fliessende Wasser, mit dem offentlichen Schaden, in die privat-Aecker geleitet werden. Es wurde dieses Verbrechen nach dem Jure civili an demselben gestraft, welcher die Aecker durch den Fluß zertheilte, nach Beschaffenheit und Schwehre des Verbrechens, willkührlich, z. E. opere publico in metallo,

L. 10. ff. de extraord. Crim.

welche Strafe auch extendirt wird ad vivicomburium,

L. un. C. de Nil. agger. non rump.

mit dem

L. 10. ff. *de extraord. Crim.*

vereinbaren, daß sie dasienige de ageribus maioribus, dieses aber de minoribus, verstehen wollen.

JAC. MEN. *de Arb. Jud. quaest. L.* 2. *Cent.* 4. *cas.* 386. *n.* 2.

Heut zu Tage ist die Strafe dererienigen, welche die Aecker rumpiren, nach Art derer circumstantien und Verbrechens, veränderlich, so gar, daß auch die Todesstrafe, wann die Grösse des Schadens entstehet, dictirt wird, sintemal denen benachbarten Aeckern nicht allein ein grosser Schade daraus zugestossen wird, sondern auch viele Menschen deswegen öfters sterben müssen.

Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Us. Theor. Pract. ff. de extraord. Crim. p.* 1497. §. 7. SAM. STRYK. *in Us. Mod. ff. h. t.* §. 18. JOH. BRUN. *ad L. un. C. de Nil. ager. non rump. n.* 3. ibiq. cit. JOD. DAMHOUD. *in Pr. Crim. c.* 107.

§. 56.

Die Strafe der Landstreicher.

Ferner p) das Verbrechen der Landstreicher, welches von denienigen begangen wird, welche Schlangen, Scorpionen, Affen, oder auch Bären, herum tragen und vorstellen, wann nachgehends ein Schaden daraus erfolget ist, so wird das Verbrechen nach Art der Uebelthat, willkührlich gestraft;

L. fin. ff. de extraord. Crim.

Weil sie aber heut zu Tage dasienige meistens mit Erlaubniß der Obrigkeit thun, so cessiret derowegen heut zu Tage

ganz

ganz und gar diese Strafe, und werden dieienige Landstreicher nicht gestraft, sondern nur angehalten, den Schaden zu ersetzen.

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad tit. ff. de extraord. Crim. p.* 618. *n.* 11. SAM. STRYK. *in Us. Mod. ff. h. t.* §. 18.

Die Strafe des Verbrechen, wann einer die Gräber beschädiget.

q) Das crimen de Sepulchro violato wird begangen, wann entweder die todten Cörper selbst, oder deren Gräber verletzet werden. Dessen Strafe ist nach dem iure civili veränderlich, nach Beschaffenheit derer circumstantien. Dann entweder ist das Begräbniß vi armata, oder ohne Waffen verlezt worden. Im erstern Fall, weil es in Legem Juliam de vi publica einfällt,

L. 8. *ff. de Sepulchr. viol.*

ist die Todesstrafe darauf gesetzt, wann ein gewaltsamer Einbruch, oder ein Raub darzu gekommen ist.

L. 11. *ff. ad Leg. Jul. de vi publ. L.* 3. §. 7. *ff. de Sepulch. viol.*

Im andern Fall müssen aber wiederum zwey casus distinguirt werden. Deren einer ist, wann die monumenta sind corrumpirt, oder die Todtencörper, oder deren reliquien abgerissen worden, dergleichen species wird gestraft mit zehen Pfund Gold, welches dem fisco applicirt wird,

L. 4. *C. de Sepulchr. viol.*

der andere aber, wann die Cörper, oder Gebeine, zugleich sind heraus gezogen und verworffen worden, so wird dieses Verbrechen an einer geringen Person mit der Todesstrafe, an einer ehrbaren Person mit der deportation bestrafet,

L. fin. ff. de Sepulch. viol.

das Sächsische Recht, soviel die cadavera oder Todtencörper anbelangt, hat es eine besondere Verordnung,

in CONST. EL. SAX. 34. *P.* 4.

nach welchen dieses Verbrechen alsdann capitaliter mit dem Schwerdt bestrafet wird, wann entweder a) die geraubten cadavera nicht wieder begraben werden, so ist es eine grössere und unmenschlichere Bosheit, die geraubten cadavera unbegraben zu lassen, als nur zu rauben, weil daselbst publica utilitas und die religio vielmehr verletzet wird,

Arg. *L.* 43. *in fin. ff. de rel. et sumt. L.* 5. *C. eod.*

oder b) es ist der Raub öfters geschehen, weil die Wiederhohlung des Verbrechens die Strafe vermehret,

Arg. *L.* 28. *ff. de Poen.*

oder c) es mit gewaffneter Hand begangen worden,

CONST. EL. SAX. 34. *P.* 4.

mit welcher Strafe des Schwerds auch derienige gestraft wird, der einem weiblichen Cörper das stuprum inferiret, er mag schon begraben, oder nicht begraben worden seyn,

CONST. EL. SAX. *ined.* 5.

dann ein solcher congressus scheinet ein crimen Sodomiae, und die höchste Unmenschlichkeit zu seyn, und erweiset sich mehr, als eine viehische Geilheit bey denen Beklagten des Verbrechens,

Dict. CONST. ibi: Solcher unmenschlichen Mißhandlung halber ꝛc.

wann aber weder mit gewaffneter Hand, noch öfters, dasselbe Verbrechen begangen worden, und überdieß die Todencörper ausgegraben und geraubet worden, solche von dem Beilei-

leidiger wieder verwahrt, oder begraben worden, so findet nur die willkührliche Strafe, nemlich die fustigatio, statt,

CONST. EL. SAX. 34. *P.* 4.

wo dieienige constitutio auch von der Beraubung der Gepeinigten handelt, und dieselbe mit der fustigation strafet, wann nemlich der Rauber die Kleider und dergleichen abziehet, und den Gepeinigten entblösset. Ein anders ist es, wann einer vielleicht nur allein das Geld aus denen Kleidern, oder Stiefeln des Gehenckten, nicht aber die Kleider selbst, wegnimmt. In welchem Fall ein solcher gelinder gestraft wird,

vid. Exc. Dn. LUD. MENCK. *d. l. p.* 1500.

wann aber die Cörper derer Gepeinigten selbst genommen werden, alsdann, wann dasselbe animo malo geschehen, z. E. zum Gebrauch der Zauberey, so wird der Delinquent, nach Beschaffenheit derer Personen, entweder mit der fustigation, oder relegation, oder anderst, pro arbitrio iudicantis gestraft. Wann aber einer bono animo z. E. wegen der anatomie und Medicin, oder, so es ein naher Freund gewesen, um ihn zu begraben, den Cörper, der mit der Todesstrafe beleget worden, stiehlet, so wird derienige nur allein mit dem Gefängniß, oder mit einer Geldstrafe gestrafet,

CONST. EL. SAX. 34. *P.* 4. BEN. CARPZ. *P.* 2. *qu.* 83. *n.* 53. *seqq.* SAM. STRYK. *in Us. Mod. ad tit.* ꝛ. *de Sepulch. viol.* MATTH. COLER. *P.* 1. *Decis.* 147.

was aber die Strafe derer, die die Gräber beleidigen, anbelangt, so ist nichts gewisses determinirt worden, und ist dahero diese Strafe sub dispositione iuris communis überlassen,

L. 4. *C. de Sepulch. viol.* BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. qu.* 83. *n.* 64. 65. 66. SAM. STRYK. *in Us. Mod. d. l.* §. 1.

Exc. LUD. MENCK. *in Uſ. Theor. ſract. π. de Sepulch. viol. p.* 1499. §. 3. GEORG. AD. STRUV. *in Syntagm. Jur. Exerc.* 48. *th.* 92. *in fin.*

Die Strafe der gewaltſamen Abnöthigung

allido zu bemercken iſt, wann derienige, der die Gräber verletzet, die Strafe der zehen Pfund Gold nicht zu bezahlen hat, alsdann kan an ſtatt derſelben eine andere willkührliche Strafe, auch eine poenam corporalem ſubſtituirt werden.

r) Das Verbrechen der gewaltſamen Abnöthigung wird begangen, wann einer dem andern wegen des Gelds, oder einer andern Sache zu extorquiren z. E. aus einem erdichteten Befehl der Obrigkeit, ungerecht einen Schrecken einiaget.

L. 1. *π. de Concuſſ.*

deſſen Strafe iſt willkührlich nach Art des Verbrechens, es mag ein privatus, oder perſona publica die Abnöthigung begangen haben;

L. 1. *et* 2. *C. h. t.*

Auch wird hier nicht der metus vitae, oder dolorum corporalium erfordert, ſondern es iſt ſchon hinlänglich der metus pecuniae extorquendae, accuſationis, fidei amittendae, aliusve moleſtiae, aut incommodi.

Jll. Dn. JOH. HENR. a BERGER. *in Oecon. Jur. p.* 809. *n.* 2. JOD. DAMHOUD. *in Pr. Crim. c.* 29. *rubr. d. Concuſſ. n.* 5.

§. 57.

Die Strafe des Viehraubs.

Es kommt hierzu das Verbrechen des Viehraubs, wann einer das Vieh, oder die Heerde von der Weide abführet. Dahero es nichts anders iſt, als ein furtum pecorum qualificatum, welches gröſſer geſtraft wird als der Diebſtahl,

weil

weil die Thiere also nicht können verwahrt werden, als diejenige, welche zu Hauß und in denen Ställen vor Augen gehalten werden.

JOH. FRID. GRONOV. *ad Grot. de Jur. Bell. et Pac. L.* 2. *c.* 1. §. 12. ad verb. *furem nocturnum. p. m.* 173.

Zu diesen Verbrechen werden drey Stuck erfordert 1) der dolus malus, daß nemlich einer mit Fleiß es weggetrieben hat,

L. 1. §. 1. *π. de Abigeis.*

welchen dolum malum die wahrscheinliche Meynung excludirt, daß es sein Vieh seye,

L. 1. §. 4. *π. de Abig.*

wann nur die Farbe nicht auserlesen, auch nicht die quaestio proprietatis ad colorandum factum nur allein erfunden und erdichtet worden seye,

JOH. BRUN. *ad L.* 1. *de Abig.*

2.) daß er es von der Heerde gestohlen habe,

L. 1. *π. de Abig.*

dahero wann einer einen verirreten Ochsen oder Pferde, die in der Einsamkeit verlassen, wegführt, so begehet er kein crimen abigeatus, sondern einen Diebstahl,

per text. express. *L.* 1. §. 1. *π. de Abig.*

3.) die Zahl derer Viehe, welche einer gestohlen hat. Dann wann einer von denen grossen Thieren, dergleichen sind die Cameele, Elephanten, Maulesel, Pferde, Ochsen, und dergleichen, auch ein einiges Stuck weggeführet hat, so ist es schon hinlänglich. Aber aus den kleinern, wann es Schweine sind, vier, oder fünf, wann es Schaafe, so müssen zehen Stuck weggeführet worden seyn, es mag nun dasselbe zu einer

ner und eben derselben Zeit zugleich, oder zu unterschiedenen malen, und successive geschehen seyn.

L. 3. *π. de Abig.*

Die Strafe des Verbrechens, weil es leichtfertige Viehdiebe sind, ist die damnatio entweder in metallum, oder ad opus publicum, entweder perpetuum, oder temporarium, ja es kan ein solcher, wegen öfters wiederhohlten Verbrechen und andern beschwehrden circumstantien, daß wann einer mit gewaffneter Hand es gestohlen hat, grösser, auch mit dem Schwerdt gestraft werden.

L. 1. *princ. π. de Abig.*

Nach dem heutigen teutschen Recht, allwo die Strafe des einfachen Diebstahls viel schärfer ist, als nach nach Römischen Recht, ist eben die Strafe, als bey einem Diebstahl,

BEN. CARPZ. *quaest.* 86. *n.* 37. *seqq.*

welche Strafe iedoch, wegen concurrirenden circumstantien noch vielmehr kan geschärfet werden.

Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Usu Theor. Pract. p.* 1503. JOH. SCHILTER. *in Proc. Jur. Rom. Exerc.* 49. §. 39. *p. m.* 231. Jll. Dn. CHRIST. THOMAS. *in Disp. de Abig.* §. 90.

Die Strafe derer, die auf beyden Achseln tragen.

Das crimen praevaricationis, wann einer auf beyden Achseln trägt, t) wird genennt, wann einer, wegen Nutzens, dem Gegentheil hilfft,

L. 1. *princ. π. de Praevaricat.*

dergleichen pfleget begangen zu werden, entweder *in criminalibus*, weil der accusator nicht ex animo handelt, und also per collusionem et praevaricationem wircket, daß der reus absolvirt, oder doch gelinder gestraft wird. In welchem Fall,

sowol

sowol die infamia, als eben die Strafe, welche der reus erhalten solte, afficirt wird,

L. 5. et 6. π. de Praevaricat.

oder es wird begangen *in civilibus*, wann der Patronus causae die Heimlichkeiten des Clienten, dem Gegentheil eröffnet, oder in gratiam desselben, das schuldige Amt vernachlässiget, oder, als einer der in Ohnmacht fällt, den Clienten verlassen, und auf den Gegentheil hinüber geht, oder auch beyden Theilen die Rathschläge einbläset,

L. 3. §. 2. π. de Praevaricat.

dessen Strafe nach dem Römischen Recht ausserordentlich ist, nemlich die Absetzung vom Amt, oder die relegatio, oder dergleichen Strafe.

L. 1. §. 1. π. de Praevaricat. L. 3. §. 2. π. eod. BEN. CARPZ. *L. 3. Resp. 3. n. 4. et Decis. illustr. 91. n. 18.*

Nach dem Carolingischen Recht,

ORD. CRIM. *art.* 115.

wird auch die Strafe des Prangers, ja auch die fustigation nach Art der Uebelthat in Procuratorem praevaricantem, gefunden, ob aber diese Strafe nur ad Procuratorem zielet, oder ob es auch auf einen Advocaten zu extendiren seye, von diesem kan oben nachgesehen werden, wo wir schon von dem Pranger gesprochen haben;

Add. B. Dn. BEYER. *ad tit. π. de Praevaric. pos.* 7. 8. 9.

Der Gegentheil aber, wann er cum praevaricante colludirt, verliehret die causam, und der reus, ausser es seye eine causa sanguinis, welche ausgenommen ist, wird pro convicto gehalten.

L. 1. C. de poen. iud. qui mal. iud. L. ult. π. de Praevaric.

Conf. Jll. Dn. JOH. HENR. a BERG. *in El. Proc. matrim. th.* 43.

Die Strafe der Aufnehmung derer Flüchtigen.

Endlich wird die Aufnehmung u) derer flüchtigen Beklagten auch willkührlich gestraft,

Arg. *L.* 1. *C. de his qui latron. L.* 16. *π. de Poen.*

dann obschon

in *L.* 1. *C. de his, qui latron.* et *L.* 1. *π. de receptat.* eben die Strafe denen receptatoribus dictirt wird, mit welcher die Delinquentes principales recepti gehalten werden: So ist doch dieselbige auf diejenige receptatores nur zu restringiren, welche zugleich Socii des Verbrechens sind.

L. 1. *C. de his, qui latr.* verb. *eum eamve sociarunt.* BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. quaest.* 134. *n.* 40. *seqq.* JOH. BRUN. *ad L.* 1. *C. de his, qui latr.* MATTH. WESENB. *in Paratit. π. de recept. n.* 1.

Jedoch werden die receptatores noch gelinder gestraft 1.) wann sie die Aufgenommenen, aus überführter Reue, heraus geben,

Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *in Usu Theor. pract. π. de receptat. p.* 1505.

oder 2.) wann Blutsfreunde oder Anverwandte unter denen delinquenten sind, die da aufgenommen worden, weil dieienige nicht sowol dolo malo, als vi amoris et affectionis, dasselbe gethan zu haben scheinet,

L. 2. *π. de recept.* ibique JOH. BRUNNEM.

oder wann 3.) die Aufnehmung nur allein von dem Hausgesind, da der Herr des Hauses nichts darvon gewußt, geschehen ist, alsdann ist der dominus familiae, gänzlich unsträflich.

JOH. SCHILTER. *in Jurispr. Rom. Exerc.* 49. §. 40.

Also

Also ist 4.) auch dieienige Aufnehmung von denen Eltern, Kindern und eines Ehegattens ganz und gar vor kein Verbrechen zu halten, und wird auch mit keiner Strafe beleget,

B. GEORG. BEYER. *ad tit. ff. de recept. posit.* 3. ibique cit. ANT. MATTH. *de Crimin. L.* 47. *tit.* 10. *c.* 1. *n.* 3. Add. AND. TIRAQUELL. *de Poen. temp. cauſ.* 20. *n.* 4. AND. GAIL. *de Pac. publ. L.* 2. *c.* 10. *n.* 19.

Dahero werden ſie auch nicht angehalten entweder den Verborgenen anzuzeigen, noch über daſſelbe das iurament purgatorium zu leiſten;

L. 6. *C. de Teſt. L.* 4. *ff. de Leg.* BEN. CARPZ. *qu.* 134. *n.* 52. *ſeqq.*

Der Verſchwiegenheit.

Alſo iſt auch auf gleiche Weiße die Verſchwiegenheit als ein Verbrechen bisweilen ſtrafbar. Dann obſchon regulariter niemand das Verbrechen, welches von einem andern begangen worden, anzuzeigen gehalten wird,

L. 48. §. 1. *ff. de Furt.* vid. JOH. SCHILT. *in Pr. Jur. Rom. Exerc.* 49. §. 40.

ſo iſt es doch anderſt, wann entweder 1.) die Grauſamkeit des Verbrechens ein anders erfordert, dergleichen Art eines Verbrechens iſt perduellionis et laeſae Maieſtatis. Allwo derienige, welcher das crimen perduellionis verbirget, ſelbſt ein Theilhaber des Verbrechens wird, und capitaliter geſtraft wird. Derienige aber, der das crimen falſae monetae verbirget, wird nur willkührlich geſtraft,

Exc. Dn. LUD. MENCK. *d. l. d.* 1506.

welche willkührliche Strafe auch in andern grauſamen Verbrechen, nemlich in parricidio, latrocinio, aſſaſſinio, wider die Verborgenen ſtatt hat;

B. Dn. GEORG. BEYER. *d. l. poſ.* 5.

Oder

Oder 2.) es erfordert ein anders ein speciale vinculum der laedirten Person, oder 3.) es könnte derienige, der den Delinquenten weiß, leichtlich von dem Verbrechen abhalten, und dasselbe nicht gethan hat.

B. Dn. GEORG. BEYER. *d. l. pos. 7. et* 8. SAM. STRYK. *in Usu Mod. ff. de Recept.* §. 3. *p.* 654.

§. 58.

Die Strafe des Diebstahls in Bädern.

Der Diebstahl in Bädern vv) wann in Bädern die Kleider, oder andere Sachen geraubet werden, scheinete bey denen Römern ein schwehrerer Diebstahl, als ein anderer zu seyn, wurde dahero mit einer ausserordentlichen Strafe beleget;

L. 1. *ff. de Furib. balnear.*

Heut zu Tage aber werden die Bad-Diebe, wie andere Diebe gestraft;

ORD. CRIM. *art.* 159. *et* 160. *seqq.* JOH. SCHILT. *in Pr. Jur. Rom. Exerc.* 49. §. 41.

Die Strafe der expilation.

Auf gleiche Art x) wurde das crimen expilationis, wo die Diebe die Bauerenhöfe, Häuser, oder fremde Gärten durchbrechen, um zu stehlen, nach dem Römischen Recht willkührlich gestraft.

L. 1. §. 1. *ff. de Effractor. et Expilator. L.* 16. §. 6. *ff. de Poen.*

Heut zu Tage aber werden die Expilatores, wie die Diebe, gestraft, ausser sie fallen, wegen besondern circumstantien des Verbrechens, in eine andere speciem des Verbrechens.

Exc. LUD. MENCK. *in Usu Theor. Pract. ff. de Effractor. p.* 1508. §. 6. *et* 7.

Der Effraction.

Das crimen Effractionis y) ist, wann entweder a) die Mauer derer Häuser, Scheueren und dergleichen, um zu stehlen, erbro-

erbrochen worden, und verdienet alsdann eine willkührliche Strafe;

L. 3. §. 2. *π. de Effract.*

Ja, wann es zu einen furtum qualificatum kommt, kan er auch mit der Todesstrafe beleget werden. Dann ansonsten ist die Strafe willkührlich, entweder das Gefängniß, oder die relegatio, oder die fustigatio,

JOH. SCHILT. *in Pr. Jur. Rom. Exerc.* 49. §. 44.

oder b) es hat einer das Gefängniß, um daraus zu fliehen, erbrochen. Welches Verbrechen schwehr gestraft wird,

L. 13. *π. de cust. et exhib. reor.*

allwo die casus zu distinguiren sind. Dann entweder 1.) hat der Delinquent selbst das Gefängniß erbrochen. Dann also ist der reus criminis capitalis, und wird mit der Todesstrafe beleget,

L. 1. *π. de Effract.*

wann er nur dessen vorhero überwiesen worden ist,

WOLFFG. AD. LAUTERB. *ad tit. π. de Effract. p.* 676.

Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *in Usu Theor. pract. h. t. p.* 1507.

wann er aber wegen eines andern Verbrechen, welches nicht capitale, incarcerirt worden, so wird er gelinder, z. E. mote civili, gestraft.

Arg. *L.* 1. *π. de Effract.* *L.* 13. *π. de cust. et exhib. reor.*

PETR. THEODOR. *in Colleg. Crim. c.* 3. *th.* 16. *lit. d.*

Heut zu Tage ist die Strafe willkührlich, und kan wegen alleiniger Erbrechung, ausser es käme ein anders Verbrechen darzu, über die fustigation nicht extendirt werden, allwo zu bemercken ist, daß die Strafe mitigirt werde a) wann der

Erbrecher vor unschuldig erkannt wird ß) wann er freywillig wieder umkehret. Ja es ist die Erbrechung gänzlich unsträflich, γ) wann er ungerechter Weiße und unschuldig incarcerirt worden, δ) oder es ist eine Feuers-Gefahr vorhanden, ε) oder er meynet, er wäre zur augenscheinlicher Todes-Gefahr ungerecht bestimmt worden, weil er den unbilligen Richter auf eine gerechte Art gefürchtet hat, und auch die Ungerechtigkeit des Gefängnisses bekandt ist, doch auch nicht die Gewalt concedirt wird, daß er zu dem Ober-Richter gehen darf. Alsdann, wann der excessus wegen der effraction sich zeiget, so ist er leichter zu bestrafen;

Exc. Dn. MENCK. *d. l. p.* 1507. SAM. STRYK. *in Usu Mod. ff. de Effract.* §. 3. *p.* 657.

Oder 2.) es hat ein Rentmeister, oder Wächter, die Gefängnisse erbrochen. Wann alsdann der Rentmeister, oder Wächter des Gefängnisses, dasselbe mit Betrug gethan, so wird er mit eben derselben Strafe, welche derienige verdienet, der entflohen ist, beleget;

L. 4. *C. de cust. reor.*

Jedoch dieselbe Strafe wird heut zu Tage kaum über die fustigation extendirt,

MANDAT. REG. EL. SAX. *noviss. Duell. de Dato* 2. *Jul.* 1716. §. 76. Exc. Dn. MENCK. *d. l. p.* 1508. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 180. *p.* 221.

wann eine Schuld darzu kommt, wird er willkührlich, nach Beschaffenheit der Schuld, z. E. mit der Geldstrafe, Gefängniß, oder relegation, gestraft;

L. 8. *ff. de cust. reor. L.* 12. *ff. eod.* ORD. CRIM. *art.* 180. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad dict. art.* 180. *pos.* 2. *p.* 221.

Oder

Oder 3.) es hat ein Fremder erbrochen, welcher, wann er es mit gewaffneter Hand und mit Hülfe anderer Menschen gethan, mit dem Schwerdt gestraft wird, weil dieselbe That pro specie fractae pacis publicae gehalten wird,

Conf. BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. qu.* 35. *n.* 39.

wann aber die Erbrechung ohne gewaffneter Hand geschehen ist, so wird er nur willkührlich gestraft,

Arg. *L.* 1. §. *fin.* ff. *de Effract.* BENED. CARPZ. *in Proc. Crim. qu.* 3. *n.* 85. *et* 96.

ausser der Flüchtling wäre ein reus laesae Maiestatis, in welchem Fall auch der Erbrecher ein reus desselben Verbrechens wird,

REINK. BACHOV. *ad tit.* ff. *de Effr.*

der Flüchtling aber in denen zwey leztern Fällen wird leichter gestraft.

Exc. JOH. JOACH. SCHOEPF. *in Synopf. Jur. tit.* ff. *de Concuff. n.* 17. *p.* 724. GEORG. AD. STRUV. *in Synt. Jur. Civil. Exerc.* 48. *th.* 107. *p. m.* 931.

z) Das Verbrechen der ausgeplünderten Erbschaft, wo die ledige Erbschafts-Sachen, welche von einem andern nicht besessen werden, dolo malo, wegen Gewinstes willen, betastet werden. Der ausgeplünderten Erbschaft.

L. fin. ff. *Expil. her. L.* 68. ff. *de Furt.*

Die Strafe ist ausserordentlich, und wird, nach dem iure civili, entweder mit dem Gefängniß, oder Landesverweisung, oder Staupenschlag, beleget;

L. 1. §. 1. ff. *de Effract.*

Heut zu Tage aber ist zu distinguiren inter cognatum, vel cohaeredem, seu socium, und inter extraneum expilantem,

ORD. CRIM. *art.* 165. JOH. BRUNN. *ad Leg. pen. ff. Expil. her.*

derienige pfleget mit einer Geldstrafe, mit dem Gefängniß, oder wann es hoch kommt, mit der Landesverweisung, dieser aber auch bisweilen mit der fustigatione beleget zu werden,

BEN. CARPZ. *qu.* 83. *n.* 85.

Ja es meynet auch

SAM. STRYK. *in Us. Mod. ff. tit. Expil. hered. p.* 663.

daß ein solcher Fremder auch mit dem Strang, nach Art der Uebelthat, kan gestraft werden. Welchem beystimmet

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad tit. ff. Expil. her. p.* 628.

Aber dieses ist in praxi nicht recipirt.

vid. PETR. THEOD. *in Colleg. Crim. c.* 3. *aph.* 16. *lit. f. et h.* BEN. CARPZ. *quaest.* 83. *n.* 75.

§. 59.

Die Strafe der schändlichen Betrügerey.

Es folget nun das Verbrechen der schändlichen Betrügerey aa) welches in dem Verbrechen bestehet, so mit Betrug, mit Verlassung des eigenen Namens, begangen wird, also, daß dasselbe, welches in civilibus die actio doli subsidiaria ist, in delictis et criminalibus stellionatus crimen genennet wird,

L. 3. §. 1. *de stellionat.*

die Strafe dessen ist ausserordentlich, und willkührlich,

L. 2. *ff. stellionat. L.* 3. §. 2. *ff. eod.*

welche Strafe auch heut zu Tage enthalten ist, also, daß die geringen und ärgste stelliones, nach Art der Uebelthat, auch können fustigirt werden.

Der Bewegung der Marckstein.

JOH. BRUN. *ad L.* 3. *ff. stellionat. n.* 5.

bb) Das Verbrechen der Bewegung der Marcktsteine. Welches

ches begangen wird, wann die Marcktsteine, oder Zeichen, welche die Gräntzen bemercken, und unterscheiden, betrüglich confundiret, und verändert werden.

L. 1. ff. de Term. mot.

Es wird dieses Verbrechen mit der ausserordentlichen Strafe beleget, z. E. mit der relegation, castigation, und condemnation ad opus publicum.

L. 2. ff. de Term. mot.

Heut zu Tage ist die Strafe eben auch willkührlich, nemlich entweder eine Geldstrafe, oder Gefängniß, oder relegation. Ja auch die fustigatio findet statt, wann die territorial-Grenzen betrüglich sind verändert worden.

ORD. CRIM. *art.* 114. B. Dn. GEORG. BEYER. *ad tit. ff. de Term. mot. p.* 630. GEORG. AD. STRUV. *in Syntagm. Jur. Civil. Exc.* 48. *th.* 110. JOH. BRUN. *ad L.* 1. *et* 2. *ff. de Term. mot.* Exc. Dn. JOH. JOA. SCHOEPFF. *in Synopsi ff. de Term. mot. p.* 29.

cc) Das crimen constitutionis collegii illiciti, wann Zusammenkünfte, mit Unterscheid der disciplin und gemeinen Sicherheit, celebrirt werden. Constitutionis collegii illiciti.

L. 2. ff. de Colleg. et Corpor. L. 3. ff. eod.

Es wird mit der willkührlichen Strafe beleget, und mit der Dissolutione collegii, wann die Zusammenkünfte, welche wider die Republic eine Aufruhr verursachen, angestellt werden,

Arg. *L.* 13. *ff. de Poen.*

wann es aber keine solche Versammlungen sind, so ist auch allein die dissolutio collegii zur Strafe hinlänglich,

L. 3. ff. de colleg. et corpor.

dergleichen willkührliche Strafe nach Beschaffenheit derer Personen, der Uebelthat, und wegen der Versammlung, auch heut zu Tage statt hat.

Exc. Dn. MENCK. *ad tit. π. de Colleg. et Corpor. p.* 1514. §. 3. *in fin.*

Ja wann eine aufrührische Versammlung wider die Republic ist zusammen kommen, so hat die Strafe laesae Maiestatis statt.

L. 1. *π. ad Leg. Jul. Maiest.*

Eines verbothenen Spiels.

dd) Das Verbrechen eines verbothenen Spiels wird von demjenigen begangen, welcher ein verbothenes Spiel exerciret. Jedoch nicht alle Spiele sind verbothen, sondern allein dieienige, welche Glücksspiele sind, oder allein vom Glück dependiren, z. E. der Glücks-Topff, Würffel, wiewol heut zu Tage, z. E. die Glücks-Töpffe und Lotterien, um die gemeine Unkosten zu unterstützen, bisweilen erlaubet werden, oder es sind mixti, das ist, welche von dem Glück und der Kunst zugleich dependiren, z. E. die Karte,

L. fin. C. de Aleat.

die künstliche Spiele aber z. E. das Kegeln, das Bret- und Schach-Spiel, Ringel-Rennen, und andere dergleichen Arten, welche virtutis causa geschehen, sind nicht verbothen, sondern erlaubt.

L. 2. §. 1. *C. de Aleat.*

Imgleichen, wann von demselben gespielet wird, welches in convivio vescendi causa gesetzt wird.

L. ult. π. de Aleat.

Jedoch in denselben erlaubten Verbrechen erlaubt der

Lex ult. π. de Aleat.

nur

nur bis auf einen Thaler, oder Goldgülden zu spielen,

Add. JOD. DAMHOUD. *Proc. Crim. c.* 128. *n.* 16.

die Strafe eines verbothenen Spiels ist diese, daß der Spieler den andern, der ihm aus dem Spiel schuldig ist, nicht kan verklagen, auch nicht wegen des Sieges, noch ex mutuo, welches er zum Spielen gegeben.

Arg. *L.* 1. §. 1. *et ult. de Aleat.* PETR. GREGOR. *L.* 39. *Synt. Jur. C.* 3. *n.* 13.

Sondern wird vielmehr ad eius restitutionem gehalten, was der ander verlohren, welches auch heut zu Tage statt hat,

Jll. Dn. a BERGER. *in Suppl. Elect. Discept. Forens. P.* 1. *p.* 51. BEN. CARPZ. *L.* 6. *Resp.* 96. Conf. Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Usu Theor. Pract. π. de Aleat. p.* 338.

derienige aber, der die Spieler aufgenommen und ihnen Unterschleiff gegeben, wird mit derienigen Strafe beleget, daß er dasselbe, welches er zur Zeit des Spiels gelitten, es bestehe nun in damno, oder iniuria, nicht vindiciren kan,

L. 1. §. 2. *π. de Aleat.*

und wird überdieß dessen Hauß publicirt,

L. ult. C. de Aleat.

welches iedoch heut zu Tag in Sachsenland nicht mehr statt hat, sondern ein dergleichen Delinquent wird willkührlich, entweder mit einer Geldstrafe, oder mit dem Gefängniß bestraft;

ORD. POLIT. SAX. *tit.* 8. §. Welcher.

Aber ein Clericus, ob er schon nur ein Zuschauer des verbothenen Spiels ist, wird auf drey Jahr von dem Amt suspendiret;

Auth. interdicimus C. de Episc. et Cleric.

Jedoch

Jedoch das Sächsische Recht erlaubet auch das verbothene Spiel in so fern, einem Reichen, oder Edelmann, auf einmal einen Thaler, einen Burgersmann 12. Gr. einen Handwercksmann 4. Gr., und einen Bauersmann einen Gr. zu deponiren concediret, doch also, daß solches nicht öfters, als das Monath einmal geschehe. Dieienige aber, welche darwider handeln, werden auf einmal, und so oft es zu Schulden kommt, mit der Strafe zehen Thaler beleget, oder so sie es nicht im Vermögen, auf 8. Tage in das Gefängniß geleget.

ORD. POLIT. SAX. *de Anno* 1612. §. Ebener massen. *p.* 570. *in Corp. Jur.* Add. Exc. Dn. JOH. BALTH. WERNHER. *in Compar. Jur. L.* 3. *tit.* 10. §. 3. *p.* 163.

§. 60.

Die Strafe der Verderbung eines Knechts.

Endlich ist noch übrig ee) die Verderbung eines Knechts, wann einer einen Knecht dolo malo, in so weit zu einer Meynung gebracht, und verführet hat, z. E. wann einer einen Knecht überredet, daß er seinem Herrn die Sache raube, und ihm brächte,

L. 1. §. 2. 3. 4. *π. de Serv. Corrupt.* Conf. JOH. BRUN. *ad L.* 1. *π. h. t.*

welches auch heut zu Tag bey unsern Knechten, Kindern, Eheweib, statt hat;

ex *L.* 14. §. 1. *π. de Serv. Corrupt.*

Auch wird nicht erfordert, daß der effectus corruptionis erfolget, wann z. E. der Knecht dem Herrn die Sache offenbaret hat, und der Herr, um zu überweisen, erlaubet hat, die Sache ad cor-

corrumpentem zu deferiren. Sondern es ist schon der conatus hinlänglich,

L. 20. *C. de Furt.*

weil nichts destoweniger der Anreitzer, oder corrumpens, so viel an ihn selbst gewesen, das seinige schon gethan hat,

JOH. BRUN. *L.* 20. *C. de Furt. et Serv. Corrupt.*

die Strafe des Verbrechens ist ausserordentlich, wird nach dem iure civili die condemnatio nur auf den andern, so viel an den Kläger gelegen, also, daß, wann einmal so viel eingeschlossen, das doppelte praestirt. Heut zu Tage aber wird es, nach Art der Uebelthat, willkührlich gestraft;

Exc. Dn. LUD. MENCK. *in Usu Theor. Pract. n. de Serv. Corrupt. p.* 334.

Diesen ausserordentlichen Verbrechen kommt endlich ff) hinzu, die Innebehaltung eines schädlichen Thiers, Die Innebehaltung eines schädlichen Thiers.

ORD. CRIM. *art.* 136.

wann einer ein Wild oder anderes Thier, welches von Natur zum verletzen geneigt, wissentlich ernähret,

B. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 136.

allwo der Herr des Thiers, wann es einen Schaden zugefüget, willkührlich gestraft wird,

ORD. CRIM. *dict. art.* 136.

und gg) die Bosheit der wucherlichen Zinsen, Der boshaftig wucherlichen Zinsen.

REC. IMP. *de Anno* 1548. 1577. tit. von wucherl. *Contract. et de Anno* 1654. §. Anreichend.

allwo nicht mehr, als fünf pro cento tolerirt werden, also, daß derienige, welcher mehr angenommen, in poenam usurariae pravitatis verfällt. Wo der offenbare Wucherer, welcher öfters einen so gottlosen Wucher ausgeübt,

vid. Exc. Dn. LUD. MENCKEN. *in Usu Theor. Pract: de Usur. p.* 658.

a) infam wird, b) verliehret den vierten Theil von der summa, c) wird von der Testamentifactione und von der Christlichen Beerdigung ausgeschlossen, und wird überdieß d) mit der ausserordentlichen Strafe, entweder mit dem Gefängniß, oder Landesverweisung, oder fustigation, ex arbitrio iudicis, nach Art der Uebelthat, gestraft. Welches auch nach dem Sächsischen Recht statt findet.

TORG. Ausschreiben *de anno* 1583. tit. von Wucher §. über das.

Ja nach diesem Sächsischen Recht, verliehret der Glaubiger, wann er pravitatem usurarum exercirt, die ganze summam;

MANDAT. ELECT. SAX. *de Anno* 1625. §. So wollen.

Jedoch in cambiis ist 6. Thlr. pro cent an statt 5. anzunehmen erlaubt,

MAND. REG. EL. SAX. *de An.* 1704.

ia wo es auch in einem Ort recipirt ist, 6. Thlr. pro cent zu nehmen, so ist es auch erlaubt, und nicht strafmässig.

Conf. de MEIER *in Tr.* von der Rechtmässigkeit des Sechsten Zinsthalers.

Es sind zwar noch mehrere ausserordentliche Verbrechen übrig, von welchen nachgesehen werden kan

PETR. AEROD. *Rer. Jud. L.* 6. *tit.* 8.

weil sie aber meistens nur die Römische Republic angehen, so lassen wir solche weg, und begnügen uns an denen, welche wir angeführet haben.

§. 61.

Jedoch wird dasselbe zu befragen seyn, wie man also procediren muß, wann mehrere Verbrechen unterschiedener Strafen concurriren. Wir antworten darauf, daß die casus zu unterscheiden sind. Dann entweder 1) alle dieienige und besondere Verbrechen, welche concurriren, sind mit dem Tod zu bestrafen, und alsdann muß aus allen denenienigen dasienige Verbrechen, welches vor das gröste gehalten wird, vor andern erwählet werden, und ist dessen Strafe einig und allein, mit Verlassung der übrigen Strafen, zu irrogiren, wann die Strafe des Feuers grösser, als das Rad, die Strafe des Rads grösser, als der Strang, und der Strang grösser, als das Schwerdt, aestimirt wird,

Welche Strafe zu erwählen seye, wann unterschiedliche Verbrechen, die unterschiedene Strafen nach sich ziehen, concurriren.

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. P.* 3. *qu.* 132. *a num.* 26. - -

49. Jll. Dn. a BERG. *in Elect. Crim. p.* 66. §. 23. *in fin.*

welcher die Strafe des Schwerds, zugleich mit Auflegung des Rads, endlich mit dem Strang gleich seye, behauptet, und

WOLFFG. AD. LAUTERB. *Vol.* 3. *Disp.* 16.

hält davor, daß die Strafe der Ersäuffung schwehrer seye als der Strang,

Add. GLOSS. *ad art.* 8. Weichbildt *n.* 16. ibi: Also ist er auch nicht würdig der ehrlichen Peen des Schwerdtes.

dahero wann ein incendium, latrocinium, furtum, homicidium concurriren, so ist die einige Strafe des Feuers, als die härteste unter allen, oder wann zum wenigsten ein latrocinium, furtum und homicidium concurriren, aus denenienigen die Strafe des Rads, welcher schärfer ist, als der Strang und das Schwerd, und endlich wann ein furtum, homicidium, oder dergleichen Verbrechen, concurriren, die

Strafe des Strangs vor das Schwerd zu erwählen, so gar, daß diese grosse Strafe alle andere geringere aufhebt, und ausschließt.

GLOSS. *in L. 9. C. de Accus.*

Dann veränderliche und mehrere Arten derer Strafen sind unter sich nicht verträglich, auch ist es nicht möglich, daß mit mehrern Strafen zugleich das Leben des Delinquenten benommen werde;

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 22. 23. 24. 25. CASP. ZIEGLER. *in Discept. Select. th.* 48. §. 55. *p. m.* 1612.

Jedoch wann unter diesen concurrireten Verbrechen eines gefunden wird, welches eine Vermehrung, oder eine beschwerte Strafe hat, so kan auch diese Vermehrung mit der allerschärfsten Strafe unter allen zugleich hinzugethan werden. Dann gleichwie die Vermehrungen der Todesstrafe, die bishieher, gebräuchlich, bestehen, entweder *in impositione trahae*, welches in crimine fratricidii, sororicidii, oder die blutige Morde anderer

CONST. EL. SAX. 3. *P.* 4.

imgleichen in crimine veneficii ac latrocinii, statt hat,

ORD. CRIM. *art.* 130. *et* 137.

oder *in impositione cadaveris rotae*, dergleichen in crimine rapinae, et homicidii und andern Fällen, wo entgegen lauffende circumstantien die Vermehrung überreden, enthalten ist, oder *in adustione forcipum candentium*, welches in crimine veneficii ac latrocinii, entweder ob qualitatem personae, oder reiterationem delicti, imgleichen in crimine infanticidii puniendo, ob reiterationem illius, pfleget adhibirt zu werden, oder in crurifragio universo, welches statt in denenienigen Verbrechen,

chen, wo die poena rotae enthalten ist, wann entweder die qualitas personarum, vel iterationis, oder das Ansehen anderer circumstantien, eine eigentliche Vermehrung erfordert. Von welchen und andern Vermehrungen derer Strafen kan nachgesehen werden

CASP. ZIEGL. *d. l.* §. 79. *p.* 1651.

Also, wann die delicta capitalia mit der Vermehrung concurriren, so wird eine grössere Strafe, als unter allen denenjenigen, welche concurriren, die grausamste erwählet, und überdieß zugleich die concurrirende Vermehrung applicirt. Wir setzen nun einen Fall, daß ein incendium und latrocinium iteratum concurrire. Dasjenige hat die Strafe des Feuers, dieses aber die Strafe des Rads, und zwar, ob iterationem, pro augmento, zugleich die Zwickung der glühenden Zangen. In diesem Fall wird der Delinquent mit dem Feuer gestraft, als mit der grösten wolverdienten Strafe, doch also, daß er vorher, wegen Vermehrung, weil es ein concurrirendes latrocinium hat, zugleich mit glühenden Zangen gezwicket wird;

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 50. *seqq.*

Ja, wann Verbrechen concurriren, deren ein iedes eine eigentliche Vermehrung hat, so wird alsdann noch, über die grausamste Todesstrafe, das Zwicken mit glühenden Zangen hinzugefüget. Auch bisweilen, wann die übermässige Grosse dieser concurrirenden Verbrechen eine besondere Schärfe der Strafe erfordert, so pflegt eine doppelte Vermehrung, nemlich das Binden auf die Schleife, und Zwicken der glühenden Zangen, doch also, daß das Zwicken nicht über Sechsmal extendirt wird, zugleich adhibirt zu werden,

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 56. *et* 58.

allwo noch zwey Fälle zu bemercken sind, deren der erste ist, daß obschon meistens alle und iede crimina concurrentia eine besondere Vermehrung haben, oder auch überdieß eine besondere Schärfe der Strafe verlangen, so sind doch derohalben die Arten derer Strafen nicht zu verändern. Dahero die Strafe des Schwerds nicht kan in die Strafe des Strangs, der Strang nicht in die Strafe des Rads, das Rad nicht in die Strafe des Feuers verändert, auch nicht applicirt werden, ausser es concurrirte ein solches Verbrechen, welches eben dieselbe Strafe nach sich ziehet. Der andere ist, daß die applicatio poenarum aggravatarum von denenienigen zu verstehen ist, welche mit eben der Art der Strafe, mit welcher das Leben des Delinquenten zu benehmen ist, verträglich sind. Also wäre es ungeschickt, wann einer die Strafe des Feuers mit Auflegung auf das Rad vermehren wolte. Dann wann der Cörper verbrennt worden, so bleibt nichts übrig, welches auf das Rad könnte gelegt werden. Oder 2.) die delicta concurrentia sind also beschaffen, daß eines die Todesstrafe, das andere die poenam corporis afflictivam verdienet. In diesem Fall wird die poena corporis afflictiva verlassen, und allein dem Delinquenten die Todesstrafe zugefüget.

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 62. *et* 63. *seqq.* PROSP. FARIN. *in Proc. Crim. L.* 1. *tit.* 3. *qu.* 22. *n.* 30. *et* 31.

Dann die grössere Strafe verschlucket die geringere, so oft die poena capitalis concurrirt, und wann die grausame Todesstrafe erwählet, so muß man nicht zweifeln, daß man nicht durch dessen execution schon zum Endzweck derer übrigen Strafen komme, auch kan nicht etwas einer geringern Strafe

übrig

übrig seyn, daß nicht schon in der grössern Todesstrafe begriffen seye. Dann obschon das Zwicken der glühenden Zangen, oder eine andere Vermehrung der Todesstrafe, mit der Todesstrafe bisweilen pfleget cumuliret zu werden; so kan doch die Vermehrung vor eine eigentliche poena corporis afflictiva nicht gehalten werden, weil die Vermehrung der Todesstrafe, oder selbst die poena capitalis beschwert worden, welche nicht also nur allein in dem Gebrauch recipirt, sondern auch selbst in dem offenbaren Recht comprobirt worden ist;

ORD. CRIM. *art.* 130. *seqq.* CONST. EL. SAX. 3. *P.* 4. Add. CASP. ZIEGL. *in Diss. sel. th.* 48. §. 55. *p.* 1613.

Oder 3.) es ist keines unter denen concurrirenden Verbrechen der Todesstrafe unterworffen, sondern verdienen alle und iede, oder einige, die poenam corporis afflictivam, weil z. E. Verbrechen concurriren, deren eines die fustigation, das andere die Abhauung der Hand, verdienet. Dann also lassen sie nicht deswegen, weil heut zu Tage die leibliche Strafen vor verträglich gehalten werden, (ausser es wird eine poena corporis afflictiva vor alle auferlegt,) auch nicht eine cumulationem poenae minoris zu, weil eine unter denenselben die andere verschlucket, und unbillig scheinete, den Cörper des Delinquenten auf doppelte Art zu überschütten, und zu peinigen.

CASP. ZIEGLER. *d. l. p.* 1614.

Jedoch kan der Delinquent, wann er ad fustigationem, oder abscissionem digitorum verdammt, vorhero auf den Pranger gestellt werden,

ORD. CRIM. *art.* 198. BENED. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 132. *n.* 67. *et* 76.

dann die Strafe des Prangers ist keine poena corporis afflictiva,

ctiva, proprie sic dicta, sondern laedirt nur die existimation, welche signa iurisdictionalia, zielet, und in diesem Fall ist sie unter denen Strafen, die da irrogirt werden sollen, praeparatoria und nach dem offenbaren Recht comprobirt worden;

ORD. CRIM. *art.* 198. CASP. ZIEGL. *d. l. p.* 1614.

Oder 4.) es sind alle concurrirende Verbrechen leichte und geringe, so gar, daß keines unter denenselben die fustigation verdienet. In diesem Fall ist dem reo eine und gewisse bürgerliche Strafe, z. E. das Gefängniß, die Landesverweisung, oder eine Geldstrafe, aufzulegen, also, daß eine unter denenselben, nach Art der Uebelthat und derer vielfältigen concurrirenden Verbrechen, kan geschärfet werden. Welche Schärfe auch bis zur fustigation geschehen kan,

BEN. CARPZ. *d. l. n.* 78. *seqq.*

welches doch zu verstehen ist von denenjenigen unterschiedenen Verbrechen, die da concurriren, deren Strafe noch nicht dictirt worden, ein anders ist, wann vor ein oder das andere Verbrechen schon eine eigentliche bürgerliche Strafe beschrieben worden, wo dieses aufbehalten wird, und nur allein wegen ein darzwischen kommendes Verbrechen, eine neue und unterschiedene Strafe auferlegt wird, und wird beydes zugleich der execution befohlen.

§. 62.

Das Amt eines Richters vor der execution.

Es ist nun vor der execution derer Strafen nothwendig, daß der Richter 1.) auf die circumstantien, wann vornemlich die poena capitalis hinein hanget, fleissig inquirire. Dann

1.) dessen Amt erfordert, daß er nicht nur auf die Verbrechen, und deren Strafen, sondern auch auf dieselbe, welche zur Unschuld des Beklagten zielen, Achtung gebe;

ORD.

ORD. CRIM. *art.* 47. C. *qualiter* 24. §. *debet igitur de accusat.*

Dahero 2.) soll er vor und nach der sentenz die Defension des rei hören. Dann obschon meistens der Inquisit das Verbrechen, auch mit allen ihren circumstantien, völlig bekennet hat, so gar, daß er kaum eine Entschuldigung haben kan, so wird er doch zur Defension und probation der Unschuld allenthalben zu admittiren seyn, weil, wie oben gesagt worden, viele und veränderliche Dinge entgegen sind, welche nichts destoweniger ihn von der poena ordinaria befreyen können. 2.)

BEN. CARPZ. *in Proc. Crim. qu.* 115. *n.* 30. 31. *seqq.*

Wann aber die Strafe schon dictirt worden, so ist die Defension wider ihn nicht mehr übrig, welche doch so oft zu concediren ist, so oft sie verlanget wird, und gerechte momenta zu vertheidigen vorhanden sind: 3.) die Executio der Strafe ist nicht muthwilliger Weiße aufzuschieben, sondern es soll der Richter selbige, so fern es geschehen kan, beschleunigen, ausser es entstünde eine Gefahr, oder würde ein grösseres Verbrechen bekannt, über welches der condemnirte von neuem muß inquirirt werden, oder es haben die socii criminis bekannt, welche mit dem reo zu confrontiren sind, oder es ist eine schwangere Weibsperson condemnirt worden, oder es kommt eine andere dergleichen Ursach hinzu, welche den Rath giebt, daß so lang die executio der sentenz aufgeschoben wird, von welchen mit mehrern kan nachgesehen werden 3.)

JOH. BRUN. *in Proceſſ. Inquiſ. c.* 10. CHRIST. ERDM. NEAND. *in Introd. ad Pr. Crim. c.* 18. §. 1.

Ansonsten ist die executio zu beschleunigen, damit nicht der reus mit dem beschwehrlichen Gefängniß länger, als es billig

ist, gecreutziget wird, die Unkosten dervohalben nicht vermehret, und vielleicht die Gelegenheit zur Flucht, oder zu andern bösen Künsten, die Strafe zu vermeiden, gegeben wird;

L. 18. *π. de Poen. L.* 5. *C. de Custod. Reor.* B. Dn. GEORG. BEYER. *in Delineat. Jur. Crim. ad art.* 77. *p.* 98. *pos.* 1. 2. 3.

Jedoch ist die Strafe in so fern aufzuschieben, oder bey Zeit kund zu machen, damit der fustigandus oder relegandus, wann er daselbst das domicilium hat, das Hauswesen bestellen, die Schulden einfordern, und die Rechnung machen, so er aber capitaliter zu bestrafen, wann nicht dessen Güter confiscirt worden, von den Seinigen disponiren, und sich zum Tod sattsam bereiten kan,

GEORG. KAYSER. *in Proc. Crim. P.* 1. *p.* 886. *seqq.* B. Dn. BEYER. *d. l. pos.* 8. *et* 18. DAN. CLASEN. *ad Ord. Crim. art.* 79.

4.) dasienige aber 4.) wird vornemlich bemercket, daß die poena corporis afflictiva, oder eine andere geringe Strafe, ohne solennen Proceß kan zugefüget werden, aber die poena capitalis muß nicht anderst der execution befohlen werden, ausser es wird der Delinquent vor dem Peinlichen Halsgericht nochmalen gefragt, und so er bekennet, wird er zur Todesstrafe condemnirt, ob ihm schon vorhero durch die sentenz derer Rechtsgelehrten die Todesstrafe dictirt worden.

ORD. CRIM. *art.* 82. *et* 87.

5.) Welche poena capitalis 5.) die durch die sentenz dictirt worden, mit bequemen Worten, um das Gemüt zu trösten, entweder durch den Richter, oder Schöpfen, oder durch den actuarium, oder auch durch den Priester, oder einer andern

Per-

Person, wie es der Gebrauch ist, drey Tage vor der execution, dem condemnirten anzukündigen ist, zu dem Ende, damit er sich durch wahre Busse, und den Gebrauch des heiligen Abendmahls, desto besser zum Tode bereiten kan.

ORD. CRIM. *art.* 79. Add. Dn. GEORG. BEYER. *ad Ord. Crim. art.* 77. *et* 83. *pos.* 15. 16. 17.

Dahero wird der condemnirte die drey Tage über in ein leidlichers Gefängniß gebracht, und werden dessen nächste Anverwandte, und andere andächtige Männer, und Geistliche, zugelassen und abgeschicket, daß sie den reum fleißig besuchen und ihn zur Betrachtung seines Endes vermahnen, ihn trösten, wie auch zum wahren Glauben und Zuversicht an Christum, unsern Heiland-, aufmuntern. Allwo es zu geschehen pflegt, daß der Inquisit seinem Beichtvatter seine Sünden bekennet, und von demselben die Absolution und das heilige Abendmahl erlanget;

ORD. CRIM. *art.* 79.

Jedoch muß man darauf Achtung geben, damit nicht der Priester den condemnirten zur Widerruffung vermahne; sondern vielmehr, wann er vielleicht sich unterstehet zu negiren, zur freywilligen Bekänntniß erinnere.

ORD. CRIM. *art.* 103. ADRIAN. BEIER. *de Expens. Execut. Crim. c.* 3. §. 5.

Wann aber der reus vielleicht freywillig dem Geistlichen die Gewisheit seiner Unschuld anzeiget, alsdann muß er dasselbige dem Richter offenbaren, damit vor allen auf die Unschuld des rei gänzlich inquirirt wird.

JOH. BRUN. *Proc. Inquis. c.* 10. *n.* 14.

Ja die lezte Abendmahlzeit ist meistentheils herrlicher, und

wird dem Gefangenen zubereitet, wie er sie verlanget, und pflegt dahero die Hencker-Mahlzeit genennt zu werden.

ADRIAN. BEIER. *d. l.* §. 17.

6.) 6.) Es pflegt gleich einer Cautel beobachtet zu werden, daß bisweilen an dem Executions-Tag, ehe das Zeichen zur Execution gegeben wird, der Inquisit in dem Gefängniß, in Gegenwart des actuarii, wegen seiner Bekänntniß, ob er dieselbe noch ratificirt, gefragt wird, ie gewiß der Richter von der ratification gewis ist, weil ansonsten die Mühe in dem solennen Halsgericht anzuordnen, vergeblich wäre, wann vielleicht der Inquisit diese seine Bekänntniß, ob er schon solche vorhero ratificirt, ietzund widerruffen wolte, und dahero es besser ist, wann dergleichen vergebliche Mühe wegen geschehener Widerrufung alsbald suspendirt wird.

Add. GEORG. KAYSER. in der Anweisung zum *Inquis. Proc. p.* 888. §. 5. *not.* 8.

Was aber der Richter bey der execution selbst zu verrichten habe, von diesem kan, weil die ceremonien eines ieden Ortes verschieden, nichts gewisses gemeldet werden, und wir dahero solches übergehen.

§. 63.

Was zu thun, wann der reus in der execution die Bekänntniß widerruft?

Wann aber der reus vor dem Peinlichen Halsgericht seine Bekänntniß, die er vorhero gethan, nicht repetirt und confirmirt, sondern dieselbe iezt widerruft, was alsdann zu thun seye? dasselbige ist zwar gewiß, daß der reus wiederum incarcerirt, über die Widerrufung examinirt, und vornemlich auf die Ursachen der Wiederrufung inquirirt, und endlich die acta an ein Juristen-Collegium verschickt werden sollen, aber, ob er doch, ohne auf die Widerrufung zu sehen, schon nicht beken-

bekennen will, mit dem Tode kan gestraft werden? da ist die Sache noch nicht ausgemacht. Die

ORD. CRIM. *art.* 91.

suppeditirt zwar dasienige remedium, daß der Richter, weil er, da er ex causae statu, schon sattsam unterrichtet, erfahren, und erkannt hat, daß die Widerrufung des rei betrüglich seye, die assessores, mit welchen er vorhero die Bekänntniß gehöret hat, zu schwören befiehlet, und nachgehends dieselbe in dem Gericht offentlich in veritatis testimonium fraget. Welches dieienige auctores

DAN. MOLLER. *Semest. L.* 3. *c.* 41. *p.* 309. BENED. CARPZ. *in Proc. Crim. quaest.* 126. *n.* 63. *seqq.*

also verstehen, daß der reus eo ipso, da die Schöpfen die gethane Bekänntniß und ratification, iurato attestiren, ohne Ansehen der Widerrufung, alsbald mit der Todesstrafe kan beleget werden. Nicht weniger bezeuget auch

JOH. CRAMER. *in Compend. Crim. L.* 1. *c.* 9. §. 29. *in fin.*

daß er sich selbst erinnere, daß ehemals ein Todschläger, der an den Gerichts-Tag, in Gegenwart des Richters und Schöpfen, das delictum, welches er vorhero per tormenta und ausser dem Ort der tortur bekennet, negiret, und kaum in einem Augenblick wiederum bekennet hat, nichts destoweniger wiederum incarcerirt worden, und acht Tage darnach hingerichtet worden. Aber wollen dasselbige nicht die Worte der Peinl. Halsgerichts-Ordnung, daß der reus alsobald auf dasienige beschwohrne Zeugniß derer Schöpfen, ohne weitere cognition, mit der Todesstrafe beleget werde, sondern wollen vielmehr dasselbige, daß vorhero über dieienige Sache erkannt wird, in Worten, in allewege bey denen Rechtsverstän-

digen, oder sonst an Ort und Enden ꝛc. ꝛc. Raths pflegen. Es ist nun nothwendig, daß der reus derowegen incarcerirt wird, und die executio suspendirt wird, bis so lang, da die Acten zu denen Rechtsverständigen verschicket werden, sowol von Ursachen der Widerrufung, als von der Wahrheit der iezt widerruffenen Bekänntniß, und von allen andern circumstantien, welche den reum schuldig, oder unschuldig machen können, noch einmal genau bekannt und offenbar wird, zu dem Ende, damit der Richter nachgehends informirt wird, ob er entweder der schon determinirten Strafe, ohne Ansehen der Widerruffung inhaeriren, oder ob er dieselbe in eine andere Strafe zu verändern, oder aber wegen derienigen Veränderung zur tortur zu schreiten, oder auf eine andere Art zu procediren gehalten werde.

JOH. BRUN. *in Proc. Inquis. c.* 10. *n.* 22. JUST. OLDEK. *in Tract. contra Carpzov.* 2. *Decis.* 2. *qu.* 5. *p.* 201. Add. Dn. GOTHOFR. BARTH. *Hodeg. c.* 6. §. 20. *lit. a. p.* 957.

Und hiemit lassen wir uns mit diesem begnügen, und schreiten zu dem

ENDE.

Anhang.

Ad CAP. I.

Den 3. May 1754.

Num. I.

Kommt Michel Rindfuß, ein Taglöhner aus hiesigem Städtgen, ins Amt allhier zu N. und berichtet, daß, da er heute Mittag vom Wald heimkommen, und bey dem Mühlgraben vorbey gegangen, unterschiedene Leute an dem Mühlgraben gestanden hätten, da denn Referent bey sich gedacht, was doch daselbst sich ereignen müsse, wäre dahero auch hinzugegangen, und als er hinkommen, habe er gesehen, daß ein todtes Kind auf dem Wasser geschwummen, welches, indem er da gestanden, die Leute vollends mit einem Hacken ans Ufer gelanget. Wird gefraget, was es denn vor ein Kind sey, ob etwa erwachsen und ins Wasser gefallen? Spricht nein. Es wäre ganz klein, und möchte wol gar umgebracht und ins Wasser geworffen worden seyn, indem es wol lange im Wasser gelegen und ganz angefressen gewesen. Wird gefraget, wer denn mehr beym Wasser gestanden? und ob man nicht Muthmassung habe, wem das Kind etwa zugehören müsse? Respond. Es wäre Hanns Wunderlich, Caspar Tofferls

ferls Eheweib, und Elisabetha Hannsdampfin, und der Gerichts-Schöppe, Veitel, so mit ihme herum gegangen, beym Wasser gewesen. Welches ich so fort dem Herrn Amtmann hinterbracht, der sogleich befohlen, den Gerichts-Schoppen, Veitel, herbey zu ruffen. So zur Nachricht anhero registriret im Amte N. ut s.

Wilhelm Reuter
Act. jur.

Eodem

Wird so fort der Gerichts-Schöppe, Veitel, durch den Stadt-Knecht herbey geruffen, welcher auch gleich mit selbigem zuruck erscheinet. Dann fraget ihn der Herr Amtmann, ob er nichts von dem Kinde wisse, oder gehöret habe, so draussen im Mühlgraben gefunden seyn solle. Veitel spricht, er habe es selbst gesehen. Es wäre ein ganz kleines Kind, so sonder Zweifel von einer Huren umgebracht und ins Wasser geschmissen seyn würde, denn dergleichen Kind hätte von sich selbsten nicht ins Wasser kommen können. Der Herr Amtmann verweiset ihm, da er doch mit Michel Rindfuß zugleich herein gekommen. Worauf denn vom Herrn Amtmann resolviret wird, sich also fort hinaus zu begeben, das Kind aufzuheben, und nach Befinden, weitere Verfügung zu treffen, zu dem Ende Veitel beordert wird, alsofort den andern Schöppen, samt den Richter, herbey zu ruffen, um der Aufhebung des Kinds beyzuwohnen, ut s.

Wilhelm Reuter
Act. jur.

Eodem

Eodem

Erscheinen kurtz darauf sowol der Richter, Martin Groskopf, als auch beyde Schöppen, Veitel, und Schneck, und haben mit selbigen sowol der Amtmann, als ich, uns hinaus zum Mühlgraben verfüget. Da wir nun dahin kommen, so fanden wir ein Wochen-Kind am Ufer, welches, vermuthlich von Fischen oder Krebsen, schon ganz verzehret gewesen, und sonder Zweifel hinein getragen worden, indem sonsten dergleichen Kind vor sich nicht dahin kommen können. Ob nun wol allernechst des Rathes Gebiethe anstösset, so ist dennoch dieser Cörper annoch unter des Amts Gebiethe gefunden worden, dahero haben wir solchen gerichtlich aufgehoben, in ein Kästgen legen, das Kästgen darauf versiegeln, und zum Richter tragen lassen, wobey Richter und Schöppen sogleich zuruck ins Amt bestellet worden.

Wilhelm Reuter
Act. jur.

Eodem

Als wir zuruck ins Amt kommen, verordnete der Herr Amtmann, daß zur Section des gefundenen todten Cörpers sofort ein paar Medici, oder erfahrne Chirurgi, erfordert, und übrigens immer die Untersuchung in aller Eil und Geheimniß mit angestellet werden möchte, weiln ieder sähe, daß es mit dem gefundenen Cörper nicht richtig. Worauf nicht allein Hanns Wunderlich, Caspar Tofferls Eheweib, und Elisabetha Hannsdampfin, so das Kind gefunden haben sollen, durch den Stadt-Knecht ins Amt bestellet, sondern auch der Section wegen nachfolgendes Schreiben an Herrn D. Seisser,

als Amts-Physicum, nach N. so fort durch einen eigenen Bothen überschicket worden.

Wilhelm Reuter
Act. jur.

An Herrn D. Seiffer P. P. nach N.

Demselben kan nicht verhalten, welcher Gestalt unter hiesigem Amte, in einem gewissen Mühlgraben, ein todtes Kind gefunden, so dem Ansehen nach wol umgebracht seyn möchte. Weiln nun zur Untersuchung der Sachen nöthig seyn will, daß vor allen Dingen zur Section des todten Cörpers geschritten werde, so habe meinen Hochgeehrtesten Herrn Doctorem, als Amts-Physicum, dienlichst ersuchen wollen, sich doch mit diesen abgeschickten Pferden und Wagen anhero zu begeben, und die Section zu übernehmen, auch zugleich noch einen Doctorem Medicinae, oder erfahrnen und verständigen Chirurgum ihres Orts mit anhero zu bringen. Davor ich verharre. Datum den 7. May 1754.

Meines ꝛc.

Dienstwilliger
Friederich Engermann
Amtm. das.

vorstehendes Schreiben ist alsofort, nachdem es mundiret gewesen, durch Jacob Strecker nach N. überschicket den 7. May 1754.

Wilhelm Reuter
Act. jur.

Eodem

Als der Bothe mit dem Schreiben nach N. abgefertiget

get worden, wird in praesentia Richters und beyder Schöppen

1) Caspar Tofferls Eheweib, Anna Margaretha vorgelassen, und wegen des gefundenen todten Kindes vernommen. Illa, ihres Alters 23. Jahr alt, spricht, sie hätte eben in der Mühle gemahlen, und, als sie einmal vor die Hausthür gegangen, was schwimmendes auf dem Wasser gesehen, welches sie aber anfänglich ausser Acht gelassen, indem sie es etwa vor ein todtes Aaß gehalten. Endlich aber, da sie wieder hinein gehen wollen, hätte sie bey ihr gedacht: du must doch nachsehen, was es ist. Wäre dahero hingegangen, und hätte nicht gewust, was sie daraus machen solle. Weiln aber Hanns Wunderlich, so sonsten gar ein kluger Mann wäre, eben bey dem Wasser auf der Seite hergekommen, hätte sie selbigen angeredet, und gesprochen, ob er nicht erkennen könnte, was da auf dem Wasser schwimme. Dieser hätte auch nicht gewust, was er daraus machen solte, doch gesprochen: wir wollen es heran ziehen, und, indem sie miteinander davon geredet, wäre auch die Elisabetha Hannsdampfin aus der Mühlen dazu kommen. Diese hätte einen Hacken aus der Mühle geholet, und mit selbigem hätte sie das schwimmende an das Ufer gezogen; inzwischen wäre der Gerichts-Schöppe Veitel, und andere mehr darzu gekommen, da sie denn erkannt hätten, daß es ein Kind wäre. Die Müllerin wäre endlich auch aus der Mühle darzu kommen, und, da sie das Kind gesehen, gesprochen: Ach das Gott erbarme! weiter aber hätte sie nichts gesaget. Worauf die Anwesenden einander angesehen hätten. Quaesita, ob sie denn nicht wüste, oder gehöret, wem etwa das Kind zugehören möchte? Resp.

Praes. Richter Martin Groskopf, und Schöppen Veitel und Schneck, Wilhelm Reuter.

Nein, sie hätte gar nichts davon gehöret. Will diese Aussage auf Erfordern iedesmal beschworen. Nimmt Abtritt.

Wilhelm Reuter *Act. jur.*

Desgleichem

Praes. Richter und beyder Schöppen.

2) wird eodem Hanns Wunderlich vernommen, ein Schuhmacher dieses Ortes, 46. Jahr alt, saget, er habe selbst das gefundene Kind aus dem Wasser ziehen helffen, hätte nichts gehöret, auf wen man etwa Verdacht haben möchte. Die Müllerin habe zwar, da sie das Kind gesehen, Ach das Gott erbarme! geseufftzet; doch könnte man nichts daraus nehmen. Referent wisse nicht eigentlich, was vor Zeitung seine Frau vorhin nach Hause bracht, als wenn des Gastwirths Magd gesaget haben solte, nun würde es wol heraus kommen, da das Kind gefunden. Müllers Magd hätte sich immer so weiß brennen wollen. Könne diese seine Aussage beschwören. Dimissus.

Hier gehet der eine Schöppe, Beitel heraus.

Wilhelm Reuter *Act. jur.*

Eodem

Praes. Richter, und beyder Schöppen.

Wird so fort nach Hanns Wunderlich Eheweib und des Gastwirths Magd geschicket.

Maria Wunderlichin,

31. Jahr alt, saget auf Befragen, als sie das Kind herein zum Richter bracht, und ihr des Gastwirths Magd begegnet, hätte diese sie folgender Gestalt angeredet: dencket doch, die Gerichten bringen ietzo ein Kind, so im Mühlgraben gefunden; Nun wird des Müllers Magd Hurerey bald heraus kommen. Das Mensch hat sich immer so weiß brennen wollen, wenn gleich die Leute davon geredet, daß sie ein Kind bekom-

bekommen solle. Weiter wüste sie nichts. Könne dieses alles beschwören.

Wilhelm Reuter *Act. jur.*

Ingleichen ist eodem

Barbara Schnellin, des Gastwirths Magd, 24. Jahr alt, vernommen worden. Will davon nichts wissen, ob ihr gleich vorgehalten wird, was die Wunderlichin ausgesaget. Wird gefraget, ob sie auch schwören könne, spricht ia, sie könne schwören. Als aber der Herr Amtmann befiehlet, den Eyd abzufassen, und die Wunderlichin ihr unter Augen stellen will, bekennet sie solche Reden geführet zu haben, spricht, daß Müllers Magd, so vor 8. Tagen erst weg gezogen, ein Kind bekommen sollen, wäre wol an dem, indem die Leute starck davon geredet. Wo sie es aber gelassen, wüste Zeugin nicht. Will diese ihre geänderte Aussage beschwören. Quaesita, von wem sie denn dergleichen Nachricht, und was vor welche, eigentlich habe? Resp. vor sich habe sie keine Nachricht, aber von Ursula Knochin, der Groß-Müllerin, so viel gehöret, daß, als des Müllers Magd, Victoria Haltausin, leztere Weyhnachten, zu ihr gezogen, selbige immer kranck gewesen, und vorgegeben, daß sie das Fieber habe, bis sie endlich gar einen Tag liegen blieben. Da nun die Ursula Knochin selbige gefragt, was ihr fehle, habe sie geantwortet, sie habe ihre M. eine Zeitlang nicht gehabt, und nun so starck wieder bekommen, daß sie grausam mitgenommen würde, darauf sie denn endlich 2. Weiber, die alte Hannsdampfin und die Hüblerin herzu geholet, so das Bette besehen, worauf die alte Hannsdampfin gleich angefangen: Hier ist ein Kind gewesen. Wo ist es? die Magd aber habe davon, und daß sie ein Kind

Praef. Richter und beyden Schöppen.

Nein, sie hätte gar nichts davon gehöret. Will diese Aussage auf Erfordern iedesmal beschworen. Nimmt Abtritt.

Wilhelm Reuter *Act. jur.*

Desgleichen

Praes. Richter und beyder Schöppen. 2) wird eodem Hanns Wunderlich vernommen, ein Schuhmacher dieses Ortes, 46. Jahr alt, saget, er habe selbst das gefundene Kind aus dem Wasser ziehen helffen, hätte nichts gehöret, auf wen man etwa Verdacht haben möchte. Die Müllerin habe zwar, da sie das Kind gesehen, Ach das Gott erbarme! geseufftzet; doch könnte man nichts daraus nehmen. Referent wisse nicht eigentlich, was vor Zeitung seine Frau vorhin nach Hause bracht, als wenn des Gastwirths Magd gesaget haben solte, nun würde es wol heraus kommen, da das Kind gefunden. Müllers Magd hätte sich immer so weiß brennen wollen. Könne diese seine Aussage beschwören. Dimissus.

Hier gehet der eine Schöppe, Veitel heraus.

Wilhelm Reuter *Act. jur.*

Eodem

Praes. Richter, und beyder Schöppen. Wird so fort nach Hanns Wunderlich Eheweib und des Gastwirths Magd geschicket.

Maria Wunderlichin,

31. Jahr alt, saget auf Befragen, als sie das Kind herein zum Richter bracht, und ihr des Gastwirths Magd begegnet, hätte diese sie folgender Gestalt angeredet: dencket doch, die Gerichten bringen ietzo ein Kind, so im Mühlgraben gefunden; Nun wird des Müllers Magd Hurerey bald heraus kommen. Das Mensch hat sich immer so weiß brennen wollen, wenn gleich die Leute davon geredet, daß sie ein Kind bekom-

bekommen solle. Weiter wüste sie nichts. Könne dieses alles beschwören.

Wilhelm Reuter *Act. jur.*

Ingleichen ist eodem

Barbara Schnellin, des Gastwirths Magd, 24. Jahr alt, vernommen worden. Will davon nichts wissen, ob ihr gleich vorgehalten wird, was die Wunderlichin ausgesaget. Wird gefraget, ob sie auch schwören könne, spricht ia, sie konne schwören. Als aber der Herr Amtmann befiehlet, den Eyd abzufassen, und die Wunderlichin ihr unter Augen stellen will, bekennet sie solche Reden geführet zu haben, spricht, daß Müllers Magd, so vor 8. Tagen erst weg gezogen, ein Kind bekommen sollen, wäre wol an dem, indem die Leute starck davon geredet. Wo sie es aber gelassen, wüste Zeugin nicht. Will diese ihre geänderte Aussage beschwören. Quaesita, von wem sie denn dergleichen Nachricht, und was vor welche, eigentlich habe? Resp. vor sich habe sie keine Nachricht, aber von Ursula Knochin, der Groß-Müllerin, so viel gehöret, daß, als des Müllers Magd, Victoria Haltausin, leztere Weyhnachten, zu ihr gezogen, selbige immer kranck gewesen, und vorgegeben, daß sie das Fieber habe, bis sie endlich gar einen Tag liegen blieben. Da nun die Ursula Knochin selbige gefragt, was ihr fehle, habe sie geantwortet, sie habe ihre M. eine Zeitlang nicht gehabt, und nun so starck wieder bekommen, daß sie grausam mitgenommen würde, darauf sie denn endlich 2. Weiber, die alte Hannsdampfin und die Hüblerin herzu geholet, so das Bette besehen, worauf die alte Hannsdampfin gleich angefangen: Hier ist ein Kind gewesen. Wo ist es? die Magd aber habe davon, und daß sie ein Kind

Praef. Richter und beyder Schöppen.

gehabt, durchaus nichs wissen noch gestehen wollen, ungeachtet doch so gar auch die Kindermutter von N. daß ein Kind dargewesen seyn müsse, ebenfalls gesaget. Darauf denn die Magd sich etliche Wochen lang aus dem Dienste nach Hause zu ihrer Mutter nach N. begeben, daselbst wol auf 3. Wochen, wo nicht länger, sich aufgehalten, weil sie sehr kränklich und elende gewesen, bis sie endlich vor ohngefehr 8. Tagen zuruck gekehret, und sich zu Müllers wieder in Dienst begeben. Ein mehrers wisse sie nicht. Muß einen Abtritt nehmen, imposito silentio.

Wilhelm Reuter *Act. jur.*

Ferner, eodem wird

Praes. Herr Amtmanns, Richters und beyder Schöppen.

Hanns Michel Knoch, der Müller, so eben vor der Amts-Stube, seines Alters 34. Jahr, vernommen, entschuldiget, daß seine Frau, weilen sie noch nicht gänzlich aus den Wochen, sich nicht so weit ausmachen mögen, spricht, das Kind würde niemanden anders, denn seiner abgezogenen Magd, zugehören, referiret, daß 5. Wochen nach lezteren Weyhnachten Victoria Haltaussin von N. als eine Magd zu ihm gezogen, und kaum drey Wochen da gewesen, als sie Anstoß vom Fieber bekommen, doch dabey immer ihre Arbeit versehen, und sich nur dann und wann etliche Stunden niedergeleget. Am 28. Martii letzthin aber wäre Referent frühe in die Küche kommen, wo er ein Baß angetroffen, in welchem die Magd ihr Bett-Tuch eingeweicht gehabt. Da hätte er seiner Frau heissen nach der Magd Bette sehen, welches, gleichwie das Bett-Tuch, ganz schändlich voller Geblüte ausgesehen. Ihm sey dabey bange worden; habe dahero die alte Hannsdampfin, so denen Weibern immer Rath und That zu

geben

geben pflegte, herbey geruffen, und ihr solches gezeiget, welche stracks gesaget, es sey nicht anders, die Magd habe ein Kind bekommen. Sie habe auch darauf samt Referentens Eheweibe die Magd in der Cammer vorgenommen, welche aber vom Kinde nichts wissen wollen, sondern vorgeschützet, daß es von ihren M. herrühre, und beständigst geleugnet, wäre auch, ungeachtet man nachgesuchet, kein Kind zu finden gewesen. Referent habe so gar der Magd Mutter ruffen lassen, welche nebst der Hüblerin alles angesehen, und selbst der Tochter zugesetzet, aber diese habe fort geläugnet; dahero sie nichts mit ihr machen können. Dieses erinnert noch Referent, als er damalen dennoch ungleiche Gedancken gehabt, und weiln die Küche gleich beym Kuh-Stalle, sich hin und wieder umgesehen, habe er aus der Kuh-Stall-Thüre heraus aufm Mist, etwa ein Schritt über die Schwelle, eben dergleichen Geblüte gespüret. Es sey auch Victoria Haltauffin vor den 28. Martii a. c. sehr dicke und starck gegangen, so, daß sie die Leute vor schwanger gehalten. Hernach aber nach gedachtem 28. Martii, hätte sich der dicke Leib gleich wieder verlohren, und wäre das Mensch schlang gewesen. Das Mensch hätte vorgegeben, daß der dicke Leib von ihren ausgebliebenen M. herrühre, sey auch post 28. Martii so matt und schwach worden, daß sie sich aus dem Dienst weg zu ihrer Mutter begeben müssen, und inzwischen statt ihrer eine Frau in Dienste gehalten, bis sie endlich wenige Tage vor dem 28. April a. c. wieder selbsten zu ihm in den Dienst gezogen. Wisse weiter nichts zu sagen. Quaesitus, ob ihm bekannt, daß das herein gebrachte Kind würcklich im Mühlgraben gefunden? Resp. Ja, wäre selbst dazu kommen, da es eben heraus gezogen wor-

worden. Will solches alles auf Verlangen beschwören. Dimissus.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Eodem Erscheinet auch

Praes. Herr Amtmanns Richters und beyder Schöppen.

Elisabetha Hannsdampfin, 41. Jahr alt, so inzwischen der Herr Amtmann samt der Hüblerin fordern lassen, deponiret auf Befragen, daß sie ohngefehr 11. Tage vor dem 28. Martii letzthin in der Mühlen gewesen, weil die Müllerin hoch schwanger gangen, da denn die Magd die Stube ausgekehret, sich aufgeschürtzet gehabt, und sehr dicke gegangen, dahero Deponentin zur Müllerin, in Gegenwart der Magd, gesprochen: Je Müllerin, gehet doch eure Magd stärcker als ihr. Worauf die Müllerin zur Magd gesprochen: Je Victorl, du wirst nicht schwer gehen. Die Magd aber habe nichts gestehen wollen; sondern auf Vorhalten, daß sie so ungewöhnlich dicke gehe, vorgeschützet, daß sie lange Zeit nicht ihre M. gehabt. Ja als neulichst am 28. Martii, ein so übler Zustand in der Magd Bette angetroffen worden, habe Deponentin deren eigene Mutter ruffen lassen, und von ihr, in Gegenwart der Magd, vernehmen wollen, wie es doch mit dieser beschaffen. Da denn die Magd von tackeln und Narren geredet, Deponentin aber gesprochen: Es ist doch mit euch nicht richtig. Wo habt ihr euren Leib so geschwinde gelassen? die Magd aber habe eingewendet, sie hätte in vielen Tagen nicht gegessen. Worauf Deponentin versetzet: doch kan der Leib nicht so sehr abnehmen, und iene gesprochen, sie hätte zur Nacht Knoblauch, Brandtewein und Pfeffer vor das Fieber eingenommen, und das habe diej M. so sehr befördert, und davon sey der Leib so starck gefallen. Referentin

aber

aber habe gesagt: doch kan er in einer Nacht nicht so starck fallen, auch, daß die M. anders aussähen, vorgestellet. Will solches beschwören.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Desgleichen

Maria Hüblerin, 28. Jahr alt, deponiret, daß sie am 28. Martii a. c. eben in der Mühle gemahlen, da denn die alte Haltaussin von N. hinkommen, ihre Tochter in die Kammer gefordert, und das Bette ansehen wollen, auch dahero Deponentin zugleich geheissen, mit zu gehen. Da sie nun das Bette aufgehohen, hätte Deponentin gleich gesehen, daß das Mensch müsse ein Kind bekommen haben, solches ihr auch zu Gemüte geführet, und nach dem Kinde gefraget, diese aber habe geleugnet, ihre M. vorgeschützet, auch, ungeachtet selbsten die Mutter ihr zugeredet, und gesprochen, doch beym Leugnen geblieben. Deponentin hätte sich vorhero schon gewundert, daß die Magd so starck und dicke gegangen; hätte aber nichts davon reden mögen, doch sey ihr selbige verdächtig vorgekommen. Wisse weiter nichts. Könte ihre Aussage beschwören.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Registratura.

Den 29. April. 1754.

Nachdem der Herr Amtmann vorstehende Registraturen nochmals durchgelesen und erwogen, daß nicht nur der gefundene Cörper, nach Beschaffenheit derer Umstände allhier, eine Wegsetzung oder Kindermord, genugsam anzeige, sondern auch sonsten adversus personam sich ein und anderer Verdacht

ereigne; so ist von demselben resolviret worden, damit man desto sicherer gehe, vor allen Dingen Veitel, Elisabetha Hannsdampfin, und Maria Hüblerin, ihre gethane Aussagen, weil darauf das meiste ankommt, beschwören zu lassen, und sodann auch die Magd, Victoria Haltaussin, so, nach des Müllers Bericht, gestern eben nach N. zu ihrer Mutter hinüber gangen, vor das Amt zu fordern, und gleichfalls generaliter zu vernehmen. Dahero zu dem Ende so fort der Stadt-Knecht nach N. abgefertiget und instruirt worden, die Haltaussin herzufordern, auch selbige gewiß und ohnfehlbar gleich mit sich zu bringen, iedoch an selbiger sich nicht zu vergreiffen, es wäre denn, daß sie nicht mitgehen, oder gar die Flucht ergreiffen wolte, welchenfalls auch wol die Gerichts-Personen mit zur Hülffe zu nehmen. Act. den 29. April. 1754.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Eodem

In praesentia des Hn. Amtmanns, auch des Richters und beyder Schöppen. Wilhelm Reuter, Act. jur.

Sind endlichen Veitel, Hanns Michel Knoch, Elisabetha Hannsdampfin und Maria Hüblerin ihre fol. et fol. it. fol. et fol. gethane depositiones einem ieden vorgelesen, und da sie dabey verharre, selbige mit nachfolgendem Eyde:

Ich *N. N.* schwöre zu Gott, dem Allwissenden, einen leiblichen theuren Eyd, daß dasienige, was ich heute wegen des im Mühlgraben gefundenen Kindes an Amts-Stelle ausgesaget, und mir ietzo wieder vorgelesen worden, die rechte, reine, unverfälschte Wahrheit sey. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen!

prae-

praevia admonitione et explicatione debita, würcklich beleget, und darauf dimittiret, auch weiln inzwischen es ganz späte und finster geworden, vorietzo die Untersuchung geendiget, und darauf der Stadt-Knecht nach N. abgefertiget, und ihme fest eingebunden worden, die Haltaussin ia mitzubringen, und nicht von ihr zu weichen. Actum ut s. den 29. April. 1754.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Den 30. April. 1754.

Hat sich der Herr Amts-Physicus, Herr D. Seisser, aus N. mit dem daselbst sich aufhaltenden, und gleichfalls schon in besonderer Pflicht stehendem Chirurgo, Eberhard Mannert, frühe eingefunden. Da denn so fort noch Vormittags zur Section geschritten, selbige auf des Richters Hof unter einer Schupfen vorgenommen, das versiegelte Kästgen, so vorhero an Siegeln richtig befunden worden, eröfnet, der Cörper heraus genommen, auf einen Tisch geleget, und von Herrn D. Seisser, und dem Chirurgo, Hn. Eberhard Mannert, in Beyseyn des Herrn Amtmanns, wie auch meiner, und sowol des Richters, als beyder Schöppen, würcklich seciret, und folgender Gestalt befunden worden:

1) Der foetus bestand in einem blossen Gerippe, woran nichts weiter als die Haut und Extremitäten derer Hände, Füsse und Nägel zu finden war. Jedoch konte ieder sehen, daß es ein Mensch, und vollkommener foetus, ob man gleich, cuius generis, num masculini, an foeminini generis sit, nicht mehr erkennen konte.

2) Alle viscera sind sowol in medio, als infimo ventre, ver-

muthlich von Fischen, verzehret gewesen, so daß nichts mehr davon zu spühren war.

3) war in occipitis parte cranii dexteri lateris ein Loch zu finden, so in der Länge anderthalb Zoll, in der Breite aber nahe 1. Zoll betragen, woselbst das cranium vermuthlich durch Gewalt ganz zerschmettert befunden. Wobey denn auch auf= ser diesem Loche, etwa 2. starcke Strohhalm breit davon, noch eine kleine fractur observiret worden.

4) Gleich unter diesem vorstehenden grossen Bruche, so man in occipitis parte cranii dexteri lateris befunden, ward in dura matre ein Loch unter der sutura lambdoida, eines Dreyers groß, wahrgenommen.

5) Auf beyden Seiten ist das Gehirne vom Wasser depri- miret, und niedergesuncken, zu spüren gewesen, iedoch dabey observiret worden, daß in der lincken Cammer das Gehirne blutiger und röthlicher anzusehen gewesen. Ja

6) die vertebrae des Nackens waren ganz zerknicket, oder zermatschet.

7) die medulla spinalis war zwar unverletzet, iedoch durch und durch die membrana blutig anzusehen.

8) Pia mater ist ganz verzehret bis auf ein weniges zur lin= cken Seiten, zur rechten Seiten aber ist nichts weiter davon zu spühren gewesen.

Weiter war sonsten nichts zu observiren. Weiln der foetus im Wasser schon sehr verweset, und vermuthlich von Fischen ver= zehret gewesen, hat auch dahero schon die sonst gewöhnliche Lungen= Probe nicht gemachet werden können. Worauf der Cörper wieder eingepacket, und zur Begrabung übergeben wor=

worden. Actum ut supra in Beyseyn obgedachter Personen, und unterschiedener andern Leute.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Martin Groskopf, Richter, wegen der Gerichten unterschrieben, weilen die Schöppen des Schreibens unerfahren.

Eodem Nachmittags

Meldet im Amte der Landschafts-Schreiber, Herr Jeremias Schwender, daß gestern der Bader aus N. hier gewesen, und ihn barbieret habe, da denn, als sie von dem todt gefundenen Kinde geredet, und dabey erwehnet, daß die Leute von des Müllers Magd munckeln wolten, der Bader ihme erzehlet hätte, daß eben diese Magd vor einiger Zeit in seiner Badstuben gewesen und geschröpffet, wobey zugleich die junge Meinerin aus N. mit gewesen, welche leztere zwar der Bader gar wol gekennt, iedoch anfänglich nicht gewust, wer die andere gewesen, dahero die Meinerin gefraget, wer doch diese Frau wäre, nemlich die Haltauffin, des Müllers Magd meynend, indem solche ganz dicke gegangen; die Meinerin aber habe geantwortet: Schweiget doch, es ist noch eine Jungfer, und des grösten Müllers Magd. Worauf der Bader gesprochen hätte, es mag die rechte Jungfer seyn. So nachrichtlich anhero notirt, ut s.

Praes. Richter, und beyder obbenannten Schöppen.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Kurtz hierauf

Eodem

kommet der Stadt-Knecht, Michel Bindfaden, zurücke ins

in praes. des Herrn Amtmanns, des Richters, und des einen Schöppen, Beitel, weiln der andere Schöppe Schneck inzwischen hinaus zur Haltaussin sich verfüget. Wilhelm Reuter, Act. jur.

Amt, und meldet, daß Victoria Haltaussin ankommen, und draussen vor der Amts-Stube sey, addit, das Mensch hätte sich wunderlich aufgeführet, und bald da, bald dort, hinaus gewolt, daß er genung zu hüten gehabt, damit sie nicht entkommen. Als Referent sie vor das Amt gefordert, habe Victoria Haltaussin, ohne daß Referent dessen im geringsten erwehnet, von freyen Stücken angefangen, sie wisse wol was sie solle, wüste sich aber sicher, es könte wol eine andere auf ihren Schlag das Kind in den Mühlgraben geworffen haben. Da nun also die Haltaussin selbsten von dem Kinde geredet, so hätte Referent, als er mit ihr herüber gangen, unterwegens davon zu reden Gelegenheit genommen, und gesprochen, daß er zwar dahin gestellet seyn liesse, wie das Kinde an sich beschaffen, und warum sie nicht lieber es denen Leuten gestanden, da sie ja ihre eigene Mutter deswegen vorgenommen haben sollte, darbey auch zu Gemüte geführet, wie so viele Hurenkinder, und also auch ihres ernähret worden seyn würde, darauf sie denn geantwortet: Ja, wie alles schon geschehen war, und gleichsam dadurch sich schon zum Kinde bekennet. Saget solches bey Pflichten aus, will es auch allezeit beschwören, und habe es sein Bruder, Stephel Bindfaden, so unterwegens von ferne zu ihm kommen, und mit herüber gangen, zugleich mit angehöret, ut s.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Eodem

wird sogleich nach des Stadt-Knechts Bruder geschicket.

Dieser

Stephel Bindfaden

erscheinet auch stracks, und referiret, er sey von seinem Bruder

der bestellet worden, von fernen in geheim zu observiren, wenn etwa was passiren solte. Da nun der Bruder mit der Haltaussin gegangen kommen, hätte sich Referent gestellet, als wenn er von einem andern Dorffe ungefehr ihnen begegnete, und da sie ungefehr am grossen Stege mit einander gegangen wären, hätte sein Bruder dieienigen Reden geführet, wie er solche in der vorstehenden Aussage erzehlet habe, und darauf die Haltaussin ausdrücklich gesprochen: Ja wie alles schon geschehen war. Solches habe er selbsten alles gehöret, könne es beschwören. Worauf so fort nachfolgender Eyd: praes. Richters und beyder Schöppen.

Ich *N. N.* schwöre hiemit zu Gott, dem Allwissenden, einen leiblichen theuren Eyd, daß alles dasienige, was ich ietzo *fol.* und *fol.* ausgesaget, die reine unverfälschte Wahrheit sey; so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen.

abgefasset, der Stadt-Knecht, nachdem der Schöppe Beitel, inzwischen hinaus gangen, herein gefordert, und nachdem er samt seinem Bruder bey ihren Aussagen blieben, praevia explicatione et admonitione debita, damit würcklich beleget worden.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Endlichen wird

Eodem

auch Victoria Haltaussin, ihres Alters etliche 20. Jahr, an Amts-Stelle, iedoch nur in genere vernommen, antwortet auf Befragen, es sey ihr zwar bekannt, daß gestern, als den 28. Aprilis praes. Herrn Hermanns, wie auch

in præf. des Herrn Amtmanns, des Richters, und des einen Schöppen, Beitel, weiln der andere Schöppe Schneck inzwischen hinaus zur Haltaussin sich verfüget. Wilhelm Reuter, Act. jur.

Amt, und meldet, daß Victoria Haltaussin ankommen, und draussen vor der Amts-Stube sey, addit, das Mensch hätte sich wunderlich aufgeführet, und bald da, bald dort, hinaus gewolt, daß er genung zu hüten gehabt, damit sie nicht entkommen. Als Referent sie vor das Amt gefordert, habe Victoria Haltaussin, ohne daß Referent dessen im geringsten erwehnet, von freyen Stücken angefangen, sie wisse wol was sie solle, wüste sich aber sicher, es könte wol eine andere auf ihren Schlag das Kind in den Mühlgraben geworffen haben. Da nun also die Haltaussin selbsten von dem Kinde geredet, so hätte Referent, als er mit ihr herüber gangen, unterwegens davon zu reden Gelegenheit genommen, und gesprochen, daß er zwar dahin gestellet seyn liesse, wie das Kinde an sich beschaffen, und warum sie nicht lieber es denen Leuten gestanden, da sie ja ihre eigene Mutter deswegen vorgenommen haben sollte, darbey auch zu Gemüte geführet, wie so viele Hurenkinder, und also auch ihres ernähret worden seyn würde, darauf sie denn geantwortet: Ja, wie alles schon geschehen war, und gleichsam dadurch sich schon zum Kinde bekennet. Saget solches bey Pflichten aus, will es auch allezeit beschwören, und habe es sein Bruder, Stephel Bindfaden, so unterwegens von ferne zu ihm kommen, und mit herüber gangen, zugleich mit angehöret, ut s.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Eodem

wird sogleich nach des Stadt-Knechts Bruder geschicket.

Dieser

Stephel Bindfaden

erscheinet auch stracks, und referiret, er sey von seinem Bru-

der

der bestellet worden, von fernen in geheim zu observiren, wenn etwa was passiren solte. Da nun der Bruder mit der Haltaussin gegangen kommen, hätte sich Referent gestellet, als wenn er von einem andern Dorffe ungefehr ihnen begegnete, und da sie ungefehr am grossen Stege mit einander gegangen wären, hätte sein Bruder dieienigen Reden geführet, wie er solche in der vorstehenden Aussage erzehlet habe, und darauf die Haltaussin ausdrücklich gesprochen: Ja wie alles schon geschehen war. Solches habe er selbsten alles gehöret, könne es beschwören. Worauf so fort nachfolgender Eyd: praef. Richters und beyder Schöppen.

Ich *N. N.* schwöre hiemit zu Gott, dem Allwissenden, einen leiblichen theuren Eyd, daß alles dasienige, was ich ietzo *fol.* und *fol.* ausgesaget, die reine unverfälschte Wahrheit sey; so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen.

abgefasset, der Stadt-Knecht, nachdem der Schöppe Beitel, inzwischen hinaus gangen, herein gefordert, und nachdem er samt seinem Bruder bey ihren Aussagen blieben, praevia explicatione et admonitione debita, damit würcklich beleget worden.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Endlichen wird

Eodem

auch Victoria Haltaussin, ihres Alters etliche 20. Jahr, an Amts-Stelle, iedoch nur in genere vernommen, antwortet auf Befragen, es sey ihr zwar bekannt, daß gestern, als den 28. Aprilis praef. Herrn nit maßs, wie auch

des Richters und beyder Schöppen. Wilhelm Reuter, Act. jur.

28. Aprilis, in dem Mühlgraben ein todtes Kind gefunden worden, und habe sie solches von denen Leuten, insonderheit vom Stadtknecht unterwegens, gehöret. Doch wisse sie nicht, wem es zugehöre, und wie es in den Mühlgraben gekommen. Man würde doch wol nicht ihr das Kind zueignen wollen. Ihr wird vorgestellet, daß sie bishero auf der Mühle gedienet, und vielleicht davon wisse, oder was observiret haben könne. Wird anbey gefraget, ob sie ein Kind gehabt, oder noch ledig, und ob sie annoch eine Jungfer, oder ein Eheweib sey? Resp. Solte der Herr Amtmann nicht selbst schon wissen, wer sie wäre? der Herr Amtmann spricht: was könne er wissen, wer sie wäre. Er würde nicht alle Leuthe und Mägde kennen. Sie solle Rede und Antwort geben. Hierauf antwortet Haltaussin, daß sie freylich noch eine Jungfer sey, und also von einem gehabten Kinde nichts wisse. Quaesita, weme denn Referentin zugehörig, wo sie sich bishero aufgehalten, und wovon sie sich genähret? Resp. Ihr Vatter sey ein Taglöhner zu N. sie habe einige Jahre her, bald zu N. bald zu N. letztens aber vorm Jahre bey dem Herrn Pfarrer zu N. und heuer hier beym Müller gedienet. Quaesita, wie lange sie denn bey dem Müller gedienet? Resp. Sie sey ohngefehr 5. Wochen nach lezten Weyhnachten in die Mühle gezogen, und bis ietzo da verblieben, ausser, daß sie etwa 17. Tage lang, weil sie das Fieber gehabt, sich zu ihren Eltern begeben, selbige auch gestern besuchet, und heute zurück kehren wollen. Sie hätte wegen des Kindes gar nichts wahrgenommen. Was wolte sie davon wissen? Es könte wol ein Weibesstück, wer weiß woher? solches Kind in den Mühlgraben getragen haben. Sie könne auch gar nicht sagen, daß

sie

sie etwa wisse, oder gehöret, auf was vor eine Person man dißfalls einigen Verdacht haben könne. Wird dimittiret, und soll vor der Amts-Stube warten.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Resolutio.

Weiln in vorgehenden Registraturen unterschiedener Verdacht wider die Haltaussin vorhanden, welcher auch zur Special-Inquisition zulänglich scheinet; so wird von dem Herrn Amtmanne resolviret, mit summarischer Vernehmung der Haltaussin der Sache selbst näher zu tretten, und sie in specie über dasienige mit zu vernehmen, dessen sie in gedachten Registraturen verdächtig. Immittelst auch die geschworne Wehe-Mutter, Catharina Krebserin, um selbige allenfalls in geheim besichtigen zu können, herbey ruffen zu lassen, damit man vollends hinter die Sache kommen, und weder der Haltaussin zu viel geschehen, noch derselben, im Fall sie etwa schuldig, Gelegenheit gelassen werden möge, bey freyen Fusse zu entwischen. Immassen denn dahero der eine Gerichts-Schoppe, Schneck, so fort nach der Wehe-Mutter geschicket, hergegen befohlen wird, die Haltaussin wieder hervor zu lassen. So nachrichtlich anhero notiret

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Victoria Haltaussin,

welche eodem den 30. April a. c. nochmals vorgelassen, wird vermahnet, die Wahrheit zu sagen, und nunmehro genauer vernommen, spricht, sie heisse Victoria Haltaussin, sey etliche 20. Jahr alt, ihr Vater wäre der alte Haltauß, ein Taglöhner zu N. habe von Jugend auf gedienet, Anfangs bey ih-

Praes. Hrn. Amtmanns, des Richters, Martin Grosskopfs und

Schöpfens, Veitel, abs. Schneck, Wilhelm Winckler, Act. jur.

res Vatern Bruder, Martin Haltauß, zu N. von dar sey sie nach N. in die Mühle gezogen, weiter von dar nach N. zu Hans Greiner, von dar habe sie sich zum Priester in N. an Weyhnachten, 1752. vermiethet, und ein Jahr lang allda gedienet, wäre nachgehends einige Zeit zu Hause, und willens gewesen, nach N. wieder zu ziehen, weilen aber der Müller sie zu sich in Dienste verlanget, sey sie ohngefehr 5. Wochen nach Weyhnachten letzhin zu ihm gezogen. Sie habe sich iederzeit keusch und züchtig aufgeführet, wäre annoch eine Jungfer, und könne ihr niemand was böses nachsagen. Läugnet beständigst, daß sie iemahls schwanger gewesen, und will durchaus nicht gestehen, daß sie, da sie heuer in der Mühle gedienet, sich schwangern Leibes befunden. Die Leute hätten sie nur so beredet, indem ihre M. so lange Zeit aussen blieben, so sie schon 6. Wochen vorher verlohren gehabt, ehe sie an Weynachten vom N. Priester abgezogen, davon sie denn einen hohen dicken Leib gehabt, und da sie heuer in der Mühle gedienet, hätten sich selbige wieder gefunden, da denn auch der Leib wieder gesuncken, und deswegen hätten die Weiber, so alle hinter ihr gewesen, so übel von ihr geredet, doch nichts unter Augen gesaget. Quaesita, wovon sie denn die M. verlohren? Ob sie nicht mit einem Kerl sich fleischlich vermischet, und davon dergleichen erfolget? Resp. Nein, die andern Mägde hätten gesagt, sie würde es wol von warmen Brodte haben. Bleibet dabey, es habe ihr niemand, daß sie schwanger, unter Augen gesagt, iedoch gestehet sie endlich auf Vorhalten, daß die Hannsdampfin, so sich immer vor eine Wehe-Mutter mit gebrauchen liesse, und damals die Müllerin besuchet, ihr vorgehalten, daß sie bald eben so dicke, als die Müllerin,

gien-

gienge. Quaesita, warum sie dieses gelitten, wenn sie unschuldig gewesen? Resp. Je es wäre Kurtzweil gewesen. Bleibet dabey, daß ihr hoher dicker Leib von verstopfften M. entstanden, welche sie denn bey Müllers auf diese Art wieder bekommen: Ihre Dienst-Frau habe ihr gerathen, ins Bad zu gehen und zu schröpffen, wodurch sie das damalen gehabte Fieber vertreiben sollen, da sie denn ihr 12. Köpffe in der Badstube setzen lassen, unten auf iedem Beine 3. auf iedem Arm 2. und 2. hinten auf dem Rücken. Wie sie nun aus der Stadt N. wo sie geschröpffet, nach Hause gangen, hätte sie haussen vor dem Thore bey einem Wintzer Wein getruncken, und wäre darauf nach Hause gangen. Unterwegens aber wäre ihr eine Frau begegnet, (will nicht wissen wer dieselbe sey) so sie auch vorhero niemals gekennet, und diese Frau hätte Deponentin gefraget, ob sie nicht etwa stricken liesse, möchte gerne Arbeit haben. Dieser hätte sie endlichen ihre Noth geklaget, daß ihre Monate so lange weg blieben, worauf die Frau den Rath gegeben, sie solte nur etwas Floh-Asche in Brantewein einnehmen, so würden sich selbige gleich wieder finden. Als sie nun nach Hause kommen, habe sie nicht nur die Floh-Asche in Brantewein, sondern auch zugleich Knoblauch vor das Fieber eingenommen, und da hätten sich hernach ihre M. in folgender Nacht gleich eingefunden, welches eben in der Nacht zwischen den 27. und 28. Martii a. c. gewesen. Davon sey hernach unter denen Weibern ein groß Wesen gemachet worden. Sie wäre darauf dermassen matt und entkräftet worden, daß sie 17. Tage lang den Dienst verlassen, und sich zu ihrer Mutter begeben müssen. Solches rühre aber bloß vom Fieber her, so sie bis ietzo noch am Halse

hätte. Ihr wird vorgehalten, daß die damaligen Weiber den Zustand im Bette gantz anders befunden. Antwortet hierauf, sie hätte zum Haupte des Bettes den Trinck-Topff stehen gehabt. Gestehet übrigens anbey, daß sie den 28. Martii frühe in dem Stalle, und ferner durch die Stall-Thüre herausser, auf dem Miste, am Mühlgraben, bey der Mühlen, gewesen, spricht aber, sie habe daselbsten s. v. ihre Nothdurfft gethan, sey auch ganz zum Mühlgraben hinan nicht kommen. Will das gefundene Kind durchaus nicht vor das ihrige erkennen.

Recedit der Schöpse Schneck Wilhelm Reuter, Act. jur.

Es könnte wol iemand anders, spricht sie, solches Kind auf ihren Schein dahin geworfen haben, weiln die Rede von ihr gangen, daß sie ein Kind gehabt, und schwanger gewesen. Ihr wird vorgehalten, wie sie bey Ankunfft des Stadt-Knechts sagen können, sie wüste wol, was sie im Amte solle, wüste sich aber sicher, und könte wol eine andere auf ihren Schlag das Kind in den Mühlgraben geworffen haben, da ihr doch vorhero niemand gesaget, daß das Kind im Mühlgraben gefunden worden, iedoch hergegen negiret sie nur gedachte vorgehaltene Reden geführet zu haben, negiret auch die übrigen von dem Stadt-Knechte und dessen Bruder beschworne Reden und Antwort, ia, wie alles schon geschehen war, geführet zu haben, und bleibet bey dieser ihrer Aussage, so ihr von Wort zu Wort nochmals vorgelesen, beständigst, und ungeachtet ihre leztgedachte Reden der Stadt-Knecht und dessen Bruder, so deswegen vorgelassen, in faciem sagen, bleibt sie doch bey dem Leugnen, spricht aber endlichen, wäre es geschehen, so wüste sie es nicht, wäre damals in grosser Angst gewesen. So nachrichtlich anhero registriret. ut s.

Wilhelm Reuter *Act. jur.*

Hierauf

Hierauf

resolviret der Herr Amtmann, die Haltaussin wegen ihres Verdachtes und dennoch beständigen Läugnens, durch die herbey geruffene geschworne Wehe-Mutter, Catharina Krebserin, in geheim besichtigen zu lassen, zu welchem Ende sich diese Wehe-Mutter mit der Haltaussin in ein besonderes Zimmer verfügen muß, und nachdrücklich bedeutet wird, alles verschwiegen und bey sich zu behalten.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Kurtz darauf

Eodem

berichtet die Wehe-Mutter,

Catharina Krebserin,

Praes. Herrn Amtmanns, des Richters und beyder Schöppen. Wilhelm Reuter, Act. jur.

sie habe bey der Besichtigung gefunden, daß die Victoria Haltaussin nur vor kurtzer Zeit ein Kind gehabt, und hätte sie bis dato noch die klare Milch in ihren Brüsten, es sey gewis, und ausser allem Zweifel, daß sie ein Kind vor kurtzer Zeit gehabt, die Brüste wären noch ganz knodericht, könte solches, wenn es verlanget würde, alle Tage beschwören. ut s.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

worauf bey so vielen starcken Verdacht resolviret wurde, Victoria Haltaussin zu dem Stadt-Knecht zu setzen, zumalen sie ein lediges Mensch, welche nichts zu verlieren habe. Dahero dem Stadt-Knechte solches eröffnet, welcher sie mit sich hinweg genommen, und nunmehro die Acta nach Rechtl. Erkänntniß zu senden, beschlossen worden.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Den 1. May 1754.

sendet der Herr Amts-Physicus den Sections-Bericht ins Amt, welcher denn gehorig praesentiret und ad Acta genommen worden.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Auf des Herrn Amtmanns zu N. Herrn Friederich Engermanns, an uns Endes unterschriebene ergangene schrifftliche Requisition, haben wir heutigen Tages daselbsten die Section eines aus dem Mühlgraben aufgehobenen Kindes vorgenommen, welches wir anders nicht, als ein Sceleton infantile angetroffen, an welchem

1) alles Fleisch am ganzen Leibe, von oben bis unten, bis auf die Haut und Nägel denen Zehen und Fingern, als in partibus extremis, vermuthlich von Fischen, indem es gantzer 4. Wochen lang in gedachtem Mühlgraben soll gelegen haben, verzehret gewesen.

2) war in ventre supremo, und zwar in occipite lateris dextri, ein Loch, in der Länge anderthalb Zoll, in der Breite aber beynahe 1. Zoll, zu sehen, woselbst das cranium zerschmettert. Neben diesem wurde

3) unterwerts fernerweit ein kleiner Riß, oder Fractur, etwa zwo starcker Strohhalmen groß angemercket.

4) war bey dem grossen Loche, unter der sutura lambdoidea, in dura meninge, ein Loch eines Dreyers groß zu sehen. Ferner observirte man

5) daß das Gehirn in beyden Kammern der Hirnschaale vom Wasser niedergesuncken, und zerflossen; Jedoch war in der lincken Kammer das Gehirn blutiger und röthlicher anzusehen.

6) die

6) die vertebrae cervicis waren zerknickt.

7) die Medullam spinalem sahe man zwar unverletzet, die membranam aber derselben durch und durch, von oben bis unten aus, röthlich und blutig.

8) war pia mater gantz verzehret, bis auf was weniges, so in der lincken Kammer noch observiret worden.

Ob nun wol bey diesem Sceleto infantili, indem alles Fleisch und Viscera daran verfaulet und verzehret gewesen, ob es todt oder lebendig auf die Welt kommen sey? Oder, wenn diesem also, ob es mit Vorsatz und Gewalt von der Mutter getödtet und umgebracht, sey in das Wasser geworffen worden? etwas schweres zu urtheilen ist; So erscheinet dennoch verdächtig zu seyn, daß die membrana spinalis medullae, wie auch das Gehirn in der lincken Kammer, röthlich und blutig ist observiret worden, welches aber sonst nicht zu spühren gewesen, wenn das Kind todt wäre auf die Welt gekommen, da das Blut mehr schwärtzlich als röthlich würde geschienen haben. Demnach stehet man dißfalls bey sich an, etwas gewisses zu statuiren. Ob aber das Kind mit Gewalt und vorsetzlich sey getödtet worden? könte wol, weiln das cranium zerschmettert, und das Genicke zerknicket, einigen Umstand und Nachdencken geben; iedoch dürffte solches auch durch andere occasion erfolget seyn. Welches alles zur fernern reiflichen Ueberlegung der Hochlöbl. Medicinischen Facultät wollen überlassen haben. Dieses haben also attestiren sollen, N. den 30. April 1754.

Tobias *Seisser*, D. Amts-*Physicus*.

Eberhard Mannert, verpflichteter Amts-*Chirurgus*.

Re-

Registratura
Den 1. May 1754.

Als eben die Acta nach rechtlichem Erkänntniß gesendet, und zu dem Ende die Urthels-Frage verfertiget werden sollen, lässet sich die inhafftirte

Victoria Haltaussin

durch den Stadt-Knecht melden, sie wolte etwas vorbringen. Da denn so fort nach denen Gerichts-Personen geschicket, und der Stadt-Knecht beordert worden, nach derer Gerichten Ankunfft selbige ins Amt zu bringen. Von denen Gerichten kommet der Richter, samt dem einen Schöppen, Veitel; der andere Schöppe aber ist nach Bericht des Stadt-Knechts, über Feld gewesen, worauf die Haltaussin in die Amtsstube gebracht worden, welche gleich beym Eintritte anfänget: Nun, Herr Amtmann, will ich meine Sünde bekennen, es gehe mir, wie der liebe Gott wolle, soll ich vor einen andern büssen.

Praes. Herrn Amtmanns, auch des Richters und Schöppens Veitel, abs. Schneck. Wilhelm Reuter, Act. jur.

Wird gefraget, was sie hierdurch meyne, antwortet, sie meyne des N. Pfarrers vorigen Informatorem A. H. indem dieser unterschiedener malen sich mit ihr fleischl. vermischet, als das erstemal im Pfarrhause, Abends auf der Treppe, zu Anfang Jun. 1753. da sie vom Feld heim kame, hernach etliche Tage darauf wieder in seiner Stube, als sie ihm auskehren wollen, aufm Stuhle. Nachgehends in seinem Bette etlichemahlen, so bis in den Winter hinein gewähret, da sie denn die Zeiten überall selbsten nicht angeben könnte. Er habe sie dazu verführet, und immer geschworen, daß es ihr nicht schaden solte; daher sie auch schwanger zu seyn ihr nicht einbilden können. Der Informator habe nunmehro zu D. einen Dienst bekommen,

hät-

hätte ihn also nicht gerne angeben wollen, und dahero bisher solches verleugnet. Von diesem habe sie das Kind bekommen, sonsten mit niemanden zu thun gehabt. Agnosciret das ehe gestern in dem Mühlgraben gefundene Kind vor das ihrige, und gestehet, daß selbiges eben in der Nacht zwischen den 27. und 28. Martii dieses Jahres, da man es hernach frühe an ihrem Bette gewahr worden, zur Welt kommen, iedoch sey es nicht lebendig sondern todt gebohren, und habe sie vorhero nicht gedacht, noch gewußt, daß sie ein Kind bekommen würde, so iählinge wäre es damit zugegangen, ob es nun etwa von dem Schröpffen und der Floh-Asche, oder vom Knoblauch, oder eingenommenen vielen häufigen Wein und Brantewein, todt zur Welt kommen, wisse sie nicht, iedoch hätte sie solche Sachen nicht deswegen eingenommen, sondern blos wegen Fiebers und verstopfften M. auch nicht gedacht, daß sie schwangern Leibes, das Kind habe sie gegen Morgen bekommen, nur eine viertel Stunde vorhero, als sie eben von dem Müller aufzustehen geruffen worden. Es wäre ihr im Schlafe vorkommen, als wenn sie ihre M. wieder bekäme, dabey ihr ganz angst und heiß worden, endlich sey sie darüber erwachet, und ehe sie sich es versehen, habe sie das Kind bekommen. Als sie es nun bekommen, hätte sie selbiges hin und wieder befühlet, aber kein Leben gespüret. Das eine Beinigen wäre wie dicke, das andere aber ganz schwach und welck anzufühlen gewesen, und, da sie an dem Mund gefühlet, wäre ihr vorkommen, als wenn gar die Unter-Leffze fehlete, die Ober-Leffze aber ganz lappe anzufühlen gewesen, und gleich hätte der Müller geruffen, daß sie aufstehen solle, da es denn noch gantz finster gewesen. Sie habe das Kind in ein schwartzes Hemde einge-

wickelt, und indem sie aufgestanden, selbiges in den Stall in die Krippe geleget. Hätte sodenn eine Oel-Lampe genommen, selbige bey einem Mahl-Gaste angezündet, und sey damit in den Stall gangen: da sie denn das Kind beleuchtet, und mit mehrern befunden, daß es gar kein Leben gehabt, sondern todt, auch das eine Beinigen dicke, das andere klein und welck, der Mund aber also beschaffen gewesen, als wenn die Unter-Leffze fast gar gemangelt; hätte wie ein Knäbgen ausgesehen, hätte das Kind gerne auf den Sack-Boden schaffen und ins Heu so lange verstecken wollen, bis sie Gelegenheit gesehen, solches auf dem Gottes-Acker zu N. wo die eine Thür immer aufstünde, heimlich zu begraben, aber wegen der vielen Leute, so in der Mühle stets um sie gewesen, hätte sie solches nicht zu Wercke richten können. Daher sie endlich das Kind aus dem Hemde wieder heraus genommen, und solches durch den Stall in den Mühlgraben, worinnen es gefunden, getragen, iedoch drüben auf der andern Seite hinein geleget, da sie um das blosse nackigte Kind ein grünes halbseidenes Bändgen, so sie um ihr Bein gehabt, herum gebunden, und mit selbigem das Kind an einen Wiederhacken angehangen, damit es nicht observiret werden, sondern so lange hängen bleiben solle, bis sie Gelegenheit gesehen, solches zu N. heimlich zu begraben; habe es zu dem Ende nachhero wol 3mal wieder gesuchet, aber nicht finden können, habe keine Hand an das Kind geleget, wolte wünschen, daß das Kind gelebet hätte, so hätte sie sich auch gescheuet, ihre Schande zu bekennen, und sonderlich vor ihren Eltern gefürchtet. Es sey niemand bey ihr in der Kammer gewesen, als sie das Kind bekommen, sie habe das Kind hingetragen, wie sie es bekommen, und nicht gesaubert.

Quae-

Quaesita, warum sie die Schwangerschaft so sehr verheimlichet, und verleugnet, da sie doch gewußt, daß der Informator A. H. mit ihr zu thun gehabt, und ob nicht von selbiger Zeit an sich die M. verlohren? Resp. Ja, von der Zeit an, da sie zum andern male mit ihm zu thun gehabt, hätten sich die M. verlohren, welche sie nicht eher wieder bekommen, denn da sie das Kind gebohren; habe aber doch nicht gedacht, daß solches von dem Beyschlaff wäre, sondern gemeynet, daß es etwa von warmen Brodte herkäme; dahero sie sich durch Geständniß nicht gerne selbst zur Hure machen wollen, sie habe ihr niemalen im Sinn kommen lassen, das Kind wegzubringen, oder einiges Leid selbigem zuzufügen, habe auch nicht das geringste in ihrem Leibe von dem Kinde, dessen Regung oder Leben gespüret. Die ganze Zeit über habe ihr nichts gefehlet, ausser daß die M. weggeblieben, und sie leztens mit dem Fieber überfallen worden, Gott wisse, daß sie an dem Tode des Kindes keine Schuld habe. Weinet, und bleibt beständigst dabey, daß das Kind todt zur Welt kommen, und kein Leben gehabt habe, hätte es gelebet, spricht sie, würde sie nimmermehr über ihr Hertze haben bringen können, es sterben zu lassen. Aber, da es todt gewesen, hätte sie es gerne begraben, und die Schande vermeiden wollen, sonsten, wenn das Kind gelebet, sie es ohnfehlbar angezeiget haben wolte. Ja sie hätte vorhero ihre Schwangerschaft nicht einmal leugnen, sondern gleich bekennen wollen, wenn sie nur gedacht hätte, daß sie schwanger wäre, welches sie aber ihr gar nicht eingebildet. Wie sie denn, als ihr diese Aussage von Wort zu Wort wieder vorgelesen, dabey verblieben, und darauf zu dem Stadt-

Knecht gebracht, auch nunmehro, sie leidlich zu schliessen, angeordnet worden. ut s.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

P. P.

Urthels-Frage.

Denenselben übersende beykommende Acta oder Registraturen, mit dienstergebenster Bitte, solche zu perlustriren, und, was darinnen Rechtens, oder wie weiter zu verfahren, mich in einem verschlossenen Urthel zu belehren, der ich allstets verharre,

N. den 3. Maii 1754.

Meiner ꝛc.

Dienstergebenster
Friederich Engermann.

Ad
CAP. III.
N. II.

Registratura.

N. den 13. May 1754.

Als dato gegenwärtige Acta mit dem Urthel eingelauffen, und der Herr Amtmann, als blosser administrator iurisdictionis, Bedencken getragen, solches vor sich zu eröffnen, ist auf dessen Veranlassung zur Einsendung des Urthels so fort folgender Bericht abgefasset worden.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

P. P.

ad Regem.

Ew. Königl. Maiest. kan allerunterthänigst nicht verhalten, welcher Gestalt sich vor hiesigem Amte eine gewisse Dienst-Magd, Namens Victoria Haltaussin, in puncto infanticidii

sini-

einiger Verdacht hervor gethan, und nicht allein das Kind würcklich in einem Mühlgraben gefunden und seciret, sondern auch gedachte Magd, welche sich endlichen nach vorherigem Leugnen zum Kinde bekennet hat, doch daß es todt gebohren sey, vorschützen will, gefänglich eingezogen worden. Wie nun nach beschehener Untersuchung der Sachen ich die Acta nach rechtlichem Erkäntniß versendet habe, und beykommendes Urthel eingelauffen, solches aber, als ein blosser Diener vor mich zu eröffnen, billig Bedencken trage; also habe selbiges nebst denen Acten, und diesem meinem allerunterthänigsten Berichte einsenden, und was Ew. Königl. Maiest. in der Sache allergnädigst anbefehlen werden, allergehorsamst erwarten sollen, in treuester Devotion Lebenszeit verharrende

Ew. Königl. Maiest. ꝛc.

N. den 13. Maii 1754.

allerunterthänigster, allergehorsamster
pflichtschuldigster
Friederich Engermann.

Folget Befehl, dem gesprochenen Urthel nachzugehen, und wird das Urthel eröffnet cum Actis remittiret.

P. P.

Urthel.

Als derselbe uns gehaltene gerichtliche Registraturen, samt andern, wider Victoria Haltaussin ergangenen Acten, zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen. Demnach sprechen wir ꝛc. darauf vor Recht, daß wider Victoria Haltaussin mit der Inquisition zu verfahren, und selbige auf Articul, welche zu dem Ende abzufassen, zu vernehmen, worauf, und wenn Inquisitin mit ihrer Defension gehöret wor-

worden, der Bestrafung halber, oder sonsten, ferner ergehet, was Recht ist. V. R. W. Urkundlich ꝛc. N. N.

Registratura.

N. den 3. Junii 1754.

Nachdem nun vorstehendes Urthel zurück kommen, und darinnen der inhafftirten Victoria Haltaussin die Special-Inquisition zuerkannt worden; So ist selbige dato an Amts-Stelle gebracht, ihr der Innhalt des Urthels eröffnet, und wie sie zur Antwort parat gewesen, also zuförderst die summarische Vernehmung so fort nochmaln vorgenommen, auch gedachte Haltaussin von dem Herrn Amtmann bedeutet worden, alles umständlichen selbsten zu erzehlen, wie es mit ihrer Schwängerung und des Kindes Tode eigentlich zugegangen, und allenthalben nur gleich so fort die Wahrheit zu sagen.

Praes. Herrn Amtmanns, wie auch des Richters, Martin Groskopf, und beyder Schöppen, Beitel, Schneck, Wilhelm Reuter, Act. jur.

Victoria Haltaussin,

ihres Alters etliche 20. Jahr, erzehlet hierauf die Sache folgender Gestalt: Nachdem sie von Jugend auf gedienet, und zwar anfänglichen bey Martin Haltauß zu N. nachgehends zu N. dann zu N. ferner aber nach N. in die Mühle, weiter von dar nach N. zu Peter Vorgel, und endlichen zum Priester nach N. in den Dienst gezogen wäre, die Zeiten, wenn sie eigentlich zu ieden hingezogen, und wie lange sie da gewesen, könne sie nicht so genau angeben, ausser dieses wisse sie sich zu erinnern, daß sie am Weynachten 1752. zum Priester nach N. gezogen, und ein Jahr lang bey selbigem gewesen, so sey geschehen, daß, da sie des Priesters Informatori, A. H. währender Dienst-Zeit einheitzen und das Bette machen müssen, dieser Informator ihr endlichen Unzucht zugemuthet, auch würcklichen sich mit ihr zu unterschiedenen malen fleischlich vermischet,

schet, insonderheit sey dergleichen Beyschlaff oder fleischliche Vermischung zum erstenmale im Pfarrhause, Abends auf der Treppen, und zwar zu Anfang des Monats Junii 1753. da sie eben vom Feld heim kame, erfolget, indem sie gleich Holtz hinauf getragen, des andern Morgens frühe darmit einzuheitzen, indem sey der Informator, als er sie gehöret, heran kommen, habe sie auf der Treppe, da sie eben zurücke gangen, eingeholet, und darzu beredet. Etliche Tage darauf, da sie bey ihm ausgekehret, hätte er sich mit ihr herum gezeckert, endlichen sie auf einen Stuhl niedergesetzet, entblösset, und sich wiederum mit ihr fleischlichen vermischet. Nach diesem, so wol ein 8. Tage darauf, wo nicht länger gewesen, habe er sie gar in sein Bette nieder geworfen, und seinen Willen mit ihr vollbracht, auch auf diese Art es immer weiter, bis in den Winter hinein mit ihr so getrieben, da er denn endlichen gar weg gekommen, und zu D. einen Dienst erhalten, woselbst er auch nunmehro verheyrathet wäre. Und hätten sie so oft miteinander Unzucht getrieben, daß sie selbsten nicht die eigentliche Zeit überall angeben könte, auch habe der Informator iedesmal seinen S. in ihren Leib lauffen lassen, und sey sie von ihm, ach dem bösen Kerl! (spricht Inquisitin und weinet) verführet worden. Er habe ihr zwar weder Ehe versprochen, noch etwas gegeben, aber doch immer ihr die Unfläterey angetragen und geschworen, daß es ihr nicht schaden solte. Da nun nachhero um Weynachten 1753. ihre Dienstzeit bey dem Pfarrer ausgewesen, und sie nicht länger allda bleiben mögen, wäre sie gesonnen gewesen, wieder zu ihrem vorigen Dienst-Herrn nach N. zu ziehen. Es hätte sie aber der Müller allhier so geplaget, daß sie zu ihm in die Mühle ziehen

solle,

solle, so endlichen, ohngefehr 5. Wochen nach Weynachten, und also mense Febr. 1754. geschehen. Sie hätte nicht gewust, noch vermeynet, daß sie schwanger wäre, weil sich der Kerl, nemlich der Informator, immer so schrecklich verschworen, daß er ihr nicht schaden solte. Denn ohwol um selbige Zeit, da sie mit ihm zu thun gehabt, ihre M. aussen geblieben, sie auch ganz krängklich worden, und deswegen, da sie am Weynachten 1753. von dem N. Pfarrer abgezogen, in die 5. Wochen lang sich bey ihrer Mutter zu N. aufgehalten, ehe sie bey dem Müller allhier, in die Mühle angezogen; So hätte sie doch bey sich gedacht, es käme solches von dem damals gehabten Fieber und denen aussengebliebenen M. her. Dahero sie auch endlichen am 27. Martii 1754. zu N. in der Baderey geschröpffet. Item, selbigen Abend Knoblauch, Floh-Asche und Pfeffer eingenommen, und darbey Wein und Brantewein getruncken, in Meynung, damit dem Fieber zu steuern, und ihre M. zu befördern. Denn als sie nach dem Schröpffen aus der N. Baderey zurück gangen, habe ihr unterweges eine Frau begegnet, wer dieselbe gewesen, wisse sie nicht, habe sie auch disfalls nicht gefraget, noch sonsten gekennet. Diese Frau habe Inquisitin gefraget, ob sie nicht etwa was stricken liesse, sie, die fremde Frau, möchte gerne Arbeit haben. Und indem sie so miteinander geredet, habe gedachte Frau die Inquisitin ferner gefraget, wo sie denn gewesen? da nun hierauf Inquisitin derselben ihre Noth geklaget, so hätte eben diese Frau ihr solchen Rath gegeben, und darauf habe sie solche Dinge aus keiner andern, als nur gedachten Ursache, nemlichen ihrem Fieber und M. zu helffen, eingenommen, nicht aber ihr einige Schwangerschafft eingebildet. Als aber in der darauf folgen-

den

den Nacht zwischen den 27. und 28. Martii 1754. ihr im Schlaff vorkommen, als wenn sie ihre M. wieder bekäme, und sie endlichen, da sie sonsten damals sehr starck geschlaffen, darüber erwachet, habe sie, ehe sie sichs versehen, das Kind bekommen, so gegen Morgen geschehen, etwa eine Viertel-Stunde vorhero, als eben der Müller kurtz darauf geruffen, daß sie aufstehen solle, doch wäre es noch finster, Inquisitin auch in der Kammer alleine gewesen. Das Kind hätte sie, so bald es gebohren, mit der Hand hin und wieder im finstern befühlet, aber an selbigem gar kein Leben verspühret, vielmehr empfunden, daß das eine Beinigen gantz dicke, das andre aber schwach und welck anzufühlen gewesen. Ja, da sie den Mund begriffen, wäre ihr vorkommen, als wenn gar die Unter-Leffze gemangelt hätte, und die Ober-Leffze wäre ganz lappe anzufühlen gewesen. Indem nun der Müller geruffen, aufzustehen, habe sie das Kind in ein schwarzes Hemde gewickelt, so fort in die Stall-Krippe geleget, nach diesem erst eine Oel-Lampe angezündet, und das Kind in der Krippen beleuchtet, da sie denn dessen Beine und Leffzen eben so, wie ihr vorhero gedeuchtet, befunden, auch wahrgenommen, daß es ein Knäbgen, übrigens aber kein Leben gehabt, sondern todt gewesen. Nun hätte sie zwar sothanes Kind auf den Gottes-Acker zu N. heimlich zu begraben gedacht, weil dorten immer die eine Thüre aufstünde, und es dahero inzwischen auf den Sack-Boden schaffen, und daselbst bis zur ereignenden Gelegenheit, ins Heu verstecken wollen; Allein es habe der Mühl-Junge droben Holtz gehacket, und sie dadurch an ihrem Vorhaben gehindert, dahero sie das Kind aus dem Hemde heraus genommen, und solches durch den Stall in den Mühlgraben getragen, auch mit einem

halbseidenen Strumpff-Bändgen an einen Widerhacken des Tannenreisses, zu dem Ende an- und in den Mühlgraben gehangen, damit sie es bey ereignender Gelegenheit wieder holen, und auf den N. allernechst gelegenen Kirchhof, annoch begraben könne, wüste aber nicht, ob das Bändgen etwa nachhero gerissen, oder verfaulet seyn möchte: Denn sie habe das Kind etlichemal nach diesem wieder gesuchet, aber nicht finden können, bis es leztens am 3. Maii endlichen gefunden, gerichtlich aufgehoben, und seciret worden. Inquisitin bekennet sich also zu solchem Kinde, und agnosciret es vor das Ihrige, bleibet dabey, daß das Kind todt gebohren, und gar nicht lebendig zur Welt kommen. Spricht: Sie wolte, daß sie zur Erden versincke, wenn sie an des Kindes Tode einige Schuld habe, welches ihr der Herr Amtmann verweiset, weil niemand dergleichen Vermessung von ihr verlanget, sondern sie nur sonsten die Wahrheit zu sagen habe. Ihr wird anbey auch zu Gemüthe geführet, daß, wenn die Sache anders beschaffen, sie nur lieber alles reine, und frey heraus bekennen möchte, indem ihre Aufführung in dieser Sache so beschaffen sey, daß man ihr dergleichen Vorgeben nicht so leicht glauben dürffte, da sie ia theils nicht Ursache gehabt, so wol vor, als nach der Geburth, ihre Schwängerung so hartnäckigt zu verläugnen, nachdem sie deren nicht nur aus so vielfältigen eingeräumten Beyschlaffe, sondern auch Vorhaltung so vieler Leute und ihrer eigenen Mutter schon vor der Niederkunfft, geschweige nachhero, gnugsam versichert gewesen, theils auch nicht alleine gebohren, geschweige das Kind nach der Geburt verhehlet, und dergleichen proceduren damit vorgenommen haben würde, wenn es darmit richtig zugegangen. Dahero ihr ernstlich zugere-

geredet wird, rund und frey heraus zu bekennen, wie es mit dem Tode des Kindes zugegangen. Inquisitin aber spricht, das wisse sie nicht, sie sey unschuldig, und wolle darauf leben und sterben. Sie habe auch nicht das geringste in ihrem Leibe von dem Kinde und dessen Regung oder Leben, gespüret, bleibet bey dieser ihrer Aussage, so ihr von Wort zu Wort nochmalen wieder vorgelesen worden, durchgehends beständigst, und ist darauf wiederum in custodiam gebracht worden, so alles nachrichtlichen anhero registriret, ut s.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

N. den 5. Junii 1754.

Praes. Hrn. Amtmann Engermanns, sowol des Richters Martin Groskopf und beeder Schöppen Veitel und Schnecks. Wil. Reuter, Act. ju.

Dato ist ferner auch nunmehro zu Vernehmung über die Inquisitional-Articul geschritten, und zu dem Ende die inhafftirte

Victoria Haltaussin

ex custodia an Amts-Stelle gebracht worden, welche denn über solche, zu dem Ende vorher schon abgefassete Inquisitional-Articul ihre Antwort gethan, wie folget:

Articuli inquisitionales.	Responsio ad Articulos.
1.	1.
Wie Inquisitin heisse?	Sie heisse Victoria Haltaußin.
2.	2.
Wie alt Inquisitin?	Etwa 23. oder 24. Jahr, wo nicht drüber.
3.	3.
Wer ihre Eltern?	Ihr Vater heisse Michel Haltauß, und sey ein Taglöhner zu N. die Mutter heisse Catharina, eine

gebohrne Zangin, aus dem Dorfe N.

4.

Wo Inquisitin sich bishero aufgehalten?

4.

Sie habe hin und wieder gedienet, sey leztens vorm Jahre beym N. Priester in Diensten gewesen, und heuer beym hiesigen Müller angezogen.

5.

Ob Inquisitin verehlicht oder noch im ledigen Stande lebe?

5.

Sie sey annoch ein lediges Mensch, so keinen Mann habe.

6.

Ob Inquisitin A. H. gekennet?

6.

Ja, freylich habe sie ihn gekennet.

7.

Ob nicht Inquisitin sich mit diesem A. H. fleischlich vermischet?

7.

Ja, und weinet hierbey.

8.

Wie ofte solches geschehen?

8.

Es sey ofte geschehen, daß sie nicht alles sagen, oder sich erinnern könte.

9.

Wenn es iedesmal geschehen?

9.

Das erstemal wäre es zu Ausgang des Junii 1753. geschehen, etwa 8. Tage darauf wieder, hernach immer so weiter, bis in den Winter hinein, sie wüste selbst nicht mehr, wenn? oder wie ofte? es geschehen.

10.

Wo es geschehen?

10.

Es sey allemal auf der Pfarre zu N. woselbsten Inquisitin damals vor Magd gedienet, und A. H. Informator gewesen, und zwar das erste-

erstemal auf der Treppen, das anderemal in des A. H. Stube auf einem Stuhl, und dann immer in dessen Bette, geschehen.

11.

Ob Inquisitin darvon schwanger worden?

Ja.

12.

Woran denn Inquisitin die Schwängerung gemercket?

Sie habe nicht eher gewust, daß sie geschwängert, als bis sie das Kind bekommen.

13.

Ob nicht nach solchem Beyschlaf ihre M. aussen geblieben?

Ja.

14.

Ob nicht ihr Leib sehr dicke und ungestalt worden?

Ja.

15.

Ob nicht daher Inquisitin wol gemercket, daß sie schwanger?

Ach nein, das habe sie nicht gedacht.

16.

Ob nicht Inquisitin endlichen gantz kränklich worden.

Ja, das sey wahr.

17.

Ob Inquisitin iemanden entdecket gehabt, daß sie sich mit A. H. fleischlich vermischet?

Nein.

18.

Ob solches vor ihrer Niederkunfft geschehen?

Nein.

19.

Wenn es geschehen?

Cessat.

20.

Gegen wem es geschehen?

Cessat.

21.

Bey was vor Gelegenheit es geschehen, daß Inquisitin solches vertrauet? Inquisitin soll es erzehlen.

21.

Cessat.

22.

Ob nicht die Leute davon geredet, daß Inquisitin schwanger.

22.

Ja, die Leute hätten darvon geredet, iedoch ihr es nicht unter Augen gesaget, ausser was die Elisabetha Hannsdampfin gethan habe.

23.

Ob nicht lange vor ihrer Niederkunft schon davon geredet worden?

23.

Ja, das sey wahr.

24.

Ob nicht solches der Inquisitin so gar unter Augen gesaget worden?

24.

Bloß nur Elisabetha Hansdampfin habe solches gethan.

25.

Wer solches gethan habe?

25.

Niemand, als Elisabetha Hansdampfin.

26.

Ob nicht insonderheit Elisabetha Hannsdampfin ihr solches unter Augen gesaget?

26.

Ja.

27.

Und also Inquisitin schon vor ihrer Niederkunft gar wol gewust, daß sie schwanger sey?

27.

Je nun, sie hätte es doch nicht recht gewust, habe auch, da ihr Elisabetha Hannsdampfin solches unter Augen gesaget, nichts darauf geantwortet.

28.

28.
Ob denn Inquisitin endlich darauf, daß sie schwanger sey, gestanden habe?

28.
Nein.

29.
Ob nicht Inquisitin ihre Schwangerschafft immerfort geleugnet?

29.
Ja, das sey wahr.

30.
Warum sie denn solches gethan, da ihr doch ein anders unter Augen gesaget worden?

30.
Je nun, hätte ihr doch ausser Elisabetha Hannsdampfin, niemand was vorgehalten.

31.
Ob nicht Inquisitin solches zu zu dem Ende gethan, daß sie die Leibes-Frucht auf die Seite bringen möchte?

31.
Nein, deswegen nicht?

32.
Was vor Anschläge denn sie darzu gehabt?

32.
Ganz keine.

33.
Wie sie denn auf solche Anschläge kommen?

33.
Cessat.

34.
Ob denn nicht Inquisitin ihre Schwangerschafft A. H. offenbaret habe?

34.
Nein, gar nicht.

35.
Ob nicht Inquisitin sich beständig vor eine Jungfer ausgegeben?

35.
Ja, das wäre wahr.

36.
Ob nicht Inquisitin wegen ihres elenden Zustandes und bleichen Ge-

36.
Ja.

37.

sichtes vorgeschützet, daß sie mit dem Fieber behafftet?

37.

Dieser Vorwand aber nur erdichtet gewesen.?

37.

Nein, sie habe würcklichen das Fieber gehabt.

38.

Inquisitin auch wegen ihres dicken Leibes vorgeschützet, daß solcher von denen zurück gebliebenen M. herrühre?

38.

Ja.

39.

Ob nicht aber Inquisitin es weit anders, und besser gewust habe?

39.

Nein, Herr Amtmann, ich habe nicht gedacht, daß es so weit mit mir sey, sonsten wäre ich heime geblieben, und hätte mich nicht einmal vermiethet.

40.

Ob nicht Inquisitin zwischen dem 27. und 28. Martii 1754. würcklichen eines Kindes genesen?

40.

Ja, eben in selbiger Nacht habe sie das Kind bekommen.

41.

Ob es ein Knäblein oder Mägdlein gewesen?

41.

Wäre ein Knäblein gewesen.

42.

Um welche Zeit sie das Kind bekommen?

42.

Früh morgens, da es gleich darauf Tag worden.

43.

Auch wo Inquisitin das Kind bekommen?

43.

In der Mühlen, in ihrem eigenen Bette.

44.

Ob der Inquisitin die Geburt schwehr, oder leicht ankommen?

44.

Freylich wäre ihr solche schwer ankommen, wie denn selbst der Müller sich in N. solle haben vernehmen

nehmen lassen, daß Inquisitin sehr gewinselt, so wol im Bette, als vorher schon in der Küche, ehe sie zu Bette gangen.

Quaesita, Gegen wem denn der Müller dergleichen Reden zu N. geführet haben solle?
Resp. Das wisse sie selbsten nicht.

45.
Ob iemand dabey gewesen, als Inquisitin das Kind gebohren?

45.
Nein.

46.
Wer denn dabey gewesen?

46.
Niemand.

47.
Oder warum sie denn niemanden darzu genommen?

47.
Sie hätte nicht vermeinet, daß sie ein Kind bekommen werde.

48.
Ob denn Inquisitin, als sie das Kind bekommen, in der Mühlen Lerm gemachet?

48.
Nein, das habe sie auch nicht gethan.

49.
Warum sie denn solches unterlassen?

49.
Als sie das Kind einmal gehabt, hätte sie lieber ihre Schande verbergen wollen.

50.
Wie nahe Müllers neben ihr gelegen?

50.
Gleich dichte an ihrer Cammer, so, daß nur eine Wand darzwischen gewesen?

51.
Ob nicht Inquisitin selbige leichtlich ruffen, oder heraus klopffen können.

51.
Ja, das hätte sie wol thun können, aber sie hätte starck geschlaffen, und hernach gleich das Kind bekommen.

52.

Ob nicht Inquisitin solchemnach gestehen müste, daß sie vorsetzlich solches unterlassen?

52.

Ja, sie hätte sich der Schande gefürchtet.

53.

Aus was vor Ursachen solches geschehen?

53.

Daß ihre Schande verborgen bleiben sollen.

54.

Ob nicht Inquisitin solches darum gethan, weil sie das Kind auf die Seite schaffen wollen?

54.

Ja, doch wäre es ein todtes Kind gewesen.

55.

Woher es denn erfolget, daß sie so unvermuthet das Kind bekommen?

55.

Das wisse sie nicht.

56.

Ob nicht Inquisitin Abends vorhero allerhand Sachen eingenommen?

56.

Ja, das sey wahr.

57.

Was es denn eigentlich gewesen?

57.

Es wäre Knoblauch, Floh-Asche, und Pfeffer gewesen.

58.

Ob es nicht Floh-Asche, Pfeffer, und Knoblauch gewesen.

58.

Ja, dieses alles habe sie Abends vorher eingenommen.

59.

Und Inquisitin darbey Wein und Brandtwein getruncken?

59.

Ja.

60.

Ob nicht Inquisitin auch eben selbigen Tages zu N. geschröpffet?

60.

Ja.

61.

Wie viel Köpffe sie ihr setzen lassen?

61.

Sie habe ihr 12. Köpffe setzen lassen.

62.

62.
Und wo eigentlich?

63.
Warum denn Inquisitin so starck geschröpffet?

64.
Und die Floh-Asche, samt Pfeffer und Knoblauch, eingenommen?

65.
Ob es nicht in der Meinung geschehen, die Frucht auf solche Art abzutreiben?

66.
Oder gar zu tödten?

67.
Ob nicht Inquisitin gestehen müsse, daß das Kind lebendig gewesen?

68.
Und woraus sie eigentlich des Lebens versichert?

69.
Ob sie nicht das Kind ertödtet?

70.
Auf was Art und Weise solches geschehen?

62.
Auf jeden Beine 3. auf jeden Arm 2. und 2. hinten auf dem Rücken.

63.
Ihre M. zu befördern, und das Fieber los zu werden.

64.
Wie sie schon gesagt hätte, das Fieber los zu werden, und ihre M. zu befördern.

65.
Ach nein.

66.
Ach nein, du lieber Gott! nein, das arme Würmgn hätte ich nicht todt machen mögn.

67.
Nein, es sei todt zur Welt kommen.

68.
Aus nichts, denn es wäre todt gewesen, und hätte sie nicht einmal vor der Geburt in ihrem Leibe einiges Leben verspüret.

69.
Ach nein.

70.
Sie habe es ia nicht getödtet, sondern das Kind sey todt zur Welt kommen.

Hier ist der Inquisitin beweglich zugeredet worden, die Wahrheit zu bekennen, und ihr nicht etwa mehr Ungelegenheit zuziehen. Sie bleibet aber dabey, daß das Kind todt gebohren, und sie nicht wisse, wie es ums Leben kommen sey.

71.

Warum nicht Inquisitin bey der Geburt sich einer Wehmutter bedienet?

71.

Sie hätte nicht gedacht, daß sie ein Kind bekommen würde.

72.

Oder sonst iemanden zu Hülffe genommen?

72.

Weilen sie sich des Kindes nicht versehen.

Hier wird ihr wiederum zugeredet, nur die Wahrheit zu sagen, und darneben vorgehalten, wie sie ia selbsten ad artic. praecel. 44. in resp. so viel zu verstehen gegeben, daß sie schon vohero, ehe sie sich niedergeleget, Wehe empfunden, und desvegen in der Küche, ehe sie zu Bette gegangen, gewinselt habe, hierüber auch nöthigenfalls der Müller leichtlichen abgehöret werden könte. Inquisitin aber antwortet, es habe sie freylich im Leibe geknippen, ehe sie zu Bette gegangen, sie hätte aber gedacht, es wäre von M. und denen eingenommenen Sachen.

73.

Ob nicht Inquisitin schon vohero, ehe sie sich niedergeleget, Wehen empfunden?

73.

Ja, sie habe aber damalen nicht gewust, was das Kneippen im Leibe bedeute.

74.

Warum sie nicht wenigst, da das Kind kommen, iemanden zur Hülffe geruffen?

74.

Sie hätte nicht gedacht, daß ein Kind daraus werden würde.

75.

Ob nicht Inquisitin also gantz heimlich gebohren, und niemanden

75.

Ja, das könne sie nicht leugnen.

bey

bey der Geburt zur Hülffe gezogen?

76.

Ob nicht gleichwolen Müllers gleich neben der Cammer gelegen, wo sie das Kind bekommen?

76.

Ja, es wäre nur eine Wand darzwischen, und hätten auf der einen Seiten Müllers, auf der andern aber Inquisitin, mit dem Kopffe dichte an der Wand, gelegen.

77.

Also dieselbigen leichtlich herzu zu ruffen, oder heraus zu pochen gewesen?

77.

Ja.

78.

Wo denn eigentlich Inquisitin das Kind bekommen?

78.

In ihrem Bette.

79.

Ob nicht so gar nach der Geburt Inquisitin das Kind verläugnet und verhöhlet?

79.

Ja.

80.

Ob nicht gleich folgenden Tages der Inquisitin, daß sie ein Kind bekommen, unter Augen gesaget?

80.

Ja.

81.

Solches auch ihr aus dem Zustande des Bettes gezeiget?

81.

Ja.

82.

Desgleichen aus dem jählings gefallenen dicken Leibe remonstriret?

82.

Ja.

83.

Und von unterschiedenen Wei-

83.

Ja.

bern unter Augen gesaget, und vorgehalten worden?

84.

Inquisitin aber beständigst geläugnet?

85.

Ob nicht der Inquisitin so gar ihre leibliche Mutter deswegen zugesetzet?

86.

Warum sie denn nicht zum wenigsten der Mutter die Warheit bekennet, und das Kind herbey geholet?

87.

Ob nicht aus diesen Umständen und beständigen Leugnen so viel erscheine, daß Inquisitin eines lebendigen Kindes genesen?

88.

Solches aber umgebracht?

89.

Und dahero die That ans Tages-Licht zu bringen sich gescheuet?

90.

Wo denn Inquisitin das Kind gelassen?

91.

Ob sie nicht selbiges in den Mühlgraben getragen?

84.

Ja, sie habe nicht gerne ihre Schande offenbaren wollen.

85.

Ja, es hätte auch Inquisitin der Mutter solches bekennen wollen, wenn nicht der Müller ein solches Spiel angefangen.

86.

Sie hätte es wol gerne der Mutter bekennet, aber es wären immer Leute da gewesen.

87.

Sie habe kein Leben an dem Kinde verspüret, noch weniger solches umgebracht.

88.

Nein.

89.

Nein, sondern sie habe nur ihre Schande zu bergen gesuchet.

90.

Sie hätte es, als sie aufgestanden, mit sich aus dem Bette genommen, und in die Stall-Krippe getragen.

91.

Ja.

92.

92.

Wenn solches geschehen?

92.

Kurz nach dem, da sie es gebohren gehabt, habe sie es dahin getragen.

93.

Warum sie denn das Kind ins Wasser getragen?

93.

Inquisitin habe nicht gewust, wo sie damit hin gesolt, hätte es aber nicht daselbst lassen, sondern wieder holen, und in geheim auf den Gottes-Acker zu N. begraben wollen.

94.

Ob es nicht zu dem Ende geschehen, damit das Kind vermordern?

94.

Nein.

95.

Oder von Fischen gefressen?

95.

Nein.

96.

Und also die That verborgen bleiben solle?

96.

Nein, deswegen nicht, sondern sie habe es nur da aufheben wollen, bis sie es begraben könne, und nicht etwa in den Mühlgraben versencket gehabt, sondern nur im Wasser unter dem Reise an ein Bändgen angehangen.

97.

Ob sie das Kind recht in den Mühlgraben versencket?

97.

Nein.

98.

Oder wie sie es sonsten darmit gemachet?

98.

Sie habe den Cörper an ein Bändgen nur ans Damm-Reis im Wasser angehangen gehabt.

99.

99.

Ob nicht eben dasienige Kind, so in dem Mühlgraben leztens gerichtlich aufgehoben worden, das Ihrige sey?

99.

Ja, das sey freylich wol ihr Kind.

100.

Warum denn nicht Inquisitin, da sie das Kind in dem Mühlgraben nur angehangen gehabt, solches herbey geholet, da ihre Mutter und andere Weiber ihr wegen des Kindes so starck zugesetzet?

100.

Inquisitin hätte es wol gerne herbey holen wollen, da das Wesen mit denen Weibern gewesen, wie sie denn, nachdem solch Wesen wol bis Mittag gewähret, sich würcklichen einmal weg geschlichen, und das Kind holen wollen, es sey aber nicht mehr zu finden gewesen, dahero sie es lieber verschwiegen, und beym leugnen geblieben. Ja sie wäre endlichen resolviret gewesen, es der Mutter alleine zu vertrauen, aber nachdem sie immer Leute um sich gehabt, wäre es unterblieben.

101.

Ob denn Inquisitin etwa nachhero, daß sie ein Kind gehabt, iemanden entdecket?

101.

Nein.

102.

Weme sie solches entdecket?

102.

Niemanden.

103.

Warum sie es nicht zum wenigsten der Mutter entdecket?

103.

Weilen sie sich hernach anders resolviret gehabt.

104.

Ob nicht Inquisitin noch vor Gerichte, da schon das Kind gefunden gewesen, alles geleugnet?

104.

Ja.

105.

105.

Und sich so gar deswegen besichtigen lassen.

105.

Ja.

106.

Warum sie denn so gar hartnäckig, daß sie ein Kind gehabt, verleugnet?

106.

Sie wisse selbst nicht, warum sie es gethan.

107.

Ob Inquisitin den Stadtknecht, Michel Bindfaden, kenne?

107.

Ja.

108.

Ob Inquisitin auch dessen Bruder, Stephel Bindfaden, kenne?

108.

Ja.

109.

Ob nicht ietztgedachte beyde Bindfaden Inquisitin in Arrest geführet?

109.

Ja.

110.

Ob nicht die Bindfaden ihr unter wegens vorgestellet, warum sie nicht lieber ihrer Mutter und andern Weibern die Wahrheit bekennet, da so viel Huren-Kinder ernähret würden?

110.

Ja, diese Rede hätten beyde Bindfaden geführet.

111.

Was denn Inquisitin darauf geantwortet?

111.

Sie habe gar nichts darauf geantwortet.

112.

Ob nicht Inquisitin darauf geantwortet: Ja, wie alles schon geschehen war?

112.

Wenn sie sterben solte, wüste sie nicht, ob sie diese Antwort gegeben.

113.

Was denn Inquisitin dadurch gemeinet?

113.

Wüste sie doch nicht einmal, daß sie dergleichen Antwort ertheilet?

114.

Ob sie nicht so viel gemeinet, daß zu der Zeit das Kind schon umgebracht gewesen?

114.

Ach nein, sie wüste gar nichts von dergleichen Antwort.

Hier ist nochmaln der Inquisitin von dem Herrn Amtmann zugeredet worden, allenthalben nur die Wahrheit zu sagen.

115.

Ob nicht also Inquisitin bekennen müsse, daß das am 28. Martii 1714. von ihr gebohrne Kind lebendig zur Welt gekommen?

115.

Nein, sie habe nicht das geringste vom Leben an dem Kinde gespüret.

116.

Und woran Inquisitin das Leben observiret habe?

116.

Cessat.

117.

Wie denn das Kind ums Leben gekommen?

117.

Das wisse sie nicht, es sey gleich todt gebohren worden.

118.

Ob sie nicht selbsten dasselbe ums Leben gebracht?

118.

Nein, sie wolte, daß ihr die Hand krumm wüchse, wenn sie dem Kinde leides gethan.

119.

Ob es nicht vorsetzlich?

119.

Nein, gar nicht.

120.

Oder doch durch ihr Verschulden geschehen?

120.

Nein, sie sey gantz unschuldig.

121.

Auf was Art sie solches ins Werck gerichtet?

121.

Cessat.

122.

Ob sie nicht zu dem Ende, damit die Mordthat verschwiegen bleiben möchte, das Kind in den Mühlgraben getragen hätte?

122.

Nein, deswegen sey es nicht geschehen; denn sie habe ia keine Mordthat begangen.

123.

123.

Ob und wer ihr hierbey behülfflich gewesen?

123.

Niemand, hätte doch das Kind nicht gelebet.

124.

Oder Rath und Anschlag darzu gegeben?

124.

Cessat.

125.

Ob Inquisitin ihr Verbrechen leid seye?

125.

Ja, wol 10mal sey ihr leid gewesen, was sie gethan habe.

126.

Und ob nicht Inquisitin deswegen Straffe verdienet?

126.

Wegen des Todes sey sie unschuldig, wegen der Hurerey aber habe sie freylich Straffe verdienet, bäthe um Gnade.

Wie nun diese ihre gethane Antwort der Inquisitin bey iedem Artickel wieder vorgelesen, und sie durchgehends nochmalen darbey beständigst verblieben; also ist solches alles nachrichtlich anhero registriret, und nach geendigter dieser Vernehmung die inhafftirte Haltauffin wieder in vorige custodiam gebracht worden. So alles geschehen in praesentia des Herrn Amtmann Engermanns, wie auch des Richters hiesigen Städtgen, Martin Groskopfs und beyder Schöppen, Veitel und Schnecks, nicht weniger auch in meiner, des Actuarii, Gegenwart, und haben übrigens zum Ueberfluß beyde Schöppen, Veitel und Schneck nebst dem Herrn Amtmanne, diese Regiſtraturen zugleich eigenhändig mit unterschrieben, ut s. an Amts-Stelle zu N. den 5. Junii 1754.

Friederich Engermann, Amtmann
Wilhelm Reuter, *Act. jur. publ. Caes.*
Caspar Veitel, Gerichts-Schöppe.
Martin Schneck, Gerichts-Schöppe.

Notandum.

Hierauf ist von dem Herrn Amtmann resolviret worden, annoch über denienigen Umstand, welchen die Inquisitin ad artic. Inquisit. 112. verneinen wollen, beyde Bindfaden auf gewisse Zeugen-Artickel zu vernehmen, solche in praesentia der Inquisitin zu vereidigen, und sodann mit derselben zu confrontiren, so zur Nachricht notiret, den 6. Junii 1754.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Registratura.

N. den 7. Junii 1754.

Praes. Herrn Amtmann Engermans, und beyder Schöppen, absente Richter Grosskopfs. Wilhelm Reuter, Act. jur.

Nachdem diejenigen Articul entworffen, worüber die beyden Bindfaden noch vernommen werden sollen; So sind solche, samt der Inquisitin dato vorgefordert, und ist jenen, daß man in gegenwärtiger Inquisitions-Sache ihres Zeugnisses benöthiget, der Inquisitin aber, daß sie der Verwarnung und Verpflichtung derer Zeugen mit beywohnen solle, eröffnet, hierauf zur gewöhnlichen Verwarnung und Erklärung des Zeugen-Eydes geschritten, und endlichen die Zeugen mit folgenden Eyde

Ich *N. N.* schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen theuren Eyd, daß ich über dasienige, worüber ich in gegenwärtiger Haltaussischen *Imquisitions*-Sache werde befraget werden, die rechte, reine, unverfälschte Wahrheit aussagen, und solches nicht unterlassen will, weder um Genuß, Freundschaft, Feindschaft, Gabe, oder einiger andern Ursache willen. So wahr mir Gott helffen soll und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen.

belegeth

beleget, darauf denn die Haltaussin wieder abgeführet, und ein Zeuge nach dem andern, als erstlich der Stadt-Knecht, und dann dessen Bruder, vorgelassen, und über die Zeugen-Articul nach einander vernommen worden, welche ihre Antwort darauf gethan, wie folget:

Quaestio.	Responsio. Test. 1.	Responsio. Test. 2.
Art. 1. Wie Zeuge heisse? wie alt, und wer er sey?	Er heisse Michel Bindfaden, 38. Jahr alt, und sey bey hiesigem Amte Stadt-Knecht.	Heisse Stephel Bindfaden, 24. Jahr alt, und gienge seinem Bruder, dem Stadt-Knecht, an die Hand.
Art. 2. Wahr, daß Zeuge darbey gewesen, als die inhaftirte Haltaussin gefänglich eingeführet worden.	Test. 1. Ja, er habe sie selbsten, als Stadtknecht eingeführet.	Test. 2. Ja, er sey unterWegens darzu kommen, als sein Bruder die Haltaussin eingeführet.
Art. 3. Ob nicht solches am - - - ietzigen Jahres geschehen?	Test. 1. Zeuge siehet nach seiner Schreib-Tafel, und spricht: Ja eben dieser Tag wäre es gewesen.	Test. 2. Ja, es würde wol an diesem Tage geschehen seyn.
Art. 4. Wahr, daß Zeuge mit seinem Bruder, als sie die Haltaussin eingeführet, ihr folgender Gestalt zugeredet: warum sie nicht lieber ihrer Mutter und andern Weibern die Wahr-	Test. 1. Ja, das sey geschehen, und habe Zeuge noch hinzu gethan: du dumme Hure hattest ja nur das Kind dürfen leben lassen.	Test. 2. Ja, diese Worte, oder Reden, wären so unter ihnen gefallen.

heit bekennet hätte, da so viele Huren-Kinder ernähret würden?

Art. 5.

Und wahr, daß die inhafftirte Haltaussin folgende Antwort darauf ertheilet: Ja, wie alles schon geschehen war?

Test. 1.

Ja, so habe sie geantwortet, und sey er und sein Bruder noch darüber erschrocken, weiln sie gleichsam den Mord dadurch schon zugestanden.

Test. 2.

Ja, eben diese Worte habe die Inquisitin geführet, worüber er und sein Bruder einander angesehen.

Art. 6.

Was Zeugen hiervon sonst mehr bewust?

Test. 1.

Nichts mehr.

Test. 2.

Nichts weiter.

Nach welcher gethanen Aussage jeder Zeuge, nachdem ieden seine Aussage vorhero wieder vorgelesen, und er darbey verblieben, impositio silentio, hinwiederum dimittiret worden. Actum an Amts-Stelle allhier zu N. in Gegenwart des Herrn Amtmanns, und beyder Schöppen, auch meiner, des Actuarii, den 7. Junii 1754.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Praes. Herrn Amtmann Engermanns, und beyder Schöppen. Wilhelm Reuter, Act. jur.

Registratura.

N. den 8. Junii 1754.

Acto ist endlichen auch zur confrontation geschritten, und zu dem Ende sowol der Stadt-Knecht, Michel Bindfaden, samt seinen Bruder, Stephel Bindfaden, als auch die inhafftirte Victoria Haltaussin, ins Amt bestellet und geholet worden. Und wird anfänglichen nur die inhafftirte Haltaussin vorgelassen.

Victoria Haltaussin

will sich derer ad art. inquisit. 112. verneineten Reden noch nicht innern. Hierauf wird

er

Michel

Michel Bindfaden der Stadt-Knecht

vorgelassen, dieser saget ihr in faciem, daß sie solche Reden geführet, und zwar mit dem Anhange, daß er vorher noch darzu gesprochen gehabt: Du dumme Hure hättest ia nur das Kind dürffen leben lassen, wie er solches gestern ausgesaget habe, betheuret auch nochmaln, daß dieses die Wahrheit sey, er erinnere sich dessen so gewiß, als wenn es heute geschähe.

Die inhafftirte Victoria Haltaussin

siehet ihn an, und will sich dieser Rede nicht erinnern, spricht, sie wüste nichts darvon.

Michel Bindfaden

bleibet bey seinem affirmat, und wolte es nimmermehr sagen, wenn es nicht die Wahrheit wäre, spricht, er wolle ihr noch die Stelle weisen, wo solche Antwort gefallen.

Die *inhafftirte*

saget, nun, so wüste sie es nicht, wäre damals in grosser Angst gewesen.

Worauf Michel Bindfaden dimittiret, und hergegen dessen Bruder, Stephel Bindfaden, zur confrontation vorgelassen worden.

Stephel Bindfaden

saget der inhafftirten Haltaussin ebenfalls in faciem, daß sie die ad art. 112. verneinten Reden: (Ja wie alles schon geschehen war) allerdings geführet, und erzehlet ihr den ganzen discours, so sie damals unter einander geführet.

Die *inhafftirte*

bleibt darbey, sie wüste sich solcher Worte nicht zu erinnern, wolte darauf schwören, und könte ihr gar nicht einbilden, wie sie dergleichen Reden geführet haben solle, da sie ia an dem Tode des Kindes gantz keine Schuld hätte.

Stephel

Stephel Bindfaden
affirmiret hergegen, daß sie solche Reden würcklich geführet.

Die *inhafftirte*
will davon durchaus nichts einräumen, sondern excipiret vielmehr, daß dieser Stephel Bindfaden des Stadtknechts Bruder wäre, und der Stadt-Knecht hergegen sie wol mit Fleiß zu graviren suchen mochte.

Worauf endlichen die confrontation geendiget, und beyde Zeugen dimittiret, die Inquisitin aber wiederum zuruck in custodiam gebracht worden. So alles zur Nachricht anhero registriret, ut s.

Wilhelm Reuter, *Act. jur. et Not. Caes. publ.*

Eodem
wird resolviret, nachdem nunmehro die Acta nach rechtlichen Erkänntniß zu verschicken, und dahero nöthig seyn will, daß zuförderst die inhafftirte mit einer defension gehöret, und derselben allenfalls ein Defensor ex officio geordnet werde, dahero der Inquisitin Vater, weiln die inhafftirte vor sich nichts hat zu vernehmen, ob er, oder seine Tochter, etwa zu iemanden besonders Vertrauen habe, und die defension selbst führen lassen wolte; dahero der Stadt-Knecht so fort erfordert worden, der Inquisitin Vater morgen deßwegen herein zu bestellen, so nachrichtlich anhero notiret ut s.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Den 9. Junii 1754.

Erscheinet der Inquisitin Vater, Michel Haltauß, aus N. und will sich zur defension nicht verstehen. Er sey ein armer Mann, habe genug mit sich zu thun, und nehme sich der Tochter nicht an, habe sie es gut gemachet, möchte sie sehen, wie sie zu rechte käme, sie machte ihme so genug Schimpf und

Schan-

Schande. Weinet, und wird dimittiret. Weiln nun solchergestalt nöthig seyn will, daß der inhafftirten Haltaussin ein Defensor ex officio zugeordnet werde, worzu Herr Lic. Delius in Vorschlag kommt, der Herr Amtmann aber solches vor sich zu thun, Bedencken träget, ist resolviret worden, sofort deshalber allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Wilhelm Reuter *Act. jur.*

P. P.

Ew. Königl. Maiest. ist aus beykommenden Inquisitions-Acten allergnädigst erinnerlichen, welcher gestalt letzhin fol. - - - vor Recht erkannt, daß wider Victoria Haltaussin mit der Inquisition zu verfahren, auch darneben mit ausgesprochen worden, daß sie darauf mit der defension gehöret werden, und sodann ferner ergehen solle, was Rechtens. Nun ist die inquisition so weit verführet, daß nur noch die Inquisitin mit ihrer defension zu hören, und sodann die Acta nach rechtlichen Erkänntniß zu versenden. Gleichwie aber die Inhafftirte eine arme Dienst-Magd, so das Vermögen nicht hat, aus eignen Mitteln sich defendiren zu lassen, deren Vater auch, so deswegen fol. - - - vernommen, sich ihrer nicht annehmen, und dahero es auf einen defensorem ex officio ankommen will, wozu der hier wohnhafte Lic. Delius, ohne allerunterthänigste Maßgebung gar wol gebraucht werden könte; Also habe dieserwegen vor allen Dingen meinen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, meiner Pflichtschuldigkeit gemäß zu seyn erachtet, und allergehorsamst anfragen sollen, ob die Inquisitin nunmehro mit der defension gehöret, und ihr bey solcher Beschaffenheit ein Defensor ex officio zugeordnet werden solle? Was Ew. Königl. Maiest. hierauf allergnädigst

anbefehlen werden, deme werde ich aufs genaueste nachleben, und in unverrückter Treue Lebens-Zeit verharren,

Ew. Königl. Maiest. ꝛc.

N. den 9. Junii 1754.

allerunterthänigster, allergehorsamster
pflichtschuldigster
Friederich Engermann.

Notandum.

Dieser Bericht ist cum Actis den 11. Junii 1754. würcklichen mit der Post eingeschicket.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Folget Befehl, die Haltaussin mit der defension zu hören, ihr einen geschickten Defensorem ex officio zu verordnen, die Acta sodann mit der defension nach rechtlichen Erkänntniß zu versenden, und das Urthel uneröffnet einzuschicken.

N. den 23. Junii 1754.

Dato wird Victoria Haltaussin auf vorstehenden, mit gestriger Post eingelauffenen, allergnädigsten Befehl ins Amt gebracht, und befraget, ob sie, nachdem zur Führung einer defension, ihres Armuts halber, ihr Herr Lic. Delius zugeordnet werden solle, etwas darwider zu erinnern habe, welche mit Nein antwortet. Und weiln eben Herr Lic. Delius darzu kam, wurde ihm so fort solches eröffnet, und die Acta zur perlustration offeriret, mit der Bedeutung, binnen dato und 4. Wochen mit der defension einzukommen, welcher auch solche übernommen, und noch heute die Acta zu perlustriren versprochen.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Eodem

Eodem

Nachmittags sind Herrn Lic. Delius die Acten würcklich vorgeleget, und selbige von ihme perlustriret worden. Worauf er verlanget, ihm zu gestatten, daß er sich aus der Sache in einem und andern mit der Inquisitin unterreden möchte, worinnen auch ihm der Herr Amtmann gewillfahret, und die Gefangene herauf in die neben der Amts-Stuben befindliche Steuer-Expedition bringen lassen. Woselbst er sich mit ihr besonders und alleine besprochen. So nachrichtlich anhero notiret, ut s.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Registratura.

Amt N. den 19. Julii 1754.

Dato hat der Herr Lic. Delius der Haltaussin defension übergeben, welche denn anhero ad Acta genommen, und darauf von dem Herrn Amtmann resolviret worden, nunmehro ohne Verzug die Acta, samt der defension, nach Rechtlichen Erkänntniß zu senden.

Sequitur defensio.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Urthels-Frage.

P. P.

Denenselben übersende fernerweit Victoria Haltaussin Inquisitions-Acten. Und nachdem deren Defensor nunmehro auch die Defensions-Schrifft fol. --- übergeben; So bitte dienstlich, die gesamten Acta samt dieser Defensions-Schrifft nochmalen fleißig zu erwägen, und, was in der Sache Rechtens,

oder, wie ferner wider gedachte Haltaussin zu verfahren, mich in einem verschlossenen Urthel zu belehren. Verharre allstets

Ew. ꝛc.

Dienstergebenster
Friederich Engermann, Amtm. das.

Datum N. den 21. Julii 1754.

Ad
CAP. V.
Num. III.

Registratura.

N. den 29. Julii 1754.

Weil heute das Urthel mit denen Acten eingelauffen, ist resolviret worden, solches so fort mit Berichte uneröffnet einzusenden.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*
P. P.

Bericht.

Ew. Königl. Maiest habe beykommend dasienige Urthel, so in der Haltaussischen Inquisitions-Sache, nachdem Inquisitin letzhin über Articul vernommen, fernerweit eingelauffen, zur Eröffnung allerunterthänigst einsenden, und was dieselben hierauf mir allergnädigst anzubefehlen geruhen werden, allergehorsamst erwarten wollen, Lebenszeit verharrende,

Ew. Königl. Maj. ꝛc.

N. den 30. Julii 1754.

allerunterthänigster, allergehorsamster
Friederich Engermann.

Notandum.

Dieser Bericht ist mit dem uneröffneten Urthel und Acten den 1. August. 1754. eingepacket, und auf die Post gegeben worden.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*
Befehl.

Befehl.

Dem gesprochenen Urthel nachzugehen, darauf Inquisitin mit der defension zu hören, und sodann fernerweit Rechtl. Erkänntniß einzuhohlen, worbey das Urthel eröffnet cum Actis remittiret worden.

P. P.

Urthel.

Als derselbe uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, gehaltene gerichtliche Regiſtraturen und daraus verfaßte Inquisitional-Articul, sowohl Victoria Haltaussin darauf gethane gerichtliche Antwort, samt demienigen, was ermeldte Haltaussin zu ihrer defension in Schrifften übergeben, und denen sonst dißfalls ergangenen Acten zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten, demnach sprechen wir ꝛc. darauf vor Recht.

Wird obgedachte Victoria Haltaussin, eine ledige Bettel, beschuldiget, daß sie ihr, den 28. Martii ietztlauffenden 1754. Jahres zur Welt gebohrnes, unehliches Kind, ums Leben gebracht. Ob nun wol dieselbe dessen nicht geständig seyn will, auch darvon, daß solches lebendig zur Welt kommen, keine Gewisheit vorhanden. Dieweil aber dennoch Inquisitin, daß sie schwanger sey, sowol vor der Geburt geleugnet, als auch nachhero einige Zeit darbey verblieben, und daß sie das Kind heimlich gebohren, und selbiges in einen Mühlgraben getragen, darinnen es gantz vermordert, und vermuthlich von Fischen verzehret, gefunden worden, bekannt und gestanden. So erscheinet dannenhero so viel, daß obgedachte Victoria Haltaussin, vor unschuldig nicht zu achten. Daferne nun dieselbe ihr Geständniß dißfalls in Güte richtiger zu thun, sich

ferner verweigern solte, ist sie dem Scharfrichter dergestalt zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, entblossen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen instrumenta vorzeigen, die Daumen-Stocke anlegen, und darmit zuschrauben, auch da dieses nicht fruchtet, mit denen Banden zuschnüren, iedoch, daß es darbey verbleibe, und mit Inquisitin vor dieses mal weiter nichts vorgenommen werde. Worbey sie denn mit allem Ernst zu befragen:

Ob nicht das, den 28. Martii des ietztlauffenden 1754sten Jahres von ihr gebohrne Kind, lebendig zur Welt gekommen?

Ob sie nicht dasselbe ums Leben gebracht?

Ob es nicht vorsetzlich von ihr geschehen?

Auf was Art sie solches ins Werck gerichtet?

Ob sie nicht zu dem Ende, damit diese Mordthat verschwiegen bleiben möchte, das Kind in einen Mühlgraben getragen?

Wer ihr hierbey behülflich gewesen?

Oder Rath und Anschlag darzu gegeben?

Was ihr sonst hierinn bewust sey?

Wann nun ihre Urgicht, und, wie sie sich darbey geberdet, mit Fleiß, immassen zu beschehen, zu denen Acten verzeichnet, und mit diesen hinwiederum überschicket wird, so ergehet derselben Bestraffung halber, oder sonsten in der Sache ferner, was Recht ist, V. R. W. Urkundl.

N. N.

Registratura.

N. den 9. August. 1754.

Nachdem mit gegenwärtiger Post gegenwärtige Inquisitions-Acten, samt dem vorstehenden eröffneten Urthel, und aller-

allergnädigsten Befehl zurück kommen, so ist von dem Herrn Amtmann resolviret worden, so fort die publication, oder Eröffnung, sothanen Urthels, so weit es gebräuchlich, morgenden Tages vorzunehmen, und inzwischen die Acta samt dem Urthel einzuschliessen, damit die inhafftirte nicht hinter die gradus torturae kommen könne, welches letztere auch so fort geschehen.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

N. den 10. Aug. 1754.

Praes. Herrn Amtmanns, wie auch Richters Martin Grosskopfs und beyder Schöppen, Veitel und Schnecks, Wilhelm Reuter, Act. jur.

Dato wird frühe morgens die inhafftirte Victoria Haltauffin ex custodia in die Amts-Stube gebracht, und ihr von dem Herrn Amtmann dasienige, was bishero mit ihr vorgegangen, auch wie nachdrücklich sie in Actis graviret, zu Gemüte geführet, und bewegliche Vermahnung gethan, daß weil ihre bisherige gethane Antwort und Bekänntniß nicht glaubhafft sey, sie nur die rechte Wahrheit in Güte bekennen, und nicht weiter darmit an sich halten möchte, immassen sie ihr sonsten nur mehrere Ungelegenheit muthwillig über den Hals zöge, über dieses ihr ein schweres Gewissen machte, und sich an Gott noch mehr versündigte, sie bleibet aber beständig bey ihrer gethanen Aussage, so wol darbey, daß sie schon ein richtiges Bekänntniß gethan habe. Darauf wird ihr eröffnet, daß in der Sache ein fernerweitiges Urthel eingelaufen, welches die Tortur mit sich bracht, im Fall sie in der Güte kein richtiges Bekänntniß thun würde. Es wird ihr auch selbiges, bis auf die Worte: (Ist sie dem Scharfrichter dergestalt zu untergeben) incl. hergelesen, und darbey vermeldet, daß übrigens nicht gebräuchlich sey, ihr weiter zu eröfnen, wie der Scharfrichter eigentlich mit ihr zu verfahren, und was er al-

les

les mit ihr vorzunehmen habe, sondern sie werde solches alles, und wie der Scharfrichter mit ihr hausen und umgehen werde, bey der Tortur zeitig genug zu ihrem Schaden erfahren, sie sähe nun den Ernst, mochte also wol bedencken, was sie thäte, es sey hohe Zeit, die Wahrheit zu bekennen: Inquisitin antwortet, ie sie wolte lieber sterben, als sich martern lassen, wäre das Kind lebendig gewesen, würde sie es nicht verhehlet, noch in den Mühlgraben getragen haben. Sie könne nichts anders in Güte gestehen, weil sie allenthalben schon die Wahrheit ausgesaget, und bekennet habe. Der Herr Amtmann stellet darauf derselben vor, damit käme sie nicht fort, sondern es käme solcher gestalt mit ihr zur Marter, und würde solche alsereheste vorgenommen werden, sie solte sich inzwischen bedencken, und nur lieber die Wahrheit bekennen. Worauf sie wiederum in custodiam bracht, das Urthel aber, damit nicht Inquisitin durch iemanden erfahre, wie weit eigentlich ihr die Tortur zuerkannt, verhefftet und versiegelt, und solches alles zur Nachricht anhero registriret worden. Actum in der Amts-Stuben zu N. ut s.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Eodem

wird darauf zur Tortur der 14de dieses angesetzet, und zu dem Ende der hiesige Nachrichter Caspar Garaus, durch den Stadtknecht Michel Bindfaden ins Amt gerufen, welcher auch so fort selbsten erscheinet, und von dem Herrn Amtmann beordert wird, sich einheimisch und parat zu halten, weil den 14den dieses früh in der Nacht die Inhafftirte torquiret werden solte, welcher dann solchem zu gehorsamen verspricht, und darauf seinen Abschied nimmet, ut s.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Re-

Registratura.

N. den 14. Aug. 1754.

Dato ist ungefehr um 3. Uhr frühe in der Nacht, die inhafftirte Victoria Haltaussin, nachdem dieselbe bishero ihr Geständniß in der Güte nicht richtiger thun wollen, und dahero nunmehro ad Torturam zu verschreiten, nochmal zuforderst an Gerichts-Stelle bracht, ihr die vorhandenen indicia durch den Herrn Amtmann ex Actis wiederum vorgehalten, und sehr beweglich zugeredet worden, sich doch ferner nicht aufzuhalten, sondern die rechte Wahrheit zu bekennen, und rein heraus zu berichten, wie es allenthalben eigentlich beschaffen. Da sie denn hierauf über die im Urthel enthaltene Fragstücken, nachdem zu dem Ende das Urthel vorhero wieder eröffnet, vernommen, und darauf geantwortet, wie folget:

Praes. Herrn Amtmann Engermanns, auch des Richters Martin Grosskopfs und derer Schöppen Beitel und Schnecks. Wilhelm Reuter, Act. jur.

Qu. 1.
Ob nicht das, den 28. Martii jetztlaufenden 1754. Jahres von ihr gebohrne Kind lebendig zur Welt kommen?

Respondet ad 1.
Nein, es habe kein Leben gehabt, worbey Inquisitin weinet.

Qu. 2.
Ob sie dasselbe ums Leben gebracht?

2.
Nein, Herr Amtmann, ich habe keine Hand an das Kind gebracht, habe ihm kein Leid gethan, gantz nichts gethan, und weinet.

Qu. 3.
Ob es nicht vorsetzlich von ihr geschehen?

3.
Nein, sie habe es gar nicht getödtet, wenn es das Leben gehabt, wäre es so weit nicht kommen.

Qu. 4.
Auf was Art sie solches ins Werck gerichtet?

4.
Ich weiß von gantz keinerley Art, habe nichts darbey gethan, seufzet und weinet.

Qu. 5.	5.
Ob sie nicht zu dem Ende, damit diese Mordthat verschwiegen bleiben möchte, das Kind in den Mühlgraben getragen?	Ach deswegen nicht, sondern ich befürchtete mich, die Schweine möchten drüber kommen, weil ich nirgends damit hin konte.
Qu. 6.	6.
Wer ihr hierbey behülflich gewesen?	Niemand.
Qu. 7.	7.
Was ihr sonst hierumb ewust?	Herr Gott! ich weiß nichts, ie, daß Gott tausendmal erbarme! ich weiß nichts, und weinet.

Ungeachtet ihr nun hierauf nochmals sehr zugeredet wird, die Wahrheit zu bekennen, und zu sagen, wie es mit dem Leben und Tode des Kindes eigentlich beschaffen, bleibet sie dennoch beständigst darbey, sie könne ein anders nicht bekennen, als sie bereits ausgesaget habe, setzet hinzu: Ach Jesus! es gehe mir auch wie es wolle, ich habe keine Schuld an dem Tode des Kindes, und weinet heftig. Worauf ihr eröfnet wird, daß sie solcher gestalt nun zur Tortur werde müssen gebracht werden. Sie weinet darüber, und spricht: Ach Hr. Amtmann, ehe ich mich will lassen auf die Tortur bringen, will ich lieber sterben. Ihr wird remonstriret, sie dörfte nur die Wahrheit bekennen, anders sey ihr nicht zu helfen. Worauf der Stadt-Knecht beordert wird, selbige hin in die Marter-Kammer in locum torturae zu bringen, iedoch allhier mit ihr so lange zu verweilen, bis wir zuförderst uns dahin verfüget. Die Haltaussin fänget an zu wimmern, und zu seufzen, spricht, du lieber Herr Jesu, will aber zu keinem andern Bekänntniß sich verstehen. Worauf der Herr Amtmann, samt Richter und Schoppen sich nebst mir so fort in die Marter-Kammer begeben, und dem Stadt-Knechte Ordre ertheilet, die Innaffurte gleich hinter her zu bringen.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Eodem

Eodem

Gleich darauf, als vorstehendes geschehen, ist die inhaffirte Victoria Haltaussin durch den Stadt-Knecht in die Marter-Kammer gebracht, und darauf dem Scharfrichter, Caspar Garaus, welcher mit einem Knechte, Michel Packan, zugegen gewesen, das Tortur-Urthel zum Durchlesen originaliter gezeiget, und nachdem er solches würcklichen durchlesen, die Haltaussin nochmals von dem Herrn Amtmann vermahnet worden, endlichen ihr richtiges Bekänntniß annoch zu thun, weil es aber nichts fruchten wollen, ist sie so fort dem Scharfrichter zur Vollstreckung des Urthels übergeben, darbey bedeutet norden, daß im Fall sie währender Marter ein ander Bekänntniß zu thun, sich entschliessen würde, sie solches nur melden dürfte, hierauf

1) fähret der Scharfrichter auf die Haltaussin los, bedrohet dieselbe augenblicklich anzugreiffen, und mit ihr solche lectiones vorzunehmen, welche sie gar bald zur richtigen Bekänntniß bringen solten, woferne sie nicht dergleichen in Güte thun wolte. Ungeachtet nun darauf die Frag-Stücken, Inhalt Urthels ihr von dem Herrn Amtmann vorgehalten worden, auch der Scharfrichter sich darbey sehr grimmig erzeiget, bleibet dennoch Inquisitin bey vorigen, und will sich zu keinem Bekänntniß verstehen.

Hierauf wird 2.) Inquisitin würcklich angegriffen, und zur Ausziehung und Entblossung geschritten.

Als aber der Scharfrichter in Begriff dieselbe auszuziehen, seuffzet Inquisitin zu Jesu, weinet und spricht, sie wolle bekennen. Worauf der Herr Amtmann den Nachrichter

Qu. 5.	5.
Ob sie nicht zu dem Ende, damit diese Mordthat verschwiegen bleiben möchte, das Kind in den Mühlgraben getragen?	Ach deswegen nicht, sondern ich befürchtete mich, die Schweine möchten drüber kommen, weil ich nirgends damit hin konte.
Qu. 6.	6.
Wer ihr hierbey behülflich gewesen?	Niemand.
Qu. 7.	7.
Was ihr sonst hierumb ewust?	Herr Gott! ich weiß nichts, ie, daß Gott tausendmal erbarme! ich weiß nichts, und weinet.

Ungeachtet ihr nun hierauf nochmals sehr zugeredet wird, die Wahrheit zu bekennen, und zu sagen, wie es mit dem Leben und Tode des Kindes eigentlich beschaffen, bleibet sie dennoch beständigst darbey, sie könne ein anders nicht bekennen, als sie bereits ausgesaget habe, setzet hinzu: Ach Jesus! es gehe mir auch wie es wolle, ich habe keine Schuld an dem Tode des Kindes, und weinet heftig. Worauf ihr eröfnet wird, daß sie solcher gestalt nun zur Tortur werde müssen gebracht werden. Sie weinet darüber, und spricht: Ach Hr. Amtmann, ehe ich mich will lassen auf die Tortur bringen, will ich lieber sterben. Ihr wird remonstriret, sie dörfte nur die Wahrheit bekennen, anders sey ihr nicht zu helfen. Worauf der Stadt-Knecht beordert wird, selbige hin in die Marter-Kammer in locum torturae zu bringen, iedoch allhier mit ihr so lange zu verweilen, bis wir zuförderst uns dahin verfüget. Die Haltaussin fänget an zu wimmern, und zu seufzen, spricht, du lieber Herr Jesu, will aber zu keinem andern Bekänntniß sich verstehen. Worauf der Herr Amtmann, samt Richter und Schöppen sich nebst mir so fort in die Marter-Kammer begeben, und dem Stadt-Knechte Ordre ertheilet, die Innaffurte gleich hinter her zu bringen.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Eodem

Eodem

Gleich darauf, als vorstehendes geschehen, ist die inhaffirte Victoria Haltaussin durch den Stadt-Knecht in die Marter-Kammer gebracht, und darauf dem Scharfrichter, Caspar Garaus, welcher mit einem Knechte, Michel Packan, zugegen gewesen, das Tortur-Urthel zum Durchlesen originaliter gezeiget, und nachdem er solches würcklichen durchlesen, die Haltaussin nochmals von dem Herrn Amtmann vermahnet worden, endlichen ihr richtiges Bekänntniß annoch zu thun, weil es aber nichts fruchten wollen, ist sie so fort dem Scharfrichter zur Vollstreckung des Urthels übergeben, darbey bedeutet worden, daß im Fall sie währender Marter ein ander Bekänntniß zu thun, sich entschliessen würde, sie solches nur melden dürfte, hierauf

1) fähret der Scharfrichter auf die Haltaussin los, bedrohet dieselbe augenblicklich anzugreiffen, und mit ihr solche lectiones vorzunehmen, welche sie gar bald zur richtigen Bekänntniß bringen solten, woferne sie nicht dergleichen in Güte thun wolte. Ungeachtet nun darauf die Frag-Stücken, Inhalt Urthels ihr von dem Herrn Amtmann vorgehalten worden, auch der Scharfrichter sich darbey sehr grimmig erzeiget, bleibet dennoch Inquisitin bey vorigen, und will sich zu keinem Bekänntniß verstehen.

Hierauf wird 2.) Inquisitin würcklich angegriffen, und zur Ausziehung und Entblossung geschritten.

Als aber der Scharfrichter in Begriff dieselbe auszuziehen, seuffzet Inquisitin zu Jesu, weinet und spricht, sie wolle bekennen. Worauf der Herr Amtmann den Nachrichter

beordert, die Inquisitin los zu lassen, auch alsofort geschiehet, und welches nachdem zuförderst selbige von des Scharfrichters Händen befreyet, tritt sie vor den Tisch, und thut folgendes Bekänntniß:

Ad Quaest. 1.

Ob nicht das den 28. Martii des ietzt lauffenden 1754ten Jahres von ihr gebohrne Kind lebendig zur Welt kommen.

Respondet ad 1.

Ja, es hätte ein Leben gehabt, und sich gereget, als es auf die Welt kommen, iedoch hat es nicht laute geschrien, Inquisitin habe Anfangs eine Regung mit denen Beinen gefühlet, nachgehends sich aufgerichtet, das Kind in der Hand gehabt, und befunden, daß es mit dem Maule wie geschmatzet, so iedoch nicht lange gewähret, Inquisitin ringet dabey immer die Hände, und weinet.

Ad 2.

Ob sie nicht dasselbe um das Leben gebracht?

Resp. ad 2.

Nein, das habe sie nicht gethan, GOtt möchte ein Zeichen an ihr thun, wenn sie an dem Tode des Kindes Theil hätte.

Weil nun bey diesem andern Punct Inquisitin dennoch bey ihrem Leugnen blieben, und solches ihr Leugnen anders nicht angenommen werden, noch passiren können, sie habe denn dißfalls dasienige ausgestanden, was das Urtheil erfordert, ist sie wiederum dem Scharfrichter übergeben worden, um die Wahrheit auch dißfalls zu bekennen, oder ihre Unschuld per Torturam zu erhalten. Worauf sie denn vollends ausgezogen, entblösset, und ihr der gewöhnliche Marter-Kittel umgethan worden.

Inquisitin aber hat noch kein ander Bekänntniß thun wollen.

3.) Ist sie hierauf ferner zur Leiter geführet, und ihr die peinlichen Instrumenten vorgezeiget worden. Aber auch dieses hat bey der Inquisitin nichts fruchten wollen.

4.) Ist

4.) Ist zum Daumen-Stöcken geschritten worden.

Als aber mit Anlegung derer Daumen-Stöcken nur der Anfang gemachet wird, schreyet Inquisitin: Ach! Herr Amtmann, ach! Herr Amtmann, ist denn keine Gnade da? ich weiß ia nicht, wie es um das Leben kommen, und als ferner zugeschraubet werden will, erkläret sie sich noch ferner zu bekennen. Hierauf wird der Nachrichter wiederum beordert, sie los zu lassen, und die Daumen-Stöcke abzunehmen. Die Inquisitin aber, welche zittert und bebet, wird vor den Tisch bracht, und thut folgendes Bekänntniß:

Ad Quaest. 2.

Ob sie nicht das Kind um das Leben gebracht?

Respondet ad 2.

So weit habe sie es um das Leben gebracht, sie habe bey verspürtem Leben die Hand dem Kinde auf das Maul gehalten, damit es erblischen sollen.

Qu. 3.

Ob es nicht vorsetzlich von ihr geschehen?

Resp. ad 3.

Ja, aus Vorsatz sey es geschehen, weil sie es in Unehren erzeugt gehabt.

Qu. 4.

Auf was Art sie solches ins Werck gerichtet?

Resp. ad 4.

Mit Auflegung der Hand auf das Maul, weil das Kind nur ein wenig gemauet, und nicht recht geschrien, da sie denn gedacht, daß es vollends ersticken sollen.

Qu. 5.

Ob sie nicht zu dem Ende, damit diese Mordthaten verschwiegen bleiben mochte, das Kind in den Mühlgraben getragen?

Resp. ad 5.

Ja, deswegen habe sie es in den Mühlgraben getragen, damit die Mordthat verschwiegen bleiben sollen.

Qu. 6.

Wer ihr hierbey behülflich gewesen, oder Rath und Anschlag darzu gegeben?

Resp. ad 6.

Niemand sey ihr hierbey behülflich gewesen, weniger habe ihr ie-

Qu. 7.

Was ihr sonsten hierum bewust sey?

mand darzu Rath und Anschlag gegeben.

Resp. ad 7.

Weiter sey ihr nichts bewust, als daß das Kind lebendig zur Welt kommen, so sie sowol an der Regung, als Mauen des Kindes, indem es etwann dreymal einen schlechten matten Schrey gethan, verspüret, und daß sie darauf ihre Hand dem Kinde auf das Maul geleget, damit es vollends ersticken sollen. Da es nun hernach todt gewesen, immassen sie es vorhero mit der Lampe recht beleuchtet, und wahrhafftig todt befunden, hätte sie es in den Mühlgraben getragen, damit die Mordthat verschwiegen bleiben sollen.

Weil es nun solcher gestalt einer weitern Tortur nicht bedurfft, so ist solche übrigens eingestellet, der Inquisitin Bekänntniß, und gesamte Tortur-Registraturen in continenti abgelesen, und wie solche sowol von der Inquisitin, als anwesenden Gerichts-Personen allenthalben vor richtig befunden, also hergegen die Inquisitin ihre Kleider angezogen, und dieselbe in custodiam geführet worden. So alles geschehen in praesentia des Herrn Amtmann Engermanns, des Richters, Martin Groskopfs, auch beyder Schoppen, Veitel und Schnecks, nicht weniger, meiner, des Actuarii, welche allerseits vom Anfange bis zum Ende diesem Actui durchgehends mit beygewohnet, auch zum Ueberfluß, und desto mehrern Beglaubigung beyde Schöppen nebst dem Herrn Amtmanne und mir diese Registraturen zugleich eigenhändig unterschrieben haben. Actum ut s. Nachdem ohngefehr eine gute

Stunde

Stunde mit diesem gantzen Actu consumiret worden, frühe gegen 5. Uhr den 14. Aug. 1754.

Friederich Engermann, Amtmann.
Wilhelm Reuter, *Act. jur. publ. Caes.*
Veitel, Gerichts-Schöppe.
Schneck, Gerichts-Schöppe.

Registratura.

N. den 18. Aug. 1754.

Nachdem nunmehro zur Urgicht zu verschreiten gewesen, und der Herr Amtmann heutigen Tag darzu ausersehen: So ist dato die inhafftirte Victoria Haltaussin auf die Gerichts-Stube bracht, und derselben ihr letzthin fol. - - in tortura beschehenes Bekänntniß wieder vorgehalten, gedachte Haltaussin, ob sie darbey nochmals verbleibe, vernommen, und solches Bekänntniß von Punct zu Punct ihr deutlich und langsam hergelesen und vorgehalten worden, die Haltaussin aber spricht, du lieber Gott, ich muß freylich gestehen, daß es wahr sey, wer wolte sich so martern lassen? Worauf ihr vorgestellet wird, daß hier von keiner Marter die Rede sey, sondern sie solle recht von Hertzens-Grunde und aus freyen Munde bekennen, ob es wahr, oder nicht wahr sey, was sie letzthin in der Tortur bekennet, und ausgesaget habe, und was vor Antwort sie dißfalls geben werde, solches würde niedergeschrieben, sie habe darbey ihren freyen Willen, und dürffte nur die Wahrheit sagen. Die inhafftirte Haltaussin antwortet darauf, ia es sey alles die Wahrheit, was sie letzt in der Tortur ausgesaget und bekennet habe. Hierauf werden die Frag-Stücke nochmal von Punct zu Punct ihrer itzigen Beantwortung derselben vorgehalten, da sie dann geantwortet, wie folget:

Praes. Hr. Amtmann Engermanns, Martin Grosskopfs, und Veitel, Schneck, beyderseits Gerichts-Schöppen. Wilhelm Reuter, Act jur.

1. Ob

1.

Ob nicht das den 28. Martii des ietztlauffenden 1754. Jahres von ihr gebohrne Kind lebendig zur Welt gekommen?

1.

Ja, sie habe ein bisgen Leben gespüret, indem sich das Kind gereget, und etwas gemauet, iedoch verlohne sichs nicht der Mühe, daß das Kind geschrien.

2.

Ob sie nicht dasselbe ums Leben gebracht?

2.

Inquisitin hätte ein bisgen die Hand aufs Maul geleget, als das Kind zmal gemauet habe, damit es nicht laute schreyen sollen, und da sie hernach die Hand weggenommen, wäre das Kind gleich todt gewesen, und auf diese Art hätte sie das Kind ums Leben gebracht; rechten Mord aber habe Inquisitin nicht begangen, wolte es sonsten gesagt haben.

3.

Ob es nicht vorsetzlich von ihr geschehen?

3.

Ja aus Vorsatz habe sie es gethan, daß sie dem Kinde die Hand auf das Maul geleget, denn da es nicht recht laute geschrien, so habe sie gedacht, es mag immer vollends sterben, und eben in dieser Intention hätte sie dem Kinde die Hand aufs Maul gehalten.

4.

Auf was Art sie solches ins Werck gerichtet?

4.

Inquisitin habe nur die Hand dem Kinde auf das Maul geleget, und als Inquisitin die Hand wieder herunter genommen, wäre das Kind gleich todt gewesen, so daß

es

es sich nicht mehr gereget, wie denn auch darauf von ihr die Lampe geholet, das Kind darmit beleuchtet, und gantz kein Leben weiter an selbigem verspüret worden.

5.

Ob sie nicht zu dem Ende, damit diese Mordthat verschwiegen bleiben möchte, das Kind in den Mühlgraben getragen?

5.

Ja, zu solchem Ende habe sie es in den Mühlgraben getragen, damit die Mordthat verschwiegen bleiben möchte.

6.

Wer ihr hierbey behülfflich gewesen, oder Rath und Anschlag darzu gegeben?

6.

Niemand.

7.

Was ihr sonst hierum bewust sey?

7.

Weiter nichts, als was sie ausgesaget und bekennet habe, das Kind habe ein Leben gehabt, das sey gewiß, und als sie die Hand dem Kinde auf das Maul geleget, sey es auch gleich darauf todt gewesen, hernach habe sie es beleuchtet, und daß es recht todt sey, befunden, sodann aber endlichen selbiges in den Mühlgraben getragen, weiter wisse sie nichts.

Worauf ihr solche Aussage nochmal an Gerichts-Stelle so fort von Wort zu Wort wieder vorgelesen, und als sie darbey durchgehends verblieben, beweglich zugeredet worden, ihre begangene Missethat wol zu erkennen, hertzlich zu bereuen, und Gott dem Höchsten um Vergebung derselben inbrünstig anzuflehen, auch weil eine wahre Bereuung ohne aufrichtigem Bekänntnisse nicht wol seyn könne, sich vor allen Dingen wol zu prüfen, ob sie auch allenthalben nunmehro

die Wahrheit bekennet habe, und wenn es nicht geschehen, solches lieber noch zu thun, damit sie dem Satan und seinen Stricken nicht weiter Raum geben, sondern ein ruhiges Gewissen und gnädigen Gott haben möge. Inquisitin bleibet dabey, sie habe nunmehro ihre Aussage dergestalt gethan, wie solche allenthalben der Wahrheit gemäß sey. Der Herr Amtmann fraget die Inquisitin, ob sie etwann noch etwas zu ihrer Nothdurft zu erinnern habe, welche mit Nein antwortet, und wird darauf wiederum in custodiam gebracht. Geschehen alles in der gewöhnlichen Amts-Stube in praesentia des Herrn Amtmanns, Engermanns, des Amt-Richters, Martin Groskopfs, und beyder Schöppen, Veitel und Schnecks, wie auch meiner, des Actuarii, welche allerseits mit einander dieser Urgicht von Anfang bis zum Ende beygewohnet, auch zum Ueberfluß und desto mehrerer Beglaubigung, nebst mir zugleich der Herr Amtmann und beyde Schöppen, indem der Amts-Richter des Schreibens unerfahren, diese Registraturen unterschrieben, ut s.

Friederich Engermann, Amt.
Wilhelm Reuter, *Act. jur. publ. Caes.*
Veitel, Gerichts-Schöppe.
Schneck, Gerichts-Schöppe.

Eodem

Ist nach geendigter Urgicht von dem Herrn Amtmann resolviret worden, nunmehro die Inquisitin mit einer fernerweitern Defension zu hören, und sodann die Acta nach rechtlichen Erkänntniß fernerweit zu versenden, zu dem Ende sofort deren Defensori, Herrn Lic. Delius, so eben im Amte zu thun

thun hatte, die Acta zur perlustration und fernerweitern defension dato Nachmittags im Amte vorgeleget worden.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Den 6. Oct. 1754.

Ueberliefert Herr Lic. Delius der Haltaussin defension, welche denn gewöhnlich praesentiret, und anhero ad Acta bracht, und nunmehro die Acta fernerweit zu versenden resolviret worden.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Folget die Defension.

Urthels-Frage.

P. P.

Nachdem nunmehro das post fol. - - in gegenwärtiger Haltaussischen Inquisitions-Sache eingelauffene und fol. - - befindliche Urthel, auf gewisse masse zur execution bracht, und Inquisitin, Victoria Haltaussin, darauf fernerweit fol. seq. mit ihrer defension einkommen: So bitte gehorsamst, die beykommenden Acta, samt nur berührter Defensions-Schrifft, wol zu erwegen, und was in der Sache Rechtens, oder, wie fernerweit wider die Inquisitin, Haltaussin zu verfahren, mich in einem verschlossenen Urthel zu belehren, verharrende

Ew.

N. den 6. Oct. 1754.

dienstergebenster

Friedrich Engermann, Amt. das.

Notandum.

Diese Urthels-Frage ist mundiret samt völligen Acten sofort den 7. Oct. 1754. in den Schöppen-Stuhl zu N. N.

durch den verpflichteten Amts-Boten, Mathias Richtig, eingesendet worden.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Kurtzer Bericht.

Praeparatio, a) Tisch und Bäncke, daran die Gerichts-Personen sitzen. b) die Leiter mit dem Kloben.

Wie eigentlich bey der Tortur in einigen Landen, vornemlich in Sachsenland, verfahren wird, was vor instrumenta darbey gebrauchet, und wie dieselben appliciret werden.

Erstlichen, ehe der Inquisit in die Marter-Kammer gebracht wird, sind vorhero in selbiger folgende praeparationes zu machen. Nemlich es wird a) Tisch und Bäncke ohnweit der Leiter hingestellet, damit an selbigen sich die Gerichts-Personen niedersetzen, und alles was bey der Tortur passiret, recht genau observiren, auch so fort niederschreiben lassen können. b) Hiernächst läst man an den Ort, wo die Peinigung vorgenommen wird, eine Leiter hinsetzen, woran ein Kloben mit Chorden und Riemen, oder Seiler-Stricken, angemachet wird, und mag man diese Leiter, oder Kloben, so, wie infra zu ersehen, sonsten an sich eine besondere Species torturae ist, brauchen oder nicht, so wird dennoch solche Leiter mit dem Kloben bloß ad terrendum mit hingesetzet, die Leiter pfleget gemeiniglich etwann noch einmal so lang, als der Mensch ist, von 14. bis 16. Sprossen, und einer Ellen breit zu seyn, und ist wie eine andere gemeine Leiter formiret, nur daß sie, wenn es accurat seyn soll, etwas breiter und stärcker ist, damit ein Mensch mit dem Rücken auf solcher Leiter füglich liegen kan, worbey insonderheit zu mercken, daß, wann etwann der gespickte Haase bey der Tortur zu gebrauchen, die Leiter sodann so breit seyn muß, daß gleich die Rolle des gespick-

spickten Haasens, woran die Stacheln sind, zwischen denen Leiter-Bäumen Platz finden kan. Der Kloben aber bestehet aus 4. eisernen Rädern, so nach Art derienigen Kloben gemachet, so die Zimmerleute bey Aufziehung des Bauholzes gebrauchen, und um solche Räder gehen gedoppelte Riemen, oder Stricke, ohngefehr wie eine Acker-Leine starck, an deren einem Ende ein Hacken angemachet, woran, wie infra zu ersehen, bey den andern Grad der Tortur, der Inquisit pfleget angehäckelt zu werden. Dieser Kloben nun samt denen Riemen oder Stricken, wird entweder zu oberst an der Leiter angemachet, oder sonst am Balcken dichte über der Leiter eingeschraubet, und wird mit der hingesetzten Leiter so hangend gelassen, die Leiter aber muß wol verwahret und feste angemachet seyn, daß sie nicht wancken, noch ausgleiten, oder gar über den Hauffen fallen könne,

vid. JAC. DOEPLER. *in Theatro Poen. P.* 1. *p.* 315.

ausser diesem findet sich auch c) zugleich der Scharfrichter, samt ein- oder mehr Knechten, mit darbey ein, und pfleget seinen ganzen Krahm derer habenden Tortur-Instrumenten, sive usitata sive inusitata sint, auszulegen. Ubrigens auch wol bey der Leiter eine Schoßbanck hinzusetzen, um sich deren etwann bey Auskleidung der Inquisiten, oder bey Vorlegung derer Instrumenten, oder Anlegung derer Daumen-Stöcke, zu bedienen,

c) Scharfrichter mit Knechten und allen Instrumenten.

JAC. DOEPLER. *in d. Theatr. part.* 1. *p.* 313.

darauf finden sich auch die Gerichts-Personen in der Marter-Kammer ein, setzen sich an den Tisch nieder, und giebet ferner d) vor allen Dingen der Judex dem Scharfrichter das Original-Urthel selbst zu lesen, bisweilen geschiehet solches

d) Das Original-Urthel dem Scharfrichter vorzulesen.

auch wol vorhero auf der Gerichts-Stuben, damit der Scharfrichter darauf den Grad der Peinigung ersehen und versichert seyn könne, daß von ihme nicht mehr begehret werde, als was Urthel und Recht mit sich bringet, übrigens aber der Judex das Urthel bey der Tortur selbsten vor sich behalten könne, mit der Bedeutung, solchem genau nachzukommen. Es kan auch, wofern nicht sonsten schon des Nachrichters Verfahren und Instrumenta bereits bekannt seyn, hierbey nicht schaden, daß der Judex sich unter denen Instrumenten, so bey der Tortur appliciret werden sollen, mit umsehe, damit nichts ungebührliches oder ungewöhnliches mit unterlauffe. Es kan sich auch der Judex der Aufführung halber bey dem Nachrichter erkundigen. Denn manche haben den gottlosen Gebrauch, daß sie den Inquisiten mit Maulschellen zu beneventiren, oder auch andere unzuläßliche abergläubische Dinge, z. E. Eingebung gewisser Träncke, vorzunehmen pflegen, welches alles durchaus nicht zu gestatten,

vid. Exc. Dn. LVDOVICI Einleit. zum *Criminal*-Proceß *c.* 9. §. 18. *et* 19.

wenn nun der Inquisit durch den Gerichts-Diener in die Marter-Kammer hinein gebracht wird, woselbsten schon alle die praeparatorien fertig, auch die Gerichts-Personen zugegen seyn müssen, so pfleget gemeiniglich annoch von dem Judice an denselben eine nochmalige Vermahnung zu geschehen, es zur gegenwärtigen Tortur nicht kommen zu lassen, sondern ein richtiger Bekänntniß annoch in Güte zu thun. Da ihme denn zuweilen noch von dem Judice oder Actuario, die in dem Urthel enthaltene interrogatoria pflegen vorgehalten zu werden. Dahingegen, wenn hernach zur Tortur geschritten wird, dergleis

gleichen Vorhaltung oder Vorlesung derer Articul oder interrogatoriorum, wie

ab Jll. Dn. BERGERO *in Jurispr. Crim. Supplem. P.* 1. *p.* 126.

mit mehrern ausgeführet, nicht weiter unter währender Marter geschehen darff; sondern der Inquisit währender Marter, und in genere, ob er bekennen wolle, befraget, oder, wenn ihme etwa ein Knebel ins Maul geleget, dahin bedeutet werden muß, daß, im Fall er bekennen wolle, ein Zeichen von sich geben möge, da er denn, wenn er sich erkläret zu bekennen, von der Marter los zu lassen, und allererst sodann, wenn er ganz los gelassen, darüber zu vernehmen ist. Wenn aber inzwischen der Inquisit dennoch bey seinem Leugnen verbleibet, so wird selbiger e) von dem Judice dem Scharfrichter übergeben, dergestalt, daß der Judex dem Scharfrichter befiehlet, daß weil in Güte von dem Inquisiten ein richtiges Bekänntniß nicht heraus zu bringen, er nunmehro sich seines Amtes gebrauchen, und dasienige, was Urthel und Recht mit sich bringe, thun möge. Darauf erfolget anfänglich die Verbal-Territion, allwo der Scharfrichter a) auf den Inquisiten mit grösten Grimm und Ungestümm, iedoch so, daß er ihn nicht angreiffe, losfähret, und auf das ärgste bedrohet, wie er mit ihm verfahren wolle, wann er weiter die Wahrheit verhalten, und nicht bey Zeiten annoch ein richtiger Bekänntniß in Güte thun wolle. Item, er leget ihm b) alle seine, zur Peinlichkeit gehörige Instrumenten vor Augen, stellet ihm auf das allergefährlichste vor, was bey dieser oder iener Peinigungs-Art mit ihm werde vorgenommen werden, und wie man solche lectiones mit ihm machen wolle, daß er gar bald

e) Übergebung an den Scharfrichter.

Territio verbalis.

a) Bedrohungen durch anfahren.

b) Vorlegung derer Instrumenten.

beken-

bekennen würde, wo er nicht bey Zeiten in sich gehen, und mit der Wahrheit heraus rücken würde. Und hier pfleget der Scharfrichter nicht bloß usitata, sondern auch inusitata instrumenta mit vorzulegen, und den Inquisiten dadurch verbaliter so sehr zu schrecken, als er nur kan und will, iedoch muß er ihn nicht angreiffen, oder etwan gar mit Ohrfeigen, und dergleichen unzuläßlichen Mitteln tractiren. Hierauf und wenn der Inquisit noch nicht richtiger bekennen will, so stellet sich der Scharfrichter an, als wenn er ihn augenblicklich greiffen, und mit ihm weiter zur Tortur wandern wolle, recolligiret sich aber auch wol, und stellet sich, als wenn er ihm nochmal sich zu bedencken, Zeit lassen wolle, thut darauf wiederum, als wolle er nunmehro Ernst daraus machen, und brauchet alle ersinnliche furchtsame Simulationes. Ist nun die blosse Verbal-Territion erkannt, so muß er endlich bey solchem Verfahren aufhören. Ist aber auf die Real-Territion gesprochen, so wird darauf ferner Inquisit a) von dem Scharfrichter auch würcklich angegriffen, und immer dabey bedrohet, item er ziehet b) denselben ganz aus, und leget ihm einen besondern Marter-Kittel an, so bey dem Mannsvolcke in Form einer Schürze um den Leib herum, bey denen Weibs-Personen aber weiter oben, auch über die Brüste zugebunden wird. So dann c) wird der Inquisit zur Leiter hingeführet, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenta ihm nochmals vorgeleget, und deren gefährlicher Effect demonstriret. Fruchtet dieses nun noch nichts, so lässet man d) den Inquisiten entweder auf die Schoßbanck niedersetzen, oder aber an die Leiter tretten, ziehet so dann hinterwerts auf dem Rücken die Hände durch eine Leiter-Sprosse, bindet solche zusammen,

Territio realis. a) Angriff und Bedrohung. b) Auszihung und Anlegung des Marter-Kittels. c) Führung zur Leiter und Vorlegung der Instrumenten. d) Bindung der Hände und Anlegung der Daumenstöcke.

sammen, und leget darauf ihme die Daumen-Stöcke an. Diese Daumen-Stöcke sind ein Instrument von Eisen, darinnen zwey Fächer oder Löcher befindlich, in welche die beyden Daumen, wenn die Arme zuvor auf dem Rücken, und allda die Hände zusammen gebunden worden, ieder in ein sonderlich Fach gestecket werden, worauf das über die Daumen querher über liegende Eisen, vermittelst einer Schraube, auf die Daumen, und auf das unter denenselben befindliche unbewegliche Eisen dergestalt zusammen geschraubet wird, daß die Daumen darinnen sehr hart geklemmet und gedrücket werden, worbey iedoch wol zu mercken, daß eines Theils solche Daumen-Stöcke nicht gleich vorne auf die Spitze des Daumens, sondern auf das andere Gelencke derselben zu setzen, andern theils auch öfters zu lüfften seye, weil sonsten das Geblüte verstocket, und hernach die Inquisiten keine sonderliche Schmerzen mehr fühlen. Ueberdiß pflegen überhaupt die Scharfrichter nicht gleich auf einmal zuzuschrauben, sondern immer nach und nach zu quetschen und wieder zu lüfften, welches man heisset die Daumen-Stöcke anlegen. Endlich aber, wenn es darmit zu Ende gehen soll, alsdenn wird erst vollends recht zugeschraubet, und das heisset mit denen Daumen-Stöcken zuschrauben. Hier aber ist insonderheit wol acht zu haben, daß nicht etwann die Daumen-Schrauben, welche zuweilen gefeilet oder ausgekerbet werden, allzuscharff seyn, damit sie nicht einschneiden, sondern wenn sie ausgekerbet sind, müssen siedicke und breit seyn, damit sie nur quetschen, oder, so sie ia etwas scharff, alsdenn ist wol fürzusehen, daß sie nicht allzu dichte zusammen geschraubet werden. Ist nun die blosse territio realis erkannt, oder auf die blossen Daumen-Stöcke ge-

sprochen, so wird ausser diesem nichts weiter vorgenommen; Ist aber etwann ein additamentum von dem ersten Grad der würcklichen Tortur, nemlich der Anfang von Schnüren in dem Urthel annoch enthalten, so wird ferner zum Schnüren gegriffen. Diese Schnüren sind hanffene leinigen, ohngefehr 9. Faden dicke, diese werden gleich übers Hand-Gelencke nach dem Ellenbogen zu, und zwar auf zweyerley Art applicinet, nemlich wann bey der real-territion nur der Anfang mit dem Schnüren gemachet werden soll, so sind solche Schnüre über des Inquisiten zusammen gebundene blosse Armen herum zu schlingen, etwas dichte zuzuziehen, und das Fleisch gleichsam darmit zu kneipen, so, daß der Scharfrichter zwar mit Hin- und Wiederziehung der Schnüre etwas anhebet, bald aber doch wieder aufhöret, und es darbey lässet. Wenn es aber in dem Urthel heisset: Und da dieses nicht fruchtet, wird dem Scharfrichter auch verstattet, ihn mit denen Banden zu schnüren, und also dadurch der erste Grad der würcklichen Tortur zuerkannt worden, so wird sodann völlig geschnüret, dergestalt, daß der Scharfrichter und dessen Knechte solche Schnüre nicht nur über die zusammen gebundenen Arme einmal übers andere herum schlingen, und darmit kneipen, sondern auch gegen einander stehend starck hin- und wieder ziehen, als wenn sie sägeten. Es wird aber solches Schnüren gleich unten, wo die Hände angehen, und zwar über dem Gelencke, nach dem Ellenbogen zu, angefangen, und darmit bis zum Ellenbogen hinan, iedoch nicht drüber continuiret, so, daß sie die Schnüren immer einmal übers andere überschlingen, darmit zuschnüren und sägen, bis sie von dem Hand-Gelencke zum Ellenbogen hinkommen, und pfleget man gemeini-

Additamentum territionis. Mit Schnüren den Anfang machen.

Primus gradus torturae Würckliche vollkommene Schnürung.

meiniglich an ieden Arm 3. Ringel oder Reiffen zu schnüren.

vid. HOSEMANNS Fürtreffliches Denckmahl göttlicher Regierung *p. m.* 229.

Doch muß man davor sorgen, daß die Schnüre nicht etwan in das Gelencke der Hand angeleget werden, sonsten der Inquisit gar um die Hand kommen kan, sondern man muß die Schnüre erst über den Knöchel und ausser dem Gelencke der Hand anlegen, und so weiter nach dem Ellenbogen zuschnüren, weil auch die Schnüre, zumal wenn der Inquisit vollblütig, zuweilen wol gar ins Fleisch einschneiden können, so ist auch dieserwegen Maß und Vorsichtigkeit zu gebrauchen. Welches Schnüren denn, wenn es gleich nicht durchs Fleisch gehet, dennoch denen Inquisiten grausame Schmertzen machet, so daß sie gar iämmerlich thun, und überlaut schreyen. Zuweilen kommt es auch wol, daß dergleichen Schnüren über den Ellenbogen an dem dicken Fleische, oder auch wol an denen dicken Beinen vorgenommen wird, wie man denn desgleichen die Daumen-Stöcke zuweilen an denen grossen Zähen zu appliciren pfleget. Gleichwie aber beydes etwas ausserordentliches ist, und nur in besondern Fällen, aus sonderlich bewegenden Ursachen, zu geschehen, und solchen Falles, wenn schlechterdings die Schärffe erkannt worden, vorgenommen zu werden pfleget: Also ist dergleichen irregularer modus nicht zu ergreiffen, wofern derselbe nicht besonders a Principe, angeordnet, oder ein Urthel specialiter darauf, oder die Schärffe schlechterdings, als der dritte Grad der Tortur erkannt worden. Hierbey ist auch dieses zu mercken, daß man, wann die Inquisiten bey denen Schnüren oder sonsten anfangen zu schreyen, Mittel vors Schreyen.

en, ihnen etwas ins Maul leget. Man hat aber dißfalls zweyerley Arten: Eines Theils pfleget man einen gewissen hierzu ausgeschnittenen Knebel, die Pfeiffe genannt, dem Inquisiten ins Maul zu geben, da er denn das Knöpffgen, so in der Mitten ist, und wodurch zugleich der Lufft halber ein Loch gebohret, ins Maul nehmen muß, der Bogen aber, an welchen solches Knöpffgen ausgeschnitten, wird vermittelst des an denen Enden befindlichen Bindfadens dem Inquisiten um den Kopff herum fest angebunden. Andern Theils hat man auch eine gewisse Birn oder Apffel, so ein in solcher Form formirtes Schloß ist, auf Art der so genannten Vesper-Schlösser eingerichtet. Diese Birn oder Apffel muß der Inquisit am Ende des Gröbstes ins Maul nehmen. Unten aber statt des Birn-Stiels findet sich eine gewisse Schraube, die schraubet der Scharfrichter herunter, und sodann extendiret sich die Birn, oder Apfel im Maule dergestalt, daß der Mund darvon gefüllet wird, und der Inquisit nicht schreyen kan. Wenn aber der Scharfrichter die Birn wieder heraus nehmen will, so wird wieder herum geschraubet, und dadurch die Birn dermassen zusammen gezogen, daß man sie sodann wieder heraus nehmen kan. Da denn der Inquisit ein Zeichen geben, oder wincken muß, wann er zu bekennen gesonnen, damit er sodann losgelassen, und vernommen werden könne. Ausser diesen aber pfleget auch wol, nach Gelegenheit des delicti und derer Personen, ein additamentum vom andern Grad, nemlich der Anfang derer Spanischen Stiefeln über den ersten Grad besonders mit erkannt zu werden, ohngefehr mit diesen Worten: Endlich auch mit Anlegung derer Dein-Schrauben den Anfang zu machen, dergleichen die Herren Franckfurther in der

Die sogenannte Pfeiffe?

Die sogenannte Birn.

Additamentum primi gradus.

Berli-

Berliniſchen Inquiſitions-Sache wegen des daſelbſt erſchlagenen Hof-Kürſchners, Martin Heinrichs, des Umgebrachten Eheweib dictiret haben,

vid. Bericht dieſer *Inquiſition*-Sache *p.* 23.

welches denn ein Anfang und etwas leidlichere Application derer Spaniſchen Stiefeln iſt, worvon gleich ietzo wird gehandelt werden. Iſt aber in dem Urthel der andere Grad der Tortur, verbis: mit der Schärffe ziemlicher Weiſe zu verfahren, zuerkannt worden: So ergreiffet der Scharfrichter ferner die Spaniſchen Stiefeln, Bein-Stöcke oder Bein-Schrauben. Dieſe ſind gewiſſe Feſſeln und ein ſolches Inſtrument, welches gleichſam einer Preſſe ähnlich, denn unten iſt gleich einem Steig-Bügel, ein ſtarckes breites Eiſen, von dieſem Eiſen gehet ſo dann auf ieder Seite eine Schraube hinauf, oben quer vor lieget wiederum ein ſtarckes breites Eiſen, durch welches iettgedachte beyde Seiten-Schrauben hindurch gehen, und über dem oberſten Quer-Riegel, vermittelſt gewiſſer Spänner, Schlüſſel, Schrauben oder Dreher dergeſtalt regieret werden, daß man den oberſten Quer-Riegel nach dem unterſten Boden herunter treiben kan. An dem oberſten Quer-Riegel aber, ſo etwas rund zu ſeyn pfleget, iſt von dem Apfel-Baume oder andern feſten Holz ein rund gehauenes Holz, ohngefehr einer Hand breit, und zweyfachen ſtarcken Hand dicke, feſt angemachet, ſo an machen Orten inwendig viel Kerben, oder Zacken hat, faſt wie eine hölzerne Druck-Forme, an manchen Orten aber gantz platt iſt. Deßgleichen pfleget auch der unterſte Riegel, oder Quer-Eiſen, ſo gleich dem oberſten eiſernen Quer-Riegel etwann zwey bis drey Quer-Finger breit, ebenfalls in der innern Seite an manchen Orten

Secundus gradus torturae.

Spanſche Stiefeln,

Bein-Stöcke oder Bein-Schrauben.

platt, an manchen Orten aber ausgefeilet, oder gekerbet zu seyn, ob gleich nicht eben so tief, als oben im Holze. Dieses instrument nun wird folgender Gestalt appliciret, daß dem Inquisiten das unterste gleiche Eisen auf die dicke Wade, das oberste Theil aber, nemlich das obbeschriebene Holz, auf das Schienbein gesetzet wird. Da dann vermittelst gedachter Schrauben das obere Holz so dichte nach dem untersten Quer-Eisen zusammen getrieben, und die Waden und Schienbeine dadurch so gequetschet werden, daß die Schienbeine, wann solche Spanische Stieffeln abgenommen werden, braun und blau aussehen, ia zuweilen auch, (wenn der Nachrichter allzu ungeschickt zuschraubet, welches doch mit Maase geschehen muß) gar das Blut herab läufft, so, daß manchmal der Scharfrichter solche nach geschehener Folter schmieren muß. Dahero auch Judex dahin zu sorgen hat, daß dißfalls behutsam umgegangen und nicht excessiv zusammen geschraubet werde, zumal wenn etwann solche Spanische Stieffeln allzuscharff ausgekerbet, daß sie wol gar einschneiden könten. Einige Spanische Stiefeln sind schon so eingerichtet, daß die Schrauben nicht weiter zusammen gehen, als es erträglich, doch will es sich nicht überall damit schicken, weil die Beine und Waden different sind, und solcher gestalt entweder der eine Theil keine Empfindung haben, oder excessiv darbey leiden würde, wann nicht die Schrauben so beschaffen, daß sie enge und weit angezogen werden können. Wann nun also die Spanische Stiefeln sollen appliciret werden, so wird der Inquisit vorhero auf die Leiter geleget, da ihm denn darauf diese Spanische Stiefeln angemachet, und dessen Füsse unten an eine Sprosse dergestalt angebunden werden, daß sie nicht auf-

auffussen können, sondern hangen müssen. Weßwegen dann die Leiter wol verwahret, und angemachet seyn muß, daß sie nicht wancke, ausglitsche und über den Hauffen falle. Es müssen auch die Spanischen Stiefeln öfters gelüfftet werden, damit das Geblüte nicht verstocket, weil sonsten die Inquisiten hernach keine sonderliche Schmerzen oder Empfindung mehr hätten. Zuweilen nehmen auch wol die Scharfrichter den Schlüssel, Spanner, Dreher, oder die Schraube, womit die Bein-Schrauben zusammen geschraubet werden, und klopffen damit auf das, aufs Schienbein aufgeschraubte Holz, wodurch die Schmerzen vermehret, und empfindlicher gemachet werden. Wollen nun auch die Spanische Stiefeln nichts fruchten, so wird der Inquisit auf die Leiter gespannet, und ausgedehnet. Dieses nun geschiehet dergestalt, daß derienige Strick, wormit des Inquisiten Hände hinterwärts auf dem Rücken zusammen gebunden seyn, an den Hacken, so von dem, auf der Leiter angemachten Kloben, oder Seiler-Stricken herunter hanget, eingehäckelt, und der Inquisit, vermittelst des andern Endes derer in den Rädern gehenden Stricke, hinauf gezogen wird, so, daß die hinten zusammen gebundene Hände oder Arme verkehrt über den Kopff hinauf gezogen, und die Glieder ausgedehnet werden. Der Inquisit aber, damit er den Leib nicht nach Gefallen bewegen, oder in die Höhe ziehen könne, wird inzwischen unten mit denen Schenckeln an die Leiter fest angebunden, sodann einige Zeitlang in suspenso gehalten, und endlich darnach zwey oder drey Sprossen wiederum niedergelassen. Es wird auch wol, wenn die Aufspannung nicht so gar starck oder heftig geschehen soll, ein härner oder anderer Strick unter den Armen durchgezo-

gen,

gen, um die Arme gefasset, und alldar eingehäckelt, so etwas leidlicher, als wann schlechterdigs unten an denen Händen die Einhäckelung geschiehet. Dahingegen, wenn man einen verleumdeten Uebelthäter hat, man auch wol die Aufspannung dadurch noch unleidlicher zu machen pfleget, daß man etlichemal die Leine oder Chorde anziehet, oder auch wol, indem der Inquisit unten los gebunden, etliche Gewichte, als Stein oder Eisen an die Füsse hänget, ihn mit dem Gewichte aufziehen und darinnen hängen lässet, darbey auch, wie schon erwehnet, an die Spanischen Stiefeln klopffet. Die Zeit aber, wie lange man den Inquisiten hängen lässet, geschiehet etwann eine halbe, auch wohl gantze viertel Stunde, oder auch drüber, und kommet dieses auf das arbitrium discreti iudicis an, welcher, nachdem er den Mann vor sich hat, zuweilen mehr, als sonsten, anhalten muß, iedoch dergestalt, daß überall gebührende billige Maase beobachtet werde. Worbey wol acht zu haben, daß des Inquisiten Hände, so rücklings hinauf gezogen werden, nicht etwann hinten zwischen die Sprossen kommen, und an selbigen hangen bleiben, sondern ihnen solchen Falles nachgeholffen werde. Und so weit gehet der andere Grad der Tortur.

BEN. CARPZ. *in Pr. Crim. qu.* 117. *n.* 67.

Gespickte Haase. Ausser diesen aber pfleget man zuweilen auch hierbey den gespickten Haasen zu gebrauchen, welches ein höltzernes Instrument, so gleich einer Welle in der Papier- oder Walck-Mühle, so die Stampen hebet, dessen Rolle denn rings herum voller Zancken, welche dermassen dichte unter einander gesetzet sind, daß sie überall treffen müssen. Diese Rolle, oder gespickte Haase, wird an denen beyden Handgriffen auf die Leiter-Bäume fest angemachet, und der Inquisit statt der vorgedach-

ten

ten Ausdehnung über diesen gespickten Haasen auf die Leiter gespannet, und ausgedehnet, so daß der gespickte Haase durch das hinauf ziehen, oder herunter lassen, sich unter dem Rücken herum drehet, und also desto mehr Schmertzen verursachet. Welcher gespickte Haase insonderheit in dem Hertzogthum Magdeburg ausdrücklich eingeführet, und eben bey diesem andern Grad der Tortur bey verstockten und frechen Uebelthätern zu gebrauchen.

vid. MANDAT REG. *de dato* Cölln an der Spree den 30. *Oct.* 1703.

Der Spanische Bock.

Endlich wird auch zuweilen annoch der sogenannte Spanische Bock gebrauchet, welches ein Instrument von Eisen ist, eben wie die Daumen-Schrauben, zugerichtet, nur daß unter denen Daumen-Schrauben noch zwey andere Löcher, so oben breit, unten aber oval, darein die grossen Zehen gestecket werden, zu finden, so, daß hier 4. Löcher, oder noch einmal so viel seyn, als bey denen Daumen-Stöcken, allwo nur 2. Löcher befindlich. Wenn nun die Spannung in den Bock geschiehet, werden die Daumen und grossen Zehen Creutzweise in obgedachte Löcher gethan, darauf wird feste zugeschraubet. Ja es werden auch wol gar denen Inquisiten, um die Daumen und Zehen lang zu ziehen, und desto mehrere Schmertzen zu erregen, unterschiedene Stäbe zwischen denen Armen durchgestecket, und darmit ie mehr und mehr aufgetrieben, welcher so genannte Spanische Bock eben dasienige Instrument ist, dessen der Herr

LUDOVICI in seinem Criminal-Proceß p. 155.

gedencket, und fol. 147. b. abreissen lassen. Sonst wird es das Mecklenburgische Instrument genennet. Dieses, wenn der

Inquisit hinein gespannet wird, giebt eine recht seltsame positur, indem der Leib dermassen zusammen gekrümmet wird, daß man solchen gleich einer Rantzen an den Nagel hängen kan. Es erinnert zwar hierbey

JOH. VOLCK. BECHMANN. *in Comment. ad π. tit. de quaest. obs. pract.* 3. *n.* 10. *p.* 259. et JAC. DOEPLER in dem Schauplatz der Leibes- und Lebens-Strafen *part.* 1. *p.* 316.

daß dergleichen Instrument nur allein bey denen Hexen, Zauberin und andern, welche ein pactum mit dem Teuffel haben, statt der Leiter gebrauchet werde. Allein, daß dergleichen auch bey verruchten und sehr beruffenen Dieben pfleget gebrauchet zu werden, ist apud

Dn. LUDOVICI *dict. loc.* et M. SIGISM. HOSMANN. in dem vortrefl. Denckmahl der Göttl. Regierung bey der goldenen Tafel. *Inquisition. p.* 217.

allwo es bey Permannen adhibiret, mit mehrern zu ersehen. Doch aber ist wegen dessen bey nur gedachten Dn. LUDOVICI vor Augen liegenden Gefährlichkeit sehr behutsam darmit umzugehen, und sich dessen, zumal ausser dem dritten Grad der völligen Tortur, es wäre denn, daß hierauf besonders erkannt worden, bey vorkommenden schwehren Inquisitionibus nicht ohne Vorwissen und gnädigsten Consens der hohen Landes-Herrschafft zu gebrauchen. Manche pflegen auch bey application dieses Spanischen Bockes noch darzu dem Inquisiten saltzigtes Getränckе in eingeheitzeten Zimmern zu geben, so ihme grossen Durst verursachen soll; Aber darmit ist billig anzustehen, weil es tödtliche Ohnmachten nach sich ziehet, und ohne diß das Instrument an sich schon gefährlich gnug ist. Auf-

ser-

ser dem und sonsten geschiehet auch wol, daß bey dem andern Grad annoch das Bewerffen mit Schwefel-Federn pro additamento zuweilen mit erkannt wird, und zwar auf folgende Art: daß im Fall dieses nicht fruchten wolte, der Inquisit noch mit Schwefel-Federn beworffen werden solle. Dergleichen Exempel bey dem Beuchlingischen Diebstahl in Lips Tullians und complicen Beschreibung part. 2. p. 13. anzutreffen. Doch ist dißfalls und überhaupt ratione dergleichen additamentorum wol zu observiren, daß, wo nicht besondere Umstände es erfordern, nicht darzu zu schreiten, weniger dergleichen vorzunehmen, wann nicht in dem Urthel darauf specialiter und ausdrücklich erkannt worden. Endlich aber, und wenn in dem Urthel die Schärffe schlechterdings, und also der dritte Grad der Tortur zuerkannt worden, so wird ferner auch bedürffenden Falles zum Feuer gegriffen, da man denn entweder Feder-Kielen in zergangenen Schweffel eintuncket, und dem Inquisiten, indem er auf der Leiter lieget, solche angezündet, auf den blossen Leib wirffet, oder darvon gemachte Pflaster anzündet, und auf den Leib klebet, item einen gewissen Knaul von einer halben Ellen lang Holtz mit Hanff umwunden, in zerlassen Pech eingetuncket, mit Hanff wieder umwickelt, und ferner eingetuncket, bis daß es ohngefehr ein Knaul von einer Faust groß worden, den man hernach anzündet, und dem Inquisiten auf den blossen Leib wirfft, doch so, daß das Bewerffen mit brennenden Schwefel oder Pech, nicht auf die Brüste, sondern auf die Schultern geschehe, oder auch spitzige Zwecken von Kühn-Holtze, so man sonsten Kühnstöcke nennet, unter die Nägel schläget und anzündet, iedoch muß auch hiermit behutsam umgegangen werden, weil von dem Gebrauch der Kühn-Stöcke allerhand schädliche Würckungen zu besorgen.

Additam. Secundi gradus.

Tertius gradus torturae.

Federkielen in Schwefel getaucht.

Pech-Knaul.

Haar-Seil oder Pferd.

Weiter, wann dieses noch nicht fruchtet, ergreiffet man das Fitscheln, mit härnen, rauhen Seiten, welches das Haar-Seil oder Pferd genannt wird, so ein Seil, schier zwey Finger dicke, und von lauter Pferde-Haaren ist, an dessen iedweden Ende pfleget man einen Knebel zu machen, damit es der Scharfrichter an einem und dessen Knecht am andern Ende fassen können, welches denn dem Inquisiten unter denen Armen und Beinen hin und wieder gezogen wird. Gleichwie aber, wegen des hefftigen Brennens, Lähmung derer Flächsen und Nerven, wann darmit scharff angezogen wird, dieses instrument von allen nicht allerdings approbiret werden will, zum wenigsten darmit behutsam umzugehen; Also scheinet sonderlich ein excess zu seyn, wann man den Inquisiten darauf reuten lässet, und also ihme nicht sowol die Beine, als vielmehr die pudenda, damit fitschelt. Weiter brauchet man auch

Pomerische Mütze oder Krantz.

Haarseilene Kopff- und Stirn-Bänder, welche unterschiedener Art sind, und theils in härnen Seilen mit Knoten bestehen, so um die Stirn herum gebunden, hinten aber vermittelst eines Knebels scharff zugezogen werden, theils aber in einem flächsernen Stricke, woran eiserne Glieder angereihet, zwischen welchen Knothen geknüpffet sind, bestehen, da denn zuweilen die Glieder gleich denen Bein-Stieffeln ausgefeilet sind, solche werden auf die Stirne geleget, und hinten scharff zugezogen. Weil aber dergleichen instrumenta nicht wol ohne hefftiger commotione cerebri mit effect zu gebrauchen, so ist auch dißfalls behutsam zu verfahren. Weiter brauchet man

Der Lüneburgische Stuhl.

auch eine gewisse Banck oder Stuhl, so in die 2. bis 3. Ellen lang, allenthalben voller Stacheln oder kleinen Nägelgen, wie etwann die Schloß-Zwecken, von unten durchgeschlagen,

daß

daß die Spitzen in die Höhe gehen, auf welche der Inquisit gesetzet, und feste darauf gehalten oder gedrücket wird, auch an manchen Orten so zubereitet ist, daß der Inquisit weder sitzen, liegen noch stehen kan, sondern allenthalben, wo er lieget oder stehet, an seinem blossen Leibe die Stacheln intolerablement empfinden muß. Gleichwie aber diese Art, wenn dazu rechte Zwecken gebrauchet werden, gefährlich scheinet, also hat man hergegen eine andere Art vom Stuhle, so nicht dergleichen Gefahr unterworffen, nemlich es wird auf Art der so genannten Groß-Väter-Stühle, von lauter Holze der Stuhl dergestalt ausgearbeitet, daß durchgehends so wol auf dem Tritte, als auf dem Sitze, und wo man sich anlehnet, oder aufleget, überall nichts als lauter ausgekerbete Stacheln, iedoch von Holze nach Art des gespickten Haasens sind, so daß der Inquisit mit blossen Leibe sich ohne der äussersten Empfindlichkeit, weder anlehnen, noch tretten, oder sitzen kan.

Der Hals-Kragen.

Auser dem pfleget man sich auch eines gewissen Hals-Kragens zu bedienen, an welchem dann und wann der Inquisit dergestalt in die Höhe gezogen wird, daß er nur auf den Zehen fussen kan. Ja, man bedienet sich auch sonsten allerhand Mittel, die bey andern Grad der Tortur sonst gewöhnliche Peinigung zu vermehren, als die Anlegung derer Daumen-Stöcken an denen Zehen; item, das Schnüren über den Ellenbogen, und an dicken Beinen, als Klopffen an denen Spanischen Stiefeln und Daumen-Stöcken, und was man sonsten vor genera tormentorum mehr weiß, die können hier bey dem dritten Grad der Tortur, wann solche völlig und ohne restriction erkannt, adhibiret werden, nur daß alles mit solcher moderation und Maase geschehe, damit nicht der Inquisit

darüber crepire. Derowegen, wenn die Torur ihre Endschaft erreichet, und des Inquisiti Leib darbey gelitten, muß auch vor dessen Cur wieder gesorget, und ihm nach Gelegenheit mit Einlenckung der Glieder und Pflastern, auch Medicamenten succurriret werden.

Ad CAP. VI. N. IIII.

Registratura.

N. den 6. Novembr. 1754.

Nachdem dato das Urthel samt Acten aus dem Schöppen-Stuhl zu N. N. zurücke gekommen, ist es so fort dato mit nachfolgenden Bericht uneröffnet eingesendet worden.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Bericht.

P. P.

Weil nunmehro in der Haltaußischen Inquisitions-Sache, nachdem auf die lezthin vorgenommene Tortur und darauf erfolgte auch ratificirte confession die Acta wiederum nach Rechtlichem Erkänntniß in den Schöpffen-Stuhl zu N. N. verschicket worden, fernerweit beyliegendes Urthel eingelauffen, so habe solches cum Actis, allerunterthänigst einsenden, und dero allergnädigsten Eröffnung und Befehls disfalls allergehorsamst erwarten sollen, in devotester Submission verharrend

Ew.

N. den 6. Novembr. 1754.

allerunterthänigster, allergehorsamster, pflichtschuldigster,

Friedrich Engermann.

Nota,

Nota.

Dieser vorstehende Bericht ist mit dem uneröffneten Urthel und Acten eodem die, den 6. Novembr. 1754. weil es eben Posttag gewesen, so fort nach mundirten vollzogenen Bericht eingepacket und auf die Post gegeben worden.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Befehl.

Dem gesprochenen Urthel nachzugehen, zu dem Ende das Uvthel eröffnet cum Actis remittiret wird.

P. P.

Urthel.

Als derselbe uns Victoria Haltaußin vor dem Scharfrichter gethane Aussage, so wol was dieselbe zu ihrer defension in Schriften übergeben, samt denen wider dieselbe ergangenen Inquisitions-Acten zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten: demnach sprechen wir etc. etc. darauf vor Recht, hat obgedachte Inquisitin, Victoria Haltaußin, als sie, dem vorigen Urthel zu Folge, dem Scharfrichter auf gewisse Maase untergeben worden, daß das den 28. Mart. ietztlauffenden 1754. Jahres von ihr gebohrne Kind lebendig zur Welt gekommen, und sie bey verspührtem Leben, mit dem Vorsatz und zu dem Ende, damit es ersticken solle, die Hand dem Kinde auf das Maul gehalten, und darauf, als es todt gewesen, solches, damit die That nicht an den Tag kommen möge, in einen Teich getragen, in welchem es nach der Zeit gefunden worden, gestanden und bekannt, gestalt auch Inquisitin besagtes Geständniß etliche Tage darauf ratificiret und angeregte Umstände durchgehends wiederholet. Ob nun wol

der

darüber crepire. Derowegen, wenn die Torur ihre Endschaft erreichet, und des Inquisiti Leib darbey gelitten, muß auch vor dessen Cur wieder gesorget, und ihm nach Gelegenheit mit Einlenckung der Glieder und Pflastern, auch Medicamenten succurriret werden.

Ad CAP. VI. N. IIII.

Registratura.

N. den 6. Novembr. 1754.

Nachdem dato das Urthel samt Acten aus dem Schöppen-Stuhl zu N. N. zurücke gekommen, ist es so fort dato mit nachfolgenden Bericht uneröffnet eingesendet worden.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Bericht.

P. P.

Weil nunmehro in der Haltaußischen Inquisitions-Sache, nachdem auf die letzthin vorgenommene Tortur und darauf erfolgte auch ratificirte confession die Acta wiederum nach Rechtlichem Erkänntniß in den Schöpffen-Stuhl zu N. N. verschicket worden, fernerweit beyliegendes Urthel eingelauffen, so habe solches cum Actis, allerunterthänigst einsenden, und dero allergnädigsten Eröffnung und Befehls disfalls allergehorsamst erwarten sollen, in devotester Submission verharrend

Ew.

N. den 6. Novembr. 1754.

allerunterthänigster, allergehorsamster,
pflichtschuldigster,
Friedrich Engermann.

Nota,

Nota.

Dieser vorstehende Bericht ist mit dem uneröffneten Urthel und Acten eodem die, den 6. Novembr. 1754. weil es eben Posttag gewesen, so fort nach mundirten vollzogenen Bericht eingepacket und auf die Post gegeben worden.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Befehl.

Dem gesprochenen Urthel nachzugehen, zu dem Ende das Urthel eröffnet cum Actis remittiret wird.

P. P.

Urthel.

Als derselbe uns Victoria Haltaußin vor dem Scharfrichter gethane Aussage, so wol was dieselbe zu ihrer defension in Schriften übergeben, samt denen wider dieselbe ergangenen Inquisitions-Acten zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten: demnach sprechen wir etc. etc. darauf vor Recht, hat obgedachte Inquisitin, Victoria Haltaußin, als sie, dem vorigen Urthel zu Folge, dem Scharfrichter auf gewisse Maase untergeben worden, daß das den 28. Mart. ietztlauffenden 1754. Jahres von ihr gebohrne Kind lebendig zur Welt gekommen, und sie bey verspührtem Leben, mit dem Vorsatz und zu dem Ende, damit es ersticken solle, die Hand dem Kinde auf das Maul gehalten, und darauf, als es todt gewesen, solches, damit die That nicht an den Tag kommen möge, in einen Teich getragen, in welchem es nach der Zeit gefunden worden, gestanden und bekannt, gestalt auch Inquisitin besagtes Geständniß etliche Tage darauf ratificiret und angeregte Umstände durchgehends wiederholet. Ob nun wol

der

der Medicus und Chirurgus bey der Section das Kind, als ein Sceliton infantile, besage ihres Attestats fol. - - angetroffen, sie auch davon, daß der partus maturus gewesen, und zu rechter Zeit gebohren worden, nichts gewisses melden, so wol, daß Inquisitin ihr Kind mit einer absonderlichen grossen Gewaltsamkeit ums Leben gebracht habe, nicht zu befinden, vielmehr sie bey der Tortur ad art. 4. und der ratification ad art. 2. und 3. bekennet, daß das Kind nur 3mal gemauet, und nicht recht geschrien, folglich, daß es schwach sich befunden, hieraus zu schliessen: dennoch aber und dieweil Inquisitin, ihrer eigenen Aussage nach, den Vorsatz gehabt, das Kind um das Leben zu bringen, zu deren Ende auch dem lebendigen Kinde ihre Hand auf den Mund geleget, um, so daß, als sie solche wieder weggenommen, das Kind todt gewesen, und sie dergestalt vorsetzlich zum Tode des Kindes geholffen, so wird Inquisitin, Victoria Haltaußin, gestalten Sachen nach, zwar mit der ordentlichen Straffe des Kinder-Mords verschonet, iedennoch aber dieselbe, wofern sie auf solchem ihren Bekänntniß für öffentlich gehegten Peinlichen Hals-Gerichte nochmals freywillig verharret, oder dessen sonst, wie recht, überwiesen wird, wegen der an ihrem Kinde begangenen Mordthat mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode billig gestrafft, V. R. W. Urkundl. etc. etc.

N. N.

Registratura.

N. den 18. Novembr. 1754.

Nachdem dato das Urthel eröffnet mit denen Acten zuruck kommen, und demselben erkannter massen nachzukommen anbefohlen, so resolvirt der Herr Amtmann nächstkünftigen 26.

No-

Novembr. die execution desselben vorzunehmen, hat auch mich selbsten so fort zu dem Herrn Pfarrer, Herrn M. Friederich Grönniger, abgeschickt, und nicht allein von dem eingelauffenen Todes-Urthel selbigem Nachricht geben, sondern ihn auch zugleich ersuchen lassen, daß er, bey so gestalten Sachen, sich doch bey der inhafftirten Haltaußin, welche zu dem Ende in des Stadtknechts Stube gebracht werden solte, fleissig einfinden, dieselbe zum Tode bereiten, auch ihr solchen Tod und daß nächsten Freytag, als den 27. Novembr. die execution vor sich gehen solle, eröffnen und andeuten möchte, mit dem Vermelden, daß zwar noch 8. Tage bis zur execution hin seyn, und genug wäre, wann ihr etwa 3. bis 4. Tage vorher der Tod allererst angekündiget würde, doch könnte es nicht schaden, daß solches noch eher geschehe, dann die arme Sunderin sich desto besser fassen und zum Tode bereiten könne, wie nun der Herr Pfarrer solches willig über sich genommen, und gleich morgenden Tages sich hin zu ihr zu begeben versprochen, also hat er mich übrigens ersuchet, zugleich auch dem Herrn Diacono, Herrn M. Johann Danner, davon Nachricht zu geben, und ihn gleichergestalt um assistens zu ersuchen. Welches ich auch so fort gethan, und hat iener gantz willig sich dazu bezeiget. So alles zur Nachricht anhero registriret

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Wird nicht allein von dem Herrn Amtmann der Stadt-Knecht beordert, daß er die Gefangene Morgen frühe in seine Wohnstube nehmen, und biß auf fernere Ordre sie darinne behalten solle, weil die Herren Geistlichen selbige besuchen würden, zu dem Ende solten ihm auch zu desto sicherer Ver-

wahrung ein paar Wächter mit zugeordnet werden ; sondern auch der Stadtknecht nach dem Scharfrichter geschicket, um selbigen anhero in das Amt zu ruffen, sowol übrigens beordert, eine deswegen abgefaste schriftliche Verordnung an den Stadt-Knecht zu überbringen, Krafft welcher derselbe die Anstalt zu machen hat, daß täglichen 2. Wächter hier bey der Gefangenen sich von der Burgerschaft der Reihe nach einfinden, und einander von 24. Stunden zu 24. Stunden ablösen sollen. ut l.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Eodem

Erscheinet der Scharfrichter, Caspar Garaus, welchem bedeutet wird, daß er sich einheimisch und parat halten soll, weil die inhaffirte Kinder-Mörderin nächstkünfftigen 18. Nov. mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode bracht werden solte, versichert, und seinen Abtritt nimmt.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Registratura.

N. den 19. Nov. 1754.

Dato berichtet der Stadt-Knecht Michel Bindfaden, daß er gestern nicht nur den Scharfrichter herbestellt, sondern auch dem Land-Richter die Verordnung gestern gegen Abends richtig insinuiret, und ihm solche selbsten ad manus zugestellt, welcher auch das angeordnete so fort würcklich expediret habe, immassen denn so gleich heute frühe mit dem Tag sich 2. Wächter von der Burgerschaft eingefunden, auch sonst solche Anstalt gemacht, daß, wann diese Tag und Nacht gestanden, so dann von andern abgelöset, und so weiter continuiret wer-

den

den würde. Er habe auch übrigens vor seine Person die Gefangene heute früh würcklich in seine Stube genommen, und darzu die Wächter an die Thüre gestellet, vor einer Stunde ohngefehr um 9. Uhr wären beyde Herren Geistliche zu den Stadtknecht, etwa eine viertel Stunde auf einander, zu der Gefangenen kommen, hätten von ihrem ietzigen gefährlichen Zustande mit ihr zu reden angefangen, und gefraget, ob sie denn auch an GOtt und ihre Seele gedencke? da sie denn ihr die Schwere des Verbrechens vorgestellet, und, wie es nicht anders seyn könne, als daß eine harte Todesstraffe darauf erfolgen müsse, vorstellig gemacht, und, wie sie bey solchen Umständen Gewissens halber nicht anders thun könten, dann vor ihre Seele Sorge zu tragen, hätten ihr darauf von der Busse und Bekehrung zu GOtt viel vorgeredet. Da nun das Mensch sich darbey ziemlich gefasset, und sich in alles ergeben gehabt, so hätte ihr der Herr Pfarrer endlich entdecket, wie er nicht verhalten könne, daß bereits das Todes-Urthel vorhanden sey, und sie also nunmehro um so vielmehr Zeit habe, auf ihre Seligkeit zu dencken, weil auf den 27. Novembr. nächstkünfftigen die execution vor sich gehen solle, das Mensch hätte sich etwas darüber entfärbet, aber doch bald wieder gefasset. Die Geistlichen hätten ihr gleich zugeredet, und, wie wol ihr dort im ewigen Leben seyn würde, Vorstellung gethan, und diese getröstet. Worüber denn Referent fort, und anhero aufs Amt gegangen. So alles nachrichtlich anhero notiret

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Registratura.

N. den 22. Novembr. 1754.

Wurde ich, auf Geheiß des Herrn Amtmanns, selbst hin zu der Gefangenen zu dem Stadtknecht zu gehen, und ihr nochmalen Amts wegen selbst andeuten müssen, daß, nachdem ihr Todes-Urthel vorhanden, und solches nächst künftigen 26. dieses exequiret werden solte, sie sich zum Tode bereiten, und darzu anschicken möchte. Welches ich auch gethan, und sie, mit denen Priestern betend ganz gelassen gefunden. Ut supra.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Registratura.

N. 26. Novembr. 1754.

Dato Vormittage nach 8. Uhr, schickte mich der Herr Amtmann samt dem Richter Martin Groskopf, und Schöppen, Veitel, wie auch Schnecken, zu der armen Sünderin in custodiam, um dieselbe nochmals zu vernehmen, ob sie bey ihrem in Actis befindlichen Geständniß und Urgicht beständig verbleibe. Da ich denn, als mit gedachten Gerichts-Personen dahin kommen, den Herrn Pfarrer, Herrn M. Friederich Grönniger, samt dem Herrn Diacono, Herrn M. Johann Danner, bey ihr angetroffen, so derselben vorgebetet. Worauf ich ihr das in Actis fol. ---- befindliche Geständniß und Urgicht so wol den Inhalt, als die rationes decidendi des Urthels, warum ihr die Todes-Strafe zuerkannt, kürzlich vorgehalten, und dieselbe gefragt, ob sie sich zu solchen allen nochmals bekennete, und bey solchem ihren Geständniß beständig verharrete. Welches sie mit einem vernehmlichen Ja beantwortet, auch darbey die Herren Geistlichen solche

gerüh-

gerühmet, daß sie sich sehr wol zu ihrem Tode bereits geschickt, und gestern nicht nur das heilige Nachtmahl empfangen, und ihre Kleider, und was sie sonst etwa gehabt, unter ihre Freunde selbst ausgetheilet, sondern auch sonsten sich gar freudig und wol zum Tode anliesse. Worauf sie denn, meiner möglichen instruction gemäß, dem Scharfrichter, Caspar Garaus, übergeben worden, mit der ordre, sie zu behöriger Zeit vor das Peinliche Hals-Gericht führen zu lassen. Da inzwischen ferner ich nicht nur von der bewehrten Mannschaft 12. Personen bestellet, welche die arme Sünderin auf beyden Seiten bis zum Richt-Platz convoiren sollen, sondern auch die übrige bewehrte Mannschafft beordert, daß sie sich gleichfalls parat halten, und um den Richt-Platz den gewöhnlichen Kreis mit guter Ordnung umgeben und schliessen sollen, inmassen den disfalls Mathias Wendler, hieslgen Ortes, so vormals in Kriegs-Diensten gewesen, die Anordnung und Aufsicht aufgetragen, und die Leute an ihn gewiesen worden. Actum ut s.

Wilhelm Reuter, *Act. jur.*

Wie endlich die executio erfolget? wird überflüßig seyn, etwas zu melden, weil die Ceremonien in ieden Ort fast anders ist, und zur Haupt-Sache nichts beyträget. Jedoch wollen wir nur noch beyfügen einen

Kurzen Bericht,

Wie in manchen Landen die Leibes- und Lebens-Strafen vollstrecket werden.

I.

Das Schwerdt, oder Enthauptung.

Diese Execution wird durch ein ordentliches Schwerdt

von dem Scharfrichter oder Meister selbst, auf dem sogenannten Raaben-Stein, oder, in Ermangelung dessen, auf der platten Erden folgender Gestalt vollzogen. Anfänglich, ehe die execution angehet, wird an die Gerichts-Stätte ein Hauffen Sand geführet, und sodann ein Kreis geschlossen; Hernach, wenn der arme Sünder, mit gefesselten Händen, nach gehaltenen Peinl. Gerichte in den Kreis gebracht, und zum Tode sattsam zubereitet ist, lässet man ihn auf den Sand-Hauffen gemeiniglich niederknien. Sodann werden ihm, wenn er sich nicht ausgebetten, die Augen frey und offen zu behalten, durch den Halbmeister, oder Knecht, die Augen verbunden, der Hals nebst denen Schultern entblösset, und das Haupt oben an den Haaren gehalten, damit der Streich nicht etwa verhindert werde, oder sonst mislingen möge. Darauf ziehet der Scharfrichter sein Schwerdt, welches er bisher unter dem Mantel verborgen gehabt, hervor. Den Mantel aber lässet er fahren, welchen einer von seinen Leuten, deren er genug bey sich hat, indem sie sich unter einander bey dergleichen Fällen zu invitiren pflegen, aufnimmet. Und sodann schläget er dem armen Sünder auf einmal das Haupt von hinten zu herunter. Nach vollbrachtem Streich wird der Enthauptete in einen darzu vorhero angeschafften Sarg geleget, und an einem gewissen Ort, etwa an einem Winckel auf dem GOttes-Acker oder Kirch-Hof, begraben, wofern nicht etwa wegen eines besondern Verbrechens der Cörper auf das Rad geflochten, und das Haupt oben drauf genagelt oder aber etwa gar der Cörper nach der Enthauptung verbrannt wird, oder auch die Herren Medici denselben in anatomie bekommen, welche

alsdann

alsdann gleich nach der execution so wol den Cörper, als das Haupt, in einem Sarge abhohlen.

II.

Der Galgen, oder das Hencken.

Diese Todes-Strafe verrichtet entweder der Scharfrichter selbst, oder der Halbmeister auf diese Weise: Ehe die execution angehet, wird eine Leiter an den Galgen angelehnet, und wol befestiget, daß sie nicht ausglitschen kan. Oben aber an diese Leiter ein Kloben angemachet, durch welchen ein starckes Seil auf die Art, wie bey der Folter die Siemen gehet, und endlich auf den Balcken des Galgens vor ieden armen Sünder durch einen Nagel oder Hacken, eine eiserne Kette, mit dem einen Ende eingeschlagen, so, daß sie mit dem andern Ende herunter nach der Erde zu hanget. Bey angehender execution werden dem armen Sünder die Hände vor allen Dingen auf dem Rücken gebunden, und wenn zuförderst das Peinliche Gericht gehalten, wird er in Begleitung der Schule und Prediger in den geschlossenen Kreis und unter den Galgen gebracht. Wenn er nun dahin gekommen, schlinget man ihm ein Leinigen um den Hals, welches der Flohr, oder die Dämpff-Leine, pfleget genennet zu werden, und nicht starck noch dicke seyn darf, weil es sonst nicht recht einschneidet, noch würget, sondern ie dünner es ist, ie besser es vor den armen Sünder zu seyn pfleget, welcher hernach an eben dieses Leinigen gehencket und dadurch erwürget wird. Ferner wird dem zum Tode des Stranges Verurtheilten ein gewisses Gesässe oder Gurt von starcken Riemen und Schallen, so zwischen denen Beinen durchgehet, und um den Leib

herum

herum beveſtiget wird, angethan. An dieſem Gurte iſt ein Hacke, an welchen das eine Ende des Seiles, ſo oben durch den Kloben gehet, angehäckelt wird, vermittelſt deſſen die Knechte, welche das Seil an dem andern Ende haben, den Delinquenten hinauf ziehen. An manchen Orten iſt auch der Gebrauch, daß an dem einen Ende des Seils, welches durch den Kloben gehet, und bis auf die Erde niedergelaſſen iſt, ein Knebel oder Quer-Holz veſte angemachet wird. Dieſen Knebel ſtecket man ſo dann dem armen Sünder von hinten zu zwiſchen denen Beinen durch, und drehet ihn hernach vorne dergeſtalt in die Quere, daß er ſich quervor an denen Beinen anſchlieſſen muß, und nicht wiederum zwiſchen denen Beinen durchgehen könne. Ueber dieſen Knebel, etwas weiter hinauf, ſind beſondere Bande, oder Stricke, an das Seil gemachet, welche der Malefiz-Perſon unter denen Armen zugebunden werden, damit dieſelbe in dem Aufziehen nicht wancken, oder auf die Seite fallen möge. Allein dieſe Art des Knebels iſt ſo commode nicht, als die gebräuchliche Geſäſſe. Wenn dann nun alſo das Geſäſſe oder der Knebel auf beſchriebene Maaſe appliciret, wird der arme Sünder durch die Knechte hinauf gezogen, und ſo lange in die Höhe gehalten, bis ihnen von dem, welcher oben auf einer Leiter ſtehet, und die execution ſonderlich verrichtet, nachzulaſſen befohlen wird. Wiewol es auch Oerter giebet, da man den armen Sünder durch keinen Kloben hinauf ziehet, ſondern ihm auf einer Leiter rückwärts hinauf bringet, und alſo anknüpffet. Welches denn übrigens durchgehends alſo geſchiehet, daß der Scharfrichter, welcher das Urthel exequiret, des Verurtheilten Kopff über den Galgen hinüber ziehet, damit er die

Dämpff-

Dämpff-Leine recht genau fassen, und an den daselbst eingeschlagenen Nagel, oder Hacken, recht befestigen könne. Zu welchem Ende auch die Dämpff-Leine mit gewissen Schlingen und Knoten gemachet wird, daß sie desto besser übergezogen, und recht dichte kan geschlungen werden. Wenn also nun die Dämpff-Leine recht dichte zusammen gezogen, wird sie über dem Nagel, oder Hacken angehangen. Hernach wird auch wol der Gehenckte mit dem Kopffe vorwerts nieder gedrucket, damit die Dämpff-Leine desto besser einschneide und würge. Denn es ist viel daran gelegen, daß der Strick um den Hals kurz gefasset werde, weil sonsten der arme Sünder, wenn er gehangen wird, sich desto länger quälen muß. Nach diesen wird dasienige Seil, an welchem er hinauf gezogen worden, oben von dem Leibe wiederum los gemachet, um den Hals aber über den Strick noch dieienige Kette, welche an dem einem Ende schon vorhero oben angenagelt, herum geschlagen, und vermittelst einer eisernen Krampe nun auch an dem andern Ende feste gemachet, damit der Cörper, wenn der Strick faulet, nicht so gleich herunter fallen möge, sondern annoch an der Kette müsse hangen bleiben. Denn obwol die gehenckten Soldaten bey dem Untergang der Sonnen wieder abgenommen und begraben werden, so wiederfähret doch solches denen andern nicht. Es geschiehet auch nicht leicht, sondern gar selten, daß ein Gehenckter denen Herren Medicis zur anatomie überlassen wird, sondern sie müssen gemeiniglich so lange hangen, bis sie selbsten herunter fallen. Worauf sie denn von des Scharfrichters Knechten unten unter dem Galgen begraben werden.

III.

Das Rad, oder Rädern von oben herunter.

Zuförderst werden von dem ganzen Handwercke der Rade-Macher, zwey Räder ohne Eisen und Schienen verfertiget, nur, daß die Naben befestiget werden, damit die Speichen halten können. Solche Räder werden hernach von dem Schmiede-Handwercke beschlagen, massen denn alle dergleichen instrumenta, so bey solchen executionen gebrauchet werden, nach üblichen Gebrauch und alter Gewohnheit allezeit von dem ganzen Handwercke pflegen verfertiget zu werden, so, daß der Richter selbsten zu erst die Hand anlege, solte er auch nur einen einzigen Hieb oder Schlag thun. Eines von diesen Rädern muß etwas grösser seyn, als das andere, und wird auf einen Pfahl oder Seule oben (siehe n. VIII.) angestecket, daß der arme Sünder nach ausgestandener Strafe darauf geflochten u. geleget werde. Das andere aber ist kleiner, und an dem Orte, wo damit zugeschlagen oder gestossen wird, etwas geschärffet. Die Vollziehung dieser Strafe wird endlich durch den Scharfrichter oder Halbmeister dergestalt vollstrecket: Erstlich wird der arme Sünder auf das Angesicht nieder geleget, und ihm ein Holz, welches unten breit, oben aber erhaben, und zugeschärfft ist, und der Stock genennet wird, unter den Hals geleget, worauf ihn der Scharfrichter mit dem Rade hinten ins Genicke schläget. Nachdem wird er herum auf den Rücken gewendet, und so dann weiter mit dem Rade auf die Brust: Ferner die Arme, und endlich auch auf die Beine geschlagen. Indem ihm aber die Arme und Beine zerschmettert werden, leget man überall, wo die Schläge geschehen, gewisse Krippen unter, welche aus zwey Stücken Holz bestehen, so etwas erhaben, und oben zugeschärffet, unten aber breit, und mit einer Quer-

Spei-

Speichen zusammen gefüget, auch wol befestiget sind, damit sie aushalten, und recht gewisse aufliegen. Diese Krippen werden also unterleget, daß der Schlag mit dem Rade mitten ein in die Krippe, und also zwischen die beyden Hölzer kommet. Wenn dieses alles also vollbracht, wird endlich der geräderte Cörper auf das andere dazu aufgerichtete Rad geflochten.

IV.

Das Säcken oder Ertränckeu.

Hierzu wird ein grosser weiter Sack, etwa aus 10. Ellen grober, rohen Leinewand, verfertiget. In denselben werden zuförderst einige Thiere hinein gethan, nemlich, eine lebendige Katze, ein Hund, und ein Hahn, wie auch eine auf Papier gemahlte Schlange. Wenn diese Thiere hinein sind, wird der Sack unten über denenselben zugebunden, so, daß sie nicht herauf zu der zu ertränckenden Person kommen können. Darnach muß die verurtheilte Person, welcher die Hände vornen zusammen gebunden sind, auch in den Sack tretten, worauf derselbe oben zugebunden, und sodann gemeiniglich oben daran, vermittelst eines eisernen Ringes, eine eiserne Stange angemachet, dann endlich die arme Sünderin ins Wasser gestossen wird, in welches sie vermittelst der Stange so lange untergetauchet und gehalten wird, bis man versichert ist, daß sie ertruncken. An manchen Orten pfleget man der verurtheilten Person noch ausser oben gedachter Stange eine unter die Armen, und noch eine unter die Knien zu binden, damit dieselbe desto besser nieder gehalten werden könne. Nach der Ersäuffung wird der Cörper durch des Scharfrichters Knechte aus dem Wasser wieder heraus gezogen, der Sack abgenommen, die darinnen gehabte Thiere wiederum

ins Wasser geworffen, der Cörper aber hingegen an einem gewissen Orte beerdiget. Manche pflegen auch wol noch darbey der Person gewisse Siemen, so gewächset sind, um den Hals zu machen, und, wann hernach der Cörper aus dem Wasser wiederum heraus gezogen wird, sothane Siemen feste zuzuziehen, damit das Wasser nicht wieder von derselben kommen könne, sondern, wann ia bey der Person noch einiges Leben vorhanden, selbige vollends davon ersticken müsse. Wie aber dieses leichte zu entbehren ist, wann sonsten die execution recht verrichtet, und die Zeit der Ersäuffung gehörig abgewartet wird; Also ist es gefährlich, allererst auf dergleichen extremum die Sache ankommen zu lassen, und findet man in des seligen

Dn. STRUVII *observat. crimin. c. 6. obs. 6. p.* 28. 29. ein greuliches Spectacul, da einer Kinder-Mörderin, welcher man mit dergleichen Siemen den Hals hat zuschnüren wollen, der in den Mund gesteckte Knebel ohngefehr zwischen solche Siemen gekommen, so, daß die Zuschnürung nicht recht ihren effect erreichen können, die Person aber zu zeitig heraus gezogen worden, so ist es geschehen, daß, als eben diese Kinder-Mörderin begraben werden sollen, man einiges Leben an ihr verspüret hat, und da sie darauf in die warme Stube gebracht worden, sie sich wiederum erholet, und noch selbigen Abends einigermassen die Sprache wieder bekommen, wiewol sie sehr übel zugerichtet gewesen. Nachdem ist sie auf ewig verwiesen, der Scharfrichter, Feldmeister und Knecht aber, nebst Verlust des Lohnes und Abtrag derer wider sie aufgelauffenen Unkosten, ieder mit 8. Tage Gefängniß gestraffet worden. Dieses Säcken oder Ertränken wird gemeiniglich durch des Scharfrichters Knechte verrichtet.

V. Der

V.

Der Scheiter-Hauffen.

Erstlich wird eine eichene Säule gesetzet, welche ohngefehr anderthalb Ellen in die Erde gegraben, und ohngefehr vier bis fünfft halbe Ellen hoch über der Erden heraus gelassen. Diese Säule wird nebst dem hierzu benöthigten Holze an manchen Orten von denen Gerichts-Unterthanen herbey geführet, und unbehauen, oder unbeschlagen, eingesetzet. An manchen Orten aber setzen selbige des Scharfrichters Knechte ein, und empfangen darvon ihre Gebühren. Um diese Säule nun wird eine Hütte gebauet, worzu ohngefehr zehen Klafftern trucken Holz, auch wol einige Reis-Bünde, drey Schock Stroh, ein Stein hart Pech, und ein Pfund gezogener Schwefel genommen. Darauf wird der Delinquent mit drey Ketten an die Säule angemachet, deren eine um den Hals, die andere um den Leib, und die dritte um die Beine gehet. Diese 3. Ketten werden mit 3. Hacken, vermittelst einer Axt, welche nebst Hacken und Ketten das Schmiede-Hand-Werck darzu zu verfertigen hat, an die Säule an- und eingeschlagen. Endlich wird darauf der Scheiter-Hauffen von denen Knechten angestecket, und der Cörper zu Asche verbrennet, auch so lange Holz durch des Scharfrichters Knechte hinzugeworffen, bis man weiß und siehet, daß der Cörper gänzlich verbrannt ist. Die Asche bleibet insgesammt an demselben Orte liegen. Es müssen auch einige, etwann 3. Feuer-Hacken, nebst einer grossen Feuer-Gabel, so man zum zurückschieben brauchet, darzu verfertiget werden, um das Feuer von der Säule dadurch abzuziehen, damit sie nicht verbrenne. Item, man muß ein groß Faß voll Wasser darbey stehen haben, die Säule damit abzukühlen und abzulöschen. Und

damit auch der Delinquent desto eher vom Leben abkomme, und die Gluth des Feuers und dessen Quaal nicht so sehr empfinde, wird ihm zuweilen zu Abkürzung des Lebens eine subtile Leine, gleich einer solchen, womit einer stranguliret wird, um den Hals geleget, wenn er nun die Gluth zu fühlen anfänget, und sich mit dem Halse wenden will, wird ihm dadurch die Lufft sogleich gedämpfet, worauf er alsobald des Todes ist. Dieses ist eine besondere Gnade, so von der Landes-Obrigkeit specialiter erlangt, oder anbefohlen seyn muß, sonsten geschiehet dergleichen nicht. Es geschiehet auch wol, daß dem Delinquenten ein Säcklein mit Schieß-Pulver an den Hals gehangen wird, damit er hiervon gleich getödtet werde, und das Feuer nicht empfinde, welches aber doch selten seinen effect hat, sondern gemeiniglich vergeblich ist.

VI.

Das Viertheilen.

Es wird dem Delinquenten von des Scharfrichters Knechten erstlich mit einem grossen, darzu bereiteten Messer, so nebst dem Beile, Kette und Haspen, womit die vier Theile anzumachen, von dem Schmiede-Handwerck verfertiget wird, die Brust gleich herunter von vorne aufgeschnitten, die Rippen herum gebrochen, und herum gelegt, sodann das Eingeweide, samt dem Herzen, Lung und Leber und alles, was im Leibe ist, heraus genommen, und in die Erde verscharret, auch wol dem armen Sünder vorhero aufs Maul geschmissen. Nach diesem wird derselbe auf einen Tisch, Banck, oder Klotz geleget, und ihm mit einem besondern Beile erstlich der Kopff abgehauen, nach diesem aber der Leib durch sothanes Beil in vier Theile zerhauen, welche sämtlich neben dem Kopffe, an eichene Säulen aufgenagelt werden. Dieses alles verrichten des Scharfrichters Knechte.

VII. Die

VII.

Die Schleiffung zur Fehm-Stätte.

Es wird eine absonderliche Schleife, etwas höher, als eine Malz-Hordte mit Sprossen gemachet, so groß, daß darauf der Cörper geleget werden kan. Doch darf er nicht ganz darauf liegen, sondern nur so, als wenn er sässe, und gleichsam den rechten Arm untergestützet hätte, und ruhete. Diese Schleiffe nun wird mit einer Küh-Haut belegt, und zum Hals-Gerichte, iedoch ausser dem Kreis, hingebracht. Wann nun das Hals-Gericht in Sachsenland aufgehoben, und die Stühle umgeschmissen, so wird hernach solche Schleiffe dahin vollends angerücket, und der Delinquent gleichsam sitzende dergestalt rücklings darauf geleget, daß der Kopff nach des Pferdes Schwanze zu liegen muß. Mit dem rechten Arme aber wird der Delinquent durch einen Strick an ein, oder zwey der letzten Speichen, oder Sprossen, durch die Küh-Haut durch dermassen angebunden, daß der Kopff etwas niedriger, als der Leib zu liegen kommet, iedoch aber nicht auf die Erde aufschmeisset. Wie nun an die Schleiffe ein Ort-Scheidt gemachet, und davor ein Pferd gespannet wird, welches ein Schinder-Knecht reitet; also wird sodann der Delinquent auf diese Art zur Fehm-Stätte hingeschleiffet. Damit er auch nicht von der Schleiffe herunter schlagen kan, wird demselben zugleich ein Strick um den Leib gebunden, er von einem andern Schinder-Knechte, so hinter der Schleiffe hergehet, vermittelst solches Strickes gehalten, oder auch sonsten an der Schleiffe selbsten damit befestiget. Indessen wird er ganz langsam nach der Fehmstatt zugeschleiffet, und die zugeordneten Priester folgen auf der Seite neben der Schleiffe nach, und reden ihm beweglich zu.

VIII.

Die Flechtung des Cörpers auf das Rad.

Hierauf wird ein Rad, wie sub n. III. beschrieben, verfertiget, ohngefehr so groß, als ein kleines oder Vörder-Rad am Wagen, welches an der Nabe beschlagen, damit die Speichen halten können, siehe n. III. Dieses Rad wird auf eine Säule gesetzet, so oben, wo das Rad darauf gestecket wird, etwas rund ausgearbeitet, und dergestalt adaptiret ist, daß gleich einer Wagen-Achse sich die Spitze von der Säule in die Nabe des Rades schicket, und also das Rad recht auf der Säule oben ruhen kan. Wann nun der Delinquent zu Tode bracht, und aufs Rad zu legen, so werden dessen Arme oder Beine entweder durch eine Speiche mit durchgezogen, oder er wird auch nur bloß aufs Rad mit Ketten und Stricken an die Speichen angebunden.

IX.

Das Reissen mit glüenden Zangen.

Hier werden von dem Schmiede-Handwerck zwey Zangen dergestalt verfertiget, daß man sie zusammen ziehen, und darmit einreissen kan. Nechst diesem wird ein Kessel mit glüenden Kohlen angefüllet, in welchem man vermittelst eines kleinen Blasebalgs das Feuer aufzublasen pfleget. In diesem Kessel nun werden die Zangen hinein geleget, bis sie glüend seyn. Ist nun der Delinquent nicht mehr als einmal mit glüenden Zangen zu reissen, so wird derselbe an einem mäßigen Pfahl mit zwey Ketten angebunden und feste gemachet. Sodann wird er bey der rechten Brust mit der ersten Zange angefasset, die Zange in dem zugeknippen herum gedrehet, und das Fleisch, so die Zange gefasset, darmit abgerissen. Eben dergleichen geschiehet auch mit der andern Zange an der

lincken Bruſt. Ordentlicher Weiſe wird nur einmal darmit zugeknippen. Es wäre denn, daß in dem Urthel mehrfache Zangen-Riſſe erkannt, ſo dann er auch wol an einem oder beyden Armen, nachdem viel Zangen-Riſſe zuerkannt, gezwicket wird. Und ſo dann pfleget man den Delinquenten gemeiniglich auf einen Wagen zu ſetzen, den Keſſel mit den Zangen und den Blaſebalg aber darneben zu haben, darmit er unter Wegens kan geknippen werden.

X.

Das untenauf Rädern.

Dieſes geſchiehet ebenfalls vermittelſt zweyer darzu verfertigten Räder, auf die Art, wie ſub n. III. bereits erwehnet und beſchrieben worden. Nur dieſer Unterſcheid iſt dabey in acht zu nehmen, daß, da das ordentliche Rädern von oben herunter geſchiehet, und anfänglich das Genicke, hernach die Bruſt, ſodann weiter die Arme und endlich die Beine, entzwey geſchlagen werden; allhier hingegen, wenn das Rädern von unten auf geſchiehet, ſolches zu Vermehrung derer Schmerzen, (weswegen eben ſolches unten auf Rädern unter die poenas aggravatas gezehlet wird) verkehrt vorgenommen, und erſtlich auf die Beine, hernach auf die Arme, ſodann auf die Bruſt, und endlich zuletzt allererſt auf das Genicke, geſchlagen wird.

XI.

Die lebendige Begrabung mit Schlagung eines ſpitzigen Pfahls durch den Leib.

Dieſe Todes-Art iſt nicht mehr gebräuchlich, iedoch aber, wie in des

JAC. DOEPLERI *Theatro poenarum ſuppliciorum*, *P.* 2. *c.* 28. *p. m.* 371.

zu ersehen, in Ober-Ungarn, Böhmen und anderer einiger Orten noch gewöhnlich. Da denn die Kinder-Mörderin in ein ausgefüttertes Grab rücklings, so, daß sie nur über dem bloßen Leibe, das Hemde an hat, gebunden und lebendig geleget, und so dann ein spitziger, dazu besonders zugerichteter Pfahl durch, oder neben das Herz, mit einem Schlägel geschlagen wird, da denn endlich dieselbige, damit sie nicht verzweifelt, weil diese Todes-Art sehr grausam ist, bey Füllung solcher Grufft pfleget erstücket zu werden.

XIV.

Der Staupbesen.

Hier werden vorhero von des Scharfrichters Knechten 3. Ruthen von Bircken-Reiß gebunden, darnach geschiehet diese execution dergestalt, daß der Delinquent über die Schultern entblöset, und ihme die Hände vorne mit Stricken zusammen gebunden werden. Darnach wird er von einem Knechte mit einem Stricke am Arme geleitet, und von demselben mit solchen Ruthen über die entblösten Schultern dergestalt öffentlich gehauen, daß er auf einmal 3. Streiche, als über jeder Schulter einen, und dann hinten auf den Rücken, zwischen denen beyden Schultern, oben, mitten ein, den dritten bekommet, und dieses pfleget also gemeiniglich alle 3. Schritte, bis an den gesetzten Ort, wo nach Gebrauch des Ortes aufgehöret werden muß, continuiret zu werden, ohne alle Vorschreibung der Anzahl der Streiche. Jedennoch wenn, wie an manchen Orten gebräuchlich, der Delinquent am Pfahle gestrichen, und darauf im Urthel erkannt wird, so wird zugleich im Urthel mit vorgeschrieben, wie viel Streiche er bekommen soll. Nach diesem, wenn solche Ausstäupung, so ordentlicher Weise die ewige Landes-Verweisung bey sich führet,

ret, geschehen, wird der Ausgestäupte durch einen Gerichts-Knecht zu dem territorio vollends bis zur Grenze gebracht, und verwiesen. Man pfleget auch dahero dergleichen Delinquenten vor dem Amte, oder Gerichts-Hause, ein viaticum mit zu geben, damit derselbe über die Grenze kommen kan. Ja indem mit dem Staupbesen aufgehöret, und der Delinquent los gebunden wird, so pfleget auch wohl der Scharfrichter sodann bey denen Herumstehenden für den Delinquenten zu bitten, daß sie ihm etwas mitgeben. Und so dann muß er gleich seines Weges fort zur Grenze hinaus gebracht werden. Es wäre denn, daß etwa der Delinquent, statt der Verweisung, auf den Bau zu liefern wäre, sodann ist er freylich nicht zu verweisen, sondern auf den Bau zu liefern und fort zu schaffen. Es mag nun aber der Ausgestäupte gleich verwiesen oder auf den Bau geliefert werden, so muß er doch vorhero, und ehe die Ausstäupung angehet, den Urfehden abschwören, welcher ohngefehr auf diese Art eingerichtet wird, daß er alles dasienige, was er disfalls, nach Urthel und Recht, leiden muß, weder an der Gerichts- oder Landes-Herrschaft, noch an dero hohen und niedrigen Bedienten, Land und Leuten, vielweniger an denen Gerichts-Personen und sämtlichen Bedienten, oder denenienigen, die ihn zur Haft und Gefängniß gebracht, und sonsten mit ihm der Sache halber zu thun und zu verrichten gehabt haben, sich in geringsten rächen, ahnden und eifern, noch solches durch andere thun, oder anstifften, sondern sich allenthalben an Urthel und Recht begnügen lassen wolle. Jt. wann der Ausgestäupte verwiesen werden soll, so muß er auch in solchem Eide zugleich darauf schwören, daß er sich also fort hinweg begeben, und dieienigen Lande, daraus er verwiesen wird, binnen der Zeit, da er selbige nach dem Urthel meiden soll, nicht

wieder betretten wolle. Welche Abschwörung des Urfehdens an manchen Orten haussen öffentlich vor dem Gerichts-Hause kniend abgeleget zu werden pfleget.

XIII.

Die Ruthen-Züchtigung und Stock-Schilling.

Diese castigation wird nicht von dem Scharfrichter, oder dessen Knechten, auch nicht öffentlich unter freyem Himmel, sondern in custodia, oder an einem andern Orte, Stube oder Kammer, durch den Stadt-Knecht, Stock-Marck-Meister, oder einen andern Gerichts-Diener, und zwar in Beyseyn derer Gerichten, dergestalt verrichtet, daß man den Delinquenten gemeiniglich über eine Banck, Stock, oder Klotz leget, darvon eben diese Ruthen-Züchtigung auch der Stock-Schilling pfleget genennet zu werden, so dann dessen Hintern entblösset, und selbigen mit ordentlichen, aus birckenen Reis geschnittenen und zusammen gebundenen Ruthen streichet. Nachdem nun die Person und Verbrechen beschaffen ist, pfleget man ihm ordentlicher Weise, 10. 15. 20. bis 30. Streiche zu geben. Wenn es aber im Urthel heisset: ziemlicher massen, pfleget man solche wol 40. bis 50. Streiche, nachdem die Person und Verbrechen, zu extendiren.

XIV.

Die Abhauung der Faust.

Hier wird ein eichener Klotz an die Gerichts-Stelle oder anderswo hingesetzt. Und braucht man darzu ein gewisses instrument, so auf die Art, wie ein breiter Meissel zugerichtet. Wann dann nun der Delinquent die Hand auf den Klotz legen muß, so wird alsdann dieser Meissel gleich auf das Gelencke der Hand gesetzet, und von dem Scharfrichter, vermittelst eines Hammers oder Beiles, auf den Meissel geschlagen,

und

und auf diese Art mit einem Schlage die Faust abgehauen. Immassen denn dieser Meissel unten einer guten Spannen breit, Hand-hoch, und Haarscharff zu seyn pfleget. Die abgehauene Hand wird zuweilen dem Delinquenten mitgegeben, zuweilen aber in die Erde verscharret. Weil aber das Blut bey solcher execution starck zu lauffen pfleget, so muß der Scharfrichter allezeit etwas in Bereitschafft haben, das Blut damit zu stillen.

XV.

Die Abhauung der vordersten beyden Finger.

Wird auf eben solche Art, wie die Abhauung der Faust, mit dem Meissel auf dem Klotze verrichtet. Es werden aber nicht allezeit die gantze Finger, sondern nur bisweilen die beyden vordersten Glieder von dem Scharfrichter abgeschlagen, und dem Delinquenten mitgegeben.

XVI.

Das Nasen- und Ohren-Abschneiden.

Es werden dem Delinquenten die Hände vor sich zusammen gebunden. Darauf wird die Spitze von der Nasen bis an den Knorpel mit einem scharffen Messer vom Scharfrichter oder dessen Knechten, abgeschnitten. Darauf geschiehet mit denen Ohren ein gleiches. Welche ebenfalls nicht glatt vom Kopffe hinweg geschnitten werden, sondern es werden nur unten die Zipffel oder Ohren-Lappen abgenommen, und dem Delinquenten mitgegeben. Doch geschiehet es auch wol zuweilen, daß die Ohren, ingleichen auch wol die abgehauene Finger, an die Justiz angeschlagen werden, wann es das Urthel also mit sich bringet.

XVII.

Das Wippen, Schnellen, oder Prellen, Tratto di Corda genannt.

Dieses ist ein Schnell oder Wipp-Galgen, nach Form eines

nes halben Galgens, an welchem oben ein Kloben angemachet, dadurch ein Seil gezogen, an welches der Delinquent, nachdem ihm die Hände auf den Rücken zusammen gebunden, auf die Art, wie bey der Tortur, die Spannung auf der Leiter geschiehet, hinten daran angehäckelt, und vermittelst des andern Endes dieses Seiles, dergestalt gehling in die Höhe gezogen und geprellet wird, daß er oben in der Lufft hanget, und die hinter dem Rücken zusammen gebundene Arme mit grossen Schmerzen über den Kopff sich extendiren müssen. Und dieses Prellen geschiehet zu 1. 2. 3. und mehrmalen, welches man Sprünge heißt, nachdem es im Urthel erkannt worden. Solche Strafe ist zwar auch in Sachsenland in einer besondern vormals in edita constitutione 8. ausdrücklich approbiret, und sonderlich auf die Fisch-Diebe gesetzet, aber dennoch, wie so wol

ex B. Dn. ZIEGLERO *in Diss. Select. them.* 48. §. 47. *p. m.* 1601. *ferme circa finem,*

als insonderheit aus dem Leipziger Responso, so penes

Jll. Dn. BERG. *in supplem. ad Part.* 1. *elect. crim. obs.* 7. *p.* 46. anzutreffen, zu ersehen, so wenig, als die Bezeichnung mit Brandmahlen in Sachsenlanden angenommen worden, als welche so gar selbst denen Fisch-Dieben bishero nicht zuerkannt worden. Zum wenigsten, wo ia noch selbe gebrauchet werden solte, muß damit menschlich und dergestalt verfahren werden, daß der Delinquente nicht durch stete convulsiones gar das Leben einbüsset. Es müssen auch dem Delinquenten, wenn er die Straffe ausgestanden, die Glieder wiederum eingerücket werden.

XVIII.

Vestungs-Bau und Zucht-Haus.

Was erstlich den Vestungs-Bau betrifft, werden die hierzu condemnirten Personen auf Vestungen, oder an andere verwahrte

wahrte Oerter gebracht, da sie denn die Zeit über bey Wasser und Brod, oder doch anderer geringen Speise, des Tages über mit Marmor- und andere harte Steine schneiden, oder aber sonst an diesen und ienen Bau arbeiten, und das, was ihnen des Orts zu thun vorgegeben wird, unter strenger Zucht verrichten müssen, des Nachts aber in die darzu aptirte Gefängnisse getrieben und verwahret werden. Was aber hiernächst die Zucht-Häuser betrifft, darinnen man allerhand liederliches Gesindel zu verwahren pfleget, so werden sie da ebenfalls zu allerhand Arbeit angehalten, und wenn sie nicht das ihrige thun, gezüchtiget:

vid. JACOB. DOEPLER. *in Theatr. Poen Suppl. P.* 1. *c.* 2.

LIPS. TVLLIANS und COMPLICEN Dreßdnische *Inquisition P.* 1. *c.* 11. 13.

De comparatione seu proportione inter relegationem, et damnationem in opus publicum, Vestungs-Bau

vid. Jll. Dn. BERGER *in supplem. ad P.* 1. *Elect. Crim. obs.* 6. *p. m.* 40. *seqq.*

XIX.

Der Pranger, Hals-Eisen, oder Staup-Säule.

Dieses variirt. An manchen Orten ist es ein aufgerichteter Pfahl, so besonders zu dem Ende zugerichtet ist. An manchen aber ist das Eisen, darinne der Delinquent mit dem Halse eingeschlossen wird, ans Gebäude, z. E. Kirche, Rath-Haus, oder sonst wo, angemacht. Da denn der Delinquent mit dem Halse dergestalt daran geschlossen wird, daß er aufrechts zum Spectacul des Volcks sich öffentlich praesentiren muß. Man pfleget auch zuweilen wol gar an manchen Orten durch ein Glöcklein das Volck ad spectandum zu invitiren. Wann dann nun also der Delinquente an eine Staub-Säule geschlossen wird, so geschiehet solches von dem Scharfrichter, sonst aber, ausser dem, von dem Stadt-Knechte oder andern Gerichts-Diener.

XX.

XX.

Die Straffe des Laster-Steins.

Diese ist auch unterschiedlich. An manchen Orten hat man gewisse Steine, so man dem Verbrecher umzuhängen pfleget. An manchen Orten aber hat man andere zu dessen Beschimpfung dienende Mittel, als gewisse Güter, da man solche Verbrecher am öffentlichen Orte einsperret, und conspectui publico exponiret. Und dieses wird gleichfalls durch den Stadt-Knecht, oder einen andern Gerichts-Diener exequiret.

XXI.

Die Landes-Verweisung.

Diese bestehet in nichts anders, denn daß der Delinquent, ehe er verwiesen wird, vorher das Land auf so viele Jahre, als seine Verweisung mit sich bringt, verschwören, auch sonsten den Uhrfeden ablegen muß. Wie dieses alles schon supra n. XII. bey der Staupbesen-Straffe angeführet und erinnert worden. Wenn nun dieses geschehen, so wird der Delinquent bis zur Grenze hinaus gebracht. Und dieses geschiehet durch den Stadtknecht, oder andern Gerichts-Diener, da man demselben nach Befinden, wenn er selbst nichts hat, auch wol ein viaticum mitzugeben pfleget. Welches sodann insonderheit nöthig, wenn etwa die Grenzen entfernet seyn, damit der Delinquent, so sich nicht aufzuhalten hat, über die Grenze kommen könnte.

XXII.

Straffe des Gefängnisses.

Dieses ist nichts anders, denn eine Einsperrung des Delinquenten, welche auf verschiedene Art, bald gelinder, bald härter, nachdem die Person und das Verbrechen beschaffen, auch offters unter der Erden zu geschehen pfleget.

Register.

Die Römische Zahl bedeutet das Capitel, die andere den Paragraphum, und die dritte das Blat.

A.

	Cap.	§.	Pag.
Abbitte ist enthalten in iniuriis levioribus.	VI.	47.	429.
Abhauung zweyer Finger oder der vordern Glieder, in welchen das Verbrechen enthalten	VI.	3.	263.
der Zunge.	VI.	14.	305.
ist fast nicht mehr im Gebrauch.	VI.	3.	265.
wie es zur Execution kommt?	ibid.	ibid.	ibid.
Nasen und Ohren Abschneidung.	ib.	ib.	ib.
der Hand, in welchem Verbrechen es statt hat.	ib.	ib.	262.
ist mit der relegatione perpetua vereinigt.	ib.	ib.	263.
wie es exequirt wird.	App.		
Abnöthigung gewaltsame, dessen Strafe.	VI.	56.	460.
Abtreibung der Geburt wird beschrieben.	VI.	51.	441.
dessen Strafe.	ib.	ib.	ib.
wird distinguirt inter partum vitalem et non vitalem.	ib.	ib.	ib.
wann nach dem Sächsischen Recht der partus pro vitali gehalten wird.	ib.	ib.	442.
dessen Ursache die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	443.
Abwesender, siehe Flüchtling.			
Acta criminalia, wie solche von dem Richter, der nur die Iurisdictionem ad ministratoriam hat, an den Fürsten oder hohe Landes-Regierung zu transmittiren sind.	III.	20.	105.

	Cap.	§.	Pag.
Acta criminalia, deren perlustration ist dem Defensori zu concediren.	IV.	18.	148.
dem Geistlichen, welcher den Inquisiten wegen Vermeidung des Meyneids erinnern soll, zu communiciren.	IV.	19.	149.
Actio amotarum reum wird gegeben unter denen Eheleuten.	VI.	41.	417.
Actuarius soll bey der ocular inspection gegenwärtig seyn.	I.	4.	8.
dessen Person erfüllet auch der Richter nicht.	I.	4.	9.
wird ad examen summarium des Inquisiten adhibirt.	III.	9.	87.
wie auch ad articulos inquisitionales.	III.	13.	93.
soll zugleich Notarius seyn, ansonsten wird noch ein Notarius adhibirt.	V.	40.	241.
die Worte selbst des Inquisiten soll er aufzeichnen.	III.	13.	94.
solche in actis einschreiben.	III.	20.	104.
dessen Amt bey Leistung des purgatorii.	IV.	18.	148.
eine cautel eines actuarii, in Ansehen der Bekänntnüß in der Tortur.	V.	43.	244. seq.
Administrator fällt in das crimen residui.	VI.	42.	409.
wie er nach dem iure civili und Sächsischen Recht gestraft wird.	ib.	ib.	ib.
Aecker deren Rumpirung, was dieses Verbrechen seye, und wie es gestraft wird.	VI.	55.	455.
Alimenta verschaft sich regulariter der reus, ausser in casu extremae paupertatis.	II.	8.	46.
Alte werden der Tortur nicht unterworfen.	IV.	8.	124.
Alter des Inquisiten.	V.	6.	
ist zu untersuchen.	III.	12.	91.
die Beschaffenheit des Alters gibt Gelegenheit die Strafe zu mitigiren.	VI.	9.	285.
Allmosen ist denen krancken Armen in ihren Orten zu ertheilen.	VI.	53.	419.
Ambitus crimen, oder Werbung um Ehren-Aemter, wird beschrieben.	VI.	40.	404.
Angebung ist eine Gelegenheit zur General Inquisition.	I.	1.	1.
geschiehet entweder per denunciationem, oder per famam publicam.	ib.	ib.	2.

	Cap.	§.	Pag.
Animus accidendi, oder vulnerandi wird erfordert in homicidio.	VI.	27.	351.
deſſen Mangel mitigirt die Strafe.	VI.	27.	358.
an welchen Perſonen der animus iniurandi nicht praeſumirt wird.	VI.	49.	433.
Anreitzung fremder Beylager.	VI.	50.	439.
deſſen Strafe.	ib.	ib.	ib.
Anſäßiger, ein nicht Anſäßiger kan in geringen Verbrechen incarcerirt werden.	II.	5.	40.
Antwort auf gewiſſe Puncten gehöret auf die Special-Inquiſition.	I.	10.	26.
auf die articulos inquiſitionales.	III.	11.	90.
Anverwandte, an denenjenigen wird nur ein parricidium improprium begangen.	VI.	29.	373.
Appellatio wie ſolche contra ſententiam, in welcher die Tortur decretiret, zu interponiren ſeye.	II.	21.	65.
Articuli inquiſitionales, wie ſie zu formiren.	III.	10.	89.
ſind von denen articulis teſtimonialibus unterſchieden.	ib.	ib.	ib.
ſollen kurz, deutlich, eingliedericht, und nicht captiös ſeyn.	III.	11.	89.
ſind entweder generales, oder ſpeciales.	III.	12.	91.
ſind auch zu adhibiren, obſchon der reus das Verbrechen ſchon bekennet hat.	III.	13.	94.
die articuli mit deren Antwort müſſen dem Inquiſiten nach dem examen vorgeleſen werden.	III.	14.	95.
die verneinten Artickel ſind durch Zeugen oder Inſtrumenten zu beweiſen.	III.	15.	95.
Atteſtatum medici, wie es in veneficio geſchehen ſoll.	V.	28.	215.
Auflegung des Laſter-Steins, was es ſeye.	VI.	4.	272.
Auflegung auf das Rad iſt eine poena aggravata.	VI.	2.	259.
it. der Geköpften auf das Rad.	ib.	ib.	ib.
wie es exequirt wird.	App.		
Aufruhr wird beſchrieben.	VI.	17.	318.
deſſen Strafe.	ib.	ib.	318.
Aufruhr deſſen Urſache zu mitigiren.	VI.	17.	319.
Aurei, ſiehe Solidi.			
Auslauffung des Geblüts aus der Wunde, da der Inquiſit gegenwärtig, macht kein indicium und wird verworffen.	V.	25.	208.

	Cap.	§.	Pag.
Auspaucken der Huren, was es seye.	VI.	4.	272.
Aussetzung derer Kinder wird beschrieben.	VI.	52.	444.
dessen Strafe.	ib.	ib.	ib. seq.
vier Fälle sind wegen des Verbrechens zu unterscheiden.	ib.	ib.	445. seq.
die Ursachen, welche die Strafe mitigiren.	ib.	ib.	446.
Ausstechung der Augen ist selten mehr im Gebrauch.	VI.	3.	265.
Autochiria, siehe Selbstmord.			
Azung, siehe Alimenta.			

B.

Bäder Diebstahl, was er seye, und wie er gestraft wird.	VI.	58.	466.
Befehdung ist eine species fractae pacis publicae.	VI.	34.	389.
wird beschrieben.	VI.	35.	393.
dessen Strafe.	ib.	ib.	ib.
die indicia.	ib.	ib.	394.
die Ursachen die Strafe zu mitigiren.	VI.	9.	284.
Befehl des Obern, ist bisweilen eine Ursache die Strafe zu lindern.	VI.	10.	296.
Beherbergung derer Delinquenten macht ein indicium proprium.	V.	30.	219.
wird willkührlich bestraft.	VI.	57.	464.
die Ursachen die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	ib.
Beherbergung derer Spieler, wie es gestraft wird.	VI.	59.	473.
Bein-Stöcke, Bein-Schrauben, werden beschrieben.	App.		
Bekänntnüß freywillige verhindert nicht das examen auf die inquisitional-articul.	III.	13.	94.
muß nicht von dem Richter entweder mit Drohungen oder Versprechen heraus gelocket werden.	III.	16.	98.
wie im Fall der Bekänntnüß von dem Richter zu procediren seye.	IV.	1.	107.
wann es extra iudicium geschehen, so macht es ein indicium commune proximum.	V.	21.	205.
ob es eine Ursache seye die Strafe zu mitigiren.	VI.	10.	290.
ist nicht hinlänglich zur ordentlichen Strafe, ausser es ist das corpus delicti bekannt.	VI.	10.	292.
	VI.	26.	352. seq.

	Cap.	§.	Pag.
Bekänntnüß in der Tortur ist von dem Actuario nicht aufzuzeichnen, wann selbe von dem Inquisiten geschehen unter der Tortur, sondern sind die Tormenta vielmehr nachzulassen.	V.	43.	244.
wann sie von einem socio criminis, als wie von einer Ehebrecherin geschehen, so wird solche an statt des corporis delicti gehalten.	VI.	10.	291.
wie, wann der reus selbige wiederruft bey der Urgicht.	V.	46.	248.
	VI.	56.	459.
Beraubung, dessen Strafe.	VI.	10.	291.
Besserung, dessen Hoffnung giebt Gelegenheit die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	ib.
ingleichen wann solche durch ein spatium temporis realiter geschehen.	V.	27.	211.
Besichtigung des Leibes, wie sie von denen Hebammen anzustellen.	VI.	53.	419.
Bettler gottlose, wie sie zu bestrafen.	ib.	ib.	ib.
werden in Zuchthäuser gethan.	VI.	55.	454.
Beutelschneider, welche dergleichen sind, und wie sie gestraft werden	II.	5.	42.
Beweiß halber, wird erfordert zur captur und zur specialinquisition.	III.	5.	82.
geschiehet durch einen einzigen Zeugen, der omni exceptione maior ist, oder durch Zeugen non omni exceptione maiores, wann mehrere concurriren	III.	7.	85.
wie die exceptiones von dem Beklagten zu beweisen.	IV.	1.	108.
zweifelhafter und minus concludens wird zugelassen in Ablehnung der Unschuld.	IV.	7.	122.
Beyschlaf wird beschrieben.	V.	53.	447.
dessen Straf.	ib.	ib.	449.
ist von der fornication unterschieden.	ib.	ib.	448.
Beysitzer in dem Peinlichen Gericht, siehe Schöppen.			
Bigamia simultanea, dessen requisita.	VI.	23.	342.
wird capitaliter gestraft.	ib.	ib.	ib.
die Ursachen, welche die Strafe mitigiren.	ib.	ib.	343.
wird mit dem quinquennio praescribirt.	ib.	ib.	ib.
Birne, ein Instrument wo der, so torquirt soll werden, verhindert wird, damit er nicht schreye.	App.		

	Cap.	§.	Pag.
Blutschande, welche Muthmassungen in diesem Verbrechen zur general-inquisition hinlänglich sind.	I.	7.	20.
dessen Beschreibung und Strafe	VI.	24.	344.
wann ein Ehebruch concurriret.	ib.	ib.	245.
die Fürbitte des Weibes findet nicht statt.	ib.	ib.	ib.
dessen Ursache die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	ib. seq.
Brand der glüenden Zangen, ist eine beschwerte Strafe.	VI.	2.	259.
ist enthalten in parricidio iterato.	VI.	29.	275.
wie es exequirt wird.	App.		
Brandmahle, welche der Teuffel denen Zauberern pflegte zu imprimiren, was von denenjenigen zu urtheilen.	V.	34.	228.
	VI.	15.	309. seq.
Bräutigam, oder Braut, wann sie ein Stuprum begehen, werden gleich als Ehebrecher gehalten.	VI.	20.	328.
deren Strafe.	VI.	21.	336.
ob an einer Braut ein crimen raptus begangen wird.	VI.	25.	348.
Bürge, wann er wenigstens ad valorem eines Wehrgeldes gehalten wird.	II.	19.	63.
wann er bezahlen soll	II.	20.	64.
wird admittiret den Vorzug seines Principaln zu purgiren.	ib.	ib.	ib.
wird nicht gehalten zur reception und insinuation der citation.	ib.	ib.	ib.
wann derselbe die caution bezahlet, wird der reus nicht absolvirt.	ib.	ib.	ib.

C.

Cambium, in solchen ist erlaubt 6. Thlr. pro cent. an statt der Zinsen zu nehmen.	VI.	60.	476.
Cautio welche von dem Deliquenten offerirt worden, wird dem arbitrio iudicis überlassen, im Zweifel aber wird die Sentenz von einem Juristen-Collegio gefordert.	II.	6.	44.
die iuratorische wird in delictis levioribus admittirt.	II.	13.	56.
dessen Quantität wird von dem Richter nach vorhergehenden Sentenz eines Juristen-Collegii determinirt.	II.	18.	61.
geschiehet entweder mit Bürgen oder Pfandschaften.	II.	19.	62.

	Cap.	§.	Pag.
Cautio wird nicht auf die Summam des Wehrgeldes attendirt.	II.	19.	63.
wann es von dem Bürgen zu bezahlen.	ib.	20.	64.
wann sie bezahlet, ist der reus nicht absolvirt.	II.	20.	67.
das Amt des Richters wegen dieser	II.	22.	68.
Ceremonien in actu iuratorio bey denen Alten.	IV.	14.	137.
in foris hodiernis.	IV.	15.	140.
bey vornehmen Personen werden sie ausgelassen.	ib.	ib.	141.
bey denen Eidschwüren derer Jüden.	ib.	16.	142.
Chirurgi müssen wenigstens derer zwey in oculari inspectione eines Cörpers adhibirt werden	I.	4.	10.
deren Zeugschaft allein von der Qualität derer Wunden ist nicht hinlänglich.	ib.	ib.	ib.
sollen fide digni seyn.	ib.	ib.	ib.
in der anatomie wol erfahren und beeidiget seyn.	ib.	ib.	11.
dessen Amt.	ib.	ib.	11.
Circulatores, oder Landstreicher, wer solche sind.	VI.	56.	456.
Circumstantien, welche die Strafe beschwehren, welche solche sind.	VI.	2.	258.
welche die Strafe mitigiren.	VI.	8.	283.
Citatio realis, oder verbalis des Delinquenten macht den Anfang zur Special-Inquisition	II.	1.	33.
ob bey einer ieden citation ein salvus conductus generalis tacite darinnen seye.	II.	16.	58.
dieselbe anzunehmen und zu insinuiren wird der Bürge nicht gehalten.	II.	20.	64.
Citatio edictalis, wann sie beschlossen wird.	II.	12.	52.
ist entweder simplex oder sub comminatione.	ib.	ib.	ib.
wann der citirte erscheinet oder aussen bleibet.	ib.	ib.	53.
die Würckung.	ib.	ib.	ib.
kan vermieten werden, durch die Forderung eines salvi conductus.	II.	13.	54.
Clericus, wie viele Zeugen wider denienigen pro diversitate dignitatis nach dem iure canonico erfordert werden.	IV.	2.	111.
wann einer in einer andern Dioeces die Copulation administrirt, wird er mit der Suspensione gestraft.	VI.	4.	273.
an denselben wird der animus iniuriandi nicht praesumirt, ausser er excedirte den gradum correctionis.	VI.	49.	434. seq.

	Cap.	§.	Pag.
Cörper ertödteter ist ohne Verzug zu inspiciren.	I.	4.	7.
Collegium unerlaubtes, dessen Bestimmung ist ein crimen extraordinarium, und wie es bestraft wird.	VI.	59.	471.
Collegium juristisches, soll der Richter consuliren, ehe er zur special-inquisition schreite.	I.	12.	32.
	III.	8.	87.
oder zur captur.	II.	6.	44.
oder wann der Inquisit die caution offerirt.	ib.	ib.	ib.
nothwendiger Weise wird es erfordert, wann man zur Tortur schreiten soll.	V.	2.	163.
Competentia fori wird erfordert in der inquisition.	III.	1.	72.
woher sie aestimirt wird.	ib.	ib.	ib.
wann nicht darauf attendirt wird.	ib.	ib.	ib.
Complices criminis werden in dem Gefängnüß separirt.	II.	10.	49.
in so fern die Benennung eines complicen ein indicium communе remotum macht.	V.	17.	197.
deren inculpation in der Tortur macht ein indicium commune proximum.	V.	20.	203.
wann es nur ohne suggestion geschiehet.	V.	20.	207.
und andere requisita vorhanden sind.	ib.	ib.	ib.
Compurgatores werden nach dem iure canonico zur canonischen purgation erfordert.	VI.	4.	115.
Conatus, dessen Verachtung ist eine Ursache die Strafe zu mitigiren.	VI.	10.	295.
in crimine perduellionis.	VI.	16.	319.
in corruptione servi ist er hinlänglich ad condemnationem.	VI.	60.	474. seq.
Confessus et convictus, vor einen solchen wird ein Flüchtling gehalten nach vorhergehender edictal-citation, unter der commination.	II.	12.	52.
wie man wider ihn procediren soll.	IV.	1.	107.
Confiscatio bonorum, ist heut zu Tage nicht enthalten, ausser in crimine perduellionis, und wo es mit einem Special-Gesetz eingeführt worden ist.	VI.	5.	275.
	VI.	16.	313.
Confrontatio, wird nach dem examen auf die Inquisitional-Articul unter den Inquisiten und Zeugen über die verneinten Articul angestellet.	III.	15.	95. seq.

Con-

	Cap.	§.	Pag.
Confrontatio, muß nicht gar lang seyn.	III.	15.	96.
Consistorium, wie in denselben in Sachsenland die Eidschwüre geleistet werden.	IV.	25.	140.
Constitutio Carolina, dessen Texte werden verglichen.	IV.	2.	110.
wird ratione Distinctionis derer indicien ausgelegt.	V.	38.	237.
Corpus delicti, wegen dasselbe versirt die General-Inquisition.	I.	2.	2.
dessen Untersuchung.	I.	3.	6. u q; - 12. 31.
wie es auch zur special-inquisition gehöre.	I.	10.	27.
soll liquid seyn.	III.	4.	77.
dessen Ungewißheit giebt eine Ursache die Strafe zu mitigiren.	VI.	10.	292.
	ib.	44.	418.
obschon die Bekänntnüß des rei vorhanden.	ib.	44.	ib.
Corruptio servi, dessen Beschreibung und Strafe.	VI.	60.	474.
Creaturen, durch selbige ist nicht erlaubt zu schwören.	IV.	13.	165.
Crimen annonae defraudatae, was es seye.	VI.	40.	405.
Crimen directariatus wird beschrieben.	VI.	54.	453.
	ib.	ib.	ib.
dessen Strafe.	VI.	11.	297.
Crimen laesae Maiestatis divinae.	VI.	16.	311.
humanae.			
dieses ist entweder perduellionis oder laesae Maiestatis in specie sic dictum.	ib.	ib.	ib.
	ib.	17.	317.
	ib.	17.	318.
dessen Strafe.	ib.	ib.	ib.
dessen unterschiedene Gestalten.	VI.	41.	406.
Crimen Repetundorum, dessen Beschreibung und Strafe.	VI.	36.	399.
Culpa lata mitigirt die ordentliche Strafe in incendio.			

D.

Damnum iniuria datum ist ein crimen privatum und wird vindicirt mit dem Lege Aquilia.	VI.	46.	423.
wie es heut zu Tage gestraft wird.	ib.	ib.	424.
die Ursachen, welche die Strafe aufheben oder mitigiren.	ib.	ib.	425.

	Cap.	§.	Pag
Dardanariatus crimen wird beschrieben.	VI.	14.	450.
dessen Strafe.	ib.	ib.	ib. seq.
dessen Ursachen die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	ib.
Daumen-Stöcke können nicht dictirt werden in dem Verbrechen, welches nur die relegation verdienet.	V.	3.	167.
wie sie applicirt werden.	App.		
Degen, wann er zur Mässung der Wunde ähnlich ist, macht ein indicium commune proximum.	V.	18.	200.
Delictum attentatum wird gelinder gestraft, so fern es nemlich dem actui naher oder entfernter ist.	VI.	10.	295.
das stuprum violentum wird willkührlich gestraft.	VI.	19.	325.
imgleichen das homicidium.	VI.	28.	338.
parricidium.	VI.	29.	373.
latrocinium.	VI.	33.	382.
Delinquent, wegen dessen Untersuchung versirt die general-inquisition.	I.	2.	4.
	I.	8.	22.
die indicia wider denselben.	I.	8.	22.
Denunciant wird gehalten, alle circumstantien, welche er erfahren hat, zu eröffnen.	I.	1.	1.
dessen Person ist von dem Richter wol zu unterscheiden.	ib.	ib.	3.
wann er einen erdichteten Namen angiebt, so verdient er keinen Glauben.	ib.	ib.	3.
Desertio malitiosa mitigirt die Strafe des Ehebruchs.	VI.	21.	337.
Diebe in flagranti crimine ergriffen, ob sie unsträflicher Weise können getödtet werden.	VI.	28.	370.
wann sie eine Monstranz stehlen, werden sie mit dem Feuer gestraft.	VI.	38.	400.
Diebstahl der Früchte wird mit der Strafe des Prangers gestraft.	VI.	4.	271.
Diebstahl, dessen indicia propria.	V.	29.	215.
simplex, wann er mit dem Pranger gestraft wird.	VI.	4.	271.
Beschreibung.	VI.	43.	411.
dessen verschiedene Strafen nach Beschaffenheit des Verbrechens.	ib.	ib.	ib.
qualificatum.	ib.	ib.	412.

	Cap.	§.	Pag.
Diebstahl, simplex magnum.	VI.	43.	411.
semel iteratum.	ib.	ib.	415.
saepius repetitum.	ib.	ib.	ib.
manifestum et non manifestum.	ib.	ib.	ib.
magnum furtum enthält nach dem Carolingischen Recht 5. solidos, nach dem Sächsischen Recht excedirt es.	ib.	ib.	416.
aus welchen Ursachen die mitigatio der Strafe geschehen kan.	VI.	44.	ib. seq.
der Bäder.	VI.	58.	466.
Doctores, werden nicht leichtlich der Tortur unterworfen.	IV.	8.	125.
ausser es wäre ein grausames Verbrechen.	IV.	9.	128.
	V.	4.	173.
Drohungen, in so ferne sie ein indicium commune proximum machen.	V.	22.	206.
werden auf die real-iniurien referirt.	VI.	47.	427.
Duellantes, wann keine Tödtung geschehen, werden mit dem Festungs-Bau gestraft.	VI.	3.	268.
wann eine Tödtung erfolgt, werden sie mit einer grausamern Strafe, nemlich mit dem Schwerd, gestraft.	VI.	27.	355.
Durchführung derer Gefangenen durch andere territoria.	II.	11.	51.
ist dem Richter des Orts anzuzeigen.	ib.	ib.	52.

E.

Edelmann wird nicht leichtlich der Tortur unterworffen, ausser das Verbrechen wäre allzugroß.	IV.	9.	125. 128.
und wird von dem Fürsten die Bewilligung erlangt.	V.	4.	172.
Ehebrecher, der ex intercessione uxoris ad iuratoriam cautionem admittirt worden, ob er kan getödtet werden.	II.	5.	40.
wann er in dem Verbrechen ergriffen worden.	VI.	28.	369.
Ehebruch, dessen Anzeige.	III.	4.	77.
dessen eigentliche indicia.	V.	35.	231.
dessen Eintheilung in simplex et duplex.	VI.	20.	317.

	Cap.	§.	Pag.
Ehebruch, dessen Straffen nach dem Bürgerlichen, Carolingischen und Sächsischen Recht.	VI.	20.	328.
die Ursachen, welche die Strafe aufheben.	ib.	ib.	329.
und mitigiren.	ib.	21.	331.
Eheleute, wann sie zu Tisch und Bette geschieden, und nachgehends einen Ehebruch begangen, wie sie gestraft werden.	VI.	21.	338.
die Fürbitte und Erlassung derer vor den Schuldigen.	ib.	ib.	ib.
wie, wann sie nur conditionata ist.	ib.	ib.	ib.
haben unter sich die actionem rerum amotarum wegen begangenen Diebstahls.	ib.	44.	417.
Ehrenerklärung, ist enthalten in delictis levioribus.	VI.	47.	429.
Eidschwur, ohne denselben ist denen Zeugen kein Glaube beyzumessen.	I.	11.	29.
wie zu schwören erlaubt ist.	IV.	13.	134.
nicht durch die Creaturen.	ib.	ib.	135.
die Ceremonien derer Eidschwüre bey denen Heyden, Römern, Vätern des alten Testamentes, Jüden, und alten Christen.	IV.	14.	137. seq.
derer Jüden nach dem alten Sächsischen und Reichs-Recht.	IV.	16.	142.
nach dem Sächsischen Recht.	IV.	17.	255.
dessen Formul ist nach der Sentenz zu concipiren.	IV.	23.	155.
Eidschwur von denen Unglaubigen wird durch erdichtete Götter admittirt.	IV.	22.	154.
die bequeme Zeit zu schwören ist zu bestimmen.	IV.	24.	156.
wird solenne erfordert, wann die Strafe des Meineids soll enthalten seyn.	VI.	14.	306.
Eingeschlossene, auf dessen Sorge soll der Richter bedacht seyn.	II.	8.	46.
dessen Ehre und Ansehen ist zu beobachten.	II.	9.	47.
der an einer schwehren Kranckheit darnieder lieget, wird unter Aufsicht der Soldaten übergeben.	ib.	ib.	ib.
ehe er dimittirt wird, wird er gehalten das Urphed abzuschwören.	ib.	10.	50.

	Cap.	§.	Pag.
Einlegung des eisernen stili in die Wunden, wird nicht vor gut gehalten.	I.	§.	12.
Einscharrung einer lebendigen Kinder-Mörderin.	VI.	2.	260.
ist nicht mehr im Gebrauch.	VI.	29.	
wie sie exequirt wird.	VI.	29.	376.
Einschliessung in das Gefängnüß, ist regulariter von dem Ober-Richter zu unternehmen.	App.		
ist der Anfang zur Special-inquisition.	II.	2.	35.
wann sie von dem Unter-Richter kan geschehen.	ib.	ib.	ib.
ist weder zu nachlaßig, noch zu geschwind zu unternehmen.	ib.	ib.	ib.
die ungerechte giebt Gelegenheit zur actionem iniuriarum wider den Richter.	II.	4.	38.
die requisita einer gerechten incarceration	ib.	ib.	ib.
wann der Delinquent nach geleisteter Geld-Caution aus dem Gefängnüß dimittirt wird.	ib.	§.	39.
erfordert eine probationem semiplenam.	ib.	ib.	40.
die Beschwerlichkeiten der incarceration werden beschrieben.	ib.	ib.	42.
in dubio soll der Richter die Sentenz eines Iuristen-Collegii begehren.	ib.	ib.	43.
wann es keinen Verzug leidet, wird er von der praesumtione calumniae befreyet.	ib.	6.	44.
auch nicht die incarceratio einer geringen und der Flucht verdächtigen Person.	ib.	ib.	44.
die Art zu incarceriren.	ib.	9.	48.
die Furcht vor der Gefängnüß wird vermieden durch Forderung eines salvi conductus.	ib.	10.	49.
Entführung, wird beschrieben, und wie es gestraft wird.	ib.	14.	57.
aus welchen Ursachen die Strafe kan mitigirt werden.	VI.	25.	316.
Erbrechung gewaltsame, wird ad furtum qualificatum erfordert.	ib.	ib.	347.
das crimen effractionis in specie.	VI.	43.	412.
wie die Erbrechung des Gefängnisses gestraft wird, wann sie geschiehet entweder von dem incarcerirten selbst, oder von dem Kerckermeister, oder von einem Fremden.	VI.	58.	466. seq.
	ib.	ib.	468.

	Cap.	§.	Pag.
Erinnerung wegen Vermeidung des Meineids, wie solche			
von dem Richter geschiehet.	IV.	21.	151.
von dem Geistlichen	ib.	ib.	152.
von dem Richter vor der Tortur	V.	41.	241.
Erlassung des Gefangenen, wie und wann sie geschehen soll.	II.	11.	50.
was nach dem Sachsischen Recht.	ib.	ib.	51.
Ertränckung derer Delinquenten.	VI.	1.	257.
Exceptiones, wie man procediren soll, wann der reus welche macht.	IV.	1.	106.
Executio der Todesstrafe ist nicht vergeblich aufzuschieben.	VI.	62.	483.
ist dem Inquisiten anzuzeigen.	ib.	ib.	485.
im Bildnüß, ist enthalten, wann der Cörper in crimine perduellionis nicht zu haben.	VI.	16.	313.

F.

Falsum wird beschrieben.	VI.	37.	399.
dessen requisita und Strafe.	ib.	ib.	ib.
die Ursachen die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	398.
Famosus Libellus, was es seye, und wie es von denen injurien differire.	VI.	48.	431.
wie es gestraft wird.	ib.	ib.	ib.
Federkiele in Schwefel gedaucht, ist ein Instrument der Tortur.	App.		
Festungs-Bau, siehe Verdammung ad opus publicum.			
Feuers-Brunst, dessen indicia propria	V.	31.	220.
die Strafe und Ursachen dieselbe zu mitigiren.	VI.	36.	395.
wann sie vor vollbracht gehalten wird.	ib.	ib.	ib. seq.
in diesem Verbrechen wird der locator mit dem Schwerd gestraft.	ib.	ib.	396.
Fisch-Diebe werden mit Wippen gestraft.	VI.	3.	266.
Flaschen-Tragen, was es seye.	VI.	4.	272.
Flüchtling, wird mit Steck-Briefen verfolget.	II.	11.	50.
edictaliter citirt.	II.	12.	52.
wann er erscheinet oder aussen bleibt.	ib.	ib.	53.
kan ein salvum conductum fordern.	II.	13.	54.

	Cap.	§.	Pag.
Flüchtling vor dessen Erlangung erscheinet er nicht.	II.	18.	61.
ein Armer muß mit einem general salvo conductu zu frieden seyn, ausser er wird zur iuratorischen caution gelassen.	II.	18.	62.
Flucht, macht ein indicium zur general Inquisition.	I.	8.	23.
wann einer wegen der Flucht verdächtig, kan er auch in delictis levioribus incarcerirt werden.	II.	5.	70.
ehe die angestellte Inquisition unternommen, macht es ein indicium commune remotum.	V.	16.	196.
ein anders ist es, wann einer aus Furcht des Gefängnüsses entfliehet.	ib.	ib.	ib.
Friedensbruch, dessen requisita und Strafe.	VI.	3.	263.
Fürbitte einer ledigen Weibspersonn vor dem reo, giebt eine Ursache, die Strafe zu mitigiren.	VI.	10.	291.
vor dem reo perduellionis, infamiret.	VI.	16.	314.
wann sie gewaltsamer weise stuprirt worden, mitigiret es die Strafe.	VI.	19.	326.
des Weibes vor ihrn Mann und vice versa, mitigiret die Strafe des adulterii.	VI.	21.	338.
ob sie schon conditionata seye.	ib.	ib.	ib.
cessirt in adulterio duplicato.	ib.	ib.	ib.
ob es enthalten ist in crimine bigamiae.	VI.	23.	343.
findet nicht statt in crimine incestus cum adulterio coniuncto.	VI.	24.	346.
die intercessio der Verführten mitigiret die poenam raptus.	VI.	25.	319.
Fürst, durch dessen Heil haben die Römer geschworen.	IV.	13.	136.
demselben competirt die Macht, die nach dem menschlichen Recht dictirte Strafe zu verändern, abzuschaffen und zu mitigiren.	VI.	8.	284.
Furiosus, kan weder torquirt noch ad purgatorium gelassen werden.	IV.	8.	125.
	V.	5.	173.

G.

Geburt frische, schiebt die Tortur der Mutter auf.	V.	6.	175.

	Cap.	§.	Pag.
Gefangenschaft, siehe Einschliessung.			
Gefangnüß, die Beschreibung und der Endzweck.	I.	7.	45.
die Qualität.	ib.	ib.	ib.
die Langwürigkeit dessen giebt eine Ursache, die Strafe zu mitigiren.	VI.	10.	291.
dessen execution.	App.		
Geistlicher, einer oder mehrere, werden oft in purgatorio adhibirt.	IV.	15.	141.
in einer ehrbaren Person wird er bisweilen weggelassen.	ib.	ib.	ib.
demselben sind die indicia wider den reum ex actis zu communiciren.	IV.	18.	148.
bisweilen wird er adhibirt, wann der reus, da er widerruft, wiederum zu torquiren ist.	V.	46.	251.
General-Inquisition ist praeparatoriae.	I.	6.	25.
wird angestellt entweder nach vorhergehender denunciation, oder occasione famae publicae.	I.	1.	3.
was sie seye.	I.	2.	4.
		7.	19.
ist beschäfftiget um das corpus delicti und dessen Thäter.	I.	2.	4.
wann sie cessirt.	I.	2.	5.
ohne Muthmassungen ist sie nicht anzustellen.	I.	2.	4.
woher die indicia in derselben zu fordern.	I.	7.	19.
dessen Zusammenhang mit der Special-Inquisition und der Unterschied.	I.	9.	25.
Gerichtbarkeit Peinliche oder die obere, dieselbe muß der Richter haben, wann er die Special-Inquisition unternimmt.	II.	2.	34.
Gesichtsveränderung, in wie weit es ein indicium commune remotum macht.	V.	17.	198.
Geschlechts-Beschaffenheit, ist eine Ursache die Strafe zu mitigiren.	VI.	9.	288.
Gespickter Haase, ein Instrument der Tortur.	App.		
Gestalt, ist in der Inquisition zu observiren.	I.	12.	31.
Glaube, dessen Regel und Richter ist in der H. Schrifft.	VI.	13.	302.
Gotteslästerung, wird mit der Strafe des Prangers bestrafet.	VI.	4.	269.
wird in eine unmittelbare und mittelbare getheilet.	VI.	11.	297.

	Cap.	§.	Pag.
Gotteslästerung, dessen Strafe.	VI.	11.	297.
dessen Ursachen, die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	ib.
ob es begangen wird an der Mutter GOttes und andern Heiligen.	VI.	11.	300.
Grabes-Verletzung und Beraubung, wie es gestraft wird.	VI.	38.	401.
	VI.	56.	457.
Grossulani, wer diese sind.	VI.	9.	286.

H.

Haar-Seil, ein Instrument der Tortur.	App.		
Hängen, findet statt an einen ungetreuen Verwalter, welcher 100. Meißnische Gulden entwendet.	VI.	42	400.
in furto qualificato.	VI.	43.	411.
und magno	ib.	ib.	ib.
wie es exequirt wird.	App.		
Halbmeister verrichtet bisweilen das Hängen.	App.		
Halskragen, ist ein Instrument der Tortur.	App.		
Handthierung künstliche, giebt eine Ursache die Strafe zu mitigiren.	VI.	9.	289.
Hauptfeindschaft macht ein Indicium zur General-Inquisition.	I.	7.	22.
macht ein indicium commune remotum.	V.	16.	195.
macht, daß der Benennung des Complicen nicht geglaubt wird.	V.	20.	203.
Hausuchung ist entweder generalis, oder specialis.	II.	3.	36.
von welchem Richter sie kan angestellt werden.	ib.	ib	37.
Helfer in crimine perduellionis werden dessen rei.	VI.	16.	314.
in crimine falsae monetae.	VI.	18.	320.
in raptu.	VI.	25.	347.
in sacrilegio werden sie gelinder gestraft.	VI.	38.	402.
in furto werden sie auf unterschiedliche Art gestraft.	VI.	44.	420. seq.
Hencker-Mahlzeit wird ex voto inquisiti zubereitet.	VI.	62.	486.
Herumläuffer, kan auch in leichtern Verbrechen incarcerirt werden.	II.	5.	40.

	Cap.	§.	Pag.
Hinfallende Sucht, ob es eine Ursache seye, die Strafe zu mitigiren.	VI.	9.	287.
Hülfe geleistete, zu einer boshaften That, macht ein indicium commune proximum.	V.	23.	207.
bisweilen proprium.	V.	30.	219.
Hülfsmittel sind circumstantien, mit welchen die Aussagen behülflich sind.	III.	7.	86.
Hunger, wann einer aus Hunger gezwungen zu stehlen, in wie weit er von der ordentlichen Strafe befreyet wird.	VI.	35.	394.
Huren, werden mit dem Auspaucken gestraft.	VI.	4.	272.
die von der Hurerey Profession machen, geben Gelegenheit die Strafen des Ehebruchs zu mitigiren.	VI.	21.	336.
in denenselben wird kein crimen raptus begangen.	VI.	25.	347.
sind von denen concubinen unterschieden.	VI.	53.	448.
Hurenwirtschaft wird mit der Strafe des Prangers beleget.	VI.	4.	270.
wird beschrieben.	VI.	22.	340.
dessen Strafe in den Churfürstl. Sachsenland.	ib.	ib.	ib.
aus welchen Ursachen sie mitigirt wird.	ib.	ib.	341.
Hurerey mit der Hand, ist keine Sodomiterey, und wird wüllkührlich gestraft.	VI.	26.	357.

I.

Inbehaltung eines schädlichen Thiers, was es seye.	VI.	60.	475.
Indicia, welche zur general-inquisition hinlänglich sind.	I.	7.	19.
woher sie wider den Thäter des Verbrechens zu fordern.	I.	8.	22.
zur special-inquisition wird erfordert probatio semiplena.	II.	5.	42.
	III.	5.	80.
dergleichen sollen seyn in delictis permanentibus et transeuntibus.	III.	4.	75.
hinlängliche indicia erfordert die special-inquisitio.	ib.	ib	78.
der verschiedene Beweiß derer.	III.	5.	82.
welche indicia ad purgatorium hinlänglich sind.	IV.	5.	118.
wie vielerley indicia es insgemein giebt.	ib.	ib.	ib.
	V.	15.	189.
welche zur Tortur nicht hinlänglich sind.	IV.	6.	121.

	Cap.	§.	Pag.
Indicia, der mit neuen indiciis gravirt worden, wird von			
dem purgatorio ausgeschlossen.	IV.	11.	131.
der Unterschied derer indicien.	V.	15.	189.
die indicia communia proxima.	V.	18.	200.
indicia propria	V.	24.	207.
eines heimlichen Todschlags.	V.	25.	208.
eines offentlichen.	V.	26.	209.
eines Kindermords.	V.	27.	211.
der Vergifftung.	ib.	28.	213.
eines Diebstahls und Raubs.	ib.	29.	215.
einer Feuersbrunst.	ib.	31.	220.
Verrätherey.	ib.	32.	221.
Zauberey.	ib.	33.	222.
Ehebruchs.	ib.	35.	231.
falschen Münze.	ib.	37.	231.
wird von diesem Unterschied derer indicien geurtheilt.	ib.	38.	236.
Infamia, der damit beleget, wird von dem purgatorio ausgeschlossen.	IV.	11.	132.
Iniurien, wann sie der Obrigkeit angethan worden, wird			
mit der suspensione oder relegatione a dignitate gestraft.	VI.	4.	273.
wann sie in denen Fürstlichen Schlössern oder andern dergleichen Orten geschehen, so werden sie pro violentia publica gehalten.	VI.	34.	392.
die Beschreibung und Austheilung dessen in realem et verbalem.	VI.	47.	427.
mit was vor Rechts-Mitteln sie können vindicirt werden	ib.	ib.	ib.
geschriebene differirt von einem Pasquill.	VI.	48.	431.
die grausame Iniurien geben Gelegenheit zur Inquisition.	VI.	ib.	432.
dessen Ursache die Strafe aufzuheben oder zu mitigiren.	ib.	49.	433. seqq.
in welcher Zeit sie praescribirt werden.	ib.	ib.	433.
wann der animus iniuriandi nicht praesumirt wird.	ib.	ib.	434.
die Ausbreitung derer iniurien.	ib.	ib.	436.
die iniurien, welche mit Koth geschehen.	ib.	50.	439.
Inquisit, wann er ein neues Verbrechen begangen, verliehret er das beneficium salvi conductus.	II.	21.	66.

	Cap.	§.	Pag.
Inquisit, dessen conditio ist wol zu unterscheiden.	III.	6.	85.
dessen Veränderung, wann ein neues indicium entstehet.	III.	9.	88.
solle dessen Alter, Auferziehung, Eltern und Lebens-Art untersuchet werden.	III.	12.	91.
selbst die Worte des Inquisiten sollen aufgezeignet werden.	III.	13.	94.
dessen Gestus und Zeichen zugleich zu bemercken.	III.	14.	95.
dessen Bekänntnüß ist weder mit Drohungen, noch Versprechungen auszupressen.	III.	16.	98.
wird dem Inquisiten der Inhalt der Sentenz, was die Tortur anbelangt, nicht entdecket.	V.	39.	238.
wie wider ihn procedirt wird, wann er das Verbrechen bekennet, oder leugnet, oder exceptiones hinzufügt.	IV.	1.	106.
convictus kan auch ohne Bekänntnüß capitaliter condemnirt werden.	IV.	2.	109.
ist ihm die Defension contra purgatorium zu concediren.	IV.	18.	148.
wann er das purgatorium geleistet, wird er entweder in totum oder ex parte absolvirt.	IV.	25.	157.
nicht aber von denen Unkosten.	IV.	26.	158.
ist ihm die Defensio pro avertenda Tortura zu concediren, er mag solche begehren, oder nicht.	V.	39.	238.
ist ihm post ratificationem der Bekänntnüß, die in der Tortur geschehen, die Defensio pro mitiganda poena zu concediren.	V.	44.	246.
der Geveinigte muß die Bekänntnüß ratihabiren.	V.	41.	ib.
wann er dieienige widerrufet, ist er wieder zu torquiren.	V.	46.	248.
wie, wann er seine Unschuld in der Tortur erhalten.	V.	47.	251.
ob er unsträflich zu dimittiren seye.	V.	48.	253.
dessen Tod hebt die Strafe auf.	VI.	7.	282.
ausser es erforderte ein anders die Grösse des Verbrechens, und der reus wäre von dem crimine confessus et convictus.	ib.	ib.	ib.
der Inquisit ist drey Tage vor der execution zu praepariren.	VI.	61.	485.
soll in ein leidliches Gefängnüß gebracht werden.	ib.	ib.	ib.
an denselben ist die Sentenz weder in excessu noch in defectu zu exequiren.	VI.	63.	488.

	Cap.	§.	Pag.
Inſpectio ocularis iſt anzuſtellen in delictis permanentibus.	I.	3.	7.
wann es an denenjenigen cellirt.	ib.	ib.	ib.
dieſenige iſt zu beſchleunigen.	I.	4.	7.
der Richter ſoll zwey Schöppen, einen Actuarium und Chirurgos adhibiren.	ib.	ib.	8.
die inſpectio gehöret theils zur generalen, theils zur ſpecialen inquiſition.	I.	7.	19.
Inſpectio ventris iſt von denen Hebammen zu machen.	I.	6.	13.
Irrthum wegen einer Perſon, mitigiret die Strafe des Ehebruchs.	VI.	21.	334.
Jud, wie er pfleget nach dem alten Sächſiſchen und Reichs-Rechten zu ſchwören.	IV.	16.	162. ſeqq.
nach dem heutigen Recht.	IV.	17.	145.
deſſen iuramen ſt vor einen ſchlechten Glauben zu halten.	ib.	ib.	117.
derowegen der Richter vorſichtiglich handeln ſoll.	IV.	24.	157.

K.

Kerckermeiſter, wie er geſtraft wird, wann aus deſſen Betrug oder Schuld der reus aus dem Gefängnüß entflichet.	VI.	58.	468.
Ketzerey wird beſchrieben.	VI.	13.	302.
deſſen requiſita.	ib.	ib.	ib.
wird getheilt in praegnantem et nudam.	ib.	ib.	ib.
deſſen Strafe	ib.	ib.	303.
iſt nicht mit denen Traditionen, ſondern mit der Heil. Schrift zu überweiſen.	ib.	ib.	304.
Kindermord, in denſelben ſind die Hebammen zu adhibiren, welche die vorhergehende Schwangerſchaft erforſchen.	I.	6.	13.
wird nicht bewieſen durch die Lungen-Probe.	ib.	ib.	14.
welche Muthmaſſungen zur General-Inquiſition hinlänglich ſind.	I.	7.	19.
deſſen indicia propria.	V.	27	211.
deſſen Strafe und Urſachen dieſelbe zu mitigiren.	VI.	30.	376. ſeq.

	Cap.	§.	Pag.
Kindermord, ein Exempel einer Kindermörderin, welche ins Wasser geworffen, und wiederum lebendig herausgezogen, ist endlich mit der relegation gestraft worden.	VI.	30.	380.
Kräncke werden nicht leichtlich torquirt.	IV.	9.	127.
	V.	6.	175.
oder werden gelindere gradus determinirt.	V.	6.	ib.
Kranckheit des Gemüts, ist eine Ursache die Strafe zu mitigiren.	VI.	9.	285.
Kühn-Stücke, ist ein Instrument der Tortur.	App.		

L.

Laster-Stein, was er seye.	VI.	4.	272.
dessen executio.	App.		
Lästerung eines Fürsten, dessen Strafe.	VI.	17.	317.
die Ursachen zu mitigiren.	ib.	ib.	319.
der reus ist zum Fürsten zu remittiren.	ib.	ib.	319.
Leben vorhergegangenes, macht ein indicium wieder den Thäter des Verbrechens.	I.	8.	21.
ist ein indicium commune remotum.	V.	16.	190.
Dessen beschuldigte condition an einem Ehegatten giebt Gelegenheit die Strafe des Ehebruchs zu mitigiren.	VI.	21.	336.
Leiter mit dem Kloben, ist ein Instrument der Tortur, wird beschrieben.	App.		
Liebe allzuheftige, ist eine Ursache, welche die Strafe mitiget in stupro violento.	VI.	19.	326.
der solche angiebt, muß es beweisen.	VI.	19.	ib. seq.
Literae assecuratoriae, in der concessione salvi conductus			
generalis.	II.	15.	57.
specialis.	II.	17.	59.

M.

Maas falsches, dessen Verbrechen wird beschrieben.	VI.	54.	459.
dessen Straf und requisita.	ib.	ib.	ib.
Mangel des Verstandes, eximirt von der Tortur.	V.	5.	173.

	Cap.	§.	Pag.
Mangel der deliberation, ist eine Ursache die Strafe zu mitigiren.	VI.	10.	293.
Mannspersonen vor einer Weibsperson leistet das purgatorium.	IV.	24.	156.
aber nach derselben pflegt er torquirt zu werden.	ib.	ib.	ib.
Mecklenburgisches Instrument wird beschrieben.	App.		
Medicus, zur ocular-inspection eines Cörpers werden wenigstens zwey Medici oder Chirurgi adhibirt.	I.	4.	10.
sind fide digni.	ib.	ib.	ib.
müssen beeidiget seyn.	ib.	5.	11.
sollen den eisernen stilum in die Wunde nicht immittiren.	ib.	ib.	12.
wie in casu veneficii soll attestirt werden.	V.	28.	213.
in denselben wird der animus iniuriandi nicht praesumirt.	VI.	49.	435.
Meineid, wann einer dessen verdächtig und überwiesen, wird er von dem purgatorio ausgeschlossen.	IV.	11.	132.
wird mit Abhauung der Finger gestraft.	VI.	3.	263.
mit der Strafe des Prangers.	VI.	4.	270.
wird beschrieben.	VI.	14.	304.
dessen unterschiedene Straffen.	VI.	4.	270.
Melancholie ist eine Ursache die Strafe zu lindern.	VI.	9.	285.
	VI.	21.	331.
Menschenraub, dessen Beschreibung, Strafe und Ursachen zu mitigiren.	VI.	39.	403.
Mente capti, an denenselben wird die ordentliche Strafe gelindert.	VI.	9.	286.
Meuchelmord wird beschrieben.	VI.	32.	382.
dessen Strafe.	ib	ib.	383.
die requisita des Verbrechens.	ib.	ib.	ib.
die Ursachen die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	ib. seq.
Milch in Brüsten, so fern es ein indicium proprium infanticidii ist.	V.	27.	218.
Moderamen inculpatae tutelae, siehe Nothwehre.			
Münze falsche, dessen eigentliche indicia.	V.	37.	235.
wie dieses Verbrechen begangen wird.	VI.	18	320.
dessen Strafe nach Beschaffenheit des Verbrechens.	ib.	ib.	ib.

	Cap.	§.	Pag.
Münze falsche, dieselbe zu mitigiren.	VI.	17.	322.
die Strafe derer, die eine falsche Münz prägen.	ib.	ib.	321.
Muthmassungen, sind hinlänglich zur inquisition in delictis transeuntibus.	I.	3.	6.
	III.	4.	77.
auch in permanentibus occultis.	III.	4.	78.
welche Muthmassungen in homicidio, in anticidio, adulterio oder incestu sind.	I.	7.	20.
	III.	4.	76.
aus Muthmassungen kan der Beklagte nicht condemnirt werden.	IV.	2.	112.
die üble Muthmassungen ist nicht von dem Gegenwärtigen oder von dem Vergangenen auf das Künftige, nicht von denen Gegenwärtigen auf die Vergangene zu fassen.	V.	16.	191.

N.

Nachläßigkeit, wird in Anstellung der captur gescholten.	II.	4.	38.
Nothwehre, dessen requisita.	VI.	28.	367.
die Uberschreibung dessen giebt eine Gelegenheit zur wüllkuhrlichen Strafe.	ib.	ib.	ib.
Notarius wird erfordert in causa criminali.	III.	9.	102.
	V.	40.	241.

O.

Ort, wann einer in einem verdächtigen Ort ergriffen wird, so macht es ein indicium commune remotum.	V.	16.	192.
wann der Inquisit in loco delicti etwas hinterlassen hat, so macht es ein indicium commune proximum.	V.	18.	200.
wann einer in loco publico oder privilegiato einen geschlagen, so wird ihm die Hand abgehauen.	VI.	3.	262.
die Beschaffenheit des Orts ist bisweilen eine causa die Strafe zu lindern.	VI.	10.	294.

P.

Parricidium ist ein homicidium qualificatum.	VI.	29.	333.
wird getheilt in einen eigentlichen und uneigentlichen.	ib.	ib.	ib.

	Cap.	§	Pag.
Parricidium dessen Straf.	VI.	29.	373.
wird erfordert, daß es vollbracht seye.	ib.	ib.	ib.
parricidae werden in einem Säck mit einem Hund, Affen oder Katze, Hahn und Schlange eingenähet.	ib.	ib.	374.
wann es iteratum, wird sie mit glüenden Zangen gezwicket.	ib.	ib.	375.
ein uneigentliches wird mit dem Schwerd gestraft.	ib.	ib.	376.
die Ursachen dessen Straffe zu mitigiren.	ib.	30.	376. seq.
zielet nicht auf die ungewisse und adoptirte Kinder.	ib.	30.	380.
Pechknaul, ist ein Instrument der Tortur.	App.		
Perduellionis crimen, wird beschrieben.	VI.	16.	311.
wie es gestraft wird	ib.	ib.	312.
dessen Ursache die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	314.
dessen requisita	ib.	ib.	ib.
Persohn ehrbare, wird erfordert in crimine raptus.	VI.	25.	347.
wird nicht leichtlich wider ihn die Inquisition angestellt.	III.	6.	84.
Person geringe, kan auch in geringen Verbrechen incarcerirt werden.	II.	5.	40.
Person vornehme, wird nach geleisteter caution, auch in delictis corporis afflictivam merentibus, aus dem Gefängnüß dimitirt.	II.	5.	41.
kan nicht leichtlich torquirt werden.	IV.	8.	125.
ausser in grausamen Verbrechen.	V.	4.	172.
geringe Person wird vielmehr der territion als dem purgatorio unterworffen.	IV.	11.	133.
Pfeiffe, ist ein Instrument, wo der Torquirte verhindert wird, daß er nicht schreye.	App.		
Pferd, ist ein Instrument der Tortur.	App.		
Plünderung, wird beschrieben, und dessen Strafe.	VI.	58.	466.
das Verbrechen der geplünderten Erbschaft.	ib.	ib.	469.
Pomerische Mütze oder Krantz, ist ein Instrument der Tortur.	App.		
Pranger, dessen Strafe wird beschrieben.	VI.	4.	269.
in welchen Verbrechen es enthalten ist.	ib.	ib.	ib.
wann es statt findet in blasphemia.	ib.	ib.	ib.
mediata.	VI.	12.	301.

	Cap.	§.	Pag
Dardanariatus crimen wird beschrieben.	VI.	14.	450.
dessen Strafe.	ib.	ib.	ib. seq.
dessen Ursachen die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	ib.
Daumen-Stöcke können nicht dictirt werden in dem Verbrechen, welches nur die relegation verdienet.	V.	3.	167.
wie sie applicirt werden.	App.		
Degen, wann er zur Mässung der Wunde ähnlich ist, macht ein indicium commune proximum.	V.	18.	200.
Delictum attentatum wird gelinder gestraft, so fern es nemlich dem actui naher oder entfernter ist.	VI.	10.	295.
das stuprum violentum wird willkührlich gestraft.	VI.	19.	325.
imgleichen das homicidium.	VI.	28.	338.
parricidium.	VI.	29.	373.
latrocinium.	VI.	33.	382.
Delinquent, wegen dessen Untersuchung verirt die general-inquisition.	I.	2.	4.
	I.	8.	22.
die indicia wider denselben.	I.	8.	22.
Denunciant wird gehalten, alle circumstantien, welche er erfahren hat, zu eröffnen.	I.	1.	8.
dessen Person ist von dem Richter wol zu unterscheiden.	ib.	ib.	3.
wann er einen erdichteten Namen angiebt, so verdient er keinen Glauben.	ib.	ib.	3.
Desertio malitiosa mitigirt die Strafe des Ehebruchs.	VI.	21.	337.
Diebe in flagranti crimine ergriffen, ob sie unsträflicher Weise können getödtet werden.	VI.	28.	370.
wann sie eine Monstranz stehlen, werden sie mit dem Feuer gestraft.	VI.	38.	400.
Diebstahl der Früchte wird mit der Strafe des Prangers gestraft.	VI.	4.	271.
Diebstahl, dessen indicia propria.	V.	29.	215.
simplex, wann er mit dem Pranger gestraft wird.	VI.	4.	271.
Beschreibung.	VI.	43.	411.
dessen verschiedene Strafen nach Beschaffenheit des Verbrechens.	ib.	ib.	ib.
qualificatum.	ib.	ib.	412.

	Cap.	§.	Pag.
Diebstahl, simplex magnum.	VI.	43.	411.
semel iteratum.	ib.	ib.	415.
saepius repetitum.	ib.	ib.	ib.
manifestum et non manifestum.	ib.	ib.	ib.
magnum furtum enthält nach dem Carolingischen Recht 5. solidos, nach dem Sächsischen Recht excedirt es.	ib.	ib.	416.
aus welchen Ursachen die mitigatio der Strafe geschehen kan.	VI.	44.	ib. seq.
der Bäder.	VI.	58.	465.
Doctores, werden nicht leichtlich der Tortur unterworffen.	IV.	8.	125.
ausser es wäre ein grausames Verbrechen.	IV.	9.	128.
	V.	4.	173.
Drohungen, in so ferne sie ein indicium commune proximum machen.	V.	22.	206.
werden auf die real-iniurien referirt.	VI.	47.	427.
Duellantes, wann keine Tödtung geschehen, werden mit dem Festungs-Bau gestraft.	VI.	3.	268.
wann eine Tödtung erfolgt, werden sie mit einer grausamern Strafe, nemlich mit dem Schwerd, gestraft.	VI.	27.	355.
Durchführung derer Gefangenen durch andere territoria.	II.	11.	51.
ist dem Richter des Orts anzuzeigen.	ib.	ib.	52.

E.

Edelmann wird nicht leichtlich der Tortur unterworffen, ausser das Verbrechen wäre allzugroß.	IV.	9.	125. 128.
und wird von dem Fürsten die Bewilligung erlangt.	V.	4.	172.
Ehebrecher, der ex intercessione uxoris ad iuratoriam cautionem admittirt worden, ob er kan getödtet werden.	II.	5.	40.
wann er in dem Verbrechen ergriffen worden.	VI.	28.	369.
Ehebruch, dessen Anzeige.	III.	4.	77.
dessen eigentliche indicia.	V.	35.	231.
dessen Eintheilung in simplex et duplex.	VI.	20.	317.

	Cap.	§.	Pag.
Ehebruch, dessen Straffen nach dem Bürgerlichen, Carolingischen und Sächsischen Recht.	VI.	20.	328.
die Ursachen, welche die Strafe aufheben.	ib.	ib.	329.
und mitigiren.	ib.	21.	331.
Eheleute, wann sie zu Tisch und Bette geschieden, und nachgehends einen Ehebruch begangen, wie sie gestraft werden.	VI.	21.	338.
die Fürbitte und Erlassung derer vor den Schuldigen.	ib.	ib.	ib.
wie, wann sie nur conditionata ist.	ib.	ib.	ib.
haben unter sich die actionem rerum amotarum wegen begangenen Diebstahls.	ib.	44.	417.
Ehrenerklärung, ist enthalten in delictis levioribus.	VI.	47.	429.
Eidschwur, ohne denselben ist denen Zeugen kein Glaube beyzumessen.	I.	11.	29.
wie zu schwören erlaubt ist.	IV.	13.	134.
nicht durch die Creaturen.	ib.	ib.	135.
die Ceremonien derer Eidschwüre bey denen Heyden, Römern, Vätern des alten Testamentes, Jüden, und alten Christen.	IV.	14.	137. seq.
derer Jüden nach dem alten Sächsischen und Reichs-Recht.	IV.	16.	142.
nach dem Sächsischen Recht.	IV.	17.	255.
dessen Formul ist nach der Sentenz zu concipiren.	IV.	23.	155.
Eidschwur von denen Unglaubigen wird durch erdichtete Götter admittirt.	IV.	22.	154.
die bequeme Zeit zu schwören ist zu bestimmen.	IV.	24.	156.
wird solenne erfordert, wann die Strafe des Meineids soll enthalten seyn.	VI.	14.	306.
Eingeschlossene, auf dessen Sorge soll der Richter bedacht seyn	II.	8.	46.
dessen Ehre und Ansehen ist zu beobachten.	II.	9.	47.
der an einer schwehren Kranckheit darnieder lieget, wird unter Aufsicht der Soldaten übergeben.	ib.	ib.	ib.
ehe er dimittirt wird, wird er gehalten das Urphed abzuschwören.	ib.	10.	50.

	Cap.	§.	Pag.
Einlegung des eisernen stili in die Wunden, wird nicht vor gut gehalten.	I.	§.	12.
Einscharrung einer lebendigen Kinder-Mörderin.	VI.	2.	260.
ist nicht mehr im Gebrauch.	VI.	29.	
wie sie exequirt wird.	VI.	29.	376.
	App.		
Einschliessung in das Gefängnüß, ist regulariter von dem Ober-Richter zu unternehmen.	II.	2.	35.
ist der Anfang zur Special-inquisition.	ib.	ib.	ib.
wann sie von dem Unter-Richter kan geschehen.	ib.	ib.	ib.
ist weder zu nachlaßig, noch zu geschwind zu unternehmen.	II.	4.	38.
die ungerechte giebt Gelegenheit zur actionem iniuriarum wider den Richter.	ib.	ib.	ib.
die requisita einer gerechten incarceration	ib.	§.	39.
wann der Delinquent nach geleisteter Geld-Caution aus dem Gefängnüß dimittirt wird.	ib.	ib.	40.
erfordert eine probationem semiplenam.	ib.	ib.	42.
die Beschwerlichkeiten der incarceration werden beschrieben.	ib.	ib.	43.
in dubio soll der Richter die Sentenz eines Iuristen-Collegii begehren.	ib.	6.	44.
wann es keinen Verzug leidet, wird er von der praesumtione calumniae befreyet.	ib.	ib.	44.
auch nicht die incarceratio einer geringen und der Flucht verdächtigen Person.	ib.	9.	48.
die Art zu incarceriren.	ib.	10.	49.
die Furcht vor der Gefängnüß wird vermieden durch Forderung eines salvi conductus.	ib.	14.	57.
Entführung, wird beschrieben, und wie es gestraft wird.	VI.	25.	316.
aus welchen Ursachen die Strafe kan mitigirt werden.	ib.	ib.	347.
Erbrechung gewaltsame, wird ad furtum qualificatum erfordert.	VI.	43.	412.
das crimen effractionis in specie.	VI.	58.	466.
wie die Erbrechung des Gefängnisses gestraft wird, wann sie geschiehet entweder von dem incarcerirten selbst, oder von dem Kerckermeister, oder von einem Fremden.	ib.	ib.	468. seq.

	Cap.	§.	Pag.
Erinnerung wegen Vermeidung des Meineids, wie solche von dem Richter geschiehet.	IV.	21.	151.
von dem Geistlichen	ib.	ib.	152.
von dem Richter vor der Tortur	V.	41.	241.
Erlassung des Gefangenen, wie und wann sie geschehen soll.	II.	11.	50.
was nach dem Sächsischen Recht.	ib.	ib.	51.
Ertränckung derer Delinquenten.	VI.	1.	257.
Exceptiones, wie man procediren soll, wann der reus welche macht.	IV.	1.	106.
Executio der Todesstrafe ist nicht vergeblich aufzuschieben.	VI.	62.	483.
ist dem Inquisiten anzuzeigen.	ib.	ib.	485.
im Bildnüß, ist enthalten, wann der Cörper in crimine perduellionis nicht zu haben.	VI.	16.	313.

F.

Falsum wird beschrieben.	VI.	37.	399.
dessen requisita und Strafe.	ib.	ib.	ib.
die Ursachen die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	398.
Famosus Libellus, was es seye, und wie es von denen injurien differire.	VI.	48.	431.
wie es gestraft wird.	ib.	ib.	ib.
Federkiele in Schwefel gedaucht, ist ein Instrument der Tortur.	App.		
Festungs-Bau, siehe Verdammung ad opus publicum.			
Feuers-Brunst, dessen indicia propria	V.	31.	220.
die Strafe und Ursachen dieselbe zu mitigiren.	VI.	36.	395.
wann sie vor vollbracht gehalten wird.	ib.	ib.	ib. seq.
in diesem Verbrechen wird der locator mit dem Schwerd gestraft.	ib.	ib.	396.
Fisch-Diebe werden mit Wippen gestraft.	VI.	3.	266.
Flaschen-Tragen, was es seye.	VI.	4.	272.
Flüchtling, wird mit Steck-Briefen verfolget.	II.	11.	50.
edictaliter citirt.	II.	12.	52.
wann er erscheinet oder aussen bleibt.	ib.	ib.	53.
kan ein salvum conductum fordern.	II.	13.	54.

	Cap.	§.	Pag.
Flüchtling vor dessen Erlangung erscheinet er nicht.	II.	18.	61.
ein Armer muß mit einem general salvo conductu zu frieden seyn, ausser er wird zur iuratorischen caution gelassen.	II.	18.	62.
Flucht, macht ein indicium zur general Inquisition.	I.	8.	23.
wann einer wegen der Flucht verdächtig, kan er auch in delictis levioribus incarcerirt werden.	II.	5.	70.
ehe die angestellte Inquisition unternommen, macht es ein indicium commune remotum.	V.	16.	196.
ein anders ist es, wann einer aus Furcht des Gefängnüsses entfliehet.	ib.	ib.	ib.
Friedensbruch, dessen requisita und Strafe.	VI.	3.	263.
Fürbitte einer ledigen Weibspersonn vor dem reo, giebt eine Ursache, die Strafe zu mitigiren.	VI.	10.	291.
vor dem reo perduellionis, infamiret.	VI.	16.	314.
wann sie gewaltsamer weise stuprirt worden, mitigiret es die Strafe.	VI.	19.	326.
des Weibes vor dem Mann und vice versa, mitigiret die Strafe des adulterii.	VI.	21.	338.
ob sie schon conditionata seye.	ib.	ib.	ib.
cessirt in adulterio duplicato.	ib.	ib.	ib.
ob es enthalten ist in crimine bigamiae.	VI.	23.	343.
findet nicht statt in crimine incestus cum adulterio conjuncto.	VI.	24.	346.
die intercessio der Verführten mitigiret die poenam raptus.	VI.	25.	319.
Fürst, durch dessen Heil haben die Römer geschworen.	IV.	13.	136.
demselben competirt die Macht, die nach dem menschlichen Recht dictirte Strafe zu verändern, abzuschaffen und zu mitigiren.	VI.	8.	284.
Furiosus, kan weder torquirt noch ad purgatorium gelassen werden.	IV.	8.	125.
	V.	5.	173.

G.

Geburt frische, schiebt die Tortur der Mutter auf.	V.	6.	175.

	Cap.	§.	Pag.
Gefangenschaft, siehe Einschliessung.			
Gefangnüß, die Beschreibung und der Endzweck.	I.	7.	45.
die Qualitat.	ib.	ib.	ib.
die Langwürigkeit dessen giebt eine Ursache, die Strafe zu mitigiren.	VI.	10.	291.
dessen execution.	App.		
Geistlicher, einer oder mehrere, werden oft in purgatorio adhibirt.	IV.	15.	141.
in einer ehrbaren Person wird er bisweilen weggelassen.	ib.	ib.	ib.
demselben sind die indicia wider den reum ex actis zu communiciren.	IV.	18.	148.
bisweilen wird er adhibirt, wann der reus, da er widerruft, wiederum zu torquiren ist.	V.	46.	251.
General-Inquisition ist praeparatoriae.	I.	6.	25.
wird angestellt entweder nach vorhergehender denunciation, oder occasione famae publicae.	I.	1.	3.
was sie seye.	I.	2.	4.
		7.	19.
ist beschäfftiget um das corpus delicti und dessen Thäter.	I.	2.	4.
wann sie cessirt.	I.	2.	5.
ohne Muthmassungen ist sie nicht anzustellen.	I.	2.	4.
woher die indicia in derselben zu fordern.	I.	7.	19.
dessen Zusammenhang mit der Special-Inquisition und der Unterschied.	I.	9.	25.
Gerichtbarkeit Peinliche oder die obere, dieselbe muß der Richter haben, wann er die Special-Inquisition unternimmt.	II.	2.	34.
Gesichtsveränderung, in wie weit es ein indicium commune remotum macht.	V.	17.	198.
Geschlechts-Beschaffenheit, ist eine Ursache die Strafe zu mitigiren.	VI.	9.	288.
Gespickter Haase, ein Instrument der Tortur.	App.		
Gestalt, ist in der Inquisition zu observiren.	I.	12.	31.
Glaube, dessen Regel und Richter ist in der H. Schrifft.	VI.	13.	302.
Gotteslästerung, wird mit der Strafe des Prangers bestrafet.	VI.	4.	269.
wird in eine unmittelbare und mitttelbare getheilet.	VI.	11.	297.

	Cap.	§.	Pag.
Gotteslästerung, dessen Strafe.	VI.	11.	297.
dessen Ursachen, die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	ib.
ob es begangen wird an der Mutter GOttes und andern Heiligen.	VI.	11.	300.
Grabes-Verletzung und Beraubung, wie es gestraft wird.	VI.	38.	401.
	VI.	56.	457.
Grossulani, wer diese sind.	VI.	9.	286.

H.

Haar-Seil, ein Instrument der Tortur.	App.		
Hängen, findet statt an einen ungetreuen Verwalter, welcher 100. Meißnische Gulden entwendet.	VI.	42	400.
in furto qualificato.	VI.	43.	411.
und magno	ib.	ib.	ib.
wie es exequirt wird.	App.		
Halbmeister verrichtet bisweilen das Hängen.	App.		
Halskragen, ist ein Instrument der Tortur.	App.		
Handthierung künstliche, giebt eine Ursache die Strafe zu mitigiren.	VI.	9.	289.
Hauptfeindschaft macht ein Indicium zur General-Inquisition.	I.	7.	22.
macht ein indicium commune remotum.	V.	16.	195.
macht, daß der Benennung des Complicen nicht geglaubt wird.	V.	20.	203.
Hausuchung ist entweder generalis, oder specialis.	II.	3.	36.
von welchem Richter sie kan angestellt werden.	ib.	ib	37.
Helfer in crimine perduellionis werden dessen rei.	VI.	16.	314.
in crimine falsae monetae.	VI.	18.	320.
in raptu.	VI.	25.	347.
in sacrilegio werden sie gelinder gestraft.	VI.	38.	402.
in furto werden sie auf unterschiedliche Art gestraft.	VI.	44.	420. seq.
Hencker-Mahlzeit wird ex voto inquisiti zubereitet.	VI.	62.	486.
Herumläuffer, kan auch in leichtern Verbrechen incarcerirt werden.	II.	5.	40.

	Cap.	§.	Pag.
Hinfallende Sucht, ob es eine Ursache seye, die Strafe zu mitigiren.	VI.	9.	287.
Hülfe geleistete, zu einer boshaften That, macht ein indicium commune proximum.	V.	23.	207.
bisweilen proprium.	V.	30.	219.
Hülfsmittel sind circumstantien, mit welchen die Aussagen behülflich sind.	III.	7.	86.
Hunger, wann einer aus Hunger gezwungen zu stehlen, in wie weit er von der ordentlichen Strafe befreyet wird.	VI.	35.	394.
Huren, werden mit dem Auspaucken gestraft.	VI.	4.	272.
die von der Hurerey Profession machen, geben Gelegenheit die Strafen des Ehebruchs zu mitigiren.	VI.	21.	336.
in denenselben wird kein crimen raptus begangen.	VI.	25.	347.
sind von denen concubinen unterschieden.	VI.	53.	448.
Hurenwirtschaft wird mit der Strafe des Prangers beleget.	VI.	4.	270.
wird beschrieben.	VI.	22.	340.
dessen Strafe in den Churfürstl. Sachsenland.	ib.	ib.	ib.
aus welchen Ursachen sie mitigirt wird.	ib.	ib.	341.
Hurerey mit der Hand, ist keine Sodomiterey, und wird wüllkührlich gestraft.	VI.	26.	357.

J.

Inbehaltung eines schädlichen Thiers, was es seye.	VI.	60.	475.
Indicia, welche zur general-inquisition hinlänglich sind.	I.	7.	19.
woher sie wider den Thäter des Verbrechens zu fordern.	I.	8.	22.
zur special-inquisition wird erfordert probatio semiplena.	II.	5.	42.
	III.	5.	80.
dergleichen sollen seyn in delictis permanentibus et transeuntibus.	III.	4.	75.
hinlängliche indicia erfordert die special-inquisitio.	ib.	ib	78.
der verschiedene Beweiß derer.	III.	5.	82.
welche indicia ad purgatorium hinlänglich sind.	IV.	5.	118.
wie vielerley indicia es insgemein giebt.	ib.	ib.	ib.
	V.	15.	189.
welche zur Tortur nicht hinlänglich sind.	IV.	6.	121.

	Cap.	§.	Pag.
Indicia, der mit neuen indiciis gravirt worden, wird von dem purgatorio ausgeschlossen.	IV.	11.	131.
der Unterschied derer indicien.	V.	15.	189.
die indicia communia proxima.	V.	18.	200.
indicia propria	V.	24.	207.
eines heimlichen Todschlags.	V.	25.	208.
eines offentlichen.	V.	26.	209.
eines Kindermords.	V.	27.	211.
der Vergifftung.	ib.	28.	213.
eines Diebstahls und Raubs.	ib.	29.	215.
einer Feuersbrunst.	ib.	31.	220.
Verrätherey.	ib.	32.	221.
Zauberey.	ib.	33.	222.
Ehebruchs.	ib.	35.	231.
falschen Münze.	ib.	37.	231.
wird von diesem Unterschied derer indicien geurtheilt.	ib.	38.	236.
Infamia, der damit beleget, wird von dem purgatorio ausgeschlossen.	IV.	11.	132.
Iniurien, wann sie der Obrigkeit angethan worden, wird mit der suspensione oder relegatione a dignitate gestraft.	VI.	4.	273.
wann sie in denen Fürstlichen Schlössern oder andern dergleichen Orten geschehen, so werden sie pro violentia publica gehalten.	VI.	34.	392.
die Beschreibung und Austheilung dessen in realem et verbalem.	VI.	47.	427.
mit was vor Rechts-Mitteln sie können vindicirt werden	ib.	ib.	ib.
geschriebene differirt von einem Pasquill.	VI.	48.	431.
die grausame Iniurien geben Gelegenheit zur Inquisition.	VI.	ib.	432.
dessen Ursache die Strafe aufzuheben oder zu mitigiren.	ib.	49.	433. seqq.
in welcher Zeit sie praescribirt werden.	ib.	ib.	433.
wann der animus iniuriandi nicht praesumirt wird.	ib.	ib.	434.
die Ausbreitung derer iniurien.	ib.	ib.	436.
die iniurien, welche mit Koth geschehen.	ib.	50.	439.
Inquisit, wann er ein neues Verbrechen begangen, verliehret er das beneficium salvi conductus.	II.	21.	66.

	Cap.	§.	Pag.
Inquisit, dessen conditio ist wol zu unterscheiden.	III.	6.	85.
dessen Veränderung, wann ein neues indicium entstehet.	III.	9.	88.
solle dessen Alter, Auferziehung, Eltern und Lebens-Art untersuchet werden.	III.	12.	91.
selbst die Worte des Inquisiten sollen aufgezeignet werden.	III.	13.	94.
dessen Gestus und Zeichen zugleich zu bemercken.	III.	14.	95.
dessen Bekänntnüß ist weder mit Drohungen, noch Versprechungen auszupressen.	III.	16.	98.
wird dem Inquisiten der Inhalt der Sentenz, was die Tortur anbelangt, nicht entdecket.	V.	39.	238.
wie wider ihn procedirt wird, wann er das Verbrechen bekennet, oder leugnet, oder exceptiones hinzufügt.	IV.	1.	106.
convictus kan auch ohne Bekänntnüß capitaliter condemnirt werden.	IV.	2.	109.
ist ihm die Defension contra purgatorium zu concediren.	IV.	18.	148.
wann er das purgatorium geleistet, wird er entweder in totum oder ex parte absolvirt.	IV.	25.	157.
nicht aber von denen Unkosten.	IV.	26.	158.
ist ihm die Defensio pro avertenda Tortura zu concediren, er mag solche begehren, oder nicht.	V.	39.	238.
ist ihm post ratificationem der Bekänntnüß, die in der Tortur geschehen, die Defensio pro mitiganda poena zu concediren.	V.	44.	246.
der Geveinigte muß die Bekänntnüß ratihabiren.	V.	41.	ib.
wann er dieienige widerrufet, ist er wieder zu torquiren.	V.	46.	248.
wie, wann er seine Unschuld in der Tortur erhalten.	V.	47.	251.
ob er unsträflich zu dimittiren seye.	V.	48.	253.
dessen Tod hebt die Strafe auf.	VI.	7.	282.
ausser es erforderte ein anders die Grösse des Verbrechens, und der reus wäre von dem crimine confessus et convictus.	ib.	ib.	ib.
der Inquisit ist drey Tage vor der execution zu praeapariren.	VI.	61.	485.
soll in ein leidliches Gefängnüß gebracht werden.	ib.	ib.	ib.
an denselben ist die Sentenz weder in excessu noch in defectu zu exequiren.	VI.	63.	488.

	Cap.	§.	Pag.
Inſpectio ocularis iſt anzuſtellen in delictis permanentibus.	I.	3.	7.
wann es an denenjenigen ceſſirt.	ib.	ib.	ib.
dieſenige iſt zu beſchleunigen.	I.	4.	7.
der Richter ſoll zwey Schöppen, einen Actuarium und Chirurgos adhibiren.	ib.	ib.	8.
die inſpectio gehöret theils zur generalen, theils zur ſpecialen inquiſition.	I.	7.	19.
Inſpectio ventris iſt von denen Hebammen zu machen.	I.	6.	13.
Irrthum wegen einer Perſon, mitigiret die Strafe des Ehebruchs.	VI.	21.	334.
Jud, wie er pfleget nach dem alten Sächſiſchen und Reichs-Rechten zu ſchwören.	IV.	16.	162. ſeqq.
nach dem heutigen Recht.	IV.	17.	145.
deſſen iuramentiſt vor einen ſchlechten Glauben zu halten.	ib.	ib.	117.
derowegen der Richter vorſichtiglich handeln ſoll.	IV.	24.	157.

K.

Kerckermeiſter, wie er geſtraft wird, wann aus deſſen Betrug oder Schuld der reus aus dem Gefängnüß entflichet.	VI.	18.	468.
Ketzerey wird beſchrieben.	VI.	13.	302.
deſſen requiſita.	ib.	ib.	ib.
wird getheilt in praegnantem et nudam.	ib.	ib.	ib.
deſſen Strafe	ib.	ib.	303.
iſt nicht mit denen Traditionen, ſondern mit der Heil. Schrift zu überweiſen.	ib.	ib.	304.
Kindermord, in denſelben ſind die Hebammen zu adhibiren, welche die vorhergehende Schwangerſchaft erforſchen.	I.	6.	13.
wird nicht bewieſen durch die Lungen-Probe.	ib.	ib.	14.
welche Muthmaſſungen zur General-Inquiſition hinlänglich ſind.	I.	7.	19.
deſſen indicia propria.	V.	27	211.
deſſen Strafe und Urſachen dieſelbe zu mitigiren.	VI.	30.	376. ſeq.

	Cap.	§.	Pag.
Kindermord, ein Exempel einer Kindermörderin, welche ins Wasser geworffen, und wiederum lebendig herausgezogen, ist endlich mit der relegation gestraft worden.	VI.	30.	380.
Kräncke werden nicht leichtlich torquirt.	IV.	9.	127.
	V.	6.	175.
oder werden gelindere gradus determinirt.	V.	6.	ib.
Kranckheit des Gemüts, ist eine Ursache die Strafe zu mitigiren.	VI.	9.	285.
Kühn-Stücke, ist ein Instrument der Tortur.	App.		

L.

Laster-Stein, was er seye.	VI.	4.	272.
dessen executio.	App.		
Lästerung eines Fürsten, dessen Strafe.	VI.	17.	317.
die Ursachen zu mitigiren.	ib.	ib.	319.
der reus ist zum Fürsten zu remittiren.	ib.	ib.	319.
Leben vorhergegangenes, macht ein indicium wieder den Thäter des Verbrechens.	I.	8.	23.
ist ein indicium commune remotum.	V.	16.	190.
Dessen beschuldigte condition an einem Ehegatten giebt Gelegenheit die Strafe des Ehebruchs zu mitigiren.	VI.	21.	336.
Leiter mit dem Kloben, ist ein Instrument der Tortur, wird beschrieben.	App.		
Liebe allzuheftige, ist eine Ursache, welche die Strafe mitiget in stupro violento.	VI.	19.	326.
der solche angiebt, muß es beweisen.	VI.	19.	ib. seq.
Literae assecuratoriae, in der concessione salvi conductus generalis.	II.	15.	57.
specialis.	II.	17.	59.

M.

Maas falsches, dessen Verbrechen wird beschrieben.	VI.	54.	458.
dessen Straf und requisita.	ib.	ib.	ib.
Mangel des Verstandes, eximirt von der Tortur.	V.	5.	173.

	Cap.	§.	Pag.
Mangel der deliberation, ist eine Ursache die Strafe zu mitigiren.	VI.	10.	293.
Mannspersonen vor einer Weibsperson leistet das purgatorium.	IV.	24.	156.
aber nach derselben pflegt er torquirt zu werden.	ib.	ib.	ib.
Mecklenburgisches Instrument wird beschrieben.	App.		
Medicus, zur ocular-inspection eines Cörpers werden wenigstens zwey Medici oder Chirurgi adhibirt.	I.	4.	10.
sind fide digni.	ib.	ib.	ib.
müssen beeidiget seyn.	ib.	5.	11.
sollen den eisernen stilum in die Wunde nicht immittiren.	ib.	ib.	12.
wie in casu veneficii soll attestirt werden.	V.	28.	213.
in denselben wird der animus iniuriandi nicht praesumirt.	VI.	49.	435.
Meineid, wann einer dessen verdächtig und überwiesen, wird			
er von dem purgatorio ausgeschlossen.	IV.	21.	132.
wird mit Abhauung der Finger gestraft.	VI.	3.	263.
mit der Strafe des Prangers.	VI.	4.	270.
wird beschrieben.	VI.	14.	304.
dessen unterschiedene Straffen.	VI.	4.	270.
Melancholie ist eine Ursache die Strafe zu lindern.	VI.	9.	285.
	VI.	21.	331.
Menschenraub, dessen Beschreibung, Strafe und Ursachen zu mitigiren.	VI.	39.	403.
Mente capti, an denenselben wird die ordentliche Strafe gelindert.	VI.	9.	286.
Meuchelmord wird beschrieben.	VI.	32.	382.
dessen Strafe.	ib	ib.	383.
die requisita des Verbrechens.	ib.	ib.	ib.
die Ursachen die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	ib. seq.
Milch in Brüsten, so fern es ein indicium proprium infanticidii ist.	V.	27.	215.
Moderamen inculpatae tutelae, siehe Nothwehre.			
Münze falsche, dessen eigentliche indicia.	V.	37.	235.
wie dieses Verbrechen begangen wird.	VI.	18	320.
dessen Strafe nach Beschaffenheit des Verbrechens.	ib.	ib.	ib.

	Cap.	§.	Pag.
Münze falsche, dieselbe zu mitigiren.	VI.	17.	322.
die Strafe derer, die eine falsche Münz prägen.	ib.	ib.	321.
Muthmassungen, sind hinlänglich zur inquisition in delictis transeuntibus,	I.	3.	6.
	III.	4.	77.
auch in permanentibus occultis.	III.	4.	78.
welche Muthmassungen in homicidio, infanticidio, adulterio oder incestu sind.	I.	7.	20.
	III.	4.	76.
aus Muthmassungen kan der Beklagte nicht condemnirt werden.	IV.	2.	112.
die üble Muthmassungen ist nicht von dem Gegenwärtigen oder von dem Vergangenen auf das Künftige, nicht von denen Gegenwartigen auf die Vergangene zu fassen.	V.	16.	191.

N.

Nachläßigkeit, wird in Anstellung der captur geschölten.	II.	4.	38.
Nothwehre, dessen requisita.	VI.	28.	367.
die Uberschreibung dessen giebt eine Gelegenheit zur wüllkührlichen Strafe.	ib.	ib.	ib.
Notarius wird erfordert in causa criminali.	III.	9.	102.
	V.	40.	241.

O.

Ort, wann einer in einem verdächtigen Ort ergriffen wird, so macht es ein indicium commune remotum.	V.	16.	192.
wann der Inquisit in loco delicti etwas hinterlassen hat, so macht es ein indicium commune proximum.	V.	18.	200.
wann einer in loco publico oder privilegiato einen geschlagen, so wird ihm die Hand abgehauen.	VI.	3.	262.
die Beschaffenheit des Orts ist bisweilen eine causa die Strafe zu lindern.	VI.	10.	294.

P.

Parricidium ist ein homicidium qualificatum.	VI.	29.	333.
wird getheilt in einen eigentlichen und uneigentlichen.	ib.	ib.	ib.

	Cap.	§	Pag.
Parricidium dessen Straf.	VI.	29.	373.
wird erfordert, daß es vollbracht seye.	ib.	ib.	ib.
parricidae werden in einem Säck mit einem Hund, Affen oder Katze, Hahn und Schlange eingenähet.	ib.	ib.	374.
wann es iteratum, wird sie mit glüenden Zangen gezwicket.	ib.	ib.	375.
ein uneigentliches wird mit dem Schwerd gestraft.	ib.	ib.	376.
die Ursachen dessen Straffe zu mitigiren.	ib.	30.	376. seq.
zielet nicht auf die ungewisse und adoptirte Kinder.	ib.	30.	380.
Pechknaul, ist ein Instrument der Tortur.	App.		
Perduellionis crimen, wird beschrieben.	VI.	16.	311.
wie es gestraft wird	ib.	ib.	312.
dessen Ursache die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	314.
dessen requisita	ib.	ib.	ib.
Persohn ehrbare, wird erfordert in crimine raptus.	VI.	25.	347.
wird nicht leichtlich wider ihn die Inquisition angestellt.	III.	6.	84.
Person geringe, kan auch in geringen Verbrechen incarcerirt werden.	II.	5.	40.
Person vornehme, wird nach geleisteter caution, auch in delictis corporis afflictivam merentibus, aus dem Gefängnüß dimitirt.	II.	5.	41.
kan nicht leichtlich torquirt werden.	IV.	8.	125.
ausser in grausamen Verbrechen.	V.	4.	172.
geringe Person wird vielmehr der territion als dem purgatorio unterworffen.	IV.	11.	133.
Pfeiffe, ist ein Instrument, wo der Torquirte verhindert wird, daß er nicht schreye.	App.		
Pferd, ist ein Instrument der Tortur.	App.		
Plünderung, wird beschrieben, und dessen Strafe.	VI.	58.	466.
das Verbrechen der geplünderten Erbschaft.	ib.	ib.	469.
Pomerische Mütze oder Krantz, ist ein Instrument der Tortur.	App.		
Pranger, dessen Strafe wird beschrieben.	VI.	4.	269.
in welchen Verbrechen es enthalten ist.	ib.	ib.	ib.
wann es statt findet in blasphemia.	ib.	ib.	ib.
mediata.	VI.	12.	301.

	Cap.	§.	Pag.
Pranger, wie es exequirt wird.	App.		
Professores werden nicht leicht der Tortur unterworffen, auſſer in denen ſchwehrſten Verbrechen.	V.	4.	173.
Purgatio canonica iſt entweder vulgaris oder canonica.	IV.	3.	113.
die vulgaris iſt abgethan.	ib.	ib.	114.
die canoniſche wird beſchrieben.	IV.	4.	115.
kommt mit dem purgatorio überein.	ib.	ib.	117.

R.

Radbrechen, ſimplex.	VI.	1.	257.
von unten auf.	VI.	2.	260.
iſt enthalten in crimine Aſſaſſinii.	VI.	32.	383.
Latrocinio.	VI.	33.	385.
Sacrilegio.	VI.	38.	401.
wie es ſonſt exequirt wird.	App.		
Raub iſt ein Delictum privatum, deſſen Beſchreibung und Unterſchied von dem Diebſtahl.	VI.	45.	401.
deſſen Strafe und Urſachen dieſelbe zu mitigiren.	ib.	ib.	402.
Reinigungs-Eyd, woher es ſo genannt wird.	IV.	3.	112.
nach dem iure canonico wird es purgatio canonico genennt.	IV.	4.	118.
In welchen Fällen es enthalten iſt.	ib.	ib.	ib.
wann ihm die territio ſubſtituirt wird.	IV.	7.	123.
iſt enthalten bey denen Perſonen, welche nicht können torquirt werden.	IV.	8.	124.
wann die Schwehre des Verbrechens mangelt.	IV.	10.	129.
wann einer den Eyd nicht leiſtet, wie er zu condemniren.	IV.	ib.	130.
von demſelben werden ausgeſchloſſen, die mit neuen argwöhnen gravirt ſind, die infamen und Meineidigen.	IV.	11.	131. ſeq.
deſſen Formul ſoll deutlich ſeyn, und werden die gewöhnlichen Ceremonien adhibirt.	IV.	13.	134.
In Leiſtung deſſen werden oft ein oder mehrere Geiſtliche adhibirt.	IV.	15.	141.
wider daſſelbige iſt dem reo die Defenſion zu concediren.	IV.	18.	148.
wie einer, der ſchwören wird, zu ermahnen ſeye.	IV.	19.	149.

	Cap.	§.	Pag.
Reinigungs-Eyd, ist zu einer bequemen Zeit zu praestiren.	IV.	24.	156.
wann dasselbe geleistet, wird der reus entweder in totum oder ex parte absolvirt.	IV.	21.	157.
wird nicht von denen Unkosten befreyet.	IV.	26	58.
hat entweder alle Argwöhne abgelehnet, oder nicht.	IV.	27.	159.
wie, wann er dessen Leistung abschlägt.	IV.	28	60.
Relegatio ist mit der perpetua fustigatione vereinigt.	VI.	3	61. seq.
mit Abhauung der Hand.	VI.	3.	262.
mit der Tratto di Corda, welches mehr dann einen gradum begreift.	VI.	3.	265.
die zeitliche wird über zehen Jahr nicht extendirt.	VI.	5.	274.
Relegirter, wann er das erstemal wieder kommt, wie er zu bestrafen.	VI.	3.	264.
das andermal	ib.	5.	11.
Repetundarum crimen, dessen Beschreibung und Strafe.	VI.	4	405.
die Ursache dieselbe zu mitigiren.	ib.	ib.	407.
Rerum amatorum actio, wird gegeben unter denen Eheleuten, wegen eines begangenen Diebstahls.	VI.	44.	417.
Residui crimen, dessen Beschreibung und Strafe nach dem iure civili ex Saxonico.	VI.	42.	409.
Reue, welche in continenti geschehen, lindert die Strafe der Gottslästerung.	VI.	12.	301.
ingleichen in crimine perduellionis.	VI.	16.	316.
Sacrilegii.	VI.	38.	399.
Richter peinlicher, soll behutsam procediren in Anstellung der inquisition.	I.	1.	3.
		7.	21.
soll die Person des Denuncianten wol distinguiren.	ib.	1.	2.
wie er procediren soll, wann das Verbrechen per famam publicam deferirt wird.	ib.	ib.	ib.
dahero die indicia wider den Thäter des Verbrechens zu fordern sind.	I.	8.	20.
wann andere indicia mangeln, soll der Richter sich von denen Zeugen erkundigen.	I.	8.	22.
dessen Amt wegen der General-Inquisition.	I.	12.	31.
stellt regulariter die Hausuchung an.	II.	3.	36.

	Cap.	§.	Pag.
Richter peinlicher, wegen ungerechter captur wird er mit der actione iniuriarum gehalten.	II.	4.	38.
in dubio soll er die Sentenz eines Juristen-Collegii fordern.	II.	6.	44.
soll auf die Gefangene bedacht seyn.	II.	8.	46.
soll die Art zu incarceriren observiren.	II.	10.	49.
soll die Flüchtigen mit Steck-Briefen verfolgen.	II.	11.	50.
dessen Amt circa citationem, capturam et salvum conductum.	II.	21.	65.
soll competens seyn.	III.	2.	72.
was er wegen der Zeugen Aussage observiren soll.	III.	5.	80. seq.
soll die Personen derer Inquisiten wol unterscheiden.	III.	6.	84.
soll sich von denen articulis inquisitionalibus captiosis enthalten.	III.	11.	90.
wie auch von der suggestione.	III.	ib.	ib.
was er bey dem examen auf die Inquisitional-Articul observiren soll.	III.	13.	93.
soll zwey Schöppen und einen actuarium bey dem examen auf die inquisitional-articul adhibiren.	III.	19.	102.
wann er nur die Jurisdictionem administratoriam hat, soll er die acten dem Fürsten übersenden.	III.	20.	105.
wie von demienigen zu procediren seye in casu confessionis et negationis.	IV.	1.	106. seqq.
das Amt eines Richters wegen Leistung des purgatorii.	IV.	18.	148.
dessen Erinnerung um Vermeidung des Meineids.	IV.	19.	149.
was wegen denen Unkosten von demselben zu observiren seye	IV.	26.	158.
auf was er nach dem purgatorio solle bedacht seyn.	IV.	27.	159. seq.
in Bestimmung derer Graden in der Tortur soll er behutsam procediren.	V.	14.	188.
wann er einen ungerechter Weise torquiren läßt, wie er gestraft wird.	ib.	ib.	ib.
dessen Amt vor der Tortur.	V.	41.	241.
		42.	242.

	Cap.	§.	Pag.
Richter peinlicher, nach der Tortur.	V.	44.	245.
das arbitrium iudicis circa delicta extraordinaria.	VI.	6.	277.
wegen welchen Ursachen derienige die Strafe mitigiren kan.	VI.	9.	284.
dessen Versprechung ob es eine Ursache seye die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	290.
dessen Amt vor der execution der Capital-Strafe.	VI.	62.	482. seqq.
Richter, der Unter-Richter, wann er zur captur schreiten kan.	II.	2.	34.
wann er zur Haussuchung schreiten kan.	II.	3.	36.
kan die General Inquisition anstellen.	III.	1.	72.
Robbaria oder Grossatio, wird beschrieben und dessen Strafe.	VI.	35.	393.
die Quantität eines getheilten Gewinsts wird in denselben nicht attendirt.	ib.	ib.	ib.
die Ursache, die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	394.
Rüge, ist eine Gelegenheit zur General-Inquisition.	I.	1.	2.
wann sie vom Hören und Sagen geschehen, ist sie nicht hinlänglich.	I.	1.	2.

S.

Sachen gestohlene, dessen Besitz oder Zuruckhaltung, so fern es ein indicium proprium macht.	V.	29.	216.
Sachsen-Busse, zu solcher ist der Richter gehalten, wann er einen ungerechter Weise incarceriren lassen.	II.	4.	29.
Säcken, diese Strafe ist enthalten in parricidiis.	VI.	29.	373.
wird bisweilen das Rad substituirt.	VI.	29.	375.
wie in Sachsenland die executio vollzogen wird.	App.		
Sacramentales werden also in iure feudali genennet compurgatores.	IV.	4.	117.
Sacrilegium, dessen Beschreibung und requisita.	VI.	38.	399.
der Unterschied des canonischen Recht von dem Sächsischen	ib.	ib.	ib.
die Strafe des Verbrechens.	ib.	ib.	400.
Salvus conductus, ist einem abwesenden Delinquenten nicht abzuschlagen.	II.	13.	55.

	Cap.	§.	Pag.
Salvus conductus, die Ausname ist in processu banni.	II.	13.	56.
von welchem es zu erlangen.	II.	14.	56.
dessen Austheilung ist in ein generalem und specialem.	II.	15.	57.
ob ein generalis in jeder citation seye.	II.	16.	58.
ist regulariter von dem iudice zu concediren.	II.	17.	60.
wie lang ein specialis dauere.	II.	18.	61.
ein Armer muß mit einem generali zu frieden seyn.	ib.	ib.	62.
die Quantität der caution wird determinirt von dem Richter, nach vorhergegangener Meynung eines Juristen-Collegii	II.	18.	60.
der Unterschied eines salvi conductus generalis und specialis.	II.	19.	62.
dessen Dauerung und Ende.	II.	21.	65.
Schaden, kan der ungerecht incarcerirte von dem Richter repetiren.	II.	4.	39.
Schärfe, mit der Schärfe ziemlicher Weise verfahren, macht den andern Grad der Tortur.	App.		
mit der Schärfe, den dritten Grad.	App.		
Scheidung zu Tisch und Bett, giebt Gelegenheit die Strafe des Ehebruchs zu mitigiren.	VI.	21.	338.
wie die Eheleute, wann sie separirt sind, und einen Ehebruch begehen, gestraft werden.	ib.	ib.	ib.
Schlaffende, ob man davor hält, daß sie ein Verbrechen begehen.	VI.	9.	286.
Schnüre, mit Schnüren den Anfang, wie es zu verstehen.	App.		
mit den Banden zu schnüren, ist der erste Grad der Tortur, wird beschrieben.	App.		
Schöppen, müssen bey einer ocular-inspection eines Cörpers wenigstens zwey zugegen seyn.	I.	4.	8.
bey den summarischen Examen eines Inquisiten.	III.	9.	87.
und bey einem Examen auf die articulos inquisitionales.	III.	13.	93.
Schrift Heilige, ist hinlänglich die Ketzer zu überweisen.	VI.	13.	304.
Schwachheit des Leibes wird von der Tortur befreyet.	V.	6.	175.
Schwächung einer Manns- oder Weibsperson wird capitaliter gestraft.	VI.	51.	444.
Schwerdstrafe.	VI.	1.	256.
ist enthalten in crimine blasphemiae immediatae.	VI.	11.	297.

	Cap.	§.	Pag.
Schwerdstrafe, in homicidio simplici.	VI.	27.	354.
in parricidio improprio.	VI.	29.	376.
wie es exequirt wird.	App.		
Schwimmung der Lunge auf dem Wasser, wie es geschiehet.	I.	6.	13.
das iudicium von diesem experiment.	ib.	ib.	14.
ist betrüglich und nicht hinlänglich.	ib.	ib.	ib.
auch nicht die Obenschwimmung der Lunge beweiset die Unschuld der Mutter.	ib.	ib.	ib. seqq.
Sectio, folget auf die äusserliche inspection des Cörpers.	I.	5.	12.
Selbstmord, wird mit einer unehrlichen Begräbnüß gestraft.	VI.	28.	372.
ausser es ist aus Raserey, Melancholey oder andern Gemühtskranckheit geschehen.	ib.	ib.	ib.
Sentenz, wann ein Flüchtling nach vorhergegangener edictal citation ausen bleibt.	II.	12.	53.
welche in der Tortur decretirt worden, wie sie suspendirt wird.	II.	21.	65.
wann die Sentenz super purgatorio geschehen, und es nicht geleistet, so ist die Strafe zu inferiren.	IV.	10.	129. seq.
wann es geleistet, so ist die absolutoria ob famam rei zu expetiren.	IV.	27.	159.
dessen Formul auf die verbal-territion.	V.	9.	181.
auf den ersten Grad der Tortur.	V.	10.	183.
auf den andern.	V.	11.	183.
auf den dritten.	V.	12.	184.
Simonia, dessen Beschreibung und Strafe.	VI.	40.	404.
dahin gehöret doch nicht die resignatio praebendae, so um das Geld geschehen.	ib.	ib.	405.
Sodomiterey, dessen Beschreibung.	VI.	26.	350.
die Strafe.	ib.	ib.	351.
die Ursachen die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	ib. seq.
wird ein Exempel der Sodomiterey mit einem Hund erzählet.	ib.	ib	353.
wie das Thier gestraft wird.	ib.	ib.	354.

	Cap.	§.	Pag.
Soldat, ob er kan torquirt werden.	IV.	8	125.
Solidi, bedeuten Ungarische Ducaten, und werden ad furtum magnum, erfordert.	VI.	43.	413.
gelten nach dem Leipziger Fusse 13. Thal. 8. gr.	ib.	ib.	ib.
Spanischer Bock, ein Instrument der Tortur.	App.		
Spatium deliberandi wird dem, der schwören soll, gegeben.	IV.	19.	149.
Special-inquisition ist offensive	I.	9.	25.
ist von der Generalen unterschieden.	I.	10.	26.
fängt von der citatione reali oder verbali des Inquisiten an.	II.	1.	33.
dessen Definition.	III.	1.	71.
ist von dem iudice competente anzustellen.	ib.	ib.	72.
erfordert ein schweres Verbrechen,	ib.	3.	74.
das corpus delicti liquidum.	ib.	4.	76.
in dubio wird die Sentenz eines Juristen-Collegii erfordert.	III.	8.	87.
was bey dem Eingang von dem Richter zu observiren seye.	III.	17.	99.
was bey dem Fortgang.	III.	18.	101. seq.
dessen Nullität hebt die Strafe auf.	VI.	7.	282.
Spiele, welche verbothen oder erlaubt sind.	VI.	59.	472.
denen Spielern wird keine action gegeben.	ib.	ib.	473.
die Strafe derer selben.	ib.	ib.	ib. seq.
Sponsalia bina, die solche mit oder ohne copula carnali contrahiren, wie sie gestraft werden.	VI.	23.	342.
Staupenschlag ist mit der ewigen Landesverweisung vereinigt.	VI.	3.	261. seq.
in welchen Verbrechen es enthalten ist.	ib.	ib.	ib.
was in Bestimmung des Churfürstl. Sächsischen Rechts.	ib.	ib.	ib.
ist enthalten in crimine blasphemiae.	VI.	11.	298.
in sponsa stuprum passa.	VI.	21.	328.
in furto parvo, wann es über 5. Ungarische Goldgulden excedirt	VI.	43.	416.
wie es exequirt wird.	App.		

	Cap.	§.	Pag.
Strafe wüllkührliche wird dem reo dictirt, der zwey oder dreymal torquirt worden, aber die Bekäntnüß wiederum wiederruffen.	V.	46.	250.
auch bisweilen demienigen, der die Tortur ausgestanden.	V.	48.	253.
Strafe des Feuers.	VI.	1.	257.
ist enthalten in incendiariis.	VI.	36.	
in sagis.	VI.	15.	309.
in criminae falsae monetae.	VI.	18.	320.
wie es exequirt wird.	App.		
Strafen, deren Unterschied.	VI.	1.	256.
capitales sind in Sachsenland sechs.	VI.	1.	ib.
aggravatae sind fünf.	VI.	2.	258.
minus capitales et corpores afflictivae.	VI.	3.	261.
die den Ruf graviren oder einen Schaden der Güter inferiren.	VI.	4.	269.
wegen welchen Ursachen diejenige aufgehaben werden.	VI.	7.	280.
oder mitigirt werden.	VI.	9.	284.
Strafe der Gottslästerung.	VI.	11.	297.
der Ketzerey.	VI.	13.	303.
des Meineids.	VI.	14.	304.
der Zauberey.	VI.	15.	308.
laesae Maiestatis humanae.	VI.	16.	311.
die Erweiterung der ausserordentlichen Strafe auf eine capitale stehet nicht in dem arbitrio iudicis.	VI.	50.	440. seq.
welche zu erwählen sind in concursu unterschiedlicher Verbrechen.	VI.	61.	477. seqq.
die grössern verschlucken die kleinern.	VI.	61.	480.
Strassen-Raub wird beschrieben.	VI.	33.	385.
dessen Strafe.	ib.	ib.	ib.
die circumstantien, welche denienigen aggraviren.	ib.	33.	ib.
die Ursachen, welche die Strafe mitigiren.	ib.	ib.	386.
Stellionatus crimen, was es seye, und wie es gestraft wird.	VI.	59.	470.
Stock-Schilling geschiehet im Gefängnüß durch den Häscher.	VI.	3.	262.
ist enthalten bey denen Unmündigen und alten Delinquenten.	ib.	ib.	ib.

	Cap.	§.	Pag.
Stock-Schilling, wie es zu exequiren.	App.		
Studenten werden nicht leichtlich torquirt.	IV.	8.	125.
ausser in grossen Verbrechen.	V.	5.	173.
Stuprum wird getheilt in voluntarium und violentum.	VI.	19.	325.
dessen Strafe.	ib.	ib.	ib.
wann es mitigirt wird.	ib.	ib.	ib.
Suggestio, von derselben muß der Richter abstehen.	I.	12.	32. 203.
Suspensio a dignitate, wann es statt findet.	VI.	4.	273.

T.

Tauber und Stummer von Natur, kan nicht torquirt werden.	IV.	8	125.
	V.	5.	174.
ob eine Linderung der Strafe an denenselben enthalten seye.	VI.	9.	287.
Terminus Saxonicus wird erfordert in citatione edictali sub comminatione.	II.	12.	53.
Testament können die ad mortem damnandi machen.	VI.	5.	276.
die Ausname ist in crimine laesae Maiestatis und in bannum.	ib.	ib.	ib.
Thier Sodomitisches, wie es gestraft wird.	VI.	26.	354.
Tödlichkeit der Wunde, von selbiger urtheilen die beschworne Chirurgi und Medici.	I.	5.	11.
dieienige wird erfordert in homicidio doloso.	VI.	27.	355.
durch einen Beweiß anderer Medicorum kan es verworfen werden.	ib.	ib.	359.
wie, wann mehrere Tödtlich oder nicht Tödtlich sind.	ib.	ib.	361.
Todschlag, welche Muthmassungen in diesem Verbrechen zur general-inquisition hinlänglich sind.	I.	7.	20.
welche indicia propria eines heimlichen Diebstahls sind.	V.	25.	208.
die indicia propria des offenbaren.	V.	26.	209.
wird getheilt in simplex et qualificatum.	VI.	27.	354.
dessen requisita.	ib.	ib.	355.
welche Ursachen die ordentliche Strafe mitigiren.	ib.	ib.	358. seq.
die beschwehrten Ursachen.	VI.	27.	ib.

	Cap.	§.	Pag.
Todschlag, wann in einen Tumult ein Todschlag von mehrern begangen worden, wie er bestraft wird.	VI.	27.	361.
wie, wann mehrere verwundet haben.	ib.	ib.	ib.
culposum wird willkührlich gestraft.	ib.	28.	338. seq.
casuale wird unsträflich verlassen, wann nur alle indicia vorhanden sind.	ib.		ib. 368.
ingleichen necessarium, wann die Nothwehre ordentlich observiret worden.	ib.		ib. 366.
attentatum non consummatum wird willkührlich gestraft.	ib.		ib. 371.
die qualificirten Todschläge werden erzehlet.	VI.	29.	373.
Tortur, welche Personen nicht können torquirt werden.	IV.	8.	124.
in wie weit der respectus personarium in Ansehen der Tortur gehalten wird.	IV.	9.	127.
die Beschreibung der Tortur.	V.	10.	182.
Mannsperson pflegt nach dem Weibsbild torquirt zu werden.	IV.	24.	156.
ob sie unter denen Christen zu toleriren.	V.	1.	161.
ist von dem Richter, der die hohe Jurisdiction hat, anzustellen.	V.	2.	163.
nach vorhergegangener Meynung eines Juristen-Collegii.	V.	2.	ib.
wird ein grausam Verbrechen erfordert.	V.	3.	166.
die Gradus der Tortur werden nach Beschaffenheit des Verbrechens dictirt.	ib.		ib. 167.
von derselben werden ausgeschlossen die Personen, entweder ob dignitatem.	V.	4.	171.
oder ob defectum iudicii.	V.	5.	173.
oder ob debilitatem corporis.	V.	6.	175.
dessen Gradus differiren meistens nach Beschaffenheit derer Orte.	V.	7.	176.
in Sachsenland giebt es nur drey Gradus.	V.	10.	182.
in welchen der erste Grad bestehet.	ib.		ib. ib.
der andere Grad.	ib.	11.	183.
der dritte Grad.	ib.	12.	ib.
wie und wann ein Grad vor den andern zu erwählen seye.	V.	13.	185.

	Cap.	§.	Pag.
Tortur, was der Richter vor der Tortur zu beobachten ha-			
be.	V.	39.	238.
in der Tortur.	V.	4.	212.
nach der Tortur.	V.	44.	241.
wann und wie oft es kan repetirt werden.	V.	46.	249.
wann der reus seine Unschuld in der Tortur erhalten hat.	V.	47.	251.
ob er allezeit zu dimittiren seye.	V.	48.	253.
Transactio super delicto macht ein indicium commune			
proximum.	V.	23.	207.
giebt Gelegenheit die Strafe zu mitigiren.	VI.	9.	289.
Trunckenheit ob sie eine Ursache seye, die Strafe zu miti-			
giren.	VI.	9.	287.
	ib.	28.	364.
nicht die Völlerey.	ib.	21.	334.
wol aber in iniuriis.	VI.	49.	437.
Tumult, welchen einen erwecken, wie sie gestraft wer-			
den.	VI.	17.	318.
wie wann sie in den Tumult getödtet.	VI.	27.	361.
Tutores die eine Hurenwirthschaft treiben, wie sie gestraft			
werden.	VI.	22.	340.

U.

Uebereilung wird gemisbilliget in der Tortur.	II.	4.	38.
Ueberschreitung der beschuldigten Defension, giebt Gelegen-			
heit zur willkührlichen Strafe.	VI.	28.	367.
Umgang unehrbarer, macht ein indicium wider den Delin-			
quenten.	I.	8	27.
mit bösen, macht ein indicium commune remotum.	V.	16.	191.
Unglaubige, können durch erdichtete Götter schwören.	IV.	22	154.
Unmündige, ob sie können torquirt werden.	IV.	8	124.
	V.	5.	173.
doch werden die pubertati proximi ad purgatorium ad-			
mittirt.	ib.	ib.	174.
an statt der Tortur werden sie mit Ruthen gestrichen.	V.	5.	ib.
	VI.	44	417.
die pubertati proximi können mit der Strafe des Strangs			
gestraft werden.	ib.	ib.	ib.

	Cap.	§.	Pag.
Unmündige, werden gelinder gestraft in crimine adulterii.	VI.	2	305.
Unkosten kan der ungerechter Weise von dem Richter incarcerirte, fordern.	II.	4.	39.
regulariter verschaft sich der reus solche zur Defension, ausser in casu extremae paupertatis.	II.	8.	46.
der Judex requirens bezahlet solche dem iudici deprehensionis.	II.	11.	52.
wann der reus das purgatorium geleistet, so wird er nicht alsobald von denen Unkosten befreyet.	IV.	26.	158.
ein anders ist es, wann er die Unschuld durch die Tortur erhalten.	ib.	ib.	ib.
Unsinnigkeit ist eine Ursache die Strafe zu mitigiren.	IV.	9.	285.
dessen giebt es drey Grad.	ib.	ib	286.
Unterschied der general und special-inquisition.	I.	10.	26.
		11.	29.
Unterthan kan ein crimen perduellionis begehen, aber kein Fremder.	VI.	16.	314.
Untreu wird beschrieben.	VI.	57.	
wird mit der Strafe des Prangers beleget.	VI.	4.	270.
ob diese Strafe auf die Advocaten zu extendiren seye	ib.	ib.	ib.
wird mit der suspensione oder remotione a dignitate gestraft.	ib.	ib.	273.
oder auch mit der relegatione.	VI.	57.	462.
Unvermögenheit eines Ehegatten, ist eine Ursache, welcher die Strafe des adulterii mitigiret.	VI.	21.	335.
Urgicht ist von dem Inquisiten nach der Tortur zu fordern.	V.	44.	246.
wie, wann er wieder läugnet.	V.	46.	248.
wann und wie oft alsdann die Tortur kan repetirt werden.	ib.	ib.	249.
Urphed ist von dem, der aus dem Gefängnüß dimittiret soll werden, zu praestiren.	II.	10.	50.
der solche rumpirt, wird mit Abhauung der Finger gestraft.	VI.	3.	263.
		14.	305.
wann er das andermal kommt, wird er ausgestäupt, und das drittemal mit der Todesstrafe belegt.	VI.	14.	305.
Ursache die Strafe zu mitigiren, werden erzehlet.	VI.	8.	283.

	Cap.	§.	Pag.
Ursache sind entweder generales oder speciales.	VI.	11.	284.
Ursachen, die Strafe aufzuheben werden erzehlet.	VI.	7.	280.
Usuraria pravitas, dessen Strafe nach dem iure imperii.	VI.	60.	475.
nach dem iure Saxonico.	ib.	ib.	476.

V.

Veränderung des Inquisiten, wann es ein indicium macht.	III.	9.	88.
	V.	17.	198.
Veränderung der Gränz- und Marcksteine, was es seye, und wie es gestraft wird.	VI.	59.	470.
Verbergung derer Delinquenten macht ein indicium.	I.	8.	23.
die Rechte praesumiren wider die agentes im Finstern oder zur Nachtzeit allezeit einen dolum.	V.	30.	220.
	V.	30.	219.
Verbrechen Fleischliche, welche solche sind.	VI.	6.	276. seq.
	VI.	19.	324.
Verbrechen, deren Unterschied in transeuntia et permanentia.	I.	3.	6.
	III.	4.	76.
welche indicia in denenjenigen erfordert werden.	III.	4.	77.
Verbrechen, welches die Todesstrafe oder poenam corporis afflictivam verdienet, wird zur captur erfordert.	II.	5.	40.
dessen Schwehre wird zur special-inquisition erfordert.	III.	3.	74.
wann es nur zur religation kommen kan.	V.	3.	166.
ein grosses Verbrechen wird erfordert zur Tortur.	ib.	ib.	ib. App.
die Wiederholung derer giebt Gelegenheit zur beschwehrten Strafe.	VI.	2.	258. seq.
deren Veränderung.	VI.	6.	276.
sind entweder dolosa oder culposa, publica oder privata.	ib.	ib.	ib.
privata sind entweder ordinaria oder extraordinaria.	ib.	ib.	277.
dieser Unterschied hat heut zu Tag wenig Nutzen.	ib.	7.	280.
nicht iede Verbrechen sind der special-inquisition unterworffen.	ib.	ib.	ib.
die privata extraordinaria werden erzehlet.	VI.	50.	439.

	Cap.	§.	Pag.
Verbrechen, wann unterschiedliche concurriren, welche Strafe zu erwählen seye.	VI.	61.	477.
Verbrechen betrügliche, welche diejenige sind.	VI.	6.	276. seq.
Verbrechen, wann es negirt wird, wie der Richter dabey zu verfahren.	IV.	1.	106.
Verbrennung derer Delinquenten.	VI.	1.	257.
Verdammung zum Vestungs-Bau, ist enthalten bey denen Beutelschneidern, ingleichen bey denenjenigen, die einander zum duelliren ausfordern, und die Ertödtung nicht erfolget.	VI.	3.	268.
geschiehet meistentheils auf eine Zeit, bisweilen auch auf ewig.	VI.	3.	ib.
wann die damnatio memoriae in crimine perduellionis enthalten ist.	VI	16.	313.
wie sie exequirt wird.	App. I		
Vereinigung derer Personen verhindert die ordentliche Strafe des furti.	VI.	44.	417.
welche gradus attendirt werden.	ib.	ib.	ib.
Vergifftung, dessen eigene indicia.	V.	28.	213.
dessen Strafe.	ib.	ib.	ib.
die Ursachen zu mitigiren.	ib.	ib.	ib.
Verhinderung wegen des stupri.	VI.	50.	419.
dessen Strafe.	ib.	ib.	ib.
Verhör auf die inquisitional-articul, wie solche anzustellen.	III.	13.	93.
was währender Verhör zu observiren seye.	III.	13.	94.
muß dabey der Richter mit zweyen Schöppen und mit einem actuario Notarii publici caractere pollente, seyn.	III.	19.	102.
Summarische kan zur general und special-inquisition gehören.	I.	10.	27.
wie sie anzuordnen.	III.	10.	89.
der Zeugen, wie sie in der general-inquisition anzustellen	I.	8.	22.
ob sie von einem Unbeeidigten geschehen kan.	I.	11.	29.
Verjährung zwanzig Jahre ist enthalten in denen Verbrechen.	VI.	7.	281.

	Cap.	§.	Pag.
Veriährung fünf Jahre in adulterio und ſtupro.	VI.	7.	281.
in gedoppelten Ehebruch aber 20. Jahre nach dem Sächſiſchen Recht.	ib.	ib.	ib.
anderſt auſſerhalb Sachſen.	ib.	ib.	ib.
welche Verbrechen nicht praeſcribirt werden.	ib.	ib.	282.
wie in dem Ehebruch die Veriährung enthalten iſt 5. oder 20. Jahre.	VI.	20.	329.
die Bigamia wird mit dem quinquennio praeſcribirt.	VI.	23.	343.
die geringen iniurien in einem Jahr, die groſſen 31 Jahre 6. Wochen und 3. Tage.	VI.	49.	433.
Verläumdeter Diebſtahl bedeutet einen Diebſtahl der das drittmal oder öfters widerholt worden.	VI.	43.	415.
Verläugnung des Namens macht ein indicium.	I.	8.	23.
Verletzung öffentliche und heimliche, deſſen Beſchreibung und Strafe.	VI.	24.	387.
deſſen ſpecies.	ib.	ib.	388.
woher es ſoll geachtet werden.	ib.	ib.	ib. ſeq.
die iniurien, welche in denen Fürſtlichen Höfen begangen wird pro vi publica gehalten.	ib.	ib.	392.
Verrätherey, deſſen eigentliche indicia.	V.	32.	221.
deſſen Entdeckung iſt eine Urſache die Strafe zu mitigiren.	VI.	20.	290.
iſt eine ſpecies criminis perduellionis.	VI.	16.	311.
Verſchwiegenheit des Verbrechens, iſt regulariter nicht ſträflich.	VI.	57.	465.
ausgenommen in einigen Verbrechen.	ib.	ib.	ib.
Verſchwiegenheit eines Inquiſiten, ob es ein indicium macht.	V.	17.	198.
Verſtrickung, was ſie ſeye.	VI.	5.	274.
iſt enthalten in furto iterato ſecundo parvo.	ib.	ib.	275.
Vertauſchung derer Sachen die auf offener Straſſe erpreßt worden, ob ſie von der poena Robbariae befreyet.	VI.	35	394.
Verwundeter, deſſen Beweiß iſt ein indicium zur Generalinquiſition.	I.	7.	20.
deſſen Klage giebt ein indicium commune remotum	V.	16.	195.
deſſen Entſchuldigung und Erlaſſung giebt Gelegenheit die Strafe zu mitigiren.	VI.	28.	366.

	Cap.	§.	Pag.
Verwundeter, wie man wider einen Verwundeten agiren kan.	VI.	46.	425. seq.
Vieheraub, dessen Verbrechen und dessen Strafe wird beschrieben.	VI.	57.	460.
Vielheit derer Beklagten ist eine Ursache die Strafe zu mitigiren.	VI.	9.	284.
ob es eine Ursache, die Strafe zu mitigiren, unter denen Kindern seye.	VI.	10.	296.
Viehediebstahl, dessen Beschreibung und Strafe.	VI.	57.	460.
Viertheilung.	VI.	1.	258.
ist bisweilen enthalten in crimine perduellionis.	VI.	16.	312.
wie es exequirt wird.	App.		
Vorstellung des Scharfrichters, wann sie dem purgatorio substituirt wird.	IV.	7.	123. seq.
realis wird im Herzogthum Magdeburg auf den ersten Grad der Tortur referirt.	V.	7.	177.
	V.	9.	180.
die Austheilung dessen in eine verbalem und realem.	V.	8.	178.
erfordert die Darlegung derer Tormenten vor des Inquisiten Angesicht.	ib.	ib.	ib.
	App.		
die realis differirt wenigstens von der Tortur selbst gradu.	V.	9.	181.
	ib.	10.	182.
wie die verbalis von dem Scharfrichter anzustellen.	App.		
wie die realis.	App.		

W.

Wasserprobe mit denen Zauberern wird beschrieben.	V.	34.	230.
Wegelagern, wird bisweilen mit Abhauung der Hand gestraft.	VI.	3.	263.
bisweilen auch mit dem Schwerd, oder willkührlich.	VI.	34.	392.
Wehrgeld, dessen Summa wird in der caution nicht attendirt, welcher ein salvus conductus concedirt wird.	II.	19.	63.
dasjenige muß nach dem Sächsischen Recht ein schuldiger Todschläger bezahlen.	VI.	28.	363.
dessen Quantität.	ib.	ib.	ib.

	Cap.	§.	Pag.
Wehrgeld, ist zu bezahlen, wann wegen einer Nothwehre ein excess begangen worden.	ib.	ib.	367.
Wehemüther, werden adhibirt zur Beweisung der gegenwärtigen Schwangerschaft.	I.	6.	13.
Weibsperson ist von dem Mann in dem Gefängniß zu separiren.	II.	10.	49.
schwangere kan nicht torquirt werden.	IV.	9.	127.
	V.	6.	175.
pfleget vor der Mannsperson torquirt zu werden.	IV.	24.	156.
nach der Mannsperson aber leistet sie das purgatorium.	ib.	ib.	ib.
wann sie ein Kind sauget, ob sie von der Tortur frey ist.	V.	6.	176.
in wie weit die relationes derer Weibsperson ein indicium machen.	V.	16.	192.
Widerrufung der iniurien.	VI.	47.	429.
ist enthalten in denen grösten iniurien.	VI.	48.	429.
Wippen findet statt an denen Fischdieben.	VI.	3.	265.
der modus pronunciandi.	ib.	ib.	266.
heut zu Tag ist es selten enthalten.	ib.	ib.	268.
wie es exequirt wird.	App.		
Wunden von deren Tödtlichkeit urtheilen die beschworne Chirurgi oder Medici.	I.	4.	8.
dessen Gestalt ist zu betrachten.	ib.	ib.	9.
die Einsendung des stili wird verworffen.	ib.	5.	12.
Würde eines incarcerirten ist zu observiren.	II.	9.	47.
ist von der Tortur eximirt.	V.	4.	171.
giebt eine Ursache der Strafe zu mitigiren.	VI.	9.	288.
Z.			
Zauberey, dessen eigentliche indicia.	V.	33.	222.
die Beschreibung.	ib.	ib.	223.
	VI.	15.	308.
dessen Exempel.	ib.	ib.	ib.
Zeugen, eines Zeugnüß ist zur General-Inquisition hinlänglich.	I.	7.	22.
wie sie sollen in der general-inquisition examinirt werden.	I.	9.	25. seq.
ob sie ohne Eydschwüre können aussagen.	I.	11.	29.
wie die indicia durch der Zeugen Aussage bewiesen werden.	III.	5.	79. seq.

	Cap.	§.	Pag.
Zeugen, welche nicht omni exceptione maiores sind, so beweisen sie halb, wann mehrere concurriren.	III.	7.	85.
was wegen denen verdächtigen und untüchtigen Zeugen zu bemercken.	ib.	ib.	ib. seq.
ob die Zeugen in Gegenwart des Inquisiten schwören sollen.	III.	15.	98.
wie viel nach dem iure canonico wider die clericos erfordert werden.	IV.	2.	111.
ein würdiger Zeuge vor den Inquisiten, verringert den Glauben derer übrigen Zeugen.	IV.	7.	122.
an einen deponirten Zeugen wird der animus iniurandi nicht praesumirt.	VI.	49.	435.
Zeugnüß unter denen Blutsfreunden eines Verwundeten oder Getödteten, macht ein indicium zur general-inquisition.	I.	7.	22.
was vor eines erfordert wird zur Tortur.	V.	15.	189.
Ziemlicher Weise, mit der Schärfe ziemlicher Weise verfahren, bedeutet bey denen Sachsen den andern Grad der Tortur.	V.	11.	183.
wann aber diejenige Worte in der Sentenz ausgelassen, so bedeutet es den dritten Grad.	V.	12.	184.
Zittern eines Inquisiten, in wie weit es ein indicium macht.	V.	17.	197. seq.
Zorn, wird distinguirt in accersitam et non affectatam.	VI.	28.	364.
dieser giebt eine Ursache, die Strafe zu mitigiren.	ib.	ib.	ib. seq.
Zuchthauß.	App.		
Zuvorkommung des Richters, um dessen Gunst zu ersuchen.	VI.	41.	408.

ERRATA.

Pag. 4. §. 2. lin. 4. anders anders / leg. anders.
- - 24. lin. 15. Urher / leg. Urheber.
- - 42. lin. 18. Item *art.* 2. leg. *art.* 11.
- - 42. Ord. Crim. *art.* 2. leg. *art.* 11.
- - 49. §. 10. Ord. Crim. *art.* 2. leg. *art.* 11.
- - 71. ad fin. Cap. II. *vid. Append. N. II.* del.
- - 105. vid. *Append. N.* 3. leg. *N. II.*
- - 125. n. 7. leg. *eminentissimi et perfectissimi liberi.*
- - 160 vid. *App. N. IIII.* del.
- - 168. lin. 27. man / del.
- - 176. marchin. *gradus tortura*, leg. *gradus torturae.*
- - 195. *art.* 6. *Ord. Crim.* leg. *art.* 26. *Ord. Crim.*
- - 256. vid. *App. N.* 5. leg. *N. III.*
- - 266. lin. 13. andern Fisch-Diebstählen / leg. andern Diebstählen.
- - 268. lin. 2. so / leg. sondern.
- - 285. lin. 15. *adipismur*, leg. *adipiscimur.*
- - 320. *art.* 3. leg. III.
- - 321. *art.* 3. leg. III.
- - 322. *art.* 3. leg. III.
- - 321. lin. 19. *art.* 3. leg. III.
- - 323. *art.* 3. leg. *art.* III.
- - 337. lin. penult TROPPAEGER. leg. TROPPANEGER.
- - 406. lin. 16. *Crimine*, leg. *Crimen.*
- - 417. lin. 1. welches / leg. welche.
- - 423. lin. 17. *Ord. Crim.* leg. *Ord. Camer.*
- - 428. *Ord. Crim.* leg. *Ord. Camer.*
- - 447. lin. 1. Wardersmann / leg. Wandersmann.
- - 448. lin. 13. wird / del.
- - 468. lin. 14. 15. Rentmeister / leg. Kerckermeister.
- - 487. lin. 24. aber wollen / leg. aber es wollen.
- - 502. 4.) *lamdeida*, leg. *lamdoidea.*

XX

I. 83

II. 92

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scopp, Johann Georg,

Der in peinlichen Fällen wohl Instruirte Richter, oder theoretisch-practischer Criminal-Tractat, aus Denen Kayserlich-Carolingisch- und Churfürstlich-Sächsischen Rechten genommen, und zum heutigen Gebrauch verordnet, wo Der General- und Special-Proceß auf eine besondere Art, durch verschiedene Theile, gezeiget wird, und sowohl der heutige Gebrauch der Strafen, als die Beschreibung der gewöhnlichen Instrumenten zur Tortur, zu finden ist; Samt einem Anhang eines Casus, welcher das ganze Werck berü

Nürnberg A. 1758

4 Crim. 112
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348803-0
VD18 14588471